L. Hauff

Hülfsbuch

für

Landgemeindeverwaltungen.

Eine Sammlung von Formularen für alle bei denselben vorkommenden Geschäfte.

Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen

zur

gründlichen Geschäftsführung

der

Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Lokal-Schulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungs-schreiber.

Verfaßt
vom Herrschaftsrichter Wunder in Wilhermsdorf.

Zweiter Theil,

enthaltend

Hülfsbuch für Landgemeinde-Verwaltungen,

eine Sammlung von Formularen für alle bei denselben vorkommenden Geschäfte.

Verfaßt
von
Ludwig Hauff.

Bamberg, 1858.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Hülfsbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen.

Eine Sammlung von Formularen für alle bei denselben vorkommenden Geschäfte

zur

gründlichen Geschäftsführung

der

Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder, Lokal-Schulinspektoren, Gemeinde- und Stiftungs-schreiber u. s. w.

Von

Ludwig Hauff.

Bamberg, 1858.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Vorwort.

Bayerns Gemeindeverfassung ist Dank unserer erleuchteten Staatsregierung eine der freisinnigsten und besten.

Eine der wichtigsten Vorbedingungen zu deren segenreicher Entwicklung in den Landgemeinden ist die Befähigung der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen zur richtigen und gewandten Besorgung aller bei ihnen vorkommenden schriftlichen Geschäfte.

Dieses durch Vorführung einer vollständigen Sammlung passender Formulare, welche auf alle diese Geschäfte Bezug haben, zu fördern, ist der Hauptzweck gegenwärtiger Schrift, welche sich deshalb an das Wunder'sche Handbuch für Landgemeinden*) anschließt, weil dieses längst als höchst zweckgemäß und brauchbar erkannt wurde, daher eine neue, denselben Gegenstand behandelnde Schrift überflüssig macht, und weil überdieß dasselbe in den Händen der meisten Gemeindeverwaltungen sich befindet, mithin eine Hinweisung hierauf den Verfasser in den Stand setzte, den Formularen mehr Raum zu widmen als möglich gewesen wäre, wenn er die Materien, auf welche sich die gegebenen Beispiele beziehen, hätte darstellen müssen. Daher sind nur jene Gesetze und Verordnungen ausführlich erörtert, bis zu welchen die letzte Auflage des Wunder'schen Handbuchs entweder nicht reicht, oder mit welchen das Handbuch sich überhaupt nicht befaßt.

Möge diese Schrift ihren Zweck erreichen und freundliche Aufnahme finden.

München, im Januar 1858.

Der Verfasser.

---

*) 3. Auflage, Bamberg 1855, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

I. Abtheilung.

Adressen, Nachrufe, Aufrufe, Schreiben, Bittschriften, Beschwerden und Vorstellungen.

§. 10. Schreiben.

§. 11. Bittschriften.

II. Abtheilung.

Berichte, Protokolle u. s. w. der Gemeinde-Vorsteher und Verwaltungen in Gegenständen, welche zum Gebiete der Rechtspflege gehören.

III. Abtheilung.

Bericht an die Distrikts-Polizei-Behörden, Protokolle in diesem Betreffe, Zeugnisse u. s. w.

Seite

Seite

VI. Abtheilung.

Gemeinde-Beschlüsse.

VII. Abtheilung.

VIII. Abtheilung.

Verträge.

Einleitung.

Berichte, Eingaben, Vorstellungen, überhaupt alle schriftlichen Mittheilungen treten an die Stelle des mündlichen Vortrags und müssen daher gleich diesem, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, Alles besitzen, was sie Dem, an welchen sie gerichtet sind, angenehm machen kann. Daher ist es erforderlich, daß sie sowohl ihrem Inhalte, als ihrer äußern Form nach den gegebenen Verhältnissen vollkommen entsprechen.

Was den Inhalt betrifft, so muß derselbe in einer schönen, gewandten, anziehenden und artigen Sprache, den zu erörtenden Gegenstand klar, bündig und erschöpfend, überhaupt Alles darstellen, was man sagen will und zu sagen hat. Er muß sich ebensowohl von unverständlicher Kürze, als von Weitschweifigkeit, Wiederholungen und solchen Gegenständen ferne halten, die nicht zur Sache gehören.

Jeder Aufsatz besteht aus einer Reihe von Sätzen, und diese müssen so zusammenhängen, daß sie ein Ganzes bilden. Die einzelnen Sätze müssen so bestimmt, klar und einleuchtend gefaßt werden, daß sie leicht faßlich und überzeugend sind. Dieses wird durch eine richtige, folgerechte Entwickelung der Gedanken erreicht, und ebenso wie sich die Gedanken in folgerechter Entwickelung an einander reihen müssen, so müssen sich auch die Sätze eines schriftlichen Vortrags so an einander reihen, daß der nachfolgende aus dem vorhergehenden fließt, daß nie eine Lücke zwischen zwei Sätzen ist, und daß so das Ganze dem Lesenden den Eindruck macht, daß das, was die Schrift bezweckt, aus den in ihr entwickelten Gründen nothwendiger Weise folgen muß.

Die Sprache eines Aufsatzes muß eine edle und feste, entfernt von Anmaßung und ebenso entfernt von Kriecherei sein, sie muß die Gedanken leicht, natürlich und herzlich, mit Wärme und männlicher Kraft aussprechen, und darf die Würde dessen, an den sie gerichtet ist, eben so wenig verletzen, als den Schreibenden entwürdigen.

Die Sprache ist dann eine edle, wenn sie der ihr zu Gebot stehenden Worte vollkommen mächtig ist und nur solcher Ausdrücke sich bedient, welche würdevoll, männlich und natürlich sind, wenn sie sich vor allem Schwulste, vor nichtssagenden oder abgedroschenen Phrasen hütet und keiner veralteten,

zweideutigen, fremden, oder bloß provinziellen oder lokalen Ausdrücke bedient, es wäre denn, daß letztere zum Verständnisse der darzustellenden Sache unbedingt nothwendig sind. Die Sucht so mancher Deutschen, in ihren Vorträgen ausländischer, andern Sprachen angehöriger Worte sich zu bedienen, ist nur zu tadeln, und derartige Ausdrücke können nur dann gebraucht werden, wenn sie in der deutschen Sprache das Bürgerrecht erlangt haben und diese keinen passenden Ausdruck für den zu bezeichnenden Gegenstand besitzt.

Nebst der Reinheit der Sprache, welche sich durch Beachtung aller Regeln der Sprachlehre zu erkennen gibt, ist auch das Rechtschreiben (Orthographie) erforderlich, und Nachlässigkeiten im Style oder in der Rechtschreibekunst erwecken nachtheilige Meinungen über den Schreibenden, und ziehen ihm mit Recht den Vorwurf der Unwissenheit und des Mangels an den ersten Schulkenntnissen zu.

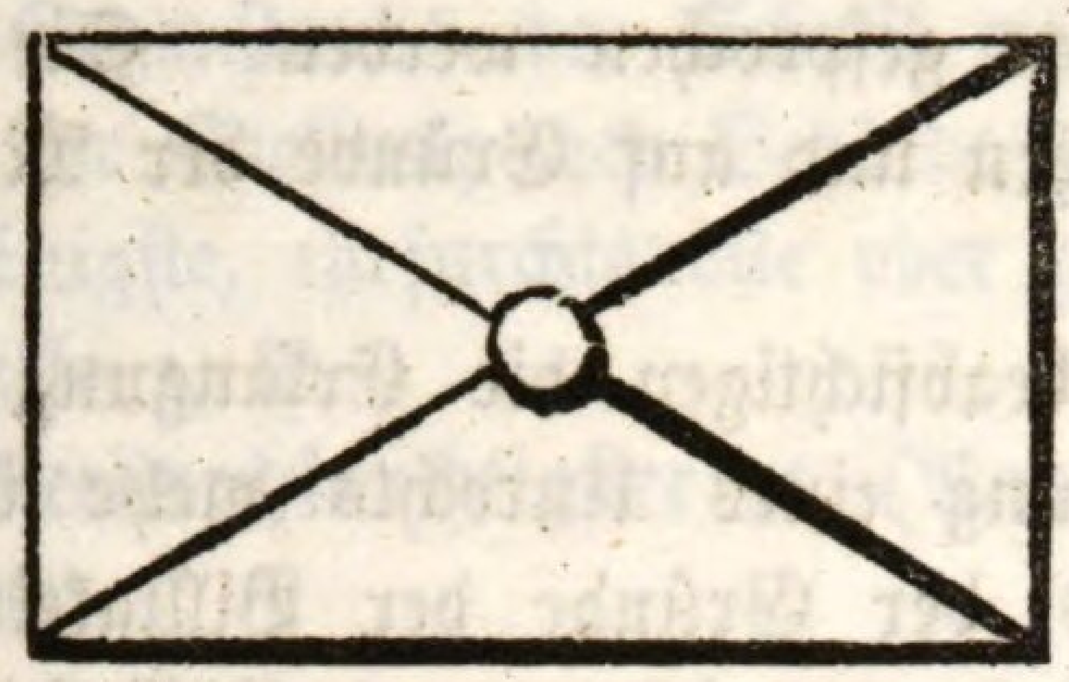
Je höher die Person oder die Stelle ist, an welche man eine Eingabe richtet, um so würdevoller muß auch der Vortrag in derselben sein, und in der Regel darf eine solche nur einen Gegenstand, nicht verschiedene Gegenstände zugleich behandeln.

Was die Form der Berichte, Eingaben u. s. w. betrifft, so ist ein allgemeines Erforderniß, daß sie eine schöne oder wenigstens leicht leserliche Hand zeigen, und je höher die Person oder die Behörde gestellt ist, an welche sie gerichtet werden, je mehr Schönschreibekunst (Kalligraphie) wird anzuwenden sein. Eine Adresse an den Regenten z. B. muß sich immer durch Schönheit der Schriftzüge auszeichnen. Hiernächst ist die Reinlichkeit der Schrift überall ein wesentliches Erforderniß. Tintenflecken, Verunreinigungen, Ausstreichungen, Correcturen sind eben so sehr zu vermeiden, als das Radiren. Das Unterstreichen einzelner Sätze oder Worte wird fast allgemein dann als unschicklich betrachtet, wenn die Schrift an eine Person oder Stelle von höchstem Range gerichtet ist.

Adressen, Vorstellungen an den König, an die Ministerien werden stets auf Folioformate (ganze Höhe und Breite eines Papierbogens) und in extenso, d. h. so geschrieben, daß mit Ausnahme eines drei Finger breiten Seitenrandes die ganze Seite beschrieben wird. Oben muß ein handbreiter, unten ein dem Seitenrande gleicher unbeschriebener Raum bleiben. Das Papier muß, wenn nicht Stempelpapier nothwendig ist, feines weißes Papier oder Brief= sogenanntes Postpapier sein. Beim Versenden wird die Schrift in Octavform zusammengelegt, indem die obere Hälfte des Bogens herabgebogen und die linke Seite derselben auf die rechte herübergelegt wird.

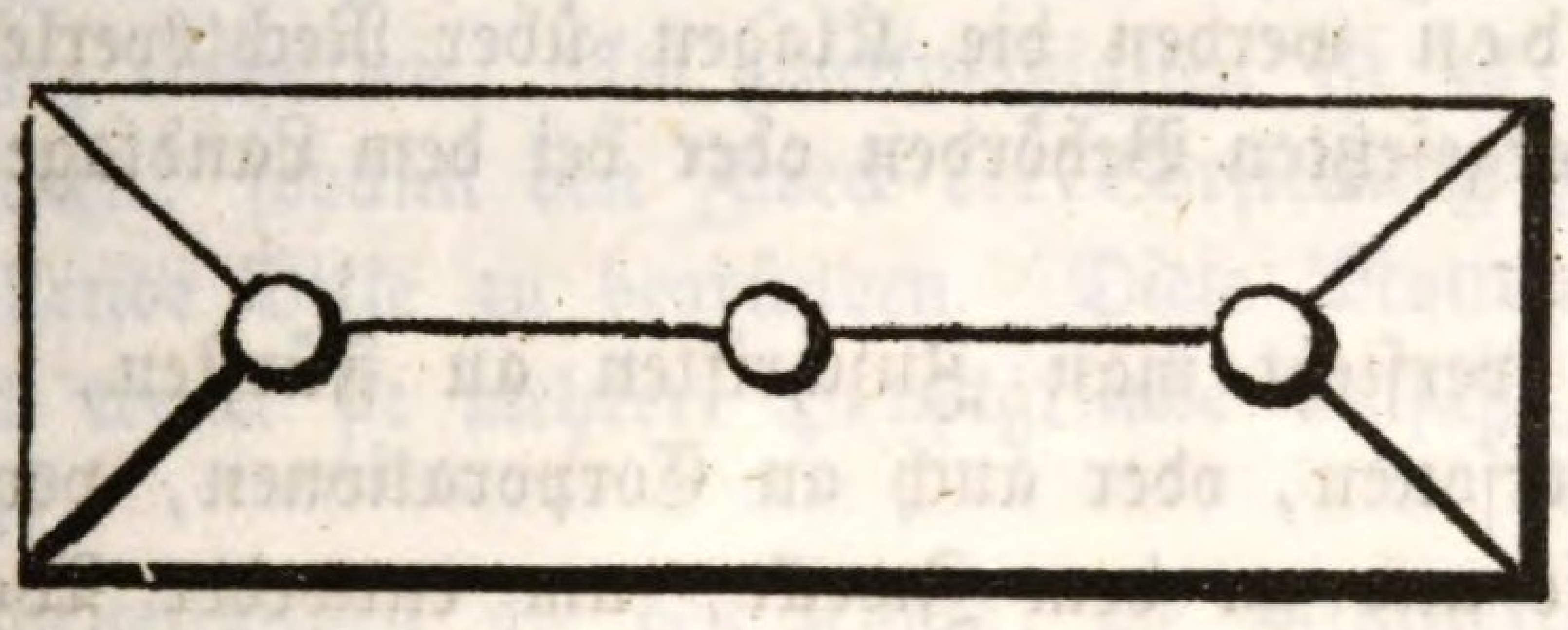
Wenn solche Eingaben nicht persönlich überreicht werden, so müssen sie stets mit einem Umschlage versehen und versiegelt werden, und zwar mit feinem rothen Lacke. Dieser Umschlag (Couvert) muß die Form des sogenannten Spitzcouvertes erhalten, und dieses wird, wenn es nicht schon

in Papierhandlungen zu haben, was jetzt selten mehr der Fall ist, in der Art gemacht, daß man das Umschlagpapier auf der einen Seite so über dem Schreiben einbiegt und zuschneidet, daß die vier Spitzen in der Mitte zusammen treffen und sich folgende Figur ergibt.



Das Papier zum Umschlage muß schön, weiß und fein seyn.

Ist die Eingabe mit Beilagen versehen, welche das Umbiegen in Octavformat nicht thunlich machen, so wird die Eingabe nebst Beilagen blos einmal der Länge nach gebrochen und die linke Seite über die rechte übergebogen. Der Umschlag erhält dann aber folgende Form.



Wenn aber der Umfang der Schrift und ihrer Beilagen auch diese Form nicht zulassen sollte, so geschieht die Verpackung in ungebrochenem Formate.

Was von der Reinlichkeit der Schrift gesagt wurde, gilt natürlich auch bei der Aufschrift (Adresse), welche mit der größten Deutlichkeit geschrieben sein und genau erkennen lassen muß, an wen und wohin die Eingabe gelangen soll.

Berichte, Vorstellungen u. s. w. an die Kreisregierungen, Landgerichte und andern vorgesetzten Behörden werden gleichfalls auf Folioformat, jedoch nur halbbrüchig und in der Art geschrieben, daß auf der rechten Seite der Vortrag zu stehen kommt, und oben wie unten auf der beschriebenen Hälfte ein freier Raum 3—4 Finger breit bleibt.

Die Unterzeichnung geschieht bei Bittschriften und sonstigen Eingaben an das Staatsoberhaupt, an die Staatsministerien und die Kreisregierungen, so wie an diesen coordinirte Stellen ganz unten am Rande der letzten beschriebenen Seite; bei Eingaben an andere Behörden kann sie, je nachdem es der Raum gestattet, etwas höher hinaufgesetzt werden.

1*

§. 1.

Bittschriften, Vorstellungen, Berichte, Beschwerden, Adressen, Schreiben.

Bittschriften haben einen Akt der Gnade, den sie herbei führen wollen, zum Gegenstande und in ihnen kann daher der Regel nach nicht von Gründen des Rechts gesprochen werden. Sie müssen vorzüglich auf das Herz zu wirken suchen und auf Gründe der Menschlichkeit oder Billigkeit sich stützen.

Vorstellungen beabsichtigen die Erlangung eines Rechts oder die Abstellung und Beseitigung eines Unrechts mehr in Folge der vorgetragenen Rechtsgründe als der Gründe der Billigkeit. Sie müssen daher vor Allem die Rechtsgründe entwickeln und Billigkeitsrücksichten nur dann anführen, wenn zu hoffen ist, daß man durch sie schneller als durch die Gründe des Rechts zum Ziele gelangen kann.

Berichte sind die durch die amtliche Stellung veranlaßten Benachrichtigungen der vorgesetzten Behörden über stattgehabte Ereignisse, oder Aufklärungen, Urtheile oder sonstige Anzeigen, welche durch Erlasse jener nothwendig werden.

Beschwerden werden die Klagen über Rechtsverletzungen genannt, welche bei den vorgesetzten Behörden oder bei dem Landtage geführt werden, und unter

Adressen versteht man Zuschriften an Fürsten, hochgestellte oder ausgezeichnete Personen, oder auch an Corporationen, veranlaßt durch besondere Ereignisse und zu dem Zwecke, um entweder Worte des Dankes, der Anerkennung, Ergebenheit, Freude u. s. w. auszusprechen, oder Hoffnungen und Erwartungen zu erkennen zu geben. In letzter Richtung können sie auch einen directen oder indirecten Tadel, z. B. gegen einen Landtagsabgeordneten, gegen ein Gemeindecollegium u. dgl. aussprechen. Adressen werden in der Regel nur von Collegien oder Corporationen erlassen.

Schreiben nennt man jene schriftlichen Mittheilungen, welche nicht an vorgesetzte Behörden, sondern an Privaten oder gleichgestellte Aemter u. s. w. erlassen werden.

§. 2.

Form dieser Bittschriften, Vorstellungen u. s. w.

Eine Bittschrift, Vorstellung u. s. w. hat zu bestehen:

1) aus der Anrede,
2) „ „ Angabe des Betreffs,
3) „ dem Vortrage selbst,
4) „ der Bitte,
5) „ dem Schlusse mit der Empfehlungsformel und
6) „ der Unterschrift und Orts- und Zeitangabe.

Zu 1. Die Anrede geschieht nach dem Titel, welcher der Person oder der Stelle gebührt, an welche geschrieben wird. Ueber die Titel selbst siehe den nächstfolgenden §. 4. Die Anrede wird beinahe über die ganze Seite herüber geschrieben.

Zu 2. Unter die Anrede wird zur linken Hand der Betreff, oder die kurze Bezeichnung des Gegenstands der Schrift gesetzt, ob Bitte oder Beschwerde und je nach der Stellung der Behörde mit dem Beisatze: allerunterthänigste, unterthänigste, ehrfurchtsvolle oder gehorsamste rc. Bitte oder Beschwerde u. s. w., also z. B.

Allerdurchlauchtigster rc. (Anrede)

Allerunterthänigste Bitte
der
Gemeindeverwaltung zu
Bergheim, Landgerichts N.
um allergnädigste Unterstützung der Gemeinde Bergheim.

Bei Schreiben an Privatpersonen bleibt der Betreff weg.

Zu 3. Der Vortrag selbst muß die Veranlassung der Vorstellung und deren Begründung enthalten. Am zweckmäßigsten ist es, mit der Veranlassung zu beginnen, sodann den Zweck der Vorstellung zu bezeichnen und sofort die zu stellende Bitte zu begründen. Diese Motivirung kann allenfalls, namentlich wenn sie mehrere Hauptgründe umfaßt, nach Nummern abgetheilt werden.

Wie die Vorstellungen an den König, die Ministerien, den Staatsrath, die Kreisregierungen, die Landgerichte u. s. w. geschrieben werden, wurde bereits oben gesagt. Eingaben an die k. Appellationsgerichte werden in extenso geschrieben. Auf der ersten Seite wird unter der Angabe des Betreffs, allenfalls in der untern Hälfte der Seite begonnen, und die Räume, welche neben, oben und unten leer bleiben, sind die bereits erwähnten. Bei Berichten an untere Behörden werden die freien Räume um etwas vermindert, und der Vortrag wird in gleicher Linie mit dem Ende des Betreffs begonnen.

Zu 4. Die **Bitte** muß eine bestimmte, sie kann aber auch eine alternative sein, d. h. man kann zunächst um diesen bestimmten Gegenstand, für den Fall aber, daß man diesen nicht sollte erlangen können, um einen andern bitten. Immer muß aber die Bitte genau erkennen lassen, was man verlangt, und damit sie leichter in das Auge fällt, muß sie etwas eingerückt werden.

Zu 5. Der **Schluß** kann Zuversicht, Vertrauen, Hoffnung auf die Gewährung der gestellten Bitte aussprechen; statt desselben kann aber auch unmittelbar auf die Bitte die Empfehlungsformel folgen, z. B.:

„In allertiefster Erfurcht beharrt" (erstirbt)

Euer Königlichen Majestät.

Zu 6. Der Unterschrift wird stets ein die Unterwürfigkeit bezeichnendes Wort vorausgesetzt, z. B. an den König:

„allerunterthänigst treugehorsamster"

N. N.

wie nach Verschiedenheit der Fälle weiter unten ausführlich angegeben ist. Wohin die Unterschrift zu stehen komme, ist bereits oben gesagt.

Die Anrede, im Vortrage und am Schlusse vorkommende Wörter: „*Euer Königliche Majestät*", oder „*Allerhöchstdieselben*" oder „*Allerdurchlauchtigster*" oder „*Königliche Regierung*" u. s. w. müssen in Kanzlei- oder englischer Schrift geschrieben werden.

Die Angabe des Orts und der Zeit erfolgt bei Eingaben an den König und an die höchsten Stellen auf der letzten Seite links, der Unterschrift gegenüber, und etwas weniger höher stehend als diese. Bei Eingaben an die k. Regierungen und an andere Behörden kann sie entweder auf der ersten Seite rechts oben, über der Anrede, oder unmittelbar über dem Betreffe angebracht werden. Ist der Ort nicht sehr bekannt, so muß der Ortsbezeichnung der Gerichts- und Regierungsbezirk beigefügt werden.

Bezüglich dieser Bittschriften, Berichte u. s. w. ist noch zu bemerken, daß

1) wenn solchen Eingaben Beilagen beigefügt werden, diese zu nummeriren sind, und daß unter dem Betreffe zu bemerken ist:

„Mit (1, 2) Beilagen", daß

2) da, wo im Vortrage einer solchen Beilage erwähnt wird, dieses durch die auf dem Rande der betreffenden Stelle entsprechend anzubringende Bezeichnung, z. B.

Beilage 1

zu bemerken ist, daß

3) Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden zweifach gefertigt einzureichen sind, und daß dieses auf dem ersten Exemplare durch die links unten anzubringenden Worte:

„Zweifach" oder „in duplo"

auf dem zweiten Exemplare aber durch die an die gleiche Stelle zu setzenden Worte:

„Doppelschrift" oder „Duplikat"

anzuzeigen ist.

Hinsichtlich der unmittelbaren Eingaben an das k. Kabinet bestehen folgende Bestimmungen:

1) Die angeordneten Mittelstellen sollen nicht umgangen und daher alle Bitten und Vorstellungen, welche zur Entscheidung derselben ressortiren oder von ihnen zu begutachten sind, auch bei diesen eingereicht werden.

2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte, oder mit Grund glaubt, verletzt zu sein, oder wenn der Gegenstand seiner Bitte nach dessen Natur der besonderen Entscheidung des Königs unterliegt, darf die Vorstellung an dessen allerhöchste Person gerichtet, im k. Kabinete unmittelbar abgegeben werden, und auf Berücksichtigung hoffen. Wenn jedoch in der vorzubringenden Sache bereits Entschließungen der Unter- oder Mittel-Stellen vorliegen, müssen dieselben, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergeblich nachgesucht wurde, als Belege angefügt werden.

3) Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bei dieser einzureichen, und sie ist verbunden, bei Erstattung des Antrags über die Besetzung der Stelle dem Ministerium alle Competenten bekannt zu machen, welches dann, wenn es nothwendig, den geeigneten Antrag an den König zu stellen hat.

4) Unbestimmte Gesuche, unleserliche oder unverständliche Eingaben und Beschwerden werden unbeachtet bei Seite gelegt und in das Kabinetsjournal nicht eingetragen.

5) Eingaben wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende königliche Verfügung erlassen worden ist, sowie Recurse in Sachen, welche in den gesetzlichen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, eignen sich gleichfalls nicht zum kgl. Kabinete.

6) In bloßen Gnadensachen jedoch darf ferner das Gesuch unmittelbar an den König gerichtet werden. (Ueber Begnadigungen oder Strafnachlässe in strafrechtlichen Sachen verordnet jedoch die Ministerial-Entschließung vom 3. März 1849, daß dieselben bei der Staatsbehörde eingereicht werden sollen und zwar:

a) bei dem Staatsanwalte am einschlägigen Appellationsgerichte, wenn das rechtskräftige Strafurtheil ein in Anwendung der Strafprozeßordnung vom Jahre 1813 abgeurtheiltes Verbrechen oder Vergehen oder eine von einem Schwurgerichtshofe abgeurtheilte Gesetzesverletzung betrifft.

b) bei dem Staatsanwalte des betreffenden Kreis- und Stadt- jetzt Bezirksgerichte, wenn das rechtskräftige Strafurtheil ein von diesen Gerichten in erster, von einem Appellationsgerichte in zweiter Instanz abgeurtheiltes Verbrechen oder Vergehen, oder eine in derselben Weise abgeurtheilte Polizeiübertretung betrifft,

c) bei dem betreffenden Untergerichte, wenn eine Polizeiübertretung oder Aufschlagsdefraudation von einem Untergerichte in erster, dann von einem Appellationsgerichte in zweiter Instanz abgeurtheilt wurde.)

7) Ganz zweckwidrig ist es, wenn Bittende mit Kostenaufwand und Versäumniß ihrer Geschäfte oder Gewerbe ihre Eingaben persönlich überreichen und auf den Kabinetsbeschluß warten wollen, indem auf jede Vorstellung ungesäumt die Entschließung erfolgen soll.

Was die Form der Schreiben anbelangt, die, wie erwähnt, an coordinirte Behörden oder an Privatpersonen gerichtet werden, so ist zu bemerken, daß

1) die Gemeindeverwaltungen den Magistraten zwar nicht gleichgestellt, jedoch denselben auch nicht untergeordnet sind und keine Befehle oder Aufträge von ihnen zu erhalten haben. Bei Geschäftsverbindungen mit Magistraten 3. Klasse kann es keinen Anstoß erregen, wenn eine Gemeindeverwaltung sich der Korrespondenzform bedient, welche zwischen gleichgestellten (coordinirten) Behörden üblich ist, z. B.:

Die
Gemeindeverwaltung N.
an den
Magistrat der kgl. bayer. Stadt N.

Dagegen ist bei dem Verkehr mit Magistraten 1. und 2. Klasse zweckmäßiger die Form eines Berichts zu wählen, ohne jedoch die Subordination durchblicken zu lassen, welche man vorgesetzten Behörden schuldig ist.

Wegen der Anrede verweise ich für solche Fälle auf die im §. 4 erörterten Titulaturen.

Bei einer Korrespondenz mit Privatpersonen wird man die im gewöhnlichen Verkehre vorkommende Briefform wählen. Artigkeit ist auch hiebei ein wesentliches Erforderniß, und derartigen Briefen wird wie den soeben erwähnten Schreiben eine Empfehlungsformel am Schlusse beigefügt, z. B.:

„Hochachtungsvoll zeichnet“ (oder beharrt)
„Die Gemeindeverwaltung N.“

2) Erläßt die Gemeindeverwaltung innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit Schreiben, Aufträge u. s. w. an Mitglieder ihrer Gemeinde, so kann sie wohl den befehlenden oder erwartenden Ton wählen, wird aber immer wohl daran thun, sich der möglichsten Artigkeit und Höflichkeit zu befleißigen.

3) Die Aufschriften solcher Schreiben haben jedem den ihm gebührenden Titel zu geben, und wenn

4) die Korrespondenz an solche Personen gerichtet ist, welche in königl. oder öffentlichen Diensten stehen, ohne jedoch einem eigentlichen Amte vorgesetzt zu sein, wie z. B. königl. Revierförster, Post- und Eisenbahn-Expeditoren, so kann die Form der gewöhnlichen Korrespondenz beibehalten, oder auch die Anrede dem Titel entsprechend vor-

gesetzt werden, welcher dem Manne, an welchen geschrieben wird, gebührt, z. B.:

„Königlicher Herr Revierförster!"

5) Wenn eine Gemeindeverwaltung Mittheilungen an eine Gensdarmerie-Brigade oder Station, an Zollschutzwachen und dgl. zu machen hat, so gilt das soeben gesagte, und eine Anrede bleibt weg.

§. 3.

Protokolle und Promemorien. Form derselben.

Protokoll nennt man die schriftliche Aufzeichnung, welche über einen Vorfall, oder über die Aussage einer Person, oder über den Beschluß einer berathenden Versammlung abgefaßt wird. Ein Protokoll muß über die gepflogene Verhandlung eine vollständige und zusammenhängende Darstellung, nebst Angabe des Ortes, des Tags und, wenn etwas davon abhängt, der Stunde enthalten, und wenn es sich um die Feststellung der Aussage oder Bestimmung einer Person handelt, von dieser unterzeichnet werden. Das Protokoll beginnt in der Regel mit den Worten:

„Geschehen zu N. am . . . . . ."

wird halbbrüchig geschrieben und auf der linken Seite, dem „Geschehen 2c." gegenüber, werden die Personen genannt, unter deren Mitwirkung und in deren Beisein dasselbe verfaßt wurde. Diese haben das Protokoll in allen Fällen am Schlusse zu unterzeichnen.

Promemoria wird die Schrift genannt, welche zur Unterstützung eines mündlichen Vortrags, oder statt desselben einer Behörde zu Protokoll übergeben, oder einer Person überreicht wird. Bei demselben fallen Anrede, Titel und Empfehlungsformel weg, und es wird auch in der Regel mit der Namensunterschrift nicht versehen. Promemorien werden nur selten und nur dann angewendet, wenn zu befürchten ist, daß der mündliche Vortrag nicht gelingen oder erschöpfend sein werde, oder daß die Behörde oder die Person den Gegenstand nur mit Mühe, oder nicht vollständig oder unrichtig auffassen werde, was vorzüglich bei technischen Gegenständen oder sehr verwickelten Angelegenheiten eintreten kann. Promemorien werden in der Regel halbbrüchig geschrieben.

§. 4.

Titulaturen.

Titulaturen kommen sowohl bei Stellen als bei Privatpersonen vor, und da eine Gemeindeverwaltung nicht blos mit Stellen, Behörden und Privatpersonen in Bayern, sondern auch im Auslande in Berührung kommen kann, so wird hier auch von dem Letztern so viel gesagt werden, als nothwendig sein dürfte.

Der Titel wird gewöhnlich in der Anrede ausgesprochen, im Vortrage (Contexte) an passenden Stellen, dann am Schlusse wiederholt.

Es folgen nun die Titulaturen in der Weise, daß
1) die Anrede,
2) die Titulatur im Vortrage (Contexte),
3) die Empfehlungsformel mit Wiederholung des Titels,
4) die Subjectionsformel mit Unterschrift und
5) die Aufschrift (Adresse)
bezeichnet.

A. In Bayern.

A. Weltliche Stellen und Personen.

I. An den König.

1) Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!
2) Eure königliche Majestät oder Allerhöchstdieselben,
3) In allertiefster Ehrfurcht (Unterthänigkeit) ersterbend, (oder erstirbt, oder beharrt)
Euer königlichen Majestät
4) allerunterthänigst treugehorsamster
N. N.
5) An Seine Majestät den König von Bayern
zu allerhöchst eigenen Handen
oder:
zum allerhöchsten Kabinete.

II. An die Ministerien, den Staatsrath, das Ober-Appellationsgericht, den obersten Rechnungshof, und das General-Auditoriat.

1) Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!
2) Euer königlichen Majestät oder Allerhöchstdieselben.
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer königlichen Majestät
5) unterthänigst gehorsamster
N. N.
5) An Seine Majestät den König von Bayern.
Zum kgl. Staatsministerium des Innern (oder der Finanzen, des kgl. Hauses und des Aeußern, oder des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, oder des Handels und der öffentlichen Arbeiten)
oder:
Zum königlichen Kriegsministerium,
oder:
Zum königlichen Ober-Appellationsgerichte.

(Bezüglich des Wirkungskreises dieser königlichen höchsten und der nachfolgenden Stellen und Behörden verweise ich auf mein Handbuch der bayerischen Gesetzgebung Th. I. S. 35 u. f. und Th. II. S. 255—283, 482 und 512—517.*)

III. An die königl. Regierungen.

1) Königliche Regierung von Oberbayern, (Oberfranken 2c.) Kammer des Innern! (der Finanzen)

2) Königliche Regierung, oder hohe königl. Regierung, oder Hochdieselbe. (Viele sagen statt: „königliche Regierung" „Eine königliche Regierung" oder „Ein königliches Appellationsgericht" u. s. w., die Ausdrücke: „Eine, Ein" sind aber veraltet.

3) Ehrfurchtsvoll beharrt (besteht)
der königlichen Regierung

4) unterthänig gehorsamster
N. N.

5) An die königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern (der Finanzen)
in
München.

IV. An die königlichen Appellationsgerichte.

1) Königliches Appellationsgericht für Oberfranken,

2) das königliche Appellationsgericht, oder kgl. Appellationsgericht, oder der hohe Gerichtshof.

3) Ehrfurchtsvoll beharrt (besteht, unterzeichnet 2c.)
des königlichen Appellationsgerichts

4) unterthänig gehorsamster (oder gehorsamster)
N. N.

5) An das kgl. Appellationsgericht für Oberfranken
in
Bamberg.

V. An die Handels- und Wechsel-Appellationsgerichte.

1) Königliches Handels-Appellationsgericht! (Wechsel-Appellationsgericht)

2) das kgl. Handels-Appellationsgericht, oder der hohe Gerichtshof.

3) Ehrfurchtsvoll beharrt
des kgl. Handels- (Wechsel-) Appellationsgerichts

4) unterthänig gehorsamster (oder gehorsamster)

5) An das kgl. Handels-Appellationsgericht
in
München.

*) Handbuch der bayer. Gesetzgebung. Ein Rathgeber für alle Stände in Rechts- und öffentlichen Angelegenheiten von Ludwig Hauff. Nördlingen bei Beck 1854.

Oder:

an das kgl. Wechsel-Appellationsgericht für Schwaben und Neuburg

in

Augsburg.

VI. An die kgl. General-Zolladministration, General-Direction der Verkehrsanstalten, Eisenbahnbau-Commission, General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, General-Lotto-Administration, kgl. Rechnungskammer, an die k. Hofstäbe (Obersthofmeisterstab, Oberstkämmererstab, Obersthofmarschallstab, Obersthofstallmeisterstab) die Hofjagd-Intendanz, Hofmusik-Intendanz, Hoftheater-Intendanz, Hofbau-Intendanz, Hof-Rechnungs-Revisionsstelle, an die Kommando's der Armee-Divisionen, an die Kommando's der Leibgarde der Hartschiere, das Artillerie- und Ingenieur-Corps wird in derselben Weise geschrieben wie an die k. Regierungen.

VII. An den versammelten Landtag können Beschwerden ꝛc. nur bei der einen oder der andern Kammer, Kammer der Reichsräthe oder Kammer der Abgeordneten, angebracht werden, und es wird dann gesagt:

1) Hohe Kammer der Abgeordneten (der Reichsräthe)
2) Hohe Kammer, oder (Hochdieselbe)
3) Ehrfurchtsvoll beharret
der hohen Kammer der Abgeordneten (der Reichsräthe)
4) gehorsamster
N. N.
5) An die hohe Kammer der Abgeordneten (der Reichsräthe) des Königreichs Bayern

in

München.

VIII. An die Untergerichte, Bezirks- und Landgerichte und die übrigen unmittelbaren königl. Behörden, Rent-, Forst-, Berg- und Hütten-Aemter u. s. w., die kgl. Polizeidirection zu München, die k. Stadt-Commissariate, die Polizeicommissariate und Verwaltungen der Strafanstalten, die kgl. Gensdarmerie-Kompagnie-Kommandos.

1) Königliches Bezirksgericht! (Landgericht! Rentamt!)
2) das königl. Bezirksgericht (Landgericht).
3) Verehrungsvoll beharrt, oder in schuldiger Verehrung empfiehlt sich
des königl. Bezirksgerichts (Landgerichts ꝛc.)
4) gehorsamster
N. N.
5) An das königl. Bezirksgericht

in

Windsheim.

An das königl. Landgericht

in

Bruck.

(Bei den Bezirksgerichten ist dann, wenn sie als Einzelnrichteramt zu handeln haben*) der Beisatz zu machen: als Einzelnrichteramt.

IX. An die General = Staatsanwaltschaft am kgl. obersten Gerichtshofe.

1) Hohe General=Staatsanwaltschaft! oder: k. Herr General=Staatsanwalt.

2) Hohe General = Staatsanwaltschaft 2c. wie ad 1.

3) Verehrungsvoll beharrt

der hohen General = Staatsanwaltschaft

oder:

des königl. Herrn General = Staatsanwalts

4) gehorsamer

N. N.

5) An die General=Staatsanwaltschaft am königl. obersten Gerichtshofe

in

München.

oder:

An den kgl. Herrn General = Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe

in

München.

X. Die Staatsanwälte bei den kgl. Appellationsgerichten haben den Titel: Oberstaatsanwalt, und die an den königl. Bezirksgerichten: Staatsanwalt, und an sie wird in derselben Weise geschrieben, wie an den General = Staatsanwalt, versteht sich mit Beisetzung des gehörigen Titels. Statt des Wortes: „Oberstaatsanwalt" kann man den Ausdruck: königl. Oberstaatsanwaltschaft oder königl. Oberstaatsbehörde, und statt des Wortes: „Staatsanwalt" kann man auch setzen: „königl. Staatsbehörde."

XI. Ungeachtet aus der in Bayern bestehenden Courtoisie der königl. Stellen und Behörden die Ausdrücke: hochlöblich, wohllöblich u. s. w. verbannt sind, so werden sie doch noch bei Eingaben an Magistrate gebraucht, und man wird daher sowohl der Artigkeit als dem Gebrauche entsprechen, wenn man, je nachdem man mit einem Magistrate erster oder zweiter Klasse verkehrt, denselben die Prädikate: hoher, oder hochverehrlicher, oder verehrlicher u. s. w. gibt und also z. B. sagt:

Hoher Magistrat der königl. Haupt= und Residenzstadt München!

oder:

Hoher Magistrat der königl. Kreis = Hauptstadt Augsburg!

oder:

Hoher Magistrat der oberfränkischen Hauptstadt Bayreuth!

oder:

Hochverehrlicher Magistrat der königl. bayer. Stadt Fürth!

---

*) Vergl. die Schrift: Die Verfassung der k. bayer. Gerichte diesseits des Rheins in ihrer Gestaltung nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856. Von Ludwig Hauff. Nördlingen bei Beck. 1857.

oder:

Verehrlicher Magistrat der königl. bayer. Stadt Rothenburg!

Die Empfehlungsformel u. s. w. ist bei den Magistraten derselben Art, wie bei Eingaben an die unter VIII. genannten Behörden.

B. Geistliche Stellen und Personen.

I. An einen Erzbischof, wenn er zugleich Kardinal ist.

1) Hochwürdigster,
heiligster Vater und Herr!
2) Euer Eminenz
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer Eminenz
4) unterthäniger
N. N.
5) An Seine Eminenz den Herrn Kardinal und Erzbischof von ....
in
....

II. An einen Erzbischof oder Bischof fürstlichen Standes.

1) Durchlauchtigster, Hochwürdigster Herr!
Gnädigster Erzbischof (Bischof) und Herr!
2) Euer Durchlaucht, oder Euer erzbischöfliche (bischöfliche) Durchlaucht
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer erzbischöflichen Durchlaucht
4) unterthäniger
5) An Seine erzbischöfliche (bischöfliche) Durchlaucht den Herrn Fürsten von ..... Erzbischof
zu
N. N.

III. An einen Erzbischof oder Bischof, wenn er kein Fürst ist.

1) Hochwürdigster,
Hochgeborner Herr Erzbischof! (Bischof)
2) Euer erzbischöfliche Gnaden, oder Hochdieselben
3) In aller Ehrfurcht beharrt
Euer erzbischöflichen Gnaden
4) unterthäniger oder gehorsamster
N. N.
5) An Seine erzbischöfliche Gnaden den Herrn Erzbischof N. von N.
oder
An Seine bischöfliche Gnaden den Herrn Bischof N. in N.

IV. An einen Titular- oder Weihbischof.

1) Hochwürdigster Herr,
Hochverehrtester Herr Bischof!
2) Euer bischöfliche Gnaden, oder Hochdieselben

3) In schuldiger Ehrfurcht beharrt
Euer bischöflichen Gnaden
4) unterthäniger, oder gehorsamster
N. N.
5) An Seine bischöfliche Gnaden den Herrn Bischof N. in N.

V. An Prälaten, Aebte, Großpriore, Dom-Pröbste und Dechante, Dom-Herrn und Kapitularen, wenn sie Fürsten sind.

1) Hochwürdigster,
Durchlauchtigster Herr Fürst und Abt (Prälat)
2) Euer Durchlaucht,
3) Ehrfurchtsvoll beharrt
Euer Durchlaucht
4) gehorsamster
5) An Seine Durchlaucht den hochgebornen Herrn Fürsten N. Abt zu N.

Sind diese Geistlichen nicht Fürsten, so erhalten sie

1) Hochwürdiger Herr Abt (Domprobst ꝛc.)
2) Euer Hochwürden
3) Verehrungsvoll beharrt
Euer Hochwürden
4) gehorsamster
5) Se. Hochwürden dem Herrn Abte N. in N.

Bei geistlichen Räthen, Doctoren der Theologie, Hofkaplänen und andern Geistlichen wird dasselbe beobachtet. Gehört aber einer der vorgenannten Personen einem gräflichen oder freiherrlichen Hause an, so wird hochgeborner Herr Graf ꝛc. und bei Personen von geringerem Adel hochwohlgeborner Herr gebraucht.

VI. An ein erzbischöfliches oder bischöfliches Ordinariat oder Consistorium.

1) Hochwürdigstes Consistorium (Ordinariat) des Erzbisthums (Bisthums) N.
2) Hochwürdigstes Consistorium, oder hochdasselbe.
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
des hochwürdigsten Consistoriums (Ordinariats)
4) gehorsamster
N. N.
5) An das hochwürdigste Consistorium (Ordinariat) des Erzbisthums N.
in
N.

VII. An das protestantische Ober-Consistorium.

1) Königliches protestantisches Ober-Consistorium!
2) Königliches Ober-Consistorium, oder hochdasselbe
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
des königl. Ober-Consistoriums

4) gehorsamster

N. N.

5) An das kgl. protestantische Ober-Consistorium

in

München.

VIII. An ein protestantisches Consistorium.

1) Königliches Consistorium,

2) Königliches Consistorium, oder hochdasselbe

3) In geziemender Ehrfurcht beharrt

des kgl. Consistoriums

4) gehorsamster

N. N.

5) An das kgl. protestantische Consistorium

in

Ansbach.

IX. An die kgl. Dekanate, Pfarrämter, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen wird in derselben Weise geschrieben, wie an die unter A. VIII. genannten weltlichen Unterbehörden. Doch wird dem Titel auch das Wort „hochwürdig" vorgesetzt und z. B. geschrieben: „An das hochwürdige kgl. bayer. katholische Stadtpfarramt zu N."

C. Korrespondenz mit Privatpersonen.

I. An einen Prinzen des kgl. Hauses.

1) Durchlauchtigster Prinz,

gnädigster Prinz und Herr!

2) Euer kgl. Hoheit, oder Höchstdieselben, oder Höchstsie

3) In tiefster Ehrfurcht beharrt

Euer königlichen Hoheit

4) unterthänig gehorsamster

N. N.

5) An Seine königliche Hoheit den Prinzen N., königlichen Prinzen von Bayern

in

N.

II. An das Haupt oder ein Glied der herzoglichen Nebenlinie in Bayern.

1) Durchlauchtigster Herzog,

gnädigster Herzog und Herr!

2) Euer königliche Hoheit

3) In tiefster Ehrfurcht beharrt

Euer königlichen Hoheit

4) unterthänig gehorsamster

N. N.

5) An Seine königliche Hoheit den Herrn Herzog N. in Bayern
zu
N.

III. An einen Fürsten aus einem ehemals reichsunmittelbaren Hause.*)

1) Durchlauchtigster Fürst,
gnädigster Fürst und Herr!
2) Euer Hochfürstliche Durchlaucht, oder Höchstdieselben, HöchstSie
3) Ehrfurchtsvoll beharrt
Euer hochfürstlichen Durchlaucht
4) unterthänigster, oder ganz gehorsamster
N. N.
5) An Seine hochfürstliche Durchlaucht den Hochgebornen Herrn Fürsten von . . . . in N.

Die Söhne dieser Fürsten haben gleichfalls das Prädikat Fürst, nicht „Prinz."

IV. Bei einem Fürsten aus einem nicht reichsunmittelbaren Hause wird statt „hochfürstlich" bloß „fürstlich" gesetzt.

V. An das Haupt eines vormals reichsunmittelbaren gewesenen gräflichen Hauses.**)

1) Erlauchter, hochgeborner Herr Graf!
Gnädigster Graf und Herr!
2) Euer hochgräfliche Erlaucht, oder Hochdieselben
3) In schuldiger Ehrfurcht beharrt
Euer hochgräflichen Erlaucht
4) unterthäniger, oder ganz gehorsamster
N. N.
5) An Seine hochgräfliche Erlaucht den hochgebornen Herrn Grafen von N., k. b. Standesherrn und Reichsrath ꝛc. in N.

VI. An einen nicht reichsunmittelbar gewesenen Grafen oder an einen Freiherrn.

1) Hochgeborner Herr Graf! (Freiherr)
Gnädiger Graf und Herr!
2) Euer gräfliche (freiherrliche) Gnaden, oder Euer Hochgeboren, oder Hochdieselben.

*) Ehemals reichsunmittelbare Fürsten und jetzige bayerische Standesherrn sind die Fürsten Fugger-Babenhausen, Hohenlohe-Schillingsfürst, Leiningen, Löwenstein, Oettingen-Spielberg und Oettingen-Wallenstein, Schwarzenberg, Thurn und Taxis und Waldburg-Zeil-Wurzach.

**) Die ehemals reichsunmittelbaren Grafenhäuser in Bayern sind: Castell, Erbach-Erbach, Erbach-Wartenburg-Roth, Fugger von Glöt, Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Fugger-Kirchheim-Hohenegg, Giech, Ortenburg-Tambach, Quadt-Wykradt-Isny, Rechtern-Limpurg, Schönborn-Wiesentheid und Waldbott-Bassenheim.

3) Genehmigen Hochdieselben die Versicherungen der höchsten Verehrung, worin zu beharren die Ehre hat
Euer gräflichen (freiherrlichen) Gnaden
4) unterthäniger, oder ganz gehorsamster
N. N.
5) An Seine gräfliche Gnaden den Herrn Grafen N.
oder:
An Seine freiherrliche Gnaden den Herrn Freiherrn N.
oder:
An den hochgebornen Herrn Grafen N.

VII. An einen Adeligen niederen Grades.

1) Hochwohlgeborner, gnädiger Herr!
2) Euer Hochwohlgeboren
3) Mit der höchsten Verehrung beharrt
Euer Hochwohlgeboren
4) ganz gehorsamster
N. N.
5) Seiner Hochwohlgeboren Herrn Ritter von N.
oder:
Seiner Hochwohlgeboren Herrn von N.

VIII. Bei einem Schreiben an einen der Kronbeamten, welche immer aus dem höchsten Adel zu nehmen sind, werden die einem Fürsten oder Grafen gebührenden Prädikate gebraucht und beigefügt.

Zu 1) Hochgebietender Herr Kronoberſthofmeister! (Kronoberstkämmerer ꝛc.)

Zu 5) Königl. bayer. Kronoberſthofmeister. (Kronoberstkämmerer ꝛc.)

IX. An einen Minister oder Staatsrath.

1) Hochgeborner Herr!
Hochgebietender Herr Minister! (Staatsrath)
2) Euer Excellenz,
3) In tiefschuldiger Verehrung beharrt
Euer Excellenz
4) ganz gehorsamster (unterthäniger)
5) An Seine Excellenz den königl. bayer. Staatsminister Herrn Grafen, (Freiherrn, Herrn) von N.

(Ist der Minister Graf oder Freiherr, so werden die einem solchen gebührenden Prädikate gebraucht.)

(Das Prädikat „Excellenz" kommt den wirklichen Ministern und Staatsräthen, den obersten Hofchargen, dem Feldmarschalle, den Generalen der Infanterie und Cavallerie, dem Generalfeldzeugmeister, dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts und des obersten Rechnungshofes, den eine Armee-Division oder ein besonderes Corps kommandirenden General-Lieutenants und den Gesandten und bevollmächtigten Ministern an auswärtigen Höfen zu.)

X. An den Generalfeldmarschall, wenn er nicht Prinz, Fürst oder Graf ist.)

1) Hochgeborner Herr!
Hochgebietender Herr Generalfeldmarschall
2) Euer Excellenz,
3) In tiefster Ehrfurcht 2c.
4) unterthäniger
N. N.
5) An Seine Excellenz den königl. bayer. General-Feldmarschall Herrn von . . . . . . Großkreuz 2c.

XI. An einen General der Infanterie oder der Kavallerie, an einen General-Feldzeugmeister und an die eine Armee-Division oder ein besonderes Corps (z. B. Artillerie) kommandirenden General-Lieutenants.

1) Hochgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr General der Infanterie! (Herr General-Lieutenant und General-Kapitain der kgl. Leibgarde der Hartschiere u. s. w.)
2) Euer Excellenz
3) Mit tiefstschuldigem Respekte beharrt
Euer Excellenz
4) Seine Excellenz dem kgl. General der Infanterie Herrn N. mehrerer hohen Orden Großkreuz (Kommandeur, Ritter)
in
N.

(Ist derselbe Fürst, Graf u. s. w. so versteht es sich von selbst, daß die diesem Stande entsprechenden Prädikate gebraucht werden.

XII. An einen Regierungs- oder Appellationsgerichts-Präsidenten, welcher nicht zugleich Staatsrath und von bürgerlicher Abkunft ist.

1) Hochgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr Präsident!
2) Euer Hochgeboren, oder: Euer Gnaden
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer 2c.
4) gehorsamster (unterthäniger)
5) An den kgl. Regierungs- (Appellationsgerichts-) Präsidenten Herrn . . . . Ritter 2c.

XIII. An einen geheimen Rath, Collegialdirector, Obersten, Oberstlieutenant oder Major, Oberappell- oder Ober-Rechnungsrath, Ministerialrath u. s. w.

1) Hochwohlgeborner Herr!
Hochgeehrtester Herr Regierungsdirector!

2) Euer Hochwohlgeboren, oder gnädiger Herr, oder hochverehrtester Herr Director.

3) In der innigsten Verehrung beharrt

Euer Hochwohlgeboren

4) gehorsamster

N. N.

5) Seiner Hochwohlgeboren dem kgl. Regierungsdirector Herrn .... Ritter rc.

in

N.

XIV. An einen Regierungs-, Appellations- oder Bezirksgerichtsrath, Hauptmann, Landrichter, Universitäts-Professor und an einen Professor der Akademie.

1) Hochwohlgeborner,

Hochzuverehrender Herr Regierungsrath!

2) Euer Hochwohlgeboren,

3) Genehmigen Sie die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung, worin zu beharren die Ehre hat

Euer Hochwohlgeboren

4) gehorsamster

N. N.

5) Seiner Hochwohlgeboren dem kgl. Regierungsrath Herrn N., Ritter rc.

in

N.

XV. An Gymnasialprofessoren, Hofräthe, Rentbeamten, Advokaten, Assessoren, subalterne Officiere, angesehene Künstler u. s. w.

1) Wohlgeborner, hochzuverehrender Herr!

2) Euer Wohlgeboren, Sie,

3) Ich habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu zeichnen

Euer

4) gehorsamer, (ergebenster)

5) Seiner Wohlgeboren dem Herrn rc.

Zu allen vorstehenden Titulaturen ist zu bemerken, daß es auf der Adresse zu bemerken ist, wenn der Adressat Inhaber eines oder mehrerer Orden ist, z. B. Großkreuz des rc. Ordens, Ritter des rc. Ordens, oder: mehrerer hoher Orden Großkreuz, Kommandeur u. s. w.

XVI. Bürger, Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker gehen in der Regel den übrigen Ständen mit dem guten Beispiele voran, daß sie auf Prädikate und Titel nicht sehen. Sollte man aber annehmen zu dürfen glauben, daß eine bestimmte Person noch an dem Alten klebe und auf die Prädikate Wohlgeboren u. s. w. versessen sei, so wird man wohl thun, ihr diese nicht zu versagen und zu schreiben:

1) Wohlgeborner, oder hochgeehrter, oder geehrter Herr!
2) Sie.
3) Mit aller Hochachtung verbleibe ich
Ihr
4) ergebener (bereitwilliger)
N. N.
5) Sr. Wohlgeboren, Herrn Kaufmann (Tabaksfabrikanten, Fabrikanten) N.
in
N.

XVII. Dem Rector einer Universität gebühret das Prädikat Magnificenz und an ihn wird geschrieben:
1) Hochwohlgeborner, (wenn er Theologie ist: hochwürdiger) hochzuverehrender Herr Rector!
2) Euer Magnificenz
3) Verehrungsvoll beharrt
Euer Magnificenz
4) ganz gehorsamster
N. N.
5) Sr. Magnificenz, dem Rector der N. N. Universität, Herrn Professor Dr. N.
in
N.

XVIII. An Ober-Consistorial- und Consistorial-Räthe (geistliche.)
1) Hochwürdigster,
Hochzuverehrendster Herr Ober-Consistorialrath
2) Euer Hochwürden,
3) Verehrungsvoll beharrt
Euer Hochwürden
4) gehorsamster
N. N.
5) Sr. Hochwürden dem kgl. bayer. Ober-Consistorialrath Herrn Dr. N.
in
N.

XV. An Dekane, Distrikts-Schulinspectoren und geistliche Vorstände der Schullehrer-Seminarien.
1) Hochwürdiger,
hochverehrter (hochzuverehrender) Herr Dekan!
2) Euer Hochwürden.
3) Mit ausgezeichneter Hochachtung beharrt
Euer Hochwürden

4) gehorsamster

N. N.

5) Sr. Hochwürden dem kgl. bayer. Dekane und Stadtpfarrer Herrn N. in N.

XX. An Pfarrer, Kapläne, Vikare u. s. w.

1) Hochwürdiger,
hochgeehrter Herr Pfarrer!
2) Euer Hochwürden.
3) Mit vollkommenster Hochachtung beharrt
Euer Hochwürden
4) gehorsamster

N. N.

5) Sr. Hochwürden dem kgl. bayer. protestantischen Pfarrer Herrn N.

XXI. An einen Kantor, Organisten, Chorregenten, Schullehrer u. s. w.

1) Hochgeehrter (geehrter) Herr!
2) Sie
3) Achtungsvoll zeichnet
Ihr
4) ergebener
5) Sr. Wohlgeboren Herrn Schullehrer N. in N.

D. Korrespondenz mit Frauen.

I. An die Königin.

1) Allerdurchlauchtigste, großmächtigste Königin!
Allergnädigste Königin und Herrin! (oder Frau)
2) Euer königliche Majestät, oder AllerhöchstDieselben.
3) In allertiefster Ehrfurcht erstirbt
Euer königlichen Majestät
4) alleruntertänigst treugehorsamster

N. N.

5) An Ihre Majestät die Königin von Bayern.

II. An die Kronprinzessin oder eine Prinzessin des kgl. Hauses.

1) Durchlauchtigste Kronprinzessin! (Prinzessin)
gnädigste (Kron=) Prinzessin und Frau!
2) Euer königliche Hoheit, oder HöchstDieselben
3) In tiefster Ehrfurcht beharrend
Euer königlichen Hoheit
4) unterthänigst gehorsamster

N. N.

5) Ihrer königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Kronprinzessin (Prinzessin N.) von Bayern

in

N.

III. An eine Herzogin oder Fürstin.

1) Durchlauchtigste Herzogin! (Fürstin)
gnädigste Herrin! (Frau)
2) Euer herzogliche (fürstliche) Durchlaucht.
3) In tiefster Ehrfurcht beharret
Euer herzoglichen Durchlaucht
4) unterthänigst gehorsamster
N. N.
5) An die Durchlauchtigste Frau Herzogin (Fürstin) N. in N.

(Stammt die Herzogin, Fürstin u. s. w. aus einem kaiserlichen oder königlichen Hause, so führt sie den Titel: „Kaiserliche oder königliche Hoheit, oder kaiserlich königliche Hoheit" fort.)

IV. An eine Gräfin.

1) Hochgeborne Frau,
gnädige Gräfin und Frau!
oder:
Hochgeborne, gnädige Frau Gräfin!
2) Euer Erlaucht, oder Excellenz, oder Hochgeboren, oder HochDieselbe
3) In unbegrenzter Verehrung zu beharren hat die Ehre
Euer Durchlaucht ꝛc.
4) unterthäniger, oder gehorsamster
N. N.
5) An Ihre Erlaucht die hochgeborne Frau Gräfin N. in N.

V. An eine unverheirathete Gräfin.

1) Hochgeborne Gräfin,
gnädiges Fräulein!
2) Euer Gnaden, oder gnädige Gräfin
3) Genehmigen Sie die Versicherungen unbegrenzter Verehrung, worin beharrt
Euer Gnaden
4) gehorsamster
N. N.
5) An das hochgeborne Fräulein, Gräfin Mathilde von N. zu N.

VI. An eine Freifrau (Baronin) oder an ein Freifräulein.

1) Hochgeborne Freifrau,
gnädige Frau! (Hochgebornes Freifräulein)
2) Euer Gnaden, oder gnädige Frau ꝛc.

3) Mit ausgezeichneter Hochachtung hat zu beharren die Ehre
Euer Hochgeboren (Gnaden)
4) gehorsamster
5) Der hochgebornen Frau Freifrau von N.
oder:
Dem hochgebornen Freifräulein Ottilie von N. zu N.

VII. An die Frau eines hohen Civil- oder Militär-Beamten.
1) Hochwohlgeborne, gnädige Frau!
2) Euer Hochwohlgeboren, Sie, oder Excellenz.
3) Indem ich Sie bitte, die Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen, habe ich die Ehre mich zu nennen
Euer Hochwohlgeboren
4) gehorsamster
5) Ihrer Excellenz der Frau von N., geb. Freiin von N., Gemahlin des königl. Staatsraths Herrn von N., Excellenz.

VIII. An die Frau eines niedriger gestellten Beamten.
1) Hochgeehrteste Frau (Regierungsräthin!)
2) Euer Wohlgeboren, oder gnädige Frau
3) Mit ausgezeichneter Hochachtung beharrt
Ihr
4) gehorsamster, oder ergebenster
N. N.
2) Der Wohlgebornen Frau Regierungsräthin (Landrichterin) N. in N.

IX. An andere Frauen.
In dieser Hinsicht gilt das, was oben unter C. XVI. gesagt wurde.

B. Außerhalb Bayern.

A. Weltliche Personen.

I. An einen Kaiser, z. B. den Kaiser von Oesterreich.
1) Allerdurchlauchtigster,
großmächtigster, unüberwindlicher Kaiser!
2) Euer kaiserliche Majestät.
3) In allertiefster Ehrfurcht ersterbend
Euer kaiserlichen Majestät
4) allerunterthänigst treugehorsamster
N. N.
5) An Seine Majestät den allerdurchlauchtigsten Kaiser von N.
oder:
An Seine k. k. apostolische Majestät den allerdurchlauchtigsten Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen u. s. w.

II. An einen König.

Wie in Bayern.

III. An einen Großherzog.

1) Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Großherzog und Herr!
2) Euer königliche Hoheit
3) In tiefster Ehrfurcht erstirbt
Euer königlichen Hoheit
4) allerunterthänigster
5) An Seine königliche Hoheit den regierenden Herzog von ....

IV. An den Kurfürsten von Hessen.

Wie an einen Großherzog, jedoch mit dem Worte Kurfürst, statt des Wortes Großherzog.

V. An einen regierenden Herzog oder Fürsten.

1) Durchlauchtigster Herzog! (Fürst)
gnädigster Fürst und Herr!
2) Euer herzogliche (fürstliche, hochfürstliche) Durchlaucht
3) In tiefster Ehrfurcht ersterbend
Euer herzoglichen Durchlaucht
4) unterthänigster
N. N.
5) An Seine herzogliche Durchlaucht, den regierenden Herrn Herzog von N.

oder:

An Seine hochfürstliche Durchlaucht den regierenden Herrn Fürsten von N.

Hinsichlich der Prinzen, Staatsbeamten, Generale u. s. w. anderer Staaten Deutschlands gilt dasselbe, was oben bei Bayern gesagt wurde.

B. Geistliche Personen.

I. An den Papst.

1) Allerheiligster,
allerhochwürdigster Vater und Herr!
2) Euer Heiligkeit
3) In tiefster Devotion erstirbt
Euer Heiligkeit
4) unterthänigst gehorsamster Sohn
N. N.
5) An Seine Heiligkeit den Papst Pius IX., der heiligen römischen Kirche obersten Bischof und Statthalter und Bischof zu Rom.

II. An einen Kardinal.

1) Hochwürdigster,
heiligster Vater und Herr!
2) Euer Eminenz
3) In tiefster Devotion beharrt
Euer Eminenz
4) unterthänigster
N. N.
5) An Seine Eminenz den Herrn Kardinal ꝛc.

III. An einen protestantischen Bischof.

1) Hochwürdigster Herr!
hochzuverehrender Herr Bischof!
2) Euer Hochwürden, oder Hochdieselben
3) Verehrungsvoll beharrt
Euer Hochwürden
4) gehorsamer
N. N.
5) Sr. Hochwürden dem Herrn Bischof N. zu N.

I. Abtheilung.

Adressen, Nachrufe, Aufrufe, Schreiben, Bittschriften, Beschwerden und Vorstellungen.

§. 5.

Adressen.

Adressen haben, wie bereits im §. 1 angegeben wurde, den Zweck, Gefühle des Dankes, der Anerkennung, Ergebenheit, Freude u. s. w. auszusprechen, oder Hoffnungen und Erwartungen zu erkennen zu geben. Zunächst von den Dankadressen.

1. **Eine Dankadresse an den König wird z. B. Folgendes sagen:**

Allerdurchlauchtigster 2c.

Allerunterthänigst treugehorsamste
Dankeserstattung der Gemeinde-
Verwaltung N.
die allergnädigste Dotation
des Armenhauses betr.

Von dem segensreichen Walten Euer 2c., welches das ganze Vaterland umschließt, haben Allerhöchstdieselben unserer Gemeinde einen neuen Beweis durch die huldvollste Unterstützung gegeben, welche Euer 2c. unserm Armenhause angedeihen zu lassen, die allerhöchste Gnade hatten. Wie dem erhabenen Scharfblicke Euer 2c. nichts entgeht, so hat derselbe bei der, wenn auch für uns nur kurzen Anwesenheit Euer 2c. die wohlthätige Absicht und die zweckmäßige Einrichtung unseres Armenhauses anerkannt, und damit dieses kräftiger emporblühe und seine wohlthätige Bestimmung immer mehr erreiche, haben Euer 2c. uns mit dem huldvollsten Gnadengeschenke von 500 fl. überrascht. Im Namen der Gemeinde, welche von der innigsten Rührung und dem heißesten Dankgefühle ob solcher allerhöchsten Gnade und Huld erfüllt ist, wagt es die allerunterthänigst treugehorsamste Gemeinde-Verwaltung vor Euer 2c. diesem Gefühle Worte zu geben und diesen heißen Dank hiermit ehrfurchtsvollst auszusprechen.

Die Erinnerung an diese allerhöchste Huld wird in der fernsten Zeit, in dem Gedächtnisse unserer Nachkommen fortleben, und sie wie wir werden felsenfest in jener Treue und Anhänglichkeit beharren, welche das Volk Euer 2c. und allerhöchstdero allerdurchlauchtigstem Hause unter allen Um-

ständen, wie in den Tagen des Glücks, so auch in den Tagen des Mißgeschicks stets bewährt hat.

Möchten Euer 2c. allergnädigst geruhen, diese wenigen Worte unsers ehrfurchtsvollsten und innigsten Dankes mit jener Huld hinzunehmen, welche Euer 2c. Allen, auch den Niedrigsten aus Allerhöchstihrem Volke stets zuzuwenden geruhten.

In allertiefster Ehrfurcht und unbegrenzter Dankbarkeit erstirbt

Euer 2c.

N., den 1858.

allerunterthänigst treugehorsamste
Gemeinde=Verwaltung
(Unterschriften.)

2. Eine weitere Dank=Adresse zur unmittelbaren Einreichung kann in folgender Weise gefaßt werden.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Allerunterthänigst 2c.
der Gemeinde=Verwaltung N.
die Zweigbahn von N. nach
N. betr.

In Folge der allerhöchsten Genehmigung der Bildung einer Gesellschaft zur Erbauung einer Zweig=Eisenbahn von N. nach N., und der von derselben vorgelegten Baupläne ist der Gemeinde N. das Glück zu Theil geworden, daß die Bahnlinie nicht nur unmittelbar an ihren Häusern vorüberzieht, sondern daß auch daselbst eine Station errichtet werden wird. Schon sind die Arbeiten im Gange, und je lebhafter und schneller dieselben fortschreiten, desto lebendiger erkennen wir das Glück, welches uns Euer 2c. dadurch zu Theil werden ließ, daß Allerhöchstdieselben unter den projektirten Bahnlinien gerade dieser den Vorzug allergnädigst gegeben haben.

Durchdrungen von den unermeßlichen Vortheilen, welche der Gemeinde N. durch diese allerhöchste Gnade erwachsen, kann die allerunterthänigst treugehorsamste Gemeindeverwaltung dem Sehnen ihres Herzens, dem Wunsche der gesammten Gemeinde nicht widerstehen und wagt es, vor dem allerhöchsten Throne Euer 2c. die Worte des innigsten und heißesten Dankes niederzulegen.

Euer 2c. haben durch diese allerhöchste Huld der Gemeinde N. neues Leben gegeben, und sie wird unter allen Umständen den Dank für eine solche Wohlthat zu bewähren wissen. Nie werden die Gefühle des innigsten und heißesten Dankes in ihr erlöschen.

Geruhen Euer 2c. mit angestammter allerhöchster Huld und Gnade diese Worte aufzunehmen und der Gemeinde das väterliche Wohlwollen zu erhalten, welches Allerhöchstdieselben und Allerhöchstihre Anherrn derselben stets zu schenken allergnädigst geruhten.

In allertiefster Ehrfurcht, in unerschütterlicher Treue, in unbegrenzter Hingebung und Dankbarkeit erstirbt

Euer ꝛc.

N., den . . . . . 1858.

allerunterthänigst treugehorsamste
Gemeindeverwaltung
(Unterschriften.)

3. Glückwunsch-Adresse an den König unmittelbar.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigst ꝛc.
Glückwunsch der ꝛc.
die hohe Vermählung des
durchlauchtigsten Prinzen N.,
kgl. Hoheit betr.

Was Euer ꝛc. berührt, das berührt auch uns, und unsere Herzen schlagen daher freudiger und höher bei dem glücklichen Ereignisse, welches die Vermählung des Prinzen N., kgl. Hoheit, bildet. Möge dasselbe segensreich für das Vaterland sein, und das rastlose Streben Euer ꝛc. des Volkes Wohl zu fördern, in dem Glücke des neuvermählten durchlauchtigsten Paares einen Theil des Lohnes finden, welcher so erhabener, so beglückender Liebe gebührt.

Die allerhöchste Huld und Gnade, welche Euer ꝛc. allen jenen zuzuwenden geruhen, die das Glück haben unter Allerhöchstdero glorreichem Scepter zu stehen, möge auch uns allergnädigst Entschuldigung zu Theil werden lassen, wenn wir es wagen, den Gefühlen Worte zu geben, von welchen unsere Herzen überströmen.

Gott erhalte Euer ꝛc. und Allerhöchstihr allerdurchlauchtigstes Haus! Des Himmels reichster Segen überströme dasselbe fort und fort! Daß es geschehen möge, dafür steigen die inbrünstigsten Gebete aller Bewohner des Vaterlandes zu dem Ewigen empor, und daß sie erhört werden, dürfen wir nicht bloß hoffen, sondern gewiß sein.

Geruhen Euer ꝛc. die Versicherungen unwandelbarer Treue und unbegrenzter Hingebung zu genehmigen, worin wir bis in den Tod beharren werden.

Euer ꝛc.

4. Eine dergleichen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigst treugehorsamste
Beglückwünschung der Gemeinde-
Verwaltung N.
zur allerhöchsten Heimkehr.

Als Euer ꝛc. die Gauen des Vaterlands verließen, um ferne Länder zu bereisen, da blickte das ganze Volk besorgt auf Allerhöchstihre Wege

und bangte vor den Gefahren, die den geliebten Vater des Vaterlandes treffen könnten.

Diese Sorge war unbegründet; Euer ꝛc. sind glücklich und wohlbehalten in die Mitte Allerhöchstihres treuen Volkes zurückgekehrt, und hoch schlagen die Herzen ob dieses freudigen Ereignisses.

Kommen diese Worte auch bloß aus der Mitte einer Landgemeinde, so dürfen wir doch bei der unbegrenzten Liebe, mit welcher Euer ꝛc. Herz Allerhöchstihr ganzes Volk umfaßt, versichert sein, daß dieselben eine ungnädige Aufnahme nicht finden werden. Euer ꝛc. liebevolle Sorge weilt auch auf der Hütte des Aermsten, und sie wird uns Entschuldigung finden lassen, wenn wir dem Drange unserer Herzen folgend, diese ehrfurchtsvollsten Worte an Euer ꝛc. zu richten wagen.

Möge der Ewige den geliebten Vater des Vaterlandes noch lange, lange seinem treuen Volke erhalten.

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt

Euer ꝛc.

5. Adresse an einen Minister. Ergebenheitsbezeigung.

Jahre sind verschwunden seit Euer ꝛc. in unserer Mitte weilten, und Ihr segensreiches Wirken als kgl. Landrichter lebt noch lebendig in der Erinnerung Aller.

(Oder: Euer ꝛc. verlebten die Tage Ihrer Jugend in unsern Gauen, und noch leben viele, die sich Ihrer freudig erinnern.)

Diese freudige Erinnerung wird bei dem glücklichen Ereignisse neu belebt, welches Euer ꝛc. jüngst berührt hat, indem Höchstdero rastloses Streben, des Vaterlandes und des Volkes Wohl zu fördern, die wohlverdiente Anerkennung in der allerhöchsten Gnade fand, welche Ihnen Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, zu Theil werden ließ, (oder: die längstverdiente Anerkennung in dem ungetheilten Beifalle erhielt, der den von Euer ꝛc. jüngst in der Kammer der Abgeordneten bei der . . . . Frage gesprochenen ewig denkwürdigen Worten, durch alle Gauen des deutschen Vaterlands gezollt wurde.)

Die Gemeinde N. kann es sich bei dieser Veranlassung nicht untersagen, dem Enthusiasmus, der Bewunderung und der dankbaren Erinnerung, von welchen sie erfüllt ist, Worte zu geben, und die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung unterzieht sich mit dem freudigsten Eifer dem ihr gewordenen Auftrage, dieses zur Kenntniß Euer ꝛc. hiermit zu bringen.

Das Vaterland kann mit dem vollsten Rechte stolz darauf sein, einen Mann von solcher tiefen Einsicht, von solcher Erfahrung und von so edler Menschenfreundlichkeit an der Spitze der öffentlichen Geschäfte zu erblicken, und der Fürst, dem ein solcher Rathgeber zur Seite steht, darf sich glücklich schätzen.

Geruhen Euer ꝛc. diese Worte der aufrichtigsten Anerkennung, der höchsten Bewunderung und der innigsten Verehrung mit gewohnter Huld und Milde aufzunehmen, der Gemeinde N. Ihr höchstes Wohlwollen auch ferner zu schenken und die Gesinnungen unbegrenzter Hingebung zu genehmigen, worin zu beharren die Ehre hat

Euer ꝛc.

6. Eine andere Adresse an einen Minister. Ergebenheitsbezeigung.

Die von Euer ꝛc. am . . . . in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten gesprochenen Worte sind mit unvertigbaren Zügen in das Herz eines jeden deutschen Mannes geschrieben und haben den lebendigsten Beifall nicht bloß in unserm engeren Vaterlande, sondern in dem ganzen deutschen Vaterlande gefunden. Jeder Bayer kann stolz darauf sein, daß in der Mitte der Abgeordneten seines Landes solche Worte gesprochen wurden, die ein lebendiges Zeugniß davon geben, wie Bayerns Staatsregierung eben sowohl für die Macht, Größe und Einheit des deutschen Landes als für den Ruhm und die Wohlfahrt Bayerns unablässig sorgt und wirkt, und wie sie das Wohl aller Stände unverrückt im Auge hat.

Was Euer ꝛc. von dem Landbaue sprachen, sind goldene Worte, deren Wahrheit von Jedermann erkannt werden muß, und da diese zunächst uns Dorfbewohner und Ackerbauern berühren, so finden wir uns zu dem heißesten Danke für die Aufmerksamkeit und Sorgfalt, welche Euer ꝛc. diesem Gegenstande zuzuwenden geruhten, um so mehr verpflichtet, als wir dem praktischen Blicke, der sich hierbei so glänzend bewährte, unsere Bewunderung nicht versagen können.

Das Hochgefühl, welches uns ob dieser Rede Euer ꝛc. durchglüht, kann in den gegenwärtigen ehrfurchtsvollsten Worten nur einen schwachen Ausdruck finden. Wir wünschen dem Vaterlande, wir wünschen unserm allergnädigsten Könige und Herrn Glück, daß ein Mann wie Euer ꝛc. an die Spitze der Geschäfte (des Staatsministerums des . . . . . .) und Euer ꝛc. wünschen wir insbesondere Glück, und Ausdauer auf der betretenen mühevollen Bahn.

Möchten Euer ꝛc. diese einfachen Worte einer Landgemeinde mit geehrtem Wohlwollen aufnehmen und die Versicherungen der tiefsten Ehrfurcht genehmigen, worin zu beharren die Ehre hat

Euer ꝛc.

7. Adresse an einen Regierungspräsidenten. Dankerstattung betr.

Wie sehr Euer ꝛc. das Wohl des Ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirks am Herzen liegt, das bewähren alle hohen Regierungsverfügungen, und wie sehr Euer ꝛc. bemüht sind, sich Ueberzeugung von dem Vollzuge der ergangenen Anordnungen, von dem Zustande der Gemeinden des Regierungsbezirks zu verschaffen, das bewährt das häufige unerwartete

Erscheinen Euer ꝛc. bald in diesem, bald in jenem Orte, das bewährte aber besonders der Gemeinde N. der unerwartete Besuch, mit welchem sie Euer ꝛc. am . . . . beglückten.

Sind wir schon durch die Herablassung und Umsicht, welche Euer ꝛc. hiebei an den Tag zu legen geruhten, aufs Innigste erfreut worden, so wurden wir ebenso sehr durch die Folgen beglückt, welche diese hohe Anwesenheit in unserer Gemeinde hatte. Die Aufnahme der durch unsern Ort führenden Verbindungsstraße nach N. unter die Kreisstrassen (oder: Daß die Zweigbahn nach N. über unsern Ort geleitet wird) ist unbestritten eine Folge der Ueberzeugung, welche sich Euer ꝛc. durch persönliche Besichtigung zu verschaffen geruhten, und Euer ꝛc. haben sich hiedurch ein bleibendes Denkmal in den Herzen aller Bewohner unserer Gemeinde gesetzt, sowie denselben die Erinnerung an die Anwesenheit Euer ꝛc. stets eine theure, eine unvergeßliche sein wird.

Von der bewährten Huld und dem bekannten Wohlwollen Euer ꝛc. gegen alle Ihre Untergebenen dürfen wir hoffen, daß die Versicherungen der innigsten Dankbarkeit und der höchsten Verehrung, welche wir Euer ꝛc. hiermit darzubringen wagen, nicht mißachtet werden, und in dieser Hoffnung sowie mit dem Wunsche, daß uns recht bald das Glück zu Theil werden möge, Hochdieselben wieder in unserer Mitte zu sehen und verehren zu können, beharrt in tiefster Ehrfurcht

Euer ꝛc.

unterthänig gehorsamste
Gemeindeverwaltung.

8. Adresse an einen Regierungsdirector bei dessen Jubelfeier.

Ein halbes Jahrhundert unausgesetzt eifrigen, rastlosen, treuen Wirkens im Dienste des Staats liegt hinter Euer ꝛc., und Sie feiern heute Ihr fünfzigjähriges Dienstesjubiläum. Seit zwanzig Jahren stehen Euer ꝛc. an der Spitze der Verwaltung unsers Kreises und mit welchem Eifer, mit welcher Umsicht und mit welcher Menschenfreundlichkeit Sie in dieser hohen Stellung gewirkt haben und fortwährend noch wirken, darüber herrscht nur eine Stimme, die der dankbarsten Anerkennung und der höchsten Verehrung.

Wenn wir Euer ꝛc. an dem heutigen, für den ganzen Regierungsbezirk freudevollen Tage mit der gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Adresse zu nahen wagen, um Ihnen unsere Freude, unsere Dankbarkeit und unsere Ergebenheit auszusprechen, so geschieht dieses in der festen Ueberzeugung, daß Euer ꝛc. auch das Wohl der kleinsten Gemeinde eben so wie aller Bewohner des Regierungsbezirks theuer ist, und daß Hochdieselben daher auch unsere Worte mit jenem allbekannten Wohlwollen aufnehmen werden, von welchen Ihr ganzes Handeln und Walten durchdrungen ist.

Wir sagen Euer 2c. den heißesten Dank für die große Liebe, Aufopferung, Nachsicht und für den rastlosen Diensteseifer, welchen Sie uns zugewendet haben, und wir bitten Gott, daß er Sie uns noch viele viele Jahre in ungestörtem Wohlsein, in ungetrübter Ausübung Ihrer hohen Dienstespflichten erhalten, daß er Ihnen mit seinem reichsten Maße das lohnen möge, was Sie für uns gethan, mit so rastlosem Eifer, mit so außerordentlicher Einsicht und mit so unübertrefflicher Menschenfreundlichkeit gewirkt zu haben.

Ja, mögen Euer 2c. uns noch viele viele Jahre erhalten werden und uns dasselbe Wohlwollen zuwenden, dessen wir uns bisher zu erfreuen hatten.

Genehmigen Sie, hochverehrtester Herr Regierungsdirector, die wiederholte Versicherung der innigsten Dankbarkeit und Verehrung, womit wir beharren

Euer 2c.

9. An einen Landrichter zu seinem Jubiläum.

Ein Vierteljahrhundert ist entschwunden, seit Sie, hochverehrter 2c., in die Stelle eines kgl. Landrichters eingetreten sind, und 18 Jahre weilen Sie als solcher in unserem Bezirke. Wenn ein Mann so wie Sie mit der unbestechlichsten Gerechtigkeit das Recht sprach, so wie Sie als Verwaltungsbeamter die hohe Aufgabe seines Berufs erfaßte, und so wie Sie den Unglücklichen stets Trost und Stütze, den Armen Vater, dem Guten ein felsenfester Hort, dem Bösen aber ein Schrecken war, dann muß ein Fest, wie das heute von Ihnen begangene, auch ein Fest für alle die sein, die Ihrem Bezirke anzugehören das Glück haben.

Nehmen Sie, hochverehrter 2c., unsere Glückwünsche, die wir im Namen der gesammten Gemeinde darbringen, mit jenem freundlichen Wohlwollen auf, welches alle Ihre amtlichen Handlungen wie Ihr Privatleben auszeichnete, erhalten Sie uns dasselbe auch für die Zukunft und seien Sie versichert, daß wir von Gottes Huld erwarten, daß er Sie noch lange in Ihrem Wirkungskreise mit ungeschwächter Kraft und Thätigkeit und bei vollster Gesundheit erhalten möge. Geruhen Sie den mitfolgenden Pokal als ein Zeichen unserer Liebe und Anerkennung Ihres ausgezeichneten Wirkens mit gewohnter Freundlichkeit aufzunehmen, und genehmigen Sie zugleich die Versicheruugen unbegrenzter Dankbarkeit und innigster Verehrung, worin stets beharren wird

Euer 2c.

10. An einen Pfarrer u. dgl. bei der Jubelfeier.

Heute sind es fünfzig Jahre, daß Sie, Hochwürdiger 2c., Ihr segensreiches Wirken begonnen haben. Ihre Brust wird mit dem Ehrenzeichen geschmückt, welches des Königs Majestät für fünfzig treue Dienstesjahre

gestiftet hat. Erfreut uns diese kgl. Huld hoch, so erfreut uns doch noch höher, daß Sie, Hochwürdiger ꝛc., diesen festlichen Tag voll Frische und Rüstigkeit, voll Berufstreue, so voll des ächt christlichen Sinnes begehen, womit Sie nach dem einstimmigen Zeugnisse unserer Voreltern und der wenigen aus jener Zeit noch lebenden Greise Ihr kirchliches Amt begonnen haben. Sie haben Liebe gesät und ernten auch Liebe! Fast allen unter uns standen Sie von der Wiege an als liebevoller Vater, als treuer Freund und einsichtsvoller Rathgeber zur Seite, die meisten von uns erhielten Ihren Segen am Traualtare, was an Freude oder an Leid an uns vorübergieng, das halfen Sie uns tragen, im Glücke wie im Unglücke Jedem eine Stütze, unter allen Wechselfällen des Lebens selbst stets ungebeugt, nie wankend in dem Vertrauen auf Gott und seine ewige Vaterliebe, felsenfest im Glauben, unermüdet in der Erfüllung Ihrer heiligen Berufspflichten.

Darum schlägt auch das Herz eines Jeden von uns voll unwandelbarer Liebe, voll der innigsten Verehrung und Dankbarkeit für Sie, und unsere heißesten Segenswünsche für Sie steigen heute zu dem Ewigen empor.

So möge denn dieses Zeichen kgl. Anerkennung und Belohnung des Verdienstes noch viele Jahre die treue Brust schmücken, in der das liebevollste, das beste, das edelste Herz schlägt. Möge Ihr segensreiches Wirken uns noch viele Jahre beglücken, mögen Sie uns noch lange Zeit das sein, was Sie uns bisher waren, ein treuer, sorgsamer Hirte, ein Vater und Freund, ein Beistand und Rathgeber in den Tagen des Glücks wie in den Tagen des Unglücks.

Erhalten Sie, Hochwürdiger ꝛc., uns ferner Ihre Liebe, Ihre Theilnahme und Ihr Wohlwollen und genehmigen Sie die Versicherung, daß Ihre ganze Gemeinde mit der innigsten Liebe, Dankbarkeit, Ergebenheit und Verehrung stets gegen Sie erfüllt sein wird.

Indem wir dieses im Namen und aus Auftrag derselben vor Ihnen, Hochwürdiger ꝛc., hiermit aussprechen, beharren auch wir voll der innigsten Liebe und Verehrung, voll unbegrenzter Dankbarkeit

Euer ꝛc.

11. An einen mediatisirten Fürsten oder Grafen von einer Gemeinde seines Fürstenthums oder seiner Grafschaft bei einem freudigen Ereignisse.

Weit hinein in die Tage des grauesten Alterthums ragt die Liebe und Verehrung, mit welcher unsere Gemeinde dem hohen Hause Euer ꝛc. zugethan war, und das beglückende Wohlwollen, dessen sie sich von hochdemselben zu erfreuen hatte. Was an freudigen, was an traurigen Ereignissen an Ihren hohen Ahnen vorübergieng, das trug die Gemeinde mit Ihnen, als hätte es sie selbst betroffen, und das Band der Treue und Liebe umschlang den Herrscher wie den Beherrschten. Die Umwandlungen

der Neuzeit haben dieses Band nicht gelockert, und darum nimmt auch die Gemeinde an dem freudigen Ereignisse, welches in höchstihrem hohen Hause stattgehabt, den innigsten herzlichsten Antheil. Ein Stammhalter wurde Euer ꝛc. geboren, und die Wonne des liebenden Vaterherzens theilt die ganze Gemeinde, die dem hochfürstlichen (hochgräflichen) Hause stets so ergeben sein wird, wie sie es von jeher war. (Oder: Der durchlauchtigste Erbprinz hat sich vermählt und in die Burg seiner Väter eine Lebensgefährtin heimgeführt, deren Tugenden und ausgezeichnete Eigenschaften sicherer Bürge für hochdessen künftiges Glück sind.)

Im Namen der Gemeinde bringen wir Euer ꝛc. die herzlichsten und innigsten Glückwünsche zu diesem freudevollen Ereignisse dar. Möge dasselbe das Glück und den Ruhm des hohen Hauses fördern, und mögen Euer ꝛc. hierin den Lohn für die große Liebe, für alle die Hilfe finden, welche Sie, hochfürstliche Durchlaucht, so wie höchstihre Ahnen der Gemeinde stets zu Theil werden ließen.

Geruhen Euer ꝛc. uns diese Liebe auch ferner zu erhalten und die Versicherungen unbegrenzter Verehrung und nie ersterbender Treue und Dankbarkeit mit gewohnter Huld aufzunehmen.

Wir beharren in tiefster Ehrfurcht

Euer ꝛc.

12. An einen Landtags-Abgeordneten wegen einer Rede.

Durch das Vertrauen Ihrer Mitbürger sind Sie in unserem Bezirke als Abgeordneter in die zweite Kammer des Landtags gewählt worden und Sie haben das in Sie gesetzte Vertrauen auf eine glänzende Weise, sowohl durch die am . . . . in der öffentlichen Sitzung gehaltene Rede als durch Ihre Abstimmung bewährt. Waren sie auch bei der Letztern nicht bei der Majorität, so kann dieses unserm in Sie gesetzten Vertrauen um so weniger Eintrag thun, als die von Ihnen verfochtene Ansicht nach der Ueberzeugung Ihrer Wähler, die richtige ist. Der Sieg war zwar nicht auf Ihrer Seite, aber Sie haben sich in diesem Kampfe als ein Mann bewährt, der für seine Ueberzeugung muthig kämpft, kein anderes Interesse als das Wohl und das Heil des Vaterlandes kennt, der Recht und Gerechtigkeit hochachtet und die Treue bestätigt, zu welcher wir dem Throne verpflichtet sind.

Wir wünschen Ihnen Glück zu diesem ritterlich bestandenen Kampfe, und sagen Ihnen im Namen unserer Gemeinde den innigsten Dank für die so geistreiche und tapfere Vertheidigung Ihrer Ueberzeugung und der gerechten Sache für welche Sie stritten. Möge Gott Ihnen ferner seine Kraft verleihen, um die betretene ehrenvolle Bahn muthig und rastlos zu verfolgen!

Genehmigen Sie diese wenigen Worte der Anerkennung, des Dankes und der innigsten Verehrung, worin wir stets beharren werden.

13. An die Kammer der Abgeordneten wegen eines Beschlusses.

Der Beschluß, welchen die hohe Kammer der Abgeordneten am . . . . in der . . . Frage mit einer an Einstimmigkeit grenzenden (mit so überwiegender) Mehrheit gefaßt hat, erfüllte das ganze Land mit Jubel und Freude und gewährte uns die Ueberzeugung, daß die in diese hohe Kammer Gewählten das Vertrauen im höchsten Grade rechtfertigen, welches ihre Wähler in sie setzten. Wir sehen uns daher veranlaßt, der hohen Kammer den Dank unserer Gemeinde für die Wahrung der Rechte des Volks, welche sie auf eine so glänzende Weise bethätigte, hiermit auszusprechen und sie zu bitten, die Versicherungen der höchsten Verehrung und der innigsten Anhänglichkeit zu genehmigen, worin sie stets beharren wird.

Ehrfurchtsvoll zeichnet

der hohen Kammer ꝛc.

14. An einen auswärtigen souveränen Fürsten, z. B. An den Kaiser von Rußland, den Kaiser von Oesterreich u. s. w. wegen eines Geschenks.

Auf allerhöchstihrer Reise durch unser, der allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichneten Vaterland, hat es ein glücklicher Zufall gewollt, daß Euer ꝛc. von der Heilquelle Kenntniß erhielten, welche in unserer Gemeinde entdeckt worden, und Allerhöchstdieselben haben uns nicht nur durch Besichtigung derselben beglückt, sondern auch die allerhöchste Gnade gehabt, uns zur Fassung dieser Quelle und zu den übrigen nothwendigen Einrichtungen die Summe von 1000 fl. allerhuldreichst und zwar, wie Allerhöchstdieselben sich auszudrücken geruhten, zu dem Zwecke zu schenken, daß der leidenden Menschheit eine so überaus heilvolle Quelle zugänglicher gemacht werde. Tiefdurchdrungen von dieser allerhöchsten, so ganz unerwartet und überraschend gekommenen und daher um so mehr erfreuenden Huld und Gnade Euer ꝛc. wagt die allerunterthänigst treugehorsamste Gemeindeverwaltung im Namen der Gemeinde die Gefühle unbegrenzter Dankbarkeit vor Euer ꝛc. hiermit in allertiefster Ehrfurcht auszusprechen und die treugehorsamste Bemerkung beizufügen, daß die allerhuldreichste Gnadengabe ganz in der Weise verwendet werden soll, welche Euer ꝛc. allergnädigst anzudeuten geruhten.

Waren schon die Augenblicke, welche Euer ꝛc. in unserer Gemeinde zu verweilen allergnädigst geruhten, ganz dazu geschaffen, uns mit den Gefühlen der innigsten Dankbarkeit und unbegrenzter Vereherung für Euer ꝛc. zu erfüllen, so mußten diese Gefühle nothwendig durch das kaiserliche Gnadengeschenk gesteigert werden, und Euer ꝛc. haben sich in den dankbaren Herzen der Gemeinde ein unvergängliches Denkmal gesetzt.

Möchten Euer ꝛc. in allerhöchster Huld und Gnade geruhen, diesen ehrfurchtsvollsten Worten des heißesten, des innigsten Dankes allergnädigste Entschuldigung und Nachsicht angedeihen zu lassen! Möchten Euer ꝛc. allerhöchstihre Gnade der Gemeinde N. ferner zu erhalten geruhen und mit

gewohnter Huld die Versicherungen ewiger Dankbarkeit und unbegrenzter Ehrfurcht aufzunehmen, worin stets beharren wird

Euer 2c.

15. An einen deutschen souveränen Fürsten, ein Geschenk betr.

Obgleich fern von uns haben Euer 2c. doch den Hülferuf vernommen, zu welchem uns das Unglück gedrungen hatte, welches unsere Gemeinde betroffen. In allerhöchst angestammter Huld und Gnade, als „deutscher Landsmann" wie Euer 2c. zu sagen geruhten, haben Allerhöchstdieselben mit dem wahrhaft königlichen Geschenke von . . . fl. uns zu überraschen geruht. Wir wagen in allertiefster Ehrfurcht Euer 2c. hiefür unsern heißen, unsern innigsten, tiefgerührtesten Dank auszusprechen, und die unterthänigste Versicherung beizufügen, daß die Gefühle unbegrenzter Dankbarkeit und höchster Verehrung gegen Euer 2c. und Allerhöchstderen Allerdurchlauchtigstes Haus in uns nie ersterben, in unserer Gemeinde unvergänglich sein werden.

Indem wir noch die allerunterthänigst treugehorsamste Bitte um fernere Zuwendung allerhöchstihrer Gnade und Huld beizufügen wagen, beharren wir in allertiefster Ehrfurcht

Euer 2c.

16. An den Magistrat für die Bewohner einer Stadt wegen Unterstützung Unglücklicher.

Die außerordentlich schnelle und überaus große Unterstützung, welche die geehrten Bewohner der Stadt N. jenen Unglücklichen unserer Gemeinde, welche in der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Mts. durch die Wuth der Elemente ihres Obdachs und ihrer gesammten Habe beraubt wurden, hat uns so sehr überrascht und erfreut, daß wir nicht im Stande sind, Worte für die Gefühle des Dankes zu finden, die uns erfüllen. Zwei- und dreifach gibt, wer schnell gibt, und dieses erkennend haben die geehrten Bewohner der Stadt N. voll Menschenfreundlichkeit und Nächstenliebe sich beeilt, diesen Unglücklichen Hilfe zu leisten und sie mit so reichen Geschenken an Geld, Lebensbedürfnissen und allen was ihnen mangelt, zu beglücken, daß sie vor der dringendsten Noth gesichert sind. Möge der Ewige ihnen ihre Menschenfreundlichkeit und Nächstenliebe im reichen Maße lohnen. Da wir nicht allen edeln Wohlthätern persönlich und speciell zu danken vermögen, so bitten wir den hochlöblichen Magistrat der Stadt N. unsern innigsten und heißesten Dank allen jenen verehrten Gemeindegliedern, welche ihre Mildthätigkeit an diesen Unglücklichen bewährt haben, mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß die Gefühle des innigsten Dankes gegen sie in unserer Gemeinde nie erlöschen werden, und daß wir besonders jenen hochachtbaren Männern, welche zu der so schleunigen Hülfe den Impuls gegeben, uns ewig verpflichtet fühlen werden.

Mit der größten Hochachtung und Dankbarkeit hat zu beharren die Ehre 2c.

17. An einen versammelten Distriktsrath wegen eines Beschlusses.

Der verehrliche Distriktsrath hat bei seiner vorjährigen Versammlung durch den Beschluß, eine Distrikts-Armenbeschäftigungs-Anstalt zu errichten, dem ganzen Bezirke, wie die Erfahrung bisher gelehrt hat, eine so große Wohlthat erzeugt, daß wir uns nicht enthalten können, demselben bei seiner gegenwärtigen Versammlung unsern herzlichen Dank hiefür auszusprechen. So viel Widerstand auch anfänglich der Gedanke der Errichtung einer solchen Anstalt fand, um so größer ist das Verdienst des verehrlichen Distriktsraths, daß sich derselbe hiedurch nicht abschrecken ließ, eine so wohlthätige Anstalt ins Leben zu rufen, und der glänzende Erfolg, welchen diese bis jetzt hat, bewährte die tiefe Einsicht des verehrlichen Distriktsrathes.

Möge derselbe in dem ihm durch das Gesetz angewiesenen segensreichen Wirkungskreise auch ferner mit derselben Einsicht und Energie handeln, und die Worte des innigsten Dankes nicht verschmähen, welche im Namen der Gemeinde N. hiermit unter Versicherung ihrer vollsten Verehrung darbringt

des verehrlichen Distriksrathes

ergebenste Gemeindeverwaltung.

18. An einen Wohlthäter einer Gemeinde wegen Unterstützung Abgebrannter.

Mit der tiefsten Rührung und mit dem lebhaftesten Dankgefühle empfieng die Gemeinde N. die Nachricht, daß Euer ꝛc. innigste Theilnahme an dem Unglücke hegend, welches sie durch die jüngst stattgehabte Feuersbrunst erlitten hatte, zu beschließen geruhten, den armen Abgebrannten das erforderliche Bauholz aus höchstihren Waldungen unentgeldlich verabfolgen zu lassen. Die Sprache ist zu arm um unsern Gefühlen unbegrenzter Dankbarkeit Worte geben zu können, aber wir wagen Euer ꝛc. die ehrfurchtsvolle Versicherung zu geben, daß wir von dem heißesten Danke durchdrungen sind, und daß dieses Dankgefühl, sowie die Erinnerung an die ebenso unerwartete als außerordentliche Gnade Euer ꝛc. in unsern Herzen nie erlöschen wird. Möge Gott Euer ꝛc. für diese großmüthige That mit seinem reichsten Segen lohnen, und mögen Euer ꝛc. Ihre Huld und Gewogenheit der Gemeinde N. auch ferner zuzuwenden geruhen! Genehmigen Euer ꝛc. die wiederholte Versicherung unbegrenzter Dankbarkeit und der höchsten Verehrung, welche im Namen der Gemeinde N. hiermit auszusprechen wagt

Euer ꝛc.

19. An eine Wohlthäterin einer Gemeinde, Begründung eines Krankenhauses betreffend.

Durch die so außerordentlich großmüthige, die Gemeinde N. aufs höchste überraschende Begründung eines Armen- und Krankenhauses in derselben haben Euer ꝛc. die gesammte Gemeinde zu dem lebendigsten Danke

verpflichtet, und wir sind nicht im Stande unsern Dankgefühlen Worte zu geben. Gott der Allmächtige möge es Euer 2c. und Ihren fernsten Enkeln lohnen, was Sie unserer Gemeinde hiedurch Wohlthätiges erzeugt haben, und gewiß wird noch in kommenden Jahrhunderten in den dankbaren Herzen unserer Nachkommen die Erinnerung an die edle Frau, an dieses Vorbild für alle Frauen leben, welches für die Armen und Kranken unserer Gemeinde auf königliche Weise gesorgt hat. Genehmigen Euer 2c. die Versicherungen unbegrenzter Dankbarkeit und unwandelbarer Verehrung, welche im Namen der Gemeinde N. darzubringen wagt

Euer 2c.

20. An den Wohlthäter einer Kirche wegen einer Spendung.

Unser neuerbautes Gotteshaus ermangelte des Altares und die Kräfte der Stiftung und der Gemeinde waren zu erschöpft, als daß die Anschaffung eines Altares möglich gewesen wäre. Da vernahmen Euer 2c. diesen Mißstand und schenkten unserer Kirche einen Altar, und dieser Altar ist so großartig und kunstreich, daß er seinesgleichen kaum mehr finden wird. Durch diesen Akt der Munificenz Euer 2c., durch diese außerordentliche Huld fühlt sich die ganze Pfarrgemeinde zu dem heißesten Danke verpflichtet, und indem sich die unterfertigte Gemeindeverwaltung des Auftrags entledigt, diesen Gefühlen des Dankes Worte zu geben, erlaubt sie sich die Versicherung beizufügen, daß Euer 2c. der Gemeinde eine größere Freude nicht hätten bereiten können, als durch diesen Altar geschehen, und daß die Gefühle des heißesten Dankes, der unbegrenzten Verehrung und unverbrüchlicher Ergebenheit für Euer 2c. in der Gemeinde N. sicher niemals ersterben werden. Wir beharren in der höchsten Verehrung und unwandelbaren Anghänglichkeit

Euer 2c.

§. 6.

Fortsetzung. Beileids-Bezeigungs-Adressen.

21. An den König unmittelbar.

Allerunterthänigst treugehorsamste
Beileids-Bezeigungs-Adresse 2c.

Eine tiefe Wunde ist dem liebenden Herzen Euer 2c. geschlagen worden und das ganze mit der tiefsten Trauer erfüllte Land fühlt den großen, den unersetzlichen Verlust, welcher sowohl Euer 2c. als das Vaterland durch das unerwartete Hinscheiden Sr. . . . . . . erlitten haben. Indem wir die Gefühle des tiefsten Schmerzes, der innigsten und herzlichsten Theilnahme vor den Stufen des allerhöchsten Thrones Euer 2c. auszusprechen

wagen, flehen wir zu Gott, daß er Euer ꝛc. und allerhöchstderselben allerdurchlauchtigstes Haus vor jedem weitern Unfalle beschützen, vor Allem aber Euer ꝛc. dem treuen Volke noch viele Jahre erhalten möge.

In allertiefster Ehrfurcht ꝛc.

22. An einen mediatisirten Fürsten u. s. w. von einer Gemeinde seines Fürstenthums, einen Todesfall betr.

Tief erschüttert und schmerzlich ergriffen wurde die Gemeinde N. durch die Nachricht von dem plötzlichen Dahinscheiden des geliebten Erbprinzen, der die Freude und der Stolz seiner durchlauchtigsten Eltern und der Liebling der Bewohner der hochfürstlichen Lande war. Wir trauern um ihn wie um den eigenen Sohn, und wir bedauern zugleich das liebende Vaterherz Euer ꝛc., welchem der Tod eine so tiefe, eine so schmerzliche Wunde geschlagen hat. Müssen wir auch fast fürchten, durch diese Worte den Schmerz zu erneuern, der Euer ꝛc. erfüllt, so glauben wir doch, daß Worte des Beileids und der innigsten, herzlichsten Theilnahme von Euer ꝛc. nicht verschmäht werden, besonders wenn sie, wie Euer ꝛc. von uns überzeugt sein werden, der innigsten Liebe entstammen. Seit Jahrhunderten theilt unsere Gemeinde mit dem durchlauchtigsten Hause der . . . . . Freud und Leid, Glück und Unglück, und unter allen Stürmen, unter allen Wechselfällen des Lebens hat sie die unverbrüchlichste Treue und Hingebung bewährt und einer Liebe und einer Aufopferung von Seite Ihres durchlauchtigsten Hauses sich erfreut, die kaum ihres gleichen haben wird. Fürst und Land standen innigst vereint in guten wie in bösen Tagen, und was den Einen schmerzlich berührte, das schmerzte auch den Andern. Wenn wir mit dem geliebten, theueren Verblichenen die Hoffnungen des liebenden Vaterherzens zu Grabe tragen sehen, so sehen wir auch zugleich die Hoffnungen, welche wir in die Zukunft setzten, mit zu Grabe getragen, und je berechtigter diese Hoffnungen waren, um so größer muß unser Schmerz sein. Wir können den Schmerz, der die Seele Euer ꝛc. ob dieses Verlustes erfüllt, seiner ganzen Tiefe nach ermessen, denn wir kennen auch die Größe dieses Verlustes. Ja, der Verblichene war ein trefflicher Mensch, und in seinem Busen schlug ein Herz voll Liebe und Menschenfreundlichkeit wie wohl selten eines zu finden ist. Er war in jeder Beziehung das Abbild seines durchlauchtigsten Vaters.

Erkennen Euer ꝛc. die Größe des Verlustes, den auch wir erlitten haben, so werden Höchstdieselben auch zu erkennen geruhen, daß die Bande der innigen Liebe, welche stets das durchlauchtigste Haus der . . . . und die Bewohner seines Landes umschlungen, Euer ꝛc. die Pflicht auferlegen, sich Ihrem, wenn auch höchst gerechten Schmerze nicht zu sehr hinzugeben und sich daran zu erinnern, daß Ihr theures Leben nicht Ihnen allein,

sondern auch Ihrer Familie und Ihrem Lande gehört, daher auch diesen erhalten werden muß.

Möge Gott Euer ꝛc. Kraft geben, diesen schmerzlichen Verlust mit Ergebung zu tragen. Mögen die zahllosen Thränen, die an dem Grabe des Unvergeßlichen geweint wurden, ein lindernder Balsam für die Ihrem Herzen geschlagene Wunde sein, und möge Gott Euer ꝛc. noch viele Jahre uns erhalten und gleich höchstihrem durchlauchtigsten Hause vor jedem Unfalle bewahren. Hiefür steigen unsere Gebete zu dem Ewigen empor, und wir sind gewiß, daß Er sie erhöre, so wie wir der Ueberzeugung leben, daß Euer ꝛc. diese Worte der Treue und des Beileids mit gewohnter Huld aufzunehmen geruhen werden. Unter den Versicherungen der innigsten Liebe und Treue beharren

Euer ꝛc.

23. An einen Regierungspräsidenten, Director u. dgl. bei einem Todesfalle.

Schmerzlich ergriffen hat uns die Nachricht von dem herben Verluste, welchen Euer ꝛc. durch den Tod der treuen Lebensgefährtin (des geliebten Sohnes u. s. w.) erlitten haben. Stehen wir Ihnen auf ferne, so glauben wir doch unsere innigste Theilnahme, unser tiefstes Beileid aussprechen zu dürfen, denn Euer ꝛc. umfassen alle Ihrem Regierungsbezirke Angehörigen mit wahrer Vaterliebe, sie bewähren Jedem jene Menschenfreundlichkeit, die Aller Herzen gewinnt. Darum nehmen auch wir den innigsten Antheil an dem großen Verluste, welcher Euer ꝛc. betroffen hat, und darum wagen wir dieses auszusprechen und die Hoffnung zu hegen, daß diese Worte des herzlichsten Beileids und der innigsten Theilnahme von Euer ꝛc. mit gewohnter Huld aufgenommen werden.

Indem wir Gott bitten, daß er Euer ꝛc. in seinen heiligen Schutz nehmen und vor weiteren Unglücksfällen bewahren möge, beharren wir in tiefster Ehrfurcht und mit der herzlichsten Theilnahme

Euer ꝛc.

24. An einen Landrichter, protestantischen Pfarrer u. dgl., wegen Ableben der Gattin, wegen eines Sterbfalles.

Einen unersetzlichen Verlust haben Sie, hochverehrter ꝛc. erlitten — Ihre theure Gattin, die treue Lebensgefährtin, die liebevolle Mutter Ihrer Kinder hat Ihnen der Tod geraubt. Der Schmerz, welcher Ihre Seele erfüllt, ist ein gerechter, denn die Verstorbene war nicht nur eine zärtlich liebende, treue und sorgsame Gattin, nicht bloß eine Mutter wie sie sein soll, sondern sie war in jeder Beziehung eine hochbegabte, ausgezeichnete Frau, die Zierde ihres Geschlechts. Und weit hinaus über den Familienkreis waltete ihre Liebe und Sorgfalt. Wie viele Arme, wie viele Kranke und an langewährendes Siechbett Gefesselte erfreuten sich ihrer wahrhaft mütterlichen Sorgsamkeit und Hülfe, und wie Vielen kam sie als rettender

Engel in des Lebens Nöthen! Darum beklagen auch wir mit Ihnen den Verlust eines so ausgezeichneten, tugendhaften und menschenfreundlichen Wesens, eines wahren Engels unter den Menschen wandelnd. Kann Ihnen, hochverehrter etc., die Ueberzeugung von der Theilnahme Ihrer Untergebenen, von der Liebe, mit welcher diese Alle der Dahingeschiedenen gedenken, Trost gewähren, so haben Sie denselben im reichsten Maße, denn gewiß blieb kein Auge thränenleer, als die schmerzliche Kunde von dem so unerwartet schnellen Hintritte der Verewigten erscholl, und die zahllosen Thränen, die ihr Grab benetzten, können Zeugniß von der tiefen Trauer, von der Liebe und Verehrung, für die theure Dahingeschiedene geben. Möge des Himmels reichster Segen Sie und die Ihrigen für die außerordentliche Liebe lohnen, welche die geliebte, hochverehrte Verewigte unsern Armen und Kranken, jeden Nothleidenden, Bekümmerten und der Hülfe Bedürftigen zuwendet hat! Möge Gott Ihnen Kraft verleihen, diesen unersetzlichen Verlust mit Ergebung in seinen Willen zu tragen, und möge er Sie durch das Bewußtsein stärken, daß Ihr Leben nicht bloß Ihnen und Ihren Kindern, sondern auch Ihren Amtsangehörigen gehört, die in Ihnen nicht bloß einen gerechten und unbestechlichen Richter, sondern auch einen Vater und einen Mann verehren, der voll der edelsten Menschenfreundlichkeit, voll der innigsten Theilnahme hilft, wo Hilfe nur immer möglich ist.

Indem wir mit diesen Ausdrücken des innigsten Beileids unsern Dank für Ihr rastloses Bemühen, das Wohl Ihrer Bezirksangehörigen zu fördern, verbinden und Sie um die Fortdauer Ihres Wohlwollens bitten, beharren wir voll der innigsten Verehrung

Euer etc.

25. An einen Rechtsanwalt bei seinem Abzuge.

Sie scheiden aus unserer Mitte, in welcher Sie so viele Jahre segensreich gewirkt haben, Sie scheiden, einer höheren Bestimmung folgend (oder: in Folge der neuen organischen Einrichtung der Gerichte). Wir können Ihr Scheiden nur aufs Lebhafteste bedauern, denn in der langen Reihe von Jahren, in welcher wir Sie in unserer Mitte wirken sahen, haben wir Sie als einen Mann kennen gelernt, der ferne von Eigennutz seine ganze Kraft der Pflege des Rechts widmete, das Unrecht bekämpfte, mochte es von wem immer, auch von Hochgestellten und Reichen ausgehen, der sich bei Vertheidigung des Rechts durch keine menschliche Rücksicht bestimmen ließ, der selbstständig und unabhängig von irgend einer höheren Gewalt mit ritterlichem Muthe und mit seltener Unerschrockenheit die Rechte der Unterdrückten vertheidigte, den Anmassungen Bedrückungslustiger entgegentrat und ein Ziel setzte, und der sich besonders der Armen, welchen das Recht verkümmert wurde, mit seltener Uneigennützigkeit und Aufopferung annahm. Mit edler Entrüstung haben Sie stets die Zumuthung zurück-

gewiesen, eine ungerechte Sache zu vertreten und zu vertheidigen, und stets haben Sie mit allem Eifer dahin gewirkt, weitläufige Prozesse zu vermeiden und, wenn es nur einigermaßen mit dem Rechte Ihres Clienten verträglich war, einen Vergleich herbeizuführen. Sie sind durch Ihr edles Handeln besonders auch ein Wohlthäter unserer Gemeinde geworden, und wir fühlen uns daher vorzüglich berufen, Ihnen unser inniges Bedauern über Ihr Scheiden aus unserer Mitte auszusprechen. Wir verbinden hiermit unsern aufrichtigen und tiefgefühlten Dank für Ihr rastloses eifriges Streben, für Ihre Uneigennützigkeit und für die herzliche Theilnahme, die Sie jedem Bedrängten widmeten, sowie insbesondere für den Muth und die Energie, mit welchen Sie die Rechte unserer Gemeinde wahrten.

Möge es Ihnen in Ihrem neuen Wirkungskreise wohl ergehen, und mögen Sie uns Ihr Wohlwollen erhalten und auch ferner Ihren Rechtsschutz angedeihen lassen.

Genehmigen Sie die Versicherungen unbegrenzter Hochachtung und der innigsten Dankbarkeit, worin zu beharren die Ehre hat

Euer ꝛc.

26. An einen Landrichter, Landgerichts-Assessor, Rentbeamten u. dgl. bei seiner Versetzung.

Der allerhöchste Wille Sr. königl. Majestät ruft Sie, hochgeehrter ꝛc., von Ihrem bisher bekleideten Posten und zu einer neuen Bestimmung ab. Mit dem lebhaftesten Schmerze sehen wir Sie von uns scheiden, denn während der Reihe von Jahren, in welcher Sie in unserer Mitte weilten, lernten wir Sie als einen edeln, menschenfreundlichen und wohlwollenden Mann, als einen Mann kennen, der mit seltener Rechtlichkeit, Geradheit und Einsicht sein Amt verwaltete, unbestechlich seine Pflicht mit dem regsten Eifer erfüllte und Gründe der Billigkeit und Menschlichkeit da walten ließ, wo die Handhabung des strengen Rechts zur Härte geworden wäre. Möge Ihnen in Ihrem neuen Wirkungskreise diesebe Liebe und Verehrung Ihrer Untergebenen werden, wie Sie Ihnen hier von allen Ihren Amtsangehörigen geworden, und mögen Sie auch in der Ferne unser mit dem nämlichen Wohlwollen gedenken, welches Sie während Ihres . . . jährigen Wirkens in unserer Mitte uns geschenkt haben.

Genehmigen Sie die Betheuerungen unserer innigsten Verehrung und Dankbarkeit und die Versicherung, daß Allen das unvergeßlich sein wird, was Sie in unserm Bezirke gewirkt haben.

Euer ꝛc.

27. An einen Geistlichen bei seiner Beförderung.

Einem höheren Rufe folgend, zu einem höheren Wirkungskreise bestimmt, scheiden Euer ꝛc. von uns. Müssen wir uns auch über die Anerkennung freuen, die Ihrem ausgezeichneten Talente und Ihrer rastlosen,

unermüdlichen Thätigkeit durch diesen höheren Ruf geworden, so können wir doch unsern Schmerz darüber nicht bergen, daß Sie, hochwürdiger rc., uns entrissen werden. Dieser Schmerz ist ein wahrer und wohlbegründeter, denn mit derselben Liebe und Menschenfreundlichkeit, mit derselben Aufopferung und unermüdlichen Treue, mit der Sie in unserer Mitte gewirkt haben, wird kaum ein anderer zu wirken vermögen. Sie waren uns ein wahrer Vater, der eifrigste Seelsorger, ein Muster in Lehre und Wandel; Sie waren der stets bereite Helfer in jeder Noth, Sie trösteten und unterstützten mit Rath und That, wo es nur immer möglich war. Für diese eifrige, aufopfernde Pflichterfüllung möge Sie der Ewige mit seinem reichsten Segen lohnen! Möge Ihnen in Ihrem neuen Wirkungskreise dieselbe allseitige Liebe und Verehrung werden, die Ihnen bei uns geworden.

Empfangen Sie unsern herzlichsten, unsern nie erlöschenden Dank für all' das Gute, Hohe und Edle, was Sie bei uns gewirkt, geschaffen und vollbracht haben. Der Schmerz der Trennung ist für uns ein herber, und nur die Ueberzeugung, daß das Scheiden von uns für Sie, Hochwürdiger rc., ein Gewinn ist, kann denselben in etwas lindern.

Empfangen Sie von der gehorsamst unterzeichneten Gemeindeverwaltung im Namen der Gemeinde den herzlichsten und innigsten Dank für Ihr ausgezeichnetes, unermüdliches ebenso liebevolles als erfolgreiches Wirken, und genehmigen Sie zugleich den Ausdruck unbegrenzter Liebe und Verehrung, worin stets beharren wird

Euer rc.

28. An einen Wohlthäter oder Gönner der Gemeinde bei einem Todesfalle.

Die schmerzliche Wunde, welche Euer rc. der Tod geschlagen hat, indem er Ihnen die geliebte, treue Lebensgefährtin (den geliebten Sohn, oder den geliebten Vater) so plötzlich entriß, empfindet auch unsere ganze Gemeinde mit Ihnen und sie ist tief betrübt ob des Kummers, der auf der Seele ihres Wohlthäters (ihrer Wohlthäterin, oder hohen Gönners, hohen Gönnerin) lastet. Euer rc. haben uns stets so viel Wohlwollen und Güte zugewendet, Sie haben uns so viele Wohlthaten angedeihen lassen, Sie gedachten unserer Gemeinde stets so liebevoll, daß wir uns durch Liebe und Dankbarkeit aufs Innigste an Sie gekettet sehen, und daß Ihr Schmerz auch der unsrige ist.

Wir erkennen das Unermeßliche Ihres Verlustes ganz, und von Ihrer Güte und von Ihrem uns stets bewährten Wohlwollen dürfen wir hoffen, daß Sie diese Worte der innigsten, herzlichsten Theilnahme der ganzen Gemeinde nicht verschmähen.

Gott möge Ihnen Trost in Ihrem Schmerze senden, und daß Er Sie vor weiterem Mißgeschicke bewahren möge, flehen wir zu Ihm.

Genehmigen Sie neben dieser Versicherung der Theilnahme auch die der reinsten Verehrung und unvertilgbarer Dankbarkeit, worin stets beharren wird

Euer ꝛc.

29. An einen Fabrikanten bei einem Unglücke.

Der herbe Schlag, welchen Sie durch die Zeitereignisse erlitten haben, mahnt uns, Ihnen unser herzliches Beileid und zugleich unsern innigsten Dank für das Wohlwollen, welches Sie uns stets bewährt, und für das viele Gute, welches Sie in unserer Gemeinde gestiftet haben, auszusprechen. Viele, fast alle Glieder unserer Gemeinde, empfinden mit Ihnen das Schmerzliche des Augenblicks, der Unbill der Zeit, alle aber bedauern Sie aufs innigste und herzlichste. Gott möge Ihnen Stärke in diesen Tagen unverschuldeten Unglücks verleihen, Er möge Ihnen Ihre schöpferische und erfindungsreiche Kraft erhalten, die schon so viele Hindernisse besiegte, vor welchen andere verzagend zurückgewichen wären, und wenn es stets ein Trost sein dürfte, der Theilnahme und der Hochachtung seiner Mitbürger auch im Unglücke versichert zu sein, so wird Ihnen dieser Trost im reichsten Maße zu Theil, denn wir können Sie im Namen der ganzen Gemeinde versichern, daß sie von der höchsten Verehrung Ihrer Person, Ihres makellosen Charakters und Ihrer strengen Rechtlichkeit durchdrungen und von der innigsten Liebe für Sie erfüllt ist.

Indem Ihnen die Gemeindeverwaltung diese Gesinnungen der ganzen Gemeinde ausspricht, zollt Sie Ihnen den wärmsten Dank für Ihre uns bewährte Güte und versichert Sie zugleich Ihrer innigsten Verehrung und Theilnahme

Euer ꝛc.

30. An einen Lehrer bei seiner Beförderung.

Nach einer fünfundzwanzigjährigen treuen und gewissenhaften Amtsführung in unserer Gemeinde wird Ihnen, hochverdienter Mann, endlich die längst gebührende Beförderung, aber indem sich die Gemeinde darüber freuen soll und will, lastet der Schmerz auf ihr, Sie aus unserer Mitte scheiden zu sehen. Sie waren den meisten unter uns ein treuer Lehrer und Freund und unsere Kinder haben Sie mit derselben Liebe und mit demselben Eifer gelehrt und geleitet, mit dem Sie die meisten unter uns gelehrt und geleitet haben. Wir sagen Ihnen den herzlichsten Dank für Ihre Liebe und Ihre Pflichttreue, sowie für Ihren rastlosen Eifer, und bitten Gott, daß er Sie in Ihrem neuen Wirkungskreise recht lange erhalten und Ihnen auch dort dieselbe allgemeine Liebe, dasselbe volle Vertrauen und dieselbe Verehrung erwecken möge, deren Sie sich in unserer Gemeinde ununterbrochen und im reichsten Maße zu erfreuen hatten.

Mögen Sie auch in der Ferne unserer freundschaftlich gedenken, so wie sich die ganze Gemeinde Ihrer stets liebend erinnern wird. Voll Dankbarkeit und Hochachtung zeichnet

Ihre

ergebenste Gemeindeverwaltung.

§. 7.

Fortsetzung. Adressen, welche Erwartungen u. s. w. aussprechen.

31. An einen Landtags-Abgeordneten, eine zu erwartende Abstimmung betr.

Das Vertrauen unsers Wahlbezirks hat Sie in die Kammer der Abgeordneten berufen, und obwohl wir von Ihrer Gewissenhaftigkeit und Einsicht aufs innigste überzeugt sind, so können wir doch nicht umhin, in einem entscheidenden Augenblicke einige Worte an Sie zu richten. Wie wir aus öffentlichen Blättern entnehmen, wird in einigen Tagen der Gesetzesentwurf über . . . . in der Kammer der Abgeordneten berathen, und Sie kennen die Ueberzeugung, welche Ihr Wahlbezirk und namentlich unsere Gemeinde bezüglich desselben hegt. Wir halten ihn nachtheilig für das ganze Land. (Oder: Wir halten ihn höchst vortheilhaft für das ganze Land.) Dem ungeachtet wird anzunehmen sein, daß eine große Anzahl der Abgeordneten für denselben stimmen werde. (Oder: Dem ungeachtet wird, dem Vernehmen nach, eine große Anzahl der Abgeordneten gegen denselben stimmen.) Sie haben als Landtagsabgeordneter die Pflicht, des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach Ihrer inneren Ueberzeugung zu berathen, und dieser Pflicht, so wie diesem Rechte wollen wir auf keine Weise zu nahe treten; aber wir glauben uns die Bemerkung erlauben zu dürfen und zu müssen, daß unser ganzer Wahlbezirk und mit ihm wohl die überwiegendste Mehrheit des Volks hofft und erwartet, daß dieser Gesetzentwurf falle (oder: zum Gesetze erhoben werde.)

Genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin zu beharren die Ehre hat

Euer ꝛc.

32. An ein Landraths-Ausschuß-Mitglied. Aufforderung in einer dringenden Angelegenheit.

Nach Art. 34 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, ist der Landraths-Ausschuß einzuberufen, wenn wenigstens drei Ausschuß-Mitglieder darauf antragen. Sie, hochgeehrter Herr, sind Mitglied des Landraths-Ausschusses und als Landrath in unserm Wahlbezirke gewählt, daher der nächste, an welchen wir uns in einer hochwichtigen Angelegenheit zu wenden haben.

Nach Art. 33 des erwähnten Gesetzes hat der Landraths-Ausschuß den Landrath in den im Art. 15, lit. h, i und k bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können. Ein solcher Fall ist hier gegeben, denn nach lit. k des angeführten Artikels 15 gehört die Begutachtung einer Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsbezirkes zu den Befugnissen des Landraths und, wenn dieser nicht versammelt ist, seines Ausschusses, sobald diese Angelegenheit nicht bis zur nächsten Landraths-Sitzung verschoben werden kann.

Die Frage, welche uns höchst dringend erscheint, ist die, ob der Landgerichtsbezirk N. in seinem gegenwärtigen Umfange erhalten, oder ob ein Theil desselben dem benachbarten Landgerichte Z. einverleibt werden soll.

Für diese Einverleibung, welche auch unsere Gemeinde treffen würde, sprechen überwiegende Gründe, nämlich:

1) daß unser Hauptverkehr nach der Stadt Z. sich richtet, während wir bei unserm Verkehre die Stadt N. nicht berühren,

2) daß wir nach Z. nur 2 Stunden, nach N. dagegen 4 Stunden haben ꝛc.

Dringend ist die Sache deßhalb, weil, dem Vernehmen nach, in Folge der jetzt durchgeführten Amtsorganisation die Kreisregierung und das kgl. Staatsministerium darauf beharren, daß der Landgerichtsbezirk N. nicht nur in seiner gegenwärtigen Ausdehnung bleibe, sondern auch durch Auflösung des Landgerichtsbezirks St. und durch Einverleibung desselben vergrößert werde. Würde dieses geschehen, so wäre für uns für lange Zeit die Hoffnung vernichtet, uns dem Landgerichtsbezirke Z. einverleibt zu sehen.

Wir glauben daher im Namen unserer Gemeinde berechtigt zu sein, gegen das hochverehrliche Mitglied des Landraths-Ausschusses die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß dasselbe sich mit 2 andern Mitgliedern des Ausschusses ins Benehmen setzen und mit diesen die Einberufung des Ausschusses zur Begutachtung oben bemerkter Frage beantragen werde. Ein Blick auf die Karte zeigt Ihnen, wie wenig geeignet die Einverleibung unserer Gemeinde in den Landgerichtsbezirk N. ist, und die übrigen bereits entwickelten Gründe verstärken den aus der geographischen Lage fließenden Grund.

In der Hoffnung, eine Fehlbitte nicht gethan zu haben, beharrt

Euer ꝛc.

33. An einen Landtags-Abgeordneten, Mißbilligung seines Votums betr.

Ihre Abstimmung vom . . . . . in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, und noch mehr, die derselben vorangeschickte motivirende Rede hat uns die Ueberzeugung geliefert, daß Sie nicht nur den Ansichten ihrer Wähler nicht beipflichten, sondern auch von dem allge-

meinen Wohl und dem Besten des ganzen Landes so eigenthümliche Ansichten haben, daß wir die unsrigen damit nicht vereinigen können. Unsere Gemeinde, welcher Sie bekanntlich angehören, findet sich durch die isolirte Stellung, die Sie bei Ihrer Abstimmung und in Ihrer Rede eingenommen haben, nicht sehr erbaut, und wünscht daher, daß Sie entweder Ihr Mandat niederlegen, oder eine Ansicht aufgeben mögen, welche mehr einer Parteistellung, als den Pflichten eines Landtags-Abgeordneten entspricht.

Da wir durch die gegenwärtige, unumwundene Erklärung Ihrem an sich sehr ehrenwerthen Charakter in keiner Weise zu nahe treten wollen, zeichnen wir hochachtungsvoll rc.

34. An ein Mitglied eines Landraths oder eines Distriktsraths, Mißbilligung aussprechend.

In der Sitzung des Landraths vom . . . . (des Distriktsraths vom . . . .) haben Sie in einer Weise gesprochen und gestimmt, welche uns die Gewißheit gibt, daß Sie, am Veralteten klebend, die Anforderungen aufzufassen nicht vermögen, welche die gegenwärtige Zeit und mit ihr die erleuchtete Staatsregierung macht, und Sie werden daher in dem Wunsche der Gemeinde, welcher Sie angehören, daß Sie Ihr Mandat niederlegen, nur den gutgemeinten Rath erkennen, der Sie und die Gemeinde vor Unannehmlichkeiten und Spöttereien bewahren möchte. Zur Niederlegung Ihrer Stelle werden Sie im Art. 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., in Verbindung mit Art. 8 des Gesetzes von demselben Tage, die Distriktsräthe betr., (oder: im Art. 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.), genügende Gründe finden, und die Gemeinde hofft, daß Sie nicht säumen werden, dieselben geltend zu machen.

Weit davon entfernt, durch gegenwärtige Erklärung der Ehrenhaftigkeit Ihres Charakters in irgend einer Weise nahe treten zu wollen, versichert Sie ihrer vollsten Hochachtung

die ergebenste Gemeindeverwaltung.

35. An einen Dekan, Pfarrer, oder Beamten, dessen Versetzung betr.

Das betrübende Gerücht hat sich verbreitet, daß Euer rc., einem höheren Rufe folgend, uns verlassen werden. Eingedenk der großen Liebe, deren wir uns von Euer rc. stets zu erfreuen hatten, und des Segens, den Ihr Wirken auch über unsere Gemeinde verbreitete, richten wir an Euer rc. die gehorsamste und dringendste Bitte, unter uns ferner zu weilen und uns Ihr segensreiches Wirken zu erhalten. Mit den Gefühlen des heißesten Dankes verbinden wir die Versicherungen unbegrenzter Verehrung, in der wir zu beharren die Ehre haben.

36. An einen Lehrer, wegen dessen Versetzung.

Sie wollen uns verlassen, Sie wollen einem Rufe nach N. folgen. Mit tiefstem Schmerze vernehmen wir dieses, und wir bitten Sie daher

dringend, uns nicht zu verlassen. Die Kinder unserer Gemeinde hängen mit so außerordentlicher Liebe an Ihnen, und auch Sie lieben sie alle wie ein Vater. Den Vätern waren Sie immer ein treuer Freund und ein einsichtsvoller Rathgeber und die Herzen aller Gemeinde-Angehörigen sind Ihnen in Liebe und innigster Verehrung zugethan. Können wir Ihnen auch das nicht bieten, was Ihnen die Stelle, zu der Sie berufen sind, bietet, so werden Sie doch solche Liebe und Verehrung, wie Sie bei uns stets gefunden haben und stets finden werden, kaum irgendwo finden. Darum bitten wir Sie dringend, dieses Band der Liebe nicht zu zerreißen und Ihr segensreiches Walten und Wirken unserer Gemeinde ferner zu erhalten. Indem die unterfertigte Gemeindeverwaltung diesen Gesinnungen der ganzen Gemeinde Worte verleiht, fügt sie die Versicherungen ihres Dankes bei und zeichnet hochachtungsvoll 2c.

37. An einen Landtags-Abgeordneten, Landrath u. s. w., wegen Verbleibens auf seinem Posten.

Dürfen wir einem allgemein verbreiteten Gerüchte Glauben beimessen, so beabsichtigen Euer 2c. Ihre Stelle als Landtags-Abgeordneter (Landrath u. s. w.) niederzulegen. Wir können Ihnen den peinlichen Eindruck nicht vorenthalten, welchen diese Nachricht nicht bloß auf unsere Gemeinde, nicht bloß auf unsern Wahlbezirk, sondern weit über denselben gemacht hat, wir können und dürfen Ihnen nicht verhehlen, daß Ihr Austritt Alle tief schmerzen und kränken würde, denn es würde hierin eine Zurückweisung unsers Vertrauens liegen, welches Sie zu dieser Stelle berufen hat. Sie, hochverehrter Herr, kennen die Bedürfnisse des Volks wie nicht leicht einer sie kennt, Sie wissen vor Allen was zum Wohle unsers Regierungsbezirkes erforderlich ist, Sie erfreuen sich des unbedingtesten Vertrauens aller Bewohner des Kreises und Sie haben während ihrer mehrjährigen Bekleidung der Stelle eines Abgeordneten (Landraths 2c.) bewährt, daß in Ihrem Busen ein Herz schlägt voll Treue gegen König und Vaterland, voll Liebe gegen alle Menschen, voll Hingebung und Aufopferungsfähigkeit, voll des lebendigsten Gefühls für Wahrheit und Recht, und voll der tiefsten Verachtung des Eigennutzes, der Unwahrheit und des Unrechts. Widmen Sie daher Ihre Thätigkeit, Ihre Kraft und Ihre tiefe Einsicht auch ferner dem Vaterlande! Verzichten Sie auf den Gedanken, Ihre Stelle niederzulegen und geben Sie Ihren Mitbürgern einen Beweis der Anerkennung und Würdigung ihres Vertrauens durch das Beharren auf Ihrem Posten, durch ihr Wirken in demselben Umfange, wie wir es bisher zu kennen das Glück hatten.

Indem wir Euer 2c. diese Erwartung und Hoffnung aussprechen, versichern wir Sie unsers innigsten Dankes für Ihr bisheriges, durch so viele Mühe und Unannehmlichkeiten erschwertes Wirken, und unserer innigsten Verehrung, Treue und Ergebenheit.

Euer 2c.

38. An einen Fabrikbesitzer, Nichtverlegung seiner Fabrik betr.

So manche Umstände lassen uns annehmen, daß das allgemein verbreitete Gerücht, Sie wollen Ihre in unserer Gemeinde befindliche Fabrik nach N. verlegen, nicht ungegründet sei. Wir müssen daher Ihnen unverholen aussprechen, daß uns diese Kunde tief bekümmert und mit großem Schmerze erfüllt, denn durch Ihre Fabrik erhalten so viele arme Bewohner unsers Orts den nothwendigen Lebensunterhalt, und mit ihrem Aufhören würden sie desselben sich beraubt sehen, in Jammer und Elend verfallen und für die Armenkasse eine kaum erschwingliche, vielleicht und höchst wahrscheinlich eine erdrückende Last bilden. Da Sie, hochgeehrter Herr, unserer Gemeinde stets so großes Wohlwollen, so außerordentliche zuvorkommende Güte und eine ganz besondere Menschenfreundlichkeit bewiesen haben, und da sich die Gemeinde durchaus keiner Handlung bewußt ist, wodurch sie sich Ihrer Zuneigung und Gewogenheit hätte unwürdig machen können, so glauben wir die Hoffnung hegen zu dürfen, daß Sie die Verlegung Ihrer Fabrik nicht ausführen, sondern zu unserm Wohle diese in unserm Orte belassen werden. Sie kennen die Liebe und Verehrung, mit welcher Ihnen die ganze Gemeinde zugethan ist, und diese werden sie kaum an einem andern Orte in so hohem Grade, jedenfalls erst nach Ablauf geraumer Zeit finden.

Indem die unterfertigte Gemeindeverwaltung im Namen der Gemeinde den Nothstand ans Herz legt, welcher über sie herein brechen würde, wenn die Fabrik verlegt würde, glaubt dieselbe die Hoffnung und Zuversicht aussprechen zu dürfen, daß Euer ꝛc. Ihre Fabrik in unserm Orte belassen werden, und ergreift diese Gelegenheit Sie der innigsten Verehrung und ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern, worin sie stets beharren wird.

Euer ꝛc.

39. An einen Bergwerksbesitzer wegen Fortbetriebs seines Bergwerks.

Mit dem tiefsten Bedauern und zu ihrem großen Erschrecken hat die Gemeinde N. die Kunde vernommen, daß Euer ꝛc. das Steinkohlenbergwerk, welches Sie in unserer Markung begründet und mit so großem Erfolge betrieben haben, eingehen lassen wollen. Wir kennen die Gründe nicht, welche Sie hiezu bestimmen mögen, aber wir glauben denselben jedenfalls als Gegengewicht entgegen stellen zu dürfen, daß der von Ihnen bisher betriebene Bergbau eine außerordentliche Wohlthat für die ganze Umgegend und besonders für unsere Gemeinde ist. Viele Menschen, die sonst brodlos sein würden, erhalten durch denselben Erwerb, und die verminderte Theuerung des Brennmaterials hat Euer ꝛc. die ganze Gegend weithin zum innigsten Danke verpflichtet, so wie Ihre nach allen Seiten hin waltende Güte und Menschenfreundlichkeit Ihnen die höchste Verehrung Aller erworben hat,

Erwägen Euer ꝛc. in der Ihnen angebornen Einsicht und Humanität diese Gründe, so dürfen wir hoffen, daß Sie, wenn es nur immerhin möglich ist, den Bergbau nicht eingehen lassen, sondern der Gemeinde N. und der ganzen Gegend auch für die Zukunft der Wohlthäter bleiben werden, der Sie ihr bisher waren. Genehmigen Sie ꝛc.

§. 8.

Nachrufe.

Nachrufe werden gewöhnlich in öffentliche Blätter eingerückt und haben in der Regel den Zweck, einem Geschiedenen Anerkennung und Verehrung auszusprechen. Gedrängte Kürze ist ein wesentliches Erforderniß.

40. An einen Landrichter oder Landgerichts-Assessor bei seiner Beförderung.

Am . . dieses Monats schied der Herr . . . . . aus unserer Mitte, um seinem neuen Berufe als . . . . . zu folgen, und wir sehen ihn mit um so größerem Schmerze uns verlassen, als wir ihn während seines . . .jährigen Wirkens sich nicht nur als gerechten, höchst unparteiischen Richter, sondern auch als edlen Menschenfreund und als ein Mann von dem herrlichsten Charakter bewähren sahen. Möge ihm in seinem neuen Wirkungskreise dieselbe Liebe und Verehrung zu Theil werden, welche er hier besaß und die wir ihm mit dankerfüllten Herzen für sein segensreiches Wirken im Namen der gesammten Gemeinde hiermit öffentlich zollen.

N., den . . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

41. An einen Geistlichen bei seiner Beförderung.

Mit tiefbetrübtem Herzen sahen wir am . . . . einen Mann uns entrissen, dessen segensreiches Andenken noch lange, lange Zeit in unserer Gemeinde fortleben wird. Der hochwürdige Herr Pfarrer . . . . . schied von uns, seiner Ernennung als Consistorialrath (als Kanoniker ꝛc.) folgend. Worte vermögen nicht das segensreiche Wirken dieses hochwürdigen Herrn während seiner . . .jährigen Funktion als Pfarrer in unserer Gemeinde und all' das Gute zu schildern, dessen sich die Gemeinde von ihm zu erfreuen hatte. Als liebevoller Vater, als treuer Freund und erfahrener Rathgeber bewährte er sich Jedem, und kein Unglücklicher ging ungetröstet, kein Darbender ununterstützt von ihm. Darum kann ihn auch die Gemeinde nur mit schmerzerfüllter Seele scheiden sehen, und da sich der hochwürdige Herr unserm mündlichen Danke in seiner allbekannten anspruchslosen Weise entzog, so sprechen wir ihm unsern tiefgefühlten, unsern herzlichsten Dank für sein segensvolles, ebenso liebreiches als rastloses Bestreben für das Wohl der ihm anvertrauten Gemeinde hiermit öffentlich aus, wünschen ihm des Himmels reichsten Segen und seinen heiligen Frie-

den für seine künftige Laufbahn und bitten ihn, seiner von ihm so treu gepflegten Gemeinde auch für die Zukunft seine Liebe und sein Wohlwollen zu erhalten.

N., den . . . . . .

Im Namen der Gemeinde N.:
Die Gemeindeverwaltung.

42. An einen Lehrer bei seinem Scheiden.

Dem Herrn Lehrer N., welcher uns nach . . .jährigem, ausgezeichneten Wirken in unserer Gemeinde verließ, um seiner Berufung als Lehrer an der Stadtschule zu N. zu folgen, rufen wir hiermit den herzlichsten Dank für die namenlose Aufopferung, den rastlosen Eifer, die seltene Berufstreue und die wahrhaft christliche Liebe nach, welche er in allen seinen Handlungen bewährte. Unsere Jugend verdankt seinem unausgesetzten liebevollen Bemühen die großen Fortschritte, die sie sowohl in sittlicher Beziehung, als in allen nothwendigen Kenntnissen gemacht hat, und sein Andenken wird stets ein gesegnetes sein. Möge es dem würdigen Manne, dem treuen, eifrigen Lehrer in seinem neuen Wirkungskreise wohl ergehen, und möge ihm der Himmel das im reichsten Maße vergelten, was er an unserer Gemeinde gethan hat und was wir ihm zu lohnen nicht vermögen.

N., den ꝛc.

43. An einen Rent- oder Forstbeamten oder dergleichen bei seiner Quiescenz.

Dem kgl. Herrn Rentbeamten (Forstmeister), welcher am . . . . . . von uns schied, um in den wohlverdienten Ruhestand zu treten, (oder: um seiner neuen Bestimmung als ꝛc. zu folgen), rufen wir hiermit den herzlichsten Dank unserer Gemeinde für sein biederes, treues und menschenfreundliches Walten während seiner . . .jährigen Amtsführung als Vorstand des kgl. Rentamts in die Ferne nach. Möge ihm Gott sein eifriges Streben für das Wohl derer, die seinem Amte angehörten, lohnen, und möge er auch in der Ferne freundlich der Gemeinde sich erinnern, in deren Angedenken sein Wirken und seine edle Menschenfreundlichkeit nie erlöschen wird. N., den . . . . . .

Im Namen der Gemeinde N.:
Die Gemeindeverwaltung.

44. An einen Arzt bei seinem Scheiden.

Mit den Gefühlen des tiefsten Schmerzes rufen wir dem aus unserer Mitte geschiedenen praktischen Arzte, Herrn Dr. N., das herzlichste Lebewohl und den innigsten Dank nach. Acht Jahre hindurch übte er mit unermüdlicher Thätigkeit, zu jeder Stunde bei Tag und bei Nacht zur Hülfeleistung bereit, seine Wissenschaft in unserer Gemeinde und deren Umgegend

aus, und viele, sehr viele Bewohner danken ihm die Rettung ihres Lebens oder die Erhaltung derer, die ihrem Herzen theuer waren. Armen wie Reichen stand er gleich bereitwillig bei, und die edelste Uneigennützigkeit bezeichnete alle seine Schritte. In allen Fächern des medicinischen Wissens ausgebildet und wohlerfahren, vollbrachte er Kuren, die oft ans Unglaubliche grenzen und überall verfuhr er mit der höchsten Schonung und Umsicht. Dafür wurde ihm auch das unbegrenzteste Vertrauen sowohl in unserer Gemeinde, als in der ganzen Umgegend zu Theil, und dieses, sowie unsern herzlichsten Dank im Namen der Gemeinde N. auszusprechen, hält für ihre Pflicht

N., den . . . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

45. An einen Anwalt bei seiner Versetzung.

Dem nach N. versetzten kgl. Advokaten N., bisher zu N., sagen wir hiermit im Namen der Gemeinde N. öffentlich unsern innigsten Dank für den Rechtsbeistand, den er uns in mehreren schwierigen Rechtsstreiten der Gemeinde mit außerordentlicher Umsicht und Energie, ohne Menschenfurcht oder sonstige Rücksichten und mit seltener Uneigennützigkeit leistete. Möge ihm in seinem neuen Wirkungskreise dieselbe allgemeine Anerkennung werden, deren er sich bei uns von Seite des ganzen Gerichtsbezirks zu erfreuen hatte.

N., den . . . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

46. An einen Taxbeamten, Landgerichts-Oberschreiber und dergleichen bei seiner Abreise.

Der Herr . . . . . . wurde zu einer weiteren Bestimmung von dem kgl. Landgerichte N. abberufen, und da wir ihm nicht persönlich Lebewohl sagen und unsern Dank darbringen konnten, so thun wir dieses im Namen der Gemeinde N. öffentlich. Wir haben ihn während seines . . .jährigen Wirkens bei dem kgl. Landgerichte N. als einen höchst menschenfreundlichen und zuvorkommenden Mann kennen gelernt, als einen Mann, der sich vor vielen seinesgleichen auszeichnet und seine mühevolle und schwierige Stelle auf eine Weise bekleidete, die ihm jedes Herz gewann. Möge er in seiner neuen Stellung in derselben Art walten und denselben Dank ernten, den wir ihm aus innerster Ueberzeugung nachrufen.

47. An einen Revierförster, Forstwart u. s. w. bei seiner Beförderung.

Dem zu einer höheren Stelle abberufenen kgl. Herrn Revierförster N. sieht sich insbesondere unsere Gemeinde zu dem innigsten Danke verpflichtet. Er leistete während seines . . .jährigen Wirkens als kgl. Revierförster zu N. in unsern Gemeindewaldungen das, was Jedermann für unmöglich gehalten hatte, und verfuhr dabei, besonders was den Forstschutz betraf,

mit einer Umsicht und mit einer Menschenfreundlichkeit, die ihresgleichen selten finden werden. Der herrliche Bestand unserer Waldungen und Waldkulturen übertrifft die kühnsten Erwartungen, und seiner tiefen Einsicht ist es zu danken, daß dieses mit sehr geringen Kosten erzielt wurde. Wir zollen ihm daher öffentlich diese ihm gebührende Anerkennung und sprechen ihm zugleich unsern herzlichsten Dank für die Mühe und Sorgfalt, welche er unsern Waldungen zugewendet, sowie für die große Humanität aus, mit welcher er sein schwieriges Amt verwaltet hat.

N., den . . . . .

48. An einen Gensdarmerie=Brigadier und dergleichen bei seiner Abberufung.

Dem von der hiesigen Station abberufenen Herrn . . . . . . sagt die unterfertigte Gemeindeverwaltung hiermit öffentlich ihren Dank für das, was er seit . . Jahren als Kommandant der hiesigen Gensdarmerie=Station geleistet hat, und besonders für sein rastloses Streben für die öffentliche Sicherheit. Neben dem Diensteifer, welchen er bewährte, legte er stets ein sehr humanes Handeln an den Tag und war, was Sittlichkeit und Wohlwollen betraf, ein Muster für alle, so daß er sich die allgemeinste Achtung und Anerkennung erwarb.

N., den . . . . .

§. 9.

Aufrufe.

Sowohl an das größere Publikum, als an die Angehörigen der Gemeinde, können **Aufforderungen** oder **Aufrufe** erlassen werden, um sie zu veranlassen, zu **gemeinnützigen** oder **wohlthätigen Zwecken eifrig mitzuwirken**. Das Unglück einer benachbarten oder fernen Gemeinde oder Einzelner, das Wohl und die Zukunft der eigenen Gemeinde kann einen solchen Aufruf veranlassen.

49. Aufruf zur Hülfeleistung bei einem Brandunglück.

Nachdem die Veranstaltung einer Collekte für die durch ein großes Brandunglück schwer heimgesuchte Gemeinde N. die höchste Genehmigung erhalten hat, so ladet die unterfertigte Gemeindeverwaltung die geehrten Gemeindeglieder hiermit ein, ihre Beiträge an den Gemeindebevollmächtigten Herrn N., welcher sich diesem Geschäfte unterzogen hat, abzugeben. Jede, auch die geringste Gabe an Geld, Kleidungsstücken, Getreide oder sonstigen Naturalien, kurz Alles wird willkommen sein und von den Nothleidenden mit dankbarem Herzen aufgenommen werden. Wir kennen das rege Mitgefühl unserer geehrten Mitbürger und ihre Theilnahme an dem Unglücke ihrer Mitmenschen in zu hohem Grade, als daß es mehr als dieser Worte bedarf, um sie zu einer Gabe der Mildthätigkeit zu veranlassen, die ihnen Gott und der Dank so vieler Unglücklicher reichlich lohnen wird. Kommt

und gebt so viel ihr vermögt, und gebt schnell, denn schleunige Hülfe thut den Armen Noth.

N., den ꝛc.

50. Aufruf zur Mildthätigkeit bei einer Ueberschwemmung.

Das grenzenlose Unglück, in welches die Gemeinde N. bekanntlich am . . . durch eine Ueberschwemmung (eine Feuersbrunst oder eine Explosion ꝛc.) versetzt wurde, ist hinlänglich bekannt und so schaudererregend, daß auch das härteste Gemüth von Mitleid ergriffen werden muß. Daher erlaubt sich die unterfertigte Gemeindeverwaltung, obschon die höchste Genehmigung zu Veranstaltung einer Sammlung für diese Unglücklichen noch nicht erfolgt ist, ihre geehrten Mitbürger zu mildthätigen Beiträgen für die Gemeinde N. aufzufordern. Die Noth ist außerordentlich und schleunige Hülfe dringendes Gebot. Jede Gabe, sei sie auch noch so gering, bestehe sie in was immer, wird den Unglücklichen willkommen sein, und zur Empfangnahme derselben ist unser Herr Lehrer und Gemeindeschreiber, welcher sich hiezu erboten hat, zu jeder Stunde des Tags bereit. Theuere Mitbürger, bewährt auch hier wieder Eure schon oft bewiesene Mildthätigkeit und Nächstenliebe, und beeilt Euch die Unglücklichen zu unterstützen! Gott wird Euch und Eure Kinder und Enkel hiefür segnen.

N., den . . . . .

51. Aufruf, eine Collekte zur Erbauung einer Kirche betreffend.

Nachdem die Gemeinde unserer Glaubensgenossen zu N. die Erlaubniß zur Veranstaltung einer Collekte Behufs der Erbauung einer Kirche erhalten und die dortige Kirchenverwaltung die Unterzeichnete um ihre Mitwirkung ersucht hat, so wurde beschlossen eine Sammlung von Haus zu Haus vorzunehmen, und der Stiftungspfleger, Herr N., hat sich in Gemeinschaft mit dem Herrn Lehrer und Gemeindeschreiber N. diesem Geschäfte bereitwilligst unterzogen. Sie werden die Sammlung nächster Tage beginnen, und der fromme und mildthätige Sinn unserer werthen Mitbürger läßt uns auf einen sehr ergiebigen Betrag derselben hoffen. Die Gemeinde N., welche erst seit einigen Jahren sich gebildet hat und erst seit kurzer Zeit einen Geistlichen besitzt, war bisher gezwungen, ihre gottesdienstlichen Versammlungen in einer Scheune zu halten, und da es ihr an den Mitteln zur Erbauung eines Gotteshauses gebricht, so werden unsere geehrten Mitbürger gewiß so viel in ihren Kräften steht dazu beitragen, derselben die Erbauung eines seiner hohen Würde entsprechenden Gebäudes zu ermöglichen. Die unterfertigte Gemeindeverwaltung ist im Voraus von der Gottesfürchtigkeit und Mildthätigkeit der sämmtlichen Gemeindeglieder überzeugt, daß der gegenwärtige Aufruf an sie nicht erfolglos sein, und daß sich die schon oft bewährte Mildthätigkeit derselben, aufs Neue glänzend bewähren werde.

52. Ein dergleichen, betreffend die Erbauung einer Kirche für eine andere Religionsgenossenschaft.

Wenn auch die Gemeinde N., welche die Genehmigung erhalten hat, eine Collekte zum Zwecke der Erbauung einer Kirche zu veranstalten, einer andern Religionspartei angehört als die unsrige ist, so glauben wir doch in ächt christlichem Sinne zu handeln, wenn wir unsere geehrten Mitbürger zu recht reichlichen Beiträgen auffordern und sie daran erinnern, daß hier eine Handlung der Mildthätigkeit um so mehr erfordert wird, als die Gemeinde N. die Mittel nicht aufbringen kann, welche zu Erbauung eines ihren Religionsgebräuchen entsprechenden Gebäudes erforderlich sind. Stets haben wir mit den uns umgebenden Gemeinden, welche einer anderen Religionsgenossenschaft als der unserigen angehören, in schönster Eintracht und in tiefstem religiösen Frieden gelebt, und manches freundliche Entgegenkommen und so viele Beweise ihrer religiösen Duldung zu rühmen, daß wir nicht zurückbleiben können, um zu bewähren, daß auch wir die Gebote der göttlichen Lehre in der That erfüllen. Die Sammlung wird durch den Gemeindeschreiber N. von Haus zu Haus vorgenommen werden, und wir glauben bei dem bekannten wohlthätigen Sinn unserer Gemeinde eines reichlichen Ertrags derselben versichert sein zu dürfen.

N., den 2c.

53. Aufruf, die Begründung eines Steinkohlenbergwerks betreffend.

In unserer Gemeindemarkung hat sich jüngst der höchst glückliche Fund eines Steinkohlenlagers und zwar am N. Berge ergeben, und die unterfertigte Gemeindeverwaltung hat keinen Augenblick Anstand genommen, im Namen der Gemeinde zu muthen. Sachverständige, welchen die aufgefundene Steinkohle vorgelegt wurde, haben dieselbe als der bekannten Zwickauer Kohle gleichstehend erklärt, und es haben sich bereits auch Unternehmer gemeldet, welche unserer Gemeinde ihre Muthung abkaufen wollten. Diese ist jedoch der Ansicht, daß es weit mehr in ihrem und in dem Interesse der benachbarten Gemeinden liege, das Bergwerk auf ihre Rechnung zu betreiben, und es sind deßhalb Einladungen zum Beitritt an die Gemeindeverwaltungen zu N., O., P., Q., R. und S. erlassen worden. Den alleinigen Betrieb des Bergwerks auf sich zu nehmen, übersteigt die Kräfte unserer Gemeinde, aber wenn noch 4 oder mehr Gemeinden sich dabei betheiligen, so kann dieses Bergwerk nicht bloß eine auf Jahrhunderte nachhaltende Erwerbsquelle für die Ortsbewohner, sondern auch eine Fundgrube der Wohlhabenheit und des Reichthums für die Gemeinden selbst werden; denn kaum bedarf es wohl einer Erwähnung, daß nach dem gegenwärtigen Stande der industriellen Unternehmungen und der Preise aller Holzgattungen, dann bei der immer größeren Ausdehnung der Eisenbahnlinien ein so ergiebiges und so treffliches Material lieferndes Steinkohlenbergwerk un-

ermeßliche Vortheile Denen bringen wird, die es gehörig zu betreiben verstehen. Um allen unsern werthen Nachbarn Gelegenheit zu verschaffen, sich bei diesem höchst vortheilhaften und, durch die Beschäftigung Beschäftigungsloser, wohlthätigen Unternehmen zu betheiligen, geben wir unserm Vorhaben die möglichst größte Publicität, laden zur Theilnahme an demselben ein und bemerken, daß der Betriebsplan nebst Kostenüberschlag sowohl bei den obengenannten Gemeindeverwaltungen als bei der unterfertigten Gemeindeverwaltung zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

N., den . . . . . .

54. Aufruf an einen Finder.

Ein Mädchen einer benachbarten Gemeinde verlor auf dem Wege von X. nach Z. auf unserer Markung ein Päckchen mit bayer. Banknoten im Betrage von 300 fl. Da hierin ihr ganzes Vermögen besteht und sie durch den Verlust desselben die Hoffnung auf die beabsichtigte eheliche Verbindung vernichtet sehen würde, so fordert die unterzeichnete Gemeindeverwaltung den Finder dieses Päckchens auf, dasselbe unverzüglich an den Gemeindevorsteher abzuliefern. Da sich unsere Gemeinde stets durch die Redlichkeit und Ehrlichkeit aller ihrer Mitglieder ausgezeichnet hat, so hoffen wir um so mehr auf baldige Zustellung, als sich jeder von dem namenlosen Kummer des armen Mädchens einen Begriff leicht machen kann und bewußt ist, daß unrecht Gut nie gedeiht und daß strenge Bestrafung den erwartet, der einen Fund verheimlicht und widerrechtlich sich aneignet.

N., den . . . . . .

55. Aufruf an eine als Zeugen zu benennende Person.

Nach einer brieflichen Mittheilung eines Herrn N. in N. liegt demselben außerordentlich viel an dem Zeugnisse eines Dienstmädchens, welches aus unserer Gemeinde sein, bei ihm in den Jahren 1850 — 1853 gedient und einem Vorfalle mit angewohnt haben soll, welcher sich zwischen dem Dienstherrn und einem Officiere in der Wohnung des Ersteren ereignete. Da weder der Tauf- noch der Familien-Name dieses Mädchens angegeben und nur soviel bemerkt werden konnte, daß das Mädchen während ihrer Dienstzeit mit dem ihr nicht eigenen Vornamen „Babette" benannt wurde, so fordert die Gemeindeverwaltung alle, die über diese Person Wissen haben oder sie selbst auf, die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, und glaubt sich der Zuversicht auf einen günstigen Erfolg um so mehr hingeben zu dürfen, als es sich hier um die Wiederherstellung der Ehre eines Mannes und des Glücks seiner Familie handelt.

56. Aufruf in ähnlichem Betreffe.

Eine Verfügung des kgl. Landgerichts hat die Gemeindeverwaltung angewiesen, einen Mann zu ermitteln, der ohngefähr 40 — 50 Jahre alt,

groß und stark, sehr gesund aussehend, nach Art der Bewohner unserer Gemeinde und deren Umgegend gekleidet und die dort gewöhnliche Mundart sprechend, am 31. December v. J. Abends zwischen 5 und 6 Uhr im Gasthofe zum Schwan in N. war und dort an einem Tische mit zwei Bürgern der genannten Stadt saß, welche sich über den wenige Tage zuvor an dem Kaufmann N. von N. verübten großen Diebstahl unterhielten. Da ungeachtet aller Nachforschungen dieser als Zeuge zu vernehmende Mann in unserer Gemeinde nicht ermittelt werden konnte, so ergeht hiermit an die Gemeindeglieder die Aufforderung, das was sie allenfalls zur Ermittlung der bezeichneten Person angeben können, der unterfertigten Gemeindeverwaltung unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Daß diese Aufforderung auch der bezeichneten Person gilt, versteht sich von selbst.

N., den ꝛc.

57. Aufruf, eine gefundene Sache betr.

Am 6. dieses Mts. fand ein Mitglied der hiesigen Gemeinde auf dem nach Z. führenden Fußwege eine Brieftasche mit verschiedenen Papieren und Briefen, welche für den Eigenthümer von Interesse und Werth sein können. Die Briefe führten jedoch nicht die gleiche Adresse und waren nach verschiedenen, sehr entfernt von hier liegenden Ortschaften dirigirt, so daß sich aus dem Inhalte der Brieftasche nicht ermitteln läßt, wer der Eigenthümer derselben sein mag. Diese Brieftasche ist bei dem unterzeichneten Gemeindevorsteher hinterlegt, und wer sich als Eigenthümer derselben zu legitimiren vermag, kann sie gegen Erstattung der Einrückungsgebühren in Empfang nehmen. Briefe werden unfrankirt nicht angenommen.

N., den . . . . .

Der Gemeindevorsteher.

58. Aufruf zur Unterstützung einer unglücklichen Familie.

Das namenlose Unglück, in welches die Familie des dieser Tage zu N. verstorbenen N. N. durch den Tod ihres Vaters und Ernährers versetzt worden ist, kennt unsere Gemeinde zu gut, als daß es einer Schilderung desselben bedürfte. Genug, eine arme kranke Wittwe und sechs kleine Kinder jammern um den Gatten und Vater, sind ihrer einzigen Stütze beraubt und nicht im Stande, durch das, was ihnen die Gemeinde N. zu bieten vermag, ihr kummervolles Dasein zu fristen. Da der Verstorbene in unserer Gemeinde sehr bekannt und beliebt war, auch sich bekanntlich ein besonderes Verdienst um dieselbe erworben hat, so glaubt die unterfertigte Gemeindeverwaltung ihre geehrten Mitbürger auf die schreckliche Noth dieser unglücklichen Familie aufmerksam machen und sie auffordern zu dürfen, ihr Möglichstes zur Unterstützung derselben beizutragen. Zur Empfangnahme von Beiträgen ist der Herr Lehrer und Gemeindeschreiber

N. bereit, und von der bekannten christlichen und mildthätigen Gesinnung der Ortsbewohner läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß der gegenwärtige Aufruf nicht erfolglos sein wird. Wer sich der Wittwen und Waisen annimmt, dem wird Gottes Lohn.

N., den ꝛc.

59. Aufruf zu Beiträgen für eine Löschmaschine.

Bei den in der neuesten Zeit mehrfach vorgekommenen Brandfällen in der Nachbarschaft hat sich in unserer Gemeinde vielfach die Bemerkung vernehmen lassen, daß unsere Löschmaschine nicht von der Art sei, daß bei einem Brandunglücke in unserm Orte, welches Gott verhüten wolle, eine der Noth entsprechende Leistung von ihr erwartet werden dürfe. Die Gemeindeverwaltung theilte diese Ansicht vollkommen, trat daher mit dem bekannten Mechaniker N. zu N. in Unterhandlung und diese führte zu dem Ergebnisse, daß derselbe eine unsern Bedürfnissen vollständig entsprechende neue Löschmaschine für die Summe von 800 fl. herstellen will. Die Verhältnisse unserer Gemeindekasse sind bekanntlich der Art, daß dieselbe diesen Kostenaufwand nicht bestreiten kann, und es würde daher eine Gemeindeumlage nothwendig werden. Ehe jedoch die Gemeindeverwaltung hiezu die Einleitungen trifft, glaubt sie an die schon vielfach bewährte Großmuth der reichen und wohlhabenden Bewohner der Gemeinde mit der Aufforderung sich wenden zu dürfen, Beiträge zu diesem wohlthätigen Zwecke zu leisten. Die Besitzer der beiden naheliegenden Fabriken, die Herren N. und N. haben sich, obwohl sie zu unserer Gemeinde nicht gehören, jeder zu einem Beitrage von 100 fl. verstanden, und die Gemeindeverwaltung glaubt sich der sichern Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene ihrer geehrten Mitbürger, welche Gott mit Glücksgütern gesegnet hat, oder die sich einer Wohlhabenheit erfreuen, gewiß hinter den edeln genannten Männern nicht zurück bleiben werden. Sie erläßt daher an ihre geehrten Mitbürger die Bitte, ihre zu leistenden Beiträge in die bei dem Herrn Gemeindeschreiber aufliegende Liste gefälligst einzuzeichnen.

N., den ꝛc.

60. Aufruf zu Beiträgen für eine Wasserleitung.

Bekanntlich leidet unsere Gemeinde großen Mangel an gesundem und trinkbarem Wasser, ein laufender Brunnen existirt nicht, und die Erfahrung hat gezeigt, daß besonders bei Epidemien das Wasser jener Brunnen, welche in Hofräumen stehen und dem Zuflusse von Flüssigkeiten aus Abtritten, Mißstätten u. s. w. ausgesetzt sind, nachtheilig auf die menschliche Gesundheit wirkt. Nach dem Gutachten unsers Herrn Gerichtsarztes und des praktischen Arztes Herrn Dr. N. hat sich dieses auf eine auffallende Weise bestätigt, als im vorigen Jahre die schreckliche Epidemie in unserer

Gemeinde wüthete und dieser die bekannte Rinderpest folgte. Diesem Uebelstande kann dadurch abgeholfen werden, daß die herrliche Quelle, welche aus dem . . . . Berge hervorsprudelt und alsbald nach ihrem Hervortreten eine Mühle treibt, theilweise zu einer Wasserleitung in unsern Ort verwendet wird. Die Mühle wird dadurch in keiner Weise an ihrem Wasser beeinträchtigt und nach unserm Dafürhalten wird ein laufender Brunnen, vor der Kirche, also in der Mitte des Orts angebracht, für alle Ortsbewohner eine wahre Wohlthat sein. Die Kosten dieses Brunnens berechnen sich mit Einschluß der Röhren und der erforderlichen Arbeit auf 400 fl., und da unsere Gemeindekasse diese Summe nicht aufwenden kann und die Gemeindeverwaltung glaubt, dieselbe durch freiwillige Beiträge und ohne eine Gemeindeumlage herbei schaffen zu können, so erläßt sie an ihre werthen Mitbürger die Einladung, ihre zu leistenden freiwilligen Beiträge in die Liste einzuschreiben, welche bei dem Herrn Lehrer und Gemeindeschreiber aufgelegt wurde.

N., den . . . . .

61. Aufruf zu Beiträgen für ein Denkmal auf dem N. Berge.

Der in unserer Markung liegende N. Berg wird bekanntlich von Reisenden seiner reizenden Aussicht wegen häufig besucht, und unsere Urväter schon ließen eine Kapelle auf demselben erbauen, die heute noch als Zeuge ihrer Gottesfürchtigkeit besteht, und dem Wanderer Schutz gegen das Unwetter bietet. Die Neuzeit verlangt aber noch nach etwas Anderem. Sie wünscht die Stellen bezeichnet, an welchen große und berühmte Männer weilten. Unser N. Berg wurde nicht selten von solchen besucht, und die Chronik unsers Dorfes liefert den Nachweis, daß Gustav Adolph, der Schweden König, Wallenstein und andere Feldherrn des dreißigjährigen Kriegs, daß Bernadotte, der nachherige König von Schweden, und viele andere Berühmtheiten der Neuzeit den Berg besucht und an der herrlichen Aussicht sich ergötzt haben. An der Stelle, wo sie weilten, soll nun ein Denkmal aus Stein errichtet und auf dessen Inschrift gesagt werden, wer an dieser bis in das Heidenthum hinein berühmten Stelle von berühmten Männern war. Je nachdem die freiwilligen Beiträge zu diesem Denkmale ausfallen, wird dasselbe größer oder kleiner werden, und indem die Gemeindeverwaltung ihre geehrten Mitbürger einladet, ihre Beiträge in der auf dem Gemeindehause aufliegenden Liste vorzumerken, glaubt sie sich im Voraus überzeugt halten zu dürfen, daß der Hochsinn derselben die Herstellung eines entsprechenden Denkmals ermöglichen werde.

N., den ꝛc.

62. Aufruf zu Beiträgen zur Wiederherstellung eines Grabmals.

In unserm Friedhofe ruht bekanntlich die Asche eines Mannes, der sich um unsere Gemeinde hochverdient gemacht hat, des Herrn Pfarrers N.,

der 40 Jahre lang unserer Gemeinde ein treuer eifriger Seelsorger war, dessen Andenken noch von allen gesegnet wird. Aber sein Grabmal hat der Zahn der Zeit fast ganz zerstört, und die Gemeindeverwaltung hält die Wiederherstellung desselben für eine Pflicht der Gemeinde, für einen Akt der Pietät und der Dankbarkeit für das unendlich viele Gute und Edle, was dieser treffliche Mann in seinem, nur der treuesten Pflichterfüllung geweihten Leben gewirkt und geschaffen hat. Theure Mitbürger, tragt dazu bei, daß wir auf diese Weise noch einmal die Dankbarkeit aussprechen, die uns erfüllt, und ehrt Euch selbst, indem Ihr den ehrt, dem Ihr so Vieles verdankt. Der Gemeindevorsteher wird die freiwilligen Beiträge dankbar in Empfang nehmen und diese in das Gemeindebuch einzeichnen.

N., den ꝛc.

63. Aufruf zu Beiträgen für die Reparatur der Kirchhofsmauer.

Die Mauer, welche die Ruhestätte unserer theuern Dahingeschiedenen umschließt, ist dem gänzlichen Verfalle nahe, wenn nicht baldigst eine umfassende Ausbesserung erfolgt. Schon bietet dieselbe den Gräbern keinen Schutz mehr und jeder Vorübergehende sagt sich wenigstens im Stillen: „Die Gemeinde N. muß wenig Achtung vor der Ruhestätte der Todten haben, weil sie die Mauer um den Kirchhof verfallen läßt.“ Dergleichen Worte sind aber auch schon oft ausgesprochen worden, und wenn schon die Liebe der Ortsbewohner für ihre theuren Dahingeschiedenen durch Verzierungen und Anpflanzungen der Gräber sich aussprach und von jedem, der vorüberkam anerkannt und gelobt wurde, so muß diese jetzt als erstorben betrachtet werden, weil sie unterblieben und unterbleiben müssen, indem die Mauer den Kirchhof vor dem Eindringen der Thiere, die solche Pflanzungen zerstören, nicht mehr schützt. Die Stiftungs- wie die Gemeinde-Kasse sind zu arm, um die nothwendige Reparatur der Mauer auf sich nehmen zu können, und die Gemeindeverwaltung hat daher beschlossen, vor Allem zu versuchen, ob dieselbe nicht durch freiwillige Beiträge gedeckt werden könne. Sie erläßt nur die gegenwärtige Aufforderung, und ist von der Pietät, welche ihre geehrten Mitbürger stets bewährt haben, überzeugt, daß sie nach Kräften dazu beitragen werden, die Ruhestätte unserer geliebten Todten mit dem ihr gebührenden Schutze wieder zu versehen. Der mitunterzeichnete Stiftungspfleger wird die Beiträge in Empfang nehmen und den edeln Gebern wird ein Denkmal durch Einzeichnung ihrer Namen in dem Gemeindebuche gesetzt werden.

N., den ꝛc.

64. Aufruf zu Beiträgen zum Zwecke des Ankaufs der Geburtsstätte eines berühmten Mannes.

In dem kleinen unscheinbaren Hause, Nr. 1 an der N. Gasse, erblickte bekanntlich vor mehr als 100 Jahren ein Kind das Licht der Welt, welches

zum großen, berühmten Manne wurde. Hier ward . . . . . geboren, das Kind armer Eltern. Der gegenwärtige Besitzer des Hauses vermag nicht, sich auf demselben zu erhalten und es wird zum öffentlichen Verkaufe kommen müssen, und eine Folge hievon wird sein, daß das Haus nicht mehr in dem Zustande bleiben wird, in welchem es seit dem Tage der Kindheit dieses Mannes bis jetzt war. Um dieses zu verhindern und damit das Haus nicht bloß in dem Zustande, in welchem es zur Zeit der Geburt und der Jugendjahre des großen Mannes war, erhalten, sondern auch ferner von den Verwandten desselben bewohnt werde, hält es die Gemeindeverwaltung für angemessen:

1) dieses Haus, welches einen Preis von 400 fl. hat, anzukaufen,
2) eine Gedenktafel an demselben anzubringen und
3) dasselbe von Verwandten des berühmten Mannes, so lange derselben vorhanden sein werden, bewohnen zu lassen.

Zu diesem Zwecke glaubt sie vor Allem ihre geehrten Mitbürger zu freiwilligen Beiträgen einladen zu dürfen, und sie ist überzeugt, daß jeder gerne und bereitwillig nach Kräften dazu beiträgt, um der Gemeinde das Haus eines so berühmten Mannes zu erhalten, welchen sie mit gerechtem Stolze den ihrigen nennen darf.

N., den 2c.

65. Aufruf zu Beiträgen zu einem Denkmale für einen berühmten Mann.

Allbekannt ist, daß vor kurzer Zeit, am . . . . . d. J. ein berühmter Mann (ein hervorragender Fürst 2c.) in unserer Gemeinde eines plötzlichen Todes auf freiem Felde gestorben ist. Ein einfaches hölzernes Kreuz bezeichnet die Stelle, an welcher der . . . . . seine edle Seele aushauchte. Dieses Kreuz kann und darf aber ein bleibendes Denkmal für die Bezeichnung des Ortes, an welchem einer der größten und edelsten Söhne Deutschlangs so unerwartet den Tod fand, nicht bleiben, und wir erachten es als eine Schuld des Vaterlands ihm hier ein seinen Verdiensten und seiner Größe würdiges und entsprechendes Denkmal zu setzen. Wir laden daher alle Deutsche zu Beiträgen ein, welche die Errichtung eines solches Denkmals möglich machen, und erwarten von dem Hochgefühle, welches jedes Deutschen Brust bei dem Gedanken an den unvergeßlichen Dahingeschiedenen durchglühen muß, daß ihre deutsche Gesinnung uns in den Stand setzen werde, die Stelle, an welcher das Vaterland den außerordentlichen Verlust erlitt, auf eine Weise zu bezeichnen, die lebendiges Zeugniß von der Liebe, Verehrung und Bewunderung gibt, welche das deutsche Volk für den großen Dahingeschiedenen hegt. Wenn, wie wir nicht bezweifeln, sich verschiedene Comité's zur Empfangnahme der Beiträge und zur Förderung unseres Unternehmens da und dort bilden werden, so bitten wir an diese, außerdem aber an die unterfertigte Gemeindeverwaltung die Beiträge ausfolgen zu

lassen, und fügen die Versicherung bei, daß wir seiner Zeit über den Fortgang und Erfolg des Unternehmens Kenntniß geben, über die Beiträge und deren Verwendung vollständige Rechnung legen und alle die edeln Patrioten namentlich bekannt machen werden, welche Beiträge geleistet haben.

N., in dem königl. Regierungsbezirke N., am . . . . 1858.

Die Gemeindeverwaltung rc.

§. 10.

Schreiben

werden, wie oben gesagt wurde, an gleichgestellte Behörden oder Privaten erlassen, und können Aufforderungen zur Mitwirkung in einer Angelegenheit, Erwartungen, Benachrichtigungen, Hoffnungen, Dank, Beschwerden u. s. w. enthalten.

66. Aufforderung zu einer Mitwirkung.

Die

an die Gemeindeverwaltung N.

Beiliegend folgt ein Aufruf, die Begründung eines Steinkohlenbergwerks betr., unter dem ergebensten Ersuchen, dasselbe nicht nur in der Gemeinde bekannt zu machen, sondern auch nach Kräften dahin zu wirken, daß dieses Unternehmen Anklang und Unterstützung finde. Von der bekannten Einsicht der verehrlichen Gemeindeverwaltung sind wir überzeugt, daß sie die Wichtigkeit des Unternehmens erkennt, und von ihrer nachbarlichen Gesinnung sind wir gewiß, daß sie demselben allen Vorschub und jede mögliche Unterstützung leisten werde. Zu allen Gegendiensten bereit beharrt hochachtungsvoll

Die Gemeindeverwaltung

67. Benachrichtigung.

Die rc.

an die rc.

wegen der Rundreise und Ankunft des Herrn Regierungspräsidenten.

Zur Nachricht diene, daß der Herr Regierungspräsident N. auf seiner Rundreise durch den Regierungsbezirk morgen hier eintreffen und übernachten, übermorgen aber dem Vernehmen nach die benachbarten Gemeinden besuchen wird. Indem man annehmen zu dürfen glaubt, daß es der geehrten Gemeindeverwaltung nicht unangenehm sein werde von diesem erfreulichen Besuche Kenntniß zu erhalten, fügt man die Bemerkung bei, daß der Herr Präsident sich jede Empfangsfeierlichkeit verbeten hat, und daß die Benachrichtigung über seine Ankunft nur als höchst vertrauliche Mittheilung zu betrachten ist. Mit bekannter Hochachtung rc.

68. Danksagung an eine Gemeinde für Hülfeleistung bei einem Brand.

Bei dem Brandunglücke, welches gestern unsere Gemeinde betroffen hat, eilten die Bewohner unserer lieben benachbarten Gemeinde N. Ihren

geehrten Herrn Vorsteher an der Spitze, so schnell mit ihrer Löschmaschine und sonstigen Löschapparaten herbei, daß wir eine so schleunige Ankunft nicht für möglich gehalten hätten. Die Gemeindeverwaltung sagt im Namen ihrer Gemeinde ihren werthen, theuern Nachbarn zu N. sowohl hiefür als für die angestrengte Thätigkeit, womit alle die ganze Nacht hindurch ohne Unterlaß zur Dämpfung des Feuers beitrugen, ihren herzlichen Dank und bittet die geehrte Gemeindeverwaltung, dieses ihrer Gemeinde mit der Bemerkung kund zu geben, daß unsere Gemeinde dieser Hülfe stets dankbar gedenken und gewiß nicht versäumen wird, in jedem vorkommenden Falle ihre Dankbarkeit durch Thaten zu erkennen zu geben.

Mit der größten Hochachtung ꝛc.

69. Danksagung für Unterstützung Unglücklicher.

Mit der tiefsten Rührung hat unsere Gemeinde die Beiträge in Empfang genommen, welche ihre wohlthätige Nachbargemeinde N. den Unglücklichen übermittelt hat, welche vor wenigen Tagen ihrer ganzen Habe durch die Flammen beraubt wurden. Je größer die Noth derselben war, und je schneller und unerwarteter diese so großartige Unterstützung kam, um so größer ist die Freude, die Rührung und der Dank dieser Armen. Wir bitten, dieses unsern lieben Nachbarn mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß unsere ganze Gemeinde von dem lebendigsten Dankgefühle durchdrungen ist und Gott bittet, daß er besonders ihre Nachbarn zu N. vor ähnlichem Unglücke, wie das unserige ist, bewahren möge. Indem wir auch der geehrten Gemeindeverwaltung unsern herzlichsten Dank für die außerordentliche Thätigkeit sagen, mit welcher sie eine Sammlung der Beiträge für die Unglücklichen veranstaltete, erneuern wir die Versicherungen der vollkommensten Hochachtung.

70. Danksagung für eine Collecte zum Zwecke eines Kirchenbaues.

Die geehrte Gemeindeverwaltung zu N. hat uns mittels Schreibens vom . . . . den Ertrag der Collecte übermittelt, welche in der Gemeinde für unsern Kirchenbau veranstaltet wurde, und die unterfertigte Gemeindeverwaltung sieht sich daher veranlaßt, derselben ihren verbindlichsten Dank für die thätige Mitwirkung zu diesem edeln Zwecke zu sagen und sie zugleich zn bitten, der gesammten Gemeinde mitzutheilen, wie sehr unsere Gemeinde durch die großartige Gabe zu dem innigsten Danke sich verpflichtet fühlt. Wenn die Gemeinde N. einer andern Religionsgesellschaft angehört als die unserige ist, so liefert die Collecte an sich schon, noch mehr aber der reiche Ertrag derselben einen sprechenden Beweis für die ächt christliche Gesinnung derselben, und ihr in dieser gleichzukommen wird das eifrige Bestreben unserer Gemeinde sein. Den Empfang der überschickten fl. kr. in der beiliegenden Quittung bescheinigend, zeichnet voll Dankbarkeit und Hochachtung.

71. Danksagung für die Unterstützung eines Aufrufs.

Als die unterzeichnete Gemeindeverwaltung ihren Aufruf vom . . . ., betreffend . . . . . erließ, gab sie sich der Hoffnung hin, daß derselbe sich der Unterstützung der geehrten Gemeinden und Gemeindebehörden zu erfreuen haben werde, und diese Hoffnung ist nicht nur verwirklicht, sondern übertroffen worden, indem der Aufruf eine über alle Erwartung günstige Aufnahme erhielt und einen Erfolg hatte, der die kühnsten Erwartungen und Hoffnungen übertraf. Wir sagen daher allen verehrlichen Gemeindebehörden und Gemeindegliedern unsern herzlichsten Dank für die Bereitwilligkeit und die großartige Weise, mit welcher dem Aufrufe entsprochen wurde, und bitten die geehrte Gemeindeverwaltung zu N., diesen unsern innigsten Dank den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde auszusprechen.

Hochachtungsvoll beharrt

72. Danksagung für eine Benachrichtigung.

Daß die geehrte Gemeindeverwaltung unsere Gemeinde durch einen besonderen Boten von dem Anschwellen des N. Flusses in Kenntniß gesetzt und derselben hiedurch Gelegenheit gegeben hat, die erforderlichen Maßregeln gegen das gefahrdrohende Element zu treffen, hat die ganze Gemeinde zu dem größten Danke verpflichtet, und die unterzeichnete Gemeindeverwaltung beeilt sich, diesen hiermit auszusprechen und die Versicherung beizufügen, daß sie zu allen Gegendiensten stets bereit sein werde. Hochachtungsvoll rc.

73. Benachrichtigungs-Schreiben und Einladung.

Am . . . . feiert unser hochverehrter Herr . . . . sein fünfundzwanzigjähriges Dienstesjubiläum und die Gemeinde hat beschlossen, zur Feier desselben ihm einen Pokal und eine Adresse zu überreichen. Der Pokal, von der kunstfertigen Hand des Herrn Silberarbeiters N. zu N. gefertigt, wird 50 fl. kosten und den Inhalt der Adresse zeigt die anliegende Abschrift. Wir setzen die geehrte Gemeindeverwaltung von dem beabsichtigten Schritte zu dem Zwecke in Kenntniß, damit sich die Gemeinde hiebei allenfalls betheiligen kann, und laden sie als gute Nachbarn zur Betheiligung hiermit umsomehr ein, als sie und unsere Gemeinde dem Herrn Jubilar zu ganz besonderm Danke verpflichtet ist und unsere Gemeinde sorgsam vermeidet den Verdacht zu erregen, daß sie sich durch diesen Schritt besonders zu insinuiren suche. Unsere Gemeinde ist hiebei nur von den Gefühlen des Dankes und von der Anerkennung der großen Verdienste des würdigen Mannes geleitet, und jeder selbstsüchtige Zweck ist ihr fremd.

74. Einladung zu einer gemeinschaftlichen Berathung.

Der Distriktsrath ist bekanntlich bei seiner letzten Sitzung auf den

ihm gemachten Vorschlag zur Errichtung einer Distrikts-Armenbeschäftigungs-Anstalt nicht eingegangen, indem eine schwache Majorität dagegen war. Da aber die unterfertigte Gemeindeverwaltung von der lebendigen Ueberzeugung durchdrungen ist, daß eine solche Anstalt für die Gemeinden A, B, C, D, F und G von den wohlthätigsten Folgen sein werde, so hat sie die Sache nochmals in reifliche Erwägung gezogen und ist zu der Erkenntniß gelangt, daß die soeben genannten Gemeinden für sich allein eine derartige Anstalt begründen könnten. Um hierüber Berathung zu pflegen und die Pläne vorzulegen, erläßt sie an die verehrliche Gemeindeverwaltung die Einladung, sich am 13. kommenden Monats Nachmittags 2 Uhr in dem hiesigen Gemeindehause einzufinden, woselbst der ergangenen Einladung zu Folge auch die Verwaltungen der übrigen Gemeinden sich einfinden werden. Von dem eifrigen Bestreben der geehrten Gemeindeverwaltung für alles Gute und Wohlthätige darf die Unterzeichnete hoffen, daß die gegenwärtige Einladung nicht erfolglos sein werde, und sie zeichnet mit aller Hochachtung 2c.

75. Einladung zu einer gemeinschaftlichen Maßregel.

Der Gemeindevorsteher zu N.

an

den Gemeindevorsteher zu Z.

Den Gemeindevorstehern ist sowohl durch das Gesetz, als durch bestimmte landgerichtliche Anordnungen zur Pflicht gemacht, alle Vorkehrungen zu treffen, welche die Aufgreifung oder Vertreibung der der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuen herbeiführen, und da ich zuverlässige Kunde darüber erhalten habe, daß die Gaunerbande, welche seit einiger Zeit in unserer Gegend haust und Diebstähle und Betrügereien aller Art verübt, Nachts gewöhnlich unter der Kreuzeiche im N. Walde lagert, so habe ich für zweckmäßig erachtet, in der kommenden Nacht eine Streife dahin zu veranstalten. Diese kann aber nur dann von sicherem Erfolge sein, wenn dasselbe zu gleicher Zeit auch von Seite der Gemeinde Z. geschieht. Da der N. Wald zwischen den Gemeinden N. und Z. liegt und die Kreuzeiche von beiden gleichweit entfernt ist, so wird es am zweckmäßigsten sein, wenn beide Gemeinden zu der nämlichen Zeit ihren Streifzug, und zwar jede direct auf die Kreuzeiche zu, unternehmen, so daß sie bei dieser zusammentreffen. Ich werde heute Nacht um 8 Uhr in aller Stille mit 30 Gemeindemännern von unserm Orte ab- und gegen die Kreuzeiche ziehen, und hoffe von Ihnen, geehrter Herr College, daß Sie dasselbe thun, und daß wir dann an dem bezeichneten Baume zusammentreffen werden. Sollte dem einen oder dem andern Streifzuge vor der Ankunft bei der Kreuzeiche die Bande in die Hände gerathen, und Widerstand leisten oder ihr Heil durch die Flucht in das Dickicht versuchen, so

werden drei rasch hintereinander folgende Flintenschüsse dieses bezeichnen und den andern Theil veranlassen nach der Stelle zu eilen, von welcher die Schüsse kommen. Hallorufe werden zur näheren Verständigung und Richtung dienen. Indem ich von dem Diensteseifer des geehrten Herrn Collegen der umsichtigsten und energischsten Maßregeln und der thätigsten Mitwirkung im Voraus mich versichert halten darf, beharre ich hochachtungsvoll

76. Einladung zu der Reparatur eines Weges.

Die 2c.
an die 2c.

Der Verbindungsweg zwischen unsern Gemeinden ist durch die starken Holzabfuhren aus dem N. Walde in einen sehr ruinosen Zustand versetzt worden, und die schleunige Wiederherstellung desselben liegt im Interesse beider Gemeinden. Wir haben daher beschlossen, diese Reparatur am künftigen Montag unter Aufgebot aller zu unserer Verfügung stehenden Kräfte zu beginnen und im Laufe der Woche bis an die Grenze unserer Markung zu vollenden, und laden daher die geehrte Gemeindeverwaltung ein, ihrerseits innerhalb ihrer Markung dasselbe zu thun. Da wir wissen, daß es der Gemeinde an gutem Material mangelt, so stellen wir derselben unsern Steinbruch am rothen Kreuz unentgeldlich in der Art zur Verfügung, daß sie aus demselben die zur Reparatur des benannten Weges erforderlichen Steine nach der Anweisung unsers Steinbruchsaufsehers zu jeder beliebigen Stunde abführen lassen kann. Indem wir hiedurch einen Beweis unserer freundnachbarlichen Gesinnung zu geben glauben, sind wir der thätigen Mitwirkung der geehrten Gemeindeverwaltung im Voraus gewiß, und erneuern die Versicherungen unserer bekannten Hochachtung.

77. Anerbieten.

Welche Opfer der Gemeinde B. die Erbauung ihrer neuen Kirche kostet, ist der Gemeinde N. genügend bekannt, und diese hat daher beschlossen, ihre freundschaftliche und nachbarliche Gesinnung dadurch zu bewähren, daß sie sich erbietet, die zu diesem Baue erforderlichen Gesimssteine aus ihrem Steinbruche am Trudenberge derselben unentgeldlich zur Verfügung zu stellen, so daß die Gemeinde B. bloß die Abfuhr dieser Steine zu besorgen haben wird. Für den Fall, daß die Gemeinde B. dieses Anerbieten annimmt, wolle uns gefälligst die Zahl der benöthigten Steine nebst den Maßen derselben eröffnet werden, damit durch unsere Steinbrecher die geeigneten Steine hergerichtet werden können. Indem wir bitten, hierin einen Beweis unserer nachbarlichen Gesinnung zu erkennen, wiederholen wir die Versicherung unserer Freundschaft und Hochachtung.

78. Danksagung auf vorstehendes Anerbieten.

Die 2c.

sagt der 2c.

ihren verbindlichsten Dank für das gütige Anerbieten der Lieferung der Gesimssteine zu ihrem Kirchenbau und indem sie von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt, hat sie noch die Bemerkung beizufügen, daß unsere Gemeinde durch die so freundliche und nachbarliche Gesinnung der Gemeinde N. aufs höchste erfreut ist und sich stets bestreben wird, das gute Einverständniß zu erhalten, welches seit undenklichen Zeiten zwischen beiden Gemeinden herrscht. Indem man bittet, den herzlichsten Dank unserer Gemeinde, der Gemeinde N. mitzutheilen, zeichnet mit der vollkommensten Hochachtung und in dankbarster Gesinnung

79. Aufforderung zur Wiederherstellung des Friedens zwischen zwei Gemeinden.

Bis zu dem unseligen Streite, der sich im vorigen Jahre zwischen den jungen Leuten unserer Gemeinden aus Eifersucht entspann, lebten beide Gemeinden in der schönsten Eintracht und in beglückendem Frieden. Seitdem ist es anders geworden, die ewigen Neckereien und Schlägereien zwischen den jungen Burschen auf allen Wegen und an allen Orten wo sie zusammentreffen, haben böses Blut erzeugt und der Haß der Söhne hat sich auf die Väter so übertragen, daß selbst Männer unserer Gemeinde von Männern der jenseitigen Gemeinde bei jeder Begegnung Sticheleien und sogar Beschimpfungen zu vernehmen haben. Die blutigen Auftritte, welche zwischen den jungen Burschen beider Orte statt hatten, und die Folgen derselben, waren schon des Unglücks genug, und dasselbe bedarf wahrlich einer Vergrößerung durch ähnliche Vorkommnisse zwischen Männern nicht. Und doch können diese kaum ausbleiben, wenn die jenseitigen Gemeindeglieder fortfahren, den diesseitigen bei jeder Gelegenheit, bei jeder Begegnung und namentlich auf den Jahrmärkten der benachbarten Ortschaften A. und B. mit Hohn und Verachtung entgegen zu treten und mit aufreizenden und empörenden Schimpfworten zu begegnen. Es kann sich nicht fehlen, daß hiedurch noch manche Familie in Unglück und Trauer versetzt und um einen bedeutenden Theil ihres Vermögens, wenn nicht um all' ihre Habe gebracht und in die drückendste Lage sich versetzt sehen wird. Dieses zu verhüten ist Pflicht der Ortsbehörden, denn ihnen ist zunächst die Sorge für das Wohl der Gemeindeglieder übertragen. Durchdrungen von dieser Pflicht, erfüllt von banger Sorge ob all' des großen Unheils, welches aus diesem grimmigen Hasse zweier, sich sonst mit wahrer Brüderlichkeit umfassenden Gemeinden noch entstehen kann, fordert die unterzeichnete Gemeindeverwaltung ihre geehrte Collegin zu N. auf, gleich ihr die erforderlichen Schritte zu thun, um diesem Hasse ein Ende zu machen. Die Urheber dieses Hasses, und die, welche ihn fortwährend anschüren,

sind die Söhne der reichsten Familien der beiden Gemeinden, in N. die Söhne des Hofbauers R., in unserer Gemeinde die Söhne des Hofbauers M. Die Letzteren haben wir durch gütliches Zureden und durch die Schilderung aller der möglichen Folgen, welche die Fortsetzung ihres Hasses herbeiführen kann, zur Besinnung und zu der Ueberzeugung gebracht, daß ihr feindseliges Benehmen gegen ihre Gegner ebenso ungesetzlich als unchristlich und nachtheilig für sie und die ganze Gemeinde ist, und sie haben gelobt, von ihrem Hasse, von jedem Kampfe abzulassen, wenn ein Gleiches von ihren Gegnern geschieht. Es wird nun an der verehrlichen Gemeindeverwaltung zu N. hauptsächlich liegen, ob sie auch auf ihrer Seite ähnliche Gesinnungen zu erwecken vermag. Wird den Söhnen der Familie R. ihr Unrecht mit allen daraus schon entstandenen und für die Zukunft möglicherweise entstehenden Folgen in recht klares Licht gesetzt, so sind sie gewiß auf bessere Wege zu bringen, denn sie haben zu viel Einsicht und ihr Vater ist ein zu kluger und erfahrener Mann, als daß nicht in ihnen die Ueberzeugung von der Thorheit, der Ungesetzlichkeit und der Unchristlichkeit ihres Treibens erkannt und von dem Vater seine ganze Autorität angewendet werden sollte, um seine Söhne von der betretenen unheilvollen Bahn abzuleiten. Eine um so dringendere Aufforderung zur Einwirkung in diesem Sinne möchte für die verehrliche Gemeindeverwaltung vielleicht in dem Gerüchte liegen, welches in jüngster Zeit sich in unserer Gemeinde verbreitet hat, und welches höchst nachtheilig für den Vater R. und dessen Söhne ist. Natürlich erhält dieses Gerücht, mag es auch, wie wir annehmen, auf Unwahrheit beruhen, durch den obwaltenden Haß immer neue Nahrung und fortwachsende Vergrößerung, und es kann der Aufmerksamkeit des Gerichts bei längerer Fortdauer nicht entgehen und Veranlassung zu einer strafrechtlichen Untersuchung geben, die, wenn sie auch zu einer Strafe nicht führt, immerhin ein nachtheiliges Licht auf den Ruf der Betheiligten werfen wird. Wir sehen daher der gefälligen Mitwirkung der geehrten Collegin und der baldigen Benachrichtigung über den Erfolg derselben entgegen, und beharren mit gewohnter Ergebenheit.

80. Antwort auf vorstehende Aufforderung.

Der geehrte Erlaß der verehrlichen Gemeindeverwaltung gilt uns als ein sprechender Beweis ihrer Nachbarlichkeit und friedfertigen Gesinnung, und da wir deren Ansicht vollkommen theilten, so haben wir uns beeilt, der Familie R. die geeigneten Vorstellungen zu machen. Zu unserer größten Freude waren dieselben auch erfolgreich, und wir sind in den Stand gesetzt die Mittheilung machen zu können, daß sie bereit ist, ihren Haß aufzugeben und alles, was bisher von der andern Seite geschehen ist, zu vergessen und zu vergeben. Die jungen R. werden am nächsten Sonntage nach N. kommen und ihre friedfertige Gesinnung auf eine Weise bethätigen, die an der Aufrichtigkeit derselben nicht zweifeln lassen wird. Wir setzen

die geehrte Gemeindeverwaltung hiermit zu dem Ende in Kenntniß, damit auch die Söhne der Familie M. ihrerseits nicht verfehlen, die Hand zur vollständigen Versöhnung zu reichen.

Es gereicht der Gemeindeverwaltung zur größten Freude, wenn auf solche Weise das herzliche Einverständniß wieder hergestellt wird, welches sonst zwischen den beiden Gemeinden herrschte, und nur durch eine unselige Leidenschaft unterbrochen wurde. Die unterfertigte Gemeindeverwaltung benützt diese Veranlassung ihrer geehrten Collegin die Versicherungen der vollsten Hochachtung und des herzlichsten Dankes auszusprechen.

(Oder: zu unserm größten Bedauern waren jedoch unsere Bemühungen erfolglos und scheiterten an der Hartnäckigkeit der Söhne des Hofbauers N., welche sich durch die bisher erlittenen Unbilden so schwer verletzt glauben, daß sie sich nicht dazu verstehen können, die Hand zur Versöhnung zu reichen. Wir müssen daher der geehrten Gemeindeverwaltung überlassen, jene Vorkehrungen zu treffen, die ihr zur Verhütung weiterer Excesse nothwendig scheinen, und werden auch unsererseits kein Mittel unversucht lassen, denselben entgegen zu treten, so wie wir jeden, der unsern Ermahnungen Folge nicht leistet, dem Gerichte zur Anzeige bringen werden. Die Gemeindeverwaltung gibt sich indessen der Hoffnung hin, daß dennoch die Herstellung des alten freundschaftlichen und friedfertigen Verhältnisses zwischen den beiden Gemeinden bald möglich werde, und wenn die geehrte Gemeindeverwaltung auch ihrerseits in ihren Ermahnungen und Bestrebungen nicht ermüdet, so wird dieses Ziel hoffentlich bald erreicht werden. Das über die Familie N. verbreitete Gerücht beruht auf offenbarer Verleumdung, und hat dieselbe veranlaßt, diejenigen gerichtlichen Schritte zu thun, welche ihr zur Wiederherstellung ihrer Ehre dienlich erscheinen. Wir wiederholen unser Bedauern über das Scheitern unserer Bemühungen, bitten aber die geehrte Gemeindeverwaltung, unserer Gemeinde ihre früher vielfach bewährte Freundschaft zu erhalten, und versichern dieselbe unserer vollkommensten Hochachtung.

81. Ablehnende Antwort auf ein Anerbieten.

Das Anerbieten, welches die geehrte Zuschrift vom . . . . . unserer Gemeinde macht, verpflichtet diese zu dem lebendigsten Danke und wir bedauern von ganzem Herzen dasselbe nicht annehmen zu können, indem schon früher von Seite der benachbarten Gemeinde S. dasselbe Anerbieten uns gemacht und von uns angenommen wurde. Wir erkennen in diesem von der geehrten Gemeindeverwaltung uns mitgetheilten Anerbieten einen Beweis ihrer Güte und freundschaftlichen Gesinnung, und erwiedern diese mit der Versicherung unserer Ergebenheit und Hochachtung.

82. Aufforderung zur Mitwirkung zu Herstellung eines Vergleichs.

Die unterfertigte Gemeindeverwaltung hat sich, seitdem sie in ihrem gegenwärtigen Bestande in Folge der jüngsten Gemeindewahlen ist, zur ersten ihrer Sorgen den Rechtsstreit gemacht, welcher seit einer Reihe von Jahren zwischen ihrer Gemeinde und der Gemeinde B. über einen Gegenstand geführt wird, der ihr von großer Bedeutung nicht scheint, jedenfalls der Kosten nicht werth ist, die bisher auf diesen Prozeß verwendet wurden. Sie hat einem unbetheiligten Rechtsverständigen ihre Akten vorgelegt, durch diesen zwar ihr Recht anerkannt gefunden, jedoch auch die Aussicht eröffnet gesehen, daß dieser Rechtsstreit noch viele Jahre lang dauern und noch enorme Kosten, besonders demnächst, wo derselbe in das Beweisverfahren eintreten wird, verursachen werde. Wir haben seit einer Reihe von Jahren unserm Anwalte jährlich für Kosten die Summe von 100 fl. durchschnittlich vorgeschossen, und gewiß wird dieses auch auf Seite unserer Gegnerin der Fall gewesen sein. Nebst diesem pekuniären Verluste hat sich aber noch ein weit größerer Nachtheil durch die Feindschaft ergeben, welche in Folge dieses Prozesses zwischen den beiden Gemeinden entstanden ist, die in früherer Zeit in der schönsten Eintracht und Nachbarlichkeit lebten. Wir glauben, daß der jährliche Tribut, welchen jede der beiden Gemeinden ihrem Anwalte bisher bezahlte, füglich hätte erspart und zu etwas Besseren hätte verwendet werden können, und eben so sind wir der Ansicht, daß dieser Tribut für die Zukunft erspart, und die für die Prozeßkosten auszugebende Summe zu etwas Besserem verwendet werden kann. Ein Vergleich, wenn er auch noch so mager, ist immer besser, als ein fetter Prozeß. Am Ende desselben hat keiner der streitenden Theile, sondern nur die Anwaltschaft und das Aerar etwas gewonnen. Wir bieten daher die Hand zum Vergleiche, obwohl wir uns des Rechts unserer Gemeinde vollkommen überzeugt halten, denn wir glauben, daß sie durch einen Vergleich mehr gewinnt, als durch die Fortsetzung des langwierigen Prozesses. In welcher Weise wir diesen Vergleich proponiren, beliebe die geehrte Gemeindeverwaltung aus dem beiliegenden Entwurfe zu entnehmen. Sollte dieselbe über diesen oder jenen Punkt noch Anstand nehmen, so schlagen wir zum Behufe der Besprechung der ganzen Angelegenheit eine persönliche Zusammenkunft der beiden Gemeindeverwaltungen hier oder dort vor, weil man bei einer solchen durch gegenseitigen Austausch der Meinungen weit schneller zum Ziele gelangt, als durch Briefwechsel. Wir sehen daher der gefälligen Rückäußerung über unser Vergleichsanerbieten und, wenn es nöthig erachtet werden sollte, des Vorschlags der Zeit und des Orts des persönlichen Zusammentritts der beiden Gemeindebehörden entgegen. Indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß die geehrte Nachbarin gleichfalls die Hand zum Vergleiche bieten werde, versichern wir dieselbe unserer vollsten Hochachtung.

83. Ersuchen um Mitwirkung zu Herstellung eines Vergleichs zwischen zwei streitenden Familien.

Der verstorbene L. B. hat durch sein Testament den heftigsten und verderblichsten Bruderhaß angeregt, indem er in demselben seinen hier wohnenden Sohn zum Haupterben einsetzte, dagegen seinen in der jenseitigen Gemeinde ansässigen Sohn K. B. auf den Pflichttheil reducirte. Seit einer Reihe von Jahren prozessiren nun beide Brüder über die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit des väterlichen Testaments und jeder von ihnen hat schon bedeutende Kosten deßhalb bestritten und wird noch bedeutende Kosten zu bestreiten haben. Aber schlimmer noch als dieses ist der Haß, welcher sich zwischen den beiden Brüdern entzündet hat, wähend sich dieselben, als von e i n e m Vater erzeugt und von derselben Mutter geboren, aufs innigste lieben sollten. Dieser Haß und diese verschiedenen Prozesse wirken höchst nachtheilig auf die Familien beider, das häusliche Glück ist in jeder derselben gestört und die fortwährenden bedeutenden Prozeßkosten drohen auch den Wohlstand beider Familien zu untergraben. Deßhalb war es für die unterfertigte Gemeindeverwaltung sehr erfreulich, als der hier wohnende Bruder M. B. sich bereit erklärte, die sämmtlichen zwischen ihm und seinem Bruder schwebenden Prozesse durch einen Vergleich abzuschneiden. Der Entwurf dieses Vergleichs liegt bei, und man ersucht sofort die geehrte Gemeindeverwaltung, denselben dem K. B. mitzutheilen und ihn wo möglich zu dessen Annahme zu vermögen. Da sich dieselbe durch die Mitwirkung zu diesem Vergleiche ein großes Verdienst um das Wohl zweier Familien erwerben wird und immer aufs eifrigste bestrebt war, unheilvolle Prozesse durch Vergleiche zu beseitigen, so glaubt man sich der Zuversicht hingeben zu dürfen, daß sie auch zur Versöhnung dieses Bruderstreites nach Kräften beitragen werde. Hochachtungsvoll 2c.

84. Anerkennung und Dank gegen eine Privatperson.

Die unterfertigte Gemeindeverwaltung sagt hiermit im Namen ihrer Gemeinde dem Herrn . . . . . den verbindlichsten Dank für die außerordentliche Hülfe, die derselbe bei dem am . . . . . stattgehabten Brande im hiesigen Orte leistete, und für die große Umsicht, mit welcher er die Rettungsvorkehrungen traf, ohne welche wohl der größte Theil unseres Orts ein Raub der Flammen geworden wäre. Ihnen, hochgeehrter Herr, verdankt die Gemeinde . . . . . die Bewahrung vor einem gräßlichen Unglücke, und Ihnen wird sie stets zu dem innigsten Danke verpflichtet sein. Mit dieser Versicherung verbindet die unterzeichnete Gemeindeverwaltung die Bitte, der größten Hochachtung versichert zu sein, mit welcher sie stets beharren wird.

N., den . . . . .

85. Eine dergleichen.

Ihnen, edler Mann, verdankt die Gemeinde N. die Rettung aus einer furchtbaren Noth. Mit der kühnsten Todesverachtung haben Sie Ihr Leben eingesetzt um uns Rettung zu bringen, und Ihrem edeln Unternehmen gab Gott seinen Beistand. Empfangen Sie für diese edle, hochherzige That unsern innigsten Dank, und seien Sie versichert, daß die Erinnerung an dieselbe in der Gemeinde N. nie erlöschen wird. Möge Gott Sie dafür segnen! Dieses unser heißer Wunsch, mit welchem wir die Versicherung unbegrenzter Dankbarkeit und Verehrung verbinden.

N., den .....

86. Beileids-Bezeigung an eine benachbarte Gemeinde.

Unsere Gemeinde ist tief von dem großen Unglücke ergriffen, welches am ..... ihre treue, gute Nachbargemeinde N. ergriffen hat, und wir sprechen derselben im Namen unserer sämmtlichen Gemeindeglieder unser herzliches Beileid mit dem innigsten Wunsche aus, daß Gott die Gemeinde N. vor weiterm Unglücke bewahren möge. Was nur immer in unserer Macht steht, um das Unglück zu mindern, das werden wir durch Unterstützung jeder Art thun, und wir hoffen hiedurch, sowie durch unsere herzliche Theilnahme einen Beweis zu liefern, daß wir die unserer Gemeinde stets bewährte nachbarliche Gesinnung zu ehren und zu erwiedern wissen. Indem wir bitten, dieses der Gemeinde N. kund zu geben, beharren wir mit aller Ergebenheit und zu allen Diensten bereit.

87. Beileids-Bezeigung an eine Person.

Mit dem lebhaftesten Bedauern hat die unterzeichnete Gemeindeverwaltung vernommen, daß Ihnen am ..... bei Ihrer Durchreise im hiesigen Orte eine Unannehmlichkeit in Folge der Verwechslung Ihrer Person mit einer andern, widerfahren ist. Sind dergleichen Ereignisse schon an und für sich für eine Gemeindebehörde höchst unangenehm, so steigert sich die Entrüstung hierüber um so mehr dann, wenn die Unannehmlichkeit einen Mann betroffen hat, der von uns allen so hochverehrt ist, wie Sie. Empfangen Sie daher den Ausdruck unseres lebhaften Bedauerns und unsres innigsten Beileids ob dieses Ereignisses, und lassen Sie die Gemeinde durch Entziehung Ihres Wohlwollens das nicht entgelten, was eine höchst unangenehme Verwechslung (oder jugendlicher Muthwille, oder übertriebener Diensteifer ꝛc.) herbeiführte, ohne daß es die Gemeindeverwaltung ahnen konnte oder zu hindern vermochte. Genehmigen Sie zugleich die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung, worin zu beharren die Ehre hat

Ihre

ergebenste Gemeindeverwaltung.

88. Beileids-Bezeigung an eine Wittwe.

Mit dem tiefsten Schmerze und dem innigsten Beileide erfüllte unsere Gemeinde die Trauerkunde von dem so unerwarteten und so frühzeitigen Hinscheiden Ihres treuen Lebensgefährten, eines so liebevollen Gatten und Vaters, wie wohl selten einer zu finden ist. Wenn den jetzt aus der Welt Abberufenen seine Bestimmung aus unserer Mitte entführt hat, so bewahrte ihm die Gemeinde doch stets ein treues Angedenken, und auch aus der Ferne bewies er derselben stets eine so innige Freundschaft und Ergebenheit, wie sie ihresgleichen selten hat. Müssen wir auch fürchten, durch die gegenwärtige Zuschrift Ihren Schmerz um den theuren Vorausgegangenen zu erneuern, so glauben wir doch, daß es Ihrem Herzen Trost und Erhebung gewähren wird, wenn wir Sie versichern, daß die ganze Gemeinde von der höchsten Achtung und Liebe für den uns zu früh Entrissenen erfüllt ist, und daß alle Bewohner derselben seines Wirkens und Weilens unter uns mit der innigsten Verehrung und Dankbarkeit gedenken. Mögen Ihre Kinder Ihnen einigen Ersatz für den Gatten geben, und mögen besonders Ihre Söhne des Vaters liebevolles Herz, seinen Pflichteifer und seine unbegrenzte Menschenfreundlichkeit ererbt haben und zur Wonne des jetzt tiefbekümmerten Mutterherzens heranwachsen.

Nehmen Sie diese Worte des innigsten Beileids wohlwollend auf und seien Sie überzeugt, daß unsere Gemeinde stets bereit sein wird, die in ihr lebenden Gefühle der Dankbarkeit und Liebe durch die That zu bekräftigen. Können wir Ihnen in irgend etwas dienen, so theilen Sie es uns gefälligst mit und wir werden helfen, so weit es in unseren Kräften steht. Gott gebe Ihnen Kraft in Ihrem Schmerze! Ihrer größten Hochachtung und ihrer innigsten Theilnahme versichert Sie

die ꝛc.

§. 11.

Bittschriften.

Daß in Bittschriften mehr die Gründe der Billigkeit und Menschlichkeit als die des Rechts hervorgehoben werden müssen, ist bereits im §. 1 gesagt worden. So weit dergleichen in dem gewöhnlichen Berufe einer Gemeindeverwaltung vorkommen können, werden sie bei den einzelnen zu ihrem Bereiche gehörigen Gegenständen erörtert werden, und es wird daher hier nur von außergewöhnlichen Fällen die Rede sein.

89. Bittschrift an den König unmittelbar oder an das Staatsministerium des Innern.

Allerunterthänigst treugehorsamste
Bitte der Gemeinde N.
um allergnädigste Belassung
des Landgerichtssitzes in N.

Es hat sich die erschreckende Nachricht verbreitet, daß der Sitz des hiesigen königlichen Landgerichts nach M. verlegt werden soll, und um

dieses Unglück für die Gemeinde N. abzuwenden, unterfängt sich die allerunterthänigst treugehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung dem allerhöchsten Throne Euer 2c. mit der gegenwärtigen ehrfurchtsvollsten Bitte zu nahen.

Seit mehr als . . Jahren erfreut sich die Gemeinde N. eines Amtssitzes, und stets haben sich die Mitglieder derselben durch ihre Loyalität und Anhänglichkeit einer solchen allergnädigsten Berücksichtigung würdig gezeigt. Der Verlust dieser Behörde wäre für sie um so schmerzlicher, als ein großer Theil ihrer Bewohner seinen Erwerb durch den regen Verkehr begründet findet, welchen das Vorhandensein eines umfangreichen Amtes mit sich führt. Viele Hausbesitzer haben Wohnungen eingerichtet, wie sie dem Bedürfnisse königlicher Beamten und jener Personen entsprechen, die ein Amtssitz herbeiführt, und alle diese, mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande getroffenen Einrichtungen würden werthlos sein, würde der Gerichtssitz von hier weg verlegt werden. Zu diesen Nachtheilen gesellt sich aber noch der weitere höchst empfindliche Umstand, daß die 1200 Einwohner, aus welchen unsere Gemeinde besteht, nach dem fünf Stunden entfernten, weit weniger bevölkerten Orte M. sich begeben müßten, um dort ihre vielfachen amtlichen Angelegenheiten zu besorgen, was namentlich in kurzen Wintertagen einen Zeitaufwand von zwei Tagen erfordert und beträchtlichen Kostenaufwand, sowie große Versäumniß in den Gewerben herbeiführt. In unsrem Orte herrscht ein sehr reger Verkehr, der vorzüglich durch das Vorhandensein eines Gerichtssitzes gebildet wurde und seit länger als einem Jahrhundert besteht. Mit dem Aufhören des Gerichtssitzes würde auch dieser Verkehr größtentheils aufhören und viele Familien, die durch ihn ihren Lebensunterhalt erwarben, würden verdienst- und brodlos werden.

Euer 2c. so väterlich gesinntes Herz verlangt dieses zuverlässig nicht, und die allerunterthänigst treugehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung ist von der lebendigen Ueberzeugung durchdrungen, daß dem Gedanken an eine Verlegung des hiesigen Gerichtssitzes gar nie Raum gegeben worden wäre, wenn der wahre Stand der Verhältnisse zur allerhöchsten Kenntniß Euer 2c. gelangt wäre.

Die allerunterthänigst treugehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung wagt daher die ehrfurchtsvollste Bitte:

Euer 2c. möchten allergnädigst geruhen, der Gemeinde N. den Sitz des kgl. Landgerichts ferner zu belassen.

90. Dergleichen um Belassung eines Beamten auf seinem bisherigen Posten.

Um allergnädigste Belassung des kgl. Landrichters N. auf seinem bisherigen Posten.

Euer 2c. haben allergnädigst geruht, unsern bisherigen kgl. Landrichter N. an das kgl. Landgericht O. zu versetzen, und wenn sich deßhalb die

allerunterthänigst treugehorsamste Gemeindeverwaltung Euer ꝛc. mit der gegenwärtigen ehrfurchtsvollsten Bitte zu nahen wagt, so geschieht dieses in Folge der tiefen Betrübniß, in welche die Gemeinde durch diese allerhöchste Anordnung sich versetzt sieht.

Der besagte kgl. Landrichter ist als solcher 15 Jahre bei uns angestellt und seit 30 Jahren Beamter in unserm Regierungsbezirke ꝛc. Während dieser 30 Jahre war er 10 Jahre Assessor am hiesigen Gerichte und er kennt mithin die in unserm Bezirke außerordentlich verwickelte Gesetzgebung aus dem Grunde. In der langen Reihe von Jahren hat ihn unsere Gemeinde nicht nur als einen im höchsten Grade gerechten, durchaus unparteiischen Richter und einsichtsvollen, energischen Verwaltungsbeamten, sondern auch als edeln Menschenfreund und wahren Vater seiner Gerichtsuntergebenen kennen gelernt und erprobt, daß kein Mann die Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten des Gerichtsbezirks so genau kennt, und daß keiner im Stande sein wird, sich die Zuneigung und Liebe sämmtlicher Bewohner des Bezirks in so hohem Grade zu erwerben, wie er sich diese erworben hat. Der ganze Bezirk und vor Allen unsere Gemeinde betrachtet daher den Verlust eines so edeln, so hochherzigen, so liebevollen und so kenntnißreichen Mannes als ein wahres Unglück, und dieses von uns abzuwenden, erflehen wir von der allerhöchsten Huld und Gnade Euer ꝛc.

Mag auch eine gewisse Energie, mit welcher er die Rechte seines Bezirks der vorgesetzten Kreisstelle gegenüber vertreten hat, diese veranlaßt haben, seine Versetzung zu beantragen, so wird doch vor der allbekannten Gerechtigkeitsliebe Euer ꝛc. sein übriges verdienst- und segensreiches Walten schwerer in der Wagschale wiegen als ein Verstoß, den er sich vielleicht im Bewußtsein seines Rechts zu Schulden kommen ließ, und die allerunterthänigst treugehorsamste Gemeindeverwaltung wagt daher in allertiefster Ehrfurcht zu bitten:

Euer ꝛc. möchten allergnädigst geruhen, den kgl. Landrichter N. auf seinem Posten zu lassen.

In allertiefster ꝛc.

91. An den Erbprinzen eines mediatisirten fürstlichen Hauses; den Fortbestand einer Behörde betreffend.

Durchlauchtigster Erbprinz,*) gnädigster Prinz und Herr!

Die vielen Beweise Höchstihrer Huld und Gnade geben uns den Muth, Euer ꝛc. mit der gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Bitte zu behelligen. Höchstihr Durchlauchtiger, auf Reisen begriffener Vater hat die Anordnung ge-

---

*) Nach den bestehenden Bestimmungen haben zwar die ehemals reichsunmittelbaren Fürstenhäuser für ihre Söhne nur das Prädikat „Fürst“, nicht aber das Prädikat „Prinz“ zu führen, aber bei Bittschriften wird man denselben immer das lieber vernommene Prädikat: „Prinz“ geben können.

troffen, daß die fürstliche Domänenkanzlei von hier weg und nach N. verlegt werden soll, und der Vollzug dieser höchsten Anordnung wäre für unsern Ort eine wahre Calamität; denn der Nahrungsstand des größten Theils seiner Einwohner wäre hiedurch vernichtet. Da Euer ꝛc. die obwaltenden Lokalverhältnisse ganz genau kennen, so wäre es überflüssig, die Gründe weiter auseinanderzusetzen, in Folge welcher sich diese Verlegung als ein großes Unglück für unsere Gemeinde darstellt, und indem wir uns nur noch die ehrfurchtsvolle Bemerkung erlauben, daß unsere Gemeinde seit Jahrhunderten dem hochfürstlichen Hause unverbrüchliche Treue, auch in sturmbewegten Zeiten bewährt hat und sich stets des Wohlwollens Höchstdesselben zu erfreuen hatte, stellen wir die ehrfurchtsvolle Bitte:

Euer ꝛc. wollen huldreichst geruhen, sich bei Höchstdero hochfürstlichen Herrn Vaters Durchlaucht dahin zu verwenden, daß unserer Gemeinde die fürstliche Domänenkanzlei ferner verbleibt.

In tiefster Ehrfurcht ꝛc.

92. An einen mediatisirten Fürsten wegen Verabfolgung von Bauholz.

Früher hatte unsere Gemeinde ein Recht darauf, aus den Waldungen Euer ꝛc. das nothwendige Bauholz unentgeldlich zu beziehen, und in Folge des Ablösungsgesetzes ist diese Berechtigung erloschen. Wenn nun dennoch die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung Euer ꝛc. mit der gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Bitte naht, so geschieht dieses eines Theils in Folge des großen Jammers und Elends, in welche der größte Theil der Gemeindeglieder durch den am . . . . . stattgehabten Brand versetzt worden, andern Theils im Vertrauen auf die Gnade und das Wohlwollen, welches Euer ꝛc. unserer Gemeinde stets zu schenken geruhten. Der Forst Euer ꝛc. ist so reich an überständigem Holze und in einem so herrlichen Stande, daß es Euer ꝛc. ein Leichtes sein wird, den armen Abgebrannten das nothwendige Bauholz aus demselben zukommen zu lassen, und da Euer ꝛc. dem großen Unglücke, welches jüngst unsere Gemeinde betroffen, so große Theilnahme zuzuwenden und dieselbe am Schauplatze der Verheerung huldreichst auszusprechen geruht haben, so glaubt die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung, nachdem sie mit ihrem Gesuche von der fürstlichen Domänenkanzlei abschlägig beschieden worden, sich an das so mildthätige und theilnahmsvolle Herz Euer ꝛc. selbst wenden und die ehrfurchtsvolle Bitte stellen zu dürfen:

Euer ꝛc. wollen huldreichst geruhen, den armen Abgebrannten das zum Wiederaufbau ihrer Wohnungen und Oekonomiegebäude nothwendige Holz aus Höchstihrem Forste unentgeldlich anweisen zu lassen.

Indem wir in der Anlage ein Verzeichniß eines Technikers über das erforderliche Holz beizufügen wagen, beharren wir in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

93. An eine Kreisregierung, Kammer der Finanzen, wegen Fortbeziehung der Waldstreu.

Die Gemeinde N. ist seit undenklichen Zeiten in dem Bezuge der erforderlichen Waldstreu und hat das Laub-Rechen und Abführen aus dem kgl. Forste W. in ebenso unfürdenklicher Weise ausgeübt. In diesem Herbste erließ nun das kgl. Forstamt das höchst überraschende Verbot des Laubrechens und überhaupt des Streusammelns und Abführens aus diesem königlichen Forste, und als sich die Gemeindeverwaltung an dasselbe mit der Bitte um Zurücknahme dieses Verbots gewendet hatte, wurde sie abschlägig beschieden, indem die in dem Forste begonnenen Waldkulturen dieses Verbot nothwendig machten, die Gemeinde kein Recht auf den Bezug der Waldstreu besitze und das bisherige Laubrechen und Abfahren der Waldstreu bloß auf einer Vergünstigung beruhe, die jeden Augenblick widerrufen werden könne und daher auch widerrufen worden sei.

Wir wollen vor der Hand von allen Rechtsgründen absehen und uns ehrfurchtsvollst bittend an hohe kgl. Regierung wenden, welche folgende für die Gemeinde N. sprechende Gründe huldvollst in Erwägung zu ziehen geruhen wird:

1) Die plötzliche Entziehung der Waldstreu gereicht der Gemeinde zum Verderben, denn sie ist nicht im Stande, ein Surrogat für dieselbe herbei zu schaffen. Wäre diese Anordnung im Frühjahre ergangen, dann wäre es möglich gewesen sich vorzusehen, auf eine andere Weise die für das Vieh unumgänglich nothwendige Streu sich zu verschaffen. Jetzt aber, im Herbste, ist dieses eine offenbare Unmöglichkeit, und die ganze Gemeinde ist in ihrem Wohlstande durch diese Maßregel aufs Aeußerste bedroht, indem sie der Gefahr ausgesetzt ist, einen großen Theil ihres Viehs zu verlieren.

2) Wenn keine Streu vorhanden ist, kann auch kein Dünger in gehöriger Weise erzeugt werden, und wenn unsere Felder nicht gedüngt werden können, ist keine Aussicht auf eine Ernte vorhanden. Die Gemeinde ist also auch in ihrem Feldbau in einer höchst gefährlichen Weise durch diese Anordnung bedroht.

3) Da Viehzucht und Feldbau die alleinigen und ausschließenden Erwerbsquellen der Gemeinde sind, so ist es außer allem Zweifel, daß mit deren Vernichtung auch der Ruin der ganzen Gemeinde herbeigeführt ist, und da

4) überdieß die Mehrzahl der Gemeindeglieder aus Kleinbegüterten besteht, so kann es nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese, welche ihre Felder größtentheils mit Futterkräutern, Knollengewächsen u. s. w. bebauen müssen, das zum Einstreuen erforderliche Stroh auf ihren Feldern nicht gewinnen können, daher ohne Waldstreu-Bezug gezwungen sein würden, ihren Viehstand, der ihre Haupterwerbsquelle bildet, eingehen zu lassen.

5) Wenn auch in dem kgl. Forste W. Waldkulturen vorgenommen werden, so sind doch diese durch das Streusammeln in keiner Weise gefährdet, weil dieses in alten, zum Theil uralten Beständen des Forstes, welche mindestens $\frac{9}{10}$ des Ganzen bilden, ohne den mindesten Nachtheil vorgenommen werden kann.

Die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung glaubt daher von der bekannten Fürsorge der hohen kgl. Regierung für die Bewohner des Kreises, von ihrer tiefen Einsicht und ihrer Gerechtigkeit und Billigkeit die Aufhebung einer Maßregel hoffen zu dürfen, welche die ganze Gemeinde mit dem Verderben bedroht. Stehen der Gemeinde auch solche Rechtsgründe zur Seite, welche ihr in einem Rechtsstreite den Sieg verschaffen werden, so ist doch der Rechtsweg ein langwieriger und sehr kostspieliger, und die Gemeinde zieht daher vor, vor Allem die hohe Gnade der kgl. Regierung um Abhülfe in dieser dringenden und höchsten Noth anzuflehen.

Die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung wagt daher die ehrfurchtsvolle Bitte:

kgl. Regierung wolle geruhen, die forstamtliche Anordnung aufzuheben und der Gemeinde N. den Fortbezug der erforderlichen Waldstreu aus dem kgl. Forste W. zu gestatten.

In tiefster Ehrfurcht rc.

94. An den König oder das Ministerium, die Führung einer Eisenbahn oder Strasse betreffend.

Sicherem Vernehmen nach soll die von N. nach N. zu bauende Eisenbahn (Strasse) ihre Richtung nicht über den Ort O., sondern über den Ort R. erhalten, und dieses veranlaßt die allerunterthänigst treugehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung zu der gegenwärtigen ehrfurchtsvollsten Bitte.

Die Linie, welche die Eisenbahn (Strasse) beschreibt, wenn sie über O. geführt wird, ist offenbar viel gerader und daher kürzer und weniger kostspielig in Bau und Unterhaltung, als die Linie über R. Auch bieten sich bei dem durchaus ebenen, nur von einem kleinen Bache durchschnittenen, aus trockener Dammerde bestehenden Terrain dem Bau nicht die mindesten Schwierigkeiten dar, während sich auf der Linie über R. Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten durch die vielen zu durchschneidenden Sümpfe, durch die steilen Ufer des N. Flusses und durch die dreifache Hügelreihe häufen, welche auf diesem Zuge quer durchschnitten werden muß.

Sind hiernach schon die Baukosten auf der Linie nach O. viel geringer als auf der Linie nach R., so dürfte doch außer ihnen vorzüglich noch zu berücksichtigen sein, daß bei der letztern die Hauptaufgabe bei Anlegung aller Verkehrswege außer Augen gelassen würde, die nämlich, die

wichtigsten Verkehrspunkte in möglichst nahe Verbindung mit der Verkehrsstrasse zu bringen. Die Gemeinde O. ist nun unstreitig ein weit wichtigerer Verkehrspunkt, als die Gemeinde R., denn

1) die Strassen, welche aus den Städten S. und T. kommen und nach der anzulegenden Eisenbahn (Strasse) führen, durchziehen dieselbe, der Verkehr auf ihnen ist sehr bedeutend und wird durch Führung der Eisenbahn über O. sehr erleichtert, indem, wenn man schon hier an die Eisenbahn gelangt, der zwei Stunden lange Weg von O. bis R. erspart wird.

2) In der Markung der Gemeinde O. befinden sich mehrere Fabriken und ein sehr ergiebiger Steinbruch, dessen Steine weithin verführt werden, während die Erzeugnisse der erwähnten Fabriken gleichfalls sehr bedeutend sind und weit leichter in das Ausland, wohin sie größtentheils gehen, verführt werden können, wenn die Eisenbahn über O. statt über R. ihre Richtung erhält.

Hiezu kommt aber noch

3) daß in diesem Augenblicke zwei Bergwerke in der Markung der Gemeinde O. angelegt worden sind, welche die reichste Ausbeute versprechen, nämlich das Kohlenbergwerk „Glück auf“ und das Eisenbergwerk „Ludwigsheil.“ Daß für beide der Absatz ihrer Produkte bei dem Eisenbahntrakte durch O. außerordentlich erleichtert wird, ist wohl außer allem Zweifel.

Die allerunterthänigst treugehorsamste Gemeindeverwaltung sieht sich daher und da alle diese Momente bei Bestimmung der Eisenbahnlinie von den technischen Behörden unberücksichtigt gelassen worden sind, veranlaßt, dieselben zur allerhöchsten Kenntniß Euer &c. in der festen Ueberzeugung und mit der frohen Zuversicht zu bringen, daß dem allerhöchsten Scharfblicke Euer &c. die Vortheile nicht entgehen werden, welchen die Linie über O. in jeder Beziehung vor der über R. gewährt. Und von dieser Ueberzeugung, sowie von der allerhöchsten Gerechtigkeit Euer &c. durchdrungen wagt sie die allerunterthänigste Bitte:

Euer &c. wollen allergnädigst anzuordnen geruhen, daß die zu bauende Eisenbahn über O., statt über R. geführt werde.

In allertiefster &c.

95. An einen Erzbischof oder Bischof um Belassung eines Pfarrers an seiner Stelle.

Der hiesige Pfarrer N., welcher seit 23 Jahren sein Amt bekleidet, soll uns entrissen werden, indem Euer &c. geruht haben, demselben die Pfarrei D. zu verleihen. Diese Nachricht hat die ganze Kirchengemeinde mit dem tiefsten Schmerze erfüllt, und obwohl dieselbe die Gründe nicht kennt, welche Euer &c. zu dieser Versetzung auf eine um ein Geringes

bessere Pfarrei bestimmt haben, so wagt sie doch durch ihre Verwaltung die gegenwärtige ehrfurchtsvollste Vorstellung gegen diese Versetzung an Euer rc. zu bringen.

Der k. Pfarrer N. ist einer der edelsten Männer, und sein langjähriges Wirken in unserer Gemeinde ist ein höchst segensreiches zu nennen. Mit unermüdlichem Eifer, mit rastloser Thätigkeit liegt er der Seelsorge ob, und mit ächt christlichem Sinne erfüllt er alle Pflichten seines schwierigen Berufs. Jedem ist er Vater und treuer Freund und stets wußte er den religiösen Frieden in unserer Gemeinde zu erhalten, sowie er Allen ein Vorbild in Lehre und Wandel war. Seine Stellung war um so schwieriger, als in unserem Orte auch eine protestantische und eine israelitische Gemeinde besteht, und nur seiner Einsicht, seinem väterlichen Benehmen gegen alle Gemeindeglieder war es zu verdanken, daß sämmtliche Religionsgesellschaften hier im schönsten Frieden und in brüderlicher Eintracht lebten. Dieses schöne Verhältniß muß die Gemeinde gefährdet und bedroht halten durch die Versetzung des katholischen Pfarrers, und es herrscht nur eine Stimme unter Christen und Nichtchristen, daß mit dieser Versetzung auch der Friede und die Eintracht vernichtet seien, welche bisher hier herrschten und das Wohl der Gemeinde so wesentlich förderten.

Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung wagt daher an Euer rc. die ehrfurchtsvolle Bitte:

den k. Pfarrer N. uns als Pfarrer ferner zu lassen.

Ehrfurchtsvoll rc.

96. An das protestantische Oberconsistorium oder an ein Consistorium in gleichem Betreffe.

Die Gemeinde N. wurde mit tiefem Schmerze durch die Nachricht erfüllt, daß das hohe rc. die Versetzung des k. Pfarrers A. beschlossen und bei der höchsten Stelle beantragt habe. Wir können mit Recht sagen: „die Gemeinde N.", denn wenn wir auch wissen, daß einige Gemeindeglieder diese Versetzung beantragt und durch eine Denunciation diesen Antrag begründet haben, so sind dieser Gemeindeglieder doch nur sehr wenige und $\frac{11}{12}$ der Gemeinde sind gegen diesen Antrag. Die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung hält es für ihre Pflicht, dieser gehässigen Denunciation mit aller Kraft entgegen zu treten, wenn sie auch die Einzelnheiten derselben nicht kennt. Sie kann dieses aber um so leichter thun, als sie dem k. Pfarrer A. mit der vollsten Wahrheit das Zeugniß geben kann und geben muß, daß derselbe stets mit dem größten Eifer, mit rastloser Thätigkeit seine Berufspflichten aufs gewissenhafteste erfüllte, durch seinen über alles Lob erhabenen Wandel jedem ein Muster war, und daß seine Predigten stets von dem reinsten christlichen Geiste durchdrungen waren. Wohl mag dieser ächt christliche Sinn jenen wenigen Männern nicht be-

hagen, die sich zu Denuncianten herabwürdigen, weil der Pfarrer A. jener religiösen Ansicht mit Ernst und Würde entgegen tritt, welche sie als die allein wahre und richtige erkennen, und dieselbe Abneigung gegen ihn mag bei manchem seiner Amtsbrüder bestehen, welche dieselbe Richtung verfolgen. Diese Richtung ist aber nicht die unserige; wir halten die unseres Pfarrers für die richtige und eine andere wollen wir uns nicht aufdringen lassen, denn sie widerstrebt dem Geiste des Protestantismus. Durch die Versetzung des Pfarrers A. wird das Wohl unserer Kirchengemeinde sicher nicht gefördert, und da die Förderung desselben zu dem hohen Berufe des ꝛc. gehört, so wagt die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung die ehrfurchtsvolle Bitte:

Hohes ꝛc. wolle geruhen, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß der k. Pfarrer A. unserer Gemeinde erhalten werde.

Ehrfurchtsvoll ꝛc.

97. An eine Kreisregierung wegen der Versetzung eines Lehrers.

Wenn auch der Lehrer N. erst seit einigen Jahren in der Gemeinde N. angestellt ist, so hat doch dieselbe während dieser Zeit den hohen Werth dieses Mannes vollständig kennen zu lernen genügende Gelegenheit gehabt, und um so schmerzlicher für sie war die ihr zugekommene Eröffnung, daß der Lehrer N. nach O. versetzt werde. Da durch diese Versetzung seine Stellung nur um ein Unbedeutendes verbessert wird, so müssen wir in derselben um so mehr eine Art Strafe für ihn erblicken, als uns nicht unbekannt geblieben ist, daß zwischen ihm und der Lokal-, sowie der Distriktsschulinspektion Mißhelligkeiten entstanden sind, welche die letztern veranlaßt haben, auf Versetzung des Lehrers N. anzutragen. So wie die Gemeinde die innigste Ueberzeugung hegt, so ist es die ehrfurchtsvoll unterzeichnete Gemeindeverwaltung der Wahrheit und ihrer Pflicht schuldig, offen und unumwunden auszusprechen, daß der Lehrer N. an diesen Mißhelligkeiten nicht schuld trägt, sondern daß die Veranlassung hiezu einzig und allein in folgenden Thatsachen liegt: . . . . *)

Nach dem Urtheile aller unbefangenen Männer ist der Zustand der Schule ein ausgezeichneter, und diesen verdanken wir allein dem Lehrer N., weil die Schule vor seinem Dienstesantritte sehr verwahrlost war, und nur durch ihn auf die hohe Stufe, auf der sie jetzt steht, erhoben wurde.

Würde dem k. Landgerichte die Untersuchung der, dem Versetzungsantrage zu Grund liegenden Thatsachen übertragen werden, so würde sich, dessen ist die ganze Gemeinde überzeugt, jede als eine erdichtete oder verdrehte darstellen, und wir glauben daher von der bekannten Gerechtigkeit

*) Hier sind die Gründe und Veranlassungen einzuschalten, welche nach der Ueberzeugung der Gemeindeverwaltung obwalten.

der hohen kgl. Regierung hoffen zu dürfen, daß insoferne auf eine Versetzung des Lehrers N. beharrt werden sollte, eine solche Untersuchung angeordnet werde.

Inzwischen glaubt die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung, daß das gegenwärtige, dem Lehrer N. ausgestellte pflicht- und wahrheitsgetreue Zeugniß, daß derselbe ein ausgezeichneter Schulmann, ein eifriger Kirchendiener, ein sorgsamer Gemeindeschreiber, ein trefflicher Gatte und Vater, ein höchst wohlwollender und menschenfreundlicher Mann Allen gegenüber ist und seinen Pflichten stets und in jeder Beziehung mit der größten Gewissenhaftigkeit und mit einer selten vorkommenden Aufopferung und Berufstreue nachkam — genügen werde, um die Versetzung des Lehrers N. zu verhindern, und sie wagt sofort die ehrfurchtsvolle Bitte:

> k. Regierung wolle huldreichst geruhen, den Lehrer N. auf seiner Lehrerstelle in der hiesigen Gemeinde ferner zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht ꝛc.

98. An ein Landgericht wegen Gestattung einer Collekte für Abgebrannte.

Das grenzenlose Unglück, in welches 30 Familien unsers Ortes durch die am 6. d. Mts. stattgehabte Feuersbrunst versetzt worden, ist dem kgl. Landgerichte zu gut bekannt, als daß es einer Schilderung desselben bedürfte. Ebenso ist dem kgl. Landgerichte bekannt, daß unsere Gemeinde zu arm ist, um den armen Unglücklichen Hülfe zu gewähren, und die Noth ist so groß, daß sie die Unterstützung des ganzen Vaterlands in Anspruch nehmen und hoffen dürfen.

Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung wagt daher die gehorsamste Bitte:

> kgl. Landgericht wolle geruhen, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit die Veranstaltung einer Collekte für die Abgebrannten im ganzen Königreiche von Sr. kgl. Majestät allerhöchst genehmigt werde.

Verehrungsvoll ꝛc.

99. An ein Landgericht wegen Gestattung einer Collekte zum Kirchenbau.

Wie die dem kgl. Landgerichte vorliegenden Verhandlungen über den Bau einer neuen Kirche in unserm Orte ergeben, wurden die Kosten desselben auf 20,000 fl. veranschlagt und zur Deckung derselben waren die Mittel vorhanden. Nun hat sich aber durch das Weichen des Fundaments auf der einen Seite, herbeigeführt durch noch nicht ermittelte Umstände, die Ueberschreitung des Kostenvoranschlags um 3000 fl. ergeben, und diese 3000 fl. können weder von der Kirchenstiftung, noch von der Gemeinde herbeigeschafft werden, indem diese durch die Herbeischaffung jener 20,000 fl.

schon alle ihre Kräfte erschöpft haben. Daher ist, wenn nicht der Bau unserer Kirche unvollendet bleiben und das halbvollendete Gebäude zur Ruine werden soll, eine außerordentliche Hülfe nothwendig, und diese kann die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung (Kirchenverwaltung) nur in einer Collecte finden.

Das beiliegend motivirte Gutachten des Architekten V., welcher bei dem Bau ganz unbetheiligt ist, ergibt die Nothwendigkeit der Beischaffung der bemerkten Summe von 3000 fl. und da die Gemeinde hoffen darf, daß ihre Glaubensgenossen im Regierungsbezirke sie thätigst unterstützen werden, so erlaubt sich die gehorsamst Unterzeichnete an das kgl. Landgericht die gehorsame Bitte zu stellen:

Hochdasselbe wolle geruhen, der kgl. Regierung Bericht über diese Angelegenheit zu erstatten und dahin zu wirken, daß die kgl. Regierung die Veranstaltung einer Collekte im Regierungsbezirke nach Maßgabe der höchsten Ministerialverfügung vom 10. August 1848 Nr. II. zu §. 59 für unsern Kirchenbau huldreich gestatte.

Verehrungsvoll ꝛc.

100. An ein Landgericht, das Einsammeln von Naturalien für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner des Dorfes N. betr.

Die Akten des kgl. Landgerichts über die Verheerungen, welche der am 17. v. Mts. niedergegangene Wolkenbruch in Verbindung mit der Ueberschwemmung durch den aus seinen Ufern getretenen reißenden N. Strom in unserer Gemeinde verursachte, ergeben, daß 40 Familien ihres Obdachs und all ihrer Habe beraubt wurden, daß fast alles Vieh durch die Wogen fortgeführt und die gesammte Ernte vernichtet wurde. Die Lage der Unglücklichen ist eine verzweiflungsvolle; sie wissen nicht wovon sie leben sollen. So groß die Mildthätigkeit der von diesem grausenhaften Unglücke verschont gebliebenen Ortsbewohner und der benachbarten Gemeinden sich bewährte, so reichen doch alle diese Gaben nicht aus, um die Unglücklichen vor Hunger und Elend zu schützen, und sie setzen daher ihre Hoffnung auf die Freigebigkeit und die christliche Gesinnung der übrigen Bewohner des Kreises. Eine Einsammlung von Naturalien in den benachbarten Gerichtsbezirken und im ganzen Kreise würde gewiß dazu beitragen, der großen Noth dieser Unglücklichen zu steuern, und die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung wagt daher die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen:

kgl. Landgericht wolle geruhen, sich bei der kgl. Regierung dafür zu verwenden, daß das Einsammeln von Naturalien für die armen Unglücklichen im ganzen Regierungsbezirke gnädigst gestattet werde.

Der Gewährung dieser dringenden und gewiß nicht unbegründeten Bitte entgegensehend beharrt mit geziemender Ehrerbietung ꝛc.

§. 12.
Beschwerden.

Sie betreffen Wiederherstellung eines verletzten Rechtes oder Genugthuung und Entschädigung für erlittenes Unrecht, und können an den König unmittelbar oder nach Umständen an die Ministerien, die Regierungen, die Landgerichte und andere Behörden je nach ihrem Wirkungskreise oder auch, wenn Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte vorliegen, an eine der Kammern des versammelten Landtags gerichtet werden. Hiebei ist noch besonders zu bemerken, daß die Gemeindeverwaltungen sich aller frivolen, leichtfertigen oder unbegründeten Beschwerden, sowohl im Interesse der Sache selbst, als wegen der Kosten zu enthalten haben, und daß es sich von selbst versteht, daß sie, wenn sie zu einer Beschwerdeführung schreiten, jederzeit sich streng an die Wahrheit und die Sache selbst zu halten, und unangemessene, verletzende oder ungebührliche Ausdrücke gegen Behörden, Pfarrer, Beamten, Lehrer u. s. w. zu vermeiden haben. In dieser Beziehung kann man nicht vorsichtig genug sein, damit man nicht den gesetzlichen Strafbestimmungen verfalle. Hiebei ist noch besonders zu bemerken, daß das k. Staatsministerium des Innern bereits unterm 17. Juni 1853*) unter Hinweisung auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen daran erinnert hat, daß die Beiziehung von Advokaten von Seite der Gemeinden in reinen Administrativ- und Polizeisachen im Allgemeinen unzulässig ist, und daß insbesondere Vorstellungen und Beschwerden an die höheren Instanzen von den Gemeindeverwaltungen selbst zu besorgen, d. h. von dem Gemeindeschreiber zu verfassen und von den Gemeindeausschüssen zu unterzeichnen sind, wenn diese nicht vorziehen, dieselben bei der ersten Instanz zu Protokoll zu geben. Ausnahmen hievon finden nur dann statt, wenn die Gesetze die Beiziehung von Rechtsanwälten in der ersten Instanz auch in reiner Verwaltungsangelegenheit überhaupt gestatten, oder wo es sich von einer besonders wichtigen oder verwickelten Gemeindeangelegenheit, wegen welcher eine Eingabe zur höheren Instanz veranlaßt ist, handelt. Die Curatelbehörden sind angewiesen, die hiernach unzulässigen Eingaben zurückzuweisen und bei Revision der Gemeinderechnungen darüber zu wachen, daß für solche den Gemeinden keine Kosten aufgerechnet werden. Demnach fallen, wenn diesen Bestimmungen entgegen eine derartige Arbeit einem Rechtsanwalte übertragen wurde, die Kosten hiefür denjenigen Gemeindeausschußmitgliedern zur Last, von welchen die Aufstellung des Anwalts ausgegangen ist.

101. Beschwerden bei dem Könige unmittelbar, Wildschaden betr.

Wenn die allerunterthänigst treugehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung sich erkühnt, mit der gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Beschwerde Euer ꝛc. in tiefster Unterthänigkeit zu belästigen, so geschieht es nur im Drange eines gebieterischen Nothstandes. Die Felder der Gemeinde N. liegen entlang des kgl. Parkes S. und die denselben einschließende Verplankung ist von so schlechter Beschaffenheit, daß es häufig vorkommt, daß Hirsche, Wildschweine und Rehe aus dem Parke herausbrechen und unsere Felder verwüsten. Wohl könnten wir hiefür Ersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Ersatz des Wildschadens hoffen, allein eines Theils ist dieses Gesetz für uns nicht genug schutzverheißend, andern Theils scheuen wir die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, welches uns eine geringere Entschädigung bringen könnte, als die nach dem gestifteten Schaden uns gebührende. Wir haben daher die Verwendung unsers kgl. Landgerichts und der kgl. Regierung zur Abwendung der schlechten Beschaffenheit der besagten Verplankung angerufen und uns derselben bereitwilligst zu erfreuen gehabt. Da jedoch diese leider erfolglos blieb, haben wir uns an die kgl. Hofjagd-Intendanz unmittelbar gewendet und die erfreuliche schriftliche Zusage erhalten, daß die geeigneten Anordnungen zur Beseitigung des ange-

*) Handbibl. Suppl. B. 2 von 1853. S. 580. Sämmtliche Kr. A. B. vom Jahre 1853 und Kr. A. B. von Oberfranken von 1858. S. 573.

zeigten Uebelstandes getroffen worden seien. Dem ungeachtet blieb aber die schlechte Beschaffenheit der Verplankung dieselbe, und das Wild verheert nach wie vor unsere Felder.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es nur der gegenwärtigen Anzeige bedarf, um Euer rc. allerhöchste Aufmerksamkeit auf diesen Uebelstand zu lenken und bei der landesväterlichen Huld, welche Allerhöchstdieselben insbesondere auch dem Landbau allergnädigst zuzuwenden geruhen, Abhülfe zuversichtlich zu erlangen, wagt die allerunterthänigst treugehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung die submissefte Bitte:

Euer rc. möchten allergnädigst geruhen, zu befehlen, daß die Verplankung des kgl. Parks S. unverzüglich in einen solch verbesserten Zustand versetzt werde, daß das Entkommen des Wildes aus demselben unmöglich gemacht wird.

In allertiefster Ehrfurcht rc.

102. Beschwerde an den König unmittelbar, die Kirchweihtänze in der Gemeinde N. betreffend.

Aus besonderem Wohlwollen haben Euer rc. darauf Allerhöchst selbst Bedacht genommen, bezüglich der Gewährung von Volksbelustigungen jede zulässige Erleichterung eintreten zu lassen und demgemäß hat Euer rc. Staatsministerium des Innern unterm 5. September 1856 die Abänderung der bis dahin bestandenen Anordnungen bekannt gemacht. So sehr hierüber Alles erfreut ist, so schwer lastet auf der Gemeinde N. die in Gemäßheit der Nummer 3 der kgl. Ministerialverfügung von der kgl. Regierung von . . . . . ausgegangene Anordnung, daß die Kirchweihtänze auf die Bewohner des Orts und jene Auswärtige, welche von Gemeindegliedern des Orts geladen und als Geladene der Lokalpolizeibehörde angezeigt sind, beschränkt sein sollen.

Wohl ist in der erwähnten Nummer den kgl. Kreisregierungen die Befugniß zu einer solchen Anordnung aus überwiegenden polizeilichen Rücksichten eingeräumt, allein daß solche bezüglich unserer Gemeinde obwalten, können wir nicht erkennen. Wir wissen auch nicht, worin sie bestehen sollen, denn sie sind uns nicht eröffnet worden, allein wir können mit der vollsten Wahrheit behaupten, daß solche Rücksichten nicht bestehen können. Noch nie fanden in unserer Gemeinde Rauf- oder sonstige Excesse, oder irgendwie Störungen der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit statt, und der einzige Grund, den wir als Veranlassung dieser Anordnung denken können, möchte der sein, daß von einer oder der andern Seite unsere Kirchweih der kgl. Regierung in einem ungünstigen Lichte dargestellt worden ist. Unsere Kirchweih wird seit undenklichen Zeiten von Jung und Alt aus den benachbarten Ortschaften A., B., C., D., F. und G. außerst zahlreich besucht und dieser zahlreiche Besuch macht Einladungen nicht nur überflüssig, sondern auch unmöglich, und Anzeigen an die Lokalpolizeibehörde über erfolgte Einladungen könnten nur auf Unwahrheit beruhen, weil die meisten Gäste ungeladen kommen. Eine Beschränkung auf die geladenen Gäste, wenn sie auch der Lokalpolizeibehörde durchführbar wäre, würde jedoch den Verkehr, welcher während der Kirchweihtage in unserem Orte ein sehr lebendiger ist, im höchsten Grade beeinträchtigen. Die Gemeinde hat gegen diese von der kgl. Regierung angeordnete Beschränkung Vorstel-

lungen gemacht, diese waren jedoch erfolglos, und da diese Beschränkung mit dem bekannten allerhöchsten Wohlwollen Euer ꝛc. nicht im Einklang zu stehen scheint, so wagt die allerunterthänigst treugehorsamste Gemeindeverwaltung die gegenwärtige Beschwerde vor den allerhöchsten Thron Euer ꝛc. zu bringen und die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

Euer ꝛc. wollen auszusprechen geruhen, daß die nach Nummer 3 der Ministerialverfügung vom 3. September 1856*) verfügte Beschränkung für die Gemeinde N. aufzuhören habe.

In allertiefster ꝛc.

---

*) Diese in Wunder's Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, (3. Auflage, Bamberg bei Buchner 1855), welches der gegenwärtigen Schrift zu Grund gelegt ist und fortan immer nur unter dem Titel: „Wunders Handbuch“ angeführt werden wird, noch nicht enthaltene Verordnung vom 3. September 1856, abgedruckt in den Kreis-Amtsblätttern, enthält Folgendes:

1) Aus Anlaß der Kirchweihfeste dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen für jede Gemeinde an 2 Tagen stattfinden, und zwar:
   a) an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweih-Sonntage oder Montage oder dem darauf folgenden Sonntage,
   b) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen andern Tag verlegt ist, an dem betreffenden Sonn- und Montage oder an dem darauf folgenden Sonntage. Eine 3tägige Tanzbelustigung bei Kirchweihen ist unzulässig.
2) Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen bei Kirchweihen ist auf dem flachen Lande nicht über 9 Uhr, in Städten und Märkten nicht über 11 Uhr Abends zu erstrecken.
3) Die Kirchweihtänze können nach Anordnung der Kreisregierung aus überwiegenden Rücksichten auf die Bewohner des Orts und auf jene Auswärtige, welche von Gemeindegliedern des Orts eingeladen und als Geladene der Lokalpolizeibehörde angezeigt sind, beschränkt werden.
4) Aus Anlaß von Hochzeiten dürfen in der nichtgeschlossenen Zeit, wie bisher, Tanzunterhaltungen in den zu deren Abhaltung berechtigten Häusern stattfinden, ihre Dauer ist auf die unter 2 bestimmte Zeit zu beschränken und die Theilnahme hieran ist nur den vom Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze geladenen und als solche der Lokalpolizeibehörde angezeigten Personen gestattet.
5) Wer auf den Tanzplätzen unbefugt sich einfindet, ist wegzuweisen und mit im Wiederholungsfalle zu schärfendem Polizeiarreste bis zu 3 Tagen zu bestrafen, wenn er der Wegweisung nicht unverzüglich Folge leistet. Wirthe, welche die Theilnahme Unbefugter dulden, unterliegen einer Geldstrafe von 5—25 fl. und außerdem bei dem zweiten Rückfalle zeitlicher, bei öfterem Rückfalle gänzlicher Entziehung der Bewilligung zu Tanzmusiken.
6) Werden bei Tanzbelustigungen Rauf- oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt oder herbeigeführt und wird die Ordnung durch das ermöglichte Dazwischentreten des Wirths, Gemeindevorstehers oder anderer Ortsangehöriger nicht sofort wieder hergestellt, so kann der betreffenden Ortschaft jede Tanzbelustigung für eine bestimmte Zeit entzogen, und für dieselbe können zugleich die nicht ansässigen und bei dem Excesse schuldhaft betheiligten

103. Beschwerde an ein erzbischöfliches oder bischöfliches Ordinariat, die Entfernung eines Geistlichen betr.

Erst seit einem Jahre ist der Pfarrer (Kaplan) N. in unserer Gemeinde und schon ist die Ruhe und der Friede gestört, welcher sonst in der Gemeinde waltete. Hieran ist allein der Pfarrer (Kaplan) N. Veranlassung, indem er . . . . (Hier sind die Gründe anzuführen, welche zu dieser Behauptung berechtigen.)

Nachfolgende ehrenwerthe Gemeindemänner, nämlich: 1) der N. N. u. s. w. sind im Stande dieses eidlich zu erhärten, und da die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung bei den ihr obliegenden Pflichten die Wahrheit alles dessen verbürgt, was so eben über den Pfarrer N. gesagt wurde, so wird das hochwürdigste Ordinariat zu erkennen geruhen, daß ein solcher Geistlicher unmöglich mehr in unserer Gemeinde bleiben kann. Wir haben das kgl. Dekanat vergeblich um Verwendung gebeten und wenden uns daher mit der gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Beschwerde an das hochwürdigste Ordinariat, die gehorsamste Bitte stellend:

Hochdasselbe wolle geruhen, die Entfernung des Pfarrers N. von unserer Pfarrei zu bewirken.

Ehrfurchtsvoll 2c.

104. Beschwerde an ein Ordinariat über einen Geistlichen.

Erst seit kurzem ist der Pfarrer N. in unserer Gemeinde eingezogen, und schon ist der Friede verscheucht, welcher sonst zwischen den Katholiken und Protestanten in unserer Gemeinde herrschte. Unser früherer katholischer Pfarrer B. war ein höchst geachteter und duldsamer Mann und reichte dem Pfarrer der hiesigen protestantischen Gemeinde bei allen seinen Bestrebungen, den Frieden zwischen beiden Religionsgesellschaften zu erhalten und zu fördern, stets liebreich und zuvorkommend die Hand. Der gegenwärtige katholische Pfarrer N. handelt ganz anders als sein Vorfahrer, und wir haben über ihn Folgendes zu bemerken . . . . *) Ein solches Benehmen kann nicht ohne die nachtheiligsten Folgen bleiben, und da Unduldsamkeit und Verfolgung gegen Andersglaubende zu den Pflichten eines Christen nicht, noch weniger aber zu den

---

ansässigen Ortsangehörigen von auswärtigen Tanzgelegenheiten bei Vermeidung der unter 5 bemerkten Strafe ausgeschlossen werden.

7) Gegen Wirthe ist wegen der bei Tanzunterhaltungen vorfallenden Rauf- und anderen Excesse nach Art. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 einzuschreiten, womit in jedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Umstände die zeitweise oder gänzliche Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzbelustigungen verbunden werden kann.

*) Hier sind die Thatsachen anzuführen, welche die Beschwerde begründen.

Pflichten eines Geistlichen gehört, so sieht sich die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung zu der gegenwärtigen Beschwerde und zu der ehrfurchtsvollen Bitte gedrungen:

hochwürdigstes Ordinariat wolle dem Pfarrer N. sein Benehmen ernstgemessenst verweisen und denselben zum Betreten einer andern Bahn unter der Drohung anweisen, daß er im Falle der Nichtbefolgung dieser Weisung auf eine andere Pfarrei versetzt werden würde.

Ehrfurchtsvoll ꝛc.

105. Beschwerde bei dem kgl. protestantischen Oberconsistorium über einen Pfarrer.

Der erst seit kurzer Zeit in unserer Gemeinde angestellte kgl. protetestantische Pfarrer N. läßt sich beigehen, verschiedene Neuerungen in der Gemeinde einzuführen, welche derselben schlechterdings nicht entsprechen, und wir haben uns deßhalb zunächst an das kgl. Dekanat um Abhülfe gewendet und, als diese nicht erfolgte, die in Abschrift beiliegende Beschwerdeschrift an das kgl. protestantische Consistorium in N. gerichtet. Indessen blieb auch diese erfolglos, indem das erwähnte kgl. Consistorium in seinem, durch das kgl. Dekanat der Gemeindeverwaltung abschriftlich mitgetheilten Erlasse vom . . d. Mts. aussprach, daß die Beschwerden der Gemeinde unbegründet seien und die Gemeinde vielmehr ermahnt werden müsse, dergleichen unbegründete, den religiösen Frieden und das Vertrauen zu dem Pfarrer störende Beschwerden für die Zukunft zu unterlassen.

Die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung kann sich jedoch von dem Unbegründetsein der erhobenen Beschwerden nicht überzeugen und glaubt dieselben vielmehr zur Kenntniß des hohen kgl. Oberconsistoriums um so mehr bringen zu müssen, als durch das Verfahren unsers Pfarrers nicht nur der religiöse Friede in unserer Gemeinde bedroht, sondern auch den Mitgliedern der protestantischen Gemeinde ein Gewissenszwang auferlegt werden will, welchen die protestantische Kirche nicht kennt.

Was

1) Die erste Beschwerde betrifft, daß der Pfarrer N. die in unserer Gemeinde wohnenden Katholiken durch seine Predigten aufreize und zum Hasse der Protestanten veranlasse, so kann es wohl einem Zweifel nicht unterliegen, daß eine so bittere Kritik der Glaubenssätze einer andern Religionsgesellschaft, ein solches Predigen der Intoleranz gegen dieselbe, für einen protestantischen Geistlichen sich nicht geziemt und in eine Predigt, die erbauen soll, nicht gehört. Seitdem der Pfarrer N. seine Polemik gegen die katholische Kirche in seinen Predigten kund gibt, hat sich auch der Unwille der Protestanten dagegen laut kund gegeben, und ein sprechender Beweis hiefür ist

der äußerst herabgeschmolzene Besuch der Predigten des Pfarrers N. Die erste Beschwerde kann daher unmöglich grundlos sein.

2) Die zweite Beschwerde beruht darauf, daß der Pfarrer N. eine Ohrenbeichte dadurch eingeführt hat, daß er einzelne Gemeindeangehörige, namentlich weiblichen Geschlechts, zu sich in das Pfarrhaus rufen läßt, und dort an ihnen durch seine inquisitorischen Fragen eine wahre Gewissenstortur ausübt. Jeder Gewissenszwang ist dem Protestantismus fremd, die Ohrenbeichte gehört dem Katholicismus an, und es ist eine großartige Inconsequenz des Pfarrers N., diesem, den er in vieler Beziehung verdammt, dieses Institut entlehnen zu wollen.

Die ehrfurchtsvoll unterzeichnete Gemeindeverwaltung muß daher auf ihrer Beschwerde beharren und an das kgl. Oberconsistorium die submisse Bitte stellen:

dem Pfarrer N. sein feindseliges Predigen gegen die katholische Kirche zu untersagen und ihm strengstens zu verbieten, Glieder seiner Gemeinde mit Gewissensfragen zu quälen.

In tiefster Ehrfurcht 2c.

106. Beschwerde an das kgl. Staatsministerium des Innern, den Simultangebrauch der Kirche zu N. betreffend.

Als vor 18 Monaten die Nothwendigkeit eintrat, die hiesige katholische (oder protestantische) Kirche in unserm Orte einer großen Reparatur zu unterwerfen, räumte die protestantische Gemeinde der katholischen (oder umgekehrt) den Mitgebrauch ihrer Kirche auf ein Jahr und unter der ausdrücklichen Bedingung ein, daß nach Ablauf dieses Jahrs der Simultangebrauch aufhören müsse, die Reparatur der katholischen (protestantischen) Kirche möge vollendet sein oder nicht. Nachdem dieses Jahr abgelaufen war, drang die in tiefster Ehrfurcht unterzeichnete Kirchenverwaltung darauf, daß der Simultangebrauch ihrer Kirche aufhöre, allein die katholische (protestantische) Kirchenverwaltung weigerte sich der Räumung der Kirche, weil die Reparatur ihres Gotteshauses noch nicht vollendet sei.

Wir suchten hingegen Schutz bei dem kgl. Landgerichte W. Dieses erklärte sich aber für incompetent, weil nach §. 92 der II. Verfassungsbeilage die Entscheidung dem kgl. Staatsministerium des Innern und nach Umständen dem kgl. Staatsrathe zustehe. Zugleich bemerkte das kgl. Landgericht, daß unser Verlangen ein intollerantes sei, indem die Reparatur der Kirche bisher nicht habe vollendet werden können.

Diese Bemerkung ist eine unbegründete, und die Reparatur der fraglichen Kirche allerdings vollendet.

Gegen den landgerichtlichen Beschluß legten wir den Recurs an die kgl. Kreisregierung ein, diese bestätigte aber leider die Verfügung der ersten

Instanz, und wir sind daher zu der gegenwärtigen unterthänigsten Beschwerde gezwungen, welche wir in Folgendem ehrfurchtsvollst rechtfertigen:

1) Der §. 92 des angeführten Edikts ist nach unserer Ansicht hier nicht maßgebend, weil es sich hier nicht um eine Berechtigung zweier Gemeinden verschiedener Religion zu einer Kirche, sondern nur darum handelt, eine Anmassung zu beseitigen, welche von einer Religionspartei in Folge einer ihr eingeräumten Begünstigung ausgeht. Daß der der katholischen (protestantischen) Gemeinde gestattete Simultangebrauch der protestantischen (katholischen) Kirche zu N. lediglich eine Begünstigung ist, ergibt das in beglaubigter Abschrift anliegende, von dem kgl. Landgerichte über diesen Akt der Begünstigung mit den beiden Kirchenverwaltungen aufgenommene Protokoll. Unter solchen Umständen war also das kgl. Landgericht zur Einschreitung verpflichtet, und zwar in seiner Eigenschaft als Distriktspolizeibehörde, und seine Incompetenzerklärung ist daher nicht gerechtfertigt.

2) Sollte aber wider Erwarten diese unsere Ansicht eine unrichtige sein, so kann es nach dem ebenerwähnten Protokolle einem Zweifel nicht unterliegen, daß die katholische (protestantische) Gemeinde längst verpflichtet ist, unsere Kirche zu räumen, und daß ihr der Mitgebrauch derselben nicht mehr zusteht.

3) Darauf, ob die Reparatur der katholischen (protestantischen) Kirche vollendet, ob unser Verlangen ein intollerantes sei oder nicht, hat es nicht anzukommen. Wir behaupten indessen die Vollendung dieser Reparatur und bemerken, daß uns nicht Intolleranz, sondern lediglich unser gutes Recht zu dieser Forderung bestimmt.

Wir wagen daher an Euer rc. die unterthänigste Bitte:

die Verfügungen des kgl. Landgerichts und der kgl. Regierung als ungesetzlich aufzuheben und anzuordnen, daß Ersteres mittels geeigneter Zwangsmaßregeln die Räumung unserer Kirche von Seite der andern Kirchengemeinde zu bewirken habe.

Für den unerwarteten Fall aber, daß Euer rc. die Ansicht der ersten und zweiten Instanz theilen sollten, wollen wir unterthänigst gebeten haben:

das kgl. Staatsministerium des Innern oder der kgl. Staatsrath wolle zu erkennen geruhen, daß die katholische (protestantische) Gemeinde dahier schuldig sei, die protestantische (katholische) Kirche unverzüglich und zwar bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln zu räumen.

In tiefster Ehrfurcht beharrt

Euer rc.

unterthänigst gehorsamste Kirchenverwaltung.

§. 13.

Vorstellungen.

107. Vorstellung an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, das Recht der Viehweide in dem kgl. Forste N. betreffend.

Wie hohe kgl. Regierung aus dem in Abschrift anliegenden Recesse vom 16. September 1718 zu entnehmen geruhen wird, wurde ein zwischen unserer Gemeinde und der hochfürstlichen Kammer zu O. anhängiger Rechtsstreit über den nunmehr königl. Forst N. durch einen Vergleich dahin erledigt, daß zwar dieser Forst als Eigenthum Sr. fürstl. Durchlaucht anerkannt sein, dagegen in ewige Zeiten und ungeschmälert das Recht der Gemeinde fortbestehen soll, ihr Vieh und zwar jeder Art in dem Forste zu weiden und zu hüten, mit alleiniger Ausnahme der jungen Schläge. Dieser Vergleich wurde von dem Herrn Fürsten F. v. A. Durchlaucht, als damaligen Landesherrn, genehmigt und eigenhändig unterzeichnet, so wie auch besiegelt, und er wurde von jener Zeit an bis in die jüngsten Tage unverbrüchlich gehandhabt. In den jüngsten Tagen aber, nämlich am 16. d. Mts., erließ das kgl. Forstamt L. plötzlich ein Verbot der Ausübung unsers Weiderechts und ließ sogar das Vieh derjenigen Gemeindeglieder, welche auf das gute Recht und den Besitz seit länger als einem Jahrhundert bis in die allerneueste Zeit sich stützend, dem Befehle Gehorsam schuldig zu sein nicht glaubten und ihr Vieh wie bisher in den Forst treiben ließen, pfänden oder aus dem Forste jagen. Ein solches Verfahren ist im höchsten Grade ungesetzlich, und wenn die Gemeinde bei den Gerichten Schutz gegen einen solchen Eingriff in ihre Rechte suchen wird, so kann und wird ihr derselbe nicht versagt werden. Ehe sie jedoch den Rechtsweg betritt, will dieselbe, weil sie auf diese Weise schneller zum Ziele zu kommen glaubt und nur ungerne den Rechtsweg gegen das kgl. Aerar betritt, sich um Abhülfe an eine hohe königl. Regierung wenden, und in Anbetracht des unbestreitbaren Rechtes der Gemeinde, gestützt auf den bis in die jüngste Zeit ausgeübten mehr als hundertjährigen Besitz und auf die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 28. März 1852, welches den Forstbehörden jedes eigenmächtige Einschreiten verbietet, stellt die ehrfurchtsvoll unterzeichnete Gemeindeverwaltung die submisse Bitte:

> kgl. Regierung wolle geruhen, dem Forstamte L. das bezeichnete ungesetzliche Einschreiten zu verbieten und dasselbe anzuweisen, der Ausübung des Weiderechts in dem N. Forste von Seite unserer Gemeinde nicht das mindeste Hinderniß mehr in den Weg zu legen.

Ehrfurchtsvoll 2c.

108. Vorstellung an einen Magistrat 1. oder 2. Klasse, die der Gemeinde N. zustehende Holzberechtigung betreffend.

Unbestreitbar steht der Gemeinde N. das Recht zu, aus dem der Stadtgemeinde A. gehörigen Walde, B. genannt, das benöthigte Bauholz unentgeldlich zu beziehen, und es ist dem hochverehrlichen Magistrate der k. b. Stadt A. seit einem Jahrhunderte niemals in dem Sinn gekommen, diese Holzberechtigung zu beanstanden. Bloß am 1. d. Mts., als wir in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 28 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 den Bedarf des Bauholzes nachwiesen, ließ uns derselbe durch den Forstwart Z. wissen, daß kein Bauholz mehr abgegeben werde, indem der hochverehrliche Magistrat beabsichtige, unsere ungemessene Forstberechtigung in eine gemessene umwandeln zu lassen. Wenn nun auch die unterfertigte Gemeindeverwaltung dem hochverehrlichen Magistrate die ihm im Art. 27 des angeführten Forstgesetzes eingeräumte Befugniß, die Umwandlung unserer ungemessenen Forstberechtigung in eine gemessene zu verlangen, nicht einen Augenblick streitig machen will, so kann und darf doch so lange die Ausübung unserer unbemessenen Holzberechtigung nicht unterbleiben, als nicht diese Umwandlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt sein wird, und der hochverehrliche Magistrat ist verpflichtet, das benöthigte Bauholz so lange aus dem B. Walde zu verabfolgen, bis die Umwandlung unsers unbemessenen Rechts in ein bemessenes rechtskräftig ausgesprochen sein wird.

Die erwähnte Weigerung des hochverehrlichen Magistrats ist daher durchaus ungerechtfertigt, und wenn wir deßhalb nicht sogleich die erforderlichen gerichtlichen Schritte thun, so geschieht dieses bloß in Berücksichtigung des freundlichen Verhältnisses, welches bisher zwischen der Gemeinde N. und der Stadt A. obwaltete, und in der Ueberzeugung, daß es bloß der gegenwärtigen Vorstellung bedarf, um diese, höchstwahrscheinlich nur auf einem Mißverständnisse beruhende Weigerung zu beseitigen.

Die ergebenst unterzeichnete Gemeindeverwaltung glaubt daher einer recht baldigen entsprechenden Antwort und der unverzüglichen Verabfolgung des als nothwendig nachgewiesenen Bauholzes um so mehr entgegen sehen zu dürfen, als eine längere Vorenthaltung desselben nicht nur die betreffenden Gemeindeglieder in großen Nachtheil bringen und zu einer Forderung von Schadensersatz berechtigen, sondern auch die Gemeindeverwaltung in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen würde, einen Streit mit der ihr sehr werthen Stadtgemeinde zu beginnen.

Unter der Versicherung vollkommenster Hochachtung beharrt ꝛc.

109. Vorstellung an die kgl. Baubehörde, die Herstellung der Brücke über den Fluß B. bei C. betreffend.

Obwohl seit undenklichen Zeiten die Verpflichtung des königlichen Aerars zur Unterhaltung der über den B. Fluß bei unserm Orte C. füh-

renden Brücke nicht in Abrede gestellt und stets jede hieran nothwendig gewordene Reparatur von den kgl. Baubehörden auf Staatskosten vorgenommen wurde, so hat uns doch die verehrliche kgl. Baubehörde zugleich unter Anordnung der Sperrung dieser Brücke mittels verehrlicher Verfügung vom 3. d. Mts. die Weisung ertheilt, die jetzt nothwendige Reparatur der Brücke auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen. Daß die Brücke einer Reparatur bedarf, ist außer Zweifel, aber ebenso ist außer Zweifel, daß die Kosten derselben nicht der Gemeinde C., sondern dem kgl. Aerar obliegen. Die Gemeindeverwaltung muß daher gegen die ihr angesonnene Bestreitung der Reparaturkosten protestiren und an die kgl. Baubehörde die gehorsamste Bitte stellen:

gefälligst schleunig die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß die Reparatur der Brücke über den B. Fluß auf Staatskosten vorgenommen werde.

Verehrungsvoll beharrt

der rc.

110. Vorstellung an das kgl. Landgericht, den Bau eines neuen Schulhauses betreffend.

Die verehrliche Verfügung des kgl. Landgerichts vom 4. dieses ertheilt der Gemeinde N. die Weisung, ein neues Schulhaus zu bauen, indem unser gegenwärtiges Schulgebäude nach dem Gutachten der Baubehörde baufällig, überdieß unzweckmäßig sei. Zugleich wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt, einen Plan nebst Kostenüberschlag über das neu zu erbauende Schulhaus nach den von der k. Baubehörde bezeichneten Directiven fertigen zu lassen und vorzulegen.

Hingegen erlaubt sich nun die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung folgende Vorstellung zu machen:

1) daß unser Schulgebäude baufällig sei, muß nicht nur bestritten werden, sondern wir thun auch auf der Stelle die Unrichtigkeit der Angabe der kgl. Baubehörde durch das beiliegende Gutachten eines bekannten, als praktischen Baumeister bewährten Mannes, des Architekten M. von P. dar, welches ausführt, daß das Schulhaus nichts weniger als baufällig ist.

2) Dasselbe Gutachten und der ihm beigefügte Plan nebst Kostenanschlag liefert den Nachweis, daß durch eine wenig kostspielige Veränderung in dem gegenwärtigen Schulgebäude die durch die wachsende Schülerzahl gebotene Erweiterung der Schullokalität erreicht und nebstdem für die Wohnung des Lehrers ein weiteres Zimmer gewonnen wird, so daß dieser mit den bereits vorhandenen Zimmern eine anständige und sogar den Bedürfnissen einer zahlreichen Familie entsprechende Wohnung erhalten wird. Wenn nun durch diese mit nicht bedeutenden Kosten verbundene Abänderung für Schule und

Lehrer dasselbe erreicht wird, was die kgl. Baubehörde mit einem kostspieligen Neubaue beabsichtigt, so ist in der That nicht einzusehen, warum die Gemeinde zu einem so theuern Neubau angehalten werden soll. Hiezu kommt aber

3) noch, daß die Gemeinde die zu dem angesonnenen Bau erforderlichen Mittel nicht besitzt, indem sie bekanntlich kein Vermögen und keine Renten, wohl aber Schulden genug hat, und daß alle Ausgaben der Gemeindekasse durch Gemeindeumlagen gedeckt werden müssen. Diese haben aber einen so hohen Grad erreicht, daß sie bald unerschwinglich sein werden. Es ist dem kgl. Landgerichte bekannt, daß der der Gemeinde auferlegte Bau des Weges nach Z., die Herstellung zweier Brücken über den W . . . . Fluß und die Ausbesserung des Weges nach X. der Gemeinde außerordentliche Kosten verursacht haben, welche alle durch Gemeindeumlagen beigetrieben werden mußten, und hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Erbauung eines neuen Schulhauses für die Gemeinde ein Werk der Unmöglichkeit ist.

Schon längst haben viele Gemeindeglieder den Entschluß gefaßt, in Folge der auf ihnen lastenden Abgaben, die sie nimmermehr des Lebens froh werden lassen, ihre Liegenschaften zu verkaufen und im fernen Auslande eine neue Heimath zu begründen. Liebe zum Vaterlande hielt sie bisher von der Ausführung dieses Vorhabens ab, aber würde die Gemeinde zu dem Bau eines neuen Schulhauses gezwungen, dann würde das Band der Liebe, welches sie bisher noch an die Heimath knüpfte, schnell zerreißen. Daß aber der Verlust so vieler redlicher und fleißiger Familien ein großer Nachtheil für die Gemeinde sein würde, bedarf wohl keiner Ausführung.

Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die submisse Bitte:

kgl. Landgericht wolle den Auftrag zu Erbauung eines neuen Schulhauses zurücknehmen und die Genehmigung des vorgelegten Erweiterungsplanes ertheilen, beziehungweise erholen.

Verehrungsvoll ꝛc.

111. Vorstellung an das Landgericht, die Unterhaltung einer Distriktsstrasse betreffend.

Die geehrte Verfügung vom 6., erhalten am 8. d. Mts., beauftragt die Gemeinde A. zur Unterhaltung des durch ihre Markung führenden Theils der Distriktsstrasse von B. über A. nach C. indem der Distriktsrath Widerspruch dagegen erhoben habe, daß diese Strasse als Distriktsstrasse zu betrachten und von dem Distrikte zu unterhalten sei. Dieser Widerspruch allein entscheidet aber noch nicht, und da die gehorsamst unterzeichnete

Gemeindeverwaltung gegen diesen Widerspruch Einsprache erhoben hat, so muß nach Art. 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, ehe zum Vollzuge des Beschlusses des Distriktsrathes geschritten werden kann, die Entscheidung der kgl. Regierung und nach Umständen des kgl. Ministeriums, mithin der Eintritt der Rechtskraft um so mehr abgewartet werden, als die Frage, ob die fragliche, bisher als Distriktsstrasse behandelte Strasse als solche nicht mehr zu betrachten sei, nicht zu denjenigen gehört, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge steht. Die Strasse wurde bisher als Distriktsstrasse behandelt und von dem Distrikte auch erhalten, und sie muß so lange als solche behandelt und unterhalten werden, bis rechtskräftig feststeht, daß sie ihre Eigenschaft als Distriktsstrasse verloren habe.

Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die gehorsamste Bitte:

kgl. Landgericht wolle geruhen, seine Verfügung vom 6. d. Mts. zurückzunehmen und außer Wirkung zu setzen.

Verehrungsvoll 2c.

II. Abtheilung.

Berichte, Protokolle u. s. w. der Gemeinde-Vorsteher und Verwaltungen in Gegenständen, welche zum Gebiete der Rechtspflege gehören.

§. 14.

Die Gemeinde-Vorsteher und Verwaltungen haben zwar im Gebiete der Rechtspflege einen selbstständigen Wirkungskreis nicht, indem sie in der Regel entweder nur aus Auftrag des Gerichts handeln, oder in einigen Fällen zu untergeordneten Handlungen durch das Gesetz selbst autorisirt sind. Indessen können dringende Fälle vorkommen, daß sie sich der Verpflichtung nicht entschlagen können, augenblicklich solche Handlungen vorzunehmen, welche eigentlich zur Kompetenz der Gerichte gehören, und wenn auch z. B. Gemeindeverwaltungen nach dem gemeinen Rechte — denn nur von diesem kann hier die Rede sein, weil der Partikulargesetzgebungen in Bayern in civilrechtlicher Beziehung zu viele sind — nicht die Befugniß haben, letztwillige Verfügungen aufzunehmen, so wird doch sehr häufig in Fällen dringender Noth zu dem Gemeindevorsteher oder dem Gemeindeschreiber Zuflucht genommen und dieser ersucht, den letzten Willen einer Person zu Protokoll zu nehmen oder überhaupt ein Testament nach den gesetzlich vorgeschriebenen Formen irgend einem Gemeindegliede errichten zu helfen.

Daher ist es den Mitgliedern einer Gemeindeverwaltung wesentlich nothwendig, diese Formen kennen zu lernen, und je mehr sie sich diese zu eigen machen, um so mehr werden sie das Vertrauen rechtfertigen, welches ein Sterbender in sie setzt, wenn er sie zu Errichtung eines Testaments rufen läßt, welches, wie er erwartet, vollgültig und unangreifbar sein soll.

Ich spreche daher zunächst von den letztwilligen Verfügungen.

§. 15.

Testamente, Codicille und Vermächtnisse.

Unter **letztem Willen** versteht man jede Verfügung eines Menschen über das, was nach seinem Tode mit seinem Nachlasse geschehen soll. Jede solche Verfügung bildet — wechselseitige Testamente zwischen Eheleuten rc. ausgenommen — ein einseitiges Geschäft, durch welches der Urheber nicht gebunden ist, weil es erst mit seinem Tode rechtliche Kraft und Wirkung erlangt.

Die Errichtung eines letzten Willens geschieht durch mündliche oder schriftliche Erklärung, und dieser letzte Wille ist ein Testament, wenn hiedurch Jemand als Erbe einer ganzen Verlassenschaft oder eines Theiles derselben berufen wird; er heißt Codicill, wenn **ohne Einsetzung eines** Erben nur über einzelne Gegenstände verfügt, wenn Legatare eingesetzt werden.

Die Gültigkeit jeder letztwilligen Verfügung ist bedingt durch die Fähigkeit, letztwillig zu verfügen, durch die Fähigkeit, Erbe zu sein, durch die Erbseinsetzung und durch die Form des Akts.

I. **Die Fähigkeit, letztwillig zu verfügen,** hat Jeder so weit, als er über sein Vermögen unter Lebenden disponiren kann. Unfähig sind: 1) Wahnsinnige — mit Ausnahme ihrer lichten Zwischenräume. 2) Personen im Zustande der bis zur Geistesabwesenheit gesteigerten Trunkenheit, oder des Zornes in demselben Grade. 3) Unmündige. 4) Taubstumme, die es entweder von Geburt aus oder gänzlich unfähig sind, ihren Willen kund zu machen. 5) Hauskinder, mit Ausnahme der Verfügungen über ihr Sondergut. 6) Personen, welche rechtskräftig zur Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe verurtheilt sind, letztere nur während der Strafzeit, (Art. 5, 7 und 10, Theil I. des bayerischen Strafgesetzbuchs.) 7) Ketzer und Apostaten. 8) Personen, welche in Blutschande leben. 9) Notorische Zinswucherer. 10) Individuen, welche als Pasquillanten verurtheilt sind. 11) Gerichtlich erklärte Verschwender.

II. **Die Fähigkeit, Erbe zu sein,** besitzt Jeder, der überhaupt befähigt ist, im Staate Vermögen zu erwerben. Diese Fähigkeit, Erben oder Vermächtnißnehmer zu sein, haben **nicht**: 1) Ketzer und Apostaten. 2) Söhne der Hochverräther. 3) Personen, welche zur Todes- oder Kettenstrafe rechtskräftig verurtheilt sind. 4) Unerlaubte Corporationen. 5) Der Regent, soferne er eingesetzt ist, um in einem Rechtsstreite den Gegner des Erblassers in eine schlimmere Lage zu bringen. 6) Concubinenkinder, welche, wenn eheliche Descendenten vorhanden, nur auf $\frac{1}{12}$ des Nachlasses eingesetzt werden können. 7) Personen, mit welchen der Erblasser Blutschande getrieben, und die hierin erzeugten Kinder.

Der Testamentserbe muß fähig sein: 1) zur Zeit der Errichtung des Testaments — den Fall ausgenommen, wenn er unter der Voraussetzung, daß er fähig werde, eingesetzt ist; 2) zur Zeit des Anfalls und von da bis zum Erwerbe der Erbschaft.

III. Da jedes Rechtsgeschäft, wenn es gültig sein soll, freie, ernstliche Willensbestimmung des Urhebers voraussetzt, so muß auch jede letztwillige Verfügung dieses Erforderniß, nebstdem aber eine vollendete, bestimmte und verständliche Willenserklärung und, wenn sie als Testament betrachtet werden soll, die Einsetzung eines oder mehrerer Erben in sich haben. Eine Erbseinsetzung ist ungültig, wenn sie in einer irrigen Voraussetzung geschah, wenn der Erblasser hiezu gezwungen oder betrüglich verleitet wurde. Unschädlich ist es, wenn er durch Bitten und Liebkosungen bestimmt war, wenn nicht diese einen wahrhaften psychologischen Zwang bildeten. Der Erblasser kann in einem Testamente auch bestimmen, wer an die Stelle des Erben treten solle, was Substitution genannt wird, oder daß der Erbe die Pflicht haben solle, die Erbschaft oder das Vermächtniß einem Andern zu überliefern, was man eine fideicommissarische Substitution nennt. Ist bestimmt, daß ein Gut, Kapital u. s. w. entweder für immer, oder doch eine gewisse Zeit bei einer Familie bleiben soll, so wird dies ein Familienfideicommiß genannt.

IV. Die letztwilligen Verfügungen sind ihrer Form nach entweder private oder öffentliche, welch' letztere unter Autorität des Regenten oder eines Gerichts errichtet werden. Erstere theilen sich wieder in regelmäßige und unregelmäßige. Bei Codicillen sind weniger Formen zu beobachten, als bei Testamenten.

I. Form der Testamente.

1) Oeffentliche, gerichtliche Testamente erfordern, daß sie vor einer Gerichtscommission, bestehend aus einem Richter und einem verpflichteten Aktuar, entweder schriftlich aufgesetzt übergeben, oder zu Protokoll erklärt werden. An sein ordentliches Gericht ist der Testirer nicht gebunden, sondern es ist jedes beliebige Civilgericht für diesen Akt competent, so lange es nur in seinem Gerichtsbezirke handelt. Ueber den Akt der Uebergabe oder der Erklärung wird ein Protokoll geführt, das überreichte oder protokollirte Testament wird bei Gericht verwahrt und dem Testirer auf Verlangen eine Bescheinigung zugestellt. Gleichviel ist es, ob der gerichtliche Akt in der Wohnung des Testirenden, oder in dem gewöhnlichen Amtslokale vorgenommen wurde. Wird ein schriftlicher Aufsatz übergeben, so ist es nothwendig, daß der Richter den Inhalt desselben wisse. Einheit, Nichtunterbrechung des Aktes, Beobachtung aller der für die Gültigkeit

eines Protokolls vorgeschriebenen Formen, die Anwesenheit des Testirers in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten, ist nothwendig. Die Zurücknahme des gerichtlich hinterlegten Testaments bewirkt dessen Entkräftigung nicht, und in so ferne sich ein solches bei dem Tode des Testirers in dessen Gewahrsame vorfindet, ist es für gültig dann zu erachten, wenn es in unverändertem Zustande, und besonders das Zeichen richterlicher Autorität unverletzt, sich vorfindet.

Das öffentliche Testament vor dem Regenten kann geschehen, indem der letzte Wille demselben schriftlich überreicht, oder vor ihm mündlich erklärt wird.

2) Das regelmäßige Privattestament ist entweder schriftlich oder mündlich und erfordert:

a) Die gleichzeitige Gegenwart von sieben männlichen, hiezu fähigen Zeugen, welche sich diesem Geschäfte freiwillig unterziehen und zu demselben von dem Testator gebeten werden. Die Zeugen müssen den Testator hören und sehen. Zur Zeugschaft unfähig sind:

α) Personen, welche wegen Mangels an Körper oder Geist die Bedeutung des Akts nicht zu erkennen vermögen, Wahnsinnige, Unmündige, Taube, Stumme, Blinde;

β) gerichtlich erklärte Verschwender;

γ) Personen, welchen zur Strafe die Befugniß zu testiren entzogen ist;

δ) Hauskinder des Erblassers, desgleichen Seitenverwandte desselben, welche mit ihm unter der Gewalt eines Hausvaters stehen, und

ε) der Erbe und wer mit diesem durch väterliche Gewalt in dem Verhältnisse der Einheit der Person steht.

b) Die Einheit der Handlung, daß der Akt ohne Unterbrechung von Anfang bis zu Ende vor sich gegangen — ist ein weiteres Erforderniß. Unterbrechungen durch Zufälle oder Naturbedürfnisse schaden nicht.

3) Bei dem schriftlichen Testamente muß der Testator den ganzen Aufsatz entweder eigenhändig geschrieben haben und dieses in demselben bemerkt sein, oder wenn er ihn durch einen andern schreiben ließ, denselben in Gegenwart der Zeugen durch Unterschrift anerkannt haben. Ein achter Zeuge ist nothwendig, damit er für den Testirer unterschreibe, wenn dieser nicht unterschreiben kann. Der Aufsatz wird von dem Testirenden den Zeugen mit der Bemerkung vorgelegt, daß es sein Testament sei, und sodann von jedem derselben unterschrieben und — gleichviel ob mit eignem oder fremdem

Siegel — besiegelt. Der Aufsatz kann den Zeugen, welchen der Inhalt verborgen bleiben darf, auch verschlossen in einem Umschlage vorgelegt werden, und es kann dann die Zeichnung und Siegelung der Zeugen auf dem Umschlage geschehen. Correcturen in dem Aufsatze schaden nicht, wenn nicht die Willenserklärung dadurch zweifelhaft wird. Die Beifügung des Datums ist nicht nothwendig, die Materie, worauf geschrieben wird, ist gleichgültig, die Zeichenschrift unzulässig.

4) Das mündliche solenne Testament erfordert, daß der Testirer seinen Willen den Zeugen vollständig und so vortrage, daß er von Allen vollkommen verstanden wird. Er muß sich also einer Sprache bedienen, welche sämmtliche Zeugen verstehen. Wird, wie es häufig geschieht, die Erklärung des Testirenden des Beweises wegen sogleich in eine Urkunde gebracht, und geschieht dieses unter Beobachtung aller Formen eines schriftlichen Testaments, so kann das Testament zugleich als schriftliches und als mündliches gelten, ebenso wenn der Testirer den Inhalt des schriftlichen Testaments den Zeugen vollständig und verständlich vorgetragen hat.

5) Unregelmäßige Testamente sind zunächst solche, bei welchen die Solennitäten vermehrt werden. Ein Blinder, welcher testirt, muß einen achten Zeugen zuziehen, den Erben nicht nur nennen, auch durch Angabe besonderer Merkmale bezeichnen Ist das Testament schon vorher niedergeschrieben worden, so muß es ihm in Gegenwart der Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt werden, worauf es von den Zeugen unterschrieben und besiegelt wird. Auch wenn das Testament mündlich errichtet wird, muß sein Inhalt auf der Stelle niedergeschrieben und gleich dem schriftlichen von den Zeugen unterschrieben und besiegelt werden.

Da es zwischen den Rechtslehrern selbst streitig ist, ob die so eben erwähnte Vorlesung und Genehmigung auch bei solchen Testirenden erforderlich sei, welche weder lesen noch schreiben können, so ist es am zweckmäßigsten, diese Formalität in einem solchen Falle zu beobachten.

6) Unregelmäßige Testamente mit verminderter Solennität sind:
   a) Testamente der Soldaten. Ist der Soldat im Gefechte, so handelt es sich nicht um eine Form, sondern lediglich um den Beweis der Willenserklärung. Dieser läßt sich in der Aufzeichnung an irgend einem Gegenstande, in Buchstaben oder Zeichenschrift finden, und bei einer mündlichen Erklärung ist auch nur der Beweis durch gewöhnliche Zeugen erforderlich. Soldaten, die gerade nicht im Gefechte oder im Felde sind, müssen wenigstens zwei Zeugen zuziehen. Alles dieses gilt auch von

einem vor dem Beginne des Feldzugs durch einen Soldaten errichteten Testamente, wenn er dasselbe bekräftigen oder widerrufen will.

b) Testamente auf dem Lande können in Gegenwart von fünf Zeugen errichtet werden, wenn deren nicht mehr zusammenzubringen sind. Beim schriftlichen Testamente genügt es, daß, wenn nicht alle Zeugen schreiben können, die Schreibkundigen auch für die Uebrigen unterschreiben, und daß, wenn keiner derselben zu schreiben vermag, die Unterschrift der Zeugen fehlen kann, wenn die Erbseinsetzung den Zeugen bekannt gemacht wurde.

c) Testamente, welche zur Zeit einer gefährlichen Epidemie errichtet werden, bedürfen des gleichzeitigen Zusammenseins der Zeugen nicht, auch hängt die Wirksamkeit des in dieser Art errichteten Testaments nicht davon ab, ob der Testirer in dieser Epidemie gestorben sei.

Im ganzen Königreiche Bayern sind nach dem Gesetze vom 28. December 1831 auf letztwillige Verordnungen, sowohl Testamente als Codicille, welche nach dem Ausbruche der asiatischen Cholera in einem Landgerichtsbezirke, wo sie ausgebrochen ist, errichtet werden, die jeden Orts geltenden Gesetze über letztwillige Verordnungen zur Zeit der Pest oder einer anderen ansteckenden Krankheit anwendbar, jedoch soll da, wo gesetzlich mehr als 2 Zeugen bei Errichtung letztwilliger Anordnungen in Pestzeiten nothwendig sind, die erforderliche Zahl der Zeugen auf 2 beschränkt sein. Die Cholera ist als ausgebrochen zu erachten, entweder wenn überhaupt hierüber von einer hiezu berechtigten Ortsbehörde (Polizei- oder Sanitäts-Commission) eine öffentliche Bekanntmachung erlassen worden ist, oder wenn örtliche Contumazanstalten oder Sperrungen angeordnet oder in Wirkung gesetzt werden. Ein so errichteter letzter Wille verliert seine Kraft, wenn der Testirer nicht gestorben und von der Zeit an, wo die Cholera in dem Gerichtsbezirke, in welchem der letzte Wille errichtet worden ist, gänzlich aufgehört hat, 6 Monate verstrichen sind. Die Cholera wird als erloschen angenommen, wenn, nachdem kein Kranker mehr vorhanden war, auch noch die in Ansehung des bestimmten Gerichtsbezirks angeordnete Contumazzeit völlig verstrichen ist.

d) Testamente zu Gunsten frommer Stiftungen gelten, wenn sie unter Zuziehung von 2 Zeugen mündlich oder schriftlich errichtet werden. Sind jedoch in einem solchen Testamente noch andere Personen bedacht, so ist es in Beziehung auf diese unwirksam.

7) Ein unregelmäßiges Testament mit veränderter Solennität kann ein Ascendent (Vater, Großvater ꝛc.) zu Gunsten seiner Descendenten (Kinder, Enkel ꝛc.) errichten, und diese besondere Form besteht darin, daß er bei der mündlichen Errichtung nur zwei Zeugen zuzieht. Das schriftliche Testament erfordert keine Zeugen, dagegen, daß der Testirende das Dokument selbst schreibt, oder doch unterschreibt, das Datum eigenhändig beifügt, die Namen der eingesetzten Descendenten einzeichnet, und daß die diesen bestimmten Erbtheile nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben angegeben werden. In einem solchen Testamente kann der Ascendent auch enterben, er kann aber nur Descendenten zu Erben einsetzen, nicht auch andere Personen, und will er solchen ein Vermächtniß bestimmen, so ist die Zuziehung von 5 Zeugen erforderlich.

8) Was die Nebenbestimmungen der Testamente betrifft, so bleiben unbeachtet:

a) zweck- und sinnlose,
b) unmögliche Bedingungen;
c) die Bedingung, daß Jemand nicht heirathe — Wittwer und Wittwen ausgenommen —;
d) die Bedingung, immer an demselben Orte zu verweilen,
e) etwas eidlich zu geloben, wozu man ohnehin verbunden ist;
f) jede an sich zulässige Bedingung, wenn sie mit einer unzulässigen alternativ verbunden ist;
g) jede einer Erbseinsetzung beigefügte Resolutivbedingung.

Eine captatorische Bedingung — darauf gerichtet, daß der Bedachte den Testirer oder einen Dritten künftig bedenke — macht nicht blos die Bedingung, sondern die bedingte Verfügung selbst unwirksam.

Ist der Erbseinsetzung eine zulässige Bedingung suspensiv beigefügt, so findet vor der Hand der Anfall an den Berufenen nicht statt, die Erbfolge bleibt noch unentschieden und die Erbschaft wird verwaltet.

Die einer Erbseinsetzung beigefügte Zeitbestimmung, auf einen Moment des Kalenders gestellt, wird nicht beachtet. Hat es aber auf den Zeitpunkt einer künftigen Begebenheit anzukommen, deren Eintritt noch ungewiß ist, so wird es angesehen, als ob die Erbseinsetzung durch den Eintritt der Begebenheit bedingt sei.

9) Der Erblasser kann nach Belieben eine oder mehrere Personen als Erben einsetzen. Die Erbseinsetzung muß aber jedenfalls die ganze Erbschaft umfassen. Wenn auch nur Ein Erbe ernannt und dieser blos auf einen Theil der Erbschaft eingesetzt, über die andern Theile derselben aber nicht verfügt ist, so erhält dieser ernannte Erbe dennoch das Ganze.

10) Substitutionen, Bestimmungen, wer an die Stelle des Erben treten solle, nennt man:
   a) Vulgarsubstitutionen, wenn sie bestimmen, daß Jemand Erbe sein solle, wenn der zuerst ernannte nicht Erbe werden könne oder wolle. Was von den Erben überhaupt gesagt ist, gilt auch von dem substituirten.
   b) Pupillarsubstitution liegt vor, wenn der Vater seinem unmündigen Hauskinde einen Erben auf den Fall ernennt, daß es, nach des Vaters Tod, in der Unmündigkeit sterben sollte.
   c) Der Soldat kann dem eingesetzten Erben auch auf den Fall, wenn er zur Erbschaft gelangt, einen Vulgarsubstituten ernennen; die Regel, daß die Vulgarsubstitution die Pupillarsubstitution und diese jene stillschweigend begreife, gilt bei dem Testamente des Soldaten nicht, und der Soldat ist auch an die Grenzen der Pupillarsubstitution nicht gebunden, indem er solche, ohne ein Testament für sich zu errichten, anordnen kann, wenn auch das Kind nicht mehr unter seiner Gewalt steht und über die Jahre der Unmündigkeit hinaus ist. Diese Abweichungen bilden den Begriff der militärischen Substitution.
   d) Quasipupillarsubstitution besteht darin, daß Ascendenten ihren wahnsinnigen Descendenten auf den Fall, daß diese im Wahnsinn sterben, einen Erben ernennen.

II. Unwirksamkeit der Testamente.

Ein Testament ist unwirksam:

1) wegen Ungültigkeit von Anfang an, wenn der Testirer die Fähigkeit zu testiren nicht hatte, eine unfähige Person als Erben einsetzte, wegen Mangels an Willensmeinung oder Willenserklärung und wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen;
2) aus Gründen, welche erst nach der Errichtung eintreten, wenn
   a) der Testirende unter die väterliche Gewalt eines andern kommt;
   b) durch Errichtung eines neuen Testaments;
   c) durch Vernichtung des Testaments;
   d) durch ausdrücklichen Widerruf desselben;
   e) durch das Wegfallen des eingesetzten Erben;
   f) wegen Uebergehung oder Verletzung eines Notherben.

III. Notherben und Gründe der Enterbung derselben.

Unter Notherben versteht man diejenigen Personen, welchen ein gewisser Theil der Erbschaft so gebührt, daß er ihnen von dem Erblasser nicht willkürlich entzogen werden kann, vielmehr in dem Testamente des Erblassers angewiesen werden muß. Notherben im eigentlichen Sinne

sind die Descendenten — Kinder, Enkel 2c. — und die Ascendenten — Eltern 2c. — des Erblassers; im weitern Sinne: arrogirte Unmündige, die dürftige Ehefrau und die Geschwister des Erblassers.

Den Notherben gehört der Pflichttheil. Sie sind durch ein Testament verletzt, wenn ihnen derselbe ohne gesetzlichen Grund geschmälert wurde.

Der **Pflichttheil** ist ein Theil des Erbtheils, welchen der Berechtigte als Intestaterbe — Erbe ohne Testament — erhalten hätte, nämlich die Hälfte desselben, wenn fünf oder mehr Intestaterben, ein Drittheil, wenn deren nur vier oder weniger vorhanden sind. Bei der Berechnung des Pflichttheils wird das reine Vermögen nach dem Werthe angeschlagen, welchen es zur Zeit des Todes des Erblassers hatte; Schenkungen, Heirathsgut, was der Erbe durch letztwillige Verfügung von dem Erblasser erhalten hat, werden eingerechnet.

Der Pflichttheil gebührt:

a) den Descendenten des Erblassers,

b) in deren Ermanglung den Ascendenten,

c) nach diesen den vollbürtigen Geschwistern und den halbbürtigen vom Vater her, jedoch nur in so ferne, als eine mit Infamie, Schändlichkeit oder schlechtem Lebenswandel behaftete Person zum Erben eingesetzt ist,

d) den arrogirten Unmündigen hinsichtlich der Quarta divi Pii, des vierten Theils des Vermögens,

e) der dürftigen Ehefrau eines reichen Mannes zum vierten Theile des Nachlasses, oder wenn sie mit vier oder mehrern Kindern concurrirt, zu einem Kindestheile.

Verletzung des Pflichttheils begründet **nicht** die Anfechtung des Testaments, sondern nur eine Klage auf Ergänzung desselben von Seite der eingesetzten Erben.

Die Ausschließung des Pflichttheilberechtigten geschieht entweder durch **Uebergehung, Präterition,** oder durch **förmliche Enterbung,** Exheredation.

Zur Enterbung ist der Erblasser befugt, entweder wegen **schlechten Betragens** der Pflichttheilberechtigten, oder aus **wohlmeinender Absicht.**

Wegen schlechten Betragens können ausschließen:

a) Ascendenten die Descendenten, wenn diese
   1) sich thätlich an ihnen vergreifen;
   2) sie gröblich injuriiren;
   3) eine Criminalklage — den Fall des Hochverraths ausgenommen — gegen sie erheben;
   4) durch falsche Denunciation eines Vergehens ihnen einen großen Vermögensverlust zuziehen;

5) ihnen nach dem Leben streben;
6) der wahnsinnigen Eltern sich nicht annehmen;
7) die Eltern aus der Gefangenschaft nicht loskaufen;
8) mit bösen, schändlichen Menschen Gemeinschaft treiben;
9) Umtriebe machen, um die Eltern an Errichtung oder Aenderung eines Testaments zu hindern; ferner wenn
10) der Sohn mit der Stiefmutter Blutschande treibt;
11) wenn der Sohn sich weigert, den Vater durch Bürgschaft aus dem Schuldgefängnisse zu befreien;
12) wenn die Tochter eine von den Eltern angebotene schickliche Verehelichung ausgeschlagen und sich unzüchtigem Wandel ergeben hat, und wenn
13) die Kinder zu einer ketzerischen Religionssekte übergehen.

b) Descendenten können ihre Ascendenten aus den unter Nr. 3, 5, 6, 7, 9 und 13 angeführten Gründen und auch dann noch ausschließen, wenn der Vater mit der Schwiegertochter Unzucht treibt, oder eines der Eltern dem andern nach dem Leben strebt.

c) Bei Geschwistern sind besondere Gründe der Ausschließung nicht hervorzuheben, und die Beurtheilung fällt richterlichem Ermessen anheim.

d) Ist eine Aussöhnung des Erblassers mit den Notherben erfolgt, so kann der vorhanden gewesene Grund zu einer künftigen Ausschließung nicht mehr benützt werden; der Ausschließungsgrund muß vom Erblasser in seinem Testamente angeführt sein, — bei der Ausschließung der Geschwister nicht — dessen Wahrheit muß nöthigenfalls vom eingesetzten Erben bewiesen werden, bei Ausschließung der Geschwister erst dann, wenn diese zuvor im Allgemeinen dargethan haben, daß sie sich gegen den Erblasser gut betragen haben.

Aus wohlmeinender Absicht

erfolgt, wird die Ausschließung dann angenommen, wenn der Erblasser durch dieselbe für das Beste der Ausgeschlossenen zu sorgen, besonders zu verhüten beabsichtigt, daß derselbe oder seine Familie durch Verschleuderung des Vermögens in Dürftigkeit gerathe. Der Erblasser muß den Grund besonders anführen, und seine wohlmeinende Absicht muß unzweifelhaft vorliegen.

Form der Ausschließung.

Bei Notherben ist eine förmliche Enterbung nothwendig, und eine nicht auf gehörige Art geschehene Enterbung ist in Bezug auf sie gleich der Präterition wirkungslos. Die förmliche Enterbung erfordert, daß der Erblasser ausdrücklich erkläre, daß er den fraglichen Descendenten enterbe, daß er ihn mit Namen oder andern untrüglichen Merkmalen bezeichne, und daß die Enterbung unbedingt geschehe.

Die Form der ausdrücklichen Enterbung ist bei der Ausschließung eines Ascendenten nicht zu beobachten. Fehlt es an der Motivirung, so ist die im Testamente angeordnete Erbseinsetzung unwirksam, und an ihre Stelle treten die Intestaterben.

IV. Form der Codicille.

Die Codicille sind entweder Intestat- oder testamentarische Codicille, je nachdem der Erblasser kein Testament gemacht oder ein solches errichtet hat.

Sie können ihrer Form nach öffentlich sein, wobei Alles, wie bei den öffentlichen Testamenten, geschieht, oder sie sind Privatcodicille. Diese, sowohl schriftliche als mündliche, erheischen 5 Zeugen, welche die Eigenschaften von Testamentszeugen haben müssen, und Einheit der Handlung. Bei der schriftlichen Errichtung muß der Aufsatz von dem Testirer selbst geschrieben oder doch von ihm unterschrieben werden, und die Unterschrift der Zeugen hinzukommen. Bei Codicillen eines Blinden ist alles das zu beobachten, was zum Testamente desselben erfordert wird.

Die Codicillarclausel

ist die einem Testamente beigefügte Verordnung, daß dasselbe, wenn es nicht als Testament bestehen könne, als Codicill gelten, oder auf jede mögliche Art erhalten werden solle. Damit mittelst dieser Clausel ein als Testament ungültiger letzter Wille in ein gültiges Codicill verwandelt werde, wird erfordert, daß wenigstens Nichts von dem mangle, was zu einem gültigen Codicille gehört. In Folge dieser Umwandlung gilt die in einem ungültigen Testamente enthaltene Erbseinsetzung als Anordnung eines Universalfideicommisses und die übrigen Verfügungen, welche eben so gut in einem Codicille als in einem Testamente getroffen werden können, bleiben vollkommen wirksam.

Hat aber der eingesetzte Erbe das Testament als solches geltend zu machen versucht, so ist die Wirkung der Codicillarclausel für ihn verloren.

V. Vermächtnisse.

Vermächtniß (legatum, fideicommissum singulae rei) ist die letztwillige Verfügung, durch welche der Erblasser eine besondere Succession in einzelne Rechtsverhältnisse einführt. Auch der Gegenstand einer solchen Verfügung wird Vermächtniß oder Legat genannt. Wer testiren und erben kann, kann auch Legate aussetzen, Legate erwerben.

Prälegat heißt dasjenige Vermächtniß, welches ein Miterbe nebst seinem Erbtheile erhalten soll; Fideicommiß heißt die Anordnung des Erblassers, daß der Gegenstand des Vermächtnisses von dem Empfänger in der Folge andern Personen hinterlassen werde, und besteht die Anordnung, daß der

Gegenstand immer in der Familie des Erblassers bleiben soll, so heißt es Familienfideicommiß. Das Universalfideicommiß besteht in der Verfügung des Erblassers, daß der Erbe die Erbschaft ganz oder zum Theile einem Dritten herauszugeben oder zu hinterlassen hat. Dieses unterscheidet sich von der Vulgarsubstitution, mit der es Aehnlichkeit hat, dadurch, daß bei dieser das Wegfallen des ersten Erben Bedingung ist, während hier die Nachfolge des zweiten Erben den Erwerb des ersten voraussetzt.

Gegenstand des Vermächtnisses können alle dem Verkehre nicht entzogenen Sachen sein, körperliche und unkörperliche, gegenwärtige und zukünftige, auch Sachen, welche dem Erblasser nicht gehören.

Die Errichtung eines Vermächtnisses kann in einem Testamente oder in einem Codicille geschehen, und ist auch ohne alle Form wirksam, wenn es demjenigen, der es entrichten soll, vom Testator persönlich und mündlich aufgelegt wurde.

Der, welcher das Vermächtniß erhält, heißt der Honorirte oder Legatar; der, dem der Erblasser die Auflage der Erfüllung gemacht hat, der Onerirte. Hinsichtlich der Abzüge vermöge der Falcidischen Quart ist das Erforderliche schon oben bei der Schenkung von Todes wegen bemerkt worden.

112. Formular eines Testaments mit 7 Zeugen.

Geschehen N. den . . . .

Gegenwärtig:

Der Gemeindevorsteher A.,
„ Gemeindepfleger B.,
„ Gemeindebevollmächtigte C.,
„ Bauer D.,
„ Webermeister E.,
„ Sattlermeister F.,
„ Schmiedmeister G., und
„ Gemeindeschreiber Z.

Nachdem der Hofbesitzer Christian Sauer heute Morgen 8 Uhr seine Dienstmagd Margaretha Kunz zu dem Gemeindevorsteher geschickt und diese gemeldet hatte, daß ihr Dienstherr gefährlich erkrankt sei und wünsche, daß sich der Gemeindevorsteher nebst der erforderlichen Anzahl von Zeugen in seine Wohnung verfüge, um sein Testament aufzunehmen, ließ der Gemeindevorsteher die obenbenannten 6 Zeugen und den Gemeindeschreiber schleunigst zu sich durch den Gemeindediener rufen, und nachdem sie sich eingefunden hatten, begaben sich die Obengenannten insgesammt in die Wohnung des erwähnten Christian Sauer. Es schlug gerade auf der Thurmuhr 9 Uhr, als sie in die Wohnstube des Christian Sauer eintraten. Sie fanden hier den ihnen von Person aus wohlbekannten Christian Sauer im Bette liegend und dem Ansehen nach sehr krank und

schwach. Der Gemeindevorsteher befragte den Christian Sauer, ob er seine Dienstmagd Margaretha Kunz abgesendet habe, um Zeugen seines zu errichtenden Testaments herbeizurufen, und er bejahte diese Frage. Der Gemeindevorsteher stellte noch einige Fragen an den Christian Sauer, um sich zu überzeugen, daß er bei vollen Verstandeskräften sei, und Christian Sauer beantwortete diese Fragen so, daß alle Zeugen die Ueberzeugung schöpften, er sei bei vollkommenen Geisteskräften.

Der Gemeindevorsteher befragte nun den Christian Sauer, ob er Willens sei, ein Testament zu errichten, und ob er zu diesem Behufe die Zeugen gerufen habe und sich erbeten haben wolle, und Christian Sauer erklärte sofort Folgendes:

Ich bin gegenwärtig 80 Jahre alt und ohne Kinder oder Enkel, indem die mit meiner nun seit 6 Jahren im Grabe ruhenden Ehefrau erzeugten Kinder sämmtlich in den Jahren der Kindheit gestorben sind. Ich verfüge daher, da ich zur unbeschränkten Disposition über mein gesammtes Vermögen vollkommen befugt bin, in Gegenwart der Zeugen, welche ich mir erbeten habe und welche mir sämmtlich genehm sind, für den Fall eines Todes Folgendes:

I.

Als Haupterben meiner einstigen Verlassenschaft setze ich hiermit ein

1) den Sohn meiner verstorbenen Schwester Kunigunda Sauer, den dermaligen Pächter Christian Joseph Sauer zu Dillenburg, und
2) den Sohn meines verstorbenen Bruders Johann Sauer, den fürstlichen Revierjäger Christian Sauer zu Erbach.

Diese sollen meine Verlassenschaft in zwei gleiche Theile unter sich theilen.

II.

Zum Behufe dieser Theilung darf mein Hof dahier jedoch nicht veräußert werden, sondern denselben soll der unter 1 genannte Haupterbe, Christian Joseph Sauer, Pächter zu Dillenburg, nebst der gesammten Hauseinrichtung, dem gesammten Viehstand und allem Schiff und Geschirr um den Anschlag von 6000 fl. übernehmen, und diese 6000 fl. sich von seinem Erbtheile in Abzug bringen lassen.

III.

Die Haupterben sind verpflichtet aus meiner Verlassenschaft folgende Legate zu errichten:

1) meiner Dienstmagd Margaretha Kunz von hier 400 fl., sage vierhundert Gulden;
2) meiner zweiten Dienstmagd Barbara Lang von Berolzheim 200 fl., sage zweihundert Gulden;

3) meinem Dienstknecht Heinrich Bauer von hier 400 fl., mit Worten vierhundert Gulden;
4) dem hiesigen Armenhause 300 fl., sage dreihundert Gulden;
5) der Kirchenstiftung allhier 500 fl., sage fünfhundert Gulden;
6) der Schule des hiesigen Orts 500 fl., sage fünfhundert Gulden, wobei ich bestimme, daß dieses Kapital verzinslich angelegt und die Hälfte der Zinsen jährlich dem jeweiligen Schullehrer zur Verbesserung seines Gehalts ausbezahlt, die andere Hälfte der Zinsen aber jährlich zur Anschaffung nützlicher Bücher für die Schule verwendet werden soll.

Alle diese vorgenannten Legate sollen meine Erben in einem Vierteljahre nach meinem Tode ausbezahlen.

IV.

Meine Büchersammlung nebst einem Vermächtnisse von 200 fl., sage zweihundert Gulden, bestimme ich dem gegenwärtigen Lehrer Z. allhier als Anerkennung seiner gegen mich stets gehegten freundschaftlichen Gesinnung.

Sonst habe ich nichts zu bestimmen.

Nun wurde das gegenwärtige Protokoll dem Christian Sauer vorgelesen, derselbe genehmigte es seinem ganzen Inhalte nach und unterzeichnete es eigenhändig.

Christian Sauer.

(L. S.) Gemeindevorsteher Joh. A., als Zeuge.
(L. S.) Kaspar B., Gemeindepfleger, als Zeuge.
(L. S.) Johann C., Bevollmächtigter, als Zeuge.
(L. S.) Xaver D., als Zeuge.
(L. S.) Joseph E., Webermeister, als Zeuge.
(L. S.) Karl F., Sattlermeister, als Zeuge.
(L. S.) Heinrich G., Schneidermeister, als Zeuge.
Gemeindeschreiber Z., als Protokollführer.

Das Testament wird in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt, dieser wird mit dem Siegel des Testators und mit den Siegeln der Zeugen versiegelt, und sofort überschrieben:

Hierin befindet sich das Testament des Hofbesitzers Christian Sauer von hier, welches heute in Gegenwart von 7 Zeugen errichtet und versiegelt wurde.

N., den . . . .

Das Testament ist gerichtlich zu hinterlegen und kann von dem Gemeindevorsteher dem Landgerichte mit folgendem Berichte vorgelegt werden.

113. Formular eines Berichts, mit welchem dem Gerichte ein außergerichtliches Testament übergeben wird.

Der gehorsamst unterzeichnete Gemeindevorsteher überreicht in der Beilage dem kgl. Landgerichte das Testament, welches der Hofbesitzer Christian Sauer von hier, heute in Gegenwart von 7 Zeugen errichtet hat, und welches mit den Siegeln dieser 7 Zeugen und des Testators versiegelt, auch mit der Aufschrift versehen ist:

„Hierin befindet sich das Testament u. s. w. wie oben.“

Der Testator bat, dasselbe dem kgl. Landgerichte zur Aufbewahrung zu überliefern. Hiebei bemerke ich, daß der Testator diesen Nachmittag 2 Uhr verstorben ist, und daß die Versieglung seines Nachlasses, wie das beiliegende Protokoll ergibt, vorgenommen wurde, indem kein Erbe oder Verwandter desselben sich hier anwesend befindet. Meines Wissens hat auch der Testator keine am Leben befindlichen Kinder.

In pflichtschuldiger Ehrerbietung beharrt ꝛc.

§. 16.

Fortsetzung. Codicille.

Ein Codicill kann denselben Eingang enthalten wie das vorstehende Testament, nur sind bei einem solchen 5 Zeugen genügend. Die Erklärung des Testirenden kann beispielsweise also gefaßt werden:

114.

Ich habe bereits vor zwei Jahren bei dem kgl. Landgerichte N. ein dort noch verwahrtes Testament errichtet und trage nun zu demselben nach reiflicher Ueberlegung noch Folgendes nach:

1) dem Herrn Pfarrer N. dahier bestimme ich ein Legat von 200 fl., sage zweihundert Gulden,
2) meinem Taufpathen Carl B. zu B., Sohn des Drechslers Johann B. vermache ich die Summe von 50 fl., fünfzig Gulden.
3) meiner Dienstmagd Christine L. von hier, vermache ich 50 fl., fünfzig Gulden.

Diese Legate sind von meinen Erben binnen 3 Monaten nach meinem Tode an die Legatare auszubezahlen. Sonst habe ich nichts zu verordnen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Unterschrift und Siegel des Testirenden und der Zeugen.

Umschlag und Verschluß wie bei dem Testamente; Aufschrift:

Hierin befindet sich das Codicill, welches der N. N. heute vor 5 Zeugen errichtet hat und gleich diesen be- und versiegelt hat.

N., den . . . . .

Uebersendung des Codicills an das Gericht in der gleichen Weise wie bei dem Testamente.

§. 17.

Fortsetzung. Uebergabe eines geschriebenen Testaments.

115. Formular eines Protokolls hierüber.

Geschehen N., den . . . . .

Gegenwärtige:

Der Gemeindevorsteher N.

ꝛc. ꝛc.

Der Gutsbesitzer Nikolaus Blank von hier hatte diesen Vormittag 10 Uhr seinen Knecht Anton Huck zu dem Gemeindevorsteher geschickt und ihn bitten lassen, sich zur Uebergabe eines Testaments bei ihm einzufinden. Der Gemeindevorsteher begab sich sogleich in die Wohnung desselben und zwar mit dem Gemeindeschreiber N.

Hier traf er den ihm wohlbekannten Nikolaus Blank im Bette liegend, und wie es das Ansehen ergab, sehr krank. Außer ihm waren noch nachbenannte 6 Personen, nämlich 1) der Gemeindepfleger K. u. s. w. anwesend. Nikolaus Blank war, wie man sich aus den an ihn gestellten Fragen überzeugte, geistig vollkommen gesund.

Auf die von dem Gemeindevorsteher gestellte Frage an Nikolaus Blank, ob er seine Anwesenheit gewünscht habe, erklärte derselbe Folgendes:

Ich bin plötzlich und so schwer erkrankt, daß ich mein längst gehegtes Vorhaben, mein von mir selbst geschriebenes Testament dem Gerichte zu überreichen nicht ausführen kann und auch schwerlich das Eintreffen der Gerichtscommission, welche ich mir hiezu erbeten habe, erleben werde, weil das Gericht zu weit entfernt ist. Ich habe daher Sie alle, die hier anwesenden Herrn Zeugen zu mir bitten lassen, und übergebe Ihnen hiermit mein in einen Umschlag gebrachtes Testament. Diesen Umschlag habe ich mit meinem Siegel versiegelt.

Er überreichte sofort dem Gemeindevorsteher ein versiegeltes Packet, welches die Aufschrift trägt:

Testament des Nikolaus Blank von N.,

und bat, dasselbe dem kgl. Landgerichte zur Verwahrung zu übersenden, wenn die Gerichtskommission nicht mehr eintreffen sollte, so lange er lebe.

Dieses Packet wurde nun von den obengenannten 7 Zeugen auf dem Umschlage mit ihren Siegeln versehen und die auf demselben befindliche Aufschrift erhielt den Zusatz:

Uebergeben den unterzeichneten Zeugen. N., den . . . . .

Unterschrift der Zeugen:

Da Nikolaus Blank sonst nichts mehr zu bemerken hatte, so wurde dieses Protokoll vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und den Zeugen unterzeichnet.

Folgen die Unterschriften:

(Dieses Protokoll wird nebst dem Testamente dem Landgerichte berichtlich vorgelegt.)

§. 18.

Fortsetzung. Testament einer in der Gemeinde nicht bekannten Person.

Es kann der Fall vorkommen, daß ein Durchreisender, welcher in der Gemeinde nicht bekannt ist, wegen plötzlicher Erkrankung oder eines erlittenen Unglücks sein Testament zu machen wünscht, und dann ist es Aufgabe für die Gemeindevorsteher und die sonstigen als Zeugen berufenen Personen, sich soviel als möglich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob die Person wirklich dieselbe ist, für welche sie sich ausgibt. Das nachfolgende Formular wird hiefür die nöthigen Anhaltspunkte geben.

116. Formular des Testaments einer in der Gemeinde nicht bekannten Person.

Geschehen den . . . . . 11¼ Uhr Nachts.

Gegenwärtige ꝛc.

Heute Nacht um 10 Uhr kam der Grünbaumwirth Gabriel Jäger von hier zu dem Gemeindevorsteher mit der Anzeige, daß ein fremder Herr um 8 Uhr zu Pferd vor seinem Gasthause angekommen und abgestiegen sei, sich sogleich auf das ihm angewiesene Zimmer verfügt, dabei aber schon über heftige Schmerzen im Unterleibe geklagt habe. Eine halbe Stunde später habe der Fremde heftig an der Klingel geläutet und der herbeigeeilten Kellnerin befohlen, ihm schleunigst siedendes Wasser zu einem Thee zu verschaffen, und den Wirth herbeizuholen, der dann auch sogleich sich auf das Zimmer des Fremden verfügt und ihn dort in den heftigsten Kämpfen, verbunden mit Erbrechen und Durchfall, gefunden habe. Der Fremde habe ihn, den Wirth, beauftragt, sogleich nach einem Arzte und nach so vielen Personen zu schicken, als Zeugen zu einem Testamente erforderlich seien, und deßwegen habe er, der Wirth, sich selbst zu dem Gemeindevorsteher begeben, während er seinen Knecht zu Pferd nach dem benachbarten Städtchen W. geschickt habe, um einen Arzt herbeizurufen. Der Gemeindevorsteher ließ sogleich den Gemeindeschreiber und noch 6 Gemeindemänner, die Eingangs benannten Personen, herbeirufen, und nachdem diese, welche bereits zu Bett gelegen waren, sich eingefunden hatten, begab er sich mit Ihnen in das Gasthaus zum grünen Baum.

Hier führte der Wirth Gabriel Jäger die Erschienenen in das Zimmer Nr. 6 über einer Treppe, und in dieses Zimmer eingetreten, gewahrte man einen Mann, der sich, vollständig angekleidet, auf dem Bette herumwälzte und über heftige Schmerzen klagte. Der Mann, welchem der kalte Todesschweiß auf der Stirne stand, war dem Aussehen nach ohngefähr 40 Jahre alt, wohl 6 Schuh groß, hagerer Gestalt, hatte schwarze lange Haare, einen schwarzen starken Vollbart, eingefallene Wangen und dunkle Augen.

Man befragte ihn über Namen, Wohnort und Begehren, er langte nach seiner auf dem Nachttischchen liegenden Brieftasche, zog aus derselben einen Reisepaß hervor und sagte, wenn auch unter heftigen Schmerzen und

Convulsionen, jedoch zusammenhängend und so, daß man wahrnehmen konnte, er sei bei vollen Verstandeskräften, Folgendes:

Ich bin der Kaufmann Georg P. von B. und fürchte, daß meine letzte Stunde geschlagen hat. Ich habe daher den Herrn Wirth gebeten, mehrere Zeugen herbeizurufen, welche der Errichtung meines Testaments beiwohnen sollen. Ich bin unverheirathet, habe nur ziemlich entfernte Verwandte, die mich aber, als ich noch arm war, ohne Rath und Hülfe ließen, und sich lieblos gegen mich benahmen. Daher setze ich als meinen alleinigen und Haupterben meinen Buchhalter, den Herrn Franz Haubold zu L., geboren zu K., hiermit ein, und dieser Haupterbe soll Alles was ich besitze, erhalten.

Sonst habe ich nichts zu verfügen.

Da der vorgezeigte Paß mit dem von dem Herrn Testator angegebenen Namen vollkommen übereinstimmte, so schloß man die gegenwärtige Verhandlung, und nachdem das Protokoll dem Herrn P. vorgelesen und von ihm genehmigt worden war, ließ man es von demselben unterzeichnen, was zwar mit vieler Mühe und mit zitternder Hand, jedoch durch Beisetzung des ganzen Namens geschah.

Georg P.

Das Siegel desselben, welches an einem Siegelringe befindlich ist, den Herr P. an dem Finger der linken Hand trägt, drückte der Gemeindevorsteher bei.

Als Zeugen des Vorgangs, welcher ununterbrochen stattfand, unterzeichnen und besiegeln:

Folgen die Siegel und Unterschriften der Zeugen und die Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Umschlag und Bericht unter Einsendung des Passes, des Testaments und, wenn der Testator gestorben ist, des Versieglungsprotokolls an das kgl. Landgericht nach der im §. 15 gegebenen Anweisung.

§. 19.

Testamente mit verminderter oder veränderter Solennität.

117. Formular eines Testaments zur Cholerazeit.

Geschehen N., den . . . . . Morgens 6 Uhr.

Gegenwärtige:

Der Gemeindevorsteher N.,
" Gemeindepfleger N.,
" der Gemeindeschreiber N.

Die Wittwe des Schneidermeisters B., Karoline B. von hier, schickte diesen Morgen 5½ Uhr ein Mädchen zu dem Gemeindevorsteher und ließ

ihm sagen, sie sei diese Nacht von der Cholera befallen worden und wünsche, daß sich der Gemeindevorsteher nebst den zu einer Testamentserrichtung erforderlichen Zeugen schleunigst bei ihr einfinde. Da das Vorhandensein der Cholera im hiesigen Orte nicht nur allgemein bekannt ist, sondern auch durch Verfügung des kgl. Landgerichts vom 6. v. Mts. öffentlich anerkannt wurde, so begab sich der Gemeindevorsteher nebst dem Gemeindepfleger und dem Gemeindeschreiber sogleich in die Wohnung der Wittwe B. und traf hier dieselbe in ihrer zur ebenen Erde des Hauses Nr. 13 befindlichen Wohnstube im Bette liegend und mit allen Erscheinungen der Cholera.

Auf die Frage des Gemeindevorstehers, ob sie nach Personen geschickt und verlangt habe, welche Zeugen ihres Testamentes sein sollen, sprach sie ein vernehmliches Ja, und ebenso beantwortete sie die weiteren Fragen, ob ihr der Gemeindevorsteher und der Gemeindepfleger als Zeugen recht seien und ob sie wünsche, daß diese als Zeugen bei ihrer Testamentserrichtung gegenwärtig seien.

Um sich ferner zu überzeugen, ob die Wittwe B. noch bei vollen Geisteskräften sei, wurden von beiden Zeugen verschiedene Fragen gestellt, und die Antworten auf dieselben bekundeten, daß die Wittwe B. noch bei vollem Verstande und klarem Bewußtsein sei.

Weiter befragt, zu welcher Bestimmung sie sich entschlossen habe, erklärte dieselbe Folgendes:

Ich bin gegenwärtig 52 Jahre alt, seit 13 Jahren Wittwe, ohne Kinder oder sonstige Nachkommenschaft, und verordne daher, daß mein einziger und Haupterbe meine Nichte Katharina W., Tochter des Schneidermeisters W. zu L. und meiner verstorbenen Schwester Magdalena W., geb. T. sein, und daß dieselbe daher Alles erhalten soll, was ich einst hinterlassen werde. Außer diesem habe ich nichts zu bestimmen.

Man las hierauf der Wittwe B. die gegenwärtige Verhandlung vor und sie genehmigte und unterzeichnete sie.

Karoline B.

Unterschrift und Siegel der Zeugen.

Umschlag wie oben bemerkt.

118. Formular eines Testaments eines Großvaters mit veränderter Solennität.

Geschehen N., den . . . . . Vormittags.

Gegenwärtige:

Der Bauer Joseph Aisling ließ diesen Morgen den Gemeindeschreiber zu sich bitten und als sich dieser in die Wohnung Aislings begeben hatte, traf er denselben in seiner Wohnstube im Erdgeschoße des Hauses Nr. 16 und bei ihm die Gemeindemänner Jakob Flühren und Anton Billing von hier. Joseph Aisling erklärte den 3 Anwesenden, daß er sie zu sich habe bitten lassen, damit sie Zeugen seines zu errichtenden

Testaments seien und damit dieses der Gemeindeschreiber sofort zu Papier bringe.

Joseph Aisling war dem Ansehen nach vollkommen gesund und alle seine Worte bekundeten, daß er sich bei vollem Bewußtsein und ganz gesundem Verstande befinde, und er erklärte sofort den drei genannten Personen Folgendes:

Ich bin gegenwärtig 86 Jahre alt, meine Frau, sowie alle meine Kinder sind gestorben und ich setze als Haupterben meiner einstigen Verlassenschaft meine nachgenannten Enkel, nämlich

1) Johann und Gottfried Aisling, Sohn meines verstorbenen Sohnes Kaspar Aisling von hier, und
2) Johann und Maria Kühlwein, Kinder meiner verstorbenen Tochter Maria Kühlwein, geb. Aisling von hier ein.

Diese 4 Haupterben sollen meine Verlassenschaft in 4 gleiche Theile unter sich theilen.

Dagegen enterbe ich hiermit ausdrücklich meinen Enkel Hieronimus Aisling, Sohn meines zu Karlshuld verstorbenen Sohnes Leopold Aisling, und zwar deßhalb, weil er sich an mir mehrmals thätlich vergriffen, mich mehrmals gröblich beschimpft und beleidigt hat und mit bösen schändlichen Menschen solche Gemeinschaft trieb, daß er bekanntlich mit der Diebsbande des Johannes N. vor das Schwurgericht von . . . . . kam und zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Hierin besteht mein letzter Wille und nach diesem soll Alles nach meinem Tode geregelt werden. Da meine Enkel bereits großjährig sind, so verbitte ich mir, obgleich Johann Aisling und Johann Kühlwein sich in der Fremde befinden, die Versiegelung und die Inventarisirung meiner Verlassenschaft und bestimme, daß meine Erben in Frieden unter sich theilen sollen, damit mein Segen auf ihnen ruhe.

Vorgelesen ꝛc.

Unterschrift und Siegel.

Der Aufschrift auf dem Umschlage wird die Verbittung der Obsignirung u. s. w. beigesetzt, so daß dieselbe lautet:

Hierin befindet sich der letzte Wille des ꝛc., worin er sich die Versiegelung und Obsignirung seiner Verlassenschaft verbeten hat.

119. Formular eines Testaments mit verminderter Solennität zu Gunsten einer frommen Stiftung.

Der Eingang kann wie in dem vorstehenden Testamente lauten, die Erklärung des Testators aber wird ohngefähr folgenden Inhalts sein müssen:

Ich bin 77 Jahre alt, ohne Nachkommenschaft, Wittwer, und unbeschränkt in der Disposition über mein Vermögen. Ich verordne daher für den Fall meines Todes Folgendes:

1) Haupterben meines einstigen Nachlasses sollen sein
   a) die hiesige Kirchenstiftung, und
   b) die Stiftung der hiesigen Kapelle zur heiligen Anna.

   Diese sollen meine Verlassenschaft in zwei gleiche Theile unter sich theilen.

2) Diese Haupterben haben jedoch folgende Legate ein halbes Jahr nach meinem Tode zu entrichten, und zwar
   a) der Kirchenstiftung zu W. 200 fl., und
   b) der Kirchenstiftung zu B. 200 fl.

Außer diesem habe ich nichts zu bestimmen.

Vorgelesen rc.

Unterschriften, Siegel, Umschlag und Aufschrift wie früher bemerkt.

§. 20.

Versiegelungen (Obsignaturen) bei Todesfällen und andern Veranlassungen.

Die Gemeindevorsteher sind bei Todesfällen, welche sich in der Gemeinde ereignen, verpflichtet, für die Sicherung der Verlassenschaft Sorge zu tragen. (S. Wunder's Handbuch §. 83, Seite 186. 3. Auflage.) Außer dem dort gegebenen Formulare Nr. 62, S. 122, können noch folgende angenommen werden.

120. Protokoll über die Versiegelung (Obsignatur) einer Verlassenschaft.

Abgehalten B., den ....

Gegenwärtige:
Der Gemeindevorsteher N.,
" Gemeindeschreiber N.

Nachdem diesen Morgen 7 Uhr dem Gemeindevorsteher die Anzeige gemacht worden war, daß der Gutsbesitzer und Wittwer Kaspar Mack dahier plötzlich und zwar mit Hinterlassung von Kindern, welche theils minderjährig sind, theils entfernt von hier wohnen, verstorben sei, verfügten sich die Nebengenannten sogleich in die Wohnung desselben, wo man dessen minderjährige Kinder 1) Konrad, 2) Maria und 3) Joseph Mack, 16, 14 und 10 Jahre alt, versammelt traf. In Gegenwart derselben wurde sofort die Obsignatur in folgender Weise vorgenommen:

1) in der Wohnstube zur ebenen Erde wurde eine Kommode und ein Wandschrank, in welch erstern sich die Kleider und die Wäsche des Verstorbenen befanden, während im Wandschranke die Briefschaften sind, dergestalt unter Siegel gelegt, daß Papierstreifen mit Siegellack befestigt und an den Enden mit dem Gemeindesiegel so versehen wurden, daß die Eröffnung der Schubladen und beziehungsweise der

Thüre ohne Verletzung des Siegels unmöglich ist. Die Schlüssel nahm der Gemeindevorsteher zu sich.

2) In der obern Stube rechts befinden sich mehrere unbenützte Betten und sonstige zum Gebrauche nicht erforderliche Gegenstände. Die beiden mit Läden nicht versehenen Fenster wurden von innen mit dem Gemeindesiegel in der so eben angegebenen Weise so belegt, daß ein Oeffnen der Fenster ohne Siegelverletzung nicht möglich ist. Das Schlüsselloch an der Thüre dieser Stube wurde mit einem Papierstreifen überdeckt und dieser wurde mit dem Gemeindesiegel an dem einen Ende an der Thüre, an dem andern an dem Thürpfosten befestigt. Den Schlüssel zur Thüre nahm der Gemeindevorsteher in Verwahrung.

3) In der obern Stube links befinden sich die 3 Betten der Kinder, welche zum Gebrauche derselben erforderlich sind und jedes aus 1 Oberbette, 2 Kopfkissen, 1 Betttuch und 1 Unterbette bestehen. Ferner fand sich hier eine große Truhe vor, in welcher sich Papiere, Schatzgelder und verschiedene werthvolle Gegenstände des Verstorbenen befinden sollen. Da für diese Truhe sonst kein geeigneter Platz in einem verschließbaren Zimmer gefunden werden konnte, und der Schlüssel zu derselben sich schlechterdings nicht auffinden ließ, so wurde nicht nur das Schlüsselloch mit einem Papierstreifen überdeckt und dieser an beiden Enden mit dem Gemeindesiegel versehen, sondern es wurden überdieß noch in gleicher Weise 4 Papierstreifen, und zwar auf jeder Seite der Truhe einer, angelegt, welche den Deckel der Truhe zu öffnen verhindern. Zu mehrerer Sicherheit wurde noch die ganze Truhe nach allen 4 Seiten mit einem Bindfaden umzogen und dieser auf dem Deckel der Truhe zweimal mit dem Gemeindesiegel befestigt.

4) Im Keller befinden sich zwei 16eimerige Fässer, das eine mit 1848r, das andere mit 1856r Wein vollgefüllt. Beide wurden am Spunt- und am Fülloche mit Papierstreifen versehen und jeder Papierstreifen an seinen Enden mit 2 Siegeln befestigt.

Sonst fand man nichts vor, was unter den obwaltenden Umständen hätte unter Siegel gelegt werden können.

Außer Verschluß mußten folgende Gegenstände gelassen werden:

1) In der Wohnstube die Bettstatt und das Bett, in welchem der Verstorbene lag, bestehend aus 1 Oberbett, 3 Kopfkissen, 1 Matrazze, 1 Betttuch und einer wollenen Decke, ferner 2 Tische, 1 Lehnsessel, 6 gepolsterte und 3 ungepolsterte Stühle, 1 Spiegel und drei Kupferstiche in Rahmen und unter Glas.

2) In der oberen Stube links die bereits erwähnten 3 Betten der Kinder, die Truhe, 1 Tisch, 6 Stühle, der Kleiderkasten der Kinder, 3 Bettstätten, 2 Fenstervorhänge und 1 Spiegel.

3) In der Dachkammer 2 Bettstellen und 2 Betten der beiden Dienstmägde, jedes aus 2 Kopfkissen, 1 Ober- und 1 Unterbett und 1 Betttuche bestehend, ferner 2 Stühle.

4) Im Stalle, und zwar zunächst im Verschlage desselben die Bettstatt und das Bett des Knechts, letzteres aus 1 Ober- und 1 Unterbett, 2 Kissen und 1 Betttuche bestehend, ferner
2 fünfjährige Pferde, Wallachen, braun,
2 roth blässige Ochsen,
3 Kühe, allgäuer Raçe,
2 Kühe, triesdorfer Raçe,
3 Kälber von letzter Gattung.

5) In der Scheune
2 Leiterwägen,
1 Schlitten,
1 Berner Wägelchen,
1 Pflug,
1 Egge,
30 Schober Stroh,
200 Centner Heu (ohngefähr.)

6) Auf dem Scheunenboden
20 Schaff Waizen,
15 Schaff Korn,
30 Schaff Haber,
2 Säcke mit Erbsen.

7) In der offenen Remise im Hofe
1 Düngerwagen,
1 zweiräderiger Güllekarren (Karren mit einem Faß für die Mistjauche.)

8) Im Schweinstalle
6 Mutterschweine und 12 Spanferkeln.

9) Im Geflügelstalle
12 Gänse,
6 Enten,
20 Hühner und
1 Hahn.

Den Kindern wurde bedeutet, daß von allen diesen Gegenständen nichts weggeschafft, verbraucht oder verkauft werden dürfe. Da sich im Küchenkasten und in der Küchenkammer an Lebensmitteln nur so viel befindet, als zum Leben für sechs Menschen auf 14 Tage erforderlich ist, so wurde dieses nicht verzeichnet, sondern den Kindern zum Verbrauche überlassen. Das Küchengeschirr ist ohne Werth.

An Baarschaft hatte sich in dem Wandschranke die Summe von 150 fl. vorgefunden und diese wurde dem Sohne Konrad zur Bestreitung der Leichenkosten und sonstigen dringenden Ausgaben mit der Weisung überlassen, hierüber genaue Rechnung zu führen.

Hiermit wurde die Verhandlung geschlossen und das gegenwärtige Protokoll auf Verlesen unterzeichnet.

Konrad Mack.
Maria Mack.
Joseph Mack.

G. w. o.

(Gemeindesiegel.) N., Gemeindevorsteher.

N., Gemeindeschreiber.

121. **Bericht der Gemeindeverwaltung zu dem vorstehenden Protokolle.**

Indem die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung das in obenbemerkter Verlassenschaft heute aufgenommene Versiegelungsprotokoll zur weitern Verfügung vorlegt, bemerkt dieselbe Folgendes:

1) Kaspar Mack ist vor 6 Jahren in die hiesige Gemeinde übersiedelt und lebte bis zum vorigen Jahre in dritter Ehe mit Margaretha, einer geb. N. Bei dem Tode derselben wurden über ihre Verlassenschaft Verhandlungen bei dem kgl. Landgerichte gepflogen.

2) Kaspar Mack lebte früher in der Gemeinde H. und dort sollen alle Kinder desselben geboren worden sein, und

3) Erben desselben sind, soviel der Gemeindeverwaltung bekannt ist, außer den 3 hier befindlichen minderjährigen Kindern
   a) Johann Mack, Bauer in H.,
   b) Friedrich Mack, Kaufmann in Rotterdam,
   c) Magdalena Mack, verheirathet an den Kaufmann P. in Bonn am Rhein, und
   d) Elisabetha Mack, verheirathet an einen Kaufmann in Hannover, dessen Name nicht angegeben werden kann.

4) Da die minderjährigen Kinder in drei verschiedenen Ehen erzeugt worden sind, so wird
   a) für Kaspar Mack der Gemeindebevollmächtigte W., ein Vetter desselben,
   b) für Maria Mack der Gutsbesitzer X., und
   c) für Joseph Mack der Webermeister Z.,

sämmtlich hier wohnend, als Vormund in Vorschlag gebracht.

In geziemender Ehrfurcht beharrt &c.

122. Protokoll über den Vollzug einer befohlenen Arrestlegung.

Geschehen N., den . . . . .

Gegenwärtige:
Der Gemeindevorsteher N.,
„ Gemeindeschreiber N.

Nach Befehl des kgl. Landgerichts vom 6. d. Mts. in dem Rechtsstreite des Samuel Rindskopf von N. gegen den ledigen Peter Fischer, Krämer aus N. im Königreiche Sachsen wegen Arrestes, soll, sobald sich Peter Fischer in der hiesigen Gemeinde sehen und betreten läßt, dessen gesammtes Besitzthum mit Arrest belegt werden.

Nachdem nun der Gemeindediener diesen Vormittag um 10 Uhr die Anzeige gemacht hatte, daß Peter Fischer mit einem zweispännigen Fuhrwerke soeben bei dem Gasthause zur Rose angefahren sei, begaben sich die Nebengenannten unter Zuziehung des Gemeindedieners sogleich in das genannte Gasthaus, fanden dort den Peter Fischer, eröffneten ihm den landgerichtlichen Befehl und nahmen sofort folgende Gegenstände in Beschlag:

1) zwei braune Pferde, Wallachen, beiläufig achtjährig;
2) einen Leiterwagen, vorn mit einem mit Leder gedeckten Sitze, und
3) zwei Kisten mit Waaren.

Die letzteren befanden sich auf dem Wagen und man ließ sie herunterschaffen, versiegelte sie mit dem Gemeindesiegel und ließ die Schlüssel zu denselben im Besitze des Peter Fischer. Nach vorgenommener Versiegelung ließ man die beiden Kisten in das Gemeindehaus bringen und verwahrte sie dort in dem Zimmer des Gemeindepflegers. Pferde und Wagen übergab man dem Rosenwirthe Kaspar B. mit der Weisung, daß er für dieselben zu haften und sie daher sicher zu verwahren habe, was auch derselbe zu thun versprach.

Peter Fischer offerirte die baare Summe von 200 fl., wenn man ihm die mit Beschlag belegten Gegenstände würde verabfolgen lassen, allein da diese mehr werth sind, und da überdieß der Befehl dahin lautet, das gesammte Besitzthum desselben mit Arrest zu belegen, so nahm man

4) auch diese 200 fl. in Verwahrung, und ebenso
5) die goldene Uhr, welche Peter Fischer als Zugabe zu den 200 fl. später noch offerirt hatte.

Da sich sonst nichts vorfand, was mit Beschlag hätte belegt werden können, so schloß man das Protokoll und legte dasselbe nach stattgehabter Vorlesung dem Rosenwirthe B. und dem Peter Fischer zur Unterzeichnung vor.

Kaspar B., Rosenwirth.

Peter Fischer verweigert die Unterschrift, weil ihm Unrecht geschehen sei und er sein Recht weiter verfolgen werde. Man verwies ihn an das kgl. Landgericht.

G. w. o.

N., Gemeindevorsteher.

N., Gemeindeschreiber.

123. Bericht zu vorstehendem Protokoll.

In Gemäßheit des hohen Befehls vom 6. d. Mts. zur Sache ꝛc. legt man

1) das über die Beschlagnahme der Effekten des Peter Fischer aufgenommene Protokoll,
2) die bei demselben gefundenen 200 fl., und
3) die bei demselben gefundene goldene Uhr

hiermit gehorsamst vor, erbittet sich bezüglich des Wagens, der Kisten und der Pferde weitere Verhaltungsbefehle und liquidirt für die bei der Sache gehabten Kosten

1) für den Gemeindevorsteher 45 kr.,
2) für den Gemeindeschreiber 45 kr.,
3) für jeden der 4 Mann, welche die Kisten nach dem Gemeindehause schafften, 30 kr., mithin zusammen 2 fl., und
4) für Siegellack bei der Versiegelung 6 kr.,

mit der gehorsamsten Bitte:

für Berichtigung dieser Kosten gefälligst Sorge zu tragen.

Verehrungsvoll ꝛc.

§. 21.

Andere dringende Verhandlungen.

124. Protokoll einer Gemeindeverwaltung, den Widerruf der Errichtung eines landwirthschaftlichen Erbgutes betr.

Geschehen N. den 25. December 1857.
Abends 5 Uhr.

(Protokoll.)

Gegenwärtige:

der Gemeindevorsteher N.
„ Gemeindepfleger N.,
„ Gemeindebevollmächtigte N. und
„ Gemeindeschreiber N.

Heute, am heiligen Christfeiertage, Abends fünf Uhr schickte der Gutsbesitzer Jakob G. von hier seine Haushälterin Margaretha K. zu dem Ge-

meindevorsteher und ließ diesen durch jene ersuchen, sich unverzüglich und zwar mit noch einigen Gemeindemännern und dem Gemeindeschreiber in seine Wohnung zu verfügen, indem er von einer sehr heftigen Krankheit befallen worden sei und eine Erklärung abzugeben habe, die für ihn von der höchsten Wichtigkeit sei.

Der Gemeindevorsteher, welcher von der plötzlichen Erkrankung des Jakob G. während des Nachmittaggottesdienstes bereits Kenntniß erhalten hatte, ließ sofort die Obengenannten eiligst herbeirufen und verfügte sich mit ihnen in das Haus des Jakob G. Hier traf man denselben in seinem Wohnzimmer im oberen Stockwerke im Bette liegend und dem Aussehen nach sehr krank und schwach, jedoch, wie die mit ihm angestellte Unterredung ergab, noch bei vollkommenen Geisteskräften. Auf die Frage, ob er den Gemeindevorsteher und die übrigen Anwesenden gewünscht habe, erklärte derselbe Folgendes:

Ich habe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1855 ein landwirthschaftliches Erbgut am 28. Februar 1855 errichtet, war aber durch verschiedene Aenderungen in meiner Verwandtschaft längst gewillt, diese Errichtung eines Erbgutes zu widerrufen. Ich wurde durch Unwohlsein bisher gehindert, meine deßfallsige Erklärung bei dem k. Landgerichte N. zu Protokoll zu geben, und bin heute nun so plötzlich und so schwer erkrankt, daß es mir nicht mehr möglich ist, mich zu dem k. Landgerichte zu verfügen. Auch fürchte ich, daß mein Ende so nahe sein wird, daß die Gerichtskommission, die ich mir heute erbitten ließ, vor demselben nicht mehr ankommt, zumal bei dem heutigen hohen Festtage die Herrn Beamten des k. Landgerichts kaum schnell aufzufinden sein werden.

Ich erkläre daher vor den anwesenden Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, daß ich die am 28. December 1855 erklärte Stiftung eines Erbguts, bestehend aus meinem ganzen Hof, Hs.-Nr. 2 dahier, hiermit widerrufe und zu diesem Widerrufe nach Art. 28, Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1855 berechtigt bin, weil noch niemand durch Uebergabe oder Vertrage ein Recht darauf erworben hat, das Erbgut auch von mir allein nach dem Tode meiner Ehefrau und zwar aus meinem alleinigen und ausschließenden Eigenthume gestiftet wurde. Durch den gegenwärtigen und mit allem Vorbedacht und nach reifer Ueberlegung erklärten Widerruf hört also mein Hofgut, Hs.-Nr. 2 dahier auf ein Erbgut zu sein, und damit dieses von dem k. Landgerichte gehörig beurkundet werden möge, bitte ich demselben die gegenwärtige Erklärung zu übersenden.

Nachdem Jakob G. nichts weiter zu bemerken hatte, wurde ihm das Protokoll durch den Gemeindeschreiber vorgelesen und er unterzeichnete dasselbe sofort zur Bestätigung eigenhändig.

Jakob G.

Zur Beurkundung:

N., Vorsteher,
N., Gemeindepfleger,
N., Gemeindebevollmächtigter,
N., Gemeindebevollmächtigter,
N., Gemeindeschreiber.

In einem andern Falle, z. B. nach Art. 12 kann die Erklärung in folgender Weise gefaßt werden.

Ich habe in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1855 ein landwirthschaftliches Erbgut am 3. Januar 1856 aus meinem Bauernhofe, Nr. 2 dahier errichtet, und nach Art. 12 des Gesetzes steht mir als Erbgutseigenthümer die freie Auswahl eines Nachfolgers aus der zur Gutsnachfolge zunächst berufenen Successionsklasse zu. Da meine beiden Söhne und Töchter in der Zwischenzeit gestorben sind, so beabsichtigte ich schon längere Zeit meinen Enkel, den Georg K., ledigen Sohn des unlängst verstorbenen Bauers Johann K. als Nachfolger im Erbgute zu erwählen. Ich wurde ꝛc. wie im vorstehenden Formulare.

(Schluß wie oben.) Wo eine Gemeindeverwaltung zur Aufnahme eines Testaments berechtigt ist, wird es im letzteren Falle gut sein, alle Formen eines solchen, außerdem aber die Formen eines Privattestaments zu beachten.

125) Bericht zu vorstehendem Protokoll.

Den 25. December 1857.

Königliches Landgericht!

Geh. Bericht
der
Gemeindeverwaltung N.
Die von dem N. N. bezüglich
seines Erbgutes abgegebene
Erklärung betr.

Indem die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung das in obenbemerktem Betreffe mit dem N. N. heute aufgenommene Protokoll übersendet, erlaubt sie sich die Bemerkung, daß sie sich zur Aufnahme dieses Protokolls um so mehr berechtigt und verpflichtet hielt, als N. N. sehr gefährlich erkrankt war und die Gerichtskommission, welche er sich zur Aufnahme dieser Erklärung erbeten hatte, in unserm Orte nicht eintraf. Zugleich wird gehorsamst angezeigt, daß N. N. eine Stunde nach Aufnahme obigen Protokolls, nämlich um 5½ Uhr Abends gestorben ist.

Verehrungsvoll beharrt ꝛc.

126. Protokoll über den Widerruf einer Ehefrau, bezüglich der Errichtung eines landwirthschaftlichen Erbgutes.

Geschehen N. den 30. December 1857.

Gegenwärtige,
der Gemeindevorsteher N.,
„ Bauer Jakob B.,
„ Austrägler Daniel N.,
„ Gemeindediener Z.

Diesen Nachmittag schickte die Ehefrau des Bauers H. K., Christine K., eine geborne P., ihre Dienstmagd zu dem Gemeindevorsteher und ließ ihm sagen, daß sie lebensgefährlich erkrankt sei und bitten lasse, der Gemeindevorsteher möge sich mit einigen Gemeindemännern in ihre Wohnung begeben, indem sie eine höchst wichtige und dringende Erklärung abzugeben habe. Da die Mitglieder der Gemeindeverwaltung gleich dem Gemeindeschreiber und den meisten Familienvätern sich auf dem heutigen Wochenmarkte in der benachbarten Stadt B. befanden, so konnte der Gemeindevorsteher in der Eile nur die obenbenannten Ortsbewohner zusammenbringen, und mit diesen begab er sich in die Wohnung der Bauersfrau H. K. Man traf hier dieselbe, welche sämmtlichen Unterzeichneten ganz genau bekannt ist, in der zur ebenen Erde des Hauses Nr. 6 befindlichen Wohnstube im Bette liegend, mit heftigen Erstickungsanfällen behaftet, aber noch bei vollem Bewußtsein und Verstand, wie die Fragen ergeben, welche der Gemeindevorsteher an sie in verschiedenen Richtungen stellte. Nachdem man sich überzeugt hatte, daß sie sich bei vollen Verstandeskräften befinde, befragte man sie, ob sie etwas zu erklären wünsche, und hierauf trug sie vor.

Im heurigen Jahre, am 3. Februar 1857, errichtete ich und mein Mann bei dem k. Landgerichte N. eine Urkunde, in welcher wir unsern, oder eigentlich meinen Bauernhof als Erbgut und zwar zum Vortheile der Verwandten meines Ehemannes constituirten. Zu diesem Vertrage sah ich mich sowohl durch den von meinem Manne an mir verübten Zwang als durch einen Betrug desselben veranlaßt. Gezwungen wurde ich zu diesem Vertrage durch meinen Mann durch körperliche Mißhandlungen aller Art, durch Schläge, Fußtritte, Stöße und Bedrohungen mit dem Erschießen oder Erstechen. Dieses können meine Dienstboten, nämlich der Knecht L. K., die Mägde B. K. und E. M. und unser Hirtenbube B. Z. beweisen, welche oftmals mit angesehen und mit angehört haben, wie mich mein Ehemann, wenn ich mich weigerte ein Erbgut zu errichten, mit den Fäusten schlug, zu Boden warf, mit den Füßen trat und auch bedrohte, mich noch erschießen oder erstechen zu wollen, ja wie er am 2. Februar d. Js., nachdem ich mich wiederholt der Errichtung eines Erbgutes geweigert hatte, seine Flinte von der Wand herabriß, auf mich anlegte und sie, die immer geladen war, auf mich abgefeuert haben würde, wenn nicht der Knecht L. K. ihm in den Arm gefallen wäre und das Gewehr abgewendet hätte.

Betrogen wurde ich von meinem Manne bei Errichtung dieses Erbguts dadurch, daß er mir ein pfarramtliches Zeugniß vorzeigte, nach welchem mein in G. im Großherzogthum Baden wohnender Bruder Heinrich Wormser gestorben ist. Hätte mein Bruder noch gelebt, so würde ich nun und nimmermehr in die Errichtung des Erbgutes gewilligt haben. Daß mich mein Mann betrogen, mir ein falsches pfarramtliches Zeugniß vorgezeigt hat, erhellt aus dem Briefe, welchen ich gestern von meinem Bruder erhielt. Aus diesem Briefe geht auch noch hervor, daß mein Bruder früher schon mehrere Briefe an mich geschrieben hat, die jedoch nicht an mich gelangten. Mein Mann hat sie höchstwahrscheinlich unterschlagen. Dieser Betrug meines Mannes berechtigt mich allein schon die Errichtung des Erbgutes zu widerrufen, und ich wiederhole, daß ich in dieselbe ungeachtet der erwähnten lebensgefährlichen Drohungen nie gewilligt haben würde, wenn ich gewußt hätte, daß mein Bruder noch am Leben ist. Daß mir mein Mann das erwähnte pfarramtliche Zeugniß vorgezeigt, mir den Tod meines Bruders schon früher nach einem Gerüchte mitgetheilt und gleich mir um den angeblich Verstorbenen Trauer angelegt hat, beweise ich durch die obenerwähnten Dienstboten, so wie es im ganzen Orte bekannt ist, daß wir um meinen Bruder Heinrich Wormser in G. im Baden'schen trauerten.

Ich erkläre daher die am 3. Februar 1857 erfolgte Erbgutserrichtung als nichtig, widerrufe dieselbe und beantrage die Vorlage dieser Erklärung an das k. Landgericht. Sonst habe ich nichts mehr anzugeben.

Hierauf wurde das Protokoll vorgelesen, von der G. K. genehmigt und eigenhändig unterzeichnet.

G. K.

Unterschriften und Siegel der Zeugen.

127. Bericht mit welchem vorstehende Erklärung dem Gerichte vorgelegt wird.

Indem der gehorsamst Unterzeichnete das in nebenbemerktem Betreffe in Gegenwart von Zeugen aufgenommene Protokoll dem k. Landgerichte zur weitern Verfügung vorlegt, glaubt derselbe bemerken zu müssen, daß die Krankheitszufälle der ꝛc. so gefährlich aussahen, daß man nicht erwarten durfte eine zu erbittende Gerichtskommission werde in Zeit von 6 Stunden, welche bei der weiten Entfernung des k. Landgerichts von dem hiesigen Orte sicher erforderlich war, hier ankommen. Diese Annahme hat sich auch gerechtfertigt, indem die ꝛc. zwei Stunden nach der Unterzeichnung des Protokolls starb. Da der gehorsamst unterzeichnete Vorsteher im Zweifel ist, ob unter den obwaltenden Umständen eine Versiegelung der Verlassenschaft von ihm vorzunehmen sei, so erbittet er sich weitere Verhaltungsbefehle und bemerkt hiebei, daß nach den obwaltenden Verhältnissen für die nächsten Tage eine Verschleppung von Gegenständen der Verlassenschaft wohl nicht zu befürchten sein dürfte.

In schuldiger Verehrung ꝛc.

§. 22.

Protokolle und Berichte in strafrechtlichen Gegenständen

müssen mit möglichster Berücksichtigung aller Umstände, welche zur Herstellung des Thatbestandes und insbesondere zur Entdeckung der Thäter führen können, aufgenommen, beziehungsweise erstattet werden. Wo die That Spuren zurückgelassen hat, die zur Entdeckung des Thäters führen können, müssen diese sorgfältig bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters erhalten werden.

128. Protokoll über Entdeckungen eines Sterbenden.

Geschehen den . . . . . Abends 5 Uhr.

Gegenwärtig:
der Gemeindevorsteher W.,
„ Gemeindebevollmächtigte O.,
„ Gemeindebevollmächtigte P.,
„ Gemeindeschreiber S.

Nachdem die Margaretha B., Ehefrau des Hirten Kaspar B. dahier die Anzeige gemacht hatte, daß ein seit einigen Tagen bei ihnen sich aufhaltender Verwandter ihres Ehemanns, der vormalige Maurer Friedrich K. aus M. heute sehr schwer erkrankt sei und dem Gemeindevorsteher eine sehr wichtige Mittheilung zu machen habe, verfügte sich derselbe nebst den beiden obengenannten Gemeindebevollmächtigten O. und P. und dem Gemeindeschreiber S. sogleich in das Hirtenhaus und traf hier den ihm von Person wohlbekannten Maurer Friedrich K. aus M. in einem auf dem Stubenboden zurecht gemachten Bette sehr krank und schwach. Man suchte sich vor Allem durch verschiedene Fragen an den K. die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derselbe noch bei vollen Verstandeskräften sei, und die Antworten, welche er gab, bezeugten, daß er sich noch bei vollem Verstande befinde.

Befragt, ob er etwas dem Gemeindevorsteher zu eröffnen habe, trug Friedrich K. vor:

Am Martinitage war es gerade ein Jahr, daß ich und ein gewisser Maurergeselle Franz Z. aus B., damals in Arbeit bei dem Maurermeister W. zu M. mittelst Einbruchs einen Diebstahl bei dem Goldarbeiter A. zu M. verübten. Wir erbrachen Nachts 11 Uhr die Ladenthüre und leerten den ganzen Laden aus. Unmittelbar nachdem wir den Diebstahl verübt hatten, brachten wir die gestohlenen Gegenstände in ein nur mir bekanntes Gewölbe der Burgruine bei M. und beschlossen nach einiger Zeit und wenn der erste Lärm über den Diebstahl vorüber sein würde, die gestohlenen Gegenstände nach und nach hervorzuholen und zu verkaufen. Wir führten dieses Vorhaben nur einmal aus, nahmen 2 goldene Ketten, 3 dergleichen Ringe und 2 Paar goldene Ohrenringe von dem gestohlenen Gute hinweg, brachten sie Nachts zu dem Juden J. in W. und verkauften sie diesem.

Derselbe gab uns nur 10 fl. für die Gegenstände, die einen viel höheren Werth hatten, und wir beschlossen daher uns vorerst nach einem besseren Käufer umzusehen. Zu diesem Ende ging mein Kamerade am andern Tage nach X., allein er betrank sich da, stürzte in seinem berauschten Zustande in den Fluß bei X. und ertrank. Seitdem getraute ich mir nicht mehr das besagte Gewölbe zu betreten, und das gestohlene Gut liegt daher, mit Ausnahme der erwähnten Gegenstände, noch in dem Gewölbe. Damit nun der Bestohlene wieder in den Besitz seines Gutes gelange und die auf meinem Gewissen lastende That nach Möglichkeit gesühnt werde, mache ich hievon Anzeige, denn ich stehe am Rande des Grabes. Hätte mich nicht die Furcht von der Strafe abgehalten, so würde ich die Anzeige schon früher gemacht haben.

Friedrich K. wurde nun aufgefordert, den Ort, wo sich die gestohlenen Gegenstände befinden, möglichst genau zu bezeichnen, und gab sofort Folgendes an.

Auf der Abendseite der besagten Burgruine steht ein junger Tannenbaum und zwanzig Fuß unter demselben, an dem steilen Abhange, der sich in den Burggraben hinunter zieht, befindet sich an einer nur äußerst schwer zugängigen Stelle eine Platte von rothem Sandstein, ohngefähr 4 Fuß lang und 6 Fuß breit. Diese Platte verdeckt den Eingang ins Gewölbe. Wenn man auf der rechten Seite derselben einen Hebel ansetzt, so kann man sie, ohne daß sie herabrutscht, so weit bei Seite schieben, daß eine Oeffnung entsteht, durch welche ein Mann in das Gewölbe hineinkriechen kann. Hat man dieses gethan, so kann man in dem Gewölbe aufrecht stehen. Dasselbe geht gerade fort und hat ohngefähr 20 Schritte von dem Eingange linker Hand eine Nische, welche vier Fuß hoch und sechs Fuß tief ist. In dieser Nische befindet sich das, was von dem gestohlenen Gute noch übrig ist, und ich bitte flehentlich, dieses herauszuschaffen und dem Eigenthümer zuzustellen. Bei demselben befinden sich auch zwei Säcke des Müllers H. zu B., mit dem Zeichen desselben versehen, und in diesen, welche Franz Z. am Tage zuvor dem Müller entwendet hatte, brachten wir das Gestohlene nach dem Gewölbe.

Nachdem K. seine Erzählung beendigt hatte, wurde er befragt, ob er sonst nichts anzugeben habe. Er verneinte, und sofort wurde ihm das Protokoll vorgelesen und er genehmigte dasselbe seinem ganzen Inhalte nach. Unterzeichnen konnte er das Protokoll nicht, weil seine beiden Arme gelähmt sind.

Da die Burgruine bei M. zu dem diesseitigen Gemeindebezirke gehört, nur eine halbe Stunde entfernt ist und die Tageszeit es noch gestattete, so verfügten sich die Nebengenannten unter Zuziehung des mit einem Hebeisen versehenen Gemeindedieners sogleich nach der Ruine, fanden nach der erhaltenen Beschreibung die den Gewölbeingang verschließende Steinplatte und ließen diese hinwegschieben. Da die angewendete Kraft zu groß war, so

rollte sie in die Tiefe hinab, wobei sie beinahe den Gemeindebevollmächtigten O. beschädigt hätte. Man konnte nun ungehindert in das Gewölbe eintreten, fand dort sogleich die bezeichnete Nische und in derselben die entwendeten Gegenstände. Diese wurden in die beiden vorhandenen und noch gut erhaltenen Säcke gebracht und den einen Sack trug der Gemeindediener, den andern der Gemeindebevollmächtigte P. in die Wohnung des Gemeindevorstehers, wo man mit Einbruch der Dämmerung anlangte.

Es wurde sogleich zur Verzeichnung der aufgefundenen Gegenstände geschritten, und diese sind folgende:

1) Ein Paar große goldene Ohrenringe, jeder mit 2 Perlen besetzt,
2) eine 2 Fuß lange goldene, ziemlich starke Kette.
3) ꝛc. ꝛc.

Nachdem hiermit die Verzeichnung beendigt war, brachte man diese Gegenstände in einen Sack und verschloß denselben mit dem Gemeindesiegel.

Während dem erschien die Margaretha B. und machte die Anzeige, daß Friedrich K. soeben gestorben sei.

Man beschloß, gegenwärtiges Protokoll sammt dem versiegelten, die gestohlenen Gegenstände enthaltenden Sacke dem k. Landgerichte zur weitern Verfügung morgen durch den Gemeindediener in Begleitung des Gemeindebevollmächtigten P. zu übersenden und unterzeichnete dasselbe.

N., Gemeindevorsteher,
O., Gemeindebevollmächtigter.
ꝛc. ꝛc.

129. Protokoll über einen verübten Raub.

Geschehen am . . November . . . .
Nachts 9 Uhr.

Gegenwärtige:
der Gemeindevorsteher N.,
" Gemeindeschreiber N.

Diesen Abend gegen 7 Uhr, als sich der Gemeindevorsteher gerade in dem Gasthause zum Pflug befand, kam vor dasselbe ein zweispänniger Reisewagen angefahren und der auf dem Bocke desselben sitzende Kutscher rief nach dem Wirthe und dem Gemeindevorsteher. Zugleich sprang ein Herr aus dem Wagen, stellte die Frage nach dem Gemeindevorsteher, trat, als man ihm dessen Anwesenheit im Wirthshause mittheilte, in die Wirthsstube, und als er in einem besondern Zimmer mit dem Vorsteher zu sprechen verlangte, in das Nebenzimmer, wohin ihm der Gemeindevorsteher folgte.

Hier erklärte der Fremde Folgendes:

Ich bin der Kaufmann B. aus A., wie dieses mein Reisepaß ausweist, und auf einer Reise von A. nach Z. begriffen, kam ich vor etwa einer halben Stunde durch den Wald, welcher zwischen dem Dorfe R. und dem hiesigen Orte ist, und durch welchen die Strasse führt. Mein Kutscher fuhr der etwas schlechten Strasse wegen gerade im Schritte, als zwei Mannspersonen, welche wir so plötzlich, als wären sie aus dem Strassengraben aufgestanden, auf beiden Seiten der Strasse erscheinen sahen, den Pferden in die Zügel fielen, einer derselben dem Kutscher zurief, er solle sich ruhig verhalten, dann geschehe ihm nichts und im nämlichen Augenblicke ein dritter Kerl mit vorgehaltener Pistole an den Schlag meines Wagens trat und mir zurief: Dein Geld her oder ich schieß Dich nieder!

Ich hatte jedoch, seit wir im Walde fuhren, meinen Revolver in Bereitschaft, und indem ich mit der linken Hand den Lauf der Pistole des Räubers nächst der Mündung erfaßte und ihn so auf die Seite drückte, daß mich die Kugel der Pistole, wenn sie auch abgefeuert werden würde, nicht treffen konnte, schoß ich meinen Revolver einmal ab, und zwar auf die Stirn des Räubers. In demselben Momente drückte aber auch der Räuber sein Pistol los und die Kugel schlug durch das entgegengesetzte aufgezogene Wagenfenster. Auf meinen Schuß taumelte der Räuber und stürzte rücklings nieder. Während er noch taumelte, schoß der Räuber, welcher dem Sattelpferde in die Zügel gefallen war, eine Pistole nach meinem Kutscher ab, deren Kugel an dessen Kopfe vorbeisauste, und der Kutscher hieb unwillkürlich auf die Pferde los, die nun, sei es, daß sie durch die Schüsse scheu gemacht wurden, oder daß der Räuber, welcher das Sattelpferd gehalten, während des Losschießens der Pistole des Pferdes Zügel losgelassen hatte, sich in Galopp versetzten, und das Handpferd den Räuber, der seine Zügel hielt, in den Straßengraben schleuderte. Als wir im Galopp fortfuhren, hörten wir hinter uns noch zwei Schüsse knallen, von denen jedoch keiner traf, die aber wahrscheinlich von den Räubern uns nach abgefeuert wurden. Ich zeige dieses an, damit dem im Walde liegenden Räuber, wenn er bloß verwundet sein sollte, Hülfe geleistet und das Nöthige zur Sicherung der Strasse gegen solche räuberische Anfälle vorgekehrt werde. Zum Landgerichte kann ich mich nicht verfügen, weil dieses zwei Stunden abseits der Strasse liegt, ich aber in drei Stunden auf der Eisenbahnstation Z. sein muß, um mit dem Eilzuge sogleich weiter und nach Berlin zu gehen, wohin mich die dringendsten und unverschieblichsten Geschäfte rufen. Nach meiner Rückkehr bin ich bereit, mich zur Vernehmung zu stellen.

Der Gemeindevorsteher hatte den Gemeindeschreiber herbeirufen lassen, und nachdem dieser die Erklärung des Herrn B. niedergeschrieben hatte, unterzeichnete der Letztere dieselbe.

B., Kaufmann aus A.

Man ließ sofort den Kutscher vorrufen, welcher angibt, Johann H. zu heißen und aus A. gebürtig zu sein. Aufgefordert, den Vorfall zu erzählen, that er dieses ganz in derselben Weise wie es sein Herr gethan hatte, und unterzeichnete zur Bestätigung das Protokoll.

Johann H., Kutscher.

Da der von Herrn B. vorgezeigte Reisepaß vollkommen in Ordnung war und an der Identität desselben nicht zweifeln ließ, so hatte man keine Ursache der Fortsetzung der Reise des Herrn B. irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen, und derselbe fuhr auch sogleich ab.

Der Gemeindevorsteher forderte nun sogleich alle im Wirthshause anwesenden Männer und jungen Bursche auf, sich mit ihm in den Wald zu begeben. Diese bewaffneten sich so gut es in der Eile ging mit Stöcken und dergleichen, auch nahm man drei brennende Laternen mit sich. Als man in den Wald kam und der Strasse entlang gegangen war, fand man keine Spur von dem erschossenen Räuber. Am Ende des Waldes trat man daher den Rückweg wieder an und war in die Mitte des Waldes gekommen, als einer der mitgenommenen Hunde anschlug und auf ein Gebüsch zusprang. Man konnte aus dem Knittern der Gesträuche entnehmen, daß jemand durch sie hin nach dem Dickicht des Waldes die Flucht ergriff, der Hund folgte aber demselben nicht, sondern drang bellend in das Gebüsch

ein, vor welchem er stehen geblieben war. Man durchsuchte nun dasselbe und fand darin einen Menschen liegend, dessen Gesicht ganz mit Blut bedeckt war und der dem Tode nahe schien. Man reinigte denselben bei dem Scheine der Laterne das Gesicht soviel als möglich von Blut und erkannte nun in demselben den in unserer Gemeinde als Dieb und Gauner berüchtigten Taglöhner Xaver B. aus M. Sprechen konnte er nicht, doch gab er Zeichen des Lebens von sich; das rechte Aug war ihm ausgeschossen. Der Gemeindevorsteher ließ sofort eine Tragbahre aus abgerissenen Aesten herrichten und den Xaver B. auf derselben in das Krankenhaus bringen, wohin der Gemeindeschreiber voraneilte, um die nöthigen Anordnungen für Aufnahme des Schwerverwundeten und für die Herbeirufung des Wundarztes und des Geistlichen zu treffen.

Um Mitternacht wurde Xaver B. auf der Tragbahre in das Krankenhaus gebracht; von dem Wundarzte untersucht und verbunden gab er immer mehr Lebenszeichen von sich. Der Wundarzt erklärte, daß er von zwei kleinen Kugeln getroffen worden sei, von welchen die eine ihm das rechte Auge ausgerissen habe, jedoch nicht in den Kopf eingedrungen sei, während die zweite zwischen der 3. und 4. Rippe in die Brust eingeschlagen, allen Erscheinungen nach den rechten Lungenflügel schwer verletzt habe und sich noch im Körper befinde. Der Tod sei in wenigen Stunden zu erwarten. Se. Hochwürden der Herr Pfarrer hörte den Xaver B. sofort Beichte und versah ihn mit den heiligen Sterbesakramenten.

Xaver B. war unmittelbar darauf in einen Schlummer verfallen, den der Gemeindevorsteher nicht unterbrechen und sich daher entfernen wollte. Als er aber an der Thüre war, schlug der Verwundete das Auge auf und machte mit dem rechten Arme eine leise Bewegung, als wenn er damit andeuten wolle, der Gemeindevorsteher solle sich ihm nähern. Dieser that es auch, beugte sich über den Verwundeten hin und befragte ihn, ob er etwas zu sagen habe. Mit leiser und schwacher Stimme, aber doch so, daß es die Anwesenden, außer dem Gemeindevorsteher der Gemeindeschreiber, der Wundarzt D., die Krankenwärterin Barbara P. und der Gemeindediener X. vernehmen konnten, sagte er dann: Ich will die angeben, die mich zu der That verleitet und sie mit mir vollbracht haben. Ich habe es dem Herrn Pfarrer versprochen. Sie sind Fidel W. aus St. und Georg R. aus F. Diese hielten die Pferde an den Zügeln. Meine Pistole hatte keine . . . . . Hiermit endigte er, indem er die Augen schloß.

Zur Bestätigung des Gehörten ließ man den Wundarzt, die Krankenwärterin und den Gemeindediener dieses Protokoll auf Verlesen unterzeichnen.

D., Wundarzt.
Barbara B., Krankenwärterin.
Johann X., Gemeindediener.

Gegenwärtiges Protokoll wird sofort und da der Tod des Xaver B. nahe bevorzustehen scheint, mittels reitenden Botens dem kgl. Landgerichte unter der gehorsamsten Bemerkung vorgelegt, daß eine Durchstreifung des Waldes unter Leitung des Gemeindebevollmächtigten C. unmittelbar nach Auffindung des Xaver B. angeordnet, daß aber bei derselben nach der soeben Morgens 1 Uhr erstatteten Anzeige sich kein Resultat ergeben hat.

N., Gemeindevorsteher.
N., Gemeindeschreiber.

130. Protokoll über einen mittels Einbruch verübten Diebstahl.

Verhandelt den . . . . .

Gegenwärtige:

Gemeindevorsteher N.

Gemeindeschreiber N.

Diesen Morgen 6 Uhr hatte der Hofbesitzer Jakob C. dem Gemeindevorsteher die Anzeige gemacht, daß in der vergangenen Nacht ein Einbruch bei ihm verübt worden sei, und daß ihm hiebei ein Bett und ein Wandschrank, 150 fl. in baarem Gelde enthaltend, entwendet worden sei. Unverweilt begab sich der Gemeindevorsteher mit dem Gemeindeschreiber an Ort und Stelle und besichtigte die Spuren, welche das Verbrechen zurückgelassen hatte. Das Haus des Jakob C. steht mit der hintern, gegen Süden gelegenen Seite im Garten und hat zur ebenen Erde drei mit eisernen Gittern versehene Fensterstöcke. Am mittlern derselben war das steinerne Fenstergesimse sammt dem Gitter ausgelöst und herabgenommen worden. Man konnte deutlich entnehmen, daß Brech- und Stemmeisen angelegt worden. Durch diese Fensteröffnung gelangte man in die hintere Stube des C., in welcher sich in einer Bettstatt das nun entwendete Bett, und an der südlichen Wand, zwischen den beiden Fensterstöcken der herabgerissene Wandschrank mit dem Gelde befand. Die 4 Kloben, mittels welcher der Wandschrank befestigt war, befanden sich noch in der Wand, waren aber mittels eines Stemmeisens krumm und so ausgebogen, daß man den Wandschrank zwischen denselben herausziehen konnte, nachdem die Verbindungsnägel abgesprengt worden waren.

Nach den Fußtapfen, die man in den frisch umgearbeiteten Gartenbeeten fand, waren der Diebe drei, und darunter einer, der mit schweren, mit eisernen Nägeln versehenen, sogenannten Bauernstiefeln bekleidet war. Die Sohle dieser Stiefel maß 13 Zoll in der Länge, vorn, wo sie am breitesten war, 5 Zoll und die Absätze hatten eine Breite von 4 Zoll. Die Form des Stiefelabdrucks in der frischen Gartenerde ist folgende:

(Hier ist eine möglichst genaue Zeichnung der Spuren beizufügen.)

Ein zweiter Dieb muß ganz leichte Schuhe getragen haben, und immer auf den Zehen gegangen sein, denn man sah nur den Vordertheil deutlich abgedrückt, den übrigen Theil der Sohle aber nur kaum kenntlich; sie scheinen von einem sehr kleinen Fuße herzurühren.

Der dritte Dieb trug leichte auf den Fuß gemachte Stiefel mit hohen, mit Hufeisen beschlagenen Absätzen. Die Sohle war 12 Zoll lang, an der breitesten Stelle 4 Zoll breit und die Absätze hatten eine Breite von 3 Zoll.

Der Fußtapfen hat nachstehende Form:

(Hier ist ebenfalls eine möglichst genaue Zeichnung der Spuren beizufügen.)

Die Sohle ist vorne mit Eisenstiften beschlagen.

Die Diebe mußten um in den Garten zu gelangen über die denselben umfassende 12 Fuß hohe Mauer einsteigen. Sie stiegen auf der Südseite ein, wo sich deutlich die Spuren einer angelegten Leiter inner- und außerhalb zeigen, deren beide Eindrücke 4 Zoll tief sind. Wahrscheinlich stiegen die Diebe mittelst dieser Leiter auf die Mauer, zogen dann die Leiter nach sich hinauf und legten sie auf der andern Seite wieder an um hinabzusteigen. Dasselbe müssen sie nach vollführtem Diebstahle gethan haben,

denn die Leiter nahmen sie mit fort und sie sind auch beim Weggehen von der Mauer nicht herabgesprungen, wie der Mangel tieferer Fußabdrücke, die sich bei dem Herabspringen von einer 12 Fuß hohen Mauer nothwendig ergeben mußten, darthut. Dieser Umstand, in Verbindung mit dem erwähnten zweiten kleinen Fuße leitet auf die Vermuthung, daß eine Weibsperson mit an der That Theil genommen habe.

An dem herausgerissenen Fensterstocke und in dem Zimmer, sowie an und auf der Mauer fanden sich bedeutende Blutstropfen vor, woraus man schließen darf, daß sich einer der Diebe selbst verwundet habe. Wären sie nicht an dem aufrecht hingestellten Fensterstocke oben, so ließen sie auch auf einen gewissen weiblichen Zustand schließen.

Die Diebe ließen in der Stube ein Stemmeisen und ein Taschenmesser mit einer schwarzen Hornschale zurück, welche Gegenstände man in Verwahrung nahm.

Der südliche Theil der Gartenmauer, über welchen die Diebe eingestiegen sind, stößt an das freie Feld. Man konnte die Fußspuren, wie sie oben beschrieben sind, und auch hie und da Blutspuren, deutlich auf den mit Winterkorn bestellten Saamäckern bis zu dem Haiden-Hölzchen verfolgen. Am Saume desselben lag eine 10 Fuß lange Leiter und ganz in der Nähe desselben der Wandschrank, dessen Thür aufgesprengt und dessen Inhalt entwendet war.

In dem Haiden-Hölzchen, einem Nadelholze, ließen sich die Spuren der Thäter nicht weiter verfolgen und da man auch auf den nächst gelegenen zu diesem Wäldchen führenden Wegen keine Fußtapfen der bezeichneten Art vorfand, so ist es wahrscheinlich, daß die Diebe sich aus dem Haiden-Hölzchen in den unmittelbar an dasselbe anstoßenden Gemeindewald von Ch. begaben.

Die Leiter und der Wandschrank wurden mitgenommen, und erstere paßte vollkommen in die oben beschriebenen Eindrucke. Sie wurde in Verwahrung gebracht.

Wer die Thäter seien, darüber besteht keine Muthmaßung.

Man übersendet nun gegenwärtiges Protokoll sammt dem gefundenen Messer und Stemmeisen dem kgl. Landgerichte zur weitern Verfügung und bemerkt hiebei gehorsamst, daß man die Veranstaltung getroffen hat, daß bis zur Vornahme des gerichtlichen Augenscheins Alles in dem gegenwärtigen Zustande verbleibe.

G. w. o.

N., Vorsteher.

N., Gemeindeschreiber.

131. Protokoll über einen verübten Betrug.

Geschehen rc.

Gegenwärtige:

rc.

Diesen Vormittag 10 Uhr kam der Gutsbesitzer Ludwig K. eiligst zu dem Gemeindevorsteher und zeigte ihm an, daß vor ungefähr einer Stunde ein fremder Jude zu ihm gekommen sei und ihn gefragt habe, ob er nicht alte Thaler besitze und sie auswechsle; er bezahle sie gut und in lauter neuem blanken Silbergelde. Er, K., habe sofort seine alten Thaler, die

er schon lange habe auswechseln wollen, und deren gerade, wie er aus vielfachem Zählen wisse, 126 Stücke, größtentheils Conventionsthaler, gewesen, hervorgeholt, habe sie dem Juden gezeigt, dieser sei sehr erfreut darüber gewesen und habe ihm für das Stück Conventionsthaler 2 fl. 30 kr., für jedes der andern Thalerstücke aber, die er, K., nicht genau benennen könne, 3 fl. geboten. Darauf sei er, K., nun eingegangen, als sie aber die Thalerstücke zusammen gezählt hätten, habe sich zu seiner Verwunderung ergeben, daß deren nur 119 seien, statt 126. Das Verschwinden dieser 7 Thalerstücke sei ihm unbegreiflich gewesen und da der Jude ganz ordentlich ausgesehen, und so gar gut mit ihm gesprochen habe, so sei er gar nicht auf den Gedanken gekommen, daß sie ihm der Jude wegpracticirt haben könnte. Der Jude habe ihm nun für 100 Stücke Conventionsthaler 250 fl. und für die 19 andern Thalerstücke 57 fl., mithin zusammen 307 fl. zu bezahlen gehabt und sofort aus der Geldtasche, welche er anhängen hatte, 3 Rollen Zweiguldenstücke, jede Rolle zu 100 fl., auf den Tisch hingelegt, dazu 7 fl. in Einguldenstücken aufgezählt und die eingehandelten Thaler in die Geldtasche geworfen. „Wollen Sie die Rollen vorgezählt haben?" habe er dann gefragt. „Es wird aber wohl nicht nöthig „sein, denn wie Sie sehen, sind sie alle mit der Aufschrift: „„Königliche „Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Würzburg"" und mit dem Siegel dieser Behörde versehen." Er, K., habe nun gesagt, es sei doch besser, wenn er ihm wenigstens eine Rolle vorzähle, darauf habe der Jude gesagt: nun, welche soll ich zählen? — und er, K., habe auf die mittlere hingewiesen. Diese habe nun der Jude in der Mitte entzwei gebrochen und ihm sofort 50 ganz neue Zweiguldenstücke vorgezählt. Nun habe er, K., keine Veranlassung gehabt, auf dem Vorzählen der beiden andern Rollen zu bestehen, und der Jude habe sich entfernt. Durch das Fenster ihm nachsehend und bemerkend, daß derselbe eiligst laufe, sei ihm plötzlich der Gedanke gekommen, die beiden andern Rollen doch schnell zu untersuchen, er habe sie eiligst erbrochen und zu seinem Entsetzen gefunden, daß die darin befindlichen Zweiguldenstücke alle falsch seien. In diesem Augenblicke seien seine beiden Söhne Joseph und Karl, vom Felde nach Hause kommend, in das Zimmer getreten, diesen habe er die Sache erzählt und den Juden beschrieben, sie erkannten in dem Beschriebenen sogleich denselben Menschen, der ihnen nicht weit vom dem väterlichen Hause auf dem Felde im schnellsten Laufe begegnet sei, sie entschlossen sich, ihn auf der Stelle zu verfolgen, nahmen den großen Fanghund mit sich und eilten ihm nach, während er, K., sich zu mir verfügt habe, um Anzeige zu machen. Der Gemeindevorsteher ließ nun eiligst den Gemeindeschreiber herbeirufen und von diesem die Anzeige des K. zu Protokoll nehmen. In Gegenwart desselben übergab auch K. die beiden Rollen mit falschen Zweiguldenstücken, und diese wurden auf der Seite, an der sie geöffnet worden waren, mit dem Gemeindesiegel versiegelt.

Während die Anzeige niedergeschrieben wurde, hatte der Gemeindevorsteher mehrere Gemeindemänner herbeirufen lassen, um mit ihnen den Betrüger zu verfolgen, aber gerade als sie aus dem Hause treten wollten, sahen sie einen Schwarm Menschen die Gasse heraufkommen und erkannten die beiden Söhne des K. und die beiden Söhne des Müllers auf der Neumühle Johann und Kaspar N., welche einen fremden Mann herbeiführten, indem die beiden Letztgenannten ihn unter den Armen hielten, die beiden Erstgenannten aber den sich Sträubenden vorwärts schoben. Der

Fanghund des K. sprang bellend und immer nach dem Gefangenen sich umsehend voran, und eine Menge von Schulkindern folgten nach.

Der Gemeindevorsteher ließ nun den in das Zimmer gebrachten Gefangenen, welcher nach Angabe seiner Transportanten in der Nähe der Neumühle eingefangen worden war, einer genauen Untersuchung unterwerfen, und zwar untersuchte man

1) die Geldtasche desselben und fand darin
   a) die 100 Conventionsthaler, welche K. sogleich als die bei ihm ausgewechselten erkannte,
   b) 19 Stück alte Gedenkthaler, welche K. als die bei ihm mit 3 fl. für das Stück eingewechselten erkannte,
   c) 30 Stück uralte silberne Münzen in der Größe eines Conventionsthalers und darüber,
   d) fünf Rollen Zweiguldenstücke, jede zu 100 fl. mit der gedruckten Aufschrift: „100 fl. in bayerischen 2 Guldenstücken. Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse zu Würzburg" und mit dem Siegel derselben versiegelt,
   e) 30 Stück Goldstücke, nämlich 20 Frankenstücke,
   f) 5 würtembergische Ducaten und
   g) 3 baden'sche Ducaten.

   Die Geldtasche wurde, nachdem die soeben benannten Gegenstände wieder in dieselbe gelegt worden waren, mit dem Schlüssel derselben, welchen der Gefangene an einer Schnur um den Hals bei sich trägt, verschlossen, und über dem Schlüsselloch wurde ein Papierstreifen befestigt, welcher an seinen beiden Enden mit dem Siegel der Gemeinde und mit dem Siegel des Gefangenen, welches an dem goldenen Siegelringe, den er an dem rechten Zeigefinger trägt, befindlich ist, also mit 4 Siegeln angesiegelt, die Geldtasche selbst aber von dem Gemeindevorsteher in Verwahrung genommen.

2) Hiernächst wurde die Brieftasche untersucht, die in der linken Brusttasche des Ueberrocks sich befand. In derselben wurden gefunden:
   a) zwei bayerische Hundertgulden-Banknoten;
   b) achtundzwanzig bayerische Zehnguldennoten, worunter drei falsch zu sein scheinen,
   c) vierzig würtemberg'sche Zweiguldennoten,
   d) fünf preußische Kassenscheine, jeder zu 5 Thaler,
   e) ein von der großherzoglich Weimar'schen Regierung ausgestellter, auf den Negocianten Elias Bauer lautender Paß d. d. 25. November 1857,
   f) ein von derselben ausgestellter Paß d. d. 25. October 1857 auf einen Friedrich Neumann, Handelsmann aus Kapellendorf lautend, und
   g) verschiedene Briefe, theils unter den Adressen Elias Bauer, Friedrich Neumann oder Franz Schaffter, poste restante da und dort.

   Man brachte sofort die Brieftasche unter einen Papierumschlag und versiegelte dieselbe mit dem Siegel der Gemeinde und dem des Gefangenen.

3) In der linken Westentasche befand sich eine goldene Repetiruhr, in der rechten Westentasche stacken 1 silberne und 1 goldene Uhr, beide alt;

4) in den beiden Hosentaschen befanden sich 10 Guldenstücke, 8 Halbguldenstücke und 20 fl. theils in Sechsern, theils in Groschen.

Auch die unter 3 und 4 genannten Gegenstände wurden in ein Papier eingemacht und in der angegebenen Weise versiegelt.

5) Da sich in den Rock- und sonstigen Taschen weiter nichts vorfand, so beschloß der Gemeindevorsteher eine körperliche Untersuchung vornehmen zu lassen. Der Gefangene wollte lange nicht daran, seine Stiefeln auszuziehen, als man ihm aber drohte sie ihm ausziehen zu lassen, zog er sie doch mit größter Behutsamkeit herunter. Dieses verhinderte indessen nicht ein leises Klingeln zu vernehmen, und als der Gemeindevorsteher die Stiefel umwendete, fielen aus dem einen 3, aus dem anderen 4 Thalerstücke heraus und rollten über den Stubenboden hin. K. erkannte in denselben die 7 Thalerstücke, die ihm gefehlt hatten.

6) In dem Bund der Unterbeinkleider fand man 20 Goldstücke eingenäht, deren Gepräg und Werth dem Gemeindevorsteher unbekannt ist und

7) in der schwarzseidenen Halsbinde fand man eine Paßkarte eingewickelt, welche auf den Namen August Ullmann aus Frankfurt a. M. lautet.

Die unter 5, 6 und 7 genannten Gegenstände wurden gleichfalls unter einen Papierumschlag gebracht und dieser wurde in obenbemerkter Weise versiegelt.

Sonst fand sich nichts vor.

Auf die Frage wer er sei, erklärte der Gefangene, er werde sich darüber bei dem kgl. Landgerichte ausweisen.

Man ließ das vorgelesene Protokoll von dem Beschädigten zur Genehmigung unterzeichnen,

Ludwig K., Gutsbesitzer

und beschloß dann den Gefangenen durch zwei starke Gemeindemänner dem k. Landgerichte nebst dem gegenwärtigen Protokolle zu überliefern, wobei gehorsamst bemerkt wird, daß sich morgen früh der Gemeindevorsteher und der Gemeindeschreiber bei dem k. Landgerichte selbst einfinden werden, um die in Verwahrung genommenen Gegenstände zu übergeben.

G. w. o.

N., Gemeindevorsteher.

N., Gemeindeschreiber.

132. Bericht einen Diebstahl betreffend.

Diesen Morgen 6 Uhr fand sich der Handelsmann Jakob B. von hier bei dem gehorsamst unterzeichneten Gemeindevorsteher ein und machte die Anzeige, daß in der verwichenen Nacht ein Einbruch bei ihm verübt und ihm sein ganzes Waarenlager entwendet worden sei. Der Gemeindevorsteher begab sich mit demselben sogleich in dessen Wohnung und fand hier unmittelbar neben der in das enge Seitengäßchen gehenden Hausthüre ein Riegelfeld eingebrochen, und die Steine, mit welchen dieses ausgefüllt war, an der Hausmauer aufgeschichtet. Durch die so gemachte Oeffnung konnten die Diebe unmittelbar in den Laden des Jakob B. gelangen, und im Laden waren alle Lager abgeleert, so daß im ganzen Laden nur noch einige Schachteln mit seidenen Bändern sich befanden. Auf dem Ladentische lag ein Spitzhammer, welchen die Diebe zurückgelassen haben sollen, sonst aber fand sich nichts vor, was mit dem Diebstahle in irgend einem Zusammen-

hange zu stehen scheinen konnte. Jakob B. gibt den Werth der entwendeten Waaren auf 8—900 fl. an, und war über diesen Verlust, der ihn gänzlich ruiniren soll, außer sich. Auch seine Frau geberdete sich wie wahnsinnig, dagegen aber fiel das Benehmen der Dienstmagd Katharina W. sehr auf, welche nicht nur auch nicht die mindeste Theilnahme an dem Unglücke zeigte, welches ihre Herrschaft betroffen hatte, sondern vielmehr immer spöttisch lächelte, als wolle sie damit zu erkennen geben, daß der Diebstahl nicht verübt worden sei.

Dieser Ansicht ist auch ein großer Theil der Gemeinde und Viele behaupten, daß das Waarenlager des B. schon lange nicht mehr ordentlich versehen gewesen sei und daß er die Diebstahlsanzeige nur erdichtet habe, um sich gegen die weiteren Angriffe seiner Gläubiger, deren er ziemlich viele hat, zu schützen.

Die Nachtwache, welche von Abends 9 Uhr bis zum Anbruche des Tags fleißig patrouillirt zu haben behauptet, will nicht das mindeste Geräusch, namentlich kein Bellen der sonst sehr wachsamen Hunde der beiden benachbarten Häuser gehört, auch kein Fahren eines Schubkarrens oder Wagens vernommen haben, während doch zum Ausräumen und Wegschaffen eines so beträchtlichen Waarenlagers mehrere Schiebkarren oder ein Wagen erforderlich gewesen wären und das Knarren derselben bei der Stille der Nacht und dem starkgefrornen Boden leicht hätte gehört werden können.

Bezüglich des Thäters hat der Damnifikant selbst nicht die geringste Muthmassung.

Verehrungsvoll ꝛc.

133. Bericht über eine Körperverletzung.

In der verwichenen Nacht gegen 11 Uhr wurde der gehorsamst unterzeichnete Gemeindevorsteher durch ein Lärmen und Schreien auf der Strasse aus dem Schlafe geweckt, eilte sofort auf die Strasse und fand hier, es war heller Mondschein, den Jakob Braun, ledigen 18jährigen Sohn des Weingärtners Joseph Braun in seinem Blute liegend. Herbeigeeilte Gemeindemänner halfen den Verwundeten in das Haus seines Vaters tragen, hier wurde er zunächst im Gesichte vom Blut gereinigt und es zeigten sich da zwei scharfe Schnitte in der rechten Wange. Zu Bette gebracht und von dem herbeigekommenen Wundarzte S. untersucht, ergaben sich noch folgende weitere Verletzungen.

1) ein tiefer Stich im rechten Oberarme,
2) eine einen starken Finger lange Schnittwunde auf der rechten Bauchseite und
3) eine Stichwunde im rechten Oberschenkel.

Jakob B., welcher nach und nach zu sich kam, bezeichnete als Thäter den Johann Sch., der ihm schon seit langer Zeit wegen seines Mädchens gehäßig sei und aus Eifersucht ihn meuchlings an der Ecke des Rosenwirthshauses überfallen und so verwundet habe.

Der Gemeindevorsteher verfügte sich sogleich vor das Haus des Johann Sch. ledigen Taglöhners von hier. Dasselbe wurde erst nach mehrmaligem Klopfen von der Schwester desselben, welche mit ihm das Haus allein bewohnt, geöffnet, und auf Befragen erklärte dieselbe ihr Bruder schlafe, er sei schon um 8 Uhr zu Bette gegangen. Wirklich traf ich auch den Johann

Sch. im Bette liegend und dem Anscheine nach schlafend, und nachdem ich ihn lange Zeit gerüttelt hatte, that er, als wenn er erwache und noch schlaftrunken sei. Es schien mir aber Verstellung, denn der Ausdruck seines Auges war nicht der eines aus dem Schlafe aufgeweckten. Auch waren die neben seinem Bette liegenden Kleider noch naß und seine am Bette stehenden Stiefel noch voll frischen und nassen Schmutzes, während es doch erst um 10 Uhr zu regnen angefangen hatte.

Nach Aussage des Jakob B. sollen die beiden ledigen Bursche Matthäus G. und Franz P. von hier Zeugniß darüber geben können, daß Johann Sch. der Thäter sei. Für den nöthigen Verband des Verwundeten sorgte der Wundarzt S.

Johann Sch. ist als ein höchst rauflustiger, roher und händelsüchtiger Mensch bekannt, und in der Gemeinde geht allgemein das Gerücht, daß er sich schon seit geraumer Zeit um die Liebe der Kunigunda W. beworben, diese aber seine Anträge verschmäht und den Jakob Braun sich als Geliebten erwählt habe.

Dieses zur Anzeige bringend, beharrt in schuldiger Verehrung 2c.

134. Bericht über eine ermordet gefundene Person.

Heute Vormittag 10 Uhr kam der Hirtenknabe Anton W. eiligst in das Dorf gelaufen und erzählte, daß er eben in dem Burgholze einen todten Mann gefunden habe. Zu dem Gemeindevorsteher gewiesen, erzählte er dasselbe und fügte bei, daß er beim Hüten des Viehs einer Kuh, die in das Burgholz hinein sei, nachgelaufen und am Saume des Waldes auf einen menschlichen Leichnam gestoßen sei.

Der Gemeindevorsteher verfügte sich sogleich mit dem Hirtenknaben und seinen beiden Nachbarn Konrad O. und Michael S. auf die von dem Ersteren bezeichnete, eine halbe Stunde von dem Orte entlegene Stelle und fand hier am Saume des Burgholzes, wenige Schritte von dem Fußpfade entfernt, der nach T. führt, einen männlichen Leichnam, welchem der Hirnschädel zerschmettert war.

Der Leichnam war in einen schwarztuchenen Ueberrock, graue Beinkleider von Tuch und eine schwarze Sammtweste gekleidet, und neben ihm lag ein sogenannter Ueberzieher von grauem Tuche und ein spanisches Rohr. Ein Hut oder sonstige Kopfbedeckung fand sich nicht vor, auch war weder Uhr, noch Brieftasche oder Geld in seinen Kleidern zu finden. Der anwesende Konrad O. erinnerte sich, gestern Abends gegen Eintritt der Dämmerung diesen Herrn durch unser Dorf gehen gesehen zu haben, begleitet von einem unbekannten Manne in einer grauen Joppe mit schwarzem Tuchkragen und mit einem grauen Schlackhute auf dem Kopfe. Näher könne er aber denselben nicht bezeichnen, indem er den beiden Vorübergehenden keine besondere Aufmerksamkeit zugewendet habe, weil derartige Fremde seit Anlegung der Eisenbahn häufig durch unsern Ort kommen. Das wisse er aber gewiß, daß beide den Weg nach T. eingeschlagen haben, denn sie seien beim Haus des Hans E. hinausgegangen, und da vorbei führe kein andrer Weg.

Der Gemeindevorsteher ordnete nun die Bewachung der Leiche bis zur Ankunft des kgl. Untersuchungsgerichts an, und nahm nur das vorgefundene spanische Rohr in Verwahrung. Dieses schleunigst anzeigend, beharrt verehrungsvoll 2c.

135. Bericht über einen Kindsmord.

Die ledige Maria Anna W. von hier befand sich in gesegneten Leibesumständen und hatte deßhalb um Aufnahme in die Entbindungsanstalt in N., gebeten. Bis zum Tage des Eintritts in dieselbe wollte sie sich bei der Schwester ihrer Mutter, der Kunigunda B. dahier aufhalten, wo sie bereits seitdem sie aus dem Dienste getreten, sich aufgehalten hatte. In der Nacht vom Sonntag auf den Montag bekam die Maria Anna W. heftige Leibschmerzen und mußte in Folge derselben mehrmals auf den Abtritt. Am Montag Morgens erklärte dieselbe der Kunigunda B., daß sie in der verwichenen Nacht einen heftigen Blutabgang gehabt habe, daß in Folge dessen ihr dicker Leib verschwunden sei und daß sich hieraus ergebe, daß ihre Schwangerschaft eine falsche gewesen sei. Die Kunigunda B. überzeugte sich auf dem Abtritte von bedeutendem Blutverluste, glaubte sofort der Angabe ihrer Nichte und trat deren Vorsatz, am folgenden Tage in die Stadt B. zu gehen und nach einem Dienste sich umzusehen um so weniger in den Weg, als Maria Anna W. sich für ganz gesund ausgab und sie überdieß durch ihre Anwesenheit belästigte. Am Dienstag Morgens entfernte sich auch die W. um 8 Uhr und kam seitdem nicht wieder zurück. Heute, Sonntags, nach dem Vormittags-Gottesdienste begab sich die Kunigunda B. auf den Boden ihres Hauses, um nach dem dort befindlichen Bette ihres Sohnes, der seit 14 Tagen in der Fabrik zu Z. arbeitet, zu sehen, und als sie dasselbe herumlegte kam ihr ein besonderer Geruch in die Nase. Sie untersuchte das Bettstroh und fand in demselben, in einige Lumpen gehüllt, ein todtes, neugebornes Kind, welchem die Nabelschnur um den Hals gewickelt war. Sie erhob ein fürchterliches Angstgeschrei, welches ihre Nachbarn herbeirief, einer derselben machte mir, dem gehorsamst unterzeichneten Gemeindevorsteher, Anzeige, und ich begab mich sogleich an Ort und Stelle. Hier fand ich das gemordete Kind, und nach Angabe der Kunigunda B., sowie nach allen Umständen kann dasselbe von keiner andern Person, als der Maria Anna W. geboren und gemordet worden sein, denn die Kunigunda B. bewohnt ihr Häuschen ganz allein.

Ich ließ nun die Leiche des Kindes in das Gemeindehaus bringen und verwahrte sie dort sicher, und indem ich diesen Vorfall gehorsamst melde, zeige ich zugleich an, daß die Maria Anna W. dem Vernehmen nach sich in der Stadt B. als Dienstmagd befinden soll.

Verehrungsvoll 2c.

§. 23.

Protokolle und Berichte über Hülfsvollstreckungen.

Außer dem Falle, für welchen das in Wunder's Handbuch enthaltene Formular Nr. 63 gegeben ist, können noch andere Fälle bei Exekutionen sich ereignen, mit welchen ein Gemeindevorsteher von dem Gerichte beauftragt wird, wie folgende Beispiele ergeben.

136. Protokoll über eine vereitelte Versteigerung.

Geschehen 2c.

Gegenwärtige 2c.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung des kgl. Landgerichts N. sollen heute durch den Gemeindevorsteher die in dem Rechtsstreite des Ulrich

Victor gegen den hiesigen Köbler Franz Weiß, wegen Forderung ausgepfändeten Gegenstände versteigert werden, und derselbe begab sich daher zur festgesetzten Stunde nebst dem Gemeindeschreiber in die Wohnung des Franz Weiß, vor welcher man mehrere Kaufslustige versammelt fand.

Die Thüre des Hauses war verschlossen, wurde auf mehrmaliges Anpochen nicht geöffnet und von den versammelten Personen erfuhr man, daß Franz Weiß mit seinen Angehörigen schon vor einer Stunde das Haus verlassen habe. Der Gemeindevorsteher ließ nun den Schlosser P. herbeirufen und durch diesen mittels seines Sperrzeuges die Thüre öffnen. Als man nun in die Weiß'sche Wohnung eintrat, fand man dieselbe ganz ausgeräumt und es war auch nicht ein einziges der bezeichneten Exekutionsobjekte vorhanden. Die Abhaltung der anbefohlenen Versteigerung war daher unmöglich.

G. w. o.

Unterschriften.

137. Protokoll über eine Immission (Einweisung.)

Geschehen 2c.

Gegenwärtige 2c.

Nach einer Weisung des kgl. Landgerichts vom 4. d. Mts. zur Sache 2c. sollen dem Kläger die bisher sequestrirt gewesenen und unter die Aufsicht des Hofbesitzers Ferdinand C. gestellten Gegenstände, nämlich:

1) zwei fünfjährige braune Pferde, 1 Wallache und 1 Stute,
2) zwei rothblässige Mastochsen,
3) ein sogenanntes Bernerwägelchen

ausgehändigt werden, sowie sich derselbe dem Gemeindevorsteher vorstellen würde. Heute fand sich nun der Kläger N. N., welcher in der Gemeinde persönlich sehr wohlbekannt ist, ein, und die Nebengenannten verfügten sich daher mit demselben in den Hof des Ferdinand C., wo dieser die benannten Gegenstände dem Kläger N. N. vorzeigte. Letzterer erkannte sie als die ihm einzuweisenden an, bezahlte die bisher erwachsenen Fütterungskosten im Betrage zu 60 fl. an den Ferdinand C. und erhielt sofort die beiden Pferde, die beiden Mastochsen und das Wägelchen ausgehändigt. Nachdem ihm über die bezahlten 60 fl. Fütterungskosten von Ferdinand C. eine Quittung ausgestellt worden war, bestätigt er den Empfang der ihm zugestellten Gegenstände durch Unterzeichnung des ihm vorgelesenen Protokolls.

N. N.

G. w. o.

N., Vorsteher.

N., Gemeindeschreiber.

138. Protokoll über eine Immission und eine Exmission

Das k. Landgericht N. hat in dem Rechtsstreite des Samuel G. von A. gegen den Hausbesitzer Andreas Z. von hier wegen Eigenthumsrechtes am 4. dieses an den Gemeindevorsteher den Befehl erlassen, den Samuel G. bei seinem Erscheinen in den Besitz des Hauses Nr. 16 dahier zu immittiren und zugleich den Andreas Z. zu exmittiren. Von diesem Befehle wurde Andreas Z. bereits vor 8 Tagen verständigt, um sich eine Wohnung miethen

und sein bisher besessenes Haus vor der Ankunft des G. räumen zu können, allein er hatte bis heute keine Anstalten hiezu getroffen. Als nun heute Samuel G. sich hier eingefunden und den Vollzug des landgerichtlichen Befehls beantragt hatte, begaben sich die Nebengenannten mit demselben und dem Gemeindediener in das Haus Nr. 16. Andreas Z. weigerte sich zuerst die Thüre zu öffnen, als ihm jedoch der Gemeindevorsteher bemerkte, daß er bei fortgesetzter Weigerung Gewalt brauchen müsse, öffnete er die Thüre und übergab auch die Schlüssel zur Hausthüre und zu den übrigen Thüren. Diese wurden dem Samuel G. behändigt und nun wurde Andreas Z. beauftragt, seine Mobilien wegzuschaffen und das Haus zu verlassen. Da er sich dessen weigerte, so ließ der Gemeindevorsteher zwei Taglöhner herbeirufen und durch diese die Mobiliarschaft des Andreas Z. in ein leerstehendes Zimmer des Armenhauses bringen. Dieses war nach Verlauf einer Stunde geschehen, und da Andreas Z. sich noch immer weigerte das Haus zu verlassen, so ließ man ihn durch den Gemeindediener aus demselben hinausführen, was er sich unter der Bemerkung gefallen ließ, daß er nur der Gewalt weiche.

Man ließ hierauf von Samuel G. zur Bestätigung der richtig erfolgten Immission das vorgelesene Protokoll unterzeichnen.

Die beiden Taglöhner liquidiren für ihre Bemühung jeder .	30 kr.
der Gemeindevorsteher liquidirt	40 kr.
der Gemeindeschreiber . .	36 kr.
der Gemeindediener	24 kr.

139. Protokoll über eine gewaltsam hintertriebene Versteigerung.

Geschehen 2c.

Gegenwärtige 2c.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des k. Landgerichts vom 1. d. Mts. sollen in dem Rechtsstreite des Peter S. von B. gegen Joseph B. von hier die dem letztern gepfändeten zwei Kühe öffentlich an den Meistbietenden durch den Gemeindevorsteher auf dem hiesigen Gemeindehause versteigert werden und ein Befehl des k. Landgerichts beauftragt den Gemeindevorsteher bei der Versteigerung die beiden Kühe aus dem Stalle des Joseph B. vorführen zu lassen und den Meistbietenden gegen Bezahlung des Steigerungspreises zu verabfolgen. Nachdem sich heute Nachmittags 2 Uhr, als der zur Versteigerung bestimmten Stunde, mehrere Kaufslustige eingefunden hatten, schickte der Gemeindevorsteher den Gemeindediener mit 2 Taglöhnern zur Herbeiführung der Kühe ab, allein diese kamen mit der Meldung zurück, daß Joseph B. die Kühe nicht herausgebe. Der Gemeindevorsteher begab sich sofort mit dem Gemeindeschreiber und den beiden genannten Personen an das Haus des Joseph B. fand diesen an einem Fenster seiner zur ebenen Erde gelegenen Wohnstube mit einer Doppelflinte bewaffnet stehen, die Läden aller übrigen Fenster geschlossen, die Haus- und Stallthüre nicht blos zugemacht, sondern auch noch nach auswärts mit Prügeln verrammelt und den Joseph B., als sie in den Hofraum eintraten, das Gewehr mit den Worten anlegen: „Noch einen Schritt weiter und ich schieße Euch nieder!“ Joseph B. war sichtlich in einem höchst exaltirten Zustande und alle Ermahnungen des Gemeindevorstehers und des Gemeindeschreibers sich dem Vollzuge des obrigkeitlichen Befehls nicht zu widersetzen und sich und seine

Familie nicht in das große Unglück zu bringen, welches das Verbrechen der Widersetzung nach sich ziehe, waren erfolglos. Da Joseph B. von sehr wildem verwegenen Charakter ist und alle Umstände erwarten ließen, daß er bei einem Versuche gewaltsam in sein Haus einzudringen, seine Drohung verwirklichen würde, so beschloß der Gemeindevorsteher in der Erwägung, daß er nicht verpflichtet sei, sein und Anderer Leben wegen eines Paars Kühe preiszugeben und daß Anstalten getroffen werden können, vermöge welcher die Execution vollzogen werden könne ohne ein Menschenleben auf das Spiel zu setzen, von der Wegführung der Kühe Umgang zu nehmen und sich weitere Verhaltungsbefehle vorerst von dem kgl. Landgerichte zu erbitten.

Das gegenwärtige Protokoll wurde sofort auf dem Gemeindehause, nachdem den Kaufslustigen eröffnet worden war, daß für heute die Versteigerung nicht stattfinde, aufgenommen und von den Personen, welche Zeugen der Widersetzung waren, auf Vorlesen unterzeichnet.

N., Gemeindediener,
N., Taglöhner,
N., Taglöhner,

G. w. o.

N., Gemeindevorsteher,
N., Gemeindeschreiber.

140. Protokoll über eine Versteigerung von Pferden.

Geschehen

Gegenwärtige:

In Gemäßheit der öffentlichen Bekanntmachung des k. Landgerichts N. vom 2. d. Mts. sollen in der Rechtssache des Kaspar O. von Z. gegen Theodor R. von hier wegen Forderung die dem letztern gepfändeten beiden Pferde durch den Gemeindevorsteher an den Meistbietenden öffentlich in dem Gasthause zum Pflug dahier versteigert werden. Als sich zur bestimmten Versteigerungsstunde, Nachmittags 2 Uhr, mehrere Kaufslustige in dem Gasthause zum Pflug eingefunden hatten, eröffnete der Gemeindevorsteher die Versteigerung damit, daß er die beiden Pferde aus dem Stalle vorführen ließ und folgende Bedingungen bekannt machte.

1.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden unbedingt.

2.

Gewährschaft für irgend einen Fehler wird nicht geleistet, auch nicht für einen der sogenannten Hauptmängel eines Pferdes.

3.

Mit dem Zuschlage geht das Eigenthum des Pferdes mit Nutzen und Gefahr auf den Meistbietenden über, und

4.

Der Kaufpreis muß sogleich baar und vor der Uebernahme des ersteigerten Gegenstandes bezahlt werden.

5.

Würde der Meistbietende den Kaufpreis nicht innerhalb 24 Stunden bezahlen, so wird eine nochmalige Versteigerung des Kaufsobjektes auf

seine Kosten und mit seiner Haftung für den Mindererlös bei der weitern Versteigerung vorgenommen werden.

Nachdem diese Bedingungen laut verlesen worden waren, wurde

1) ein Schimmel, Mutterpferd, ohngefähr 6 Jahre alt, zur Versteigerung ausgesetzt und hierauf blieb Meistbietender mit 60 fl. (sechzig Gulden) der Pferdehändler Itzig Schlecht von B., welchem der Zuschlag ertheilt wurde, laut Unterschrift.

Itzig Schlecht.

2) Hierauf wurde das 2. Pferd, ein Rappe, Wallach, auf der Stirn mit einem weißen Stern, beiläufig 8 Jahre alt, ausgeboten und auf denselben blieb Meistbietender Feisel Stern aus K. mit 120 fl., (Einhundert zwanzig Gulden.) 2c.

Feisel Stern.

Hierauf wurde die Verhandlung geschlossen.

G. w. o.

2c. 2c.

Bemerkung. Wenn viele Gegenstände, namentlich solche von geringem Werthe versteigert werden, bedarf es der Unterschriften der einzelnen Meistbietenden nicht.

141. Protokoll über eine von einem Schuldner vor der Versteigerung geleistete Zahlung und bestellte Sicherheit.

Geschehen 2c.

Gegenwärtige 2c.

Nach dem Ausschreiben des kgl. Landgerichts vom 6. d. Mts. sollen in der Streitsache des Kaspar M. von B. gegen den Johann Sch. von hier, die dem Letzteren ausgepfändeten Gegenstände durch den Gemeindevorsteher öffentlich am heutigen Tage versteigert werden. Nachdem sich die Nebengenannten zu der bestimmten Versteigerungsstunde in die Wohnung des Johann Sch. verfügt und dort auch mehrere Kaufslustige versammelt gefunden hatten, erklärte der Schuldner Johann Sch., daß er die Versteigerung dadurch beseitigen werde, daß sein Bruder Friedrich Sch. die gepfändeten Gegenstände auslöse und an der zu zahlenden Summe sogleich 50 fl. baar erlege, für die weiteren 50 fl. aber und deren Bezahlung binnen 8 Tagen längstens den Gutsbesitzer Jakob W. von hier als Bürgen und Selbstzahler stelle. Der anwesende Friedrich Sch. erlegte sofort 50 fl., versprach die weiteren 50 fl. innerhalb 8 Tagen zu bezahlen und der gleichfalls anwesende Jakob W., Gutsbesitzer von hier, erklärte:

Wenn Friedrich Sch. die schuldigen 50 fl. nicht innerhalb 8 Tagen bezahlen sollte, so bezahle ich sie, und mache mich zu dieser Bezahlung als Selbstzahler verbindlich, indem ich hiermit auf alle, einem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten, insbesondere auf die Einrede der Vorausklagung des Bürgen und der Ordnung hiermit ausdrücklich verzichte.

Da der Hofbesitzer Jakob W. als zahlungsfähiger Mann allgemein bekannt ist, und da der Gläubiger Kaspar M. sich bei der heutigen Versteigerung nicht eingefunden hatte, so nahm der Gemeindevorsteher keinen Anstand, die Abschlagszahlung und die Expromission des Jakob W. anzunehmen, und die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände zu unterlassen.

Zur Bestätigung der gegenwärtigen Verhandlung ließ man das vorgelesene Protokoll von sämmtlichen Betheiligten unterzeichnen.

Johann Sch.
Friedr. Sch.
Jakob W.

G. w. o.

N., Vorsteher.
N., Gemeindeschreiber.

142. Protokoll über den Protest eines Schuldners gegen eine Versteigerung an einem Feiertage und wegen nicht eingehaltener Bekanntmachungszeit.

Gegenwärtige ꝛc. Geschehen ꝛc.

Vermöge öffentlicher Ausschreibung des kgl. Landgerichts vom 30. v. Mts. sollen am 4. d. die zur Sache des Georg P. in M. gegen Michael P. dahier dem Letztern gepfändeten Gegenstände durch den Gemeindevorsteher öffentlich versteigert werden. Dieses Ausschreiben gelangte gestern, als am 2. d. Mts. hieher, wurde sogleich durch den Anschlag an dem Gemeindehause bekannt gemacht und in Folge desselben erschien heute der Michael P. von hier und protestirte gegen die Versteigerung, indem

1) morgen ein in der ganzen Diöcese W. gefeierter Tag des Schutzpatrons St . . . ., mithin christlicher Feiertag sei und an einem Feiertage keine Versteigerung vorgenommen werden dürfe, und
2) die Versteigerung wenigstens 6 Tage vor dem festgesetzten Versteigerungs-Termine hätte bekannt gemacht werden sollen, was nicht geschehen, indem die Bekanntmachung erst gestern angeschlagen worden sei.

Er beantrage daher die Aufhebung der auf morgen angesetzten Versteigerungstagfahrt um so mehr als sich aus den beiden angeführten Gründen erwarten lasse, daß bei derselben keine oder nur sehr wenige Käufer erscheinen würden.

Man sagte dem Michael P. die Nichtabhaltung der auf morgen angesetzten Versteigerungstagfahrt zu und ließ von demselben das vorgelesene Protokoll unterzeichnen.

Michael P.

Gegenwärtiges Protokoll wird dem kgl. Landgericht von kurzer Hand unter der gehorsamsten Bemerkung vorgelegt, daß sich der Gemeindevorsteher zur Nichtabhaltung der auf morgen angesetzten Versteigerung verpflichtet erachtete, weil

1) der §. 83 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, das Abhalten einer Versteigerung an einem Sonn- oder christlichen Feiertage verbietet, und daß der 4. d. Mts. als Tag des Schutzpatrons der Diöcese W. des heiligen . . . . . ein Feiertag ist, bei der Ansetzung der Versteigerungstagfahrt wohl nur übersehen wurde, weil
2) schon dieses Feiertags wegen keine Kaufslustigen zu erwarten sind, und weil
3) wie bereits im Eingange bemerkt ist, die im §. 80 a des angeführten Gesetzes vorgeschriebene Frist nicht eingehalten erscheint.

G. w. o.

N., Gemeindevorsteher.
N., Gemeindeschreiber.

§. 24.
Leumundszeugnisse.

Diese werden häufig auch in strafrechtlichen Untersuchungen von den Gemeindebehörden gefordert und sind stets mit der größten Gewissenhaftigkeit auszustellen. Außer der Fassung, welche in dem Formular 3. a. O. in Wunder's Handbuch vorgezeichnet ist, kann aber auch bei Ausstellung eines Leumundszeugnißes noch eine andere gebraucht werden.

143. Gutes Leumundszeugniß für ein Gemeindemitglied.

Aufgefordert zur Ausstellung eines Zeugnisses über den Leumund des Georg E., Taglöhners von hier, hat sich heute die Gemeindeverwaltung zu diesem Behufe versammelt, über den Leumund des Georg E. sich umständlich berathen und sofort einstimmig beschlossen, daß dem Georg E. zu bezeugen sei,

1) daß er, geboren in unserer Gemeinde, von jeher als ein höchst rechtlicher, sittlicher und religiös gesinnter Mensch bekannt war,
2) seit seiner vor 12 Jahren erfolgten Verheirathung sich als treuer Ehemann und liebevoller Vater bewährt hat,
3) daß derselbe stets sehr fleißig und darauf bedacht war, durch angestrengte Arbeit für sich und seine Familie etwas zu verdienen und zu erübrigen, und daß er
4) gegen Jedermann ein sehr freundliches, dienstfertiges und wohlwollendes Benehmen zeigte, niemand beleidigte und ein höchst nüchternes Leben führte.

Es kann daher demselben aus vollster Ueberzeugung das Zeugniß eines ausgezeichnet guten Leumunds ertheilt werden.

N., den . . . . .

(L. S.) Die Gemeindeverwaltung.

Sturm, Gemeindevorsteher. Georg Lang, Gemeindepfleger.
Franz Sauer, Bevollmächtigter. Joseph Siebmacher, Bevomächtigter.
Anton Segnitz, Gemeindebevollmächtigter.
Romig, Gemeindeschreiber.

Vorstehendem Zeugnisse pflichtet seinem ganzen Umfange nach bei.

N., den . . . . .

Das k. Pfarramt.
(L. S.) N., Pfarrer.

144. Mittelmäßiges Leumundszeugniß.

Ueber den Leumund des Kaspar D., ledigen Dienstknechts von hier, wird folgendes bezeugt:

1) derselbe hat sich während der 12 Jahren, in welchen er hier als Knecht und zwar bei 3 Herren dient, stets als fleißig, treu und willig bewährt, dagegen aber
2) eines nüchternen Lebenswandels nicht immer befleißigt, vielmehr an Sonntagen fleißig sich betrunken, nie eine Tanzmusik hier oder in den benachbarten Ortschaften versäumt und sich immer bemüht, einer der letzten auf dem Tanzplatze zu sein. Nebstdem steht
3) derselbe allgemein im Rufe, daß er in der Liebe sehr excessiv sei und mit den schlechtesten Weibspersonen sich abgegeben habe, dann ist bekannt, daß er sehr gerne spielt und dabei größtentheils ver-

liert, was, wenn auch die Verluste im Durchschnitte vielleicht nur einen halben Gulden in der Woche betragen haben, immerhin eine nicht unbedeutende Ausgabe für einen Dienstknecht war.

Indessen konnte ihm nie eine Veruntreuung zur Last gelegt werden, auch war er nie ein Raufer, suchte keine Händel, war vielmehr friedfertig, zuvorkommend und gefällig gegen alle und zeigte sich mehrmals bei Feuers- und Wassers-Gefahren als ein unerschrockener und unermüdlicher Arbeiter. Den Gottesdienst besuchte er stets fleißig und mit Andacht.

N. den . . . . .

Die Gemeindeverwaltung ꝛc.

145. Schlechtes Leumundszeugniß.

Der Gutsbesitzer Jakob Z. galt seit den 10 Jahren, welche er in unserer Gemeinde lebt, allen als ein finsterer, gegen jedermann feindselig gesinnter Mann. Hart gegen Arme, unerträglich im Umgange mit den Gliedern seiner Familie und mit seinen Dienstboten wurde er, jemehr sein Wohlstand sich mehrte, um so geiziger und seit zwei Jahren, wo er durch einen Lotteriegewinnst in den Besitz einer bedeutenden Summe Geldes gelangt sein soll, war er der schmutzigste Geizhals. Geld leiht er nur gegen Provisionen zu 30 und mehr Prozent aus, er steht im Rufe, daß er jeden, der ein Geschäft mit ihm abschließt, zu hintergehen sucht und beim Kartenspiele im Wirthshause hat er es soweit gebracht, daß kein Mensch mehr mit ihm spielt, weil er im Spiele auf jede mögliche Weise betrügt. Jakob Z. ist hochfahrend, geldstolz, händelsüchtig, verleumderisch und weiß von seinem Nächsten immer nur Schlimmes und Uebles zu sagen. Gegen seine nun verstorbene Ehefrau zeigte er häufig ein sehr liebloses Benehmen, und er mißhandelte sie mehrmals auf eine so abscheuliche Weise, daß sie zu ihren Verwandten floh und immer nur nach längerer Zeit zurückkehrte. Seine Kinder schlägt er bei der geringsten Veranlassung auf die unbarmherzigste Weise, seine Dienstboten schimpft er bei jeder Gelegenheit und ist so freigebig mit Ohrfeigen und andern Mißhandlungen, daß selten ein Dienstbote länger als ein Vierteljahr bei ihm bleibt. Wie er gegen Menschen unbarmherzig ist, so ist er es auch gegen Thiere und wegen Thierquälerei wurde er bereits dreimal bestraft. Der anliegende Auszug aus dem gemeindlichen Strafbuche ergibt, daß er im Verlaufe von 10 Jahren wegen Ueberackerns 15 mal und wegen anderer Feldfrevel 6 mal gestraft wurde, und daß letztere nur ein Ausfluß seiner gränzenlosen Habsucht sind.

Nach der Ueberzeugung der unterzeichneten Gemeindeverwaltung ist ein Mann wie Jakob Z. jeder Missethat fähig.

N., den ꝛc.

146. Ein dergleichen Zeugniß.

Balthasar N. von hier, war wegen Diebstahls bereits 2 Jahre im Strafarbeitshause. Vor 3 Jahren aus demselben entlassen, arbeitete er nur dann, wenn ihn die höchste Noth dazu zwang. Derselbe ist dem Trunke sehr ergeben, zank- und rauflustig, verwegen, stets mit Drohungen bei der Hand und gilt in der ganzen Gemeinde als ein dem Eigenthum höchst gefährlicher, aber höchst schlauer und verschlagener Mensch, weshalb es seit seiner Entlassung aus dem Strafarbeitshause noch nicht gelungen

ist, ihn irgend eines Verbrechens mit Bestimmtheit bezüchtigen zu können, obgleich jedermann die Ueberzeugung hegt, daß er sich die zu seinem Lebensunterhalte erforderlichen Mittel nur auf Kosten anderer verschaffe. Den Gottesdienst besucht N. niemals.

N., den 2c.

147. Leumundszeugniß einer Frau.

Franziska W. geb. L. Gattin des hiesigen Bauers Eberhard W., 30 Jahre alt, lebt seit 10 Jahren in kinderloser Ehe und ist als ein sehr böses, zanksüchtiges, unverträgliches Weib in der ganzen Gemeinde gefürchtet. Besonders ist sie als höchst verleumderisch und rachsüchtig bekannt, und wenn, wie seit einigen Jahren schon mehrmals geschehen, Beschädigungen an Feldfrüchten vorkamen, so trafen sie immer solche Personen, mit welchen einige Zeit zuvor die Franziska W. ohne alle Ursache Streit angefangen hatte. Ihr Mann Eberhard W. ist kränkelnd, darf sich nicht rühren und muß zu Allem, was sie thut ja sagen. Einem allgemein verbreiteteten Gerüchte gemäß lebt sie schon seit 3 Jahren mit ihrem Dienstknechte Georg T. in einem strafbaren Verhältnisse. Der Mann kennt es, darf aber nichts darüber sagen. Hierüber werden die Dienstmägde, die in den letzten 3 Jahren bei der Franziska W. dienten, nämlich die Katharina B. von hier, die Kunigrnde Sch. von W. und die Barbara V. von A. die beste Auskunft geben können. In der Kirche ist Franziska W. sehr fleißig und andächtig.

N., den 2c.

148. Leumundszeugniß für ein Mädchen.

Die 20jährige, von hier gebürtige Kunigunde K., eheliche Tochter des Taglöhners K. dahier war seit ihrer Kindheit als ein sehr fleißiges, sittliches Mädchen bekannt, und hat, seitdem sie vor 4 Jahren in Dienste getreten ist, bei ihren beiden Dienstherrschaften, dem Bauern Joseph B. und dem Wirthe Kaspar C. dahier, sich das Zeugniß des größten Fleißes, der reinsten Sittlichkeit und der unverbrüchlichsten Treue erworben. Sie zeigte sich gegen alle Menschen wohlwollend und gefällig, war stets sparsam, heiteren Sinnes, gottesfürchtig und offen, und niemand in der ganzen Gemeinde kann von ihr glauben, daß sie sich der That schuldig gemacht habe, deren sie jetzt bezüchtigt ist.

N. den 2c.

149. Ein dergleichen.

Margaretha B., 21 Jahre alt, Tochter des Schneidermeisters B. von hier, wuchs nach dem frühzeitig erfolgten Tode ihrer Mutter ohne Erziehung auf, galt schon als Mädchen in der Schule als ein höchst verschmitztes und lügenhaftes Wesen, und hat während der 6 Jahre, welche sie in 12 verschiedenen Diensten zubrachte, stets das Zeugniß der Leichtfertigkeit, der Arbeitsscheue, der Unzuverlässigkeit und eines unbezwingbaren Drangs zu abwechselnden Liebesverhältnissen erhalten. Sie stand auch vielfach im Verdachte der Veruntreuung, ohne daß ihr jedoch eine solche bewiesen werden konnte. Aus ihrem letzten Dienste bei dem Bauern Lorenz G. wurde sie vor einem halben Jahre entlassen, weil sie über einem unzüchtigen Umgange mit dem Dienstknechte Georg B. betreten wurde. Seitdem hielt

sie sich bei ihrem Vater auf, angeblich weil sie derselbe zur Führung seines Hauswesens nothwendig habe, was aber bei der ärmlichen Beschaffenheit desselben kaum anzunehmen ist.

N. den 2c.

150. Leumundszeugniß für einen früheren Stiftungs=(Gemeinde=)Pfleger.

Georg D., Hofbesitzer von hier, war stets als ein höchst rechtlicher und ordentlicher Mann bekannt und hatte sich des Vertrauens der Gemeinde in einem so hohen Grade zu erfreuen, daß er dreimal hintereinander als Stiftungs=(Gemeinde=)Pfleger gewählt wurde. Diesem Dienste stand er stets mit der größten Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit vor, und die von ihm gestellten Rechnungen gaben nie, auch nur zu dem geringsten Miß=trauen Veranlassung. In Folge einer Intrigue, welche von einer gewissen Partei in der Gemeinde ausging, wurde er bei der letzten Wahl nicht wieder gewählt. Die unterfertigte Gemeindeverwaltung muß dem Georg D. das Zeugniß eines höchst rechtschaffenen, ordentlichen und gewissenhaf=ten Mannes, eines ausgezeichneten Familienvaters und eines trefflichen Haushalters ausstellen und noch hinzufügen, daß er ein höchst nüchternes Leben führt, dienstfertig und gefällig gegen Jedermann, ein warmer Freund des Rechtes und des Gesetzes, ein eifriger Feind des Unrechts ist, und seine Meinung und Ueberzeugung offen und ohne den mindesten Rückhalt sowohl Höheren als Niederen gegenüber, ausspricht.

N., den 2c.

151. Leumundszeugniß für einen Lehrer.

Dem Lehrer N. wird hiemit pflichtgemäß bezeugt, daß er während seiner 3jährigen Function als Schullehrer und Organist in hiesiger Ge=meinde sich die vollste Zufriedenheit derselben in jeder Beziehung erworben, sich als musterhafter Familienvater, sowie als menschenfreundlich gesinnter, dienstfertiger und berufstreuer Mann stets ausgezeichnet hat.

N., den 2c.

152. Ein anderes desgleichen.

Dem Lehrer N. kann für die Dauer seiner Funktion in hiesiger Ge=meinde das beste Zeugniß nicht ertheilt werden. Er wurde sehr oft lässig in Erfüllung seiner Berufspflichten und dem Trunke ergeben gefunden, war rechthaberisch, streitsüchtig, dünkelhaft und nicht immer darauf bedacht, die Würde seines Standes durch ein angemessenes Betragen zu ehren. Obwohl er ein sehr tüchtiger Lehrer ist, so ließ er sich doch nicht selten zu übermäßiger Züchtigung seiner Schulkinder durch seine Hitze hinreißen, und war barsch und hochfahrend bei Vorstellungen, welche ihm deshalb ge=macht wurden. Im Uebrigen läßt sich etwas Nachtheiliges über ihn nicht sagen.

N., den 2c.

§. 25.

Vermögenszeugnisse.

Zur Ausstellung von Vermögenszeugnissen sind zwar eigentlich nur die Distrikts=polizeibehörden und nicht die Lokalpolizeibehörden competent, und namentlich ist dieses

bezüglich der zum Armenrechte qualificiren sollenden Zeugnisse nach der Verordnung vom 16. Juni 1821 der Fall. (Vergl. Wunder's Handbuch S. 15). Indessen kommen häufig Fälle vor, in welchen die Gemeindeverwaltungen zu Ausstellung eines Zeugnisses über das Vermögen einer Person beauftragt oder darum angegangen werden, und in letzterem Falle sich dem Ansinnen nicht wohl entziehen können, ohne vielleicht dem betreffenden Individuum in seinen Unternehmungen zu schaden. Bei Ausstellung jener Vermögenszeugnisse, welche dem hierum Bittenden in die Hände gegeben werden, ist immer eine solche Fassung zu wählen, welche einem möglichen Mißbrauche hindernd entgegentritt, und daß die Grenzen der Wahrheit nie überschritten werden dürfen, versteht sich von selbst.

153. Formular eines berichtlichen Vermögenszeugnisses.

In Folge Befehls vom 4., erhalten am 6. dieses Mts. wird über das Vermögen des Hofbesitzers Johann B. dahier gehorsamst berichtet, daß

1) derselbe ein soviel der Gemeinde bekannt ist, schuldenfreies Hofgut mit 120 Tagwerken Aeckern, Wiesen und Waldungen besitzt, welches einen Werth von 20,000 fl., sage ꝛc., hat,
2) auch Kapitalien ausstehen hat, welche man auf 6—8000 fl. anschlagen kann,
3) Miteigenthümer zum 3. Theile an dem großem Steinbruche in der Steinflühe ist, welcher im Ganzen einen jährlichen reinen Ertrag von 1200 fl. liefert, und daß
4) das bewegliche Vermögen desselben an Vieh, Fahrnissen und Hauseinrichtung einen Werth von wenigstens 2500 fl., sage ꝛc., hat.

Von sonstigen Vermögensverhälnissen des B. ist hier nichts bekannt.

Verehrungsvoll ꝛc.

154. Formular eines andern Berichtes.

In Gemäßheit des hohen Auftrags vom 2|4. dieses wird über das Vermögen des Schneidermeisters Jakob Christian D. von hier berichtet, daß dasselbe in nichts als in einem fast werthlosen, übrigens dem D. und seiner Familie unentbehrlichen Mobiliare und in dem mit Schulden überlasteten Häuschen Nr. 6. nebst Antheil an den vertheilten Gemeindegründen besteht.

Hochachtungsvoll ꝛc.

155. Zeugniß für einen Handelsmann.

Dem Joseph Z., concessionirten Spezerei-Waaren-Händler dahier, wird auf Verlangen hiemit bezeugt, daß er

1) ein Haus, Nr. 22 dahier, zweistöckig, der Feuerversicherungsanstalt mit 2400 fl. einverleibt, besitzt, und daß auf demselben, soviel der Gemeindeverwaltung bekannt ist, nur 1000 fl., Eintausend Gulden, Hypothekschulden haften, daß
2) sein bewegliches Vermögen an Vieh, Ackergeräthschaften und Hauseinrichtung einen Werth von 500 fl., fünfhundert Gulden hat, und daß
3) zumal er als fleißiger und thätiger Geschäftsmann, sowie als sparsamer Familienvater bekannt ist, von weiteren Schulden desselben, als von oben erwähnten 1000 fl. Hypothek, nie etwas verlaute hat und er im besten Ansehen steht.

Derselbe hat sich bei der München-Aachener Feuerassecuranz sein Mobiliar versichert.

N., den ꝛc.

156. Zeugniß für einen Fabrikbesitzer.

Dem Herrn Franz Konstantin Ü. von hier wird auf Verlangen bezeugt, daß

1) derselbe in hiesiger Gemeinde eine Zuckerfabrik besitzt, welche der Brandversicherungs-Anstalt mit 25,000 fl. einverleibt ist, und nach der am 27. Oktober v. J. vorgenommenen gerichtlichen Schätzung einen Werth von 36,000 fl., sage 2c., hat, daß
2) derselbe außer dieser Fabrik noch 120 Tagwerke Ackerland in hiesiger Gemeinde und 30 Tagwerk desgleichen in der benachbarten Gemeinde O. besitzt, welche bei der ebengenannten Schätzung auf 60,000 fl., sage 2c., gewerthet worden, und der Hagel-Versicherungs-Anstalt zu M. einverleibt sind, daß
3) die hierauf haftenden Hypothekschulden, soweit sie zur Kenntniß der Gemeindeverwaltung gelangt sind, 50,000 fl. betragen, daß
4) das Mobiliarvermögen desselben und das vorhandene Material zur Betreibung der Zuckerfabrikation einen Werth von 10,000 fl., sage 2c., hat, und für diese Summe bei der München-Aachener Feuerversicherungsanstalt versichert ist, daß
5) die Fabrik sehr schwunghaft betrieben wird, wöchentlich zwei vierspännige Wagen mit ihren Fabrikaten absendet und täglich 50 Arbeiter beschäftigt, und daß
6) der Geschäftsbetrieb und die Vermögensverhältnisse des Herrn Franz Konstantin Ü. so geordnet sind, daß noch niemals von einer Schuldklage gegen denselben etwas verlautete, und demnach auch gegen ihn eine executive Einschreitung weder vorkommen konnte noch vorkam, und daß er daher in der Gemeinde und deren Umgegend unbegränzten Credit besitzt.

Dieses bezeugt pflicht- und wahrheitgemäß

N., den 2c.

157. Zeugniß für einen Handwerker.

Dem Herrn Johann F., Zeugschmied dahier, welcher sein Geschäft zu erweitern sucht, wird hiemit auf Verlangen bezeugt, daß

1) sein Haus nebst der angebauten Werkstätte bei der Brandassecuranz mit 3000 fl. versichert sind, jedoch nach der neuesten Schätzung vom 21. Nov. v. J. einen Werth von 4000 fl. haben, worauf, soviel der Gemeindeverwaltung bekannt ist, 2500 fl. Hypotheken haften,
2) daß sein Mobiliarvermögen einschlüssig der Waarenvorräthe bei der Aachener Münchener Mobiliar-Assecuranzanstalt für die Summe von 2500 fl. versichert ist, daß
3) derselbe ein unermüdet thätiger Mann, ein höchst rechtlich gesinnter Familienvater ist und äußerst sparsam mit den Seinigen lebt, und daß er
4) fortwährend 4 Arbeiter beschäftigt und sich nicht blos in unserer Gemeinde, sondern auch in der Umgegend des unbedingtesten Vertrauens zu erfreuen hat.
5) Von Schuld- und anderen Klagen gegen denselben ist nichts bekannt.

N., den 2c.

§. 26.

Fortsetzung. Armuthszeugnisse.

Die Ministerialverfügung vom 11. Oktober 1857 (R. B. v. 1857. S. 1335) hebt die Verordnung vom 16. Juni 1827, das Armenrecht betr., (R. B. v. 1827. S. 465) auf und bestimmt, daß

1) den Parteien, welche das Armenrecht nachsuchen, von den betreffenden Gerichten ein Certificat darüber auszustellen sei, daß ein Rechtsstreit anhängig ist oder anhängig gemacht werden will, daß
2) die Parteien diese Certificate den in Ansehung ihrer Personen zuständigen Polizeibehörden zu übergeben und um Ertheilung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Armuth nachzusuchen, daß
3) auf ein solches mündliches Anbringen die Polizeibehörden, wenn die erwähnten Certificate hiemit übergeben werden und kein Anstand hinsichtlich ihrer Aechtheit obwaltet, die verlangten Zeugnisse ohne Schriftenwechsel auf den Grund aktenmäßiger Daten oder der Notarietät auszustellen,
4) diese den Prozeßgerichten mitzutheilen, niemals aber den Parteien auszuhändigen haben, daß
5) die etwa weiter erforderlichen Recherchen über die Vermögensumstände der um das Armenrecht Nachsuchenden durch unmittelbares Benehmen mit den betreffenden Polizeibehörden zu pflegen seien, und daß
6) wenn die Gerichts- und Polizeibehörde in einem Orte vereinigt ist, diese in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde in den Prozeßakten von kurzer Hand die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen habe.
7) Wenn solche Aufschlüsse von einer Gemeindebehörde zu erholen sind, so hat dieses in der unter Nr. 5 angegebenen Weise, also durch unmittelbares Benehmen mit derselben, zu geschehen, und
8) die oben erwähnten Certificate und Zeugnisse, so wie der gerichtliche Beschluß über die Zulassung zum Armenrechte sind tax- und stempelfrei auszufertigen.

Die Gemeindeverwaltung darf also kein Armuthszeugniß mehr zum Behufe der Zulassung zum Armenrechte ausstellen, und wenn von ihr nach Nr. 7. Aufschlüsse durch die Distriktspolizeibehörden abgefordert werden, so können folgende Berichte zu erstatten sein.

158. Bericht wegen Zulassung zum Armenrechte.

In Folge der verehrlichen Aufforderung vom 16. dieses Monats berichtet über die Vermögensverhältnisse des Johannes Baumann, Maurergesellen von hier, die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung Folgendes:

1) Johannes Baumann ist verheirathet und Vater von 12 Kindern,
2) derselbe besitzt zwar ein Häuschen im Werthe von 200 fl., welches schuldenfrei ist, kann aber
3) durch seine Arbeit, obgleich er sehr fleißig ist, kaum soviel erwerben, um sich und seine Familie nothdürftig zu ernähren.

Derselbe ist daher der Klasse der Armen beizuzählen

Verherungsvoll

159. Bericht von kurzer Hand erstattet.

Auf vorstehende Aufforderung des k. Landgerichts bezeugt die unterzeichnete Gemeindeverwaltung, daß Georg Lindner, Schneidermeister von hier, zwar nicht zu den conscribirten Armen gehört, aber doch mit seiner zahlreichen Familie in so dürftigen Verhältnissen lebt, daß er als armer Mann zu betrachten ist. Immobilien besitzt derselbe nicht, sein ganzes Besitzthum besteht in einem armseligen Mobiliarvermögen.

R., den ꝛc.

Die Gemeindeverwaltung.

160. Bericht, worin die Zulassung zum Armenrechte nicht begutachtet wird.

In Gemäßheit des verehrlichen Befehls vom 6. dieses Mts. wird unter Wiedervorlage des mitgetheilten Certificats gehorsamst berichtet, daß der Schuhmacher Karl Krauß von hier zwar keine Immobilien besitzt, jedoch sein Geschäft so schwunghaft betreibt, daß er und die Seinigen in Ueberfluß leben. Karl Krauß besitzt ein schönes Mobiliar, hat die schönste Wohnung gemiethet, die in unserem Dorfe zu haben war, bewohnt sie seit mehreren Jahren, beschäftigt fortwährend 3 und 4 Gesellen und ist mit Frau und Kindern bei allen sonn- und feiertäglichen Lustbarkeiten hier sowohl als in der Umgegend, namentlich in der benachbarten Stadt W. zu treffen. Da derselbe ein besseres Leben führt als irgend ein Mitglied der Gemeinde, so kann er als arm nicht betrachtet und seine Zulassung zum Armenrechte nicht begutachtet werden.

Verehrungsvoll 2c.

§. 27.

Sühneversuchs-Zeugnisse.

In welchen Fällen und wie die Gemeindeverwaltung das Vermittlungsamt auszuüben habe, ist in Wunder's Handbuch §. 31 gesagt, und unter Nr. 28. ist ein Formular für ein Zeugniß über einen fruchtlosen Sühneversuch gegeben. Es kommt aber auch nicht selten der Fall vor, daß der Beklagte vor dem Vermittlungsamte nicht erscheint, und dann ist derselbe bei dem ersten Ausbleiben in eine Strafe von 30 kr. zu nehmen, und zu einem wiederholten Sühneversuchs-Termine vorzuladen. Erscheint er wiederholt nicht, dann ist anzunehmen, daß er sich nicht vergleichen wolle und dem Kläger das entsprechende Zeugniß in folgender Weise auszustellen.

161. Vermittlungsamts-Zeugniß.

Der Schmiedmeister und Gütler Johann Schrauber von hier hatte bei dem unterzeichneten Vermittlungsamte die Vorrufung des Hofbesitzers Johann Grau, gleichfalls von hier, beantragt, damit zwischen beiden versucht werde, einen Vergleich über den Streit zu Stand zu bringen, welcher zwischen ihnen über das von Johann Schrauber in Anspruch genommene, im Besitze des Johann Grau befindliche Hauder-Holz obwaltet. Beide Theile waren auf den 2. dieses Monats Vormittags 11 Uhr vor das Vermittlungsamt geladen worden, Johann Grau war jedoch nicht erschienen. Auf Antrag des Klägers Schrauber wurde daher Johann Grau in eine Strafe von 30 kr. 2c. verurtheilt und zum wiederholten Sühneversuch schriftlich auf heute Vormittags 10 Uhr vorgeladen. Aber auch heute fand er sich nicht ein, es wird daher angenommen, daß er sich nicht vergleichen wolle und dem heute erschienenen Kläger Johann Schrauber das gegenwärtige Zeugniß zum Behufe der Stellung gerichtlicher Klage ausgefertigt.

N., den 6. . . . . .

Die Gemeindeverwaltung als Vermittlungsamt.

III. Abtheilung.

Berichte an die Distriktspolizei-Behörden, Protokolle in diesem Betreffe, Zeugnisse u. s. w.

§. 28.

Rechte und Pflichten des Verwaltungspersonals im Allgemeinen (§. 2. des Wunder'schen Handbuches).

Eine Gemeindeverwaltung besteht bekanntlich aus
1 Gemeindevorsteher,
1 Gemeindepfleger,
1 Stiftungspfleger, wo Stiftungen einen solchen erforderlich machen, und aus
3—5 Gemeindebevollmächtigten.

Wenn eine Gemeindeverwaltung glaubt, daß die Zahl der Gemeindebevollmächtigten, so wie sie festgesetzt worden, nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen zu gering sei, so kann folgender Bericht an das k. Landgericht erstattet werden.

162. Bericht wegen Vermehrung der Zahl der Gemeindebevollmächtigten in der Gemeinde N.

Für die Gemeinde N. wurden 3 Bevollmächtigte bei Durchführung des Gemeindedikts für genügend erachtet, seit dem haben sich aber die Verhältnisse sehr geändert. Die Seelenzahl in der Gemeinde N. hat sich seitdem um 210 Einwohner, die Zahl der Familien um 44 vermehrt, und geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung ist daher der Ueberzeugung, daß es zur Förderung ihrer Geschäfte nothwendig sei, die Zahl der Gemeindebevollmächtigten auf 5 zu erhöhen. Dieses wird um so mehr dann nothwendig sein, wenn sich die bereits instruirte Trennung des Weilers Opferried mit 15 Häusern, 18 Familien und 92 Menschen von der Gemeinde W. und dessen Einverleibung in unsere Gemeinde verwirklichen wird, was kaum zu bezweifeln ist.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die ehrfurchtsvolle Bitte:

Kgl. Landgericht wolle genehmigen, daß die Zahl der Gemeindebevollmächtigten der Gemeinde N. von 3 auf 5 erhöht werde,

und sofort anordnen, daß bei der bevorstehenden Gemeindewahl 5 Gemeindebevollmächtigte gewählt werden.

Verehrungsvoll beharrt ꝛc.

163. **Bericht wegen der Wahl eines andern Gemeindeschreibers in der Person des Lehrers B. statt des bisherigen Lehrers A.**

Nach der zum Vollzuge des Gemeindedikts unterm 14. Januar 1833 ergangenen höchsten Ministerialentschließung bleibt bei dem Vorhandensein mehrerer Lehrer an einem Orte dem einmal als Gemeindeschreiber gewählten Lehrer die Gemeindeschreiberei so lange, als die Gemeinde sich nicht aus besonders wichtigen Gründen zu einem anderweiten, der Curatelbestätigung bedürfenden Beschlusse veranlaßt sieht.

Bisher und seit einer Reihe von 20 Jahren hat der hiesige erste Lehrer A. die Stelle eines Gemeindeschreibers bekleidet, allein derselbe ist schon seit längerer Zeit kränklich und seit Jahren ging schon aus seinem Benehmen bei allen seinen Funktionen als Gemeindeschreiber ein starker Widerwille gegen dieselben hervor, sowie er sich häufig sehr mürrisch, halsstarrig und eigensinnig der Gemeindeverwaltung und insbesondere dem Gemeindevorsteher gegenüber benahm, so daß dieser sich oft genöthigt sah, die Schreibereien selbst zu besorgen, um die fortwährenden Zänkereien mit dem murrköpfigen Gemeindeschreiber, die nur zu nutzlosen Zeitvergeudungen führten, zu umgehen.

Die Gemeindeverwaltung hat daher den Beschluß gefaßt, den bisherigen Gemeindeschreiber, Lehrer A., seiner Function um so mehr zu entheben, als die an denselben gemachten Ansinnungen, diese Stelle niederzulegen, an seinem Eigensinne, und hauptsächlich an dem Umstande scheiterten, daß er seinen Gehalt als Gemeindeschreiber, welcher sich jährlich auf 50 fl. berechnet, verlieren würde. Dieser Umstand kann aber nach der Ueberzeugung der geh. unterzeichneten Gemeindeverwaltung deshalb keine Berücksichtigung verdienen, weil das Einkommen des Lehrers A., welches mit seiner Lehrerstelle verbunden ist, und 350 fl. nebst freier Wohnung beträgt, für ihn und seine Frau, welche in kinderloser Ehe leben, zu seinem Lebensunterhalte als genügend sich darstellt.

An die Stelle des Lehrers A. will die Gemeindeverwaltung den zweiten Lehrer B. als Gemeindeschreiber erwählen, indem derselbe definitiv angestellt ist, seit 6 Jahren hier als Lehrer zur vollsten Zufriedenheit wirkt, alle für einen Gemeindeschreiber erforderlichen Eigenschaften besitzt, eine weit schönere Handschrift als A. führt und nach seinem ganzen bisherigen Betragen zu der Annahme berechtigt, daß durch ihn die Geschäfte der Gemeindeschreiberei weit besser besorgt werden, als durch den Lehrer A. geschehen ist, welcher besonders hinsichtlich pflichtmäßiger Verschwiegenheit Vieles zu wünschen übrig ließ.

Obschon die Gemeindeverwaltung nach §. 104 des revidirten Gemeindedikts sich nicht für verpflichtet erachtete, die Gemeinde über diesen Wechsel in der Person des Gemeindeschreibers zu vernehmen, so hat sie es doch nach Maßgabe der Eingangs angeführten höchsten Ministerial-Entschließung gethan, und die Gemeinde war mit ihrem Gemeindeausschusse einverstanden und zwar mit einer überwiegenden Stimmenmehrheit von 96 gegen 10 stimmberechtigte Gemeindeglieder.

Indem nun dieser Gemeindebeschluß in der Anlage ehrerbietigst überreicht wird, stellt die Gemeindeverwaltung die geh. Bitte:

Kgl. Landgericht wolle als Curatelbehörde zu genehmigen geruhen, daß die Functionen eines Gemeindeschreibers im hiesigen Orte dem 2. Lehrer B. übertragen werden.

In schuldiger Verehrung beharrt ꝛc.

164. Gemeindebeschluß zu vorstehendem Berichte.

Die aus 120 Gemeindegliedern bestehende Gemeinde wurde heute versammelt und es fanden sich von derselben 106 ein.

Denselben wurde darüber Vortrag erstattet, daß die Gemeindeverwaltung einstimmig beschlossen habe, den Lehrer A. seiner Function als Gemeindeschreiber deßhalb zu entheben, weil er kränklich, im Alter weit vorgerückt, unverträglich und mürrisch sei, und schon häufig an den Tag gelegt habe, daß ihm die Geschäfte der Gemeindeschreiberei lästig und widerwärtig seien. Zugleich wurde der Gemeinde bekannt gegeben, daß man beabsichtige, dem zweiten Lehrer B. die Geschäfte eines Gemeindeschreibers mit der mit dieser Stelle bisher verbundenen Remuneration aus der Gemeindekassa zu 50 fl. jährlich zu übertragen.

Es wurde sofort abgestimmt und für den Antrag zeigten sich 96, dagegen aber nur 10 Stimmen, und es ist sohin Gemeindebeschluß dahin gefaßt:

Der Lehrer A. wird der Function als Gemeindeschreiber enthoben und diese wird dem 2. Lehrer B. mit der bisher bestandenen Remuneration von 50 fl. übertragen.

N., den . . . . .

Unterschrift des Vorstehers und zweier Mitglieder der Versammlung.

165. Beschwerde an die k. Regierung K. d. J. wegen verweigerter Curatelgenehmigung zur Wahl des Lehrers B. als Gemeindeschreiber zu N.

Das königl. Landgericht N. hat mittels Verfügung vom 13. dieses Monats dem Beschlusse der Gemeinde N. vom . . . . . . betreffend die Aufstellung eines neuen Gemeindeschreibers in der Person des hiesigen 2. Lehrers B. die erbetene Bestätigung deshalb versagt, weil

1) der Gemeindebeschluß nicht von sämmtlichen, bei der Abstimmung zugegen gewesenen Gemeindegliedern unterzeichnet sei, und weil

2) die für die Entfernung des bisherigen Gemeindeschreibers, Lehrers A., angeführten Gründe nicht gewichtig genug seien.

Die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung findet sich gleich der Gemeinde selbst durch diese Verfügung des k. Landgerichts N. beschwert, ergreift daher den Recurs gegen dieselbe und begründet diesen in der nachfolgenden ehrfurchtsvollen Ausführung.

1) Daß ein Gemeindebeschluß von sämmtlichen, bei der Abstimmung anwesend gewesenen Gemeindegliedern zu unterzeichnen sei, ist nicht nur im Gesetze nicht vorgeschrieben, sondern geradezu verneint, indem in §. 40 des revidirten Gemeinde-Edikts ausdrücklich gesagt ist, daß in Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, der Beschluß schriftlich aufgesetzt und von dem Vorstande

und zwei Mitgliedern der Versammlung durch Unterschrift bezeugt werden müsse. Dieses ist bei dem in Frage stehenden Beschlusse geschehen, obschon es nicht absolut nothwendig gewesen wäre, weil der berathene Gegenstand nicht von Bedeutung und nicht der Art war, daß eine besondere Verbindlichkeit hieraus für die Gemeinde erwachsen kann. Uebrigens war, wie schon in dem Berichte an das kgl. Landgericht bemerkt worden, ein Gemeindebeschluß in dieser Sache nach den klaren Bestimmungen des Gemeinde-Edikts nicht erforderlich und er wurde nur zur Umgehung eines jeden möglichen Bedenkens erhoben.

2. Wenn Nachlässigkeit im Dienste, vorgerücktes Alter, Kränklichkeit, Zanksucht, Unverträglichkeit und Murrköpfigkeit keine Gründe sind, um einen Gemeindeschreiber von seinem Dienste zu entfernen, dann wird wohl schwerlich mehr — strafrechtliche Fälle ausgenommen — ein Grund für eine solche Entfernung aufgefunden werden können.

Daß dergleichen Eigenschaften den Dienst nicht fördern, ist wohl außer Zweifel, so wie es nicht bezweifelt werden kann, daß die Anforderung an eine Gemeindeverwaltung namentlich in Bezug auf schriftliche Arbeiten sich von Jahr zu Jahr steigern und vervielfältigen, und daß nur ein die Geschäfte der Gemeindeschreiberei mit Umsicht, Eifer und Liebe besorgender Mann den Anforderungen entsprechen kann, welche eine Gemeindeverwaltung an den Gemeindeschreiber zu machen gezwungen ist.

Die ehrfurchtsvoll unterzeichnete Gemeindeverwaltung glaubt daher, daß die Verfügung des k. Landgerichts nicht gerechtfertigt sei, und stellt die submisse Bitte:

Kgl. Regierung wolle geruhen, die Verfügung des k. Landgerichts N. vom 6. dieses Mts. aufzuheben und zu genehmigen, daß die Geschäfte eines Gemeindeschreibers dem Lehrer B. dahier übertragen werden.

In tiefster Ehrfurcht 2c.

166. Bericht, die pflichtwidrige Handlungsweise des Gemeindebevollmächtigten N. betreffend.

Der Gemeindebevollmächtigte N. läßt sich seit einem Vierteljahre beigehen, die Sitzungen des Gemeindeausschusses nicht mehr zu besuchen, und er hat sein Wegbleiben aus derselben auch nicht ein einziges mal entschuldigt. Da gütliche Ermahnungen bei ihm nicht fruchteten, so hat ihn die Gemeindeverwaltung schriftlich unter Androhung einer Strafe von 30 kr. aufgefordert, in der auf den 2. v. Mts. anberaumten Sitzung zu erscheinen und, da er dieser Aufforderung keine Folge leistete, in die angedrohte Strafe genommen und wiederholt schriftlich beauftragt, in der auf den 16. v. Mts. festgesetzten Sitzung bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. sich einzufinden.

Da aber auch diese Aufforderung erfolglos war, da der Gemeindebevollmächtigte N. auch die letzte Strafe von 1 fl. willig bezahlte, sich aber dennoch nicht bei der auf den 1. dieses Monats festgesetzten Sitzung einfand, so sieht sich die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung veranlaßt, dieses dem k. Landgerichte zur weiteren Einschreitung gegen den Gemeindebevollmächtigten N. anzuzeigen.

In geziemender Verehrung beharrt 2c.

167. Bericht, die mangelhaften Eigenschaften des Georg P. zu der Stelle eines Stiftungs=(Gemeinde=)Pflegers.

Nach §. 95 des Gemeinde=Edikts soll der Stiftungs=(Gemeinde=)Pfleger aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen der Gemeindeglieder genommen werden. Der Stiftungspfleger Georg P. hat diese Eigenschaft dadurch verloren, daß er sein Anwesen dahier verkauft, den Kaufpreis zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden verwendet und sich auf ein kleines Anwesen zurückgezogen hat, so daß er nun nicht mehr unter die ⅔ der Höchstbesteuerten zu rechnen ist. Da ein Ersatzmann für ihn nicht vorhanden ist, indem er einstimmig gewählt wurde, und da bis zur nächsten ordentlichen Wahl noch mehr als sechs volle Monate sind, so tritt die Nothwendigkeit einer Zwischenwahl ein, und indem die Gemeindeverwaltung dieses dem k. Landgerichte zur Anzeige bringt, stellt sie die geh. Bitte:

die Zwischenwahl eines neuen Stiftungs=(Gemeinde=)Pflegers geneigtest anzuordnen.

In ꝛc.

168. Bericht über tumultuarisches Benehmen einiger Gemeindeglieder bei der Gemeindeversammlung.

Als sich heute die Gemeinde versammelt hatte, um einen Beschluß über die Aufnahme eines Passivkapitals von 1000 fl. für die Gemeinde wegen der Distriktsstraße von M. nach K. zu fassen, traten 6 Gemeindeglieder, nämlich 1) Georg P., 2) Johann T., 3) Franz K., 4) Jeremias G., 5) Joseph Z. und 6) Kaspar C. vor und überhäuften den Gemeindeausschuß mit Vorwürfen über den Bau dieser Straße, sowie darüber, daß derselbe die Rechte der Gemeinde gegen diesen Straßenbau nicht besser gewahrt habe. Alle begütigenden Belehrungen über den Stand dieser Sache, über den Beschluß der Distriktsversammlung und über die Entschließungen der k. Regierung und des k. Staatsraths fanden nur taube Ohren, und die benannten 6 Gemeindeglieder, die zuvor geistige Getränke zu sich genommen und sich Muth getrunken hatten, fuhren in ihren Vorwürfen so lange fort, bis ihnen um Ruhe herzustellen die Thüre gewiesen wurde.

Im Weggehen schimpften sie aber noch den Gemeindevorsteher einen schlechten Kerl, einen Hallunken und Achselträger, und den gesammten Gemeinde=Ausschuß nannten sie pflichtvergessene und nichtsnützige Menschen, die nur darauf bedacht seien, sich zu bereichern und die Gemeinde in Schaden zu bringen.

Da diese Ruhestörungen und Beschimpfungen so ernster Art sind, daß sich deren Bestrafung nicht zur Competenz der Gemeindeverwaltung eignet, so erstattet man dem k. Landgerichte zur geeigneten Einschreitung gehorsamst Anzeige.

In ꝛc.

169. Bericht über das Aufhören der Functionsfähigkeit eines Gemeindebevollmächtigten.

Der Gemeindebevollmächtigte Franz Joseph Z. von hier unterlag bekanntlich einer strafrechtlichen Untersuchung bei dem k. Bezirksgerichte M. und wurde in der öffentlichen Sitzung desselben vom 30. November 1857

wegen Vergehens der Körperverletzung zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Da das gegen diese Verurtheilung eingelegte Rechtsmittel verworfen wurde und das Straferkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, so trat derselbe am gestrigen Tage die ihm zuerkannte Arreststrafe an. Da nun Franz Joseph Z. in Folge der Verurtheilung in eine Vergehensstrafe nicht mehr Gemeindebevollmächtigter sein kann, so tritt in seine Stelle dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach ihm die meisten Stimmen bei der letzten Wahl erhalten hat, und dieses ist der Webermeister Johann Sch. von hier. Da derselbe seit der Wahl seine Wählbarkeit nicht verloren hat, sa hat ihn die Gemeindeverwaltung als Gemeindebevollmächtigten an die Stelle des Franz Joseph Z. einberufen, und versäumt nicht, dieses dem kgl. Landgerichte hiermit gehorsamst anzuzeigen, in schuldiger Ehrerbietung bestehend.

170. Bericht einer Gemeindeverwaltung über die Functionsunfähigkeit ihres Vorstehers.

Nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung sind von der Wählbarkeit zu den bürgerlichen Gemeindeämtern auch jene Personen ausgeschlossen, welche sich für insolvent erklärt und ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt haben, und da der hiesige Gemeindevorsteher Kaspar D. sich bei Gericht für insolvent erklärt hat und seine Ueberschuldung so groß ist, daß er seine Gläubiger unmöglich vollständig befriedigen kann, so hat er von seiner Stelle als Gemeindevorsteher abzutreten. Da indessen bis zur nächsten Wahl keine vollen sechs Monate mehr abzulaufen haben, und bei der letzten Wahl nach dem Kaspar D. der Gutsbesitzer Johannes B. die meisten Stimmen als Gemeindevorsteher erhalten hat, so wird dieser als Gemeindevorsteher bis zur nächsten Wahl umsomehr einzutreten haben, als er seine Wählbarkeit seit der letzten Wahl nicht verloren hat. Indem die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung dieses dem k. Landgerichte zur Anzeige bringt, stellt sie die geh. Bitte:

wegen Verpflichtung und Einweisung des Johannes B. als Vorstehers der hiesigen Gemeinde das Geeignete zu verfügen.

Verehrungsvoll ꝛc.

§. 29.

Stellung der Kirchengemeinden zu den Kirchenverwaltungen und der Mitglieder der letzteren zu einander. §. 4 des Wunder'schen Handbuchs.

171. Beschwerde wegen eines eigenen Stiftungspflegers.

Nach gesetzlichen Bestimmungen kommt, wenn das eigene Stiftungsvermögen mehrerer zu einer Kirchengemeinde vereinter Orte abgesondert ist, jedem dieser Orte das Recht zu, einen eigenen Pfleger, welcher in die Kirchenverwaltung tritt, aufzustellen. In unserer Gemeinde B. ist im verwichenen Jahre eine neue Filialkirche der Kirchengemeinde O., welcher die Gemeinde B. einverleibt ist, durch die Mildthätigkeit eines edeln Wohlthä-

ters erbaut und diese überdieß noch mit einem Vermögen von 6000 fl. dotirt worden, und folglich steht der Gemeinde B. das Recht zu, in die Kirchenverwaltung zu O. einen eigenen Pfleger für ihr eigenes Stiftungsvermögen zu wählen, und dieser Pfleger hat Sitz und Stimme in der Kirchenverwaltung. Die Gemeinde B. hat auch bereits vor einem Jahre von diesem Rechte Gebrauch gemacht, den Bauer Joseph Z. als Stiftungspfleger für das Stiftungsvermögen B. gewählt und dieses der Kirchenverwaltung zu O. unter der Bitte angezeigt, den gewählten Stiftungspfleger Z. zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung beizuziehen. Nichtsdestoweniger hat aber die Kirchenverwaltung O. diesem Ansinnen bisher keine Folge gegeben, und sie hat vielmehr ausgesprochen, daß der Fall der Aufstellung eines besonderen Stiftungspflegers für das Stiftungsvermögen zu B. nicht gegeben sei und überdieß die Wahl an den gesetzlich vorgeschriebenen Formen mangle.

Da in der That ein gesetzlicher Grund für die erste Annahme der Kirchenverwaltung nicht besteht, so stellt die geh. unterz. Verwaltung der Gemeinde B. an das k. Landg. die geh. Bitte:

dasselbe wolle geruhen:

1) auszusprechen, daß der Gemeinde B. das Recht zustehe, für ihr Stiftungsvermögen einen eigenen Pfleger aufzustellen,
2) die Wahl eines solchen vornehmen zu lassen und
3) anzuordnen, daß derselbe Sitz und Stimme in der Kirchenverwaltung O. habe.

Verehrungsvoll ꝛc.

172. Beschwerde einer Gemeindeverwaltung gegen eine Kirchenverwaltung, die Nichtberücksichtigung des Abgeordneten der Ersteren betr.

Nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts erhält jede Kirchenverwaltung ein Mitglied in dem Abgeordneten des Gemeineausschusses, welchem die Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechts obliegt und alle Rechte eines wirklichen Kirchenverwaltungs-Mitglieds mit Einschluß der entscheidenden Stimme zukommen. Als solchen Abgeordneten zur Kirchenverwaltung hat der geh. unterzeichnete Gemeinde-Ausschuß den Gemeindebevollmächtigten Albrecht S. von hier gewählt und der Kirchenverwaltung angezeigt, allein diese zieht ihn zu den Sitzungen nicht bei und gibt ihm auch niemals Nachricht darüber, wenn eine Sitzung stattfinden wird. Da auf eine solche Weise das Recht der Gemeindeverwaltung nicht geltend gemacht werden kann, da die Vorstellungen, welche der Gemeindevorstand dem Vorstande der Kirchenverwaltung hiegegen gemacht hat, bisher erfolglos blieben, und die Gemeindeverwaltung auf ihre Vertretung bei der Kirchenverwaltnng nicht verzichten kann und auch nicht verzichten will, so stellt sie die gehorsamste Bitte:

kgl. Landgericht wolle der Kirchenverwaltung dahier unter Strafandrohung befehlen, daß sie den Abgeordneten der hiesigen Gemeindeverwaltung, den Gemeindebevollmächtigten Albrecht S. von jeder Sitzung zu benachrichtigen und bei jeder Sitzung beizuziehen habe.

In ꝛc.

173. Beschwerde einer Gemeindeverwaltung über eine Kirchenverwaltung wegen unbefugter Vermehrung ihrer Mitglieder.

Nach §. 59 des revidtrten Gemeindeedikts steht zwar der Kirchengemeinde die Vermehrung der Mitglieder der Kirchen-Verwaltung über die von der Curatel als nöthig erachtete Zahl bis zu dem gesetzlichen Maximum zu, allein hierin liegt noch nicht die Befugniß, die Kirchenverwaltung zu jeder Zeit nach Belieben zu vermehren. Die Zahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in unserer Gemeinde ist auf 3 von der Curatel festgesetzt und stets wurden auch nur 3 Gemeindeglieder als Mitglieder der Kirchenverwaltung gewählt. Plötzlich fiel es nun der hiesigen Kirchengemeinde ein, die Zahl ihrer Mitglieder um 1 zu vermehren, sie berief die Kirchengemeinde zusammen und diese trat der Ansicht der Kirchenverwaltung bei, daß in Folge der vermehrten Geschäfte der Kirchenverwaltug derselben ein 4. Mitglied beizugeben sei. Die Kirchenverwaltung berief sofort als 4. Mitglied den Webermeister A. deshalb ein, weil derselbe bei der jüngsten Wahl die meisten Stimmen als Mitglied der Kirchenverwaltung nach den 3 andern gewählten Mitgliedern bekommen hatte. Dieses Verfahren der Kirchenverwaltung ist jedoch ungesetzlich. Die Zahl der Mitglieder der Kirchenverwaltung wurde, wie gesagt, von der Curatel auf 3 festgesetzt und nur 3 Mitglieder wurden gewählt. Glaubt nun die Kirchengemeinde, daß 3 Mitglieder für die Kirchenverwaltung nicht genügen, so hat sie vor der nächsten Wahl den Antrag zu stellen, daß die Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder auf 4 erhöht werde, und sie hat hierüber den Beschluß der Curatelbehörde abzuwarten. Vor Ablauf der Wahlperiode aber eigenmächtig die Zahl der Mitglieder der Kirchenverwaltung zu vermehren, hat sie keine Befugniß.

Dieser eigenmächtige Akt hat auch seinen Grund nur in einer Intrigue der Kirchenverwaltung, indem bei den Beschlüssen derselben der Pfarrer sehr oft mit dem ganz von ihm abhängigen Kirchenverwaltungsmitglied B. in der Minorität blieb, nun aber durch die Einberufung des ihm treu ergebenen Webermeisters Johannes A. hoffen darf, stets die Majorität in den Sitzungen der Kirchenverwaltung für sich zu haben.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung erachtet sich für verpflichtet, dem k. Landgerichte von dieser ungesetzlichen und willkührlichen Handlung der Kirchengemeinde, beziehungsweise der Kirchenverwaltung Anzeige zu erstatten, und stellt sofort die geh. Bitte:

die eigenmächtige Einberufung des Johannes A. in die hiesige Kirchenverwaltung als ungesetzlich zu vernichten.

Verehrungsvoll ꝛc.

174. Beschwerde einer Gemeindeverwaltung über den protestantischen Kirchenvorstand, das von der Gemeinde auszuübende Präsentationsrecht betr.

Durch die Verordnung vom 7. Oktbr. 1856 *) ist zwar dem Kirchenvorstande die Befugniß beigelegt, die Kirchengemeinde bei Ausübung der ihr zustehenden Präsentationsrechte und aller damit verbundenen Befugnisse zu vertreten, allein diese Vertretung steht im Widerspruche mit den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts und der von dem k. Staats-

*) Döllinger- und Strauß'sche Verordnungssammlung. B. 23. S. 425.

ministerium des Innern veröffentlichten Zusammenstellung der über den Vollzug des Gemeinde-Edikts ergangenen Ausschreibungen und Spezialentschließungen Nr. 153 *) steht die Präsentation zu Schulstellen in Landgemeinden der Gemeinde selbst zu. Unsere Gemeinde hat kraft bestimmten Rechtstitels, nämlich kraft der Bestätigungsurkunde des früheren Landesherrn, des Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach, vom 16. Juni 1767 wegen der Erbauung ihres neuen Schulhauses und wegen Dotirung der Schulstelle für ewige Zeiten das Recht erhalten, ihren Schullehrer selbst zu wählen, und sie hat auch dieses Recht in der neueren Zeit, nachdem die Suspension der Ausübung desselben wieder aufgehoben worden war, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit ausgeübt. Als am 1. dieses Monats der bisherige Lehrer dahier auf die Schulstelle zu B. versetzt wurde, erließ die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung am 2. die öffentliche Aufforderung, daß sich alle Bewerber um die hiesige erledigte Schulstelle bei ihr zu melden haben, und an demselben Tage erließ auch die hiesige protestantische Kirchenverwaltung dieselbe Aufforderung.

Auf die sofort von dem Gemeinde-Vorstande mit dem Vorstande der Kirchenverwaltung gepflogene Rücksprache erklärte der Letztere, daß dem Kirchenvorstande und nicht der Gemeinde selbst nach der Verordnung vom 7. Oktbr. 1850 das Recht zustehe, den Schullehrer zu präsentiren.

Gegen eine solche Anmaßung des Kirchenvorstandes muß die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung protestiren, denn nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen steht nur der Gemeinde als solcher, nicht ihrem Kirchenvorstande das Recht der Präsentation zu, und dieses Recht konnte und wollte nicht durch die Verordnung vom 7. Oktbr. 1850 übertragen werden, sondern die Worte derselben sind nur so zu verstehen, daß der Kirchenvorstand dieses Recht dann im Namen der Gemeinde auszuüben habe, wenn ihm diese Ausübung von der letzteren übertragen worden sei. Dieses ist aber von unserer Gemeinde niemals geschehen, im Gegentheile besteht dieselbe aus triftigen Gründen darauf, die Präsentation ihres Lehrers selbst in die Hand zu nehmen, indem sie überzeugt ist, daß nur auf diese Weise ein den Wünschen und Erwartungen der Gemeinde entsprechender Lehrer gewählt werde.

Indem sich die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung veranlaßt sieht, von diesen Uebergriffen des protestantischen Kirchenvorstandes in die Rechte der Gemeinde Anzeige dem k. Landgerichte zu machen, stellt sie die gehorsamste Bitte:

> kgl. Landgericht wolle auszusprechen geruhen, daß nur der Gemeinde, nicht dem protestantischen Kirchenvorstande das Recht zur Präsentation eines Lehrers für die hiesige erledigt gewordene Schulstelle zustehe.

---

*) Handbibliothek des bayr. Staatsbürger (2. Aufl.) B. 2, S. 171.

§. 30.
Ehren und Functionsbezüge der Verwaltungen. Wunder's Handbuch §. 5.

175. Verantwortungsbericht einer Gemeindeverwaltung auf die Beschwerde des protestantischen Kirchenvorstandes.

Die Verehrliche Verfügung vom 3|6. dieses Monats fordert die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung zur Verantwortung über die von dem protestantischen Kirchenvorstande erhobenen Beschwerden auf, und diese wird nun in Folgendem gehorsamst erstattet.

1) Die erste Beschwerde betrifft, daß dem Kirchenvorstande bisher der ihm gebührende Amts- und Ehrensitz in der Kirche nicht eingeräumt worden sei. Dieses hat allerdings seine Richtigkeit, aber auch seinen Grund in dem Mangel der erforderlichen Räumlichkeit. Die Verordnung vom 7. Oktbr. 1850 bedingt diesen Amts- und Ehrensitz durch das Gestatten desselben durch die Räumlichkeiten und Einrichtungen. Die Räumlichkeiten unserer Kirche gestatten einen solchen Amts- und Ehrensitz nicht; ein solcher wurde nur mit größter Mühe für die Gemeindeverwaltung ermittelt, und diese hat hierauf den erforderlichen Platz nur mit genauer Mühe. Der Gemeindeverwaltung kann aber doch wohl nicht zugemuthet werden, ihren Sitz an den Kirchenvorstand abzutreten.

Die von dem Kirchenvorstande vorgeschlagene Erbauung einer neuen Emporkirche würde die Symetrie des ganzen Gebäudes, sowohl von innen als von außen stören und überdieß mit einem Kostenaufwande verbunden sein, welchen die beschränkten Mittel des Kirchenvermögens nicht gestatten.

2) Daß bei öffentlichen Feierlichkeiten dem Kirchenvorstande der Vorrang vor den andern Gemeindegliedern nicht gegeben wurde, worüber sich die zweite Beschwerde verbreitet, hat darin seinen Grund, daß ein solcher Vorrang weder durch das Gemeinde-Edikt, noch sonst durch Gesetz oder Verordnung festgesetzt ist, während es in der Pflicht der Gemeindeverwaltung liegt, sich streng an das Gesetz zu halten.

Die Beschwerde des Kirchenvorstandes entbehrt jeder Begründung, und es wird die geh. Bitte gestellt:

den protestantischen Kirchenvorstand mit seiner Beschwerde abzuweisen.

Verehrungsvoll 2c.

176. Bericht, die Erhöhung des Gehalts des Gemeindevorstehers und der Entschädigung der Gemeindebevollmächtigten betr.

Nach dem abschriftlich beigefügten Sitzungsprotokolle vom heutigen Tage hat die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung in Betracht der fortwährend wachsenden Geschäfte der Gemeindeverwaltung und in fernerem Betrachte des hohen Standes der Preise aller Lebensbedürfnisse beschlossen

I. den Gehalt des Gemeindevorstehers von 100 fl. auf 150 fl. jährlich zu erhöhen, und

II. den Gemeindebevollmächtigten für ihre gemeindeamtlichen Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks eine Entschädigung

a) von 36 kr. wenn die Entfernung vom Hause nicht über Nacht dauert, und

b) wenn die Entfernung über Nacht dauert für jeden Tag 1 fl. zu bewilligen.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeindebevollmächtigten sind mit dieser Erhöhung einverstanden und es wird zur Rechtfertigung derselben noch weiter bemerkt, daß

ad I die Gemeinde gegenwärtig 311 Familien stark ist, und daß in Folge der Anlegung eines Bergwerks und einer Fabrik in der Gemeindemarkung nicht nur die Geschäfte des Gemeindevorstehers sich außerordentlich gesteigert haben, sondern daß auch eine fortwährende Mehrung der Zahl der Familien mit Zuverlässigkeit zu erwarten ist, und daß

ad II. die Gemeindebevollmächtigten ohne diese Erhöhung einen bedeutenden Schaden an ihrem Erwerbe erleiden würden, indem die Gänge, welche dieselben zu dem kgl. Landgerichte und zu dem kgl. Rent- und Forstamte zu machen haben, jetzt viel häufiger vorkommen als in früherer Zeit.

Es wird die geh. Bitte gestellt:

diesen Erhöhungen des Gehalts und der Entschädigung die Genehmigung zu ertheilen.

Verehrungsvoll besteht ꝛc.

177. Bericht, die von den Gemeindebevollmächtigten beanspruchte Erhöhung ihrer Entschädigung betr.

Die Gemeindebevollmächtigten haben einstimmig erklärt, daß sie bei der ihnen bisher gewährten Entschädigung für Verrichtungen im Namen der Gemeindeverwaltung mit 20 kr. für einen Tag ohne Uebernachtung und mit 40 kr. für einen Tag mit Uebernachtung nicht mehr bestehen können, indem die Zeitverhältnisse ganz anders geworden seien als sie zur Zeit der Festsetzung dieser Entschädigung, vor 30 Jahren, gewesen. Sie verlangten bei Verrichtungen außerhalb der Markung der Gemeinde für den Tag 36 kr., wenn sie nicht auswärts zu übernachten haben. 1 fl. 12 kr. aber für jeden Tag, wenn sie auswärts zu übernachten gezwungen seien.

Der Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger waren der Ansicht, daß in dem ersten Falle 30 kr. für den Tag, in dem zweiten Falle aber 48 kr. für den Tag genügen würden, allein die Gemeindebevollmächtigten verstanden sich hiezu deshalb nicht, weil das Uebernachten am Sitze des k. Landgerichts theurer sei als irgend wo anders, dahin aber die meisten amtlichen Verrichtungen sie führten, wobei noch besonders die fünfstündige Entfernung in Betracht zu ziehen sei.

Eine Vereinigung kam nicht zu Stande, und man unterstellt nun die Sache der Entscheidung des k. Landgerichts.

In schuldiger Verehrung ꝛc.

178. Bericht, die verdienstlichen Leistungen eines Gemeindepflegers betr.

Das allerhöchste Rescript vom 19. November 1856 stellt denjenigen ehrende Belohnung in Aussicht, welche um Ordnung des gemeindlichen Haushalts sich Verdienste erworben haben, und da der Gemeindepfleger Joseph K. sich um die Ordnung des Haushalts große Verdienste erworben hat, so glaubt die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung das k. Landgericht hierauf aufmerksam machen zu müssen und die Bitte stellen zu dürfen, eine solche ehrende Belohnung für denselben herbeizuführen.

Zur Begründung dieser Bitte wird bemerkt, daß

1) Der Gemeindepfleger Joseph K. während der sechs Jahre seiner Function die schönste Ordnung in das früher sehr ungeordnete und zerrüttete Rechnungs- und Kassawesen der Gemeinde gebracht,

2) durch seine Pünktlichkeit in Beitreibung der Gemeindegefälle die Gemeinde gegen die früher äußerst häufig vorgekommenen Verluste geschützt und

3) dem Gemeinde-Vermögen neue Quellen eröffnet hat, an welche man früher nicht dachte, die jetzt aber die Gemeinde in den Stand gesetzt haben, alle ihre Ausgaben aus ihren Einnahmen ohne die mindeste Gemeindeumlage zu bestreiten, und nebstdem noch jährlich die Summe von 2—300 fl. zu erübrigen. Hierher gehört

a) daß der Gemeindepfleger Joseph K. ermittelt hat, daß der in unserer Markung liegende B....berg auf seiner nördlichen und westlichen Seite, welche bisher noch unbenützt geblieben waren, an eine Schäferei zur Weide verpachtet werden könne, sofort mit dem Schäfereibesitzer von B. zu W. einen Pachtvertrag abschloß, durch welchen diesem auf 9 Jahre das Recht verliehen wurde, mit 1000 Stück Schafen und gegen ein jährliches Pachtgeld von 200 fl. die fraglichen Seiten des Bergs beweiden zu lassen.

b) Der Gemeindepfleger Joseph K. ermittelte auf der südlichen Seite des genannten Bergos einen sehr ergiebigen Granit-Steinbruch, welcher auf 6 Jahre an den Maurermeister B. zu X. gegen eine jährliche Pachtsumme von 1000 fl. verpachtet wurde, und

c) derselbe gelangte durch seine eifrigen Nachforschungen zu der Gewißheit, daß unter dem, nur mit einem kümmerlichen Föhrenbestande bewachsenen, der Gemeinde gehörigen Hartwalte, ein Torflager sich befinde, welches reiche Ausbeute verspreche. Mit großer Beharrlichkeit, durch die vielfachen Widerwärtigkeiten und Oppositionen nicht abgeschreckt, brachte er es dahin, daß die Erlaubniß zur Rodung dieses Gemeindewaldes ertheilt wurde, und der nun in eifrigstem Betriebe stehende Torfstich liefert der Gemeinde eine jährliche reine Summe von 2000 fl.

Diese verdienstlichen Leistungen des Gemeindepflegers Joseph K. geben ihm sicher einen Anspruch auf Anerkennung derselben, und da das kgl. Landgericht so eifrig bestrebt ist, das Gemeindewohl auf jede mögliche Weise zu fördern, so wird hochdasselbe sich wohl auch veranlaßt sehen, dem Gemeindepfleger Joseph K. die dem Verdienste allerhöchst verheißene ehrende Belohnung zu verwirken, was ein mächtiger Sporn der Nacheiferung für sämmtliche Gemeinden des Landgerichtsbezirks sowohl als der sämmtlichen benachbarten Bezirke sein und die größten Vortheile bringen wird.

Verehrungsvoll ꝛc.

179. Bericht, die verdienstlichen Leistungen eines Gemeindevorstehers betreff.

Die großen Verdienste, welche sich der Gemeinde-Vorsteher Ludwig G. um das Wohl der hiesigen Gemeinde erworben hat, machen es der gehorsamst unterzeichneten Gemeindeverwaltung zur Pflicht, diese dem kgl. Landgerichte im Allgemeinen wohl schon bekannten, bisher aber nicht so, wie sie es verdient hätten, anerkannten Leistungen dieses trefflichen Vorstehers in der gegenwärtigen gedrängten Zusammenstellung, wenn auch gegen den Willen des bescheidenen Mannes, zur Kenntniß zu bringen.

Ludwig G. ist gegenwärtig im 8. Jahre Vorsteher der Gemeinde und während dieser Zeit ist es ihm gelungen

1) den Gemeindehaushalt und das Gemeinde-Rechnungswesen in Ordnung zu bringen, denn ohne die Energie und die eifrige Unterstützung des Gemeindevorsters wäre es dem Gemeindepfleger, ungeachtet des besten Willens nicht möglich gewesen, den Gemeindehaushalt so zu ordnen, wie er gegenwärtig geordnet ist und der lobenden Anerkennung des kgl. Landgerichts sich bereits seit 3 Jahren zu erfreuen hat.
2) Dasselbe gilt bezüglich des Haushalts und des Rechnungswesens der beiden hiesigen Kirchenstiftungen, der katholischen wie der protestantischen.
3) Der Umsicht und dem unermüdlichen Eifer des Gemeindevorstehers Ludwig G. verdankt die Gemeinde die Entwässerung und Trockenlegung von 200 Tagwerken bisher ganz unbrauchbar gewesenen Gemeindelandes, welche seit 3 Jahren als Wiesen in üppigster Fülle prangen und der Gemeinde einen jährlichen Pachtertrag von 2000 fl. liefern.
4) Seiner Umsicht und dem bei diesem Gemeindelande gegebenen Beispiele ist es zu verdanken, daß seitdem 300 Tagwerke, welche Privateigenthum von Gemeindemitgliedern sind, entwässert und trocken gelegt und in herrliche Wiesen verwandelt wurden, was dem Wohlstande der betreffenden Gemeindeglieder großen Vorschub leistet.
5) Den unausgesetzten Bemühungen des Gemeindevorstehers Ludwig G. und dem Beispiele, mit welchem er vorangieng, hat es die Gemeinde zu verdanken, daß die Pferdezucht auf den hohen Grad gebracht wurde, auf dem sie sich befindet. Die Preise, welche bei den Pferdemusterungen den Gliedern unserer Gemeinde zuerkannt wurden, geben hiefür lautsprechendes Zeugniß, und der Wohlstand der Gemeinde ist auch durch diesen Zweig der Landwirthschaft bedeutend gefördert worden, sowie
6) überhaupt die Landwirthschaft den Bemühungen des Gemeindevorstehers Ludwig G. die Verbesserung der Rindvieh- und Schweinezucht, insbesondere aber die Veredelung und Vermehrung der Schafzucht, und durch letztere die Gemeinde eine Vermehrung ihrer Einkünfte von jährlich 500 fl. verdankt.
7) Von den wohlthätigsten Folgen für die Gemeinde als Korporation und für die minder bemittelten Gemeindeglieder war aber die Gründung des Steinkohlenbergwerks auf dem G..berge in unserer Gemeindemarkung durch den Gemeindevorsteher. Die Kuxe, mit welcher sich die Gemeinde anfänglich nur mit Widerstreben betheiligte, liefern jetzt schon der Gemeindekasse einen jährlichen Reinertrag von 1000 fl., und viele Ortsbewohner finden Arbeit in dem Bergwerke und bessern Lohn hiefür als irgendwo, und die Anspannbesitzer verdienen durch die Abfuhr der Steinkohlen nach verschiedenen Punkten. Nebenbei kommt aber noch die durch die Begründung dieses Bergwerkes herbeigeführte Wohlfeilheit des Brennmaterials in unserer Gemeinde und die hiedurch möglich gewordene Schonung des Gemeindewaldes in Betracht welche für die Zukunft großen Gewinn verheißt

Die Gemeindeverwaltung glaubt ihrer Pflicht gemäß zu handeln, wenn sie die Verdienste des Gemeindevorstehers Ludwig G. in das ihnen gebüh-

rende Licht setzt und hofft hiedurch dem k. Landgerichte Veranlassung gegeben zu haben, durch Vermittlung der diesem Verdienste gebührenden allerhöchsten Anerkennung sein eifriges Streben für Förderung der Industrie und Agricultur aufs neue zu bethätigen.

In geziemender Ehrfurcht rc.

(NB. Einen derartigen Bericht darf der Gemeindevorsteher nicht mit unterzeichnen.)

§. 31.

Andere dienstliche Rechte der Verwaltungen und ihrer Mitglieder.

(§. 6. des Wunder'schen Handbuchs.)

180. Bericht über eine Widersetzung gegen einen Gemeindebevollmächtigten.

Als sich heute im Auftrage des durch andere dringende Geschäfte verhinderten Gemeindevorstehers der Gemeindebevollmächtigte Johann B. in die Wohnung des Schuhmachers und Söldners Johannes W. dahier unter Zuziehung des Gemeindeschreibers S. und des Gemeindedieners verfügte und den von dem kgl. Landgerichte in der Sache des Schmieds Gabriel R. zu R. gegen Johannes W. befohlenen Verkauf der dem Letzteren abgepfändeten Kuh zu vollziehen, weigerte sich nicht nur Johannes W. die Stallung zu öffnen, sondern er trat auch mit geschwungener Holzaxt dem Gemeindebevollmächtigten Johann B. unter der Drohung entgegen:

„Wenn du noch einen Schritt vorwärts gehst und nicht augen-
„blicklich meinen Hof verläßt, so spalte ich dir den Hirnschädel
„entzwei."

Er holte dabei wie zum Hiebe aus, und würde seine Drohung vollzogen haben, wenn der Gemeindebevollmächtigte sich nicht zurückgezogen und von der Wegführung der Kuh Umgang genommen hätte, denn Johannes W. war in einem äußerst aufgeregten Zustande und ist als verwegener Mensch bekannt.

Drei Stunden nach diesem Vorfalle bezahlte Johannes W. an den Gemeindevorsteher die Summe von 50 fl., wegen welcher er ausgepfändet worden war; allein da durch diese Bezahlung die gegen den Gemeindebevollmächtigten begangene Widersetzung nicht aufgehoben werden kann, und vielmehr zur Wahrung des Ansehens der Gemeindeverwaltung eine derartige Wiedersetzung nicht unbestraft gelassen werden darf, so bringt der geh. unterzeichnete Gemeindevorsteher diesen Vorfall dem kgl. Landgerichte zur Einschreitung gegen Johannes W. unter dem Bemerken zur Anzeige, daß außer dem Gemeindeschreiber S. und dem Gemeindediener A. auch noch die Näherin Margaretha B. und der Scherenschleifer Jakob W. von St. Zeugen des Vorgangs waren.

Verehrungsvoll rc.

181. Bericht über eine, an einem Gemeindepfleger aus Rachsucht verübte Eigenthumsbeschädigung.

Nach Nr. 184 der höchsten Entschließung vom 31. Okt. 1837*) sind Beschädigungen, welche einem Gemeinde-Ausschuß-Mitgliede erwiesen oder

*) Handbuch des bayer. Staatsbürgers. 2. Aufl. Band 2. S. 184.

doch höchst wahrscheinlich nur aus Rache wegen eifriger Amtsausübung an seinem Eigenthume zugefügt werden, nach unparteiischer Schätzung mittelst Umlage zu vergüten.

In der Nacht von gestern auf heute wurden dem Gemeindepfleger N. von hier auf seinem an der Straße nach P. gelegenen Acker, fünfzig Stücke erst kürzlich gesetzter junger Kirschbäume gänzlich abgeschnitten, und dieses kann nur aus Rache geschehen sein, weil die anderen angrenzenden Baumpflanzungen, andern Eigenthümern gehörig, verschont geblieben, und weil der Gemeindepfleger N. in seinem Dienste sehr eifrig ist und in Beitreibung der Gemeindegefälle, wie es seine Pflicht ist, keine Rücksicht nimmt und keine Ausnahme macht.

Ob die deshalb eingeleitete Untersuchung zur Entdeckung des Thäters führen wird, kann die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung nicht beurtheilen, aber gewiß hat der Gemeindepfleger jetzt schon Anspruch auf Ersatz seines Schadens und diesen Ersatz hat die Gemeinde zu leisten. Der Schaden berechnet sich auf 60 fl., indem das Stück der gesetzten jungen Bäume einschlüssig der Setzkosten auf 1 fl. 12 kr. zu stehen kam, da die Bäumchen aus der Baumschule zu N. bezogen wurden.

Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die gehorsamste Bitte:

kgl. Landgericht wolle geruhen, den Schaden des Gemeindepflegers N. durch unparteische Schätzung erheben zu lassen und sofort auszusprechen, daß dieser Schaden dem Gemeindepfleger von der Gemeinde zu ersetzen und der Betrag des Schadenersatzes mittelst Umlage zu erheben sei.

Verehrungsvoll ꝛc.

§. 32.

Aufnahme der Gemeindeglieder und Beisassen. (§. 9. des Wunderschen Handbuchs.)

182. Bejahender Bericht über eine nachgesuchte Ansäßigmachung auf Grundbesitz

Die mittels verehrlicher Verfügung vom 1|3. dieses Monats abgeforderte Erklärung über das Ansäßigmachungsgesuch des Jakob B. aus P. in hiesiger Gemeinde wird hiemit gehorsamst dahin abgegeben, daß, da der Grundbesitz, welchen Jakob B. in hiesiger Gemeinde erworben hat und und welcher schuldenfrei ist, ein Steuersimplum von 2 fl. zu entrichten hat, gegen die beabsichtigte Ansäßigmachung um so weniger etwas zu erinnern ist, als Jakob B. sich eines sehr guten Leumundes erfreuet.

Verehrungsvoll ꝛc.

183. Verneinender Bericht auf ein Gesuch um Ansässigmachung auf Grundbesitz.

In Folge hohen Auftrags vom 3|6. dieses Monats äußert sich die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung über das Ansäßigmachungsgesuch des Ernst B. von hier in Folgendem.

1) Ernst B. hat keinen guten Leumund, denn er war nach Ausweis des Leumundszeugnisses bereits dreimal einer strafrechtlichen Untersuchung wegen Körperverletzung, wenn auch nur im Vergehensgrade, unterworfen, und wenn er auch nur einmal für schuldig erkannt, und in den beiden andern Fällen als nichtschuldig befunden wurde,

so zeigt gerade der zur Verurtheilung gezogene Fall von einer tiefen Entsittlichung und einer großen moralischen Verdorbenheit.

2) Das von demselben käuflich erworbene Anwesen im hiesigen Orte hat zwar, ausschließlich des schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume und Wirthschaftsgebäude, ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr.; allein es ist sehr zu bezweifeln, daß, wie der Kaufvertrag besagt, der Verkäufer desselben den Kaufpreis vollständig erhalten habe. Der Kaufpreis beträgt 2000 fl. und 2000 fl. Vermögen hat der Käufer Ernst B. nachgewiesen. Zum Betriebe des Anwesens ist aber auch die Anschaffung von Vieh, Acker- und Hausgeräthschaften nothwendig und wenn man hiefür nur und im mäßigsten Anschlage 500 fl. in Ansatz bringt, so verbleibt ihm ein schuldenfreier Besitz mit 1 fl. 30 kr. Steuersimplum um so weniger, als begründete Vermuthung vorhanden und von dem Verkäufer B. selbst gegen mehrere Personen geäußert worden ist, daß er den Kaufpreis von 2000 fl. nur zur Hälfte bezahlt erhalten und für seine Quittungsleistung über das Ganze durch einen Revers des Ernst B. sicher gestellt worden sei, welcher enthalte, daß an dem Kaufpreise nur 1000 fl. baar bezahlt worden seien, und daß er für die andere Hälfte 3 Wechsel à 300 fl. und 1 à 100 fl., in 4, 5, 6 und 8 Monaten zahlbar, erhalten habe. Würde dem so sein, so wäre die Unmöglichkeit klar, daß sich Ernst B. auf dem Anwesen halte.

3) Hiezu kommt aber auch noch, daß Ernst B. ein arbeitsamer Mensch nicht ist, während der Bestand seines erkauften Anwesens, wenn sich der Käufer darauf soll erhalten können, einen höchst arbeitsamen, unausgesetzt thätigen und fleißigen Mann erfordert.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die Bitte:

das Ansässigmachungsgesuch des Ernst B. abzuweisen.

Für den Fall, daß dieser Bitte nicht sogleich stattgegeben werden sollte, stellt sie die weitere:

jedenfalls vorerst noch den unter Nr. 2. des gegenwärtigen gehors. Berichtes gegebenen Andeutungen die erforderlichen Recherchen anzustellen und nach deren Ergebniß das Ansässigmachungsgesuch des Ernst B. zu bescheiden.

Verehrungsvoll ꝛc.

184. Bejahender Bericht auf ein Ansässigmachungsgesuch, gegründet auf den Erwerb eines radicirten Gewerbes.

In Folge des hohen Auftrags vom 4/5. d. Mts. berichtet man über das Ansässigmachungsgesuch des Georg P. auf den Grund des Erwerbes der radicirten Bierbrauerei und Gastwirthschaft zum goldenen Löwen dahier, daß gegen dasselbe um so weniger etwas zu erinnern sei, als das fragliche radicirte Gewerbe stets in schwunghaftem Betriebe gestanden und eine Familie reichlich ernährt hat, dann bei den Vermögensverhältnissen des Georg P. nicht zu erwarten ist, daß der Geschäftsbetrieb ein geringerer werde als er früher war. Nebstdem ist der Besitz ein schuldenfreier und Georg P. für befähigt erkannt worden, das Bierbrauerei- und Wirthschaftsgeschäft selbst auszuüben.

Mit vollkommener Hochachtung ꝛc.

185. Verneinender Bericht auf ein derartiges Ansässigmachungsgesuch.

Auf das Ansässigmachungsgesuch des Johann Georg K. von N., gegründet auf den Erwerb des radicirten Tafernrechtes zum schwarzen Löwen dahier, muß der geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung folgende Einwendungen vorbringen.

1) Der erworbene Besitz ist kein schuldenfreier, sondern zur Hälfte mit Schulden belastet, denn an dem Kaufpreise von 6000 fl. wurden nur 3000 fl. bezahlt, die übrigen 3000 fl. aber bleiben als ein zu 5 % verzinsliches Capital auf der Tafernwirthschaft hypothekarisch gesichert;
2) das Tafernrecht wurde wenigstens um 1000 fl. zu theuer gekauft, denn wenn es auch richtig ist, daß dasselbe noch vor 6 Jahren um 6000 fl. verkauft wurde, so haben sich doch notorischer Weise die Umstände sehr zum Nachtheile geändert. Die durch unsern Ort führende, sonst äußerst frequente Landstraße ist in Folge der Eröffnung der Eisenbahn von X. nach Z. verödet, und durch diese Verödung muß nothwendig eine Wirthschaft leiden, deren Hauptnahrungsquelle auf den Fuhrleuten und Lohnkutschern beruhte, die täglich oft zu zwanzig und mehr hier anhielten und fütterten. Diese sind verschwunden und der Absatz der besagten Wirthschaft beschränkt sich auf das, was die Ortsbewohner brauchen, was bei einer Einwohnerzahl von 500 nicht bedeutend ist und sein kann.
3) Ueberdies ist das Leumundszeugniß, welches dem Johann Georg K. von seiner Ortsbehörde ausgestellt wurde, wenn es ihm auch einen „sehr guten Leumund" zuspricht, dennoch in sofern ein mangelhaftes, als es sich nicht darüber verbreitet, ob Johann Georg K. auch sparsam, fleißig und ein guter Haushalter sei. Fehlen ihm diese Bedingungen, so ist an sein Fortkommen auf dieser Wirthschaft gar nicht zu denken, und er wird in kurzer Zeit verarmt sein und der Gemeinde zur Last fallen — ein Schicksal, welches ihn selbst dann erreichen wird, wenn er diese Eigenschaften besitzt, weil es dem fleißigsten und sparsamsten Manne nicht möglich sein wird, sich unter den geschilderten Verhältnissen auf diesem Gewerbe zu erhalten.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung muß daher die Zulässigkeit des Ansässigmachungsgesuchs des Johann Georg K. bestreiten und um Abweisung desselben bitten.

Hochachtungsvoll beharrt ꝛc.

186. Bejahender Bericht auf ein Ansässigmachungsgesuch; gegründet auf eine erlangte persönliche Gewerbsconcession.

In Gemäßheit der verehrlichen Verfügung vom . . . ., erhalten am wird auf das Ansässigmachungsgesuch des Wilhelm E. von N. auf den Grund einer erlangten persönlichen Concession zur Ausübung des Schneidergewerbes in hiesigem Orte erklärt, daß gegen dasselbe nichts zu erinnern, indem sich Wilhelm E. als ein sehr fleißiger und sparsamer Mann bewährt hat.

Mit vollkommenster ꝛc.

187. Verneinender Bericht auf ein derartiges Gesuch.

Das k. Landgericht hat durch geehrte Verfügung vom 6., erhalten am

9. dieses Mts. die Gemeindeverwaltung zur Erklärung über das von dem Schuhmachermeister Georg F. von hier angebrachte Ansässigmachungsgesuch aufgefordert und dem gemäß wird auf dasselbe hiemit erklärt, daß

1) das Schuhmachergewerbe nach den hier bestehenden örtlichen Verhältnissen einer Familie die erforderliche Nahrung nicht gewährt, indem bei 800 Einwohnern, welche die hiesige Gemeinde zählt, die vorhandenen 7 Schuhmacher ihren Lebensunterhalt um so weniger mehr erwerben können, als der Absatz nach auswärts, worauf sonst ihre Haupterwerbsquelle beruhte, dadurch gänzlich aufgehört hat, daß in den beiden benachbarten Ortschaften B. und C. je zwei Schuhmacher sich ansässig gemacht haben, welche den Bedürfnissen der Bewohner dieser beiden Gemeinden so vollständig genügen, daß niemand mehr, wie wohl früher häufig der Fall war, hier arbeiten läßt. Hiezu kommt aber noch

2) daß Georg F. seit er die Schuhmacherconcession hier erlangt hat, des guten Leumundes, dessen er sich sonst zu erfreuen hatte, so ziemlich verlustig geworden ist. Er hat sich in neuerer Zeit, wohl nur aus Gram über seine schlechten Geschäfte, dem Trunke in hohem Grade ergeben, ist zanksüchtig, menschenfeindlich und leidenschaftlicher Spieler geworden und bringt, besonders zur Winterszeit, den größten Theil des Tags beschäftigungslos im Wirthshause zu.

Aus diesen Gründen glaubt die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung die Zulässigkeit des Ansässigmachungsgesuchs des Schuhmachers Georg F. bestreiten und die Bitte stellen zu müssen, dasselben abzuweisen.

Hochachtungsvoll &c.

188. Verneinender Bericht auf ein gleichartiges Gesuch.

Aufgefordert durch hohe Verfügung vom 13|14. dieses Monats, über das Ansässigmachungsgesuch, das Quirin G. von hier sich zu äussern, erklärt die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung Folgendes:

Wenn auch Quirin G. einer der, in einem Gesellschaftsverbande stehenden, zur Fabrikation von lackirten Blechwaaren unter der Firma August und Robert K. und Comp. Concessionirten ist, so folgt aus dieser Eigenschaft nach klarer Bestimmung des §. 80. der allerhöchsten Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853*) ein Recht zur Ansässigmachung an sich noch nicht, im gegebenen Falle aber um so weniger, als wie die Erfahrung gezeigt hat, dergleichen Unternehmungen sehr ephemerer Natur sind und den Gewerben nicht beigezählt werden können, welche einen nachhaltigen Nahrungsstand für eine Familie begründen. Der Gesuchsteller hat ein besonderes Vermögen nicht nachgewiesen, der Gesellschaftsverband, in welchem er steht, kann jeden Augenblick aufgelöst werden, und in diesem Falle wäre dem Quirin G., dem es offenbar an den Miteeln gebricht, für sich allein das Gewerbe fortzuführen, für welches er in Gemeinschaft mit Andern concessionirt ist, nahrungslos.

Auf den Grund dieser Erinnerungen stellt die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung die geh. Bitte:

das Ansässigmachungsgesuch des Quirin G. abzuweisen.

Verehrungsvoll &c.

---

*) Reg. B. S. 1853. S. 1863. u. f. und Handbuch des bayer. Staatsbürgers 3. Suppl. Band von 1857. S. 5. u. 7.

189. Bejahender Bericht auf ein Ansässigmachungsgesuch gegründet auf Lohnerwerb.

Im Widerspruche mit dem Armenpflegschaftsrathe, welcher das Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des ledigen Johann Sch. von B. mit der ledigen Barbara K. von hier abgewiesen haben will, muß die Gemeindeverwaltung diesem Gesuche ihre Zustimmung aus folgenden Erwägungen ertheilen.

1) Beide haben mit einander bereits 3 außereheliche Kinder erzeugt und es ist unstreitig für die Erziehung dieser Kinder weit besser gesorgt, wenn ihre Eltern im ehelichen Verbande leben und ein gemeinschaftliches Hauswesen führen können.

2) Wenn der Armenpflegschaftsrath seinen Widerspruch auf die Immoralität der beiden Gesuchsteller stützt und diese hauptsächlich darin findet, daß sie drei außereheliche Kinder mit einander erzeugt haben, so glaubt doch die Gemeindeverwaltung eine Entschuldigung für diesen Fehltritt in dem Umstand zu finden, daß die Erzeugung der beiden ersten Kinder durch die so nahe liegende Gelegenheit, nämlich dadurch herbeigeführt wurde, daß beide mehrere Jahre bei der Wittwe N. dahier dienten, mit dieser allein im Hause waren und diese sie stets mit der Hoffnung nährte, daß sie ihrer in ihrem Testamente reichlich gedenken werde. Mußte auch Johann Sch., nachdem die Barbara K. das zweitemal entbunden worden war, auf Befehl des k. Landgerichts seinen Dienst bei der Wittwe N. verlassen und den hiesigen Ort meiden, so veranlaßte ihn doch die unüberwindliche Neigung zu der Geliebten zu heimlichen Besuchen, die die Wittwe N. begünstigte und zu welchen sie ihn sogar aufforderte. Der Tod ereilte die Wittwe N., ehe sie das längst vorgehabte und oft besprochene Testamente machte, und vereitelte die Hoffnung des Johann Sch. und der Barbara K., indem die entfernten lachenden Erben an die Versprechungen ihrer Erblaßerin sich nicht gebunden erachteten. In Mitte der durch die Wittwe N. nun belebten Hoffnungen aber war der dritte Fehltritt geschehen und nach ihrem Tode wurde das dritte Kind geboren. Es kann daher nach der Ueberzeugung der Gemeindeverwaltung von einem unmoralischen Lebenswandel nicht, oder doch nicht in dem Grade die Rede sein, daß sich hieraus ein schlechter Leumund der beiden Bewerber ableiten ließe. Im Gegentheile muß denselben das Lob der größten Sparsamkeit und Nüchternheit und des emsigsten Fleißes ertheilt werden, und hiefür liefert ein sprechendes Zeugniß die Reinlichkeit und der Anzug der Kinder, welch letzterer ungeachtet der beschränkten Mittel beider Eltern immer ein netter, wenn auch ein armer ist.

3) Johann Sch. hat sich in seinen Diensten 150 fl., Barbara K. 250 fl, erspart, und wenn

4) Johann Sch. sich blos als Taglöhner ansässig machen will und kann, so bietet doch auch diese Erwerbsart die Mittel zum Unterhalte einer Familie, und so fleißige und thätige Leute wie Johann Sch. und Barbara K. sind, werden andern Taglöhnern stets vorgezogen, vor ihnen gesucht werden und stets hinreichende Arbeit finden.

Die Gemeindeverwaltung beantragt daher, daß den Gesuchstellern die Aufnahme als Beisassen der hiesigen Gemeinde ertheilt werde.

Mit vollkommenster Hochachtung ꝛc.

190. Verneinender Bericht auf ein derartiges Ansässigmachungsgesuch.

Der hiesige Armenpflegschaftsrath hat die Gewährung des Ansässigmachungsgesuchs des Elias B. begutachtet, die Gemeindeverwaltung aber muß dagegen innerhalb der ihr durch die Verfügung vom 17|19. dieses Monats vorgesetzten Frist ihren absolut hindernden Widerspruch geltend machen, denn

1) Elias B. und seine Verlobte Katharina C. sind nicht arbeitsam und der Umstand, daß die von der Katharina B. außerehelich gebornen zwei Kinder andere Väter als den Elias B. haben, spricht durchaus nicht für eine zu erwartende, glückliche Ehe, im Gegentheile, ist, wenn eheliche Kinder nachkommen würden, ein sehr getrübtes eheliches Verhältniß um so mehr zu erwarten, als sich Katharina C. bei jeder Gelegenheit damit brüstet, daß der Vater ihres erstgebornen Knaben ein gewisser vornehmer Herr sei.

2) Besteht eine unglückliche Ehe, so ist auch kein gemeinschaftliches Zusammenwirken, kein Vorwärtsbringen des Haushaltes, im Gegentheil eine immer tiefer kluftende Zerüttung und daraus nothwendig folgende Verarmung zu erwarten, und dieses ist

3) im gegebenen Falle um so mehr mit Bestimmtheit vorauszusagen, als Elias B. und Katharina C. den arbeitsamen und fleißigen Leuten nicht, wohl aber denen beizuzählen sind, die, wenn sie auch gerade dem Müssigggnge nicht fröhnen, doch eine gewisse Trägheit und Langsamkeit in ihren Arbeiten zeigen, die jeden abschrecken, ihre Dienste zu gebrauchen.

4) Das geringe Erbgut von 250 fl., welches die Katharina C. mit in die Ehe bringt, wird von so trägen Leuten bald aufgezehrt sein, und da

5) in der Gemeinde durchaus kein Mangel an Taglöhnern ist, so wird Elias B. als bekannter langsamer und träger Arbeiter nur höchst selten einen Taglohn finden und nur dann gebraucht werden, wenn kein zu anderer finden ist, was aber äußerst selten der Fall sein wird.

Indem also die Gemeindeverwaltung im Namen der Gemeinde ihr absolut hinderndes Veto einlegt, stellt sie die geh. Bitte:

dem Gesuchsteller die Aufnahme als Beisasse in der hiesigen Gemeinde nicht zu bewilligen.

In geziemender Verehrung ꝛc.

191. Anderer verneinender Bericht auf ein gleichartiges Ansässigmachungsgesuch.

Ungeachtet der Armenpflegschaftsausschuß das Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Schneidergesellen Franz P. und der Näherin Magdalena B. begutachtet hat, muß die Gemeindeverwaltung ihren Widerspruch hiegegen innerhalb der ihr durch die Verfügung des k. Landgerichts vom 6., präs. 8. dieses Mts. vorgesetzten Frist geltend machen und diesen in folgendem begründen.

1) Das Vorhaben des Franz P. sich als Gepäckträger von der Eisen-

bahnstation W. bis nach unserm Orte seinen Lebensunterhalt zu verdienen, wird sich im glücklichsten Falle dahin realisiren, daß er in einem Tage 12 kr. verdient.

2) Als Flickschneider oder Bote wird derselbe höchst selten einen Verdienst finden können, indem die Gepäckträgerei, soll sie täglich 12 kr. ertragen, den größten Theil des Tags in Anspruch nimmt und so ermüdet, daß an ein anderes Arbeiten wohl nicht mehr zu denken ist.

3) Die Magdalena B. verdient sich als Näherin und Kleidermacherin im Durchschnitte täglich wohl 18 kr., allein sie ist leichtfertiger Natur und verjubelt gleich dem Franz P. an Sonn- und Feiertagen gerne das, was sie sich die Woche hindurch erspart hat Jeden Sonn- und Feiertag gehen sie in die benachbarte Stadt W., besuchen die dortigen Vergnügungsplätze der Reihe nach und vergeuden hiebei eine Masse Geldes, welches sie besser verwenden könnten.

So lange Franz P. und Magdalena B. in dieser Beziehung Besserung nicht gezeigt haben werden, muß die Gemeinde, und in ihrem Namen die Gemeindeverwaltung von dem absolut hindernden Widerspruchsrechte Gebrauch machen und sofort die gehorsamste Bitte stellen:

die Gesuchsteller mit ihrem Gesuche abzuweisen.

Verehrungsvoll 2c.

192. Verneinender und verwahrender Bericht auf ein derartiges Gesuch.

Im Laufe der von dem k. Landgerichte mittels verehrlicher Verfügung vom 5|6. dieses Monats vorgesetzten Frist gibt die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung auf das Ansässigmachungsgesuch das Sebastian W., Maurergesellen von hier, folgende Erklärung ab.

1) Gegen dieses auf einfachen Lohnerwerb gebaute Ansässigmachungsgesuch muß die Gemeindeverwaltung das ihr zustehende unbedingt hindernde Verneinungsrecht um so mehr geltend machen, als Sebastian W. gleich seiner Verlobten Katharina B. sich des Zeugnisses des Fleißes und der Arbeitsamkeit nicht zu erfreuen haben und beide so zank- und händelsüchtiger Natur sind, daß sie nicht nur sich selbst fortwährend und bei der geringsten Veranlassuug schimpfen und raufen, sondern dieses auch Anderen gegenüber thun. Wenn

2) unter diesen Umständen eine glückliche Ehe nicht zu erwarten ist, so ist eben so wenig zu erwarten, daß Sebastian W., wenn er einmal die Ansässigkeit erlangt haben wird, sich bestreben werde, sein so eben gerügtes Benehmen gegen andere Gemeindeglieder aufzugeben, während doch nur ein solches Aufgeben die unerläßliche Bedingung seiner bessern Beschäftigung in der Gemeinde und auswärts ist. Er hat bisher selten bei einem Meister länger, als ein halbes Jahr ausgehalten und bei den Gemeindemitgliedern bekommt er nur höchst selten eine Beschäftigung, weil sich Jeder von seiner Barschheit und seinem rohen Wesen fürchtet.

3) Sebastian W. hat ein von 93 Gemeindemitgliedern, also, da unsere Gemeinde 119 Mitglieder zählt, von mehr als $\frac{3}{4}$ der Gemeinde unterzeichnetes Zeugniß darüber vorgelegt, daß sie in seine Ansässigmachung und Verehelichung willigen. Nach §. 9. Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung steht aber das Bewilligungsrecht in einem Falle, wie dem gegebenen dem Gemeinde-

Ausschusse und nicht der Gesammtgemeinde zu, und die Gemeindeverwaltung muß daher gegen die Einverleibung dieses Zeugnisses in die Akten protestiren, so wie sie gegen das unbefugte Stimmensammeln und die höchst wahrscheinliche Nachahmung von Unterschriften die geeignete Einschreitung beantragen muß. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß ein solches Zeugniß, selbst wenn keine gefälschten Unterschriften sich darauf befinden, leicht erschlichen werden kann, indem sich die meisten Unterzeichneten aus Furcht vor dem Sebastian W. und seiner Rache nicht geweigert haben, die ihnen vorgelegte Schrift zu unterzeichnen.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung wiederholt daher ihren absolut hindernden Widerspruch gegen die Ansässigmachung des Sebastian W. und stellt die geh. Bitte:

dieses Ansässigmachungsgesuch abzuweisen.

Verehrungsvoll 2c.

193. Recursschrift gegen eine Ansässigmachungs-Verleihung auf Grundbesitz. (Vergl. 184.)

Das k. Langgericht N. hat mittels Beschlusses vom 16., der Gemeindeverwaltung, verkündet am 19. dieses Monats, das Ansässigmachungsgesuch des Ernst B. von Z. in hiesiger Gemeinde bewilligt und zwingt hiedurch die ehrfurchtvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung zu Ergreifung des Recurses an hohe königliche Regierung, welcher in der gesetzlichen Frist in den Einlauf des kgl. Landgerichts gelangt und seine Rechtfertigung in der nachfolgenden submissen Ausführung finden wird.

1) Die Entscheidungsgründe des Beschlusses des k. Landgerichts beseitigen die erste, gegen das Ansässigmachungsgesuch erhobene Einwendung der Gemeindeverwaltung, daß der Gesuchsteller einen guten Leumund nicht besitze, durch die kurze Bemerkung, daß eine einmalige Verurtheilung in eine Vergehensstrafe noch nicht das Prädikat eines schlechten Leumunds mit sich bringe. Das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825, beziehungsweise 1. Juli 1834, setzt aber im §. 1 als vor Allem zu erfüllende Vorbedingung der Ansässigmachung fest, daß der Gesuchsteller einen guten Leumund besitze. Ein „nicht schlechter Leumund" ist noch kein guter Leumund, und als gut beleumundet kann sicher der nicht betrachtet werden, der wegen Vergehens der Körperverletzung verurtheilt wurde, welches von einer tiefen Entsittlichung und einer großen moralischen Verderbtheit Zeugniß gibt. Daß dieses hier der Fall sei, darüber lassen die Entscheidungsgründe der Straferkenntnisse keinen Zweifel, und wenn die ehrfurchtsvoll unterzeichnete Gemeindeverwaltung auch nicht jedem Verurtheilten die Eigenschaft eines guten Leumunds absprechen will, so muß sie doch im gegebenen Falle das Vorhandensein eines guten Leumunds bestreiten, weil ein solcher durch die moralischen Eigenschaften eines Menschen bedingt wird, Ernst B. aber in der erwähnten Untersuchung gezeigt hat, daß er auch nicht eine einzige moralische Eigenschaft besitze. Besäße er eine solche, so würde er nach dem begangenen Fehltritte sittliche Besserung gezeigt haben und eine solche würde auch nach der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des

Innern vom 7. Dezember 1825*) Beachtung verdient haben. Allein abgesehen davon, daß von einer sittlichen Besserung in dem Leumundszeugnisse desselben nichts vorkommt, so folgt das Nichtvorhandensein derselben schon aus dem Umstande, daß er nach dem vorgelegten Leumundszeugnisse ein arbeitsamer Mensch nicht ist, in diesem Zeugnisse schon Arbeitsscheue indicirt ist, arbeitsscheue Menschen aber auf lauter schlechte Dinge verfallen und sich aus dem Sumpfe ihrer moralischen Versunkenheit niemals emporarbeiten können. Es hätte daher das Gesuch des Ernst B. unbedingt abgewiesen werden sollen. Jedenfalls hätte aber

2) die weitere Einwendung der ehrfurchtvollst unterzeichneten Gemeindeverwaltung, daß Ernst B. nur die Hälfte des Kaufpreises baar bezahlt habe, und daß ihm ein schuldenfreier Besitz von einem Steuersimplum zu 1 fl. 30 kr. nicht verbleibe, gewürdigt werden sollen. Wenn das k. Landgericht diese Einwendungen durch die Bemerkung zu widerlegen sucht, daß der Verkäufer über den ganzen Kaufpreis gerichtlich quittirt habe, so ist dieses unseres Erachtens keine Widerlegung, denn
   a) die Quittirung kann auch eine unwahre sein, und
   b) wäre sie wahr, so wäre damit das nicht widerlegt, was die ehrfurchtsvoll unterzeichnete Gemeindeverwaltung darüber gesagt hat, daß dem Ernst B. nach Anschaffung des nöthigen Viehes, Acker- und Hausgeräthes im mäßigsten Anschlage zu 500 fl. ein schuldenfreier Besitz mit 1 fl. 30 kr. Steuersimplum nicht verbleibe.

   Dieser letzte Umstand hätte jedenfalls einer genauen Würdigung und Prüfung unterstellt, nicht aber mit Stillschweigen übergangen werden sollen.

Die ehrfurchtvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die die submisse Bitte:

k. Regierung wolle geruhen unter Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses
   a) das Ansässigmachungsgesuch des Ernst B. abzuweisen, oder
   b) eventuell gebeten, anzuordnen, daß vorerst die erforderlichen Ergänzungen bezüglich unserer zweiten Einwendung vorzunehmen seien.

In tiefster Ehrfurcht beharrt ꝛc.

194. Recurs gegen eine Ansässigmachungsverleihung auf den Grund des Erwerbs eines radicirten Gewerbs. (Vergl. 185.)

Der am 16. dieses Mts. uns verkündete landgerichtliche Beschluß vom 13. ertheilt dem Johann Georg K. von N. die Erlaubniß zur Ansässigmachung auf den Grund der Erwerbung eines radikalen Gewerbes, der Tafernwirthschaft zum schwarzen Löwen dahier. Da sich die ehrfurchtvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung hiedurch beschwert findet, so ergreift sie innerhalb der gesetzlichen Frist den Recurs gegen diesen Beschluß und führt zur Begründung ihrer Beschwerde Folgendes ehrfurchtsvoll an.

1) Der Erwerb eines radicirten Gewerbes gibt einen Titel zur Ansässigmachung nur dann, wenn mit diesem Gewerbe auch die Mit-

*) Handbuch des bayer. Staatsbürgers. 2. Aufl. B. 3. S. 20.

tel zur Begründung des erforderlichen Nahrungsstandes für den Gesuchsteller und seine Familie verbunden sind. Wenn jemand ein reales Gewerbe verkauft, welches nicht den geringsten Werth hat und keine Erwerbsquelle darbietet, wenn jemand ein radicirtes Gewerbe erwirbt, auf welchem er sich unmöglich fortbringen kann und nothwendiger Weise verarmen muß, dann kann auch der Erwerb dieses Rechtes einen Titel zur Ansässigmachung nicht geben. Hiedurch glauben wir den ersten Entscheidungsgrund des k. Landgerichts zur Genüge wiederlegt zu haben.

2) Das kgl. Landgericht führt als 2. Grund für die Gewährung des Gesuchs des Johann Georg K. an, daß das von demselben erworbene Tafernrecht immer noch eine gehörige Erwerbsquelle bilde. Auch dieses ist unrichtig und eine nur ganz geringe Bekanntschaft mit dem Zustande der an Landstraßen gelegenen Ortschaften vor und nach Eröffnung der Eisenbahn von X. nach Z. liefert die lebendigste Ueberzeugung, daß alle Gewerbe, welche ihren Erwerb durch den Fremdenverkehr fanden, total darnieder liegen. Daß ein auf den Verbrauch von 500 Einwohnern angewiesenes Tafernrecht sich unmöglich rentiren kann, auch wenn es unentgeldlich erworben wird, kann wohl nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, und um so weniger kann es bezweifelt werden, daß ein solches Gewerbe, wenn der Inhaber desselben jährlich 150 fl. Zinsen zu entrichten hat, den erforderlicheu Lebensunterhalt nicht abwerfen kann.

Es ist daher unmöglich, daß sich der Gesuchsteller auf dem erkauften Tafernrechte erhalten kann, und eine nothwendige Folge seines Kaufes und seiner Ansässigmachung wäre die Verarmung desselben, und daß er der, ohnehin schwerbelasteten Armenkasse mit der Zeit zur Last fallen würde.

Die ehrf. unterzeichnete Gemeindeverwaltung wagt daher die unterthänige Bitte zu stellen:

kgl. Regierung wolle geruhen, unter Aufhebung des Beschlusses der ersten Instanz das Ansässigmachungsgesuch des Johann Georg K. abzuweisen.

In tiefster Ehrfurcht beharrt ꝛc.

195. Recurs gegen eine Ansässigmachungsverleihung, gegründet auf eine erlangte Gewerbsconcession. (Verl. 187)

Ungeachtet die ehrfurchtsvoll unterzeichnete Gemeindeverwaltung gegen das Ansässigmachungsgesuch des Schuhmachers Georg F. Einwendungen erhoben hat, so wurde doch durch Beschluß des k. Landgerichts N. vom 6., verkündet am 9. dieses Monats, das Gesuch bewilligt und hiedurch die Nothwendigkeit herbeigeführt, die hohe k. Regierung mit der gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Beschwerde zu belästigen, welche in der nachfolgenden ehrerbietigen Ausführung ihre Rechtfertigung finden wird.

Gibt auch eine persönliche Gewerbsconcession einen Titel für Ansässigmachung, so ist doch zur Verleihung derselben der Nachweis erforderlich, daß das verliehene Gewerbe nach den örtlichen Verhältnissen eine Familiennahrung begründe. Dieses ist nun bei dem Gewerbe des Bittstellers nicht der Fall, indem wie unter Nr. 1 der Einwendungen der Gemeinde nachgewiesen worden ist, ein weiterer Schuhmacher sich in hiesigem Orte nicht ernähren und auf einen Absatz nach auswärts nicht rechnen kann.

Wenn das k. Landgericht dagegen annimmt, daß Georg F. sich durch Marktarbeit den zum Leben nothwendigen Verdienst verschaffen könne, so ist dagegen zu bemerken, daß in Folge der übergroßen Anhäufung der Schuhmacher auf einem Umkreis, dessen Durchmesser 10 Stunden beträgt, alle hiesigen und die Schuhmacher der benachbarten Orte das Beziehen der Märkte schon seit einigen Jahren aufgegeben haben, indem ihnen der Bezug der Märkte um so mehr nutzlose Kosten verursachte, als sie mit den in Massen herbeigelieferten Produkten der Fabriken in der Pfalz und andern westlichen Ländern Deutschlands in keiner Beziehung zu concurriren vermochten.

Nebstdem wurde aber unter Nr. 2 der Einwendungen nachgewiesen, daß Georg F. ein fleißiger Arbeiter nicht ist, sich dem Müssiggange und andern schlimmen Leidenschaften hingibt und des guten Leumunds, dessen er sich sonst zu erfreuen hatte, so ziemlich verlustig geworden ist. Nur die angestrengteste Thätigkeit könnte ihm einen Erwerb verschaffen, daß aber diese in ihm erwache, ist bei den Wegen, die er betreten hat, nicht zu erwarten.

Die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung kann daher, die in Frage stehende Bewilligung zur Ansässigmachung als gesetzlich begründet nicht erachten und stellt sohin die ehrfurchtsvolle Bitte:

kgl. Regierung wolle geruhen, den Beschluß der ersten Instanz aufzuheben und das Ansässigmachungsgesuch des Georg F. abzuweisen.

Ehrfurchtsvoll beharrt ꝛc.

196. Recurs wegen einer Ansässigmachungsbewilligung auf Grund einer erlangten persönlichen Gewerbs-Concession. (Vergl. Nr. 188.)

Beschwert durch den Beschluß des k. Landgerichts N. vom 3., verkündet am 8. dieses Monats, unterfängt sich die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung, den Recurs hiegegen innerhalb der gesetzlichen Frist in Folgendem ehrerbietigst auszuführen.

Das k. Landgericht verwirft die von der Gemeinde erhobene Erinnerung gegen das Ansässigmachungsgesuch des Quirin G., weil das Gewerbe desselben einer Familie einen nachhaltigen und dauernden Nahrungsstand sichere. Diese Ansicht muß jedoch bestritten werden, weil

1) Unternehmungen wie die, bei welchen der Gesuchsteller betheiligt ist, bekannten Erfahrungen gemäß sehr ephemerer Natur sind, heut zu Tage wie Pilse aus der Erde heute aufschießen und morgen wieder verschwinden. Derartige Unternehmungen sind seit einer Reihe von 10 Jahren in der Umgegend in Menge entstanden und jetzt sind sie größten Theils wieder spurlos verschwunden, weil neue Erfindungen ihre Produkte verdrängt oder massenhafte Concurrenzen es ihnen unmöglich gemacht haben, ihre Geschäfte mit Erfolg zu betreiben. Auch das Etablissement, bei welchem Quirin S. betheilgt ist, berechnete seinen Absatz hauptsächlich auf das Ausland und für Nordamerika. Andere deutsche Unternehmungen haben dasselbe längst überflügelt und die in Nordamerika ausgebrochene Geldkrisis verheißt auch ihm einen baldigen Untergang. Tritt aber dieser, wie nicht zu bezweifeln ist, in kurzer Zeit ein, so ist

2) Quirin G. ferner außer Stand sich zu ernähren, denn er hat

nicht nur die erforderlichen Mittel nicht, ein Geschäft für sich zu begründen und fortzuführen, sondern es fehlt ihm hiezu auch das erforderliche Talent, indem er nach Allem, was man über ihn vernimmt, wohl als untergeordneter Theilhaber eines Geschäfts brauchbar, nimmermehr aber dazu geeignet ist, ein Geschäft dieser oder irgend einer andern Art, wozu ihn seine Concession berechtigen könnte, selbstständig und alleinthätig in die Hand zu nehmen.

3) Ganz dasselbe würde eintreten, wenn er von seinen Geschäftstheilhabern veranlaßt würde, aus dem Geschäfte zu treten, ein Fall, welcher jeden Augenblick eintreten kann, wenn jene einen brauchbareren Theilnehmer finden, als Quirin G. ist.

Der Nahrungsstand des Quirin G. ist mithin ein höchst prekärer, und die ehrfurchtsvoll unterz. Gemeindeverwaltung stellt daher die unterthänige Bitte:

k. Regierung wolle geruhen, den Beschluß des k. Landgerichts N. vom 3. dieses Monats aufzuheben und das Ansässigmachungsgesuch des Quirin G. abzuweisen.

In tiefster Ehrfurcht &c.

197. Recurs wegen Ansässigmachung auf Lohnerwerb. (Vergl. Nr. 191.)

Der am 6. dieses Mts. der ehrfurchtsvoll unterzeichneten Gemeindeverwaltung verkündete Beschluß des k. Landgerichts N. vom 30. v. Mts. beschwert unsere Gemeinde, indem er das Ansässigmachungsgesuch des Schneidergesellen Franz P. bewilligt und diesem die Erlaubniß zur Verehelichung mit der Näherin Magdalena B. ertheilt.

Die ehrfurchtsvoll unterzeichnete Gemeindeverwaltung ergreift daher im Namen der Gemeinde den Recurs gegen diesen beschwerenden Beschluß und führt denselben submissest in Folgendem aus:

1) Das k. Landgericht geht von der Ansicht aus, daß, weil der Armenpflegschaftsrath die Bewilligung des Gesuchs begutachtet habe, der Widerspruch der Gemeindeverwaltung aufgehoben sei, indem beiden gleiches Recht zustehe und bei divergirenden Gutachten das dem Gesuchsteller vortheilhafteste den Ausschlag geben müsse. Diese Ansicht ist aber nicht begründet, denn wenn auch der §. 9 Nr. 1. b. des revidirten Ansässigmachnngsgesetzes den Armenpflegschaftsrath als Betheiligten bezeichnet, so steht doch nach lit. a. desselben §. die Gemeinde als erste Betheiligte da, und nur ihrer Nichteinwilligung ist bei Ansässigmachungen der vorliegenden Art das Recht des absolut hindernden Widerspruchs eingeräumt, während der Nichteinwilligung des Armenpflegschaftsrathes diese absolut hinderde Kraft nicht beigelegt ist, und seine Erklärung blos die Eigenschaft einer Erinnerung oder eines Gutachtens hat.

Behauptet aber die Nichteinwilligung der Gemeinde das Recht des absolut hindernden Widerspruchs, dann kann dieses unbedingte Recht nicht durch die Erklärung einer Behörde aufgehoben werden, welcher, wie dem Armenpflegschaftsrath, das Recht eines solchen absolut hindernden Widerspruchs nicht, sondern blos das Recht der Erinnerung zusteht, und wenn die Gemeinde ihr absolutes Veto aus-

gesprochen hat, dann kann, gesetzlicher Bestimmung gemäß, niemand ja nicht einmal das Staatsoberhaupt derselben eine Ansässigmachung aufdringen, gegen welche sie ihr Veto erhoben hat.

Dieses Recht des Widerspruchs übt nach §. 9. 1. d. des angeführten Gesetzes und nach §. 86 und 87 des Gemeindedikts die Gemeindeverwaltung, dem von dieser ausgesprochenen absolut hindernden Widerspruche muß daher unbedingt Folge gegeben werden.

2) Hiernach kommt es auf den weiteren Entscheidungsgrund des erstinstanzlichen Beschlusses, daß die Gepäckträgerei des Gesuchstellers und das Nähen und Kleidermachen der Magdalena B. mehr ertragen werden als die Gemeindeverwaltung angenommen habe, gar nicht mehr an, denn wenn die Gemeinde ihr absolutes Veto ausgesprochen hat, kann die Frage, ob der Nahrungsstand begründet sei, nicht mehr in Erwägung gezogen werden.

Zu allem Ueberflusse will die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung aber noch bemerken, daß sie ihr Gutachten nach ihrer besten Ueberzeugung und gewissenschaft abgegeben hat, und darauf bestehen muß.

Die ehrfurchtsvoll unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die die submisse Bitte:

k. Regierung wolle geruhen, den Beschluß der k. Landgerichts N. vom 30. v. Mts. als ungesetzlich aufzuheben.

In tiefster Ehrfurcht ꝛc.

§. 33.

Anstellung der gemeindlichen und Verwaltungsdiener. §. 15. des Wunder'schen Handbuches.

198. Anzeigebericht über die Aufstellung eines Gemeindedieners, Flurwächters, Waldwächters ꝛc.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung bringt hiemit zur pflichtschuldigen Anzeige, daß sie den Georg B. als Gemeindediener (Flurwächter, Waldaufseher, Waldwächter) aufgestellt habe, und zwar auf Ruf und Widerruf und mit einem täglichen Lohne von 24 kr. und freier Wohnung im Gemeindehause. Man bittet geh. um Bestätigung dieser Wahl und um sofortige Verpflichtung des Georg B., und beharrt in schuldiger Verehrung ꝛc.

199. Anzeigebericht über die Aufstellung eines Forstaufsehers in der Person des k. Forstwarts N.

Nach den allerhöchsten Rescripten vom 22. April 1835 und 31. Okt. 1837*) ist den Gemeindeverwaltungen gestattet, zum Schutze ihrer Waldungen ein Uebereinkommen mit dem k. Forstpersonale zu treffen und dem

*) Handbibl. des bayer. Staatsbürgers, 2. Aufl. B. 2. S. 112.

gemäß hat die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung mit dem k. Forstwarte N. zu N. das in Abschrift anliegende Uebereinkommen getroffen, nach welchem sich derselbe verpflichtet, die beiden dießseitigen Gemeindewaldungen so zu begehen und zu schützen, wie es ihm bezüglich der ihm untergebenen königlichen Forsten durch seine Dienstes-Instruktion zur Pflicht gemacht ist. Hiefür hat demselben die Gemeindeverwaltung eine jährliche Belohnung vnn 150 fl. in Quartalsfristen, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar eines jeden Jahres zahlbar, bewilligt, und zugleich hat sie sich eine vierteljährige, jedem Theile freistehende Aufkündigung bedungen. Das vorgesetzte kgl. Forstamt W. hat diesen Vertrag laut abschriftlich anliegender Verfügung vom 15. dieses Monats genehmigt, und die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung beeilt sich nun, dieses dem kgl. Landgerichte zur Anzeige zu bringen und um Bestätigung dieser Uebertragung ehrfurchtsvoll zu bitten.

200. Gemeinschaftlicher Bericht der Gemeindeverwaltungen A., B., C. und D. die Anstellung eines gemeinschaftlichen Gemeindeförsters betreffend.

Die Gemeindemarkung A. ist, wie dem k. Landgerichte bekannt, auf den östlichen Seite von ihrer eigenen Gemeindewaldung, auf der südlichen Seite von der Gemeindewaldung B., auf der westlichen Seite von der C.'schen und auf der nördlichen Seite von der D.'schen Gemeindewaldung begränzt und in jede derselben gelangt man von der Gemeinde A. in einer Viertelstunde. Die Gemeinde A. liegt mithin im Mittelpunkte dieser Gemeindewaldungen, von welchen jede einen Flächeninhalt von 2100 bis 2200 Tagwerken hat. Die Gemeindeverwaltungen in den besagten Ortschaften sind daher mit einander übereingekommen, einen gemeinschaftlichen Gemeindeförster für ihre Gemeindewaldungen zu bestellen und als solchen den geprüften Forstpraktikanten Franz N. zu wählen. Dieser hat alle hiezu gesetzlich erforderlichen Eigenschaften, erfreut sich namentlich des besten Leumunds und hat von dem k. Forstamte das Zeugniß ausgezeichneten Diensteifers, treuester Pflichterfüllung und unermüdlicher Thätigkeit erhalten.

Als jährlicher Gehalt wurde demselben die Summe von 600 fl. festgesetzt, und wie der in Abschrift anliegende Dienstvertrag vom heutigen Tage ergibt, wurde demselben nebst einigen Dienstesemolumenten auch noch freie Diensteswohnung in dem ehemals königlichen, jetzt der Gemeinde A. gehörigen Jägerhause unter der Bedingung bewilligt, daß er in diesem seinen Wohnsitz nehme. Da durch diese Aufstellung eines gemeinschaftlichen Gemeindeförsters auf Seite jeder unserer Gemeinden eine Ersparniß von jährlich 50 fl. wenigstens eintritt, indem jeder der bisherigen 4, überdieß unzuverlässigen und im Forstwesen wenig bewanderten Waldwächter einen jährlichen Gehalt von 200 fl. und einige Dienstesemolumente genoß, so glauben die geh. unterzeichneten Gemeindeverwaltungen im Interesse ihrer Gemeinden um so mehr gehandelt zu haben, als sich von dem aufgestellten tüchtigen Forstmanne ein rationeller Betrieb der Forstwirtschaft und eine umsichtige und großartige Betreibung der durch die bisherigen Waldwächter sehr vernachlässigten Forstkulturen mit aller Zuversicht erwarten läßt.

Da zu einer Aufstellung eines für mehrere Gemeinden gemeinschaftlichen Gemeindeförsters die Genehmigung der königlichen Regierung erforderlich ist, (Ministerialentschließung vom 31. Oktbr. 1837 Nr. XXXIV

102*) so stellen die geh. unterzeichneten Gemeindeverwaltungen die gehorsamste Bitte:

kgl. Landgericht wolle geruhen von der kgl. Regierung die hohe Genehmigung zur Uebertragung der gemeinschaftlichen Försterstelle für die Gemeinden A., B., C. und D. an den Forstpraktikanten N. zu erholen.

Verehrungsvoll rc.

201. Vertrag zu vorstehender Eingabe.

Zwischen den Gemeindeverwaltungen A., B., C. und D., welche sich vereinigt haben für die Waldungen ihrer betreffenden Gemeinden statt der bisherigen Waldwächter einen gemeinschaftlichen Gemeindeförster aufzustellen, und dem Herrn Forstpraktikanten N., welcher sich nach vorausgegangenen Besprechungen zur Uebernahme dieser Stelle bereit zeigte, wurde heute folgender Dienstvertrag abgeschlossen.

I.

Der Herr Forstpraktikant N. übernimmt die Stelle eines gemeinschaftlichen Gemeindeförsters für die Gemeinden A., B., C. und D. und verpflichtet sich jeder dieser Gemeinden gegenüber die Dienstesobliegenheiten, welche einem kgl. Revierförster bezüglich der seiner Obhut unterstellten Staatswaldungen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowohl rücksichtlich des Forstschutzes als in Bezug auf die Cultur der Waldungen und deren Verwaltung auferlegt sind, mit dem größten Fleiße, der möglichsten Einsicht und mit Treue und Uneigennützigkeit zu erfüllen.

II.

Diese Dienstverrichtungen währen vorerst drei Jahre, und nach Ablauf dieser drei Jahre steht es den contrahirenden Gemeinden sowohl als dem Hrn. Gemeindeförster frei, diesen Vertrag fortzusetzen oder aufzuheben. Würde sich jedoch innerhalb dieser drei Jahre der Herr Gemeindeförster als diensteifriger und pflichttreuer Forstmann bewähren und geneigt sein, ferner im Dienste der Gemeinden A., B., C. und D. zu bleiben, so machen sich diese verbindlich, ihm die Rechte einzuräumen, welche einem definitiv angestellten Staatsdiener nach den für die Staatsdiener Bayerns geltenden gesetzlichen Bestimmungen zustehen, und so wie ihm mit Ablauf der besagten 3 Jahre, deren Lauf mit der zu erwartenden Bestätigung dieses Vertrags von Seite der k. Regierung und deren Bekanntgabe an die Gemeinden beginnt, von Seite der vier contrahirenden Gemeinden oder auch nur einer derselben das Aufhören des Vertrags nicht angezeigt und auch von ihm der Vertrag nicht gekündet worden ist, so tritt er dadurch von selbst in die Eigenschaft eines mit pragmatischen Rechten und gleich einem definitiv angestellten Staatsdiener zu betrachtenden definitiven Dieners der Gemeinden ein, mit dem Anspruche auf Quiescenzgehalt für sich und auf die seiner Wittwe und seinen Waisen zustehenden Gehalte, wie sie einem definitiv angestellten Staatsdiener, dessen Wittwe und dessen Waisen gesetzlich zustehen. Mit dem Rechnungswesen hat sich derselbe nicht zu befassen, indem dieses nebst der Perception der Gelder die Gemeindepfleger besorgen.

III.

Der Herr Gemeindeförster N. erhält als Gehalt

1) 600 fl. baar, in Raten zu 50 fl. am Schlusse eines jeden Monats

*) Handbibl. des bayer. Staatsbürgers. 2. Aufl. B. 2. S. 112.

zahlbar und zwar mit 12 fl. 30 kr. von jedem Pfleger der Gemeinden A., B., C. und D.:

2) freie Wohnung in dem ehemals ärarialischen, jetzt der Gemeinde A. gehörigen Jägerhause zu A. und zwar wird ihm dasselbe ganz nebst Hofraum und Oekonomiegebäuden überlassen, von der Gemeinde A. werden die nothwendigen Reparaturen bestritten, und in demselben hat der Herr Gemeindeförster seinen Wohnsitz stets zu nehmen;

3) an Dienstesemolumenten:
   a) von jeder der 4 Gemeinden jährlich 1 Schaff Roggen und ½ Schaff Waizen,
   h) von den Gemeinden B., C. und D. und zwar von jeder derselben aus ihrer Gemeindewaldung jährlich 3 Klafter Tannen- und 2 Klafter Buchenholz, welche er sich selbst unter Zuziehung des betreffenden Gemeindevorstehers in den Forsthieben anzuweisen hat, und welche ihm die betreffenden Gemeinden unentgeldlich in seine Wohnung zu A. zu liefern haben.

Weitere Bezüge sind dem Hrn. Gemeindeförster nicht bewilligt, Anschlaggelder, Waldhammergebühren und dergl. finden nicht statt, und der Hr. Gemeindeförster hat auch die Verbindlichkeit, seine Funktion auf die in den Gemeindemarkungen A. B. C. und D. liegenden Privatwaldungen ohne Anspruch auf irgend eine Gebühr oder Entschädigung auszudehnen.

IV.

Bei nothwendigen Geschäftsreisen in einer Angelegenheit einer der Gemeinden A., B., C. und D. außerhalb der Markung derselben bezieht der Herr Gemeindeförster an Diäten täglich 3 fl. und für Gefährtegeld auf jede geometrische Stunde Entfernung 15 kr.

V.

Sollte der Herr Gemeindeförster N. während der vorbemerkten Provisoriums oder Definitivums eine Anstellung im Staats- oder in einem andern, ihm besser convenirenden Privat-Dienste erhalten, so darf er seinen Posten erst ein Vierteljahr nachdem er seinen Austritt aus dem Dienste erklärt hat, verlassen, es wäre denn, daß er den vier contrahiren- Gemeinden einen sogleich eintretenden Nachfolger benennen würde, welchen dieselben annehmbar finden.

Indem sich die contrahirenden Theile die pünktliche Erfüllung des gegenwärtigen Vertrags in allen seinen Punkten geloben, wird derselbe fünfmal, einmal für jede der 4 Gemeinden und einmal für den Hrn. Gemeindeförster, ausgefertigt und nach nochmaliger Durchlesung und Vergleichung aller fünf Exemplare eigenhändig unterzeichnet und mit den Siegeln der Gemeindeverwaltungen, so wie mit dem Siegel des Hrn. Gemeindeförsters A. versehen.

So geschehen, A. den . . . .

Die Gemeindeverwaltung A.	Die Gemeindeverwaltung B.
L. S. Gemeindevorsteher T.	L. S. Gemeindevorsteher S.
Gemeindepfleger 2c.	2c. 2c.
Die Gemeindeverwaltung C.	Die Gemeindeverwaltung D.
L. S. Gemeindevorsteher 2c.	L. S. Gemeindevorsteher 2c.

L. S. Franz N., geprüfter Forstpraktikant.

202. Remonstrirender Bericht, die Wahl eines Wald=(Flur=)Wächters betr.

Das k. Landgericht hat unterm 16. ds. Mts. auf den gehorſ. Bericht vom 14. reſcribirt, daß die Aufſtellung des Georg B. als Waldwächters unſerer Gemeinde nicht genehmigt werden könne, weil Georg B. als Deſerteur aus dem bayeriſchen Heere zu einer zweijährigen Schanzarbeit verurtheilt worden ſei, dieſe, — wenn auch mit Erlaß von 14 Monaten, erſtanden habe, der Art. 118 des Forſtgeſetzes vom 28. März 1852 aber beſtimme, daß nur unbeſcholtene Perſonen als Forſtdiener aufgeſtellt werden dürfen.

Hiegegen erlaubt ſich nun die gehorſamſt unterzeichnete Gemeindeverwaltung zu bemerken, daß, wenn es auch mit Georg B. die angegebene Bewandniß hat, derſelbe als unbeſcholtene Perſon deshalb von uns erachtet wurde, weil ihn, wie die gegen ihn erlaſſenen Straferkenntniſſe ergeben, nur die unausgeſetzten Bedrückungen ſeines Feldwebels zur Deſertion trieben und er dieſe unüberlegter und übelberathener Weiſe der Beſchwerde bei den Vorgeſetzten vorzog, ſpäter aber, nachdem kaum 3 Monate verlaufen waren, reumüthig wieder bei ſeinem Regimente ſich ſtellte. Die gegen den beſagten Feldwebel eingeleitete Unterſuchung hat auch ergeben, daß ſich derſelbe vielfacher Bedrückungen ſeiner Untergebenen und mehrerer Erpreſſungen ſchuldig gemacht hat, weßwegen er dann auch zu mehrjähriger Freiheitsſtrafe verurtheilt, dem Georg B. aber von Sr. königlichen Majeſtät in Betracht der Bedrückungen, welche er durch den Feldwebel erlitten hatte und ſeines ſonſtigen ausgezeichnet guten Leumunds, die zuerkannte vierundzwanzigmonatliche Freiheitsſtrafe auf eine zehnmonatliche aus allerhöchſter Gnade herabgeſetzt wurde.

Deßhalb glaubte die gehorſamſt unterzeichnete Gemeindeverwaltung den Georg B. als einen unbeſcholtenen Mann erachten und ihn als Waldwächter um ſo mehr wählen zu dürfen als ſonſt kein zu dieſer Stelle taugliches Individuum in der Gemeinde ſich vorfindet.

Es wird daher die geh. Bitte wiederholt, die Wahl des Georg B. zu beſtätigen und denſelben ſofort zu verpflichten.

In ſchuldiger Verehrung ꝛc.

§. 34.

Gemeindliches Bauweſen. (§. 15. des Wunder'ſchen Handbuchs.)

Es iſt vor Allem hier zu bemerken, daß durch allerhöchſte Verordnung vom 13. November 1857 *) eine Reorganiſation des öffentlichen Bauweſens verfügt worden iſt, und daß als Organe des Staatsbaudienſtes

1) die oberſte Baubehörde, dem Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten organiſch eingereiht und als techniſche Abtheilung der 5 Staats=Miniſterien, nämlich der Juſtiz, des Innern, des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten, der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten,
2) die Kreisbaubehörden und
3) dte Baubehörden

angeordnet wurden.

Die Kreisbaubehörden bilden eine techniſche Abtheilung für beide Kammern der Kreisregierungen und ſind der Kammer des Innern organiſch eingereiht; — den Baubehörden, deren im Ganzen 91 ſind, liegt die Beaufſichtigung und Ausführung der Bauten ob. Dieſe ſind den Kreisregierungen untergeordnet, den Unterbehörden, als Landgerichten, Rent= und Forſtämtern u. ſ. w. coordinirt.

Bei der oberſten Baubehörde ſind die 4 Hauptfächer, nämlich des Straßen= und

*) Reg.=Blatt v. 1857. S. 1621. u. f.

Brücken-, Wasser-, Eisenbahn- und Landbaues unter die 4 Oberbauräthe und die zwei Bauräthe, als selbstständige Referenten zur Bearbeitung vertheilt, der Eisenbahnbau darf nur einem Referenten zugewendet und der Wasserbau des ganzen Königreichs nicht weiter getrennt worden, als daß jedes der beiden Hauptflußgebiete: Rhein und Donau, je einem Referenten übergeben wird.

Die Planprüfung in ästhetischer Beziehung hat wie bisher durch den Baukunstausschuß zu erfolgen, der König hat sich vorbehalten, die Pläne zu genehmigen und allenfallsige Modifikationen und Umarbeitungen durch besonders von allerhöchstdemselben zu bestimmende Architekten vornehmen zu lassen, und Programme und Pläne sind jederzeit vor deren Feststellung den äußern Verwaltungsbehörden, zu deren Dienst die Gebäude bestimmt sind, zur Einsicht und Erinnerung mitzutheilen.

Bei den Kreisbaubehörden werden die Arbeiten unter die 4 Referenten in der Art durch den Kreisbaurath vertheilt, daß die Landbaugegenstände immer den speciell für dieses Fach zugetheilten Kreisbeamten und in der Regel der Flußbau ausschließlich einem der für Wasser- und Straßenbau aufgestellten Kreisbaubeamten zugetheilt werden.

Bezüglich des Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesens ist in dieser, mit dem 1. April 1858 in Wirksamkeit tretenden Verordnung in den §§. 35—44 Folgendes bestimmt:

Für die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbausachen, deren oberste Leitung den einschlägigen Staatsministerien zusteht, ist die oberste Baubehörde denselben als technische Abtheilung zugewiesen.

Der Geschäftsgang ist wie bisher dergestalt, daß solche gemeindliche und Stiftungsbausachen, sobald sie eine technische Bearbeitung erfordern, ohne weitere Korrespondenz von dem Staatsministerium an die oberste Baubehörde überwiesen werden und alle hierauf bezüglichen Ausfertigungen durch das einschlägige Staatsministerium erfolgen. (§. 35.)

In gleicher Weise bilden die Kreis-Baubehörden die technische Abtheilung in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungsbauwesen bei den Regierungen, Kammern des Innern.

Bei allen Gemeinden- und Stiftungsbauten, welche die Genehmigung der Kreisregierung erfordern, hat die primitive Revision durch die Kreisbaubehörde zu erfolgen.

Hiebei ist vor Allem auf Zweckmäßigkeit und auf Erhaltung eines guten Geschmackes zu sehen, Kostenvermehrung möglichst zu vermeiden und auf rasche Erledigung Bedacht zu nehmen. (§. 36.)

Die Beamten der Baubehörden haben für die Zukunft gelegentlich ihrer übrigen Dienstreisen lediglich die Einhaltung der genehmigten Baupläne und den Zustand der Gemeinde und Stiftungsgebäude sowie der gemeindlichen Straßen und Brücken zu überwachen.

Wahrgenommene Abweichungen oder Mängel sind den betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden mit dem Antrage der entsprechenden Abhülfe alsbaldzur Anzeige zu bringen.

Werden die Beamten der Baubehörden in speciellen Fällen zur technischen Mitwirkung von den Distriktsverwaltungsbehörden requirirt, so haben sie diesen Requisitionen zu entsprechen. In solchen Requisitionsfällen gebühren ihnen die regulativmäßigen Diäten und Reisegebühren, wogegen für Gutachten und sonstige Ausarbeitungen keine Kosten in Ansatz gebracht werden dürfen.

Dieselben sind außerdem befugt, sich der Anfertigung von Plänen zu Gemeinde- und Stiftungsbauten, sowie der Bauführung zu unterziehen, wenn ihnen solche von den betreffenden Verwaltungen übertragen wird.

Wenn eine solche Bauführung dem Beamten einer andern Baubehörde übertragen werden soll, als dem, in dessen Bezirk das Bauobjekt liegt, so hat Ersterer vor der Uebernahme die Genehmigung seiner vorgesetzten Kreisregierung zu erwirken.

Bei Uebertragung der Plananfertigung oder Bauführung bleibt die Entschädigung dem Uebereinkommen mit den betreffenden Verwaltungen und deren Festsetzung durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, vorbehalten. (§. 37.)

Bloße Reparaturen und die Unterhaltung der Stiftungs- und Gemeindegebäude überhaupt sind den betreffenden Verwaltungen überlassen.

Sie unterliegen lediglich der baupolizeilichen Genehmigung.

Uebersteigen jedoch die Kosten die Summe von 2000 fl. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und von 500 fl. in den einem Landgerichte untergeordneten Gemeinden, so ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.

Berühren dieselben die Monumental- oder Kirchen-Architektur, so unterliegen sie Unserer Genehmigung.

Wird ferner durch den Kostenaufwand eine Ueberschreitung des Etats veranlaßt' oder soll derselbe durch Schuldaufnahme oder durch Gemeindeumlagen gedeckt werden, so ist vor Ausführung des Baues die Curatelgenehmigung hiezu zu erholen.

Die Reparaturen bei Gemeinde- und Stiftungsgebäuden sollen übrigens niemals versäumt oder verschoben werden, sondern stets rechtzeitig zur Ausführung kommen, damit die Gebäude nicht vor der Zeit baufällig und Neubauten nothwendig werden. (§. 38.)

Kein Gemeinde- und Stiftungsbau darf genehmigt werden, wenn nicht vorher die Mittel zur Bestreitung des Bauaufwandes nachgewiesen und soferne zu Schuldaufnahmen geschritten werden soll, die Tilgungsplane vorschriftsmäßig festgestellt sind. (§. 39.)

Betragen die Kostenvoranschläge zu Gemeinde- und Stiftungsbauten 20,000 fl. oder darüber, oder gehören die Bauten zur Monumental- oder Kirchen-Architektur, so unterliegen dieselben Unserer Genehmigung. (§. 40.)

Den Gemeinde und Stiftungsverwaltungen ist die Wahl der Sachverständigen für die Entwerfung der Pläne, sowie für die Bauausführung unter den hiezu befähigten und berechtigten Technikern überlassen.

Bei den Gebäuden des Gemeinde- und Stiftungsbauwesens, an welchen das Staatsärar mit einem Beitrag betheiligt ist, wird die Ausführung der Reparatur- wie der Neubau-Arbeiten hinsichtlich der richtigen Verwendung der Geldmittel durch die treffende Baubehörde überwacht.

Ist dagegen das Staatsärar mit oder ohne Hand- und Spanndienste der allein Baupflichtige, so hat diese Baubehörde die Plan- und Kostenanschlag-Anfertigung, Einleitung, Ausführung und Abrechnung des Baues, wie bei einem Staatsgebäude. (§. 41.)

Bezüglich der Bauten der einer Kreisregierung oder einer Centralstelle unmittelbar untergeordneten Stiftungen, sodann derjenigen Bauten, welche aus Kreisgemeindemitteln ausgeführt werden sollen, hat in der bisherigen Zuständigkeit und Geschäftsbehandlung keine Aenderung einzutreten. (§. 42.)

Die Baufallschätzungen bei Gebäuden kirchlicher Pfründen, an welchen das Staats-Aerar nicht betheiligt ist, haben unter Leitung der Verwaltungsbehörden mit Beiziehung verpflichteter Sachverständiger zu geschehen.

Dem abtretenden Pfründebesitzer, dessen Erben oder Stellvertreter, dann dem antretenden Pfründebesitzer oder dessen Stellvertreter ist gestattet, je einen Sachverständigen zu wählen, welcher ebenfalls amtlich zu verpflichten ist.

Die bei der Baupflicht mitbetheiligten Personen, Stiftungen und Gemeinden oder deren Stellvertreteu sind mit ihren Erklärungen und Erinnerungen zu vernehmen und hat der die Verhandlung leitende Beamte seine eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen dem Protokolle beizufügen.

Werden zu solchen Verhandlungen die Beamten der Baubehörden als Sachverständige von Seite der leitenden Behörde oder Parteien gewählt, so haben sie die ihnen hienach zukommende Vergütung anzusprechen.

Ist das Staatsärar bei diesen Gebäuden kirchlicher Pfründen mit einem Beitrage betheiliget, so hat der betreffende Baubeamte der Baufallschätzung im Interesse des Staatsärars beizuwohnen. (§. 44.)

203. Bericht, Reparaturen im Gemeinde- und Schulhause betreffend.

Das Gemeinde- und Schulhaus in hiesigem Orte befindet sich schon seit längerer Zeit in einem Zustande, der nicht nur eine Reparatur, sondern auch eine Veränderung der innern Einrichtung nothwendig macht, Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung hat daher den Architekten M. zu P. mit Anfertigung eines Planes und eines Kostenanschlags beauftragt, und da nach dem Letztern die Kosten dieser Reparatur und Abänderung die Summe von 600 fl. betragen, so ist die Genehmigung der kgl. Kreisregierung vor Allem erforderlich.

Zu diesem Behufe wird

1) der Kostenvoranschlag,
2) der Grundplan des Schul- und Gemeindehauses, nach seinem gegenwärtigen Bestande und
3) der Grundplan desselben nach der beabsichtigten Neugestaltung

vorgelegt und bemerkt, daß diese Umgestaltung schon deshalb weit zweckmäßiger ist, als der bisherige Zustand, weil durch dieselbe das Gemeindehaus von dem Schulhause vollständig getrennt und durch die Verwendung eines nutzlosen großen Vorplatzes für die Wohnung des Leh-

rers, so wie für das Schulzimmer weit mehr Raum gewonnen und insbesondere dem letztern ein viel gesunderer und luftigerer Platz eingeräumt wird, als es bisher hatte.

Der Kostenaufwand veranlaßt eine Ueberschreitung des Gemeinde-Etats nicht, indem bei der außerordentlichen Steigerung der Holzpreise die zum Bau nothwendige Summe durch den Erlös des in der Gemeindewaldung zur Versteigerung gebrachten Holzes mehr als erforderlich gedeckt erscheint

Es wird daher die geh. Bitte gestellt:

kgl. Landgericht wolle geruhen mittels gutachtlichen Berichts die Genehmigung der k. Regierung zu der obenbemerkten Reparatur und Abänderung des Schul- und Gemeindehauses zu erwirken.

Verehrungsvoll ꝛc.

204. Bericht über eine die Monumental-(Kirchen-)Architektur betreffende Reparatur.

In unserer Gemeinde befindet sich ein Bau, welcher zu den ältesten Gebäuden Deutschlands gehört, es ist das gegenwärtige Gemeindehaus, dessen Außenseite eine Monumental-Architektur seltener Art darbietet, (oder: es ist unsere Kirche, deren ꝛc.) wie die beiligende Zeichnung ergibt. Mehrere dieser architektonischen Verzierungen, namentlich die auf der Zeichnung mit 2. 4. 8. bezeichneten Statuen sind aber durch den Zahn der Zeit so beschädigt worden, daß sie durch neue ersetzt werden müssen, sowie überhaupt eine vollständige Reparatur der westlichen Façade dieses altehrwürdigen Gebäudes Gebot der bringenden Nothwendigkeit ist.

In welcher Weise diese bewerkstelligt werden soll, ergibt die unter Nr. 2 anliegende Zeichnung und der beiliegende Kostenüberschlag, und wenn auch die Kosten dieser Reparatur die Summe von 500 fl. nicht erreichen und somit die Erholung der Genehmigung der k. Regierung nicht nothwendig ist, so dürfte dieselbe doch in Gemäßheit des §. 38 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 der Genehmigung Sr. königlichen Majestät unterstellt werden müssen. Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die geh. Bitte.

kgl. Regierung wolle veranlassen, daß Se. Majestät der König die allerhöchste Genehmigung zu Ausführung dieser Reparatur allergnädigst ertheile.

Verehrungsvoll ꝛc.

205. Bericht, die Erbauung eines Armenbeschäftigungs- und Krankenhauses betreffend.

Die Gemeinde N. ist, wie dem k. Landgerichte bekannt, durch das Testament des verstorbenen Generals K., eines Kindes derselben, in den Besitz einer Summe von 30,000 fl. unter der Bedingung gesetzt worden, daß diese Summe zu einer wohlthätigen Anstalt für Arme und Kranke verwendet werde, und die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung hat daher nach reiflicher Erwägung beschlossen, eine Armenbeschäftigungs- und Krankenanstalt zu errichten. Der Armenpflegschaftsrath ist hiermit einverstanden, und nach dem beiliegenden, von dem berühmten Architekten G. gefertigtem Plane nebst Grund und Aufrissen soll der linke Flügel des Gebäudes der Armenbeschäftigungsanstalt, das Mittelgebäude die Wohnungen des Aufsichts- und Dienstpersonals und der rechte Flügel die Kranken-

anstalt enthalten. Nach dem beiliegenden Kostenvoranschlag desselben Architekten würden die Kosten des Baues das unüberschreitbare Maximum von 20,000 fl. betragen und es würden somit von dem legirten Kapitale noch 10,000 fl. zur Dotirung der Beschäftigungsanstalt übrig bleiben, was nach dem beiliegenden Plane über die Errichtung derselben genügt. Die Krankenanstalt, welche sich bisher in einem andern, weniger geräumigen Gebäude befindet, wird ohnehin aus der Armenkasse unterhalten, und nach Vollendung des beabsichtigten Neubaus würde das bisherige Krankenhaus öffentlich versteigert und der Erlös hieraus zur weitern Vermehrung des Armenfonds verwendet werden.

Vor Allem ist nun die allerhöchste Genehmigung zu diesem Neubau nach §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Novbr. 1857 erforderlich und die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die ergebenste Bitte:

kgl. Landgericht wolle geruhen, die Plane und Kostenvoranschläge zum Behufe der Erholung der allerhöchsten Genehmigung Sr. königlichen Majestät an die k. Regierung mit begutachtendem Berichte einzubefördern.

Verehrungsvoll 2c.

206. Bericht, die Erbauung einer Kirche durch das k. Staatsärar betreff.

Das königliche Staatsärar ist anerkanntermaßen verpflichtet, die hiesige Ortskirche unter Leistung der Hand- und Spanndienste von Seite der Gemeindeglieder zu bauen, und sie hat auch bereits die Vorkehrungen zu Erbauung einer neuen Kirche statt der alten, den Einsturz drohenden getroffen. Nach §. 41 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend hat in einem solchem Falle die k. Baubehörde die Plan- und Kostenanschlag-Anfertigung, Einleitung 2c. wie bei einem Staatsgebäude, und bei einer Plan-Anfertigung über Staatsgebäude ist vorgeschrieben, daß der Plan vor Allem der Behörde, zu deren Gebrauch das Gebäude dienen soll, zur Begutachtung mitzutheilen sei. Diese Bestimmung berechtigte die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu der Erwartung, daß der Plan zu der, zum Gebrauche der hiesigen Gemeinde dienenden Kirche auch zur Begutachtung vorgelegt werde; allein dieses ist nicht geschehen, im Gegentheile ist die Genehmigung des Bauplans ohne Erholung einer solchen Begutachtung bereits erfolgt und hiernach soll der Bau jetzt ausgeführt werden. Hiegegen muß die gehorf. unterz. Gemeinde- und Kirchenverwaltug so lange protestiren, als ihr nicht der Plan zur Abgabe ihrer allenfallsigen Erinnerungen mitgetheilt worden sein wird, denn da das aufzuführende Gebäude zum Gebrauche der Gemeinde, zur Ausübung ihres Cultus dient, da überdies die Gemeinde sehr bedeutende Dienste bei dem Bau zu leisten hat, so kann sie auch verlangen, daß ein ihren Ansichten nach dem Bedürfnisse und ihrem Cultus entsprechendes Gebäude aufgeführt werde, denn ein unzweckmäßiges, seiner Bestimmung nicht entsprechendes Gebäude wäre unbestreitbar von den nachtheiligsten Folgen für die Gemeinde.

Dieselbe wird auch die Leistung der Hand- und Spanndienste so lange verweigern, als ihr nicht die Einsicht des Planes die Ueberzeugung gewährt hat, daß das Gebäude allen Anforderungen entspreche, welche man an ein dem Gottesdienste gewidmetes machen kann, daß es seinem hohem

Berufe ensprechendes Inneres und Aeßeres habe, daß es den erforderlichen Raum darbiete, das nothwendige Licht im Innern habe und überhaupt Alles das in sich vereinige, was den Menschen zur Andacht stimmt.

Erfahrungen benachbarter Gemeinden, in welchen in jüngster Zeit Kirchen auf Staatskosten erbaut wurden, machen dieses nothwendig, und damit unsere Gemeinde nicht derselben Erfahrung ausgesetzt werde!, was bei allem Vertrauen auf die Einsicht der k. Baubehörden doch immer eine Möglichkeit wäre, stellt die gehorsamst unterzeichnete Gemeinde- und Kirchenverwaltung die geh. Bitte:

k. Landgericht wolle veranlassen, daß die k. Baubehörde den Plan zu dem hiesigen Kirchen-Neubau vor Allem zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung mittheile.

Verehrungsvoll ꝛc.

207. Erinnerungen gegen einen Kirchenbau-Plan.

Das k. Landgericht hat den gehorsamst unterzeicheten Verwaltungen den von der kgl. Baubehörde übermachten. Plane eines Neubaues unserer Kirche zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen mitgetheilt, und wir geben diese in Folgendem ab:

1) das Langhaus der Kirche ist offenbar zu kurz, und gewährt den erforderlichen Raum für 350 Kirchenstühle — so viele sind in der abzubrechenden Kirche — nicht, denn wenn man für einen Kirchenstuhl auch nur 2 □' rechnet, was offenbar zu wenig ist, so ergibt sich doch schon die Summe von 700 □', während nach dem vorliegendenden Plane das ganze Langhaus nur 650 □' hat. Soll der erforderliche Platz gewonnen werden, so müßte das Langhaus einen freien Raum von 900 □' haben.

2) die Emporkirche nebst Orgel dürfte, um die gehörige Anzahl Menschen zu fassen, um 20 Fuß tiefer gemacht werden, und mehr Licht erhalten, als sie nach dem Plane bekommen wird. Es ist gar nicht abzusehen, warum gerade an den beiden Seiten der Emporkirche kleine runde, statt hoher Bogenfenster angebracht werden sollen. Abgesehen davon, daß solch kleine runde Bogenfenster die Symetrie des Gebäudes von außen stören, während alle andern Fenster große hohe Bogenfenster sind, so unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, daß eine solche Fensterconstruktion das erforderliche Licht nicht gibt und die Nothwendigkeit herbeiführen würde, zur Herbst- und Winterszeit bei dem Vormittagsgottesdienste Lichter auf der Emporkirche anzuzünden, um in dem Gesangbuche lesen zu können.

3) Der Aufgang zur Emporkirche ist eine schlecht beleuchtete Wendeltreppe von 3 Fuß Weite. Für einen Platz, welcher, wie die Emporkirche und Orgel, sonntäglich von 2 - 300 Männern und jungen Leuten besucht wird, ist eine Wendeltreppe an sich schon unzweckmäßig, sie ist es aber um so mehr, wenn sie in ihrer ganzen Höhe nur durch ein kleines rundes Fenster erhellt wird und mithin auf dem größten Theile der Treppe eine ägyptische Finsterniß nothwendig herrschen muß. Eine so schlecht construirte Treppe würde manches Unheil mit sich bringen und dem kann durch Verlängerung des

Langhauses, Anlegung einer mit Absätzen versehenen, breiten hölzernen Treppe und durch Anbringung hoher Bogenfenster statt der projektirten kleinen runden Fenster begegnet werden.

Wir stellen die geh. Bitte:

kgl. Landgericht wolle geruhen, zu Beseitigung der gerügten Uebelstände eifrigst mitzuwirken.

In schuldiger Verehrung ꝛc.

208. Bericht wegen einer Baufallsschätzung.

Als am gestrigen Tage die Baufallsschätzung an dem hiesigen Pfarrhofe statthatte, wurde statt der nicht geladenen Gemeinde der Gemeindevorsteher durch den Gerichtsdiener vor die anwesende k. Landgerichtskommission gerufen, und da dieser nicht zu Hause war, der Gemeindepfleger N. vor dieselbe beschieden. Derselbe fand sich auch ein, war jedoch für den Augenblick zu wenig gefaßt und in der Angelegenheit orientirt, als daß er die bei der Baupflicht mitbetheiligte Gemeinde in gehöriger Weise vertreten hätte.

Derselbe erklärte, wie er der Gemeindeverwaltung berichtete, daß die Gemeinde gegen die Baufallschätzung, wie sie soeben vorgenommen wurde, nichts einzuwenden habe. Dieses ist aber der Fall nicht, zumal wenn, wie der Gemeindepfleger sich erinnern will, die Schätzung der Baufälle, wie sie dem verstorbenen Pfarrer und nun dessen Erben zur Last fallen, viel zu gering ausgefallen ist.

Da die Gemeinde bei der Baupflicht mitbetheiligt ist, so hätte die Gemeindeverwaltung zu der Baufallschätzung beigezogen werden sollen und kann jetzt nach §. 44. der allerhöchsten Verordnung vom 13. Novbr. 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. beantragen, mit ihrer Erklärung und ihrer Erinnerung vernommen zu werden, da der Gemeindepfleger von der Gemeindeverwaltung in keiner Weise beauftragt war, diesem Akte beizuwohnen, auch die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, um die Rechte der Gemeinde in gehöriger Weise zu wahren.

Die Gemeindeverwaltung stellt daher die geh. Bitte:

k. Landgericht wolle derselben entweder das Baufallschätzungsprotokoll in Abschrift zu ihrer Erklärung und Erinnerung mittheilen, oder der Gemeindeverwaltung zu diesem Zwecke eine Tagfahrt anberaumen.

Verehrungsvoll ꝛc.

§. 35.

Gemeindeumlagen. (§. 17. des Wunder'schen Handbuchs.)

209. Bericht, die Repartition der Gemeindedienste durch Gemeindeumlage betreffend.

Die Gemeindeverwaltung ist längst zu der Ueberzeugung gelangt, daß durch Gemeindedienste wenig ausgerichtet, aber sehr viel Zeit vergeudet und den Behörden eine Masse von Unannehmlichkeiten und zeitraubenden Arbeiten bereitet wird. Sie hat daher bei dem Bau des neuen Fahrweges über den N. Berg nach W., welcher durch die Anlegung des Eisenbergwerks am

N.-Berge geboten war und im Interesse der Gemeinde lag, der versammelten Gemeinde den Vorschlag gemacht, diesen Weg an Bauunternehmer zu versteigern, und zwar an den Wenigstnehmenden und die hieraus erwachsenden Kosten durch Gemeindeumlagen zu decken.

Der anliegende Gemeindebeschluß ergibt, daß die Gemeinde fast einstimmig der Ansicht der Gemeindeverwaltung beitrat, und es wird nunmehr geh. gebeten:

diesem Gemeindebeschlusse die Curatelgenehmigung zu ertheilen.

Verehrungsvoll 2c.

210. Gemeindebeschluß hiezu.

Die Gemeindeverwaltung hatte auf heute die Gemeinde versammelt, um derselben darüber Vortrag zu machen, daß es zweckmäßiger sei, den Bau der Straße über den N.-Berg nach W., welcher einmal beschlossen, und als unumgänglich nothwendig erkannt worden sei, in Akkord an einen Bauunternehmer abzugeben, und die Kosten durch Gemeindeumlagen zu erheben, statt denselben mittelst zu leistender Hand- und Spanndienste herzustellen. Nachdem der Gemeindevorsteher den erschienenen 114 Gemeindegliedern — die Zahl sämmtlicher Gemeindeglieder mit Stimmberechtigung beträgt 120 — Vortrag erstattet und die Zweckmäßigkeit des von der Gemeindeverwaltung einstimmig gemachten Vorschlags auseinander gesetzt hatte, auch eine umfassende Besprechung desselben vorausgegangen war, wurde zur Abstimmung geschritten, und es stimmten sofort 112 Gemeindeglieder für den Vorschlag und 2 gegen denselben.

Es ist somit Gemeindebeschluß:

der Bau des Fahrweges übes den N.-Berg ist an den Wenigstnehmenden Bauunternehmer nach vorausgegangener öffentlicher Versteigerung in Akkord zu geben und die Kosten dieses Wegbaues sind durch Gemeindeumlagen in Gemäßheit des Gemeindeumlagen-Gesetzes zu erheben.

N., den . . .

Unterschrift des Vorstehers und zweier Mitglieder
der Versammlung.

211. Bericht, eine neue Gemeindeumlage zum Zwecke des Pfarrhausbaues betreffend.

Da festgestellt ist, daß die Gemeinde ein neues Pfarrhaus zu bauen hat, dessen Kosten 4000 fl. betragen, und daß die Hälfte dieser Kosten mit 2000 fl. von der Gemeinde beizuschaffen ist, so hat die gehorsamste Gemeindeverwaltung der Gemeinde den Vorschlag gemacht, statt der Aufnahme eines Kapitals diese Kosten durch Gemeindeumlagen zu decken, und zwar in der Art, daß auf diese Weise jährlich 500 fl. abgetragen werden, die ganzen 2000 fl. aber dem Bauunternehmer mit 5 % von heute an bis zur gänzlichen Abtragung verzinst werden. Wie der anliegende Gemeindebeschluß ergibt, hat die aus 210 Gliedern bestehende Gemeinde, wovon 199 bei der Versammlung gegenwärtig waren, diesen Vorschlag durch Acclamation, also einstimmig um so mehr angenommen, als die Gemeindeumlagen bisher jährlich nur 1 kr. vom Steuergulden betragen, und nach der neuen Umlage künftig jährlich nur 6 kr. vom Steuergulden betragen werden.

Dieser Beschluß liegt um so mehr im Interesse der Gemeindeglieder, als ohne denselben die Spannfrohnen für die Anspannbesitzer eine fast unerträgliche Last gewesen wären und sie gerade bei der gegenwärtigen Zeit an ihren Feldarbeiten auf eine außerordentlich nachtheilige Weise gehindert haben würden.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die Bitte:
k. Landgericht wolle geruhen, diesem Beschlusse die Curatelgenehmigung zu ertheilen.

In schuldiger Verehrung 2c.

212. Bericht eine neue Gemeindeumlage zum Zwecke der Anlegung eines Begräbnißplatzes betreffend.

Die Gemeinde N. hat in ihrer heutigen Versammlung, wie der beiliegende Gemeindebeschluß ergibt, mit einer Mehrheit von 108 gegen 38 Stimmen beschlossen, eine neue Gemeindeumlage mit 1 kr. jährlich von 1 fl. Steuersimplum zu erheben, um einen neuen Begräbnißplatz anlegen zu können. Der bisherige Begräbnißplatz ist nämlich in Mitte des Orts, rings um die Kirche her, und längst schon wurde die Gemeinde beauftragt, einen andern Begräbnißplatz statt dieses verordnungswidrigen und der Gesundheit nachtheiligen zu wählen und anzulegen. Die Ausführung dieser Maßregel mußte bisher unterbleiben, weil die Gemeinde die Mittel zum Ankaufe eines geeigneten Platzes und zur Herstellung einer, solch einem geweihten Orte entsprechenden Umfassung mangelten.

Nun hat aber der jüngst hier verstorbene früher Gemeindevorsteher W. in seinem Testamente der Gemeinde seinen vor dem Orte, und zwar auf der östlichen Seite desselben gelegenen Garten unter der Bedingung vermacht, daß im Laufe zweier Jahre, von seinem Todestage an gerechnet, auf diesem Garten der neue Friedhof angelegt werden und hergestellt sein müsse, widrigenfalls das Vermächtniß als widerufen und verfallen zu erachten sei und der Garten den Erben desselben zufalle.

Nachdem nun die Gemeinde auf diese Weise ein Grundstück erworben hat, auf welchen ein neuer Begnäbnißplatz errichtet werden kann und welches sich auch nach dem Gutachten des k. Landgerichtsarztes hiezu vollkommen geeignet darstellt, so fehlt es nur an einer entsprechenden Umfassung, und diese soll vorläufig in einem starken, mit eichenen Pfosten versehenen Lattenzaune bestehen, indem der bisherige Zaun äußerst schad- und lückenhaft war. Dann soll unmittelbar nach Setzung des neuen Zaunes eine lebendige Hecke an demselben und zwar von Weißdornen angelegt und diese so dicht gezogen werden, daß sie mit der Zeit eine undurchdringliche Umfassung bildet.

Die Kosten dieser Umfriedung belaufen sich auf 300 fl., welche dem Zimmermann Peter E. von hier, der den Zaun fertigt, in drei jährlichen unverzinslichen Fristen von je 100 fl. bezahlt werden sollen. Diese jährlich zu bezahlenden 100 fl. können aber ihre Deckungsmittel in dem Ertrage des ständigen Gemeindevermögens nicht finden, ebensowenig in dem Ertrage des Stiftungsvermögens, welches nur höchst nothdürftig zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben für Cultus- und Unterhaltungskosten der Kirche hinreicht, und es bleibt daher kein anderes Mittel übrig, als zu einer Gemeindeumlage zu schreiten, wenn nicht die Gemeinde ihre Ansprüche auf

ein Grundstück verlieren soll, welches einen Werth von wenigstens 800 fl. hat.

Indem die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung zum Nachweise des Mangels anderer Deckungsmittel den Gemeindeetat abschriftlich beifügt, stellt sie nun die geh. Bitte:

k. Landgericht wolle geruhen, die von der Gemeinde beschlossene Gemeindeumlage möglichst schleunig zu genehmigen, weil bis zum Ablaufe der obenbemerkten zweijährigen Frist nur wenige Zeit mehr zur vollständigen Herstellung des Friedhofs übrig ist.

In schuldiger Verehrung ꝛc.

213. Bericht, eine neue Gemeindeumlage zu Anschaffung einer Löschmaschine betreffend.

Da die bisherige Löschmaschine, welche an 100 Jahre alt ist, ihre Brauchbarkeit fast gänzlich verloren hat, so beschloß die Gemeinde in dem anliegenden Beschlusse vom heutigen Tage die Anschaffung einer neuen im Kostenbetrage von 800 fl., und die Aufbringung dieser, in 3 Jahresfristen zahlbaren 800 fl. mittels Gemeindeumlage und zwar zu 2 kr. von 1 fl. Steuersimplum. Dieser Beschluß wurde mit der überwiegenden Stimmenmehrheit von 304 gegen 28 Stimmen gefaßt, und wird nun dem k. Landgerichte zur hohen Genehmigung der Umlage unter folgenden Bemerkungen gehorsamst vorgelegt:

1) Die Unzulänglichkeit und fast gänzliche Unbrauchbarkeit der bisherigen Löschmaschine hat sich trotz der mehrfachen, an derselben auch in der neuesten Zeie noch vorgenommenen Reparaturen schon oft sowohl bei Bränden im hiesigen Orte als auswärts bewährt, und namentlich ist die Triebkraft derselben zu schwach, indem sie nicht nur den Wasserstrahl nicht zusammenhält, sondern auch bei zweistöckigen Häusern, welche sich fortwährend mehren, nicht bis auf das Dach treibt.

2) Eine gute Löschmaschine ist ein wesentliches Bedürfniß für eine so bedeutende Gemeinde, wie die unserige ist, und daß sie gut werde ergibt der in Abschrift anliegende Vertrag, welchen die Gemeindeverwaltung mit dem Mechaniker B. zu L., vorbehaltlich der Genehmigung der Anschaffung dieser Löschmaschine von Seite der Curatel geschlossen hat.

3) Daß das Gemeindevermögen und dessen Ertrag die zu dieser Anschaffung erforderlichen Deckungsmittel nicht darbiete, ergibt der Gemeindeetat, welcher in beglaubigter Abschrift hiemit beigelegt wird.

Die Gemeindeverwaltung stellt nun die geh. Bitte:

k. Landgericht wolle geruhen, dem Beschluß der Gemeinde auf Erhebung der bezeichneten Gemeindeumlage die Curatelgenehmigung zu ertheilen.

Verehrungsvoll ꝛc.

§. 36.

Fortsetzung. Erläuterung über die Grenzen einiger Gemeindedienste. (§. 20 des Wunder'schen Handbuchs.)

214. Bericht, die Ableitung des der Gemeinde N. gehörigen unentbehrlichen Quellwassers betreffend.

Wie der anliegende Plan der Gemeindemarkung ergibt fließt an der

östlichen Grenze derselben ein kleiner Bach, welcher von der auf dem J.-Berge zu Tag tretenden Quelle abfließt und sich an unserer östlichen Grenze in zwei Arme theilt. Der eine dieser Arme floß bisher in unsere Gemeinde, indem er unmittelbar nach seinem Eintritte in unser Markung in eine Wasserleitung aufgenommen, der Theil des Wassers aber aber, welchen die Wasserleitung nicht aufnahm, in einem Graben fort und in unser Dorf geleitet wurde, wo er sich in die Pferdeschwemme ergoß. Nun fiel es der Gemeinde B. auf deren Markung dieser Bach entspringt, plötzlich ein, wahrscheinlich aus unrichtiger Auffassung der Gesetze über die Benützung des Wassers und über den Uferschutz, dem Bache ehe er unsere Markung betritt, eine andere Lenkung und zwar in der Weise zu geben, daß alles Wasser des Baches nach dem Orte B. geleitet wird, und der Arm desselben, welcher unsere Gemeinde bisher mit dem nothwendigen Quellwasser versah, ganz trocken liegt.

Dieser Arm des Baches lieferte unserer Gemeinde bisher allein das unentbehrliche Quellwasser, Pumpbrunnen können in unserer Gemeinde nicht errichtet werden, weil es überall an Wasser mangelt, und der bisherige Lauf des fraglichen Baches lieferte uns ausschließend das unentbehrliche Quellwasser. Nach dem Gesetze über die Benützung des Wassers kann aber dann, wenn der bisherige Lauf eines zum unabweislichen Bedürfnisse einer Gemeinde dienenden Quellwassers von den Besitzern der Grundstücke, von welchen es abfließt, mit Gefährdung des gemeinen Interesses geändert wird, auf Erhaltung des bisherigen Wasserlaufs angetragen werden, und da das besagte Quellwasser ein unabweisliches Bedürfniß unserer Gemeinde, und zwar sowohl für Menschen als Thiere, als für den Fall eines Brandunglücks ist, so stellt die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung an das k. Landgericht die geh. Bitte:

> hochdasselbe wolle geruhen, die Gemeinde B. wegen der obschwebenden dringenden Gefahr zu befehlen, binnen 3 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von 100 fl. den früheren Wasserlauf wieder herzustellen.

Verehrungsvoll 2c.

215. Bericht wegen Abwendung drohender Wassersgefahr.

Nach §. 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betreffend, sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassersgefahr alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet, und diese Bestimmung des Gesetzes muß die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung in der ihrer Gemeinde gegenwärtig drohenden außerordentlichen Gefahr in Anspruch nehmen.

Gestern Abends um 8 Uhr setzte sich nämlich ein Theil des E.-Berges in Bewegung, indem von der nordwestlichen Seite desselben ein bedeutender Theil plötzlich herabstürzte, ein anderer Theil fortwährend nachrutscht und hiedurch, und da der abgetrennte Theil des Berges in den am Fuße desselben vorüberfließenden B.-Fluß stürzte, letzterer in seinem Ablaufe ganz gehemmt ist.

Da diese Stelle des Flusses, in welche der Berg stürzte unterhalb unseres Dorfes liegt, so ist es trotz der angestrengten Arbeiten unserer Gemeinde bis diesen Morgen 8 Uhr soweit gekommen, daß unser ganzes

Dorf unter Wasser steht, Wohnungen und Ställe geräumt, Menschen und Thiere in andere Ortschaften geflüchtet werden müssen.

Der in ununterbrochenen Strömen herabstürzende Regen vermehrt die Wassersgefahr, welche zwar zunächst unsern Ort betrifft, aber auch die weiter flußaufwärts gelegenen Ortschaften bedroht, indem das anhaltende Stauen des Flusses in Folge der Verschüttung seines Bettes die Gewässer immer mehr aus dem Ufer treibt, und die Fluren unter Wasser setzt.

Die Kräfte unserer Gemeinde reichen nicht aus, die bereits vorhandene und die weiter drohende Gefahr zu beseitigen oder auch nur zu vermindern. Der größte Theil der Bewohner muß auf Rettung des Lebens, seiner Angehörigen und auf Rettung seiner Habseligkeiten bedacht sein, und wie es bei dergleichen Unglücksfällen gewöhnlich ist, so geht es auch hier: Jeder denkt zunächst nur an sich, an die Seinigen und an seine Habe, und an ein gemeinsames Handeln zum allgemeinen Besten ist nicht mehr zu denken.

Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die dringendste Bitte:

kgl. Landgericht wolle geruhen sämmtliche benachbarte Ortschaften anzuhalten, zu den erforderlichen, von der k. Baubehörde angeordneten und anzuordnenden Arbeiten die nothwendigen Hand- und Spanndienste zu leisten.

Hiebei bemerkt die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung noch, daß zu Beseitigung der drohenden Gefahr wenigstens

1) täglich 400 arbeitende Männer und
2) täglich 30 zweispännige und zwar mit Pferden bespannte Wagen, und
3) für die arbeitende Mannschaft die nothwendigen Werkzeuge, Pickel, Schaufeln u. s. w.

erforderlich sind.

In schuldiger Verehrung 2c.

§. 37.

Erläuterung zu einigen Gegenständen der Gemeinde-Umlagen.
(§. 21. des Wunder'schen Handbuchs.)

216. Bericht, die Anschaffung einer Löschmaschine auf Distriktskosten betreff.

Nach Art. 27 Nr. 5. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Distriksräthe betr. ist die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen als gesetzliche Distriktslast anzusehen, und da im Distrikte ein großer Mangel in dieser Beziehung herrscht, so wäre die Anschaffung einer neuen gemeinsamen Löschmaschine ein dringendes Bedürfniß. Bekanntlich existiren im ganzen Landgerichtsbezirke nur 3 Löschmaschinen, und zwar eine in dem Städtchen W., dem Sitze des kgl. Langerichts, eine im Dorfe B. und eine im Dorfe Sch. Die beiden letzteren sind sehr schwache Maschinen und auch die in W. ist nicht von großer Bedeutung. Dagegen ist der ganze sogenannte hintere Theil des Gerichtsbezirkes ohne Löschmaschine, und unser Ort, mit welchem dieser hintere Theil beginnt, der 15 Ortschaften zählt, ist 2 Stunden von W., 3 Stunden von B. und 3½ Stunden von Sch. entfernt, woraus zur Genüge zu

erkennen ist, daß bei einer Feuersgefahr die von diesen Löschmaschinen zu erwartende Hülfe lange Zeit auf sich warten läßt.

Die Anlegung einer Zündholzfabrik in dem, $\frac{1}{4}$ Stunde von unserm Orte entfernten Dorfe G. hat für diesen Ort die Feuersgefahr vermehrt, und da in unserer Gemeinde fort und fort neue Häuser gebaut werden, indem mit Anlegung des Torfstichs und dessen immer größerer Ausdehnung die neuen Ansiedelungen sich so bedeutend vermehrt haben, daß im vorigen Jahre allein 13, in diesem Jahre aber schon 20 neue Häuser gebaut wurden, so ist die Anschaffung einer gemeinschaftlichen Löschmaschine auch für unsern Ort ein dringendes Bedürfniß.

In unserm Gemeindehause ist hinreichender Platz zur Verwahrung einer solchen, und in unserer Gemeinde sind 20 Paar Pferde, also ist die Bespannung einer Löschmaschine und deren schleuniger Transport nach einem von Feuer bedrohten Orte etwas Leichtes. Von unserm Orte sind die übrigen 14 Ortschaften des sog. hintern Theils des Gerichtsbezirks in geringen Entfernungen, $\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{4}$ Stunde, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß unser Ort am geeignetsten zur Aufbewahrung einer gemeinschaftlichen, vorzüglich zur Hülfe für den hintern Theil des Gerichtsbezirks berechneten Löschmaschine sei.

Wir überreichen in der Anlage einen auf 1500 fl. lautenden Kostenvoranschlag, welchen wir von dem Spritzenmacher W. in B. fertigen ließen und welcher die Leistungen der zu fertigenden Löschmaschine und ihre Zugehörungen genau enthält. Hiernach ist es überzeugend dargethan, daß diese Löschmaschine eine ausgezeichnet und höchst wohlthätige Acquisition für den ganzen Bezirk sein wird, und die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die geh. Bitte:

kgl. Landgericht wolle geruhen,

1) diesen Gegenstand in dem Distriktsausschusse zur Vorberathung bringen zu lassen, und
2) sodann denselben dem Distriktsrathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

In schuldiger Ehrerbietung 2c.

217. Antrag auf Sicherstellung der Ansprüche wegen der Kirchenbaupflicht an den Gutsbesitzer Frhrn. von O. zu N.

Die freih. von O. Gutsherrschaft zu N. hat seit undenklichen Zeiten die Verpflichtung, die Kirche unseres Orts zu bauen und in baulichem Zustande zu erhalten. Sie hat im Jahr 1766, als die Kirche eingeäschert wurde, dieselbe neu gebaut, sie hat im Jahr 1786, als der Chor der Kirche in Folge des Weichens des Fundaments neu aufgeführt werden mußte, dieses auf ihre Kosten gethan, und sie hat seitdem die Reparaturen in der Kirche und außerhalb derselben, sowie am Kirchthurm unweigerlich auf ihre Kosten vornehmen lassen. Dafür hatte sie das Zehentrecht auf unserer Markung und auf den Markungen der Gemeinde B., zum k. Landgerichte W. gehörig, und der Gemeinde G., zum Landgerichte D. gehörig. Dieser Zehent wurde nach dem Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 abgelöst und die kirchliche Baupflicht ging auf die Ablösungskapitalien über.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte haftenden kirchlichen Baupflicht betreffend, bestimmt im Art. 1., daß diese Baupflicht

a) durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsschuldbriefen des Staats oder andern 4 $\frac{0}{0}$tigen Staatspapieren versichert, oder

b) als Reallast auf Grundbesitz radicirt, oder

c) in einen ständigen jährlichen Baukanon umgewandelt, oder

d) gänzlich abgelöst werden könne.

Im Art. 2 ist bestimmt, daß die Wahl zwischen diesen beiden Arten der Sicherstellung und zwischen der Fixirung oder Ablösung dem Baupflichtigen zustehe, daß aber die berechtigte Stiftung und Sicherstellung ihrer Ansprüche nach a und b gegen Privatpersonen verlangen könne.

Die freih. Gutsherrschaft von O. zu N. will nun die Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen versichern und hat hiezu der geh. unterzeichneten Gemeindeverwaltung die Summe von 1500 fl. angeboten. Diese Summe ist jedoch zu gering, denn nach Art. 6 des angeführten Gesetzes muß dann, wenn, wie hier der Fall ist, eine gültige Norm über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraums mangelt, der Art. 4 desselben Gesetzes zur Anwendung gebracht werden, und dieser bestimmt, daß $3\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ von dem durch die Zehentfixation ermittelten Jahresertrage des Clerical-, 2 $\frac{0}{0}$ aber von jenem des Laicalzehenten als die Jahresrente anzunehmen seien, welche nach Art. 34 des Abl. Ges. vom 4. Juni 1848 im zwanzigfachen Betrage anzuschlagen ist.

Der Jahresertrag des Clericalzehents, wie er durch die Fixation ermittelt worden ist, bildet aber die $3\frac{1}{2}\frac{0}{0}$tige Rente von 108 und das des Laicalzehents eine 2 $\frac{0}{0}$tige von $\frac{40}{148}$ fl. und diese im zwanzigsten Betrage angeschlagen, ergibt sich die Summe von 2960 fl. Diese Summe muß nach Art. 7 des Gesetzes verdoppelt werden, wenn die Versicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen geschehen soll, und sohin ergibt sich, daß die Summe von 5290 fl, zu deponiren wäre.

Da die freih. von O. Gutsherrschaft zu N. in erster Linie die Pflicht zum Kirchenbau in unserer Gemeinde obliegt, und da die offerirte Summe viel zu gering ist, so ist die Gemeinde- und Kirchenverwaltung berechtigt, die Erhöhung der zu deponirenden Summe auf diesen Betrag zu fordern, und die Gutsherrschaft, welche sich hiezu im Wege der Güte nicht versteht, hierauf zu belangen. Das k. Landgericht als Distriktspolizeibehörde ist hier nach Art. 12 des angeführten Gesetzes competent, und wenn auch die zehentpflichtigen Grundstücke in drei verschiedenen Polizeidistrikten liegen, so ist doch die Mehrzahl derselben im Bezirke des k. Landgerichts, nämlich in unserer Markung, denn die in derselben zehentpflichtig gewesenen Grundstücke bilden $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen zehentpflichtigen Felder.

Die geh, unterzeichnete Gemeinde- und Kirchenverwaltung stellt daher die geh. Bitte:

kgl. Landgericht wolle nach verhaudetter Sache zu erkennen geruhen, daß

1) die frtih. von O. Gutsherrschaft zu N. zur Sicherung der Kirchenbaupflicht die Summe von 5290 fl. in gesetzlich vorgeschriebenen Papieren zu deponiren haben habe, und daß

2) dieselbe schuldig sei, die Kosten dieses Verfahrens zur tragen.

In schuldiger Verehrung 2c.

218. Vorstellung an die k. Regierung K. d. J. die Regelung eines Provisoriums bezüglich des Baues eines prot. Pfarrhauses zu N. betr.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 1. Okt. 1830*) haben die k. Kreisregierungen dann, wenn bezüglich der Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen die Concurrenz-Verbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Gesetz, durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß des Betheiligten, durch Vertrag, Besitz-Vergleich oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt und daher nur die Frage darüber ist, ob der Fall einer Concurrenz in concreto gegeben sei und wie hoch sich der zu leistende Beitrag zu belaufen habe? nach vorausgegangener gesetzmäßiger Verhandlung zu entscheiden.

Die geh. unterzeichnete Gemeinde- und Kirchenverwaltung ist daher berechtigt, hohe k. Regierung um Entscheidung in der nachfolgenden Angelegenheit ehrfurchtsvoll zu bitten.

Wie der hiermit in Original vorgelegte gerichtliche, vor dem damaligen großherzoglichen Hofgerichte zu W. am 6. August 1811 abgeschlossene Vergleich ergibt, wurde zwischen unserer Gemeinde und der in unserem Orte seßhaften freih. von C.'schen Gutsherrschaft über die verschiedenen zwischen denselben obschwebenden Rechtsstreitigkeiten wegen Eigenthums von Weinbergen, Wiesen und Aeckern, wegen des Rechts der Schafhut auf unserer Gemeindemarkung und wegen der Pflicht zum Bau der protestantischen Kirche und des protestantischen Pfarrhauses dahier ein Vergleich abgeschlossen, wonach

1) die freih. von C.'sche Gutsherrschaft in das Eigenthum und in den Besitz von 6½ Tagwerken Weinbergen, 20 Tagwerken Wiesen und 15 Tagwerken Aeckern eingesetzt, und derselben das Recht eingeräumt wurde, mit 500 Stück Schafen die ganze Markung unserer Gemeinde, so weit sie hutbar ist, zu beweiden, und wogegen
2) die freih, von C.'sche Gutsherrschaft sich verbindlich machte, bei allen nothwendigen Neubauten und Reparaturen der protestantischen Kirche und des protestantischen Pfarrhauses in unserer Gemeinde die Hälfte der Kosten, wie sie von Sachverständigen berechnet werden, unweigerlich zu tragen und vor dem Beginne des Baues oder der Reparatur baar zu bezahlen.

Dieser Verbindlichkeit kam auch die freih. von C.'sche Gutsherrschaft bisher ohne Widerrede nach und leistete jährlich den sie treffenden Beitrag zu den allerdings nicht bedeutenden, selten die Summe von 100 fl. erreichenden Kosten der Reparaturen der protestantischen Kirche und des protestantischen Pfarrhauses.

Nun aber, da ein theilweiser Neubau des Pfarrhauses nothwendig ist, weigert sich dieselbe, diesen Beitrag zu bezahlen.

Nach dem anliegenden Gutachten des k. Baubeamten N. zu N., in dessen Bezirk unsere Gemeinde gehört, ist nämlich der vordere Theil, der westliche Giebel des protestantischen Pfarrhauses so schadhaft, daß er den Einsturz droht und daß daher derselbe in der Weise, wie es der beiliegende Kostenvoranschlag ergibt, abgebrochen und neu aufgeführt werden muß. Die Kosten dieses unvermeidlichen und dringenden Baues berechnen sich nach dem Kostenvoranschlage auf 2560 fl. und um diesen Betrag ist nach

*) Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers. 2. Aufl. B. 1. S. 101.

dem anliegenden Vertrage vom 1. dieses Monats, welchen die Gemeinde- und Kirchenverwaltung mit dem Baumeister W. zu B. geschlossen hat, dieser bereit, den Bau und zwar mit Verzicht auf jede Nachberechnung auszuführen. Auf die freih. von C.'sche Gutsherrschaft trifft daher ein Beitrag von 1280 fl., welcher, da der Bau wegen drohender Gefahr des Einsturzes sogleich begonnen werden muß, von ihr auch sogleich zu bezahlen ist.

Ungeachtet ihrer klaren und unbestreitbaren Verpflichtung zu Bezahlung dieses Beitrags weigert sich die freih. von C.'sche Gutsherrschaft aber, derselben aus nichtigen Gründen, indem sie behauptet, der Neubau sei nicht nothwendig, wenigstens nicht in dieser kostspieligen Weise. Die Nothwendigkeit desselben und daß er nur in dieser Weise ausgeführt werden kann, ergibt aber das obenerwähnte Gutachten des k. Baubeamten, sowie das anliegende Gutachten des k. Kreisbauraths N. zu W., welcher dasselbe auf Ansuchen der ehrfurchtsvoll Unterzeichneten und nach vorgenommener Besichtigung des Pfarrhauses abgegebenhat.

Die geh. unterzeichnete Gemeinde- und Kirchenverwaltung stellt daher die ehrfurchtsvolle Bitte:

> kgl. Regierung wolle geruhen, nach allenfalls durch das k. Landgericht N. vorzunehmender Verhandlung, zu erkennen, daß die freih. von C.'sche Gutsherrschaft dahier schuldig sei, zum Bau des protestantischen Pfarrhauses dahier mit der Summe von 1280 fl. zu concuriren, und diese sogleich zu bezahlen, sowie auch die durch ihre Zahlungweigerung entstandenen Kosten zu tragen.

Da die Sache höchst dringend und gefahrdrohend ist, so dürfen die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten auf schleunige Verfügung hoher kgl. Regierung mit aller Zuversicht bauen, und beharren in dieser Hoffnung in tiefschuldiger Ehrerbietung.

Der kgl. Regierung ꝛc.

219. Vorstellung an die k. Regierung um Vollzug eines Provisoriums bezüglich des Baues des Pfarrhauses zu N.

Durch hohes Erkenntniß kgl. Regierung vom 20. dieses Monats welches uns gestern verkündet wurde, ist ausgesprochen, daß die freih. von C.'sche Gutsherrschaft dahier schuldig sei, mit der Summe von 1280 fl. zum Bau des protestantischen Pfarrhauses dahier zu concurriren, daß es aber derselben vorbehalten bleibe, ihre vermeintlichen Privatrechte gegen andere Mitverpflichtete bei den Gerichten in petitorio zu verfolgen.

Gegen eine solche, von hoher kgl. Regierung erlassenen administrative Verfügung steht zwar der freih. von C.'schen Gutsherrschaft das Recht zu, Beschwerde bei dem k. Staatsministerium des Innern zu führen, einer solchen Beschwerde kommt jedoch, wie die allerhöchste Verordnung vom 1. Oktbr. 1830 klar ausspricht, eine Suspentivwirkung nicht zu.

Die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten sind daher berechtigt, auf den Vollzug des Erkenntnisses hoher kgl. Regierung vom 20. dieses Monats anzutragen und die submissests Bitte zu stellen:

> hohe kgl. Regierung wolle geruhen, der freih. von C.'schen Gutsherrschaft dahier den Auftrag zu ertheilen, die schuldige Concurrenzsumme von 1280 fl. binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Aus-

pfändung an ihrem beweglichen Vermögen, namentlich an ihrem Zug- und Schafvieh an die Unterzeichneten zu bezahlen.

Unter dem Vorbehalte nachträglicher Liquidation der Kosten beharren in tiefster Ehrfurcht 2c.

220. Vorstellung an die k. Regierung um Hülfsvollstreckung in vorangehendem Betreffe.*)

Mittels hoher Reg.-Entschließung vom 3. dieses Monats wurde die freih. von C.'sche Gutsherrschaft dahier beauftragt, die zum Bau des protestantischen Pfarrhauses dahier in Gemäßheit des Erkenntnisses hoher k. Regierung vom 20. v. Mts. zu leistenden Concurrenzsumme von 1280 fl. binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Auspfändung an ihrem beweglichen Vermögen, namentlich an ihrem Zug- und Schafvieh, zu bezahlen, und da die freih. von C.'sche Gutsherrschaft diesem Auftrage keine Folge geleistet hat, so stellen die ehrfurchtvollst Unterzeichneten die unterthänigste Bitte:

kgl. Regierung wolle geruhen, die angedrohte Auspfändung der besagten Gutsherrschaft vollziehen zu lassen, und mit dem schleunigsten Vollzuge derselben das k. Landgericht N. zu beauftragen.

In tiefster Ehrfurcht 2c.

221. Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern, die Regulirung eines Concurrenzbeitrags bezüglich des Baues der katholischen Kirche zu N.

Die k. Regierung von . . . . K. d. J. hat mittels Entschließung vom 6. dieses Mts., heute der in tiefster Ehrfurcht Unterzeichneten zugestellt, unsern Antrag vom 20. v. Mts. auf Feststellung eines Provisoriums bezüglich der von dem Herrn Grafen von E. dahier, als Besitzer des Rittergutes und des Schlosses B. zu leistenden Beitrags zum Bau der katholischen Pfarrkirche in hiesigem Orte zurückgewiesen, und wir sind hiedurch

---

*) Es muß hiebei wiederholt bemerkt werden, daß nach dem Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. Juni 1853 und des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. desselben Monats, (Handbibl. des bayer. Staatsbürgers. 2. Supplementband vom J. 1853. S. 580 u. 581.) die Gemeindeausschüsse, nach §. 42 und 43 des revidirten Gemeinde-Edikts Vertreter der Gemeinden, die Angelegenheiten der Gemeinden nach dem Geschäfts-Regulative vom 24. Septbr. 1818 zu besorgen haben, und daß nur in streitigen Rechtssachen eine geregelte Vertretung durch Rechtsanwälte stattfindet. In Angelegenheiten der Gemeinden, auch in Bezug auf Kirchen- und Schul-Gegenstände und in Sachen der Cultus- und Unterrichtsstiftungen, wenn sie nicht zu den streitigen Rechtssachen gehören, können daher Gemeinde- und Kirchenverwaltungen die erforderlichen Eingaben, auch wenn es sich um Beschwerden oder Vorstellungen an höhere Instanzen handelt, selbst fertigen. Ausnahmen hievon finden statt, wenn die Gesetze die Beiziehung von Rechtsanwälten in der ersten Instanz auch in der reinen Verwaltung gestatten, oder wo es sich von einer besonders wichtigen oder verwickelten Gemeinde-Angelegenheit, wegen welcher eine Eingabe zur höheren Instanz veranlaßt wird, handelt.

Die Bestimmung, was eine wichtige oder verwickelte Gemeinde-Angelegenheit sei ist sehr relativ. Im Zweifel, ob eine Sache wichtig oder verwickelt sei, werden die Gemeindeverwaltungen am Besten daran thun, sich da, wo es angeht, eines tüchtigen, der Rechte vollkommen kundigen Anwalts zu bedienen.

gezwungen, den Weg der Beschwerde an Euer rc. einzuschlagen. Indem wir, die allerehrfurchtvollst unterzeichneten Gemeinde- und Kirchenverwaltungen dieses thun, unterfangen wir uns, zur Begründung unserer Beschwerde Euer rc. Nachfolgendes unterthänigst vorzutragen.

In unserm Antrage vom 20. v. Mts. haben wir urkundlich und unumstößlich nachgewiesen, daß sich vermöge Vertrags vom 13. Juni 1815 der Freiherr Oskar von B. als Besitzer des Ritterguts und des Schlosses B., oberhalb unseres Dorfes gelegen, für sich und alle seine Nachfolger im Besitze besagten Rittergutes und Schlosses verbindlich gemacht hat, gegen Ueberlassung von 200 Tagwerken Gemeindewaldung, welche an die die ritterschaftliche Waldung anstößt, als unwiderufliches Eigenthum und gegen Einräumung des Rechts der Weide mit 1000 Stück Schafen auf unserer Markung, für die Zukunft an allen Kosten der Reparatur oder des Neubaus an der hiesigen katholischen Kirche ½ zu tragen und bei dem Beginne des Baues zu bezahlen.

Wir haben ferner nachgewiesen, daß die Besitzer des Rittergutes und Schlosses B. ihre Beiträge zur Ausbesserung dieser Kirche alljährlich ohne die mindeste Weigerung bezahlt haben, und wir haben durch das Gutachten erprobter Architekten den Nachweis geliefert, daß der Thurm und der Chor der Kirche wegen Baufälligkeit des Abbruchs und des sofortigen Neubaues dringend und zur Vermeidung großer, unermeßlicher Gefahr bedarf.

Die k. Regierung hat über unsern Antrag Verhandlung durch das k. Landgericht E. pflegen lassen, nach gepflogener Verhandlung aber auf Abweisung unsers Antrags, den Herrn Grafen von E. zu Leistung des nothwendigen Beitrags von 3200 fl. anzuhalten, deßwegen erkannt, weil der Herr Graf E., wenn auch Eigenthümer und Besitzer des Rittergutes und Schlosses B. dahier, die Einwendung erhoben habe, daß vermöge Vertrags zwischen ihm und dem vorigen Besitzer des Rittergutes und Schlosses B., dem Frhrn. von B. zu Z., Letzterer die Verbindlichkeit übernommen habe, alle Kosten eines Neubaues der katholischen Kirche unseres Orts zu übernehmen, wir mithin nur diesen, nicht aber den Herrn Grafen E. in Anspruch zu nehmen haben.

Abgesehen nun davon, daß der Herr Graf E. ausdrücklich die Leistung der jährlichen Repuraturbeiträge bis zum Schlusse des jüngstverflossenen Jahres anerkannt und abgesehen davon, daß er den angeblichen Vertrag mit seinem Vorbesitzer nicht einmal zu produciren gewagt hat, so ist es klar, daß die Gemeinde nur dann verpflichtet sein könnte, sich an den Vorbesitzer des Herrn Grafen zu halten, den Herrn Grafen selbst aber von allen Ansprüchen frei zu lassen, wenn sie sich mit diesem Vertrage einverstanden erklärt und wenn sie ausdrücklich darein gewilligt hätte, daß der Beitrag zu Neubauten der katholischen Kirche dahier nicht als Reallast des Ritterguts und Schlosses B., nicht als Verbindlichkeit des jeweiligen Besitzers desselben, sondern bloß als persönliche Verbindlichkeit des frühern Besitzers Frhrn. von B. zu Z. von ihr betrachtet werde.

Eine solche Erklärung unserer Gemeinde oder ihrer gesetzlichen Vertreter besteht aber nun und nimmermehr, ist auch von dem Herrn Grafen von E. nirgend behauptet worden, und seine Einwendung erscheint daher als leere Ausflucht zu dem Zwecke, die Zahlungsverpflichtung wenigstens hinauszuschieben und Zeit zur Aufbringung einer Summe zu gewinnen, deren Größe er nicht zu bestreiten mochte, deren Bezahlung ihn aber in diesem Augenblicke sehr geniren mag.

Der Herr Graf E. ist Eigenthümer und Besitzer des mit der Kirchenbaupflicht zu ⅓ belasteten Ritterguts und Schlosses B. dahier, er ist noch im Besitze der dem frühern Eigenthümer deshalb überlassenen 200 Tagwerk Waldung und des demselben eingeräumten Schafhutrechtes, er allein haftet daher der Gemeinde für die seinem Gute anklebende Last und glaubt er deshalb Ansprüche an Mitverpflichtetete zu haben, so ist er mit denselben nach Nr. 2 Abs. 2 der allerhöchsten Entschließung vom 1. Okt. 1830 auf den Rechtsweg gegen jene zu verweisen. Seine Verbindlichkeit gegen die Gemeinde zu erfüllen, muß er aber unbedingt angehalten werden.

Wir stellen daher die ehrfurchtsvolle Bitte:

Euer 2c. wollen gerechtest geruhen, die Entschließung der kgl. Regierung von . . . . K. d. J. vom 6. dieses Monats dahin abzuändern, daß der Herr Graf E. als Besitzer des Ritterguts und Schlosses B. schuldig sei, zum Bau der katholischen Kirche dahier, vorbehaltlich der Durchführung seiner angeblichen Ansprüche an Mitverpflichtete im ordentlichen Rechtswege, die Summe von 3205 fl. an den Stiftungspfleger dahier zu bezahlen und die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

In allertiefster Ehrfurcht 2c.

222. Antrag an ein Hypothekenamt, die Vormerkung einer realen Last der Bestreitung der Kirchen- und Schulhausbaukosten im Hypothekenbuche betreff.

Zweifach.

Wie das k. Landgericht als Hypothekenamt aus dem in beglaubigter Abschrift anliegenden Vergleiche, geschlossen am 1. Mai 1819 zwischen dem Freiherrn Karl von B. als Besitzer des Ritterguts P. und der diesseitigen Gemeinde, zu entnehmen geruhen wird, wurden die zwischen diesen beiden streitenden Theilen obschwebenden Rechtsstreitigkeiten wegen des St. Hubertuswaldes, wegen des Rechts des Schaftriebs auf der Gemeindemarkung und wegen der Baupflicht bezüglich der hiesigen Kirchen- und Pfarrgebäude dahin verglichen, daß

1) dem Frhrn. Karl von B. die Hälfte des St. Hubertuswaldes eigenthümlich überlassen, und das Recht eingeräumt wurde, unsere Gemeindemarkung mit 1200 Stück Schafen zu beweiden, und daß
2) der Frhr. Karl von B. sich für ewige Zeiten verbindlich machte, zu den Kirchen- und Pfarrhausbaukosten des hiesigen Orts, diese Bauten mögen Reparaturen betreffen oder Neubauten sein, ⅓ des durch den revidirten Kostenvoranschlag festgestellten Betrags beizutragen und jedesmal bei dem Beginne der betreffenden Arbeit voraus zu bezahlen.

Zugleich wurde festgestellt, daß diese soeben unter Nr. 2 bemerkte Last als dem im hiesigen Orte gelegenen Rittergute P. anklebend zu betrachten sei und als Reallast auf demselben für immer zu haften habe.

Die früheren Vertreter unserer Gemeinde unterließen aus uns unbekannten Gründen die Eintragung dieser Reallast im Hypothekenbuche zu beantragen, und erst die bei der letzten Wahlperiode gewählte gegenwärtige Gemeinde- und Kirchenverwaltung hat diese Unterlassung entdeckt. Da nun

1) nach §. 22 Nr. 5 des Hyp.-Ges. die auf einer Sache vermöge eines speciellen Rechtstitels haftenden Lasten im Hypothekenbuche einzutragen sind,
2) da das Rittergut P. in dem Zustande und Umfange, wie es

am 1. Mai 1819 bestand, unverändert noch besteht, wenn es gleich inzwischen, in Folge des eingetretenen Todes des Frhrn. von B. in den Besitz und in das Eigenthum seines Sohnes und Universalerben, des Frhrn. Maximilian Ludwig von B., übergegangen ist, und da auf demselben unzweifelhaft die erwähnte Last haftet, da ferner

3) das Recht der Kirchenstiftung und der Gemeinde dahier, welch beide die beiden übrigen zwei Dritttheile der Baukosten gleichheitlich zu tragen haben, durch eine in beglaubigter Abschrift vorgelegte gerichtliche Urkunde nachgewiesen wird —

so ist die geh. unterzeichnete Gemeinde- und Kirchenverwaltung berechtigt, den Eintrag dieser dinglichen Last im Hypothekenbuche zu beantragen und die geh. Bitte zu stellen:

kgl. Hypothekenamt wolle geruhen,

1) im Hypothekenfolium über das Rittergut P. in der zweiten Rubrik die Vormerkung zu machen, daß auf diesem Rittergute die Pflicht laste, bei allen Reparatur- und Neubau-Fällen in den hiesigen Kirchen- und Pfarrgebäuden ein Dritttheil der Kosten und zwar sogleich bei dem Beginne der betreffenden Arbeit baar vorauszubezahlen habe, und

2) den gegenwärtigen Antrag dem Frhrn. Maximilian Ludwig von B. als Eigenthümer und gegenwärtigen Besitzer des Rittergutes P. nach §. 110 des Hyp.-Gesetzes unter dem Auftrage mitzutheilen, seine etwaigen Erinnerungen hiegegen binnen 8 Tagen um so sicherer anzubringen, als sonst nach Ablauf dieser Frist auf unser weiteres Ansuchen die Vormerkung in eine förmliche Eintragung übergehen würde.

Mit der vollkommensten Hochachtung 2c.

223. Antrag wegen Kostenbeitrags zur Unterhaltung des Meßnerhauses.

Nach Vorschrift der allerh. Entschließung vom 22. Juni 1815*) sind Meßnerhäuser, wenn Verträge und Herkommen etwas Anderes nicht bestimmen, von dem Kirchenvermögen und bei der Unzulänglichkeit desselben von der Kirchengemeinde zu unterhalten. Das Vermögen der hiesigen Kirche ist äqual Null, und die Last des Unterhalts fällt auf die Kirchengemeinde, da Verträge oder zweifelloses Herkommen etwas Anderes nicht bestimmen. Nun bedarf die Meßnerwohnung in hiesigem Orte dringend nothwendig einer Reparatur, welche nach dem beiliegenden, von dem Architekten M. zu P. gefertigten Kostenvoranschlage nebst Grundriß, einen Kostenaufwand von 1090 fl. in Anspruch nimmt.

Die hiesige Kirchengemeinde wird aus 3 Ortschaften gebildet, nämlich aus unserm Orte B., dann aus dem Dorfe C. und aus dem Dorfe D., welch beide letztern in die hiesige Pfarrei eingepfarrt sind. Diese 3 Ortschaften sind gleich groß und haben, da sie gleiche Rechte genießen, auch gleiche Lasten zu tragen, und mithin trifft jede der drei Gemeinden als Beitrag zu den Kosten der nothwendigen Reparatur des Meßnerhauses der 3. Theil der obigen Summe von 1090 fl. mit 363 fl. 20 kr. Die Gemeinden C. und D. weigern sich aber, diesen Beitrag zu bezahlen, und da

*) Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers. 2. Aufl. B. 2. S, 93.

die Sache dringend ist und zu dem Wirkungskreise der Administrativbehörden gehört, so sieht sich die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung veranlaßt, die Einleitung des administrativen Verfahrens gegen dieselben zu beantragen.

Sie stellt daher die geh. Bitte:

kgl. Landgericht wolle geruhen, allenfalls nach vorausgegangener Verhandlung, die Gemeinden C. und D, für schuldig zu erkennen, zu der Reparatur des hiesigen Meßnerhauses einen Beitrag von 363 fl. 20 kr., und zwar jede derselben, zu leisten.

In schuldiger Verehrung 2c.

224. Vorstellung an das königl. Staatsministerium des Innern in gleichem Betreffe.

Nach Vorschrift 2c. wie in der vorstehenden Eingabe bis zu dem Worte: beantragen.

Da aber die unsere Kirchengemeinde bildenden 3 Ortschaften nicht nur 3 verschiedenen Landgerichten, sondern auch 3 verschiedenen Kreisen, nämlich B. dem Kreise Oberbayern, C. dem Kreise Niederbayern und D. dem Kreise Oberpfalz mit Regensburg angehören, der Streit aber eine Kirchengemeinde betrifft, da es zweifelhaft sein möchte, welche Behörde in erster und welche Stelle in zweiter Instanz competent ist, da ferner die Competenzfrage zu Weitläufigkeit führen kann, welche bei einer so dringenden Angelegenheit möglichst zu umgehen sind, so sieht sich die unterthänigst gehors. unterzeichnete Gemeindeverwaltung zu der ehrfurchtsvollsten Bitte veranlaßt:

Euer 2c. möchten geruhen, die k. Regierung von Oberbayern und und ein von derselben zu bestimmendes k. Landgericht mit der Verhandlung und Bescheidung der vorliegenden Concurrenzsache zu beauftragen.

In tiefster Ehrfurcht erstirbt 2c.

225. Antrag auf Verwerthung eines Theils der zur Versicherung der Baupflicht deponirten Schuldbriefe.

Nach der vor dem k. Landgerichte als Distriktspolizeibehörde am . . . stattgehabten, von Seite der Curatelbehörde genehmigten Uebereinkunft zwischen dem Freiherrn von G. als Baupflichtigen und der unterzeichneten Gemeinde- und Kirchenverwaltung als Vertreter der berechtigten Gemeinde B. hat der Frhr. von G. seine Baupflicht durch Deponirung der Summe von 6000 fl. in 4 % bayer. Staats-Obligationen versichert und diese bei dem k. Landgerichte deponirt. Derselbe ist jedoch seiner rechtskräftig festgesetzten Verpflichtung zu den Kirchenbaukosten des vorigen Jahres 500 fl. beizutragen nicht nachgekommen, und damit die Gemeinde B. zu ihrem Rechte endlich gelange, sehen sich die geh. unterzeichneten Verwaltungen gezwungen, die Verwerthung eines Theils der deponirten Schuldbriefe zu beantragen.

Da jeder derselben auf 1000 fl. lautet, so stellen wir die geh. Bitte:

eine dieser Staatsobligationen zu verwerthen, den Ueberrest des Erlöses hieraus, nämlich das nach Abzug der der Gemeinde B. gebührenden 500 fl. übrig bleibende wieder nutzbringend anzulegen

und die Zinsen hieraus, so wie aus den übrigen deponirten 5000 fl. so lange zu admassiren, bis das Versicherungskapital wieder ergänzt sein wird.

Hiebei beziehen wir uns auf unsern bereits vor zwei Monaten, nämlich am . . . . gestellten Antrag, den Bezug der Zinsen aus der deponirten 6000 fl. durch den Frhrn. von B. auf Grund des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreff., wegen Nichtleistung der ihn treffenden Concurrenz zu sistiren, und wiederholen denselben, indem die Sistirung des Bezugs der Zinsrente durch den Verpflichteten, Frhrn. von G., ihre Begründung vollständig im Gesetze findet.

Verehrungsvoll 2c.

§. 38.

Eigenschaft des Gemeinde- und Stiftungsvermögens. (Wunder's Handbuches §. 22.)

Die gerichtliche Versteigerung entbehrlicher Gemeinde-Realitäten ist nicht unbedingt nothwendig, sondern nur die öffentliche Versteigerung ist gesetzlich geboten. Indessen kann auch diese Regel eine Ausnahme unter Umständen erleiden.

226. Protokoll über die öffentliche Versteigerung des alten Schulhauses.

Nach Gemeindebeschluß vom . . . . soll das alte, durch die Erbauung eines neuen entbehrlich gewordene Schulhaus öffentlich an den Meistbietenden versteigert und der Zuschlag dann ertheilt werden, wenn der Taxwerth von 1200 fl. hiefür geboten wird. Die Gemeindeverwaltung beraumte daher zur öffentlichen Versteigerung dieses alten Schulhauses mittelst Bekanntmachung vom 1. v. Mts. auf heute Tagfahrt an und ließ diese Bekanntmachung im Gerichtsbezirke, in den beiden benachbarten Gerichtsbezirken D. und F., im Kreisamtsblatte und im Korrespondenten von und für Deutschland veröffentlichen.

In der festgesetzten Versteigerungsstunde, Vormittags 10 Uhr, verfügte sich die Gemeindeverwaltung auf das Gemeindehaus und machte den dort versammelten Kaufslustigen die Kaufsbedingungen, wie sie nachstehend verzeichnet sind, öffentlich bekannt.

I.

Versteigerungsgegenstand ist das alte Schulhaus dahier, nebst anstoßendem Gemüse- und Baumgarten zu 10 Dez. mit allem was erd-, niet- und nagelfest ist.

II.

Auf dem Verkaufsgegenstande haften außer der Steuer keine Abgaben, auch keine dingliche Lasten und die Freiheit desselben von einer Hypothek oder einer sonstigen Schuld wird gewährt.

III.

Als Mitsteigernder wird nur der zugelassen, der als zahlungsfähig entweder der Gemeindeverwaltung bekannt, oder durch gerichtliches Vermögenszeugniß erklärt ist.

IV.

Der Zuschlag erfolgt heute nur bedingt, indem der unbedingte Zuschlag durch die Genehmigung des kgl. Landgerichts als Curatelbehörde bedingt ist.

V.

Im Falle von dieser der unbedingte Zuschlag nicht genehmigt, sondern eine nochmalige Versteigerung angeordnet werden sollte, ist der heutige Meistbietende an sein Angebot so lange gebunden, bis in der zweiten Versteigerungstagfahrt ein Mehrgebot erzielt worden sein wird.

VI.

Innerhalb 6 Wochen von dem unbedingten Zuschlage an muß der Meistbietende die Hälfte des Kaufpreises um so gewisser baar bezahlen, als sonst eine nochmalige Versteigerung des Verkaufsgegenstandes auf seine Kosten und mit seiner Haftung für den Mindererlös statthaben würde. Die zweite Hälfte des Kaufspreises kann als ein zu 4 % verzinslicher, zur ersten Stelle auf dem Verkaufsgegenstand hypothekarisch zu versichernder Kaufschillingsrest stehen bleiben, wobei dem Schuldner sowohl als der creditirenden Gemeinde das Recht der Aufkündigung des Kapitals zusteht, und in Folge der Aufkündigung die Bezahlung des aufgekündigten Kapitals in einem Vierteljahre, vom Tage der Aufkündigung an gerechnet, erfolgen muß.

VII.

Von dem Augenblicke des unbedingten Zuschlags an, welcher dem Meistbietenden schriftlich eröffnet werden wird, geht das Eigenthum des Kaufsobjekts mit Nutzen und Gefahr auf den Käufer über, und mit demselben Augenblicke wird ihm auch das Kaufsobjekt extradirt und er in den Besitz desselben eingesetzt.

VIII.

Der Käufer macht sich verbindlich, das erkaufte Haus

a) der Brandversicherungsanstalt stets um die Summe von wenigstens 1200 fl. einverleibt zu lassen,
b) dasselbe ohne Genehmigung der Gemeinde innerhalb zweier Jahre nicht wieder zu veräußern,
c) im Falle eines beabsichtigten Verkaufs der Gemeinde das Verkaufsrecht zu gestatten, gleichviel ob dieser Verkauf vor oder nach zwei oder mehr Jahren statthaben sollte, und
d) die Dispositions-Beschränkungen zu a., b. und c. im Hypothekenbuche vormerken zu lassen.

IX.

Die Kosten der gerichtlichen Verbriefung dieses Vertrags trägt der Käufer.

Nachdem die Kaufsbedingungen nochmals durch Ablesen des Protokolls veröffentlicht worden waren, wurde zur Versteigerung selbst geschritten, und es bot sofort:

Johann B., Schmied von hier, 1100 fl.,
Johann T., Schneidermeister von N., unter Vorzeigung eines entsprechenden Vermögenszeugnisses des k. Landgerichts B., 1150 fl.,
Georg C., Taglöhner von hier, 1200 fl.,
Jakob B., Metzger von hier, 1250 fl.

Johann B., Schmied von hier, 1300 fl.

Als nun die Glocke 12 Uhr, die zum Schlusse der Versteigerung bestimmte Stunde, geschlagen hatte, wurde nochmals Umfrage gehalten, allein es zeigte sich kein Mehrgebot weiter.

Es wurde daher dem Schmiede Johann B. der bedingte Zuschlag ertheilt und von demselben das vorgelesene Protokoll zur Bestätigung unterzeichnet.

Johann B., Schmied.

Beschluß.

Ist nun gegenwärtiges Protokoll nebst dem Gemeindebeschlusse vom .... dem kgl. Landgerichte zur Entscheidung über den Zuschlag vorzulegen.

G. w. o.

L. S. Die Gemeindeverwaltung.

(Unterschriften.)

227. Bericht über den Verkauf der ehemaligen Zehentscheune.

Da durch die Zehentablösung die Zehentscheune dahier überflüssig geworden ist, so hat die Gemeinde heute den anliegenden Beschluß gefaßt, daß die Gemeindeverwaltung ermächtigt sei, diese Scheune, sei es öffentlich oder nicht öffentlich zu verkaufen, sowie der Schätzungspreis zu 900 fl. auf dieselbe geboten werde. Unmittelbar nachdem dieser Gemeindebeschluß gefaßt worden war, erschien vor der Gemeindeverwaltung der Getreidehändler Johann W. von B. und erklärte, daß er die Zehentscheune um die Summe von 1100 fl., welche er sogleich bei dem Zuschlage baar erlegen werde, kaufen wolle, wenn ihm der Zuschlag innerhalb 8 Tagen ertheilt, werde, daß er aber, wenn innerhalb dieser Zeit der Zuschlag nicht erfolgen sollte, das Kaufsanerbieten und das Angebot von 1100 fl. als nicht gemacht betrachtet wissen wolle.

Die Gemeindeverwaltung hat, wie die Beilage ergibt, dieses Anerbieten des Johann W. zu Protokoll genommen und unterstellt nun dasselbe der Genehmigung des kgl. Landgerichts mit dem gehorsamsten Bemerken, daß

1) die alte Zehentscheune der Gemeinde jetzt nutzlos ist, daß
2) der Schätzungspreis derselben hoch gegriffen erscheint, daß
3) ihrer Ueberzeugung gemäß eine öffentliche Versteigerung der Zehentscheune ein Angebot, wie das von dem Getreidehändler Johann W. gelegte, nicht herbeiführen wird, und daß
4) besagter Johann W. als ein reicher Mann hier und in der ganzen Umgegend bekannt ist.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung glaubt daher den Zuschlag der Zehentscheune an Johann W. begutachten und die geh. Bitte stellen zu dürfen:

k. Landgericht wolle die Genehmigung ertheilen, daß die hiesige alte Zehentscheune ohne vorausgegangene öffentliche Versteigerung dem Zohann W. um die Summe von 1100 fl. verkauft werde.

Wegen der von Johann W. beigefügten Bedingung wird noch weiter geh. gebeten:

diese Genehmigung innerhalb der von Johann W. bedungenen Frist zu ertheilen.

In schuldiger ꝛc.

228. **Bericht über den Ankauf eines Hauses.**

Die hiesige Gemeinde hat nach dem beiliegenden Gemeindebeschlusse den Ankauf des Hauses N. 46 dahier für die Summe von 1000 fl. beschlossen, um in demselben ein Krankenhaus zu errichten. Bei der fortwährenden Vermehrung der Zahl der Einwohner unserer Gemeinde und namentlich der Dienstboten, welche im Falle der Erkrankung die erforderliche Pflege im Hause ihres Dienstherrn nicht finden können, dann die bei der Ausdehnung der Gewerbe sich ununterbrochen steigernde Zahl der Gesellen, bei welchen das Ebengesagte gilt, machen die Errichtung eines Krankenhauses nicht nur zum Gebote der Nothwendigkeit, sondern auch zu einer Wohlthat. Der hier wohnende praktische Arzt, Herr Dr. B., hat sich zur unentgeldlichen Besorgung dieses Krankenhauses erboten, und die Mittel zum Ankaufe des Hauses Nr. 46, sowie zur Errichtung einer Krankenanstalt und zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts desselben sind durch das großmüthige Vermächtniß gedeckt, mit welchem, wie dem k. Landgerichte bekannt ist, unser jüngst verstorbener Herr Pfarrer S. die Gemeinde zu diesem Zwecke bedacht hat.

Indem die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung den mit dem Eigenthümer des Hauses Nr. 46 dem verwittweten Schreinermeister G. vorbehaltlich der hohen Curatelgenehmigung abgeschlossenen Kaufvertrag vom heutigen Tage anfügt, bemerkt sie noch, daß auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht gegen den Ankauf dieses Hauses zu dem besagten Zwecke nichts zu erinnern sein wird, indem dasselbe am Ende des Orts und zwar an der Ostseite desselben liegt, sehr gut erhalten und mit ganz geringen Kosten seiner neuen Bestimmung entsprechend einzurichten ist, und bittet gehorsamst:

dem Ankaufe dieses Hauses von Seite der Gemeinde um die Summe von 1000 fl. die Curatelgenehmigung zu ertheilen.

Verehrungsvoll rc.

§. 27.

Verwaltung der accessorischen gemeindlichen Renten. (§. 26. des Wunder'schen Handbuchs.)

229. **Bericht über die Erhöhung der Aufnahmsgebühren.**

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung hat heute beschlossen, die Aufnahmsgebühren für wirkliche Gemeindeglieder auf 20 fl., für Beisassen auf 8 fl. statt der bisherigen Gebühren von 4 fl. beziehungsweise 2 fl. zu erhöhen, und zwar in der Art, daß

I. wirkliche Gemeindeglieder
  a) wenn sie der Gemeinde angehörig sind 16 fl.
  b) aus einer anderen Gemeinde 17 fl., und
  c) Ausländer 20 fl.

II. Insassen nach derselben Abgrenzungen 5, 6 und 8 fl. bezahlen sollen.

Die fortwährende Zunahme der Ansässigmachungen und der Gemeindeausgaben machen dieses nothwendig und der geringe Betrag der bisherigen Aufnahmsgebühren hat in Verbindung mit der durch die Errichtung einer Eisenbahnstation herbeigeführten vermehrten Gewerbsthätigkeit viele Angehörige auswärtiger Gemeinden veranlaßt, sich hier ansässig zu machen. Der durch denselben Umstand gesteigerte Verkehr und die vermehrte Frequenz

unsres Orts machen eine Vermehrung der Ausgaben für Unterhaltung der Wege unumgänglich nothwendig.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung glaubt hiedurch die Erhöhung der Aufnahmsgebühr gerechtfertigt und bemerkt hiebei, daß die Gemeinde im Jahre 1825 in die niedrigste Klasse der Aufnahmsgebühren gesetzt wurde, daß sich aber seitdem die Zahl der Häuser um 80 und die der Einwohner um 650 vermehrt hat, und daß somit die Zahl der Häuser jetzt 200, die Zahl der Einwohner aber 1800 beträgt, so daß die Gemeinde eine der bedeutendsten des Gerichtsbezirks geworden ist.

Nebstdem hat sich aber auch seitdem der Wohlstand der Gemeinde sowohl als auch der Gemeindeglieder bedeutend gesteigert; der der ersteren durch die Trockenlegung der 200 Tagwerke großen gemeindlichen Sumpfwiese und durch die Anlegung eines Torfstichs im N.-Moore, der der Letztern durch den Arbeitsverdienst bei dem Torfstiche, durch die Grundeigenthumsabtretungen zur Eisenbahn, durch den Verdienst bei dem Bau derselben, durch den vermehrten Verkehr, welche die Eisenbahn herbeigeführt und namentlich den Anspannbesitzern gebracht hat und endlich durch den Arbeitsverdienst, welcher den Ortsbewohnern durch die Anlegung eines Eisenbergwerks und eines Eisenhammers auf hiesiger Markung zu Theil wird.

Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die gehorsamste Bitte:

kgl. Landgericht wolle geruhen, die von uns beabsichtigte Erhöhung der Aufnahmsgebühren zu begutachten und für dieselbe die Genehmigung der kgl. Regierung zu erholen.

Hochachtungsvoll 2c.

230. Recurs an das k. Staatsministerium des Innern, wegen verweigerter Erhöhung der Ansässigmachungsgebühren.

Die kgl. Regierung von .... hat die Bitte der unterth. geh. unterzeichneten Gemeindeverwaltung um Erhöhung der Aufnahmsgebühren bei Ansässigmachungen in unserer Gemeinde mittels der uns gestern verkündeten Entschließung vom .... zurückgewiesen, und zwingt dieselbe hiedurch, von dem ihr nach §. 7 Nr. I. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung zustehenden Rechte des Recurses an Euer 2c. Gebrauch zu machen.

Die kgl. Regierung hat unsere Bitte

1) zunächst deshalb zurückgewiesen, weil die Gemeinde einmal in diese Klasse eingereiht sei, und hievon nicht mehr abgegangen werden kann. Dieser Grund kann aber nicht entscheiden, denn die Einreihung in jene Klasse geschah nach den damals obwaltenden Verhältnissen und muß der Natur der Sache nach gleich dieser der Aenderung unterliegen. Kein Gesetz bestimmt, daß die Einreihung in eine Klasse eine unabänderliche sei, und wie im Leben überhaupt nichts stabil ist, so kann auch eine unter Berücksichtigung der Verhältnisse vorgenommene Klassificirung nimmermehr stabil, nimmermehr unabänderlich für alle Zeiten sein. Gerade daraus, daß alle Gesetze und Verordnungen auf ein stetes Fortschreiten, auf das Heben der Landwirtschaft, der Gewerbe, des Verkehrs und des Nationalreichthums berechnet sind, gerade daraus folgt nothwendig, daß eine Klassificirung wie die vorliegende nicht unabänderlich sein kann.

2) Wenn die kgl. Regierung als weitern Abweisungsgrund anführt, daß sich jedenfalls die Verhältnisse nicht so bedeutend geändert haben, daß eine Erhöhung der Ansässigmachungsgebühren als gerechtfertigt betrachtet werden könne, so glauben wir darauf entgegnen zu dürfen, daß wenn die Zunahme der Bevölkerung eines Orts in so kurzer Zeit eine solche Progression darbietet, wie es in unserer Gemeinde der Fall ist, wenn sich, wie hier, der Verkehr auf eine so ungemeine Weise gesteigert hat, eine so bedeutende Veränderung angenommen werden darf, daß sie einer gänzlichen Umgestaltung gleich geachtet werden darf.

Die Bevölkerung war früher dünn, jetzt ist sie fast noch einmal so stark wie früher, die Einwohner desselben waren früher arm, jetzt sind sie wohlhabend, früher hatten sie Mangel an Arbeit und Verdienst, jetzt haben sie Ueberfluß an beiden, die Gemeinde als Corporation war früher arm, jetzt beginnt sie wohlhabend zu werden, und dieser Wohlstand muß sorgfältig gepflegt werden, damit die Gemeinde, der jetzt bedeutend mehr Leistungen obliegen als früher, nicht in die frühere Armuth zurücksinke. Wer an solchen Vortheilen Antheil haben will, wie sie unsere Gemeinde darbietet, der kann auch eine im Ganzen genommen so unbedeutende Last, wie sie die Erhöhung der Aufnahmsgebühren mit sich bringt, tragen, und wird sie gerne und willig tragen.

Die in allertiefster Ehrfurcht unterzeichnete Gemeindeverwaltung wagt daher die allerunterthänigste Bitte:

Euer ꝛc. wollen geruhen, den Beschluß der kgl. Regierung von .... vom .... aufzuheben und allergnädigst zu genehmigen, daß die beantragte Erhöhung der Aufnahmsgebühren stattfinde.

In allertiefster ꝛc.

231. Bericht über Einführung des Fleischaufschlags.

Die Gemeinde N. hat nach dem anliegenden Gemeindebeschlusse vom heutigen Tage die Einführung des Fleischaufschlags beschlossen, und da dieser den Gemeinden nach Gesetz und Verordnung gestattet ist, so glaubt die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung um so mehr um Genehmigung dieses Beschlusses bitten zu dürfen, als

1) der Gemeinde in neuerer Zeit durch Weg- und Wasserbauten bedeutende Unkosten erwachsen sind,
2) der Verkehr in unserm Orte in Folge der Anlegung der nach der Eisenbahnstation N. führenden Landstraße sich außerordentlich gesteigert hat und
3) die hauptsächliche Consumtion des Fleisches durch Reisende und die Arbeiter in dem nahe gelegenen neugegründeten Bergwerke stattfindet.

Der beiliegende Fleischaufschlagstarif ist nach den allerhöchsten Verordnungen vom 31. Dezbr. 1807, 20. März 1809 und 31. Oktbr. 1837 gefertigt, und die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt an das kgl. Landgericht die gehorsamste Bitte:

hochdasselbe wolle die Einführung des Fleischaufschlags in unserer Gemeinde nach dem vorgelegten Tarife genehmigen.

Verehrungsvoll ꝛc.

§. 40.

Aeußere Vertretung der Gemeinden. (§. 28 des Wunder'schen Handbuchs.)

232. Bericht, die Ertheilung eines Streitconsenses betreff.

Der im hiesigen Orte geborene, am 26. Januar zu N. verstorbene k. Legationsrath B. hat in dem abschriftlich anliegenden Testamente vom 24. Januar besagten Jahres unserer Gemeinde ein Legat von 2000 fl. unter der Bedingung vermacht, daß dasselbe zu Verbesserung des Schuldienstes verwendet, nutzbringend angelegt und daß der Zinsenertrag hievon dem jeweiligen Schullehrer jährlich ausbezahlt werde. Auf die von Seite der Gemeindeverwaltung an den Testamentsexecutor, den kgl. Advokaten und Hofrath von D. gestellten Bitte um Ausantwortung dieses Legats hat jedoch derselbe nach dem in Original anliegenden Schreiben vom 1. dieses Monats erwidert, daß die Erben der Herausgabe dieses Legats sich weigern, die Gültigkeit des Testament bestreiten und gewärtigen, daß die Gemeinde den Rechtsweg gegen die Erben betrete, wenn sie sich mit ihren Ansprüchen auf das Legat durchzulangen getraue.

Da nun das Testament dem Erachten der geh. Unterzeichneten und ihres Rechtsanwaltes gemäß vollkommen gültig ist, so hält es dieselbe für angemessen, den Rechtsweg zu betreten, und die Gemeinde, welche hierüber vernommen wurde, hat auch diesen Beschluß gefaßt, wie die Anlage ergibt.

Es wird daher die geh. Bitte gestellt:

> kgl. Landgericht wolle der Gemeinde den Consens zum Beginne eines Rechtsstreits gegen die Erben des Legationsraths B. auf Herausgabe des fraglichen Legats ertheilen.

Der Rechtsstreit soll durch den aufgestellten Gemeinde-Anwalt geführt werden.

Verehrungsvoll 2c.

233. Ein anderer Bericht, einen Streitconsens betreffend.

Die Gemeinde N. ist seit undenklichen Zeiten im Besitze der Schafhut auf den Aeckern der fürstlich W. Domäne M., welche ein geschlossenes Ganzes von 1500 Tagwerken bildet, und sie hat dieses Recht bis in die jüngste Zeit unbeanstandet ausgeübt. Als sie jedoch in diesem Spätjahr ihre Schafheerde wieder auf die Felder der fraglichen Domäne treiben ließ, kam plötzlich der Domänenverwalter mit den Jägern und sämmtlichen Knechten des Domänengutes herbei, befahl dem Schäfer, mit seinen Schafen sogleich die Domänenmarkung zu verlassen und drohte ihm für den Fall des Ungehorsams mit Gewalt. Der Schäfer beharrte auf dem Rechte der Gemeinde, und sofort befahl der Domänenverwalter zwei Knechten, die an der Kette geführten Fanghunde loszulassen und auf die Schafe zu hetzen. Dieses geschah auch sogleich und in einem Augenblicke war unsere ganze Schafheerde von den Aeckern der Domäne M. weggehetzt und der Schäfer mußte natürlich seinen Schafen nacheilen, was er nur unter Gelächter und Beschimpfungen von Seite des dienenden Personals der Domäne thun konnte.

Die Gemeinde N. kann sich einen solchen gewaltthätigen Eingriff in

ihre Rechte nicht gefallen lassen, und da die Schritte, welche die Gemeindeverwaltung bei dem fürstlichen Domänenverwalter that, um die Sache in Güte beizulegen, daran scheiterten, daß derselbe erklärte, er habe von seinem Fürsten den Auftrag, den Schaftrieb und die Schafhut der Gemeinde N. auf den zur Domäne M. gehörigen Ländereien nicht einen Augenblick mehr zu dulden, indem die Gemeinde N. kein Recht hiezu habe, so sieht sich die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung zu der geh. Bitte gezwungen:

kgl. Landgericht wolle den Consens zum Beginne eines Rechtsstreites gegen den Herrn Fürsten W. wegen Besitzstörung ertheilen.

234. Bericht wegen Aufstellung eines andern Anwalts statt des bestellten Gemeinde-Anwalts.

Durch verehrliche Verfügung des k. Landgerichts vom . . . wurde der Gemeinde N. der Consens zu Führung eines Rechtsstreits gegen den Herrn Fürsten von W. wegen Besitzstörung u. s. w. unter dem Auftrage ertheilt, diesen Rechtsstreit durch den als Communalanwalt aufgestellten kgl. Advokaten N. zu N. führen zu lassen. Allein dieser Anwalt steht

1) in sehr intimen Verhältnissen mit dem Herrn Fürsten W., wird von demselben öfters zur Tafel geladen, macht alle Jagden desselben mit und zeigt sich überall offen als innigster Verehrer und Anhänger Sr. Durchlaucht. Die Tafel- und Jagdfreuden würden natürlich aufhören, wenn der kgl. Advokat N. sich unterfangen würde, einen Rechtsstreit gegen Se. Durchlaucht zu führen. Derselbe hat aber auch
2) noch nie einen Rechtsstreit gegen den Herrn Fürsten übernommen, vielmehr den Gemeinden B. und C. sowie verschiedenen Privatpersonen, welche wir alle namentlich aufführen können, nämlich dem Revierförster Z. zu W., dem fürstlichen Stallmeister H. zu W., dem 2c. 2c. seinen Rechtsbeistand bei ihren Rechtsstreitigkeiten mit dem Herrn Fürsten versagt, und endlich tritt
3) als ein Hauptgrund noch hinzu, daß die Gemeinde N. nicht das mindeste Vertrauen mehr in den genannten Rechtsanwalt setzt und setzen kann, weil derselbe zwei bedeutende Rechtsstreite, die er für sie führte, nämlich den Prozeß gegen den Grafen G. wegen einer Fahrwegsgerechtigkeit und gegen den kgl. Fiscus wegen Brückenbau's lediglich durch seine Schuld und durch seine Nachlässigkeit verloren hat. Es ist in dem Letztern sogar durch Ausspruch des kgl. Appellationsgerichts der Gemeinde der Regreß gegen denselben vorbehalten worden, aber es ist eine notorische Thatsache, daß eine so bedeutende Regreßklage bei den Vermögensverhältnissen dieses Anwalts erfolglos sein und nur unnützer Weise Kosten verursachen würde.

Dagegen setzt die Gemeinde mit der geh. Unterzeichneten ihr volles Vertrauen auf den kgl. Advokaten T. in D. und wir stellen daher die geh. Bitte:

kgl. Landgericht wolle gestatten, daß in der obenbemerkten Rechtssache die Gemeinde N. sich durch den kgl. Advokaten T. in D. vertreten lasse.

Verehrungsvoll 2c.

§. 41.

Victualienpolizei. (Wunder's Handbuch §. 32 und 66.)

235. Bericht, die Vornahme der Untersuchung der Victualien betreffend.

Wie das abschriftlich anliegende Protokoll ergibt, hat der Gemeindevorsteher gestern unter Zuziehung des Gemeindebevollmächtigten B. die Untersuchung der Victualien vorgenommen, und indem dieses Protokoll dem kgl. Landgerichte zur weitern Einschreitung übergeben wird, bemerkt die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung Folgendes:

1) der unter Nr. 2 dieses Protokolls angeführte Krämer N. wurde bereits im vorigen Jahr wegen Führung falschen Gewichtes bestraft, und es geht allgemein die Klage über ihn im Dorfe, daß er zu leichtes Gewicht führe. Da ihm im vorigen Jahre die zu leichten Gewichte weggenommen wurden und sich bei der gestrigen Visitation abermals zu leichte Gewichte, 5 an der Zahl, vorfanden so zeigt dieser Mann eine beharrliche Sucht, das Publikum zu übervortheilen, und verdient eine um so empfindlichere Strafe. Die weggenommenen 5 Gewichte, eines zu 5, eines zu 3, eines zu 2 und eines zu 1 Pfd., sämmtlich von Eisen und ein $\frac{1}{2}$ Pfd. Gewicht von Messing werden dem kgl. Landgerichte hiermit übersendet.

2) Der unter Nr. 8. des Protokolls vorkommende Metzgermeister N. ist bereits in den Jahren 1855 und 1857 wegen gleicher Vorfälle von dem kgl. Landgerichte bestraft worden, und verdient gleichfalls wegen seiner Beharrlichkeit in Uebertretungen geschärfte Strafe. Die Gemeindeverwaltung hat sich heute überzeugt, daß das im Eiskeller vorgefundene Viertel Ochsenfleisch ganz stinkend ist, und da dasselbe nicht länger aufbewahrt werden kann, so wurde es dem Fallmeister übergeben.

Indem um geschärftes Einschreiten gegen die benannten Personen gebeten wird, beharrt in schuldiger Verehrung 2c.

236. Bericht über Vornahme einer Biervisitation.

Da gestern von einem Gemeindegliede dem geh. unterzeichneten Gemeindevorsteher die Anzeige gemacht worden war, daß der Bierbrauer B. ganz saures Bierausschenke, so wurde noch Abends 9 Uhr eine Visitation des Bieres vorgenommen und diese ergab, daß das Bier, welches aus dem Schenkfasse im Keller ausgeschenkt wurde, ganz sauer war. Der Gemeindevorsteher legte daher dasselbe unter Siegel, obwohl der Bierbrauer B. hiegegen protestirte und die Behauptung aufstellte, sein Bier sei nicht sauer. Man veranlaßte sofort den Bierbrauer B. aus seinen Lagerfässern Bierproben auszuheben, und auch diese ergaben, daß das Bier bereits sauer geworden und ganz verdorben war. Um das Ausschenken eines solchen, der Gesundheit offenbar nachtheiligen Getränkes zu verhindern, legte der gehorf. Unterzeichnete den Keller des Bierbrauers B. unter Siegel, und erstattet nun zur weitern Einschreitung dem kgl. Landgerichte gehorf. Anzeige, verehrungsvoll beharrend 2c.

237. Bericht über Vornahme bei einer Visitation bei einem Schmalzhändler.

Nachdem sich seit einiger Zeit verschiedene Gerüchte über Unreinlich-

keiten und Unterschleife in dem Geschäfte des Schmalzhändlers Joseph B. von hier verbreitet hatten, beschloß heute der Gemeindevorsteher, eine unvermuthete Visitation bei Joseph B. vorzunehmen, verfügte sich mit dem Gemeindeschreiber und dem Gemeindediener in dessen Wohnung und fand denselben in seiner Küche gerade im Begriffe schlechtes Rindsfett in einem Kessel auszulassen. Ueber die Verwendung dieses Fettes konnte er sich nicht ausweisen, indem er auf die Frage, was er denn mit diesem Fette anfangen wolle, lange Zeit keine Antwort fand, und erst nach vielem Besinnen äußerte, er würde dasselbe nach der Stadt A. zu einem Lichterzieher gebracht und an diesen zu verkaufen gesucht haben. Offenbar mischt er dieses schlechte Fett unter das Schmalz und verkauft dieses so, und dieser Betrug ist um so empörender, als dem Vernehmen nach Joseph B. aus der Fallmeisterei zu A. vieles Fett von gefallenen Thieren bezieht und dieses zur Nachtzeit in sein Haus schafft. Ferner fand man drei zum Schmalzbereiten gebrauchte kupferne Kessel ganz unverzinnt, und drei mit Schmalz gefüllte Häfen, welche jeder acht Pfund wiegend, zum Verkaufe auf den Markt gebracht werden sollten, belegte man deßhalb mit Beschlag, weil es in diesen der Gesundheit schädlichen Kesseln ausgelassen worden war und überdieß einen eigenthümlich ätzenden Geschmack hatte. Diese 3 Häfen, sowie den mit Rindsfett gefüllten Kessel ließ ich in dem Gemeindehause verwahren und erstatte nun dem königlichen Landgerichte zur weitern Einschreitung gehorsamst Anzeige.

In geziemender Verehrung 2c.

238. Bericht über eine Visitation bei einer Butterhändlerin.

Eine heute von dem Gemeindevorsteher und dem Gemeindebevollmächtigten Georg K. bei der Butterhändlerin Ursula H. unvermuthet vorgenommene Visitation ergab, daß

1) 13 Pfund ganz verdorbene, stinkende Butter vorhanden waren, welche eben auf den Wochenmarkt der benachbarten Stadt A. geschafft werden sollten, daß
2) alle vorhandenen Gewichte, deren 10 waren, ungestempelt sind, und daß
3) beiläufig 6 Pfund ganz fein gemalener Gyps in der Küche sich befanden, über deren Verwendbarkeit sich Ursula H. auf eine glaubhafte Weise nicht ausweisen konnte. Wahrscheinlich wird derselbe unter die Butter gemischt, um die Butterballen schwerer wiegen zu machen.

Diese Gegenstände hat man insgesammt weggenommen und auf das Gemeindehaus zur Verwahrung gebracht. Ein Pfund Saffran, welches sich gleichfalls vorfand und höchstwahrscheinlich zur Färbung der Butter bestimmt ist, ließ man außer Verwahrung, weil Safran der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig ist.

Indem ich nun von dem kgl. Landgerichte weitere Befehle erwarte, beharre ich 2c.

239. Bericht über eine Untersuchung bei einem Weinhändler.

Nachdem schon seit einigen Tagen das zu dieser Jahreszeit ungewöhnliche und starke Aufsteigen des Rauchs aus dem Waschhause des Weinhändlers Samuel B. dahier und der eigenthümliche Geruch aufgefallen

war, welcher sich zur Zeit dieses Rauches verbreitet, verfügte sich heute der Gemeindevorsteher mit dem Gemeindebevollmächtigten Joseph Z. und dem Gemeindeschreiber in das Haus des Weinhändlers Samuel B. und fand denselben in seinem Waschhause damit beschäftigt, in einem ohngefähr einen Eimer haltenden Kessel Wein mit Rosinen und verschiedenen Kräutern und Ingredienzien abzukochen. Auf einem Tische standen 3 leere und 2 volle Alkoholflaschen, in 3 Säckchen, befanden sich getrocknete, uns gänzlich unbekannte Kräuter, und in ein Papier eingewickelt lag auf dem Tische eine gelbliche, zähe Substanz, in der Form eines Backsteines. Auf Befragen, was er da treibe, erklärte Samuel B. trotzig, er wolle seinen Wein veredeln, und fügte bei, das seien lauter der Gesundheit des Menschen unschädliche Substanzen. Da jedoch das Weinverfälschen verboten ist, so nahm man die beiden Alkoholflaschen und die Säckchen mit Kräutern, sowie das Papier, worin sich die unbekannte, von Samuel B. selbst nicht zu benennende Substanz befand, in Verwahrung, ließ das unter dem Kessel brennende Feuer auslöschen, und den Kessel durch den Gemeindebevollmächtigten Joseph Z. und den Gemeindediener so lange bewachen, bis er weggebracht werden konnte. Nachdem der Kessel gehörig abgekühlt war, wurde derselbe nebst seinem Inhalte ins Gemeindehaus in Verwahrung gebracht, während die Flaschen, die Kräutersäckchen und das Papier mit der benannten Substanz mit dem Gemeindesiegel verschlossen wurden.

Indem ich nun diesen Vorgang gehorsamst zur Anzeige bringe, erbitte ich mir weitere Verhaltungsbefehle und beharre ꝛc.

§. 42.

Verfahren nach dem Gesetze vom 28. Mai 1857 über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude.*) (Wunder's Handbuch §. 81.)

Das Verfahren bezüglich der Feuerversicherungsanstalt, soweit es in den Bereich der Verwaltungsbehörde gehört, ist ein zweifaches, nämlich:

1) bei dem Eintritte in die Anstalt, und
2) bei Festsetzung der Entschädigung.

Was nun

1tens den Eintritt in die Anstalt betrifft, verweise ich zunächst auf §. 229 meines Handbuchs der Bayer. Gesetzgebung und füge noch Folgendes bei:

Wenn gegen das Schätzungs-Resultat Einwendungen erhoben werden wollen, so sind diese innerhalb 8 Tagen von der Anheftung der Tabelle an der Gemeindetafel oder von der öffentlichen Auflegung derselben an, sowohl von dem Ausschusse als dem Versichernden und jedem sonstigen Betheiligten vorzubringen, und wie diese Einwendungen vorzubringen sind, zeigt nachfolgende Eingabe.

240. Einwendungen gegen die Schätzung eines zur Feuerversicherungs-Anstalt angemeldeten Gebäudes, des Gemeindehauses Nro. 16 zu N.

Am 20. ds. Mts. wurde das Schätzungs-Resultat über das von der Gemeindeverwaltung zur Feuerversicherungsanstalt angemeldete neuerbaute Gemeindehaus Nr. 16 zu N. auf dem Rathhause öffentlich aufgelegt und es steht daher nach Art. 27 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auch der Gemeindeverwaltung das Recht zu, innerhalb eines achttägigen Zeitraums

*) Handbibl. des bayer. Staatsbürgers. Suppl. B. 2. 1853. S. 204 u. f.

ihre Einwendungen gegen die Schätzung vorzubringen. Im Laufe dieser Frist macht nun dieselbe ihre Einwendungen in folgender Weise geltend:

Die bei der Schätzung eidlich verpflichteten Sachverständigen haben offenbar das Haus Nr. 16 um 200 fl. zu gering geschätzt, indem dasselbe wenigstens 1600 fl. werth ist, und dessen Erbauung der Gemeinde noch mehr gekostet hat, während die Schätzung nur auf 1200 fl. lautet.

Da die Gemeindeverwaltung den Antrag auf Einverleibung in die Anstalt bereits gestellt hat, so ist sie nach Art. 31 des angeführten Gesetzes berechtigt, die technische Revision der von ihr beanstandeten Schätzung zu verlangen, und stellt daher die geh. Bitte:

Kgl. Landgericht wolle auf diese Einwendung die weitere gesetzliche Verfügung erlassen.

Mit schuldiger Hochachtung beharrt ꝛc.

241. Einwendungen der Gemeindeverwaltung.

Die Schätzung eines zur Feuerversicherungs-Anstalt angemeldeten Gebäudes betreffend.

Am 20. ds. Mts. wurde das Resultat der Schätzung des von dem Hausbesitzer Christoph B. zu N. zur Feuerversicherungs-Anstalt angemeldeten neuerbauten Wohnhauses Nr. 126 zu N. öffentlich aufgelegt und sonach steht den Nachbarn desselben nach Art. 27. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 das Recht zu, innerhalb eines achttägigen Zeitraumes ihre Einwendungen gegen die Schätzung vorzubringen. Demgemäß wendet die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung, deren Gemeindehaus neben dem fraglichen Gebäude steht, innerhalb dieser Frist gegen die Schätzung ein, daß diese, auf 1200 fl. lautend, offenbar zu hoch ist, indem das Haus, wie es gegenwärtig dasteht, höchstens einen Werth von 900 fl. hat. Da die Nachbarn gesetzlich zur Erhebung von Einwendungen befugt sind, so bedarf es keiner weiteren Motivirung der gegenwärtigen Einsprache und wir wollen nur noch gehorf. bemerken, daß nach der Natur der Sache jedem Nachbar daran gelegen sein muß, daß das Haus seines Nachbars nicht mit einer zu großen Summe der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibt werde.

Wir beantragen daher nach Art. 31 des angeführten Gesetzes die technische Revision der Schätzung des besagten Hauses und bitten gehorsamst:

Kgl. Landgericht als Distriktspolizeibehörde wolle weitere gesetzliche Verfügung hierauf erlassen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Einwendungen von Seite des Brand-Versicherungs-Ausschusses sind in derselben Form und in derselben Weise zu fertigen.

2tens. Die Schadenserhebung und die Festsetzung der Entschädigung ist im §. 231 meines Handbuchs dargestellt worden.

Einwendungen gegen beide, oder gegen die eine oder die andere müssen innerhalb dreier Tage, von der Eröffnung derselben an, von den Betheiligten bei der Distriktspolizeibehörde erhoben werden.

242. Einwendungen gegen die Erhebung des Schadens und die Festsetzung der Entschädigung von dem abgebrannten Gemeindehause Nr. 6 zu N. betr.

Am Schlusse der gestern stattgehabten Beschreibung und Schätzung

des Schadens an dem in der Nacht vom 25. v. Mts. abgebrannten Gemeindehause wurde diese Schätzung und Entschädigungsberechnung dem Abgeordneten der Gemeindeverwaltung eröffnet, und diese hat nach Art. 56 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 28. Mai 1852 das Recht ihre Einwendungen hiegegen vorzubringen. Indem sie von diesem Rechte innerhalb der gesetzlichen 3tägigen Frist Gebrauch macht, hat sie

1) einzuwenden, daß die Schadensschätzung unrichtig ist; denn der Schaden an dem Gemeindehause ist ein totaler. Das beschädigte Gebäude kann nicht mehr ausgebessert, sondern muß von Grund auf neu gebaut werden. Die Schätzung hat dagegen einen Partialschaden angenommen und zwar nur zu zwei Dritttheilen, und hiernach ist die Schadensvergütung berechnet worden.

   Daß der Schaden als ein theilweiser, nicht aber als ein totaler angenommen wurde, hat höchstwahrscheinlich, ja gewiß in den Aeußerungen seinen Grund, welche die beiden bei der Schadenserhebung zugezogenen Nachbarn während der Schätzung gethan haben. Diese beiden Nachbarn stehen aber in höchst feindseligen Verhältnissen zu der Gemeindeverwaltung, und daß der Schaden ein totaler ist, ergibt das hiemit übergebene Zeugniß des Maurermeisters B. zu N., welcher von der Gemeindeverwaltung als Sachkundiger bei der Besichtigung beigezogen wurde. Die Gemeindeverwaltung ist daher berechtigt, zu verlangen, daß eine nochmalige Schätzung und zwar mit Beiziehung anderer Nachbarn und durch einen andern Sachverständigen als den beigezogenen Brandversicherungs-Inspektor vorgenommen werde.

2) Würde aber auch, wie wir nicht einräumen können, die Schadenserhebung eine richtige sein, so wäre doch die Schadensberechnung eine unrichtige. Das abgebrannte Gemeindehaus ist der Feuerversicherungsanstalt um die Summe von 1600 fl. einverleibt gewesen. Von 1600 fl. bilden 2 Dritttheile 1066 fl. 40 kr. Folglich mußte die Schadensberechnung auf 1066 fl. lauten. Dieselbe wurde aber nur auf 1036 fl. berechnet, mithin kamen 30 fl. 40 kr. zu wenig in Ansatz, und es ist daher der eventuelle Antrag gerechtfertigt, diesen offenbaren Rechnungsfehler zu verbessern und die Summe von 1066 fl. 40 kr. festzusetzen.

Wir stellen daher die Bitte:

Kgl. Landgericht geruhe:

1) nach der Ausführung zu 1) eine nochmalige Schätzung vorzunehmen, oder
2) eventuell gebeten, die Entschädigungsberechnung abändernd auf 1066 fl. 40 kr. festzusetzen.

Verehrungsvoll ꝛc.

Wenn ein Schaden bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar gewesen, und er später hervorgetreten ist, so kann eine nochmalige Schadenserhebung beantragt werden, wie das nachfolgende Formular zeigt.

243. Bitte um nochmalige Schadenserhebung bezüglich eines abgebrannten Hauses.

Bei der am 26. vorigen Monats stattgehabten Schadensbeschreibung

und Schätzung bezüglich unsers am 20. Februar l. Js. abgebrannten Gemeindehauses Nr 10 hat sich der Abgeordnete der Gemeinde-Verwaltung beruhigt, indem er damals der Ueberzeugung war, daß beide dem wahren Verhältnisse entsprechend seien. Indessen hat sich die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung jetzt überzeugt, daß diese Schätzung deswegen nicht angemessen ist. weil

1) die Grundmauern, welche als noch brauchbar erkannt worden waren, durch das beim Löschen eingedrungene Wasser so sehr beschädigt worden sind, daß sie als völlig unbrauchbar erscheinen, und abgetragen werden müssen, nebstdem ist auch
2) das Kellergewölbe durch denselben Umstand so beschädigt worden, daß es jeden Augenblick den Einsturz droht, folglich neu aufgeführt werden muß.

Da dieser Schaden bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar war, und erst nach derselben sich gezeigt hat, da sohin ein totaler Schaden gegeben ist, während bei der Schätzung nur ein partialer von drei Fünftheilen angenommen wurde, so ist die Gemeindeverwaltung nach Art. 56. Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 berechtigt, auf eine nochmalige Schadenserhebung anzutragen, und stellt daher die gehorsamste Bitte:

Kgl. Landgericht wolle eine nochmalige Schadenserhebung anordnen.

Verehrungsvoll ꝛc.

§. 43.

Mobiliar-Feuerversicherung.

Bezüglich der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten verweise ich zunächst auf S. 348 Th. II. meines Handbuchs der bayer. Gesetzgebung und bemerke, daß seit dem Erscheinen desselben zwei allerhöchste Verordnungen d d. Potsdam, den 27. Juli 1853 ergangen sind*) von welchen die erste die Bedingungen enthält, unter welchen auswärtige Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in Bayern zugelassen, und die zweite die Controlle feststellt, welcher sie unterworfen werden sollen.

Nach §. 6 der letztern hat der Gemeindevorsteher den Versicherungsantrag zu prüfen und, wenn er denselben angemessen findet, mit dem Beifügen zu unterzeichnen:

„Gegen die Versicherung im Betrage zu . . fl. . . kr. besteht kein Bedenken.

N., den . . . .

L. S. N., Gemeindevorsteher.

Ergeben sich aber bei Prüfung des Antrags Bedenken, so ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, die Bestätigung zu verweigern und dieses auf dem Antrage durch den Beisatz zu bemerken:

„Gegen die Versicherung im Betrage zu . . fl. . . kr. bestehen Bedenken."

N., den . . . .

In beiden Fällen ist der Antrag binnen 24 Stunden den Agenten oder auf Verlangen des Antragstellers diesem zurückzugeben.

Hat bereits die Ortspolizeibehörde Bedenken gegen einen Antrag erhoben, oder hegt die Distriktspolizeibehörde Bedenken gegen denselben, so hat der Antragsteller ein specielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände mit einzelner Werthangabe zum Zwecke der vergleichenden Besichtigung an Ort und Stelle einzureichen, und dieses Verzeichniß wird der Ortspolizeibehörde mit dem Auftrage zugefertigt, die fraglichen Gegenstände selbst zu besichtigen und zu beurtheilen. Ueber diese, stets nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, bei Miethsleuten unter Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters, bei Hauseigenthümern eines der nächsten Nachbarn vorzunehmenden Besichtigung ist ein kurzgefaßtes, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dieses unter Couvert, wo es nothwendig erscheint mit gutachtlichem Berichte der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

---

*) Handbibl. des bayer. Staatsbürgers. Suppl. B. 2. von 1853. S. 591 und 594 und Reg. Bl. v. 1853 S. 965 u. S. 1003.

Erkennt der Betheiligte diese Besichtigung nicht als genügend, beantragt er sofort nach §. 9. der a. Verordnung eine Schätzung bei der Distriktspolizeibehörde, und überträgt diese nach §. 10 a. a. O. die Leitung der Schätzung der Ortspolizeibehörde, so hat diese den Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten hievon zu verständigen, und nur in deren Beisein, sowie in Gegenwart des Hauseigenthümers, beziehungsweise des nächsten Nachbars die Schätzung durch den von der Distriktspolizeibehörde beeidigten Schätzer, oder durch die mehreren, nach §. 11 a. a. O. von derselben beeidigten Sachverständigen die Schätzung vornehmen zu lassen und ein von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll hierüber aufzunehmen. Dieses ist der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

244. Besichtigungsprotokoll nach §. 8. der Verordnung vom 27. Juli 1853.

Das kgl. Landgericht N. hat das von dem Fabrikanten N. dahier eingereichte specielle Verzeichniß der von ihm bei der München-Achener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft zu versichernden Gegenstände mit einzelner Werthsangabe der hiesigen Ortspolizeibehörde zur vergleichenden Besichtigung desselben und zur Werthsbeurtheilung mitgetheilt, und sofort begab sich der obengenannte Stellvertreter des Gemeindevorstehers unter Zuziehung des Gemeindeschreibers in die Behausung des Fabrikanten N. traf hier diesen, ließ sodann den nächsten Nachbar desselben, den Schuhmachermeister Jakob B., herbeirufen, und nahm in deren Gegenwart die Besichtigung der in dem speciellen Verzeichniß aufgeführten Gegenstände vor. Gegen dieses specielle Verzeichniß und die einzelnen Werthsangaben fand sich nichts zu erinnern, indem dieselben nach der Beurtheilung des Stellvertreters des Gemeindevorstehers insgesammt *unter* ihrem gegenwärtigen Werthe angesetzt sind.

Man ließ sofort das Protokoll auf vorausgegangenes Vorlesen von dem Fabrikanten N. und dem Schuhmachermeister B. unterzeichnen.

N., Fabrikant.

Jakob B., Schuhmachermeister.

Beschluß.

Gegenwärtiges Protokoll ist dem k. Landgerichte N. unter Couvert vorzulegen.

G. w. o.

L. S. N., Gemeindebevollmächtigter.

N., Gemeindeschreiber.

245. Desgleichen.

Heute erhielt die hiesige Ortspolizeibehörde von dem kgl. Landgerichte B. das specielle Verzeichniß, welches der hiesige Handelsmann Jakob Lazarus W. über diejenigen Gegenstände eingereicht hatte, welche er bei der Londoner Phönix-Assecuranzsocietät*) zu versichern beabsichtigt, zur vergleichenden Besichtigung der Gegenstände und zur Werthsbeurtheilung zugesendet, und der Gemeindevorsteher begab sich sogleich unter Zuziehung des Gemeindeschreibers in die Wohnung des Jakob Lazarus W., welche sich in dem Hause des Schneidermeisters B. im zweiten Stock befindet. Jakob Lazarus W. war nicht zu Hause und als Stellvertreter und Bevollmächtigter desselben trat dessen Sohn Lazarus Elias W., 26 Jahre alt, ledig und noch im väterlichen Brode, vor. Derselbe wieß sich durch ge-

*) Vergl. S. 352. Th. II meines Handbuchs.

richtliche Vollmacht vom . . . . als Generalbevollmächtigter seines Vaters aus, und man ließ sofort den Hauseigenthümer, Schneidermeister B. vorrufen. Als sich dieser eingefunden hatte, schritt man zur Besichtigung der im speziellen Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände in Gegenwart der beiden Personen, und das Ergebniß war Folgendes:

I. die im speciellen Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände sind zwar alle vorhanden, aber was

II. die einzelnen Werthsangaben betrifft, so walten hiegegen folgende Bedenken ob:

1) Die unter der Rubrik Möbel und Häusgeräthe unter den Nummern 1—30 aufgeführten, auf 400 fl. gewertheten Gegenstände sind sämmtlich alt und so vielfach gebraucht und verdorben, daß sie nach der Ueberzeugung des Gemeindevorstehers höchstens einen Werth von 150 fl. haben.

2) Die unter der Rubrik: Kleider, Leinen und Betten von Nr. 30 bis 61 aufgeführten Gegenstände sind gleichfalls sehr schlecht. Der hiefür angesetzte Werth von 600 fl. ist übertrieben und beträgt höchstens 200 fl.

3) Das unter der Rubrik: Spiegel, Porzellan, Glas von Nr. 62 bis 83 vorgetragene, bei welchem die vorhin gemachten Bemerkungen gelten, ist viel zu hoch angeschlagen, und die Werthssumme, welche auf 300 fl. angegeben ist, reducirt sich nach des Unterzeichneten Ueberzeugung auf 80 fl.

4) die Waaren, für welche ein durchschnittlicher Werth von 900 fl. angesetzt wurde, sind nach der Ueberzeugung des Gemeindevorstehers alte Ladenhüter und haben höchstens einen Werth von 150 fl.

Hiermit wurde die Verhandlung geschlossen und das Protokoll auf Vorlesen von dem Anwesenden unterzeichnet.

Lazarus Elias W. verweigert die Unterschrift, weil er die Richtigkeit der Bemerkungen des Gemeindevorstehers bezüglich des Werths bestreiten müsse.

B., Schneidermeister.

Beschluß.

Das gegenwärtige Protokoll wird dem kgl. Landgerichte B. unter Couvert vorgelegt.

G. w. o.

L. S N., Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

246. Bericht, mit welchem ein Besichtigungsprotokoll vorgelegt wird.

Das in Gemäßheit hohen Auftrags vom . . . . aufgenommene Protokoll über die Besichtigung der von dem hiesigen Oekonomen Wilhelm St. in ein specielles Verzeichniß gebrachten, bei der Stuttgarter Feuerversicherungsgesellschaft zu versichernden Gegenstände wird unter Zurückgabe dieses Verzeichnisses mit folgenden gehorsamsten Bemerkungen vorgelegt,

1) das unter der Rubrik Silbergeschirr vorgetragene, mit den Nummern 110—150 bezeichnete Silbergeräthe ist alt und hat nach der Ueberzeugung des Gemeindevorstehers nur den in dem Protokolle bemerkten Werth. Indessen ist der geh. Unterzeichnete kein Silber-

arbeiter und hat das Silbergeschirr nur nach seinem Werthe als Bruchsilber berechnet. Ob dasselbe den von dem Antragsteller angegebenen Kunstwerth wegen seiner antiken Façon und als Alterthum habe, kann der Gemeindevorsteher nicht beurtheilen.

2) Den Werth, der unter der Rubrik „gedruckte Bücher" aufgeführten Gegenstände kann der Gemeindevorsteher gleichfalls nicht beurtheilen. Der Antragsteller gab an, daß ihm diese Bücher alle nothwendig seien, daß er nur den Ladenpreis hiefür angesetzt habe, diesen aber ansetzen müsse, weil er im Falle eines Brandunglücks dieselben sich fast alle wieder anschaffen müsse und hiebei die Kosten des Einbands verliere. Die Bücher sind alle sehr schön gebunden und es ist bekannt, daß sich Wilhelm St. jeden Augenblick, den er bei seinen Feldarbeiten erübrigen kann, bei seinen Büchern befindet, ein sogenannter studirter Oekonom ist und auch Aufsätze in landwirthschaftliche Zeitschriften geliefert hat. Der Gemeindevorsteher ist aber, wie erwähnt, nicht im Stande, den Werth dieser Bücher zu beurtheilen.

Verehrungsvoll beharrt 2c.

247. Schätzungsprotokoll nach § 10 und 11 der Verordnung vom 27. Juli 1853.

Das kgl. Landgericht N. als Distriktspolizeibehörde hat mittels Verfügung vom gestrigen Tage die hiesige Ortspolizeibehörde beauftragt, die Schätzung zu leiten, welche durch die beiden von ihr beeidigten Sachverständigen, den Käufler Georg B. von N. und den Privatier Kaspar W. von N. bezüglich der von dem hiesigen Handelsmann Johann Weiß zur München-Aachener Feuerversicherungsanstalt angemeldeten Mobiliars nach dem von demselben vorgelegten speciellen Verzeichnisse der zu versichernden Gegenstände nebst einzelner Werthsangabe nach dem Antrage des Johann Weiß deshalb vorgenommen werden soll, weil sich derselbe mit dem Ergebnisse der nach §. 8 der Verordnung vom 27. Juli 1853 über die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen von der Ortspolizeibehörde vorgenommenen Besichtigung und Werthsbeurtheilung nicht begnügte.

Nachdem sich nun die beiden Sachverständigen diesen Morgen hier eingefunden hatten, begab sich der Gemeindevorsteher mit denselben und dem Gemeindeschreiber in die Wohnung des Handelsmann Johann Weiß, welche sich im 2. Stockwerke des Hauses des Oekonomen Ludwig Krauß befindet, traf hier der Antragsteller, dann den Agenten der benannten Versicherungsgesellschaft Kaufmann Eduard Zellner von W.

Die Sachverständigen besichtigten nun die in dem erwähnten speziellen Verzeichnisse angeführten Gegenstände, welche sämmtlich vorhanden sind, und pflichteten den einzelnen Werthangaben mit folgenden Ausnahmen bei:

1) der Wiener Flügel hat blos einen Werth von 90 fl. sage 2c.
2) die viersitzige Chaise ist bloß 150 fl., mit Worten 2c., werth,
3) das unter der Rubrik Silbergeschirr aufgeführte Silbergeräthe, Nr. 200—240 des Verzeichnisses ist Stück für Stück um die Hälfte zu hoch gewerthet, so daß sich statt der in Ansatz gebrachten 400 fl. nur die Summe von 200 fl., sage 2c., ergibt.

Sonst fand sich nichts zu erinnern, weshalb die Verhandlung geschlossen und das Protokoll auf Verlesung unterzeichnet wurde.

Johann Weiß. Eduard Zellner, Kaufmann und Agent.
Georg B., verpflichteter Schätzmann.
Kaspar W., Privatier und verpflichteter Schätzmann.

Beschluß.

Das gegenwärtige Protokoll wird nebst dem mitgetheilten speciellen Verzeichnisse der königlichen Distriktspolizeibehörde unter Umschlag übersendet.

G. w. o.

L. S. N., Gemeindevorsteher.
N., Gemeindeschreiber.

248. Anzeigebericht, eine Doppelversicherung betreffend.

Nach §. 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 die Controle bei Mobiliar-Feuer-Versicherungen betr. ist die gleichzeitige Versicherung der in den Haupt- und Nebengebäuden eines und desselben Anwesens befindlichen Mobilien bei verschiedenen Gesellschaften untersagt, und daher sieht sich die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung zu der Anzeige verpflichtet, daß sie in Erfahrung gebracht hat, der Handelsmann Jakob Weiß von hier, dessen Mobiliar gestern durch die Sachverständigen zum Behufe der Einverleibung in die München-Aachener Feuerversicherungs-Anstalt geschätzt wurde, habe dasselbe Mobiliar schon vor 5 Jahren bei der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank assecurirt, mithin dieselben Gegenstände doppelt versichert.

Man muß daher dem kgl. Landgerichte als Distriktspolizeibehörde diese Anzeige pflichtgemäß erstatten.

Verehrungsvoll rc.

249. Bericht wegen Verdachts eines bedrohlichen Mißbrauchs der Mobiliar-Feuerversicherung.

Nach §. 17 der allerh. Verordnung vom 27. Juli 1853, die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr., ist der kgl. Regierung die erforderliche Einschreitung bei begründetem Verdachte eines bedrohlichen Mißbrauchs der Mobiliar-Feuerversicherung vorbehalten, und deshalb hält es die geh. unterz. Gemeindeverwaltung für ihre Pflicht, das kgl. Landgericht auf die seit einem Jahre im hiesigen Orte vorgekommenen sechs Brandfälle und drei vereitelten Brandstiftungsversuche aufmerksam zu machen. Alle diese Fälle ereigneten sich in solchen Häusern, in welchen das Mobiliar versichert war. In wie weit die eingeleiteten Untersuchungen auf eine Brandlegung geführt haben, ist uns nicht bekannt, indessen gibt der Umstand, daß keiner der Versicherten bisher zu Arrest gebracht wurde, genügend zu erkennen, daß sich kein begründeter Verdacht gegen dieselben wegen vorsätzlicher Brandstiftung ergeben habe. Nichtsdestoweniger bezeichnet die öffentliche Meinung alle diese Versicherten als die Urheber der obenbemerkten Brände und vereitelten Brandstiftungsversuche, und der Charakter dieser Individuen bietet auch keine Gewähr dafür, daß sich die öffentliche Meinung geirrt habe. In zwanzig Jahren hatte in der hiesigen Gemeinde keine Feuersbrunst stattgefunden, und das vergangene Jahr liefert

die unerhörte Zahl von 6 wirklichen Bräden und von 3 versuchten, wenn auch glücklicher Weise vereitelten Brandstiftungen.

Man muß es daher dem hohen Ermessen des kgl. Landgerichts anheimstellen, ob nicht die kgl. Regierung zu den nach dem angeführten §. 17 zulässigen Einschreitungen veranlaßt werden wolle.

In gebührender Hochachtung beharrt 2c.

§. 44.

Feuerpolizei. (§. 68. des Wunder'schen Handbuchs.)

250. Bericht, eine Feuergefährlichkeit in einem Staatsgebäude betreffend.

Nach der Verordnung vom 16. September 1823 unterliegen zwar königliche Gebäude der Feuerschau nicht, aber die Gemeindeverwaltung ist dennoch verpflichtet, die an denselben wahrgenommenen Feuergefährlichkeiten zur Anzeige zu bringen. In dem hiesigen königlichen, von dem Revierförster N. bewohnten Gebäude hat sich ergeben, daß die unmittelbar an den Kochheerd stoßende Mauer keine Feuermauer, sondern eine mit Balken durchzogene Riegelwand ist, und daß zwei dieser, wenn auch verkleideten Balken unmittelbar an dem Heerde stehen. Hiedurch liegt die Gefahr sehr nahe, daß sich diese Balken entzünden, und daß das ganze Gebäude ein Raub der Flammen werde. Da dieses Haus mitten im Dorfe liegt, so sind auch die übrigen Häuser, namentlich die benachbarten bei einem Brande bedroht, und da der k. Revierförster versichert, über diesen gefahrdrohenden Zustand schon mehrmals aber erfolglos berichtet zu haben, so sieht sich die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung zu der gehors. Bitte veranlaßt:

kgl. Landgericht wolle die geeigneten Einleitungen zu Beseitigung dieses gefahrdrohenden, in jedem Privathause streng verbotenen Mißstandes treffen.

Verehrungsvoll 2c.

251. Anzeigebericht gegen einen Kaminkehrer.

Nach den bestehenden Vorschriften sollen die Schlöte der Feuerarbeiter alle 4—6 Wochen, die übrigen Schlöte aber wenigstens alle Vierteljahre gefegt werden. Abgesehen nun davon, daß der Distriktskaminkehrer die letzte Frist in der Regel nicht einhält, so befolgt er die Vorschrift hinsichtsichtlich der Schlöte der Feuerarbeiter noch weniger, und bei den hiesigen 3 Schmied- und Schlossermeistern, welche sehr viel zu thun haben, wird höchstens alle Vierteljahre, manchesmal aber auch erst nach Verlauf von 4 Monaten der Schlot gefegt, und dieses nur oberflächlich, indem der Kaminkehrermeister selbst nie Nachsicht hält, und alles seinen Gehülfen und Lehrjungen überläßt, die sich, von dem Gemeindevorsteher wegen schlechten Fegens und Nichteinhaltung der vorschriftsmäßigen Zeit zur Rede gestellt, damit entschuldigen, daß sie mit Arbeit überladen seien.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung sieht sich daher veranlaßt, das k. Landgericht um Einschreitung gegen den Kaminkehrer zu bitten.

Verehrungsvoll 2c.

252. Bericht, wegen besonderer Auszeichnung beim Löschen eines Brandes.

Als gestern Nachmittags 3 Uhr in dem Hause des Schmiedmeisters

W. von hier ein Brand ausgebrochen war, zeichnete sich der gerade hier anwesende Schlossermeister W. von B. dadurch aus, daß er mit der kühnsten Todesverachtung den Schlauch der Spritze zur Hand nahm und mit demselben in das Haus und bis zur Kohlenkammer eindrang, daselbst aber, zum Heerde des Feuers gelangt, trotz des den Erstickungstod drohenden Dampfes so lange mit der Dirigirung des Schlauches fortfuhr, bis das Feuer gelöscht war. Da durch diese muthige und äußerst gefahrvolle Handlung allein der Weiterverbreitung des Feuers vorgebeugt wurde, so sieht sich die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung veranlaßt, dieses pflichtschuldigst zur Kenntniß des kgl. Landgerichts zu bringen, damit dem muthigen, unerschrockenen Mann die ihm gebührende Auszeichnung werde.

Verehrungsvoll 2c.

§. 44.

Gesundheitspolizei. (§. 64 des Wunder'schen Handbuchs.)

253. Bericht, einen wüthenden Hund betreffend.

Nachdem heute Vormittag dem Gemeindevorsteher die Anzeige gemacht worden war, daß sich ein wüthender Hund im Orte gezeigt und mehrere Hunde abgerauft habe, wurde sogleich die Verfolgung des wüthenden Thieres angeordnet und der gerade herbeigekommene Jagdpächter R. schoß dasselbe am Ende des Orts, an der Ecke des Gartens des Webermeisters N. nieder. Das erlegte Thier ist ein schwarzer Schafhund, und wurde dem herbeigerufenen Fallmeister zur Verwahrung in der Fallhütte übergeben. So wie das Thier weggeschafft war, ließ ich die Stelle, an der es gelegen und sich verblutet hatte, mit Wasser abschwemmen. Dann zog ich genaue Erkundigung nach den von dem wüthenden Hunde gebissenen Hunden ein, und ermittelte deren 7, welche ich nach der Fallmeisterei unter dem Auftrage an den Fallmeister bringen ließ, dieselben zu verwahren und den bestehenden Vorschriften gemäß zu behandeln. Das erlegte Thier wird bis zur Ankunft des k. Landgerichtsphysikus und des Thierarztes, welche hoffentlich morgen früh erfolgen wird, verwahrt, und bis dahin werden auch die gebissenen Hunde zurückbehalten werden, wenn nicht besonders gefährliche Erscheinungen ihre unverzügliche Tödtung erfordern sollten.

Dieses zur weitern Verfügung zur Anzeige bringend beharrt verehrungsvoll 2c.

254. Bericht, den Ausbruch der Blatternepidemie betreffend.

Nachdem mir heute morgen durch den Chirurgen W. die Anzeige gemacht worden war, daß die Kinder des Schuhmachers Sch. von der Blatternkrankheit (varioliden) befallen worden seien und 5 an der Zahl krank darniederliegen, dann, daß sich auch an der Frau des besagten Schuhmachers Spuren dieser Krankheit zeigen, so habe ich, der gehorsamst unterzeichnete Gemeindevorsteher, die Absperrung des Hauses sogleich angeordnet und die Einwohnerschaft durch öffentlichen Ausruf darauf aufmerksam machen lassen, daß derjenige, welcher die Anzeige über die Erkrankung eines Familiengliedes unterläßt mit einer Strafe bis zu 10 Thaler belegt werden würde. Damit nun das kgl. Landgericht die weiteren erforderlichen

Vorkehrungen treffen möge, übersende ich gegenwärtige Meldung mittels expressen Botens, und geharre verehrungsvollst ꝛc.

255. Bericht über eine Epidemie.

Am gestrigen Tage sind in der hiesigen Gemeinde mehrere plötzliche Erkrankungen vorgekommen, welche in der verwichenen Nacht bei 2 Personen den Tod zur Folge hatten, während die andern übrigen Erkrankten sich in einem noch sehr gefahrdrohenden Zustande befinden. Die Krankheit beginnt mit Erbrechen und Durchfall, ist stets von den heftigsten Krämpfen begleitet, macht gleich bei ihrem Beginne besinnungslos und nach der Ansicht des hiesigen Wundarztes M. und des geh. unterzeichneten Gemeindevorstehers ist sie fast von derselben Beschaffenheit wie die asiatische Brechruhr, welche vor vier Jahren hier herrschte und vier Opfer hinwegraffte. Jedoch scheint sie gegenwärtig viel heftiger zu sein als damals. Der Wundarzt hat die für die Cholera vorgeschriebenen Mittel in Anwendung gebracht und damit sogleich der kgl. Landgerichtsphysikus oder ein anderer praktischer Arzt hieher abgeordert werde, wird die gegenwärtige gehorsamste Anzeige erstattet.

Verehrungsvoll ꝛc.

256. Anzeige über Handel mit Arzneiwaaren.

Diesen Morgen brachte der Gemeindediener B. einen Mann zum Gemeindevorsteher, welcher mit Arzneiwaaren von Haus zu Haus gegangen, namentlich Pillen als Universalmittel angepriesen und viel davon verkauft habe. Ich befragte denselben nach seiner Legitimation oder nach seiner Concession zum Handel mit Arzneiwaaren, allein derselbe vermochte sich blos durch einen Paß der großherzogl. Weimar'schen Regierung auszuweisen, wornach er zu N. im Großherzogthum Weimar ansässig ist und sich auf die Reise begeben hat, um Kräuter und Mineralien zu sammeln. Da derselbe hiemit zum Handeln mit Arzneiwaaren in keiner Weise befugt ist, so wurden ihm diese, welche er in einem Ranzen bei sich trug, weggenommen und der Ranzen wurde versiegelt. Dieser Ranzen, dann den ihm abgenommenen Paß übersendet man durch den Ueberbringer dieses, während man die Anordnung getroffen hat, daß der Arretirte, welcher sich Ignaz B. nennt, durch den Gemeindediener dem k. Landgerichte überliefert wird.

Hiebei wird noch bemerkt, daß derselbe bei nachbenannten Personen Pillen und sonstige Arzneimittel verkauft hat.

1) Bei dem Webermeister N. eine Schachtel mit morisonischen Pillen.
2) ꝛc. ꝛc.

Man hat diese Personen beauftragt, die erkauften Medicamente dem Gemeindevorsteher einzuliefern und wird dieselben, sowie und soweit diesem Auftrage nachgekommen sein wird, dem kgl. Landgerichte übersenden.

Verehrungsvoll ꝛc.

257. Anzeige über Giftverkauf.

Der Tagwächter N. überbrachte heute dem Gemeindevorsteher einen Mann, welchen er darüber betreten habe, daß er auf der Straße von B. herkommend von Haus zu Haus gegangen sei und den Bewohnern Ratten- und Mäusegift zum Kaufe angeboten, was auch bei mehreren den

Ankauf zur Folge gehabt habe; namentlich bei den Besitzern der Häuser Nr. 46, 47, 49, 53, 54 und 56. Der Ueberlieferte wurde nach seiner Legitimation zum Giftverkaufe gefragt, konnte sich aber hierüber nicht ausweisen. Ich ließ ihn sofort durch den Gemeindediener visitiren, und in seinen Rocktaschen fanden sich zwei Pakete vor, das eine überschrieben: Rattengift, das andere Mausgift. Ich brachte sofort beide Pakete unter einen Papierumschlag und versiegelte sie mit dem Gemeindesiegel. Der Arretirte gab auf Befragen an, er heiße Eberhard Z., sei Gehülfe des Chemikers W. in der Stadt X., dieser sei zum Giftverkaufe autorisirt und habe ihn mit dem Absatze desselben auf dem Lande beauftragt.

Ich übersende nun den Arretirten durch den Gemeindediener und durch noch einen Gemeindemann, und schließe dem gegenwärtigen Berichte das versiegelte Paket mit dem Gifte an.

In schuldiger Verehrung geharrt 2c.

258. Bericht über vorgefallene Vergiftungen.

Gestern Abends machte der Schuhmachermeister Z. die Anzeige, daß seine 3 Kinder, 5, 6 und 8 Jahre alt, von heftigen Erbrechungsfällen befallen worden seien, daß der herbeigerufene Wundarzt X. die erforderlichen Mittel angewendet und sie aus der drohenden Lebensgefahr errettet habe, daß aber nach der Ansicht dieses Wundarztes hier eine Vergiftung vorliege. Diese Vergiftung könne nur dadurch entstanden sein, daß seine Frau, welche sich gestern am Sitze des k. Landgerichts befand, für ihre Kinder mehrere Stücke bemalten Marzipans eingekauft und diese den Kindern theilweise zum Essen gegeben habe. Diese Marzipanstücke seien alle mit dunkler, grüner Farbe stark bemalt, auch sei etwas rothe und gelbe Farbe darauf und die Hälfte derselben sei nicht verspeist. Diese, sechs an der Zahl, übergab er sofort dem geh. Unterzeichneten und dieser übersendet sie hiemit in einem, mit dem Gemeindesiegel versehenen verschlossenen Umschlage unter dem gehorsamsten Bemerken, daß der Konditor, bei welchem die Mutter der Kinder den fraglichen Marzipan gekauft hat, B. heißt und nächst dem obern Thore wohnt.

Verehrungsvoll geharrt 2c.

259. Bericht über die Unterbringung eines Irren.

Johann K., Sohn des Webermeisters Joseph K. und 23 Jahre alt, leidet schon seit einiger Zeit an Geisteszerrüttung. Diese artete schon vor 4 Wochen in förmlichen Wahnsinn aus, und der Vater sah sich gezwungen, seinen Sohn in die obere Stube einzusperren. Da diese aber kein sicherer Gewahrsam ist, so entsprang der Eingesperrte mit leichter Mühe und lief dann einige Tage halb entkleidet in den Feldern und Wäldern umher. In dem Gemeindewalde wurde er von dem Waldhüter darüber betreten, als er trockenes Laub, welches er in Masse um eine junge Eiche her gesammelt hatte, anzünden und so den Wald in Brand stecken wollte. Der Waldhüter hätte nicht vermocht, sich des unglücklichen Irren zu bemächtigen, wenn nicht auf seinen Hülferuf mehrere im Walde beschäftigte Arbeiter herbeigeeilt wären und ihm geholfen hätten, den Johann K. gefangen zu nehmen. Er wurde sofort in einem fast ganz nackten Zu-

stande zu dem unterzeichneten Gemeindevorsteher gebracht und dieser ließ ihn vorläufig in dem Gemeindegefängnisse verwahren. Daß er aber hier nicht länger bleiben kann, unterliegt nach der Beschaffenheit dieses Lokals keinem Zweifel, indem dasselbe als ein dumpfes, dunkles Gemach auf den Gemüthszustand eines Geisteskranken nur nachtheilig wirken kann, überdieß auch nicht so fest ist, daß man verbürgen könnte, es sei kein Entfliehen aus demselben möglich. Es wird daher nothwendig sein, daß derselbe in die Kreis-Irren-Anstalt gebracht werde und ich stelle daher die gehorsamste Bitte:

Kgl. Landgericht wolle geruhen, schleunigst die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit dieser, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Unglückliche in die Kreis-Irren-Anstalt aufgenommen werde.

Mit schuldiger Hochachtung ꝛc.

§. 30.

Sicherheits-Polizei.

260. Bericht, Entziehung der Polizeiaufsicht betr.

Der schon mehrmals in der Correktionsanstalt gewesene und unter polizeiliche Aufsicht des Gemeindevorstehers gestellte Franz L., lediger und 23jähriger Maurergeselle von hier, hat sich der über ihn angeordneten polizeilichen Aufsicht entzogen, indem er sich nicht nur am vergangenen Sonntage bei dem Gemeindevorsteher nicht, wie er gesollt hätte, gestellt hat, sondern auch, wie ich in Erfahrung gebracht habe, schon am letzten Dienstage aus dem hiesigen Orte heimlich entfernt hat, ohne irgend Jemand zu sagen, wohin er sich begeben wolle. Wo er sich seitdem herumtreibt, ist daher gänzlich unbekannt. Ich ermangle nicht, hievon dem kgl. Landgerichte zur weitern Verfügung gehorsamste Meldung zu machen und beharre ꝛc.

261. Arretirung fremder Bettler betr.

Der Gemeindediener T. überlieferte heute dem Gemeindevorsteher einen Mann, dem Aussehen nach Israelit und ungefähr 40 Jahre alt, eine Frau, ungefähr 30 Jahre alt, dem Aussehen nach gleichfalls derselben Religion anhörig und ein Kind von 6 Jahren, blondgelockt und sein ganzen Aussehen nach dem Manne und der Frau nicht gehörig, männlichen Geschlechts. Der Gemeindediener hat dieselben betreten, als die Frau mit dem Kinde in verschiedene Häuser ging und bettelte, während der Mann aussen stehen blieb. Auf Befragen gestanden auch die beiden verhafteten erwachsenen Personen zu, daß sie im Dorfe gebettelt haben, indem sie durch die Noth hiezu gezwungen worden seien, denn sie befänden sich auf der Zurückreise aus Ungarn nach ihrer Heimath, dem Städtchen Höchst im Herzogthum Nassau, hätten all ihr Geld aufgezehrt und könnten daher ohne sich durch Betteln etwas zu erwerben, nicht fortkommen. Auf Befragen über das Kind, erklärten sie, daß dasselbe ihr Kind und vor 6 Jahren in Ungarn in einem Dorfe nächst Pesth geboren worden sei. Das Kind thut sehr schüchtern gegen seine angeblichen Eltern, fürchtet sich sehr vor ihnen, spricht nicht deutsch und scheint mir, weil seine Gesichtsbildung,

überhaupt sein ganzes Wesen nicht die geringste Aehnlichkeit mit dem seiner angeblichen Eltern hat, gestohlen worden zu sein. Ich habe daher die Anordnung getroffen, daß der verhaftete Mann allein, und Frau und Kind zusammen, Mann und Frau in einer Entfernung von einer Viertelstunde von einander, dem kgl. Landgerichte durch Gemeindemänner überliefert werden.

In schuldiger Verehrung geharrt rc.

261. Bericht über die Visitation einer verdächtigen Wohnung.

Da es zu den Pflichten eines Gemeindevorstehers gehört, unvermuthet Visitationen in verdächtigen Häusern vorzunehmen, und da das Haus des Taglöhners Johann N. in diese Kathegorie gehört, so verfügte sich in der vorigen Nacht um 9½ Uhr der Gemeindevorsteher unter Zuziehung des Gemeindebevollmächtigten K., des Gemeindedieners und dreier aufgebotener Gemeindemänner in die Wohnung des genannten Taglöhners N., durchsuchte dieselbe und fand auf dem Boden des Hauses in einer Dachkammer auf einem Strohlager einen Burschen, ohngefähr 20 Jahre alt, und ein Mädchen, welches 16 Jahre zählen mag, beide entkleidet. Auf Befragen gaben sie an, sie seien Geschwister, heißen Johann und Katharina C., seien aus Türkheim in der Pfalz, bei dem Eisenbahnbau in der Gegend von Regensburg beschäftigt gewesen, plötzlich aus der Arbeit entlassen worden, auf der Rückreise in ihre Heimath begriffen und haben in dem ersten Haus, an welches sie gekommen, um ein Nachtlager gebeten, welches ihnen auch gewährt worden sei. Pässe oder sonstige Ausweise konnten sie nicht vorzeigen. Die gesondert von diesen beiden vernommenen N.'schen Eheleute gaben im Wesentlichen dasselbe an. Nur wichen darin die Angaben von einander ab, daß die beiden jungen Leute schon um 6 Uhr hier angekommen zu sein vorgaben, während die N.'schen Eheleute behaupteten, sie seien erst um 9 Uhr gekommen und deshalb sei über ihre Beherbergung keine Anzeige gemacht worden.

Der Gemeindevorsteher hat sofort die beiden Fremden in die zwei Gemeindegefängnisse umsomehr bringen lassen, als beide dem Aussehen nach keine Geschwister sind und der Bursche ein sehr wildes und verwegenes Ansehen hat. Beide werden nun dem kgl. Landgerichte unter Eskorte mit dem Bemerken überliefert, daß die N.'schen Eheleute der Diebshehlerei und Begünstigung sich schon mehrmals sehr verdächtig gemacht haben, daß aber ungeachtet der genauen Durchsuchung ihrer Wohnung bei ihnen nichts vorgefunden wurde, was als gestohlenes Gut hätte betrachtet werden können.

Verehrungsvoll geharrt rc.

263. Bericht über einen versuchten, aber vereitelten Landfriedens-Bruch.

Dem Gemeindevorsteher wurde gestern Abends durch einen Gemeindemann, welcher jedoch die möglichste Verschweigung seines Namens zur Bedingung machte, zur Anzeige gebracht, daß mehrere Bursche aus dem benachbarten Dorfe Z. sich verabredet haben, in der kommenden Nacht einen Angriff auf das Haus des Oekonomen Franz List dahier zu machen, und dasselbe zu demoliren. Der geh. unterzeichnete Gemeindevorsteher benachrichtigte sofort den bedrohten Hauseigenthümer, und forderte ihn auf, sein Eigenthum nach Möglichkeit zu schützen. Da derselbe die Anzeige für wohl-

begründet erachtete, indem schon seit längerer Zeit eine heftige Feindschaft zwischen den ledigen Burschen zu Z. und seinen Söhnen bestehe, so wurden in aller Stille Vorkehrungen getroffen, um der Bursche von Z., wenn sie wirklich einen Angriff wagen sollten, habhaft zu werden, und es wurden namentlich in dem unfern des bedrohten Hauses liegenden Gemeindehause 15 starke Männer versammelt, die sich in aller Stille verhielten. Die Nacht war sehr finster und windig, um 11 Uhr fingen die Hunde zu bellen an, und dieses galt als ein Zeichen, daß jemand dem Dorfe nahe. Der Gemeindevorsteher und noch einige Männer, die sich ins Freie begeben hatten, konnten jedoch wegen des Sausens des Windes keine Fußtritte oder sonst ein Geräusch vernehmen, das auf die Ankunft mehrerer Personen gedeutet hätte. Während die Hunde stärker und stärker bellten, fielen als es gerade 12 Uhr schlug mehrere Schüsse auf das bedrohte Haus und zugleich begann ein so heftiger Steinhagel auf dasselbe, daß die Fenster klirrten. Der Gemeindevorsteher eilte nun sogleich mit seiner bereit gehaltenen Mannschaft auf den Schauplatz des Frevels, aber die Bursche mußten eine Wache ausgestellt haben, denn so wie wir aus dem Gemeindehause herausstraten, ertönte ein gellender Pfiff und man konnte wahrnehmen, wie unmittelbar darauf sich mehrere Bursche springend auf dem Wege nach Z. entfernten. Sie wurden zwar eine Stunde weit verfolgt, es gelang aber nicht, einen derselben einzuholen. Es mochten ihrer 12 bis 15 sein, und da die erbittertsten Feinde des Oekonomen List und seiner Söhne die beiden Bauerssöhne Ernst und Kilian W. von Z. und der Zimmergeselle Georg B. von da sind, so waren diese unstreitig bei dem Anfalle.

In dem angegriffenen Hause wurden an 3 verschiedenen Fenstern eben so viele Fensterscheiben eingeschossen, wie die noch vorhandenen Spuren zeigten. An 6 Fenstern wurden sämmtliche Scheiben durch Steinwürfe zerschmettert, und an der hintern, nach dem Felde führenden Hausthüre befanden sich zwei Schrotschüsse und ein Kugelschuß; die Kugel hatte durchgeschlagen. Da die Schüsse, welche der geh. Unterzeichnete vernahm, zu gleicher Zeit erfolgten und eine förmliche Salve bildeten, so konnte man die Zahl derselben nicht genau unterscheiden, aber nach den aufgezählten Spuren, welche dieselben zurückließen, kann man annehmen, daß die Bursche wenigstens sechs Schießgewehre bei sich hatten.

Indem dieser Vorfall zur weitern Einschreitung angezeigt wird, fügt man die Bemerkung bei, daß die Ehefrau des Oekonomen List in Folge des durch den Angriff auf das Haus ausgestandenen Schreckens heute schwer erkrankt ist.

Verehrungsvoll ꝛc.

264. Bericht über eine Person mit falschem Namen und falschem Passe.

Als der gehorſ. unterzeichnete Gemeindevorsteher gestern Abends im Gasthause zum goldenen Hirsche das Fremdenbuch besichtigte, fiel ihm einer der anwesenden Gäste durch sein Benehmen, namentlich durch seinen scheuen Blick auf und nach Angabe des Wirths war dieser Mann derselbe, welcher sich unter dem Namen Georg Berger aus Gotha in dem Fremdenbuche eingezeichnet und die Bemerkung gemacht hat, „mit Paß der herzogl. Regierung von Gotha". Der Gemeindevorsteher ließ daher diesen Fremden in ein Nebenzimmer rufen, forderte ihn auf, seinen Paß vorzuzeigen und

als dieses geschehen war, entnahm er hieraus, daß der Paß auf einen Namen Georg Binger laute und überdies das Siegel an demselben offenbar falsch sei. Bezüglich des verschiedenartigen Namens gab der Fremde an, im Passe sei sein Name verschrieben und der von ihm ins Fremdenbuch eingeschriebene, sei sein wahrer Name. Davon, daß der Paß und namentlich das Siegel desselben falsch sei, will er nichts wissen. Da nun überdieß der Fremde mit einem jüngst wegen Diebstahls signalisirten Menschen Aehnlichkeit hatte, nämlich mit dem durch Steckbrief des kgl. Untersuchungsrichters zu N. vom . . . . verfolgten Franz R. aus M., so versicherte ich mich seiner Person und überliefere nun denselben nebst dem Passe, welchen er führt, dem k. Landgerichte zur weiteren Verfügung.

Mit schuldiger Hochachtung 2c.

265. Bericht, die Aufgreifung eines ohne Erlaubniß herumziehenden Bärentreibers.

Obgleich den Thierführern, Komödianten, Schauspielern u. s. w. das Herumziehen verboten ist, wenn sie keine Erlaubniß zum Eintritt in das Reich haben, so ließ sich doch der jetzt durch Eskorte überlieferte Bärentreiber Giuseppe Bandini beigehen, heute in hiesigem Orte seinen Bären tanzen zu lassen. Durch den Gemeindevorsteher nach seiner Legitimation gefragt, zeigte er zwar einen von Mailand datirten und von dem k. k. Statthalter daselbst kontrasignirten Paß vom . . . . vor, allein dieser Paß war von keiner einzigen bayerischen Behörde visirt, noch weniger war auf demselben die Erlaubniß zum Eintritte in das Königreich Bayern zu ersehen. Da ich, der Gemeindevorsteher, der italienischen Sprache, in welcher der Paß verfaßt, nicht mächtig bin, diese aber der hier wohnende Handelsmann Kaspar Z. versteht, so ließ ich durch diesen den Paß untersuchen, und er erklärte, daß der Paß in Ordnung sei, jedoch ausdrücklich die Bemerkung enthalte, daß Bandini keine Kinder mit sich führen dürfe; wie die von ihm roth angestrichene Stelle ausdrücklich besage. Nichtsdestoweniger führt aber dieser Bärentreiber 2 Kinder, einen Knaben von ungefähr 8 Jahren und ein Mädchen von beiläufig 6 Jahren mit sich. Ich habe daher beschlossen, denselben dem kgl. Landgericht zur weitern Verfügung sogleich überliefern zu lassen 2c.

§. 47.

Gewerbswesen. (§. 47. des Wunder'schen Handbuchs.)

266. Bericht wegen Einstellung der Arbeit von Seite der Webergesellen.

Sämmtliche Webergesellen des hiesigen Orts haben heute, wie es scheint in Folge verabredeter Verbindung, die Arbeit eingestellt, indem sie eine Erhöhung des Wochenlohns von ihren Meistern gefordert, diese aber erklärt hatten, daß ihnen eine Erhöhung ihres Lohnes unmöglich sei. Die Webergesellen versammelten sich sofort in ihrer Herberge, im Wirthshause zum Storche dahier, und dorthin begab sich der Gemeindevorsteher um sie zu vermögen, wieder an ihre Arbeit zu gehen. Auf vielfaches Zureden verstanden sie sich endlich dazu, wieder an ihre Arbeit zu gehen und somit war die Sache, welche den Webermeistern große Unannehmlichkeiten bereitet hätte, in Güte beigelegt. Um aber ähnlichen Auftritten für die Zukunft

vorzubeugen, habe ich die Webermeister diesen Abend auf dem Gemeindehause versammelt, ihnen Vorstellungen gemacht und von ihnen das Versprechen erhalten, daß sie mit dem nächsten Monate den Arbeitslohn ihrer Gesellen um 48 kr. per Woche erhöhen wollen. Obschon hiedurch diese Angelegenheit in Güte beigelegt ist, so wird doch dieser Vorfall hiemit pflichtmäßig zur Anzeige gebracht.

Hochachtungsvoll geharrt ꝛc.

267. Bericht über Einstellung der Arbeit von Seite der Arbeiter in einer Fabrik betreffend.

Heute Mittags 2 Uhr erhielt der Gemeindevorsteher die Anzeige, daß sämmtliche Arbeiter in der Blechwaarenfabrik der Herren Gebrüder M. dahier ihre Arbeit eingestellt haben und 150 an der Zahl lärmend und tobend die Straßen durchziehen. Ich begab mich sogleich fort, um sie aufzusuchen und traf sie in der Bachgasse, als sie gerade im Begriffe waren, in das Gasthaus zum schwarzen Bären einzutreten.

Ich gab mir alle Mühe sie zu bereden, zu ihrer Arbeit zurückzukehren, allein meine Bemühungen waren vergeblich, indem sie auf das Bestimmteste erklärten, daß sie um den bisherigen Lohn nicht mehr arbeiten wollten, sondern nur gegen die geforderte Erhöhung. Ich machte sie auf das ungesetzliche ihres Benehmens aufmerksam und als auch dieses keinen Erfolg hatte, forderte ich sie auf, nunmehr den Ort zu verlassen, und sich in ihre Heimath zu begeben. Diese Aufforderung wurde theilweise mit höhnischen Reden, theils mit Lachen und Pfeifen beantwortet und die ganze Truppe begab sich sofort in das erwähnte Wirthshaus. Der Wirth reichte ihnen, ungeachtet meines Verbotes, die geforderten Getränke und da durch übermässigen Genuß desselben, welcher nicht fehlen wird, weitere Erhitzung der Gemüther, vielleicht auch Excesse gegen die Fabrikherren zu befürchten sind, zumal diese, wie sie mir anzeigten von ihren Arbeitern auf verschiedenartige Weise bedroht wurden, so übersende ich gegenwärtige Anzeige durch einen reitenden Boten umsomehr, als mir keine Mittel zu Gebote stehen, allenfallsigen Excessen der Arbeiter Einhalt zu thun, indem die Mehrheit der hiesigen Einwohner mit denselben simpathisirt und die Fabrikherren hier auch nicht sehr beliebt sind.

In schuldiger Verehrung beharrt ꝛc.

268. Bericht wegen Gewerbspfuscherei.

Obschon der Schuhmachergeselle Johann S. von hier schon einige Male verwarnt wurde, so läßt sich derselbe doch auf's Neue wieder beigehen, als Schuhmacher selbstständig zu arbeiten und die Befugnisse der Schuhmachermeister zu usurpiren. So hat er, wie mir angezeigt wurde, dem Bauernsohn B. ein Paar ganz neue Stiefeln, den drei Söhnen des Taglöhners S. jedem ein Paar neue Schuhe und der Näherin Magdalena Z. ein Paar neue Stiefelchen erst in der vorigen Woche gemacht. Da sich die hiesigen Schuhmachermeister über diese Eingriffe in ihre Befugnisse bei mir beschwerten, so erstatte ich die gegenwärtige gehorsamste Anzeige und beharre ehrerbietigst ꝛc.

260. Bericht wegen Feilhaltens gewerblicher Erzeugnisse.

Obschon das Feilhalten gewerblicher Erzeugnisse außer der gewöhnli-

chen Marktzeit an öffentlichen Plätzen ohne polizeiliche Erlaubniß verboten ist, so ließ sich der Schuhmachermeister N. von W. doch schon mehrmals beigehen, im hiesigen Orte und zwar zunächst der Kirche an Montagen durch seine Dienstmagd seine Waaren hier öffentlich feilhalten zu lassen. Dieser wurde schon mehrmals verwarnt, fand sich aber nichtsdestoweniger heute an der besagten Stelle wieder ein und konnte sich mit einer polizeiliche Erlaubniß hiezu nicht ausweisen. Ich erstatte hierüber zur weitern Einschreitung gegen erwähnten Schuhmachermeister gehorsamste Anzeige und bemerke zugleich, daß die feilhabende Dienstmagd, welche sich Margaretha K. schreibt, aus M. gebürtig ist.

In schuldiger Verehrung ꝛc.

270. Bericht, Hausirhandel ohne Hausir=Patent betr.

Da bekanntlich der Hausirhandel jeder Art ohne Hausirpatent verboten ist, der Israelite Joseph B. aus dem benachbarten Orte N. aber heute ohne ein Hausirpatent zu besitzen mit seinen Schnittwaaren im hiesigen Orte hausiren ging, so ließ ich denselben durch den Gemeindediener arretiren, nahm ihm seinen Pack mit Waaren ab, versiegelte diesen mit dem Gemeindesiegel, ließ diesen besagten Israeliten sein Privatsiegel beidrücken und erstatte nun über diese polizeiwidrige Handlung desselben mit der gehorsamsten Bemerkung Anzeige, daß ich ihn, da er hinlänglich bekannt ist, entließ, die weggenommene Pack Waare aber auf dem Gemeindehause in Verwahrung brachte.

In geziemender Ehrerbietung ꝛc.

271. Bericht, den Verkauf von Gold= und Silberwaaren betr.

Heute bezog den bekanntlich sehr frequenten hiesigen Jahrmarkt der Krämer Johann S. von N. mit Gold= und Silberwaaren, welche insgesammt mit dem Zeichen des Feingehalts nicht versehen sind. Ich sah mich daher veranlaßt, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß denselben zu beauftragen, seine Waaren sogleich wieder einzupacken, was er auch willig that. Nachdem dieses geschehen war, ließ ich die Kiste, in welcher sich diese Waaren befanden, in Begleitung des Krämers nach dem Gemeindehause bringen, daselbst die Kiste mittels dreier befestigter Papierstreifen und dem an derselben angebrachten Gemeindesiegel versiegeln und entließ sofort den Krämer, die Kiste in Verwahrung behaltend. Hierüber erstatte ich zur weiteren Verfügung gehorsamste Anzeige und beharre in schuldiger Hochachtung ꝛc.

272. Bericht über den Ankauf von Waffen und Fourage von Soldaten.

Als gestern ein Artillerietransport im hiesigen Orte einquartirt war und übernachtete, ließ sich ein Fuhrwesenssoldat beigehen, eine Pistole an den hiesigen Krämer N. zu verkaufen und an eben denselben verkauften auch mehrere Fuhrwesenssoldaten ihre Haber=Ration. Da ich hievon Anzeige heute Morgens erhielt, nachdem das Detachement bereits abmarschirt war, begab ich mich in die Wohnung des Krämers N., stellte denselben über den Ankauf der fraglichen Gegenstände zu Rede und erhielt von ihm ein offenes Geständniß. Die angekaufte Pistole nahm ich sofort in Verwahrung, den Haber aber, welcher ungefähr einen Metzen beträgt, ließ ich

bei dem Krämer N. mit der Bedeutung liegen, daß er ihn bis auf weitere Weisung weder verkaufen noch verbrauchen dürfe. Da der Ankauf von Waffen und Fourage von Soldaten verboten ist, so erstatte ich über diesen Vorfall Anzeige und bemerke gehorsamst, daß der Krämer N. nicht im Stande ist, die Soldaten näher zu bezeichnen oder zu benennen, welche diese Verkäufe an ihm vornahmen.

Verehrungsvoll geharrt 2c.

273. Einwendungen gegen eine nachgesuchte Gewerbs-Concession.

Obschon mit dem Gewerbsconcessions-Gesuche des Schuhmachergesellen Franz S. von hier ein Ansässigmachungsgesuch nicht verbunden ist, so steht doch der gehorsamst unterzeichneten Gemeindeverwaltung das Recht zu, ihre Einwendungen gegen dieses Concessionsgesuch geltend zu machen, und sie thut dieses hiemit in Folgendem:

In der hiesigen Gemeinde befinden sich bereits 14 Schuhmachermeister, was im Verhältniß zur Einwohnerzahl der Gemeinde schon eine Uebersetzung dieses Gewerbs ist. Durch die Verleihung der nachgesuchten Concession würde aber der Nahrungsstand der schon vorhandenen 14 Gewerbsmeister an und für sich höchst empfindlich beeinträchtigt, weil diese Gewerbsmeister nicht mehr im Stande sind, sich auf ihrem Gewerbe fortzubringen. Die meisten dieser Concessionen wurden deshalb verliehen, weil in den benachbarten Ortschaften A., B., C. und D. zum kgl. Landgerichte W. gehörig, damals keine Schuhmachermeister waren und die hiesigen Schuhmacher dorthin volle Beschäftigung fanden. Nun sind aber in diesen erwähnten Ortschaften mehrere conzessionirte Schuhmacher und mithin hörte die Arbeit der hiesigen Schuhmacher nach jenen Orten längst schon auf. Die Arbeit für Messen und Jahrmärkte, welche bei der Verleihung der hiesigen 14 Concessionen vorzüglich in Betracht kam, hat längst schon aufgehört, weil alle jene Messen und Jahrmärkte, welche die hiesigen Schuhmacher früher bezogen, mit Fabrikarbeiten dergestalt überschwemmt werden, daß für die hiesigen Schuhmacher gar keine Concurrenz mehr möglich war. Seit mehreren Jahren schon beziehen daher die hiesigen Schuhmacher keine Messen und keine Jahrmärkte mehr. Sind diese aber nun auf den Lokalabsatz beschränkt, so ist es einleuchtend, daß sie von diesem Absatze sich und ihre Familie nicht ernähren können, und daß also die Verleihung der nachgesuchten 15. Concession sie in ihrer, ohnehin höchst kümmerlichen Existenz im höchsten Grade gefährden müßte. Es wird daher die gehorsamste Bitte gestellt: das Concessionsgesuch des Schuhmachergesellen Franz S. abzuweisen.

Verehrungsvoll 2c.

247. Einwendungen gegen die Anlegung einer Fabrik.

Aufgefordert ihre Erinnerungen bezüglich des Vorhabens des Georg B. von hier, eine Lederfabrik im hiesigen Orte zu errichten, abzugeben, erlaubt sich die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung hiegegen folgende Erinnerungen zu erheben.

Die Anlegung dieser Lederfabrik wird in Mitte des Orts an dem M.-Bache beabsichtigt, und so wohlthätig an und für sich die Anlegung einer viele Arbeiter beschäftigenden Fabrik auf den Nahrungsstand der Einwohner eines Ortes wirkt, so nachtheilig ist die Errichtung einer

Fabrik, wie die beabsichtigte ist, für den Gesundheitszustand der Bewohner unsers Orts. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 89 Nr. 5 a. der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 17. Dezember 1853), sollen schon einfache Gerbereien in Mitte von Ortschaften nicht mehr angelegt werden dürfen; umsomehr muß dies der Fall bei einer Fabrik sein, welche die Gerberei in einem großartigen Maßstabe betreibt, und mithin die Nachtheile, welche eine kleine Gerberei bringt, in einem hundertfachen Betrage und vielleicht in einem noch stärkeren Verhältniß in sich schließt. Abgesehen hievon muß aber die Errichtung einer Lederfabrik und der damit in Verbindung stehenden Gerberei um so nachtheiliger auf den Gesundheitszustand der hiesigen Einwohner wirken, als der Bach, an welchem sie errichtet werden soll, nur ein sehr geringes Gefäll hat, und sein Wasser mithin den abfließenden Gerberstoff nur sehr langsam entführt. Nebstdem kommt aber noch zu betrachten, daß der Bach ohngefähr 300 Schritte unterhalb der Stelle, an welchem die Fabrik errichtet werden soll, die Viehtränke der hiesigen Gemeinde bildet, diese aber vernichtet werden würde, weil das Vieh ein mit solch chemischen Substanzen geschwängertes Wasser nicht säuft. An einem andern Orte kann die Viehtränke nicht angebracht werden, weil der Bach nur 20 Schritte von dem ersten Hause des Dorfes aus dem Berge hervortritt, mithin, wenn man nicht dieses Haus demoliren wollte, ein Platz zu einer Viehtränke gar nicht vorhanden ist. Brunnen gibt es in der hiesigen Gemeinde nur sehr wenige und diese haben nur bei sehr nassen Jahrgängen genügend Wasser, bei trockenen Jahrgängen herrscht Wassermangel in denselben und für Menschen und Vieh kann dann blos aus dem Bache das erforderliche Wasser genommen werde.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung sieht sich daher gezwungen, gegen die Anlegung der fraglichen Fabrik zu protestiren und die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen, das Gesuch des Georg B. um Gestattung der Anlegung einer Lederfabrik im hiesigen Orte abzuweisen.

Verehrungsvollst geharrt &c.

275. Bericht, die Arbeiten ausländischer Gewerbsmeister betr.

Der §. 102 der Instruktion zum Vollzuge der gesetzl. Grundbestimmungen über das Gewerbswesen setzt das volle Reciprocum gegen die bayer. Gewerbsberechtigten von Seite des betreffenden auswärtigen Staates voraus, wenn die Gewerbsleute desselben auch in den bayerischen Grenzbezirken befugt sein sollen, Gewerbsarbeiten auszuführen. Seit längerer Zeit arbeiteten die hiesigen Weber über die naheliegende N.'sche Grenze, und die Schuhmacher aus den jenseitigen N.-schen Grenzbezirken arbeiten in unsern Bezirk. Plötzlich hat aber das Kreisamt zu B. sämmtlichen bayerischen Gewerbsmeistern bei strenger Strafe untersagt, Gewerbsarbeiten jenseits der Grenze zu unternehmen und über dieselbe auszuführen, und somit ist das Reciprocum aufgehoben, welches der erwähnte §. 102 zur unerläßlichen Bedingung macht. Mit dieser Aufhebung des Reciprocums ist auch die Begünstigung aufgehoben, welche bisher nach Nr. 3 des §. 102 den Schuhmachern aus dem N. Reiche eingeräumt war, und indem die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung diese Anzeige erstattet, stellt sie die gehorsamste Bitte:

den Gewerbsmeistern aus dem N. Reiche bei Strafe zu verbieten,

in dem diesseitigen Grenzbezirke Gewerbsarbeiten zu unternehmen und auszuführen.

Verehrungsvollst 2c.

§. 48.

Gemeinde-Umlagen. (Wunder's Handbuch §. 17 u. s. w.)

Die Gemeinde-Umlagen sind schon mehrfach in den vorangehenden Formularen erwähnt und sie sind so ausführlich in dem Wunder'schen Handbuche erörtert worden, daß hier das nachfolgende Formular genügen wird.

276. Bericht, die Erhebung einer Gemeindeumlage betr.

Wie der anliegende Gemeindebeschluß dem k. Landgerichte zu entnehmen gibt, soll eine Wasserleitung, welche dem hiesigen Orte das mangelnde Wasser zuführt, mit einem Kostenaufwande von 500 fl. neu errichtet und hergestellt werden und der beiliegende Kostenanschlag zeigt, daß die auf 500 fl. berechneten Kosten der Herstellung aufs Genaueste angesetzt worden sind. Diese Wasserleitung ist ein unabweisliches Bedürfniß für die Gemeinde, indem die in derselben vorhandenen Pumpbrunnen aus bisher noch nicht ermittelten Ursachen so wasserarm geworden sind, daß sie der Gemeinde den für Menschen und Thiere nothwendigen Bedarf nicht mehr liefern. Zur Deckung dieser Kosten ist eine Gemeindeumlage nothwendig, indem weder der Ertrag des ständigen Gemeindevermögens dieselben zu decken vermag, noch besondere Gemeindegefälle hiezu vorhanden sind, Zuschüsse der Staats-, Kreis- oder Distrikts-Kassen nicht bestehen und auch durch freiwilliges Zusammenwirken der Gemeindeglieder diese Kosten nicht gedeckt werden können. Die Einführung des Fleisch-, Getreid- oder Mehlaufschlags würde bei der geringen Konsumtion in der Gemeinde den zur Deckung dieser Summe erforderlichen Betrag nicht, oder erst nach vielen Jahren liefern, und ein Lokal-Malzaufschlag kann deshalb nicht beantragt werden, weil in hiesigem Orte eine Bräuerei nicht besteht. Die Gemeindeumlage soll nach der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer der Gemeindeglieder erhoben werden, und da sie nur 2 kr. vom Steuergulden beträgt, so ist sie für die Steuerpflichtigen nicht lästig. In Erwägung dieser Gründe wird daher das k. Landgericht die gehorsamste Bitte zu genehmigen geruhen: die beschlossene Erhebung dieser Gemeindeumlage zu bestätigen.

Verehrungsvoll geharrt 2c

§. 49.

Aufnahme eines Passiv-Kapitals. (Wunder's Handbuch §. 28.)

277. Bericht, die Aufnahme eines Passivkapitals betr.

Zu der Reparatur des Schulhauses, welche die Gemeinde allein zu tragen hat, ist bereits die hohe Genehmigung unter der Voraussetzung ertheilt worden, daß der hiezu erforderliche Kostenbetrag von 300 fl. aufgebracht werde. Da die gewöhlichen Einkünfte der Gemeinde diesen Kostenbetrag nicht decken, so hat die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung der Gemeinde die Aufnahme eines Passivkapitals umsomehr proponirt, als der hiesige Oekonom Georg B. sich erboten hat, dieses Ka-

pital der Gemeinde gegen Verzinsung von 2½ % zu leihen. Die Gemeinde hat sofort in ihrer heutigen Versammlung mit einer Mehrheit von 94 gegen 3 Stimmen (die Zahl der sämmtlichen Stimmberechtigten ist 101) den Beschluß gefaßt, zu dem besagten Zwecke ein Kapital von 500 fl. aufzunehmen und zwar von dem ebenbenannten Oekonom B. In welcher Weise diese Schuld getilgt werden soll, ergibt der beiliegende, von der geh. unterzeichneten Gemeindeverwaltung entworfene Schuldentilgungs-Plan, aus welchem zu entnehmen ist, daß die ganze Schuld in 10 Jahren mittels Verpachtung des bisher zur Gemeindehut verwendeten Hünnenfeldes zurückbezahlt werden soll. Da die Gemeinde ohnedies Hutplätze in genügender Anzahl hat, so bringt diese Verwendung des Hünenfeldes den Viehbesitzern keinerlei Nachtheil und das beiliegende Verpachtungsprotokoll ergibt, daß bei der heute vorgenommenen Verpachtung des fraglichen Feldes ein jähriger Pachtvertrag von 55 fl. erzielt wurde, wornach also mit diesem Pachtvertrag diese Schuld in 10 Jahren vollkommen getilgt werden kann.

De gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt nun die gehorsamste Bitte:

> der Aufnahme eines zu 2½ % verzinslichen Kapitals von 500 fl. die Kuratelgenehmigung zu ertheilen.

In schuldiger Hochachtung geharrt ꝛc.

§. 50.

Ausleihen eines Kapitals betreffend. (Wunders Handbuch §. 24.)

279. Bericht, die Ausleihung eines Kapitals gegen außergerichtliche Schuldverschreibung betr.

Die geh. unterz. Gemeindeverwaltung wurde von dem Webermeister Georg B. dahier gebeten, ihm zum bessern Betriebe seines Gewerbs ein Kapital von 500 fl. vorzuleihen, und er hat dasselbe mit 5 % zu verzinsen versprochen und zur Sicherheit des Kapitals, der Zinsen und allenfallsigen Kosten den hiesigen Bierbräuer und Gastwirth Anton Q. als Bürgen und Selbstzahler bestellt.

Da in der Gemeindekasse gegenwärtig ein zum Ausleihen bestimmter Ueberschuß von 800 fl. vorhanden, zur hypothekarischen Anlegung desselben aber keine Gelegenheit zu finden, da der Webermeister Georg B. ein sehr fleißiger, sparsamer und umsichtiger Mann und von soliden Vermögensverhältnissen, der Bierbräuer und Gastwirth Anton Q. aber ein sehr reicher Mann mit einem schuldenfreien Grundbesitze von 280 Tagwerken ist, so nahm die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung keinen Anstand, dem Georg B. das erbetene Darlehen zu bewilligen, und indem sie die aufgenommene Schuld-, beziehungsweise Bürgschafts- und Expromissionsurkunde vom gestrigen Tage in der Anlage überreicht, stellt sie die geh. Bitte:

> kgl. Landgericht wolle unter Zurückgabe der vorgelegten Schuld-Bürgschafts- und Exprommissionsurkunde die Ausleihung des Kapitals von 500 fl. an den Weber Georg B. zu genehmigen geruhen.

Verehrungsvoll ꝛc.

279. **Bericht, den Ankauf von Ostbahn-Aktien und Ansbach-Gunzenhauser-Eisenbahn-Anlehensloosen betr.**

Da in Folge der gesteigerten Holzpreise der Erlös aus dem heuer in den Gemeindewaldungen gefällten Holze bedeutend mehr betrug als in den Vorjahren und ein Ueberschuß von 500 fl. in der Gemeindekassa vorhanden ist, welcher im gegenwärtigen Augenblicke auf eine vortheilhafte Weise nicht angelegt werden kann, so hat die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung beschlossen, dieses Geld zum Ankaufe von 7 Ansbach-Gunzenhauser Eisenbahnloosen à 7 fl. 30 kr. und den Rest zum Ankaufe von Ostbahn-Aktien zu verwenden und glaubt der Genehmigung des kgl. Landgerichts umsomehr versichert sein zu dürfen, als durch dieses Vorhaben der Gemeinde ein möglicher und bedeutender Gewinn in Aussicht gestellt, jedenfalls aber ein Unternehmen unterstützt wird, welches für das bayerische Vaterland die größten Vortheile bringen wird. Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die gehorsamste Bitte:

k. Landgericht wolle genehmigen, daß die besagten 500 fl. in der bezeichneten Weise verwendet werden.

Verehrungsvollst geharrt ꝛc.

§. 51.

Veränderungen an Gemeinde-Realitäten (§. 22 des Wunder'schen Handbuchs.)

280. **Bericht über einen beabsichtigten Tausch von Realitäten der Gemeinde gegen andere Realitäten.**

Wie das anliegende Protokoll vom gestrigen Tage ergibt, hat die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung mit dem hiesigen Gutsbesitzer Jakob G. einen Vertrag geschlossen, nach welchem derselbe der Gemeinde sein Wohnhaus Nr. 46 dahier, nach dem anliegenden Brandkataster für die Feuerversicherungsgesellschaft mit 2500 fl. eingeschätzt, um die Summe von 2500 fl. überläßt, die Gemeinde dagegen ihm 20 Tagwerk öder Gemeindegründe auf der Hardt, nach dem beiliegenden Schätzungsprotokolle auf 2500 fl. gewerthet, abtritt. Dieser Tauschvertrag ist natürlich durch die Kuratelgenehmigung bedingt. Er bietet aber der Gemeinde folgende wesentliche Vortheile dar:

1) die Gemeinde erhält dadurch ein Haus, welches zu dem schon längst nothwendig erkannten Armenhause ganz geeignet ist und um als solches eingerichtet zu werden, keine weiteren Ausgaben erfordert.

2) Die vertauschten öden Gemeindegründe in der Hardt wurden bisher blos zur Viehweide benützt und brachten, da sie von der großen Viehweide abgesondert liegen, bisher der Gemeinde gar keinen Vortheil. Zur Kultivirung, sowie zur Vertheilung war der Komplex zu unbedeutend.

3) Das acquirirte Haus hat einen großen Hofraum und einen 3½ Tagwerk haltenden Garten, welcher an zwei Straßen, die Berggasse und die Bachgasse grenzt. Hiedurch wird es möglich werden, daß dieser Garten wenigstens theilweise zu Bauplätzen veräußert werden kann, was um so wahrscheinlicher ist, als die Bauplätze in

Folge der sich mehrenden Baulust im hiesigen Orte immer theurer werden.

Die aus 120 stimmberechtigten Gemeindegliedern bestehende Gemeinde wurde heute versammelt, von dem beabsichtigten Tauschvertrage in Kenntniß gesetzt und faßte, wie das anliegende Protokoll ergibt, mit 103 gegen 15 Stimmen den Beschluß, diesen Tauschvertag zu genehmigen. Es wird daher die geh. Bitte gestellt.

Kgl. Landgericht wolle diesem Tauschvertrage die Genehmigung ertheilen.

Hochachtungsvoll geharrt rc.

280. Bericht über den Vertausch einr Waldparzelle.

Die Gemeinde besitzt in Mitte des fürstlich S.'schen Waldes, der Forst genannt, eine Parzelle von 50 Tagwerk, 60—70jährigen Tannenholzes, und diese Parzelle ist von unserem Orte $2\frac{1}{2}$ Stunden entfernt, und die Fahrt nach derselben ist in Folge des schlechten Waldwegs außerordentlich erschwert, sowie auch die Aufsicht über dieselbe mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Gemeinde beabsichtigte daher schon längst die Veräußerung dieser Parzelle, allein diese konnte bisher nicht realisirt werden, weil sich kein annehmbarer Käufer hiezu zeigte. Endlich ist die Gemeindeverwaltung mit der fürstlichen Domänenverwaltung über folgenden Tauschvertrag übereingekommen:

1) Die Gemeinde überläßt dem fürstlichen Hause S. die fragliche Waldparzelle als Eigenthum.
2) Das fürstliche Haus S. tritt dagegen der Gemeinde als Eigenthum jene 40 Tagwerke 70—80jährigen Fichtenbestandes ab, welche am Rande des Forstes liegen und unmittelbar an die Gemeindemarkung grenzen und
3) die fürstliche Domänenverwaltung bezahlt der Gemeinde noch überdies die Summe von 25 fl. unmittelbar nach erfolgter Genehmigung des gegenwürtigen Tauschvertrags von Seite des kgl. Landgerichts.

Die Gemeinde hat nach dem anliegenden, mit eminenter Mehrheit gefaßten Beschlusse vom heutigen Tage diesen Tauschvertrag genehmigt und es erübrigt nur noch zur Rechtfertigung desselben folgendes gehorsamst zu bemerken.

1) Das Areal der eingetauschten Waldparzelle ist zwar um 10 Tagwerke geringer, als das der darangegebenen, allein dieser Unterschied wird dadurch aufgewogen, daß der Bestand in der eingetauschten Parzelle ein älterer und werthvollerer als in der vertauschten, und daß die eingetauschte überhaupt weit besser kultivirt ist, als die vertauschte.
2) Die eingetauschte Waldparzelle liegt von unserm Orte nur $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt, demselben also weit näher als die vertauschte, auch führt zu der eingetauschten die Verbindungsstraße, welche von hier nach Z. geht, mithin ist die Holzabfuhr weit leichter, als von der vertauschten Waldparzelle aus.
3) Dasselbe gilt von der Forstaufsicht, welche bei der vertauschten Parzelle ohne großen Kostenaufwand wegen ihrer weiten Entfernung nicht wohl möglich war, und

4) das Aufgeld von 25 fl. entspricht einer Kapitals-Rente aus 500 fl. und ist für die Gemeinde um so vortheilhafter, als der jährige Holzertrag aus der vertauschten Parzelle nach einem zwanzigjährigen Durchschnitt nur auf 10 Gulden zu berechnen war.

Die Gemeindeverwaltung stellt daher die gehorsamste Bitte:

kgl. Landgericht wolle geruhen, diesem Tauschvertrage die Genehmigung zu ertheilen.

Mit schuldiger Hochachtung geharrt rc.

§. 52.

Gemeindliche Jagdrechte. (Wunder's Handbuch §. 23, 27 und 44.)

Ein wesentlicher Bestandtheil der Rechte der Gemeinden bildet das den Grundeigenthümern vom 1. Febr. 1849 an überlassene Jagdrecht, welches von der Gemeinde in der Regel verpachtet werden soll. Indem ich bezüglich des Jagdrechts auf Th. II. Seite 422 u. f. meines Handbuchs der bayer. Gesetzgebung verweise, bemerke ich, daß das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.*), und namentlich der Art. 13 desselben durch die allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember 1857, (Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betreffend, Reg. Bl. von 1857 S. 1669) nachfolgende nähere Bestimmungen erhalten hat.

I. Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden. Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

Die Art und Weise, sowie die Zeit der Jagdausübung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

Jeder Jagdausübungsberechtigte hat die festgesetzte Hegezeit zu beobachten.

Innerhalb derselben darf kein Wild erlegt oder gefangen und 14 Tage nach dem Eintritte der Hegezeit kein Stück zum Verkaufe gebracht oder angekauft werden.

Ausnahmsweise kann dieser Termin für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Jagdausübungsberechtigten auf weitere 14 Tage von der Distriktspolizeibehörde verlängert werden, wenn am Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath von erlegtem Wild noch vorhanden und diese Thatsache genugsam nachgewiesen ist. (§. 1.)

Je nach den einzelnen Thiergattungen wird die Hegezeit in nachstehender Weise bestimmt:

A. bei Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni;
„ Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 24. Juni;
„ Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni;
„ Dammgeisen vom 6. Janar bis 1. Oktober;
„ Gemswild vom 30. Januar bis 25. Juli;
„ Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni;
„ Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober;
„ Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August.

B. bei Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September;
„ Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August mit Ausnahme jedoch der Balzzeit;
„ Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August;
„ Wildenten vom 2. Februar bis 1. Juli;
„ Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April bis 1. Juli;
„ das auf den Mösern brütende Federwild, dann für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni. (§. 2.)

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Wenn jedoch der Jagdausübungsberechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das

---

*) Handbibl. des bayer. Staatsbürgers 1. Suppl. Bd. 1856. Seite 182.

Gutachten des betreffenden Forstamtes einzuziehen und nach Maßgabe des ermittelten Wildstandes entweder dem Gesuche unter Festsetzung einer geeigneten Schußzeit stattzugeben oder dasselbe abzuweisen hat. (§. 3.)

Diese Bestimmungen über Hegezeit finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung. (§. 4.)

Die Feldjagd ist vom 2. Februar an geschlossen zu halten.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 8. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht. (§. 5.)

In der Schlußzeit der Feldjagd darf keine Jagd auf Hasen, Feldhühner und Wachteln ꝛc. ausgeübt, auch dürfen in dieser Zeit keine Lerchen gefangen oder getödtet werden.

Dem Jagdausübungsberechtigten kann das Erlegen junger Hasen für den eigenen Hausbedarf, wo dieses ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes dadurch nicht gefährdet ist, von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen vor dem Aufgange der niederen Jagd zugestanden werden. (§. 6.)

Der Jagdausübende darf auch nach eröffneter Feldjagd gemäß Art. XIII. Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1840 die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes etwa angerichteten Schadens, nicht begriffen. (§. 7.)

Das Schießen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten. (§. 8.)

Das Ausheben der Nester des Federwildes ist unter allen Umständen untersagt. (§. 9.)

Des Fangens oder Tödtens der Sing- und der für die Landwirthschaft nützlichen Vögel soll auch bei der Jagdausübung sich enthalten werden. (§. 10.)

Das Schwarzwild, die Raubthiere, sowie das in den §§. 2, 3 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild dürfen zu jeder Zeit des Jahres erlegt oder gefangen werden. (§. 11.)

Wer aber zur Hege bestimmtes Wild oder Wild innerhalb der in den §§. 2 u. 5 mit 6 festgesetzten Hegezeit erlegt oder fängt, oder wer den Bestimmungen der §§. 7, 8, 9 und 10 zuwiderhandelt oder, wer bei Verübung solcher verbotener Handlungen selbstthätig mitwirkt, wird je nach der Größe der Uebertretung gemäß Art. XXIII. des Gesetzes vom 30. März 1850 mit einer Geldbuße bis zu 25 fl. durch die Gerichte bestraft. (§. 12.)

Einer gleichen Strafe durch die Gerichte ist unterworfen:

1) wer Treibjagden beim Mondscheine oder während der Monate April, Mai und Juni in den Waldungen abhält oder daran Antheil nimmt;
2) wer bei dem Jagdbetriebe sich hochbeiniger, weitjagender Hunde bedient,
3) zum Erlegen des Wildes verbotene Werkzeuge: Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschosse gebraucht oder
4) Fang- und Fallgruben, Schießbaumwolle oder vergiftete Köder in Anwendung bringt.

Die Aufrichtung von Schlageisen und Fallen, wo diese ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann, ist nur zum Fangen der Raubthiere erlaubt. (§. 13.)

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse ist zugleich die Vernichtung der unter Ziff. 4 des vorstehenden §. aufgeführten verbotenen Vorrichtungen auszusprechen. Durch die gerichtliche Bestrafung der im §. 13 Ziff. 3 bezeichneten Jagdordnungswidrigkeiten wird die Einschreitung der Polizeibehörden wegen etwaiger Confiscation der gebrauchten Stockflinten nicht beseitigt. (§. 14.)

II. Mit einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden soll durch die Polizeibehörde beahndet und zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden:

1) wer Wildparkzäune öffnet oder beschädigt, oder die von den Jagdausübungsberechtigten hergestellten Futteranstalten, Salzlecken und andere für den Jagd betrieb dienende, erlaubte Vorrichtungen zerstört oder verdirbt;
2) wer Hunde in die Jagdreviere mitnimmt und alldort außer den öffentlichen Wegen suchen oder jagen läßt.

In den Fluren und Waldungen herrenlos herumstreunende gewöhnliche Haushunde dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdschutzpersonale getödtet werden. (§. 15.)

Jedem Grundeigenthümer ist es unbenommen, das aus den Waldungen auf

seine bestellten Grundstücke übergewechselte Wild selbst mit Benützung von Hunden wegzutreiben. (§. 16.)

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so ist die einschlägige Distriktspolizeibehörde verpflichtet, dessen Abminderung auf das zulässige Maß von Amtswegen anzuordnen. — Eine solche Anordnung obliegt ihr auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

Beim Vollzuge hat, insoweit es für den Erfolg nothwendig erscheint, der einschlägige k. Revierförster und das hiezu von dem k. Forstamte etwa weiter beorderte k. Forstpersonale mitzuwirken.

Die aus dem Gesetze vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend, erwachsenen Ansprüche, sowie die etwa für den Fall einer übermäßigen Wildhege in den Jagdpachtbedingungen gegen den Pächter vorbehaltenen Befugnisse des Verpächters werden durch eine solche Einschreitung nicht berührt. (§. 17.)

Das nach §. 11 einer Schonung nicht unterworfene Haar- und Federwild darf zu jeder Zeit des Jahres verkauft werden.

Wer dagegen gemäß §. 3 zur Hege bestimmtes Wild oder Wild später als in der durch §. 1 Abs. 2 und 3 eingeräumten Frist nach dem Eintritte der in den §§. 2, 5 mit 6 festgesetzten Hegezeit feilbietet, zum Verkaufe bringt oder ankauft, wird mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft. (§. 18.)

Hinsichtlich der Verbringung von Wildpret wird Folgendes bestimmt:

1) Kein Wildpret irgend einer Gattung, das in §. 11 bezeichnete allein ausgenommen, darf ohne Lieferschein für den Absatz von einem Ort zum andern gebracht werden.
2) Der Lieferschein hat Name, Stand und Wohnort des Versenders, sowie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, die Zeit der Verbringung und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung und der Zahl der Stücke zu enthalten.
3) Ein solches Zeugniß ist nur dann als giltig zu betrachten, wenn dasselbe von dem Gemeindevorstande oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- oder Jagdbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigenthümer des zu versendenden Wildprets ist, bestätigt ist.
4) Die Bestätigung muß versagt und die Einschreitung bei der zuständigen Gerichtsbehörde in geeigneter Weise veranlaßt werden, wenn Wildpret zur Versendung angemeldet wird, welches gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend — für gefrevelt zu erachten oder zur Hege bestimmt oder innerhalb der Hegezeit erlegt worden ist.

Für die Richtigkeit der angegebenen Zahl der zu versendenden Stücke ist der Versender allein verantwortlich. (§. 19.)

Wildpret, welches ohne einen, vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Nachweis behufs des Absatzes von einem Orte zum andern verbracht, auf Märkten zum Verkaufe ausgestellt oder an öffentlichen Plätzen oder in Wildpretslagern feilgeboten wird, unterliegt beim Aufgriffe der Wegnahme durch die einschlägige Polizeibehörde.

Der Erlös hieraus wird zur Hälfte dem Armenfonde des Aufgriffortes, zur Hälfte dem Aufgreifer zuerkannt. (§. 20.)

Die nach §. 15 und 18 von der Polizeibehörde zuerkannte Geldstrafe wird nach Analogie des Art. **XXIII.** Absatz 3 des Gesetzes vom 30. März 1850 in eine verhältnißmäßige Arreststrafe umgewandelt. (§. 21.)

Gegen Gemeindevorstände, sowie Forst- und Jagdbedienstete, welche unrichtige oder mangelhafte Lieferscheine bestätigt oder die im §. 19 Ziffer 4 anbefohlene Anzeige unterlassen haben, soll vorbehaltlich höherer Strafbarkeit im Disciplinarwege eingeschritten werden. (§. 22.)

III. Die Untersuchung und Aburtheilung der in dem Abschnitte **II.** §. 15—13 behandelten Uebertretungen erfolgt nach den für das Verfahren in Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Polizeibehörden. (§. 23.)

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §. 1 Absatz 3, §. 3 Absatz 2 §. 6 Absatz 2 und §. 17 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige k. Kreisregierung als zweite und letzte Instanz zu bringen. (§. 24.)

Die k. Kreisregierungen sowohl, als auch die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, zur Handhabung der im Abschnitte **II.** enthaltenen Bestimmungen weitere nach den besonderen Verhältnissen der Kreise beziehungsweise Amtsbezirke erforderliche Anordnungen zu treffen. (§. 25.)

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 3. Februar 1857 erlassenen revidirten Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetze vom 30. März 1850 finden sich in den Kreisamtsblättern vom Februar 1857 abgedruckt, und es wird über dieselben, da sie im Wunder'schen Handbuche noch nicht enthalten sein konnten, folgendes bemerkt:

1) Das Gesetz über die Ausübung der Jagd soll mit steter Rücksicht auf das Grundprinzip des Eigenthums — dessen Erhaltung vollzogen werden. (§. 1.)

2) Jeder Grundeigenthümer, welchem die Ausstellung einer Jagdkarte verweigert wird, hat sich selbstverständlich der Ausübung der Jagd auf seinem Grundeigenthum zu enthalten; der mit einer Jagdkarte versehene Grundeigenthümer aber muß die Feld-, Forst-, Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften genau beobachten und darf sich keiner verbotener Werkzeuge bedienen. Bei dem Jagen in Hofräumen und Hausgärten sind die Verbote des Gebrauches des Schießgewehrs in Städten und Dörfern und in deren nächster Umgebung zu handhaben. Der Zusammenhang des Grundbesitzes nach Art. 2 des Gesetzes ist da als gegeben zu erachten, wenn die einzelnen Grundstücke, welche zusammen den Komplex bilden, wenigstens in einem Punkte sich unmittelbar so berühren, daß man von dem einen auf das andere ohne Betretung fremden Eigenthums gelangen kann, oder wenn dieselben, getrennt durch Straßen, Wege, Flüsse oder Bäche auch nur auf einem Punkte rechtwinklich sich gegenüber liegen. (§. 2.)

3) In jenen Fällen, in welchen, nach Art. 4. des Ges., der Gemeinde die Ausübung des Jagdrechts statt des Grundeigenthümers zusteht, muß die Jagd unbedingt zur Verpachtung gebracht werden. In dieser Eigenschaft erstreckt sich aber das Dispositionsrecht der Gemeinde nur auf die innerhalb des Markungs-Verbands gelegenen Grundstücke. (§. 3.)

4) Will eine Gemeinde von der ihr zustehenden Befugniß der Unterabtheilung ihrer Markung in 7 Distrikte Gebrauch machen, so ist hiezu die Fassung eines besondern Gemeindebeschlusses nothwendig und Verpachtungen, welche ohne einen solchen Beschluß zu Stande kommen, oder mehr als 6 Unterabtheilungen haben, oder welchen weniger als 240 Tagwerke zu Grunde liegen, haben die Polizeiverwaltungen ohne weiteres abzustellen. (§. 4.)

5) Da nach dem Gesetze (Art. 2) den Jagdberechtigten die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung zu geben im Art. 6 des Gesetzes unbedingt eingeräumt ist, so ist über eine solche Einverleibung die Zustimmung der Gemeinde nicht, auch da nicht erforderlich, wenn das mit in die Verpachtung zu gebende Besitzthum in eine andere Gemeindemarkung zusammenhängend sich fortsetzt. (§. 5.)

6) Die öffentliche Versteigerung ist als gesetzliche Regel erklärt und eine Ausnahme hievon, nemlich die Vergebung der Jagd mittelst Vertragsabschlusses ohne Versteigerung ist von einem Gemeindebeschlusse abhängig. Nebst dem Gemeindebeschlusse ist aber auch erforderlich, daß

   a) der Beschluß auf genaue Constatirung der das ausnahmsweise Vorgehen in der Jagdvergebung motivirenden Thatsachen und Erwägungen sich gründe.

   b) daß er mit Beziehung auf diesen speciellen Nachweisungsact rechtzeitig d. h. nicht erst in dem Versteigerungstermine, oder doch so kurz vorher gefaßt oder eingeleitet werde, daß die bereits erfolgte öffentliche Bekanntmachung über Verpachtung der Jagd nicht mehr zurückgenommen werden kann, und daß endlich

   c) derselbe mit dem abgeschlossenen Vertrage alsbald der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntniß gebracht werde, welche hiernach von den Verhandlungen Cognition zu nehmen, und bei etwaiger Wahrnehmung eines Mangels in den allgemeinen und besonderen gesetzlichen Erfordernissen des Ausnahmsfalles dem Bestande des Pachtes keine Folge zu gestatten, vielmehr die Gemeinde zur Verpachtung der Jagd auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden anzuhalten hat.

7) Jeder Jagdversteigerung muß eine öffentliche Bekanntmachung, den oder die Jagdbezirke mit ihrem Flächeninhalte, mit dem Termine und Orte der Handlung genau bezeichnend, in einem öffentlichen, für die Gegend gangbaren Blatte und mittels Anschlags an dem Gemeindehause wenigstens 14 Tage vor dem Verpachtungstermine vorausgehen. (§. 6 Nr. 4.)

8) Bei der Versteigerung muß der meistbietende oder wenn dieser die nach Art. **XII.** Absatz 4 des Gesetzes nothwendigen Eigenschaften nicht besitzt, der ihm im Pachtangebot zunächst vorangehende zum Pacht zugelassen werden.

9) Die Pachtbedingungen dürfen den Feld-, Forst-, Jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht widerstreiten. (§. 6 Nr. 6.)

10) Das Dasein der Bedingungen zur Erlangung einer Jagdkarte muß schon bei der Jagdverpachtung zur Gewißheit gebracht sein, und hiezu genügt auch ein Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde, daß der Ausfertigung einer Jagdkarte an die betreffende Person ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege stehe.

Landgerichtsbeamten ist die Pachtung in ihrem Amtsbezirke (Reg. Bl. 1850 Nr. 28), Schullehrern die Jagdpachtung unbedingt nach der Ministerial-Entschließung vom 30. April 1850 untersagt und über die Jagdpachtungen des Personals der Finanzverwaltung verfügt eine Finanz-Ministerial-Entschließung vom 8. Juli 1850. (§. 6. Nr. 7.)

11) Die Distriktspolizeibehörden haben in allen Fällen darauf zu dringen, daß im Versteigerungswege von den Gemeindeverwaltungen vollzogene Jagdverpachtungen bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse nach erfolgtem gültigem Gemeindebeschlusse den Meistbietenden gesichert werden. (§. 6. Nr. 9.)

12) Fehlt es an einem gültigen Gemeindebeschlusse, oder wurde die Jagdverpachtung fehlerhaft vollzogen, oder stehen dem Ergebnisse in Bezug auf das Gesetz oder die übrigen Vorschriften gegründete Hindernisse entgegen, so ist der Gemeindeverwaltung die Vornahme einer neuen Jagdverpachtung auf dem Wege öffentlicher Versteigerung aufzutragen. (§. 6 Nr. 10.)

13) Alle geschlossenen Jagdverpachtungsverhandlungen von Gemeinden sind alsbald der zuständigen Distriktspolizeibörde vorzulegen und müssen enthalten
   a) die geschehene öffentliche Bekanntmachung nach §. 6. Nr. 4,
   b) alle der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen,
   c) das über den Versteigerungsakt aufgenommene, dessen wesentliche Bestandtheile konstatirende Protokoll,
   d) den Nachweis der Jagdkartenfähigkeit und
   e) die gemeindliche Beschlußfassung über das Verpachtungs-Ergebniß (§. 7 Nr. 13).

14) Außerdem ist mit den Pachtverhandlungen eine nach dem nachfolgenden Formular zu fertigende Tabelle vorzulegen.

Verpachtende Gemeinde.	Bezeichnung und Flächengehalt des Jagdbezirkes.	Name, Stand und Wohnort des oder der Pächter.	Datum des Uebertragungs-Actes.	Anfang und Dauer des Pachtes.	Betrag und Termine der Pachtschillings-Zahlungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Bei Ausfüllung der einzelnen Rubriken dieser Tabelle ist folgendes zu beachten:

a) Ist die Flurmarkung einer politischen Gemeinde in zwei oder mehrere Jagdbezirke abgetheilt, so werden diese in der Rubrik 2 einzeln nach einander aufgeführt und in der letzten Rubrik der Gemeindebeschluß mit seinem Datum, auf welchen die Unterabtheilung sich gründet, noch besonders bemerkt.

b) Die Eigenschaft der Mitpächter, wenn solche vorhanden sind, soll dem Hauptpächter gegenüber in der Rubrik 3 mit dem Beisatz „Mitpächter" bezeichnet und in der 7. Rubrik die Thatsache der gemeindlichen Einwilligung konstatirt werden.

c) In der Rubrik 4 ist der Uebertragungs- resp. Verpachtungsact nach seiner Natur (ob Versteigerungsprotokoll oder besonderer Vertrag) anzugeben.

d) Im Falle des Art. 6 hat nur die Eintragung des in die Gemeindekassa einzuzahlenden Betrages, die Angabe der dem Grundeigenthümer des einverleibten Jagdbezirkes zukommenden Route aber in der Rubrik „Bemerkungen" zu geschehen.

e) Letztere hat überdieß, wenn zum Jagdschutze und zur Jagdausübung ein gelernter Jäger oder auch nur für den Jagdschutz ein besonderes Individium bestellt ist, dessen Namen und Wohnort, sowie alle weiteren Aufschlüsse zu enthalten, welche durch besondere Anlässe hervorgerufen sind.

15) Die Einzahlung der Pachtschillinge von den durch die Gemeindebehörden vollzogenen Jagdverpachtungen hat unter allen Umständen in die Gemeindekassen zu geschehen, wo sie den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet werden.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden.

16) Die Jagdausübung ist außer dem jagdberechtigten Grundeigenthümer und dem Pächter, nur dem hiefür ausgestellten gelernten Jäger gestattet. Das Mandat hiezu hat von dem Grundeigenthümer oder Pächter auszugehen.

17) Zur Realisirung der den Gemeinden obliegenden Pflicht der Aufstellung eines Flurwächters und zugleich zur Bestellung eines Jagdschutzes ist den Gemeinden anzurathen, sich der Mitwirkung der Pächter zum Flur-, beziehungsweise Jagdschutze durch Aufstellung besonderer Jagdschutz-Individuen mittels der Pachtbedingungen in allen jenen Fällen zu sichern, wo nach dem localen Bedürfnisse die Persönlichkeit des Jagdpächters hiefür allein ausreichend nicht erscheinen sollte. Eigens bestellte Jagdflurschützen haben die Vorbedingungen verpflichteter Flurwächter zu erfüllen.

18) Da sich die Gemeinden für die Selbstverwaltung einer Jagd nicht mehr als höchstens 3 jagdkartenfähiger Personen, welche wirkliche Mitglieder der Gemeinde sind, bedienen dürfen, so haben sich die Polizeibehörden die hiefür ausersehenen Individuen anzeigen zu lassen, das Vorhandensein dieser Eigenschaften zu prüfen — und wenn hierin ein Anstand nicht obwaltet, deren Eintragung in die Hauptübersicht mit der hiezu erforderlichen erläuternden Bemerkung und deren Bekanntmachung nicht nur in der eigenen, sondern auch in den an den Jagdbezirk angrenzenden Gemeinden anzuordnen.

Auf der Jagdkarte dieser Gemeindeglieder ist unten die Bemerkung beizufügen: „zur Jagdausübung für die selbstverwaltende Gemeinde N. legitimirt".

19) Wenn eine Jagdverpachtung auf dem im Art. VII. Abs. 1 vorgeschriebenen Wege ein Resultat geliefert hat, welchem im Hinblick auf Abs. 4 des nämlichen Artikels ein Hinderniß nicht im Wege steht, und bei welchem auch der bestimmte Aufwurfspreis erzielt worden, so ist in einem solchen Falle die Selbstverwaltung durch die Gemeinde nicht gestattet, vielmehr für unbedingt unzulässig auch dann zu erachten, wenn die Gemeinde nach Art. VII. Abs. 2 in einem formell giltigen Gemeindebeschlusse dem Ergebnisse die Genehmigung versagt hat.

20) Das Erträgniß aus dem Jagdbetriebe tritt beim Vollzuge des Art. XI. an die Stelle der Pachtschillinge und wird für die Gemeindekassa verrechnet. Dasselbe bildet im Falle des Art. XI. Ziff. 1 eine eigentliche Gemeinde-Einnahme, in den Fällen Ziffer 2 und 3 aber wird nach Abzug der Verwaltungskosten der Mehrbetrag des Erlöses nach Art. VIII. für die betheiligten Grundbesitzer verwendet, wenn diese nicht zu Gunsten gemeindlicher Zwecke auf den Genuß verzichtet haben.

21) Die nach Art. XII. für die Uebertragung des Jagdpachtes erforderliche Einwilligung der Gemeinde kann nur nach Vorschrift des Art. VII. Ziff. 2. giltig ertheilt werden.

Diese Bestimmung begreift nicht nur den Eintritt von Mitpächtern in sich,

sondern auch die Fortsetzung eines noch bestehenden Pachtverhältnisses durch einen andern Pächter an der Stelle des früheren.

Der Einwilligung der Gemeinde hat die Zustimmung der betheiligten Pächter voranzugehen, welche zu den Verhandlungen zu konstatiren ist.

22) Nach Art. **XIV.** darf Niemand ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Die Jagdkarte kann sohin allein nur von der Person, auf welche sie lautet zum Jagen benützt werden. Ausnahmen sind hierbei unter keinen Umständen zulässig.

Die Verpflichtung zum Besitze einer Jagdkarte erstreckt sich nicht nur auf den Pächter, sondern auch auf den Grundeigenthümer, sobald und so oft der Letztere in einem der Fälle des Art. **II.** Ziffer 1 mit 4 von der ihm zustehenden Jagdausübung wirklich Gebrauch macht.

23) Die nach Art. **XV** zu entrichtende Jagdkarten-Gebühr von 8 fl. hat zu einem Dritttheile in die Staatskassa und zu zwei Dritttheilen in die Kassa derjenigen Armenpflege zu fließen, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Die im Falle nachgewiesenen Verlustes für die Ausfertigung eines Duplikats zu zahlende Taxe von 15 kr. unterliegt gleicher Behandlung.

Die Zulässigkeit der Ausfertigung einer Karte an einen Ausländer ist im Allgemeinen nicht zu beanstanden.

24) Die Taxantheile für die Armenkassa sind in diesen Fällen jener Lokalarmenpflege zuzuweisen, in deren Bezirk die Distriktspolizeibehörde; von welcher dem Ausländer die Jagdkarte ausgefertigt wird, ihren Sitz hat.

Erhält ein im Ausland wohnender bayerischer Staatsangehöriger auf sein Verlangen eine behördliche Jagdkarte, so sind die Gebühren-Zweidritttheile der Armenpflege seiner Heimathgemeinde auszuantworten.

Zur Erlegung des Raubzeuges ist — den Fall der Nothwehr abgerechnet — nur das zum Jagdschutze bestellte Personal mittels des Schutzgewehr-Scheines berechtiget.

Auf jede Jagdkarte oder Interimsbescheinigung ist von der ausstellenden Behörde der Name, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Personalbeschreibung (Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen) einzutragen und hiebei mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.*)

282. Protokoll über die Verpachtung einer Jagd.

Zur öffentlichen Verpachtung der Jagd auf hiesiger Gemeindemarkung, welche wieder pachtfrei geworden, hat die unterfertigte Gemeindeverwaltung laut Bekanntmachung vom 14. vorigen Monats, welche sowohl durch Anschlag an dem hiesigen Gemeindehause, als durch zweimaliges Einrücken in dem in der hiesigen Gegend sehr gelesenen Intelligenzblatte der Stadt N., veröffentlicht wurde, mit der Bemerkung Tagfahrt angesetzt, daß nach Gemeindebeschluß vom 12. vorigen Monats die 1611 Tagwerke umfassende Markung in 7 Jagbezirke abgetheilt werden soll, und zwar

Nr. 1 zu 240 Tagw.
Nr. 2 „ 280 „
Nr. 3 „ 260 „
Nr. 4 „ 245 „
Nr. 5 „ 290 „
Nr. 6 „ 296 „
1641 Tagw.,

wenn hiebei mehr Pachtgelt erzielt werden sollte, als bei der Verpachtung der ungetheilten Jagd.

Man hat nun den bei der heutigen Verpachtungs-Tagfahrt erschienenen Pachtlustigen die einzelnen Jagdbezirke auf dem ihnen vorgelegten Markungsplane, auf welchem der Bezirk 1 roth, der Bezirk 2 grün, der

*) Vergleiche auch: Instruktion für das kgl. Forst- und Jagdschutzpersonale behufs Mitwirkung beim Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über Behandlung der Jagden; Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Bezirk 3 blau, der Bezirk 4 braun, der Bezirk 5 violett. und der Bezirk 6 grau bezeichnet ist, nicht nur vorgezeigt, sondern dieselben auch in Folgendem beschrieben:

1) Der Jagdbezirk 1 zieht sich von der östlichen Markungsgrenze an linken Ufer des Goldbaches und andererseits dem nach W. führenden Fahrwege entlang bis an die Staatsstraße, welche von A. nach B. führt.

2) Der Jagdbezirk Nr. 2 beginnt an der andern Seite des nach W. führenden Fahrwegs und begreift das ganze Areal in sich, welches zwischen diesem Fahrwege, der Staatsstraße von A. nach B. und dem Druidenwalde liegt, welcher sich in gerader Linie von der Markungsgrenze bis an den Ort zieht.

4) Der Jagdbezirk Nr. 4 beginnt an der südlichen Seite des Druidenwaldes, umfaßt denjenigen Theil der Markung, welcher zwischen dem Druidenwalde und der Staatsstraße von A. nach B. liegt, und dieser entlang bis an die südliche Markungsgrenze in einem stumpfen Winkel zieht.

5) Der 5. Jagdbezirk beginnt auf der andern Seite der mehrbesagten Staatsstraße und umfaßt den ganzen Flächenraum zwischen dieser Straße und dem R.-Flusse, soweit dieser die Markung begrenzt, bis an den Feldweg, der von hier aus nach S. führt.

6) Der 6. Jagdbezirk umfaßt jenen Flächenraum, welcher zwischen dem Feldwege nach S. und zwischen dem R.-Flusse und auf dem rechten Ufer des Goldbachs liegt.

Als Pachtbedingungen wurden folgende festgesetzt:

I.

Der oder die Pächter, deren nie mehr als 3 sein dürfen, haben sich in jeder Beziehung nach den forst-, feld-, sicherheits- und jagdpolizeilichen Vorschriften, insbesondere aber nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857 die polizeilichen Vorschriften über die Behandlung der Jagd betr. genauest zu achten.

II.

Der Zuschlag geschieht an den heute Meistbietendgebliebenen und zwar in der Weise, daß

1) zunächst die einzelnen Jagdbezirke zur Versteigerung ausgeboten werden, daß

2) nachdem diese Versteigerung beendigt worden sein wird, der Versuch gemacht wird, die Jagd auf der gesammten Markung an einen einzigen Jagdpächter zu versteigern, daß

3) wenn diese Versteigerung ein höheres Pachtangebot herbeiführt, als die Versteigerung der 6 einzelnen Bezirke ergeben hat, an den Meistbietenden auf die Jagd der Gesammtmarkung der Zuschlag ertheilt wird, daß aber

4) wenn dieses Resultat nicht erreicht werden sollte, der Zuschlag an die Meistbietenden der einzelnen Jagdbezirke erfolgt.

III.

Der Zuschlag in der einen oder der andern Weise wird sogleich bei der heutigen Tagfahrt dann ertheilt, wenn die Meistgebote, die in einem Gemeindebeschlusse vom 12. v. Mts. festgesetzten Beträge erreicht haben, denn für diesen Fall ist die Gemeindeverwaltung zur Ertheilung des un-

bedingten Zuschlags — natürlich vorbehaltlich der landgerichtlichen Genehmigung — von der Gemeinde ermächtigt. Werden diese Beträge jedoch bei der Versteigerung nicht erreicht, so wird die Ansetzung einer weitern Verpachtungs-Tagfahrt vorbehalten.

IV.

Zur Versteigerung werden nur solche Personen zugelassen, welche Jagdkarten besitzen, oder sich als jagdkartenfähig durch Zeugniß ihrer vorgesetzten Distriktspolizeibehörde sogleich ausweisen. Ferner werden nur solche Personen zugelassen, deren Zahlungsfähigkeit entweder der Gemeinde bekannt ist, oder durch unzweifelhafte Zeugnisse ihrer Lokal- und ihrer Distriktspolizeibehörde sogleich nachgewiesen wird.

V.

Die Bezahlung des Pachtschillings, die Versteigerung mag nach Bezirken oder im Ganzen geschehen, hat zur Hälfte bei erfolgter Genehmigung der Verpachtung von Seite des kgl. Landgerichts, und zur andern Hälfte ein halbes Jahr später zu geschehen, für die nächfolgenden Jahre aber muß die erste Hälfte des Pachtschillings jedesmal an dem Tage gezahlt werden, an welchem die Versteigerung und der Zuschlag erfolgte. Die Zahlung der Pachtgeldes geschieht an den Gemeindepfleger.

VI.

Die Verpachtung geschieht auf 6 Jahre von heute an und der Tod eines Jagdpächters, wenn er allein gepachtet hat, hebt den Pachtvertrag auf, wenn er vor Ablauf dieser 6 Jahre erfolgte. Sind aber gemeinschaftliche Pächter vorhanden, so ist der Ueberlebende, oder, wenn 3 Pächter, sind die Ueberlebenden verpflichtet, den Pachtvertrag bis zu seinem Ablaufe zu erfüllen und der Pachtvertrag ist also durch den Tod eines Mitpächters für den oder die andern Mitpächter nicht aufgehoben. Für das Pachtgeld haften alle Theilnehmer solidarisch.

VII.

Der oder die Jagdpächter, es mag der Pacht nach Bezirken oder für die gesammte Markung als einen Jagdbezirke abgeschlossen werden, sind verpflichtet, ihrem zum Jagdschutze aufzustellenden, vorschriftsmäßig befähigter Jagdhüter auch die Funktion eines Flurwächters in der Weise zu übertragen, daß derselbe verbunden sein soll, alle ihm vorkommenden Flurfrevel der Gemeindeverwaltung zur Anzeige zu bringen.

Diese Pachtbedingungen wurden öffentlich abgelesen und sofort die Versteigerung eröffnet wie folgt:

I. Jagdbezirk.

Hierauf blieb Meistbietender Kaufmann Karl Z. von W., welcher sich als jagdkartenfähig durch das übergebene Zeugniß des k. Landgerichts W. vom 3. dieses Mts. ausweist, mit einem jährlichen Pachtbetrage von 80 fl. mit Worten ꝛc.

l. u.

Karl Z., Kaufmann in W.

II. Jagdbezirk.

Hierauf blieb der k. Regierungsassessor N. zu B. Meistbietender, mit einem jährlichen Pachtbetrage von 60 fl., mit Worten ꝛc.

l. u.

N., Regierungsassessor.

III. Jagdbezirk.

Meistbietender blieb der Kaufmann Friedrich W. von Z., welcher sich durch Zeugniß des kgl. Landgerichts W. als jagdkartenfähig ausweist, mit einem jährlichen Pachtbetrage von 90 fl., sage ɛc.

l. u.

Friedrich W., Kaufmann in Z.

IV. Jagdbezirk.

Auf diesem blieb soeben genannter Kaufmann Friedrich W. von Z. Meistbietender mit dem jährlichen Pachtbetrage von 80 fl., mit Worten ɛc.

l. u.

Friedrich W., Kaufmann in Z.

V. Jagdbezirk.

Auf diesem blieb Meistbietender der königliche Forstmeister R. zu W., mit einem jährlichen Pachtbetrage von 90 fl.

l. u.

R., k. Forstmeister zu W.

VI. Jagdbezirk.

Auf demselben blieb Meistbietender der bereits ad I genannte Kaufmann Karl Z. von W. mit einem jährlichen Pachbetrage von 100 fl., sage ɛc.

l. u.

Karl Z., Kaufmann in W.

Hierauf machte man den Versuch die gesammte Gemeindemarkung als einen Jagdbezirk, also an einen Pächter zu verpachten, bestimmte als Aufwurfssumme den Gesammtbetrag der auf die einzelnen Jagdbezirke gelegten 500 fl. und sofort bot

1) der Kaufmann Karl Z. den Betrag von 505 fl.,
2) der kgl. Forstmeister R. " " " 520 fl.,
3) der Kaufmann Karl Z. " " " 550 fl.

Sonst wurde kein Angebot mehr gemacht, Kaufmann Karl Z. blieb Meistbietender, und da derselbe der Gemeindeverwaltung als zahlungsfähig bekannt ist, und die von ihm gebotene Summe die von der Gemeinde im Voraus genehmigte nicht nur erreicht sondern übersteigt, so wurde demselben der unbedingte Zuschlag des Pachtes der Jagd auf der ganzen Gemeindemarkung für die jährliche Pachtssumme von 550 fl., sage ɛc. ertheilt, laut Unterschrift desselben.

Karl Z., Kaufmann in W.

Beschluß.

Ist gegenwärtiges Protokoll dem k. Landgerichte zur Genehmigung der Versteigerung der Jagd mittels Berichtes vorzulegen.

G. w. o.

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften.

283. **Bericht über eine Jagdverpachtung.**

Indem man das heute über die Verpachtung der Jagd auf der hiesigen Gemeindemarkung abgehaltene Protokoll dem k. Landgerichte vorlegt,

und als weitere Beilage beifügt, das von dem Pächter Kaufmann Karl Z. in W. vorgelegte Zeugniß über seine Jagdkartenfähigkeit und den der Versteigerung zu Grund gelegten Markungsplan, auf welchem die verschiedenen Jagdbezirke genau verzeichnet sind, glaubt man von einer nähern Beschreibung der Jagdbezirke um so mehr Umgang nehmen zu dürfen, als die Eintheilung in Jagdbezirke nach dem Resultate der Verpachtung der Jagd in einem die ganze Markung umfassenden Bezirke für die Gemeinde viel vortheilhafter ist, als die Versteigerung nach einzelnen Bezirken. Der Gemeindebeschluß, nach welchem der Zuschlag an den Meistbietenden genehmigt wurde, wenn die Summe von 500 fl., sei es bei einem einzigen Gesammtbezirke oder bei 6 einzelnen Bezirken, geboten wurde und nach welchen unter dieser Voraussetzung der Gemeindeverwaltung die Befugniß zum unbedingten Zuschlage ertheilt wurde, liegt bei, ebenso die nach §. 6 Nr. 14 der Instruktion vom 3. Februar 1857 gefertigte Tabelle und es wird gehorsamst gebeten:

Der Verpachtung der Jagd an den Kaufmann Karl Z. von W. um die jährliche Pachtsumme von 550 fl. die Genehmigung zu ertheilen.

Hochachtungsvoll 2c.

284. Gemeindebeschluß zu vorstehendem Berichte.

Nachdem die Jagd auf der hiesigen Gemeindemarkung pachtlos geworden, wurde heute die Gemeinde, welche aus 304 stimmberechtigten Mitgliedern besteht, zur Fassung eines Beschlusses über dieselbe versammelt. Nachdem sich 297 derselben eingefunden hatten, hielt der Gemeindevorsteher den geeigneten Vortrag über den Zweck der Versammlung, legte den Gemeinde-Plan, welcher die zu bildenden 6 Jagdbezirke, mit verschiedenen Farben bezeichnet, darstellt, nebst der Beschreibung der Jagdbezirke vor, und es wurde sofort nach umständlicher Berathung des Gegenstandes folgender Gemeindebeschluß mit 290 gegen 7 Stimmen gefaßt:

1) Die Gemeinde genehmigt die Bildung von 6 Jagdbezirken nach den hier vorgelegten Beschreibungen und nach dem vorgelegten Plan der Gemeindemarkung.
2) Die Gemeinde zieht jedoch vor, daß ein einziger Pächter die ganze Jagd auf der Gemeindemarkung pachte, und daß somit diese blos einen Jagdbezirk bilde.
3) Die Gemeinde autorisirt die Gemeindeverwaltung bei der anzusetzenden und abzuhaltenden öffentlichen Versteigerungstagfahrt, den unbedingten Zuschlag an den Meistbietenden zu ertheilen, wenn eine Pachtsumme von 500 fl., sei es nun durch Verpachtung der Jagd nach 6 Bezirken oder durch Verpachtung der Jagd der ganzen Markung als einen Bezirk erzielt wird.
4) Wenn die aus der Verpachtung von 6 Jagdbezirken sich ergebenden Angebote mit jenem Angebote gleichstehen sollten, welches auf die Jagd der ganzen Markung, als eines Bezirks gelegt wird, so soll dem Letztern, nämlich dem Angebote auf die ganze Markung als einen Bezirk der Vorzug gegeben und sohin diesem der Zuschlag ertheilt werden, wenn es die Summe von 500 fl. erreicht.

N., den 12. 2c.

N., Vorsteher.
N., Gemeindeglied.
N., Gemeindeglied.

285. Bericht, die Vergebung der Jagd mittels Vertragsabschlusses.

Wie der anliegende Beschluß der hiesigen Gemeinde ergibt, welcher heute einstimmig gefaßt wurde, soll die Jagd auf der hiesigen Gemeindemarkung mit Umgehung einer öffentlichen Versteigerung und durch Abschluß eines Vertrags an den Kaufmann Wilhelm G. von N. verpachtet werden. Dieser Beschluß gründet sich darauf, daß der Kaufmann Wilhelm G. für die Jagd eine Summe geboten hat, welche die bei den frühern öffentlichen Versteigerungen erzielte, um die Summe von 100 fl. übersteigt; daß er aber zugleich die Bedingung machte, daß eine öffentliche Versteigerung der Jagd nicht statthaben dürfe, sondern daß ein Vertrag mit ihm abgeschlossen werden müsse, widrigenfalls er diese Summe nimmermehr für die Jagd geben würde. Da nun

1) Der Kaufmann Wilhelm G., ein sehr reicher Mann und als solcher der Gemeinde genau bekannt ist, da
2) derselbe nach dem anliegende Zeugnisse des kgl. Landgerichts N. jagdkartenfähig ist, da
3) Kaufmann Wilhelm G. im Rufe eines Mannes steht, welcher sich genau an die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften bei Ausübung der Jagd hält, während die Gemeinde mit den frühern Pächtern desfalls viele Differenzen zu bestehen und mehrfache Conflikte durchzumachen hatte, da
4) die Gemeinde solcher Verdrießlichkeiten umsomehr satt ist, als sie zu ärgerlichen und folgeschweren Auftritten Veranlassung geben könnten und da
5) unter den Jagdpachtlustigen der hiesigen Umgegend außer dem Kaufmann Wilhelm G. kein einziges Individium ist, von welchen die Gemeinde ein friedliches Abkommen erwarten darf —

so glaubt die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung die Bestätigung des anliegenden mit dem Kaufmann Wilhelm G. geschlossenen Jagdpachtvertrags hoffen zu dürfen.

Es wird hiebei noch gehorsamst bemerkt, daß eine öffentliche Versteigerung der Jagd noch gar nicht festgesetzt worden ist, und daß daher eine öffentliche Bekanntmachung über die Verpachtung der Jagd nicht statt gehabt hat.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt sofort die Bitte:

Kgl. Landgericht wolle dem mit dem Kaufmann Wilhelm G. abgeschlossenen Jagdpachtvertrage die Genehmigung zu ertheilen geruhen.

Verehrungsvoll geharrt 2c.

286. Bericht, die Selbstverwaltung der Jagd von Seite der Gemeinde N. betreffend.

Da bei der vorgestern stattgehabten öffentlichen Versteigerung zum Zweck der Jagdverpachtung der von der Gemeindeverwaltung bestimmte Aufwurfspreis nicht erzielt worden ist, so hat die Gemeinde in ihrer heutigen Versammlung bei welcher 103 Stimmberechtige anwesend waren, während die Gesammtzahl der Stimmberechtigten 112 beträgt, den einstimmigen Beschluß gefaßt, daß die Gemeinde die Selbstverwaltung der Jagd übernehmen, aber der Gemeindeverwaltung überlassen werden solle, die 3 jagdkartenfähigen Gemeindeglieder zu ernennen, welche dieselbe auszuüben haben.

Dieser Beschluß wurde hauptsächlich dadurch motivirt, daß bei einem nochmaligen Verpachtungs-Versuche zuverlässig der Aufwurfspreis deshalb nicht erreicht werden würde, weil die Jagdpachtlustigen der Umgend, und diese allein könnten die Jagd pachten, den Aufwurfspreis nimmermehr bieten würden, indem sie stets nur trachten, den Pachtpreis herabzudrücken. In Folge dieses Gemeindebeschlusses hat die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung als die Jagd ausübenden Personen erwählt:

1) den Gutsbesitzer K. von hier,
2) den Gutsbesitzer und pensionirten Revierförster M. von hier und
3) den Hofbesitzer S. von hier.

Diese 3 Personen sind jagdkartenfähige Gemeindemitglieder, wie die 3 mit vorgelegten Zeugnisse des k. Landgerichts ergeben.

Es wird daher die geh. Bitte gestellt:

Kgl. Landgericht wolle genehmigen, daß die Jagd auf der Markung unserer Gemeinde in Selbstverwaltung derselben genommen, und daß sie durch die 3 genannten Personen ausgeübt werde.

Hochachtungsvoll geharrt ꝛc.

287. Bericht die Uebertragung eines Jagdpachts betr.

Nach dem anliegenden Gemeindebeschlusse hat die hiesige Gemeinde ihre Einwilligung dazu begeben, daß der bisherige Pächter auf unserer Markung die aus dem Pachtverhältnisse erworbenenen Rechte auf einen andern Pächter, nämlich dem quiescirten k. Forstwart Z. von hier übertrage. Der bisherige Pächter, der Gutsbesitzer W. von hier, hat auch mit dem k. Forstwart Z. den anliegenden Vertrag geschlossen, nach welchem der Letztere in alle Pflichten und Rechte des Pächters, Gutsbesitzers W. eintritt.

Da nun der quiescirte kgl. Forstwart Z. jagdkartenfähig ist, wie das hiemit vorgelegte Zeugniß des k. Landgerichts ausweist, und da derselbe als zahlungsfähiger, ausgezeichnet beleumundeter Mann der Gemeindeverwaltung bekannt ist, so wird die gehorsamste Bitte gestellt:

Kgl. Landgericht wolle geruhen, der Uebertragung des Jagdpacht-Verhältnisses an den quiescirten k. Forstwart Z. die Genehmigung zu ertheilen.

Mit schuldiger Hochachtung zeichnet ꝛc.

288. Anzeigebericht, die Jagdexcesse des Jagdpächters N. betreffend.

Ungeachtet die allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember 1857 in §. 13 ausdrücklich das Treibjagen bei Mondschein verbietet und untersagt, sich beim Jagdbetriebe hochbeiniger weitjagender Hunde zu bedienen, so sündigt doch der Pächter der Jagd auf unserer Markung, G. Z., gegen dieses Verbot, indem er

1) am . . . . . ein Treibjagen beim Mondschein abhielt,
2) sich stets, so wie er auf die Jagd geht, hochbeiniger, weitjagender Hunde bedient.

Es wird daher über diese Uebertretung der Jagdvorschrift Anzeige zur weitern Einschreitung gegen den Frevler erstattet.

Verehrungsvoll ꝛc.

289. Lieferschein (nach §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857).

Johann Georg Wasser, Gutsbesitzer von hier, liefert heute an den Gastwirth Gustav Barth in A. folgende Stücke Wild, welche er von dem Jagdpächter Georg Freund von hier erkauft haben will, nemlich

2 Rehböcke,
1 Rehgeise,
20 Stück Haasen und
4 Wildenten.

N., den . . . .

L. S. Der Gemeindevorsteher.

290. Bericht, die verweigerte Ausstellung eines Lieferscheines betr.

Heute brachte der Webermeister Johann S. zu dem geh. unterzeichneten Gemeindevorsteher 2 Rehböcke, 2 Auerhähne, 6 Schneehühner und 4 Wildenten zum Behufe der Ausstellung eines Lieferscheines, indem er diese von dem Jagdpächter Johann K. zum Verkaufe erhalten haben wollte. Da jedoch nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1857 für diese Thiere gegenwärtig die Hegezeit besteht, so wurde die Ausstellung eines Lieferscheines verweigert, und es wird gegenwärtige Anzeige in Gemäßheit des §. 19 Nr. 4 der angeführten Verordnung erstattet.

Verehrungsvollst ꝛc.

291. Bericht, das Vorhandensein eines nachtheiligen Wildstandes betr.

Nach §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom Jahre 1857 ist die einschlägige Distriktspolizeibehörde verpflichtet, dann, wenn sich in einem Jagdbezirke ein der Landwirthschaft nachtheiliger Wildstand ergibt, dessen Abminderung auf das zulässige Maß von Amtswegen anzuordnen. Da nun der Jagdpächter auf unserer Gemeindemarkung, der quiesc. k. Forstmeister N., den Wildstand, namentlich die Hasen und Rehe, in einem solchen Maße hegt, daß es der Landwirthschaft höchst nachtheilig ist, so sieht sich die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung vorbehaltlich der Ansprüche auf Wildschadensersatz zu der gehorsamsten Bitte veranlaßt:

> Kgl. Landgericht wolle die Abminderung des unserer Landwirthschaft gefahrdrohenden Wildstands anordnen und dieselbe auf die im §. 17 der allerhöchsten Verordnung vorgeschriebene Weise vollziehen lassen.

Hochachtungsvollst ꝛc.

292. Bericht, den übermäßigen Wildstand auf einem benachbarten Jagdreviere betreffend.

Auf dem Jagdreviere des Grafen N., auf welchem von diesem die Jagd selbst ausgeübt wird, und das in einer Länge von $1\frac{1}{2}$ Stunde an unsere Markung grenzt, wird der Wildstand namentlich an Wildschweinen, Hirschen und Rehen in einer so unmäßigen Weise gehegt, daß die Landwirthschaft auf unserer ganzen Markung hiedurch im höchsten Grade gefährdet wird, indem das Wild auf dieselbe ohne Unterlaß herüber wechselt und die Feldfrüchte zerstört. Wir waren daher schon mehrmals gezwungen,

Wildschadensklagen anzustellen, allein jetzt sehen wir uns, da diese Wildschäden kein Ende nehmen wollen, zu dem Antrage gezwungen, daß das k. Landgericht, zu dessen Bezirk das Jagdrevier des Grafen M. gehört, die durch §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857 angeordnete Einschreitung vornehme. Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die Bitte:

Kgl. Landgericht wolle die in dem angeführten §. 17. gebotene Abminderung des Wildstandes anordnen und dieselbe auf die im besagten §. vorgeschriebene Weise vollziehen lassen.

Verehrungsvollst 2c.

§. 53.

Wegbau- und Straßenpolizei. (§. 72 des Wunder'schen Handbuchs.)

293. Bericht über die schlechte Beschaffenheit des Wegs in einer Gemeinde.

Da die Unterhaltung der Verbindungswege innerhalb ihrer Gemeindemarkung zu den unerläßlichen Pflichten einer Gemeindeverwaltung gehört, so hat die gehorsamst unterzeichnete die benachbarte Gemeindeverwaltung B. mehrmals, jedoch stets vergeblich aufgefordert, den Verbindungsweg in einen fahrbaren Zustand herzustellen, welcher sich von unserer Markung aus durch die Markung B. hinzieht und nach dem Sitze des k. Landgerichts führt.

Dieser Weg wurde in einem so schlechten Zustande befunden, daß er mit einem schweren Fuhrwerke gar nicht passirt werden kann, und schon mehrfache Unglücksfälle an Gefährten und Thieren vorgekommen sind.

Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung greift unlieb zu einer Beschwerde gegen eine benachbarte Gemeinde, allein sie ist dazu gezwungen, weil dieser Verbindungsweg zum Verkehre unserer Gemeinde dient und unbedingt nothwendig ist, alle Ermahnungen an die Gemeindeverwaltung B. aber in dieser Beziehung erfolglos waren.

Es wird daher die geh. Bitte gestellt:

Kgl. Landgericht wolle geruhen, der Gemeindeverwaltung B. die Herstellung des bezeichneten Verbindungswegs in einen fahrbaren Zustand unter Strafandrohung zu befehlen.

Verehrungsvoll 2c.

294. Bericht wegen gesetzwidriger Beschaffenheit eines Fuhrwerks.

Bekanntlich bestimmt das Gesetz vom 26. Juli 1850 für die Staats- und Distriktsstraßen bei Lastfuhrwerken eine Radfelgenbreite von 6″ 5½‴; dann daß die Köpfe der Nägel oder Schrauben der Radfelgen nicht vorstehen dürfen. Dem ungeachtet wurde von dem Straßenarbeiter W. der Fuhrmann B. aus M. heute mit einem vierspännigen Frachtwagen auf der durch unsere Markung führenden Distriktsstraße getroffen, welcher bezüglich der Radfelgenbreite sowohl als bezüglich der Nägel und Schrauben nicht entspricht, indem die Felgen nur 4″ 3½‴ haben und die Schrauben und Köpfe der Nägel weit hervorstehen. Als der Straßenarbeiter W. den besagten Fuhrmann darüber zur Rede stellte und ihn aufforderte, sich deshalb zu dem Gemeindevorsteher zu begeben, wurde er von dem Fuhrmanne mit Schimpfworten überhäuft und sogar mit Thätlichkeiten bedroht, und es gelang ihm nur mit Hülfe zweier herbeigekommener Gemeindemänner ihn vor den Ge-

meindevorsteher zu bringen. Da der Fuhrmann B. aus M. dem Gemeindevorsteher von Person nicht bekannt ist, M. 10 Stunden von hier entfernt ist, und man auch nicht wissen kann, ob der Angehaltene nicht einen falschen Namen angegeben hat, so ließ ich denselben verhaften, und übersende ihn nun dem kgl. Landgerichte unter Begleitung mit gegenwärtigem Berichte.

Verehrungsvollst rc.

295. Bericht, die Beschädigung einer Grenztafel betr.

Die an der Verbindungsstraße von hier nach Z. stehende Bezirksgrenztafel wurde heute von einem Fuhrmanne umgefahren und zwar, wie die Angabe des Straßenarbeiters Z. ergibt, allen Umständen nach, absichtlich. Da ein solcher Frevel mindestens mit einer Strafe von 10 fl. bedroht, auch der Frevler hier unbekannt ist, so entließ ich ihn nur, nachdem er die Summe von 10 fl. hinterlegt hatte, aus dem Grunde, weil er angab, daß er in eiligen Geschäften nach Hause gerufen, und daß namentlich seine Frau schwer erkrankt sei. Der Angehaltene gibt vor, Georg K. zu heißen, aus X. im kgl. Landgerichte K. gebürtig und daselbst als Besitzer eines Anwesens mit 20 Tagwerk Gründen ansässig zu sein. Derselbe ist dem Ansehen nach zwischen 30 und 40 Jahre alt, 6′ groß und sehr robuster Statur.

Ich zeige dieses dem k. Landgerichte an, übersende zugleich die erlegten 10 fl. und beharre in schuldiger Verehrung rc.

296. Bericht, die Beschädigung von Fußbänken betr.

Dem geh. Unterzeichneten wurde heute durch den Straßenarbeiter Z. ein Herr vorgeführt, welcher auf den Fußbänken, der durch unsere Markung führenden Staatsstraße mit seinem Pferde geritten war, und dieselben sehr beschädigt hatte. Der Vorgeführte stellte das Reiten auf der Straßenbank nicht in Abrede, behauptet aber, durch das frische Beschütten der Straße hiezu gezwungen gewesen zu sein. Derselbe gibt vor, der Kaufmann August B. von N. zu sein, und da ich ihn nicht persönlich kenne, und er auch keine Bekannten in der Gemeinde hat, so bedeutete ich ihm, daß er blos gegen Erlegung einer Kaution von 6 fl. in Freiheit gesetzt werden könne, ohne dieses aber an das k. Landgericht abgeliefert werden müsse. Er erlegte sofort die 6 fl. und ich übersende dieselben mit der Bemerkung, daß ich den angeblichen Kaufmann August B. sofort entlassen habe.

Verehrungsvollst rc.

§. 54.

Baupolizei. (Wunder's Handbuch §. 64.)

297. Bericht über die Abweichung von einem genehmigten Bauplan.

Wie mir zur Anzeige gebracht worden war und wie ich durch vorgenommene Besichtigung mich selbst überzeugte, hat der Handelsmann Jakob J. von hier bei dem Bauen seines Hauses verschiedene Abweichungen von dem genehmigten Bauplane sich erlaubt, welche ich hiermit zur Anzeige bringe.

1) Unter dem Dache ist ein Zimmer mit einem Ofen angebracht, von welchem auf dem Bauplane nichts ersichtlich ist, und bei welchem mir die Construktion des Ofens, die Anbringung des Schürlochs und die Leitung der blechernen Rauchröhren höchst feuergefährlich erscheint.
2) In dem Nebengebäude unmitelbar neben der Stallung hat derselbe in der Knechtkammer einen Ofen angebracht, dessen blechernes Rauchrohr sich unmittelbar aus der Kammer an dem Dache hinaufzieht und über dem untern Rand des Daches nur 2½ Fuß hinaufsteht. Da unter dem Dache Heu und Stroh bewahrt werden, so ist dieses Rauchrohr sehr gefährlich.
3) Die Scheidewand zwischen der Wohnstube und der Küche soll nach dem genehmigten Bauplane eine massive, von Backsteinen aufgeführte sein, ist aber eine Riegelwand, obschon an derselben unmittelbar der Heerd angebaut ist.

Ich zeige diese Abweichungen von dem Bauplane pflichtgemäß an und geharre ꝛc.

298. Bericht über Einwendungen gegen einen Bauplan.

Gegen den von dem Schuhmachermeister Georg P. vorgelegten Plan zum Neubau eines Hauses sieht sich die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung veranlaßt, folgendes zu bemerken:

1) Nach den bestehenden Vorschriften sollen in Dörfern die Gebäude 30 Schuh von einander entfernt sein, und wenn hiezu der erforderliche Raum nicht vorhanden ist, sollen wenigstens solche Zwischenräume verbleiben, welche bei einem Brande das Löschen erleichtern und die Weiterverbreitung des Feuers verhindern Obwohl nun der beabsichtigte Neubau 30 Schuhe von dem Hause des einzigen Nachbars, Webers N., entfernt stehen könnte, so soll doch derselbe so nahe an jenes Gebäude hingerückt werden, daß zwischen beiden nur ein Raum von 5 Schuhen bleibt. Es wird daher gebeten, den Neubau nur unter der Bedingung zu gestatten, daß das aufzuführende Gebäude von dem Nachbarshause 30 Schuhe entfernt zu stehen komme.
2) Die Wand zwischen der Stube rechts vom Eingange und dem Stalle sollte, da die Stube heizbar wird, eine Feuermauer und nicht eine Riegelwand sein, wie der Bauplan beabsichtigt. Es wird daher gebeten, eine Feuermauer statt dieser Wand anzuordnen.
3) Unter dem Dache ist die Anbringung eines heizbaren Zimmers beabsichtigt, was aber bei der unmittelbaren Nähe des Heubodens unstatthaft erscheint. Es wird daher auch in dieser Beziehung um Abstellung gebeten.

Verehrungsvoll ꝛc.

§. 55.

Armenwesen. (§. 34—39 des Wunder'schen Handbuchs.)

299. Bericht des Armenpflegschaftsraths, die Vorsorge für die Fabrikarbeiter betr.

Nach den Ministerialentschließungen vom 30. Juli 1851 und 14. Fe-

bruar 1852*), dann vom 2. Januar 1858**) sollen bei dem Beginn oder bei der Ausdehnung einer Fabrik Unterstützungs- oder Pensions-, Kranken- und Ersparnißkassen für Arbeiter errichtet werden, und da die im hiesigen Orte bestehende Eisendrathzieherei in jüngster Zeit eine sehr bedeutende Ausdehnung bekommen, einen großen Anbau erhalten und die Befugniß bekommen hat, ein Walzwerk mit der schon bestehenden Fabrik zu verbinden, hiedurch auch die Zahl der Arbeiter von 20 auf 80 sich gesteigert hat, und diese größtentheils fremden Ortschaften angehören, so sieht sich der unterzeichnete Armenpflegschaftsrath veranlaßt, an das k. Landgericht die Bitte zu stellen:

Dasselbe wolle geruhen, die Anlegung einer Unterstützungs- jedenfalls einer Kranken- und Ersparnißkasse für die Arbeiter fraglicher Fabrik anzuordnen.

Verehrungsvoll ꝛc.

300. Bericht, Einschreitung gegen Müssiggänger betr.

Unstreitig gehört es zu den Pflichten eines Armenpflegschaftsraths auf Müssiggänger einer Gemeinde genaues Augenmerk zu haben, und deshalb sieht sich der geh. unterzeichnete Armenpflegschaftsrath zu der Anzeige veranlaßt, daß der ledige und 20jährige Zimmergeselle Kaspar B. und der 24jährige ledige Maurergeselle Samuel T., beide von hier, stets beschäftigungslos sind und keiner Arbeit sich unterziehen mögen. Beide wurden schon mehrmals aufgefordert, bei einem Meister in Arbeit zu treten oder doch wenigstens bei den Eisenbahnarbeiten, welche in einer Entfernung von 2 Stunden von hier ausgeführt werden, sich zu betheiligen, aber alle Aufforderungen und alle Ermahnungen waren fruchtlos.

Damit diese beiden Personen nicht, was durch ferneren Müssiggang nothwendig herbeigeführt werden müßte, der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden und zuletzt der Armenkasse zur Last fallen, sieht sich der Armenpflegschaftsrath zu der geh. Bitte veranlaßt:

Kgl. Landgericht wolle geruhen, die genannten beiden Müssiggänger zur Arbeit mittels der zulässigen Zwangsmittel anzuhalten.

Verehrungsvoll ꝛc.

301. Bericht, die Vormundschaftsbestellung über einen Verschwender betr.

Der jetzt 22jährige Bauerssohn Georg B. von hier ergibt sich seit dem vor Kurzem erfolgten Tode seiner beiden Eltern einer höchst leichtsinnigen und verschwenderischen Lebensweise, treibt sich Tag für Tag in der benachbarten Stadt W. umher, liegt dort immer in den Wirthshäusern, hält hiebei mehrere sogenannte Freunde frei, spielt mit denselben sogar Hazardspiele, verliert an sie sein Geld und macht unsinnige Einkäufe und Verkäufe. Um nur einige Beispiele aufzuführen wird bemerkt, daß er

1) vor 4 Wochen ein schönes, seinem Stande und seinen Verhältnissen gar nicht entsprechendes Reitpferd um 300 fl. kaufte, und wenige Tage darauf um 200 fl. verkaufte;
2) daß er vor ungefähr 14 Tagen ein Kapital von 1000 fl., welches

---

*) Döllinger- und Strauß'sche V. S. Band 26 Seite 688 und 709.

**) In den Kreisamtsblättern enthalten, namentlich im Kreisamtsblatt von Oberbayern vom Jahr 1858 Nr. 14.

auf hypothekarische Sicherheit bei dem Bauern N. zu N. ausstand zu 5 ½ verzinslich und vorzüglich gesichert war, an den Juden Moses W. von T. um die Summe von 600 fl. verhandelte;

3) daß er vor 6 Wochen ein paar Ochsen, welche zum Betriebe seiner Oekonomie unumgänglich nothwendig waren, an denselben Juden um den Spottpreis von 10 Karolin verkaufte, diese aber nicht einmal baar ausbezahlt erhielt, sondern an Zahlungsstatt eine goldene Uhr im Anschlage von 30 fl. und einen goldenen Ring im Anschlage von 10 fl. daran nehmen mußte, während beide Gegenstände zusammen höchstens einen Werth von 10 fl. haben, und daß er

4) das sämmtlich vorhandene Futter, Heu und Stroh, um ganz geringen Preis verkauft, und sich dadurch der Mittel beraubt hat, das ihm verbliebene Vieh zu überwintern.

Bei einer solchen Wirthschaft ist vorauszusehen, daß der junge Mensch in kurzer Zeit sein Vermögen, welches noch jetzt 5000 fl. betragen mag, vergeudet haben werde, und damit derselbe nicht mit der Zeit der Armenkasse zur Last falle, sieht sich der Armenpflegschaftsrath zu der gehorsamsten Bitte veranlaßt:

Kgl. Landgericht wolle die Einleitung treffen, daß demselben die Verwaltung seines Vermögens entzogen, und daß er als Verschwender unter Vormundschaft gestellt werde.

Als Vormund wird der Bauer Georg B. von hier in Vorschlag gebracht, und falls ein Beweis der vorstehend angeführten Thatsachen im Falle des Ableugnens derselben von Seite des Georg B. erforderlich sein sollte, wird bemerkt, daß

1) die Angaben unter Nr. 1 durch die Zeugen Georg B. und Anton E. von hier, beide ledigen Standes und genaue Bekannte des B.,

2) die Angaben unter Nr. 2 durch den Bauern N., sowie durch die Dienstboten des B., den Knecht Johann K. und die Dienstmagd Margaretha K. bewiesen werden können, daß

3) ad 3 die obengenannten beiden Dienstboten und der Zimmermann Georg B. von hier und

4) zu der Angabe unter Nr. 4 dieselben Personen als Beweismittel benannt werden.

Verehrungsvoll 2c.

302. Bericht über die Unterbringung zweier Kinder in der Kinderbewahr-Anstalt.

Die Margaretha B. von hier ist bekanntlich eine liederliche Dirne und hat bereits 4 mal außerehelich geboren. Ihre Kinder sind 5, 4, 2 und 1 Jahr alt und der Armenpflegschaftsrath hat derselben das Ansinnen gemacht, die beiden ältern Kinder der Kleinkinderbewahranstalt zu übergeben — eine Maßregel, die deshalb geboten ist, weil die Kinder in der zartesten Jugend durch das schlechte Beispiel ihrer Mutter total verdorben werden. Da sie aber hiezu trotz aller Ermahnungen nicht zu bewegen war, so sieht sich der gehorsamst unterzeichnete Armenpflegschaftsrath zu der gehorsamsten Bitte veranlaßt:

Kgl. Landgericht wolle geruhen, der Margaretha K. unter Strafandrohung zu befehlen, ihre beiden ältern Kinder der Kleinkinderbewahranstalt dahier zu übergeben.

Verehrungsvoll 2c.

303. Bericht, Unterbringung eines Kindes in dem Institute für Krüppelhafte betreffend.

Das Kind der ledigen Kunigunde B. von hier, ein Knabe mit Namen Johann, 12 Jahre alt, ist nach dem beiliegenden Zeugnisse des hiesigen praktischen Arztes Dr. Z. vollständig krüppelhaft und eignet sich daher nach den Statuten vom 28. Februar 1844 zur Aufnahme in die, für Krüppelhafte errichtete Erziehungs- und Bildungsanstalt.

Es wird daher an das k. Landgericht die gehorsamste Bitte gestellt:

dasselbe wolle geruhen, die Aufnahme dieses Knaben in besagte Anstalt zu vermitteln.

Verehrungsvoll ꝛc.

§. 56.

Beförderung der Bodenkultur. (§. 79 des Wunder'schen Handbuchs.)

Ausübung und Ablösung des Weiderechts betr.

Nach dem Gesetze vom 20. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden*) finden drei Arten des Verfahrens statt, nemlich:

1) bei der Frage über die Fructifikations- und Hegezeit,
2) bei der Ablösung einseitiger Weidedienstbarkeiten und
3) bei der Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten.

Ich verweise zunächst auf mein Handbuch der bayerischen Gesetzgebung Thl. II. Seite 391 u. f.

304. Beschwerde wegen Nichteinhaltung der Hegezeit.

Nach Art. 1. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts ist die Weide auf Aeckern während ihrer Fructifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit unbedingt und ohne Entschädigung aufgehoben, und die Fructification eines Ackers beginnt mit seiner Bestellung, die Hegezeit der Wiesen mit dem 1. April. Ungeachtet dieser Bestimmung läßt sich der Gutsbesitzer G. auf dem Harthofe, welchem das Weidrecht mit seiner Schafheerde auf unserer Gemeindemarkung zusteht, beigehen, die Felder, auch wenn sie bestellt sind, und die Wiesen nach dem 1. April zu beweiden, indem er behauptet, daß ihm sowohl durch Vertrag als Verjährung das Recht zustehe, unsere Markung bis zum 24. April mit seiner Heerde zu betreiben und zu beweiden. Wenn ihm auch früher, was wir jedoch bestreiten müssen, dieses Recht zugestanden hätte, so würde dasselbe durch die Bestimmung des fraglichen Gesetzes aufgehoben worden sein, und da er mithin durch die besagte Anmassung eine gesetzwidrige Handlung begeht, und nach Art. 47 des angeführten Gesetzes in einem solchen Falle das k. Landgericht als Distriktspolizeibehörde competent ist, so stellt die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung die Bitte:

Kgl. Landgericht wolle dem Gutsbesitzer G. die Beweidung der Felder zur Fructifikationszeit und der Wiesen nach dem 1. April unter Androhung einer Strafe von 50 fl. für den ersten Uebertretungsfall verbieten.

Verehrungsvoll geharrt ꝛc.

*) Gesetzbl. von 1852 S. 601. Handbibl. Suppl. Bd. 2. S. 746.

305. Antrag auf Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit.

Auf der Markung der diesseitigen Gemeinde steht dem Hofe Opferied das Weiderecht und zwar auf dem Gesammtcomplexe an Aeckern, Wiesengründen, Oedungen und Weiden zu, und die Gemeinde hat, nach dem beiliegenden Gemeindebeschlusse vom Heutigen einstimmig beschlossen, dieses Weiderecht abzulösen. Die schon längere Zeit desfalls gepflogenen Unterhandlungen mit dem Besitzer des Hofes Opferied, dem Gustav W. haben die Gemeindeverwaltung bisher zu einem erwünschten Resultate nicht geführt, und sie sieht sich daher, hiezu beauftragt durch den angeführten Gemeindebeschluß, veranlaßt, bei dem k. Landgerichte als der competenten Distriktspolizeibehörde die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens zu beantragen. Nach Art. 12. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ist in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens die Entschädigung des Berechtigten nach dem Reinertrage, welchen er in Gemäßheit des 1. Abschnittes dieses Ges. von seinem Rechte zu ziehen befugt ist, durch Abschätzung zu ermitteln und festzustellen. Diesen in Geld anzuschlagenden Reinertrag will die Gemeinde nach Artikel 18. des Gesetzes durch Baarerlag der Jahresabgabe im 20fachen Betrage ablösen, und zwar in der Art, daß die Gesammtgemeinde für diesen Baarerlag haftet und die Repartition desselben auf einzelne Gemeindemitglieder den Berechtigten nicht berührt. Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die Bitte: das Ablösungsverfahren einzuleiten.

Zu diesem Behufe benennt man als Sachverständige den Gutsbesitzer Johann W. von S. und den Hofbesitzer Paul St. von W. und beharrt verehrungsvoll 2c.

306. Antrag in demselben Betreffe von mehreren Gemeinden.

Der Graf B. als Besitzer des Ritterguts B. übt das Weiderecht mit seinen Schafherden, welche auf keine Zahl beschränkt sind, auf den Markungen der Gemeinden A., B. und C. aus. Diese Gemeinden haben nach den anliegenden Gemeindebeschlüssen die Ablösung dieses die gesammte Markung einer jeden Gemeinde umfassenden Weiderechts beschlossen und die geh. unterzeichneten Verwaltungen mit der Durchführung derselben beauftragt.

Die von uns mit dem Herrn Grafen gepflogenen Verhandlungen haben zu einer gütlichen Uebereinkunft nicht geführt und nach Artikel 49. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ist, da die Gemeinden A., B. und C. in 2 Landgerichtsbezirken liegen, das verehrliche königliche Landgericht zur Einleitung des Ablösungsverfahrens deshalb competent, weil die Gemeinde A. in dessen Bezirk gehört, und die Markung dieser Gemeinde den größten Theil des Weidecomplexes nemlich $\frac{7}{12}$ desselben bildet.

Die Gemeinden A., B. und C. erbieten sich, den ständigen Jahresbetrag, welcher sich durch Abschätzung des in Geld anzuschlagenden Reinertrags des Weiderrechts ergibt, nach Art. 18 des angeführten Gesetzes im 20fachen Betrage baar zu erlegen und somit das Weiderecht abzulösen, und sie haften für diesen Baarerlag in der Art, daß die Gemeinde A. $\frac{7}{12}$, die Gemeinde B. $\frac{2}{12}$ und die Gemeinde C. $\frac{3}{12}$ desselben trägt. Eventuell sind sie auch zur solidarischen Haftung bereit. Indem wir nun die Einleitung des Ablösungsverfahrens im Namen der besagten Gemeinden beantragen und als Sachverständige zur Schätzung die 3 Gutsbesitzer, nemlich

1) den Hofbesitzer Johann K. zu E.,
2) den Gemeindevorsteher R. zu M. und
3) den Gemeindepfleger Johann Sch. zu Z.

in Vorschlag bringen, stellen wir die geh. Bitte:

k. Landgericht wolle das Ablösungsverfahren einleiten, nach Vorschrift des Gesetzes durchführen, und sodann nach den Bestimmungen des Gesetzes erkennen.

Verehrungsvoll 2c.

307. Antrag auf Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten.

Nach Art. 37 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betreff., kann bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei welchen keiner der Theilnehmer ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, jeder einzelne Theilnehmer zu jeder Zeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft treten.

Hiernach ist das Recht unserer Gemeinde, aus der Weidegemeinschaft mit dem sog. Pfaffenhofe zu treten außer Zweifel. Unsere Gemeinde hat nämlich das Recht mit ihrer Rindvieh- und Schafheerde die Markung des Pfaffenhofs zu beweiden, und dem Pfaffenhofe, beziehungsweise dem Besitzer desselben steht das Recht zu, die Markung unserer Gemeinde mit seiner Rindvieh- und Schafheerde zu beweiden. Die Heerden beider Berechtigten sind gleich stark, das Areal unserer Gemeinde beträgt aber 200 Tagwerke mehr als das des Pfaffenhofs.

Unsere Gemeinde will nun diese Weidegemeinschaft aufheben, ihre Heerden nicht mehr auf die Felder des Pfaffenhofs treiben, und dagegen sollen die Heerden des Pfaffenhofs nicht mehr auf die Felder unserer Gemeinde getrieben, kurz die bestehende gegenseitige Weidedienstbarkeit soll aufgehoben werden.

So sehr dieses Verlangen in dem Gesetze begründet ist, so will doch der Besitzer des Pfaffenhofs, der Freiherr von G., in dasselbe nicht willigen, indem er behauptet, daß ihm ein größeres Theilnahmsrecht zustehe, und ihm jedenfalls der Durchtrieb für seine Heerden auf den weidefreien Grundstücken unserer Gemeinde zu gestatten sei.

Daß die erste Behauptung nicht wahr ist, ergibt sich schon aus dem, was im Eingange der gegenwärtigen Vorstellung gesagt wurde und bedarf daher einer besondern Widerlegung nicht. Was aber die Gestattung eines Durchtriebs betrifft, so will dieselbe dadurch begründet werden, daß es den Heerden des Pfaffenhofs nicht möglich sei, ohne denselben auf die Felder der Markung der Gemeinde M., auf welchen dem Pfaffenhofe das Weiderecht zusteht, zu gelangen. Auch diese Behauptung ist unrichtig, denn die Felder des Pfaffenhofs grenzen ebenso unmittelbar an die Markung der Gemeinde M. als sie an die Felder unserer Markung angrenzen, dem Uebertriebe von den Feldern des Pfaffenhofs auf die Felder der Gemeinde M. steht also nicht das geringste Hinderniß entgegen, und der Besitzer des Pfaffenhofs kann nur das für sich anführen, daß er unmittelbar von dem Pfaffenhofe aus eine halbe Viertelstunde weiter auf die Markung von M. hat, als er haben würde, wenn ihm der Durchtrieb durch unsere Markung gestattet wäre.

Dieser Umstand kann aber eine Berücksichtigung nicht verdienen, denn

nach Art. 2 des angeführten Gesetzes, auf welchem im Art. 37 hingewiesen ist, kann nur dann der Durchtrieb gefordert werden, wenn dem Berechtigten die Ausübung der Weidebefugniß auf andern Grundstücken oder der benöthigte Viehtrieb auf eigene Grundstücke unmöglich gemacht würde. Keine dieser Voraussetzungen ist hier gegeben, denn die Heerden des Pfaffenhofs können, wenn auch mit einem geringfügigen Umwege, auf die Felder der Gemeinde M. getrieben werden, und folglich ist der benöthigte Viehtrieb auf die Felder dieser Markung nicht unmöglich gemacht.

Indem wir zur klareren Darlegung des Gesagten einen Plan der Markungen des Pfaffenhofs, der Gemeinde M. und unserer Gemeinde beifügen, stellen wir an das kgl. Landgericht als zuständige Distriktspolizeibehörde die geh. Bitte:

kgl. Landgericht wolle das Ablösungsverfahren einzuleiten und nach Durchführung desselben, allenfalls nach Vernehmung Sachverständiger zu erkennen geruhen, daß unsere Gemeinde aus der Weidegemeinschaft zu treten berechtigt und daher der Besitzer des Pfaffenhofes verpflichtet sei, die Felder unserer Markung mit seinen Rindvieh- und Schafheerden fortan nicht mehr zu beweiden.

Als Sachverständige benennen wir

1) den Gemeindevorsteher Johann B. von M.,
2) den Gutsbesitzer Alphons W. von R. und
3) den Gutsbesitzer Wendelin von W. zu B.

und beharren verehrungsvoll ꝛc.

§. 57.

Fortsetzung. Bodenkultur. (§. 79. des Wunder'schen Handbuchs.)

Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zweck der Bodenkultur vom 28. Mai 1852.

Dieses Gesetz bestimmt, daß Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zweck der Bodenkultur, wenn sie einen unzweifelhaften, überwiegenden Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwährung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar sind, als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden können.

Ich verweise deshalb auf mein Handbuch der bayer. Gesetzgebung. Th. II. S. 414.

308. Antrag auf Errichtung einer Bewässerungs-Unternehmung.

Königliches Landgericht!

Gehorsamste Vorstellung
der
Gemeindeverwaltung N. als Ausschusses der
Bewässerungs-Genossenschaft in N.

Die Errichtung einer Bewässerungs-Anstalt betr.

Die Gemeinde N. hat sich als Genossenschaft zur Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs-Anlage gebildet, welche aus sämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern besteht, und zwar aus

1) dem Hofbesitzer N.,
2) dem ꝛc.

und diese Genossenschaft hat zur Besorgung ihrer Geschäfte nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur einen aus der gehorsamst unterzeichneten Gemeindeverwaltung bestehenden Ausschuß gewählt.

Die Genossenschaft hat beschlossen, zur Bewässerung ihrer Wiesen, welche auf dem beiliegenden Plane der Markung N. grün eingezeichnet sind, eine Vorrichtung zu treffen, vermöge welcher das Wasser aus dem unfern vorüberfließenden W . . . flusse auf ihre Wiesen geleitet wird. Dieses Bewässerungs-Unternehmen kann aber nicht ausgeführt werden, wenn nicht die zwischen diesem Bewässerungs-Bezirke und dem Flusse liegenden zu der Gemeinde W. gehörigen Grundeigenthümer an demselben Theil nehmen, und da sie sich dieser Theilnahme weigern, zwangsweise zur Theilnahme angehalten werden.

Der anliegende Bewässerungs-Entwurf ergibt, daß in dem Fluß ein Schöpfrad eingesetzt, zum Behufe des Betriebs desselben ein Wöhr bis in die Mitte des Flusses gebaut, und daß von dem zweiten Grundstücke der Renitirenden an, bezeichnet mit Nr. 1 in der mit gelber Farbe unterschiedenen Abtheilung der widersprechenden Wiesenbesitzer, ein Graben bis zu dem mit N. auf der grünen Stelle bezeichneten Punkte geführt werden soll.

Ebenso wie die Besitzer der in Mitte liegenden Wiesen, wollen die Besitzer der beiden ober- und unterhalb des beabsichtigten Wasserrads liegenden, gleichfalls in die Gemeinde W. gehörigen Mühlen der neuen und der obern Mühle in die Errichtung dieser Bewässerungs-Anstalt nicht willigen. Da aber diese Anlage zum Zwecke der Kultur der Wiesen der Genossenschaft unumgänglich nothwendig ist, den besagten Mühlenbesitzern nicht den mindesten Nachtheil bringt, den verweigernden Wiesenbesitzern aber nur vom Vortheil sein kann, da sie an der Bewässerung Theil nehmen, und durch diese ihre Wiesen auf einen höhern Stand der Kultur bringen können, so sehen wir, zumal mehr als $\frac{2}{3}$ der Eigenthümer der bei der ganzen Anlage betheiligten Grundfläche für das Unternehmen sind, uns veranlaßt, das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Wir überreichen demnach im Namen der Genossenschaft in der Anlage den Entwurf des Bewässerungs-Unternehmens, welcher allen Anforderungen des Art. 24 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 entspricht, bemerken, daß die dem Unternehmen entgegentretenden Personen folgende sind:

1) N. N., Besitzer der neuen Mühle,
2) N. N., Besitzer der obern Mühle,
3) der Wiesenbesitzer von W. N. N. ꝛc.

und stellen die gehorsamste Bitte:

diesen Antrag vorschriftsmäßig zu instruiren, und nach vollendeter Instruktion das Erkenntniß zu erlassen, daß

1) die Besitzer der neuen und der obern Mühle in die Errichtung eines Schöpfrades und eines bis in die Mitte des Flusses laufenden Wöhrs und
2) die zwischen unserer Genossenschaft und dem Flusse liegenden Wiesenbesitzer der Gemeinde W., deren Besitzungen auf dem Plane wie gesagt, mit gelber Farbe bezeichnet sind, in die Bewässerungs-Anlage zu willigen haben.

Da das Verfahren in diesem Betreffe tax- und stempelfrei ist, so haben wir zu gegenwärtiger Eingabe Stempelpapier nicht angewendet.

Verehrungsvoll ꝛc.

Der Antrag, daß die Bewilligung als erloschen erklärt werde, gehört an die Kreisregierung, welche nach Vernehmung der Betheiligten und nach kollegialer Berathung in I. Instanz zu entscheiden hat, ob dem Antrage stattgegeben oder eine weitere Frist zu gestatten sei. Diese neue Frist darf nicht über 1 Jahr betragen.

309. Antrag auf Aufhebung eines Entwässerungs-Unternehmens.

N., den 20. Oktober 1852.

Königliche Regierung, Kammer des Innern!

Ehrfurchtsvollste Bitte
der
Gemeindeverwaltung B.
Die Aufhebung der den Wiesenbesitzern zu N. ertheilten Bewilligung zur Errichtung eines Entwässerungs-Unternehmens auf dem Moose im Bezirke der Gemeinde N. betr.

Mittels rechtskräftigen Beschlusses vom 9. Oktober 1852, verkündet am 19. desselben Mts. hat hohe kgl. Regierung den Wiesenbesitzern zu N. die Bewilligung ertheilt, zum Zwecke der Entwässerung der im Bezirke der Gemeinde N. gelegenen Theile des N.-Mooses Vorrichtungen zu treffen, wie sie in dem erwähnten hohen Beschlusse näher bezeichnet sind.

Seit dem ist ein volles Jahr verflossen und die Wiesenbesitzer haben keinen Schritt zur Ausführung des ihnen bewilligten Unternehmens gethan.

Die ehrfurchtsvollst Unterzeichnete, welche die Zulässigkeit des Unternehmens vom Anfange an bestritten hat, ist daher nach Art. 42 des Gesetzes vom 28. Mai berechtigt, zu beantragen, daß diese Bewilligung als erloschen erklärt, oder daß äußersten Falls den Wiesenbesitzern, eine weitere, wo möglich kürzere Frist zur Ausführung ihres Unternehmens unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt werde, daß bei unterlassener Ausführung innerhalb derselben die Bewilligung als erloschen erklärt werden müßte.

Wir stellen daher die ehrfurchtsvollste Bitte:

> Königliche Regierung wolle geruhen, die den Wiesenbesitzern zu N. mittelst Bewilligungs-Rescripts vom 9., verkündet am 19. Oktober 1852 ertheilte Befugniß zur Errichtung einer Entwässerungs-Anstalt als erloschen zu erklären, oder doch denselben, wie wir für den äußersten Fall bitten, eine Frist von 6 Monaten zur Ausführung des Unternehmens, unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach fruchtlosem Ablaufe derselben die Bewilligung als erloschen werde erklärt werden.

Ehrfurchtsvollst beharren 2c.

310. Antrag auf Errichtung einer Entwässerungs-Anstalt.

Nach Art. 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 kann zum Behufe der Entwässerung zum Zweck der Bodenkultur der Eigenthümer eines fremden Grundstücks gezwungen werden, die Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten. Die Bestimmung dieses Gesetzes muß die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung für ihre Gemeinde in Anspruch nehmen, wie sich aus der nachfolgenden gehorsamsten Darstellung ergibt.

Eigenthum der Gemeinde ist der auf dem anliegenden Grundplane bezeichnete Badweiher, welcher einen Flächeninhalt von 340 Tagwerken hat. Dieser Weiher wurde früher zur Fischzucht benützt, allein seine Quellen und Zuflüsse sind dergestalt versiegt, daß der Betrieb der Fischzucht nicht mehr möglich ist.

Die Gemeinde hat daher beschlossen, denselben trocken zu legen und in Wiesen umzuwandeln. Zu diesem Behufe ist aber nothwendig, daß das Wasser über das Grundstück des Hofbauers N. von W. abgeleitet werde.

Dieses Grundstück liegt, wie der übergebene Plan ausweist, unmittelbar unterhalb dieses Weihers, enthält 7 Tagwerke und stößt an den E.-Fluß. Dasselbe bildet eine schiefe Ebene ohne Unterbrechung von dem Badweiher aus bis an den E.-Fluß hinab. Zum Zwecke der Entwässerung des fraglichen Weihers ist nichts weiter erforderlich, als daß ein Graben über das besagte Grundstück des N. in der Breite von 2 Fuß und in der Tiefe von 1 Fuß gezogen, und so das aus dem Badweiher abfließende Wasser dem E.-Flusse zugeleitet wird. Die Anlegung dieses Grabens bringt auch dem Grundstücke des N. nicht den mindesten Nachtheil, vielmehr nur Vortheil, weil hiedurch seine Wiesen bewässert also fruchtbarer gemacht werden, zumal wenn er, was blos in seiner Willkür liegt, aus dem besagten Graben Seitengräben ableitet und so das Wasser auf sein Grundstück vertheilt.

Demungeachtet willigt der Hofbesitzer N. in diese Entwässerungs-Vorrichtung nicht. Da diese aber

1) einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt, indem hiedurch 340 Tagwerke gewonnen werden, da
2) dieselbe nicht auf eine andere, im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem dritten keine, oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besondern Benützung desselben oder seines Wirthschafts-Betriebs überhaupt nicht zugeht,
4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäude-Komplex oder Hofreuden oder Gärten gerichtet werden will, und
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird,

so ist die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung berechtigt, zu verlangen, daß der Besitzer des fraglichen Grundstücks zwangsweise angehalten werde, die Entwässerungs-Vorrichtung zu gestatten.

Was die vorausgehende Entschädigung betrifft, so ist die Gemeinde bereit, jede nach dem Zwangsabtretungsgesetz vom 17. Novbr. 1837 festgesetzt werdende Entschädigung zu bezahlen, und da diese nach ihrer Ansicht nicht mehr als 100 fl. betragen kann, so erlegt sie dieselbe hiemit unter der Verpflichtung jede weitere festzusetzende Entschädigung unverzüglich zu entrichten.

Es wird daher die geh. Bitte gestellt:

Kgl. Landgericht wolle geruhen, über unsern Antrag zu verhandeln und sodann zu entscheiden, daß der Hofbesitzer N. zu W. schuldig sei, die Anlegung der von der Gemeinde beabsichtigten Entwässerungsvorrichtung auf seinem Grundstücke, vorbehaltlich richterlich festzusetzender Entschädigung ausführen zu lassen.

Verehrungsvoll 2c.

§. 58.

Fortsetzung. Bodenkultur. Gesetz über die Benützung des Wassers.

Indem ich vor Allem bezüglich dieses Gesetzes auf mein Handbuch der bayer. Gesetzgebung Theil II Seite 399 verweise. bemerke ich Folgendes:

Die Verhandlungen über die Benützung des Wassers sind unter Zulassung von Rechtsanwälten mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen. Auf den Antrag muß die Vernehmung der Betheiligten, auf diese die Gegenerklärung der Antragsteller und auf letztere die Schlußerklärung der Gegner folgen.

Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist in der Regel die erste, die Kreisregierung die zweite Instanz. Ausnahmsweise entscheidet die Kreisregierung in erster und das Staatsministerium in zweiter Instanz. Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungs-Behörde, als der Kreisregierung als erster Instanz findet eine 30tägige Frist statt, und die Berufung ist schriftlich und einfach bei der ersten Instanz einzureichen.

In jenen Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach, besondere Sachkenntnisse erfordert werden, hat der Entscheidung das Gutachten eines oder mehrerer Sachverständigen vorauszugehen, und wenn mehrere Betheiligte sich gegenüber stehen, ist diesen die Wahl der Sachverständigen zu überlassen, deren jedoch nicht mehr als 3 ernannt werden dürfen.

Hinsichtlich der Triebwerke und anderer Stauvorrichtungen ist noch zu bemerken, daß wenn ein Gesuch um Errichtung eines solchen eingereicht wird, dasselbe unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufzulegen, Verhandlungs-Tagfahrt anzusetzen, und eine kurze Beschreibung des Werks in der betreffenden Gemeinde und den unmittelbar angrenzenden Gemeinden öffentlich und unter Ankündigung des Rechtsnachtheils bekannt zu machen ist, daß die Betheiligten, welche Pläne und Beschreibungen einsehen können, ihres Widerspruchsrechts verlustig sein würden, wenn sie keinen Einspruch bei dieser Tagsfahrt erheben sollten.

Die der Behörde bekannten Betheiligten sind noch persönlich vorzuladen.

Nach dem Ergebniß der Verhandlung und der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung, hat die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Einrichtung Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung so weit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen. Wenn gegen das Unternehmen auf den Grund bestehender Privatrechtverhältnisse Einspruch erhoben wird, so hat die Verwaltungsbehörde bei Ertheilung der Erlaubniß den Unternehmern zu bedeuten, daß hiedurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde. Bei jedem Triebwerke und jeder Stauvorrichtung muß ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Wo entgegenstehende Interessen Betheiligter nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungs-Behörde die Sachverständigen.

311. Vorstellung nach diesem Gesetze, die Gestattung eines Triebwerks in einem Flusse betreffend.

Die Gemeinde N. mußte, wie es dem k. Landgerichte bekannt ist, die Lederfabrik des Georg M. bei dem über das Vermögen desselben ausgebrochenen Concurse jure delendi übernehmen, und betreibt seitdem dieselbe auf Kosten der Gemeinde mit nahmhaftem Vortheile. Zu einem ausgedehnteren Betriebe ist aber die Anlegung eines Triebwerks mit gespannter Wasserkraft erforderlich. Der E.-Fluß gehört in die Reihe der Privatflüsse indem er weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dient.

Wir übergeben nun in der Beilage eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung nebst dem hiezu gehörigen Plane, woraus ersichtlich ist, daß in einer Entfernung von 2000 Schritten oberhalb der Schiffmühle ein Wöhr von 20 Fuß Länge in dem Fluß eingesetzt und 200 Fuß unterhalb desselben das hiedurch in einen Kanal eingeleitete Wasser in den Fluß wieder einmünden soll.

Als Betheiligter kann allein der Schiffmüller N. erscheinen, jedoch müssen wir bemerken, daß auch diesem das von uns beabsichtigte Triebwerk mit gespannter Wasserkraft keinen Nachtheil bringen kann, indem dem Flusse durch dasselbe kein Wasser entzogen wird.

Wir stellen nun die geh. Bitte:

der Gemeinde die Erlaubniß zur Anlegung des beabsichtigten Triebwerks allenfalls nach Vernehmung des Schiffmüllers N. und mittels Erkenntnisses zu ertheilen.

Verehrungsvoll 2c.

312. Eingabe, die Benützung eines Triebwerkes betreffend.

Königliche Regierung, Kammer des Innern!

Ehrfurchtvollste Bitte
der
Gemeindeverwaltung N.
Die zeitweise Benützung des dem Triebwerksbesitzer Wilhelm S. zu N. zugehörigen Wassers
betreffend.

Der Art. 63 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers bestimmt, daß, wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebswerksbesitzer zugehörigen Wassers oder eines Theils desselben benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden könne, ohne daß dadurch dem Gewerbsbetriebe des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwachse, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung der Grundeigenthümer festgesetzt werden können.

Dieser Fall ist für uns in unserer Gemeinde gegeben. Wie der hiemit überreichte Plan ergibt, besitzt der Fabrikant Wilhelm S. eine Tapetenfabrik, welche auf der 200 Fuß hohen Anhöhe liegt. Zu dieser Fabrik treibt derselbe mittels eines Triebwerks aus dem durch das Dorf fließenden M.-Bache das erforderliche Wasser hinauf. Er benützt dieses Triebwerk jedoch den ganzen Tag hindurch höchstens 6 Stunden und die übrigen 18 Stunden steht das Triebwerk unbenützt.

Hundert Fuß unterhalb der Fabrik auf dem in der Mitte der Anhöhe befindlichen Plateau liegen die Wiesen der ehrfurchtsvollst Unterzeichneten mit einem Flächeninhalte von 72 Tagwerken.

Die Lage derselben gibt zu erkennen, daß es für sie ein bedeutender Vortheil wäre, wenn sie bewässert werden könnten, und wir haben zu diesem Ende dem Fabrikbesitzer Wilhelm S. den Vorschlag gemacht, uns zu gestatten, da wo die Röhren seines Triebwerks über das besagte Plateau hinlaufen, in dieselben einen Hahn einzusetzen, um mittelst dessen bei trockener Jahreszeit und wenn die Bewässerung der Wiesen vortheilhaft sich zeigen würde, in unsere Wiesen Wasser zu jenen Stunden einzulassen, wo dasselbe zu seinem Bedarfe nicht erforderlich ist. Zu gleicher Zeit haben wir uns erboten, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu Erhaltung des Triebwerks zu leisten. Der Fabrikant Wilhelm S. ist jedoch auf unsern Vorschlag nicht eingegangen.

Da aber, wie wir gezeigt haben, die zeitweise Benützung des dem Triebwerksbesitzer Wilhelm S. zugehörigen Wassers unsern Grundstücken einen sehr bedeutenden Vortheil verschaffen würde, und da der Berechtigte hiedurch in seinem Gewerbe nicht im Mindesten beeinträchtigt werden kann, so rufen wir nach Art. 63 des angeführten Gesetzes hohe königliche Regierung an, den benannten Triebwerksbesitzer für schuldig zu erkennen, uns die theilwese Benützung des ihm zugehörigen Wassers in der bezeichneten Weise zu gestatten.

Wir stellen daher die ehrfurchtsvollste Bitte:

Königl. Regierung wolle geruhen, nach Erhebung der Verhältnisse auszusprechen, daß der Triebwerksbesitzer Wilhelm S. schuldig sei, der Gemeinde N. die theilweise Benützung seines Wassers in der Art zu gestatten, daß sie in seine Triebwerksröhre einen Hahn

einsetze, und mittels desselben dann, wenn es für die Wiesen der Gemeinde zweckmäßig erachtet wird, täglich 6 Stunden lang Wasser in diese Wiesen und zwar zu einer Zeit einlasse, wenn das Triebwerk zum Gebrauche in der Fabrik nicht in Bewegung ist, z. B. in der Zeit von Nachts 9 Uhr bis Morgens 3 Uhr oder zu einer andern, von dem Triebwerksbesitzer zu bestimmenden Zeit.

Zugleich erklären wir wiederholt, daß wir uns verpflichten, einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Unterhaltung des Triebwerkes zu leisten.

Ehrfurchtsvollst beharrt &c.

313. **Vorstellung der Zwangsabtretung einer Quelle betreffend.**

Königliche Regierung, Kammer des Innern!

Ehrfurchtsvollste Bitte
der Gemeindeverwaltung zu N. k. Landgerichts B.
Die Einleitung des Zwangs-Abtretungs-Verfahrens gegen die Gemeinde F. wegen Abtretung der sogenannten Adelheids-Quelle betreffend.

Nach Art. 38 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers kann Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung von Grundeigenthümern in Anspruch genommen werden und die Gemeinde N. ist in dem Falle, die Hülfe dieses Gesetzes anrufen zu müssen, wie sich aus folgender Darstellung ergibt.

Die Gemeinde N. nebst ihrer ganzen Markung liegt auf einer Hochebene, welche von keinem Bache, noch weniger von einem Flusse durchflossen wird. Sie ist bezüglich des Wassers lediglich auf die Benützung ihrer Pump- und Ziehbrunnen beschränkt, deren jedoch nur 6 in der ganzen Gemeinde sind, und die besonders in einem warmen Sommer oft so total versiegen, daß förmlicher Wassermangel eintritt, und die Gemeindeglieder gezwungen sind, das für Menschen nothwendige Wasser aus dem 1½ Stund entfernten Seckflusse oder aus dem 1¾ Stund entfernten Dorfe Z. zu holen. Die Hochebene, auf welcher die Gemeinde N. liegt, hängt mit dem W.-Berge zusammen, welcher der Gemeinde F. gehört.

Auf diesem W.-Berge befindet sich die Adelheidsquelle, welche trinkbares Wasser im Ueberflusse hat, von der Gemeinde F. aber nicht im Mindesten benützt wird und deren Wasser sich, nachdem es anfangs in einigen Bächen von der Quelle weggeflossen, nach und nach gänzlich verliert, indem es ungefähr in der Mitte des Berges in dem Lehm- und Sandboden versickert.

Aus dieser Adelheidsquelle ließe sich das Wasser auf eine ganz geeignete Weise nach der Gemeinde N. leiten und letztere hat daher der Gemeinde F. bereits mehrfach den Antrag gemacht, ihr diese Quelle, welche für sie, die Gemeinde F., ohne den mindesten Nutzen ist, eigenthümlich abzutreten, und sie hat ihr zu diesem Behufe bedeutende Entschädigung hiefür geboten.

Nichtsdestoweniger geht aber die Gemeinde F. auf diesen Vorschlag unter keiner Bedingung ein.

Unter den geschilderten Umständen ist das Wasser aus der Adelheidsquelle ein unabweislich wirthschaftliches Bedürfniß für die Gemeinde N. umsomehr, als die Zahl der Einwohner derselben sich in neuerer Zeit be-

deutend vermehrt, der Verkehr in derselben sich gesteigert und der Viehstand sich bedeutend vergrößert hat, so daß man jetzt an Pferden 20, an Hornvieh 40 Stücke mehr zählt, als vor 2 Jahren.

Unter solchen Umständen reicht im Frühjahre, wo die Brunnen am ergiebigsten sind, das Wasser zum Bedarfe für Menschen und Vieh kaum aus; ja im letzten Frühjahre ist sogar der Fall vorgekommen, daß Brunnen unter Aufsicht gestellt werden mußten, und daß eine genaue Vertheilung des Wassers nothwendig war.

Diesem unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinde N. kann allein durch die Leitung des Wassers aus der Adelheidsquelle nach der Gemeinde N. abgeholfen werden.

Wir übergeben daher die Uebersichtskarten der Gemeinden N. und F., die Risse und Kostenvoranschläge der Wasserleitung, erbieten uns zur Leistung angemessenen und festzusetzenden Vorschusses für die Kosten der ersten Verhandlung und stellen die ehrfurchtsvollste Bitte:

> Königliche Regierung wolle geruhen, das Zwangs-Abtretungs-Verfahren nach den Gesetzen vom 28. Mai 1852 und 17. November 1837 einzuleiten, und wenn bei der anzusetzenden Tagsfahrt eine Uebereinkunft nicht erzielt wird, zu erkennen, daß die Gemeinde F. verbunden sei, der Gemeinde N. die Adelheidsquelle zum Behufe der Anlegung einer Wasserleitung nach der Gemeinde N. gegen richterlich festzusetzende Entschädigung abzutreten.

Ehrfurchtsvollst beharrt 2c.

§. 59.

Uferschutz.

Bezüglich des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 *) verweise ich auf mein Handbuch S. 352 Th. II. und bemerke, daß bezüglich der II. Abtheilung des Gesetzes, nämlich des Schutzes gegen außerordentliche Wassersgefahr und Ueberschwemmungen bereits unter Nr. 316 das Formular eines Berichts gegeben ist, daß aber ein weiterer diese Abtheilung betreffender Bericht folgen wird.

314. Bericht, die Uferbesichtigung betreffend.

Nach Art. 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ist alle Jahre an jenen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Art. 2 Platz greift, nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer durch die Staats-Baubehörde eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen, um die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten zu erheben. Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen in Kenntniß zu setzen und jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, der Besichtigung soweit sie sein Grundstück betrifft, beizuwohnen. Nichtsdestoweniger hat weder im vorigen Spätjahr noch im heurigen Frühjahr nach Ablauf des gewöhnlichen Hochgewässers eine Besichtigung des unsere Markung durchströmenden N.-Flusses stattgehabt, obschon derselbe unter die im Art. 2 aufgezählten Flüsse gehört, indem er zur Floßfahrt dient.

Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung sieht sich daher veranlaßt, dieses zur Kenntniß des kgl. Landgerichts umsomehr zu bringen, als das Hochwasser im verflossenen Frühjahre bedeutenden Schaden am Ufer

---

*) Handbibliothek. Suppl. B. 2. 1853. S. 441 u. f.

des genannten N.-Flusses angerichtet hat, und zu befürchten ist, daß bei dem im kommenden Herbste wie gewöhnlich zu erwartenden Hochwasser ein noch bedeutenderer Schaden entstehen wird. Es wird daher die gehorsamste Bitte gestellt:

kgl. Landgericht wolle die Baubehörde zur unverzüglichen Uferbesichtigung unter Zuziehung der betreffenden Gemeindeverwaltungen veranlassen.

Verehrungsvoll geharrt 2c.

315. Bericht, den zwischen vier Gemeinden verabredeten Uferschutz betreff.

Wie dem kgl. Landgerichte bekannt ist, fließt der E.-fluß zwischen den fünf Gemeinden A., B., C., D. und E. hin. Die Gemeinden A., B. und C. liegen auf dem linken, die Gemeinden E. und D. aber auf dem rechten Ufer dieses Flusses.

Wie der anliegende Plan über diese fünf Markungen ergibt, liegt die Markung der Gemeinde B. zwischen den Markungen der Gemeinden A. und C. und gleich letztern auf dem linken Flußufer. Der E.-Fluß gehört nicht unter die in Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz betreffend, bezeichneten Gewässer, und die Erhaltung und Reinigung der Ufer ist daher Sache der betheiligten Eigenthümer. Eigenthümer der Ufer sind die Gemeinden A., B., C., D. und E., indem die Ufer des Flusses blos von den den Gemeinden gehörigen Ländereien gebildet werden.

Der Uferschutz an diesem Flusse wurde schon seit langer Zeit vernachlässigt und hiedurch wurden die Ufer sämmtlicher Gemeinden sehr stark beschädigt, und bei einem im nächsten Spätjahre zu erwartenden Hochwasser ist eine noch größere Beschädigung zu befürchten. Um diese zu beseitigen haben sich die Gemeindeverwaltungen A., B., C., D. und E. vereinigt, zum Schutze der Ufer des besagten Flusses ein Wehr anzulegen, welches die Inseln, auf dem anliegenden Plane mit A. bezeichnet, mit dem linken Ufer verbindet. Dieses Wehr soll da begonnen werden, wo die Markung der Gemeinde B. anfängt, und erscheint deßwegen als zweckmäßig, weil dadurch die Hauptströmung des Flusses, welche zwischen dieser Insel und dem linken Ufer des Flusses hindurchgeht, gegen das rechte Ufer geleitet wird, wo felsiger Boden ist. Für die Gemeinden D. und E. ist dieses Wehr deshalb nützlich, weil der Fluß E., nachdem er die Enge zwischen der Insel und dem linken Ufer passirt hat, mit aller Gewalt sich nach rechts wendet und hier in die Ufer der Gemeinde D. und E., welche gerade da beginnen aus bloßem Lehmboden zu bestehen, tiefe Einrisse macht und große Verheerungen anrichtet. Diese Vorrichtung ist auch für die Gemeinde B. von Vortheil, indem in Folge des anzulegenden Wehrs vor und hinter demselben sich eine Alluvion bilden, und somit die Markung der Gemeinde B. in kurzer Zeit mit der zu ihr gehörigen Insel verbinden wird.

Zu der Vereinigung, welche die 4 Gemeindeverwaltungen A., C., D. und E. geschlossen haben, ist die Gemeinde B. ungeachtet mehrfacher an sie ergangener Aufforderung nicht beigetreten und es tritt nun die Bestimmung des Art. 14 ein, wornach dann, wenn sich mehr als 3 Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes vereinigen, der dazwischen liegende Ufereigenthümer, welcher sich den gemeinschaftlichen Unternehmungen nicht anschließt, sich gefallen lassen muß, daß die Unternehmer auf seinem Ufereigenthume jene Vorrichtungen ausführen, welche

sie zur Erreichung des gemeinschaftlichen Uferschutzes für nothwendig erachten. Die Gemeinde B. ist somit verbunden die Anlegung des besagten Wehrs an ihrem Ufer zu gestatten. Die Kosten desselben treffen natürlich die unternehmenden Gemeinden A., C., D. und E.

Da im gegebenen Falle sich blos 4 Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes vereinigt haben, so ist nach Art. 15 des angeführten Gesetzes die Bestellung eines Ausschusses und die Vorlage der Satzungen der Schutzgenossenschaft nicht erforderlich. Zu allem Ueberflusse aber legen wir die von den 4 Gemeinden entworfenen Satzungen bei und ernennen als Bevollmächtigten für alle 4 Gemeinden den Gemeindevorsteher Wilhelm D. von A. Da sämmtliche 5 Gemeinden in den Bezirk des k. Landgerichts gehören, so stellen wir die geh. Bitte:

kgl. Landgericht wolle allenfalls nach Vernehmen der kgl. Baubehörde und nach gepflogener Verhandlung in seiner Eigenschaft als Distriktspolizeibehörde erkennen, daß die Gemeinde B. schuldig sei, das von den Gemeinden A., C., D. und E. beabsichtigte, zum Schutze der Ufer ihrer Gemeinden für nothwendig erkannte Wehr und zwar auf Kosten der Gemeinden A., C., D. und E. anbringen und auszuführen zu lassen.

Verehrungsvoll geharre rc.

316. Bericht über die Reinigung eines Flußbettes.

Nach Art. 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Uferschutz betreffend, ist die Reinigung der Ufer eines Flusses, welcher nicht zu den im Art. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Gewässern gehört, Sache der betheiligten Eigenthümer.

Der Fluß W. tritt, nachdem er die Markung unserer Gemeinde durchflossen hat, in die Markung der Gemeinde B. und die Reinigung desselben liegt mithin, da er nicht zu den schiff- und floßbaren Flüssen gehört, den Eigenthümern innerhalb der Gemeinde B. ob. Da der fragliche Fluß ein außerordentlich geringes Gefäll hat und sehr viel Schlamm mit sich führt, so ist die Reinigung des Flußbettes vom Schlamm, und der Ufer desselben von Binsen und anderen Wassergewächsen Gebot dringender Nothwendigkeit, weil sonst das Wasser den gehörigen Abfluß nicht hat, und aufwärts gestaut wird. Die Gemeinde B. hat sich auch seit undenklichen Zeiten willig der Reinigung der Ufer und des Bettes des Flusses unterzogen, nur im heurigen Jahre weigert sie sich derselben, indem sie behauptet, es sei in diesem Jahre nicht nothwendig. Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung ist aber von dem Gegentheile überzeugt und glaubt, daß die Gemeinde B. diese Reinigung auch im heurigen Jahre um so leichter ausführen könne, als zwei Dritttheile der an das Ufer stoßenden Grundstücke in der Markung B. Eigenthum der Gemeinde B. selbst sind, nur ein Dritttheil sich im Besitze wohlhabender Privatpersonen befindet und die Gemeinde sowohl als diese Privateigenthümer die Reinigung des Flusses sehr wohl vornehmen können. Da nun, wie gesagt, die Gemeindeverwaltung B. sich weigert, diese Reinigung auf Kosten der Gemeinde vornehmen zu lassen, beziehungsweise die betreffenden Privateigenthümer anzuhalten, so sieht sich die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung gezwungen, das k. Landgericht als Distriktspolizeibehörde um Hilfe anzurufen und gehorsamst zu bitten:

Die Gemeinde B. und die in derselben befindlichen an die Ufer des Flusses anstoßenden Privateigenthümer unter Strafandrohung anzuhalten, die Reinigung des Flußbettes und des Ufers unverzüglich vorzunehmen.

Verehrungsvoll 2c.

317. Bericht über die Anlegung eines Dammes.

Nach Art. 20 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ist zur Anlegung eines Dammes, er mag von einer Gemeinde oder von Privaten oder von Genossenschaften ausgeführt werden wollen, auch außer dem Falle der Art. 10 und 40 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich, und da die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung die Anlegung eines Dammes innerhalb der Gemeindemarkung für nothwendig erachtet, so bittet sie um Ertheilung der polizeilichen Genehmigung und rechtfertigt die Nothwendigkeit dieser Dammanlegung in Folgendem.

Wie der beiliegende Plan der Gemeindemarkung ergibt, macht der Fluß D. unmittelbar vor dem Eintritte in die Markung eine Krümmung, durch welche das Wasser desselben unmittelbar nach den Ufern der Gemeindemarkung getrieben wird. Die Ufer sind gerade an dieser Stelle sehr flach, und daher kommt es, daß mehr und mehr von dem anliegenden Gemeindeland abgerissen und weggeführt wird. Diesem Uebelstande kann dadurch abgeholfen werden, daß auf der, auf dem Plane mit a und b bezeichneten Linie ein Damm angelegt wird, welcher das Wasser von den flachen Ufern ab- und in das gewöhnliche Rinnsal des Flusses hineinweist. Dieser Damm soll aus Steinen bestehen und wird Niemand beeinträchtigen, da er, wie erwähnt, das Wasser blos dem gewöhnlichen Rinnsal zuweist.

Es wird daher die gehorsamste Bitte gestellt:

kgl. Landgericht als Distriktspolizeibehörde wolle geruhen, dem Baue dieses Dammes die erforderliche Genehmigung zu ertheilen.

Verehrungsvoll 2c.

318. Bericht über die Unterhaltung eines Dammes.

Da nach Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Uferschutz betreffend, Dammbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften den betreffenden Gemeinden obliegen, insofern nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, und da die Verpflichteten zur Unterhaltung derselben von der Verwaltungsbehörde angehalten werden können, so veranlaßt diese gesetzliche Bestimmung die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung, das k. Landgericht um Hülfe in nachfolgendem Falle anzurufen.

Der Fluß W., welcher nicht zu den schiff- und floßbaren Flüssen gehört, durchzieht den Bezirk des k. Landgerichts, indem er auf seinem linken Ufer die Markungen der zu demselben gehörenden Ortschaften A., B. und C. bespült. Seit undenklichen Zeiten war zum Schutze dieser Ortschaften auf der Markung der Gemeinde A. ein Damm angelegt, welcher auf dem beiliegenden Plane roth bezeichnet ist. Ebenso sind auf den Markungen der beiden andern Gemeinden die beiden Dämme vorhanden, welche auf der Zeichnung gelb und grün bezeichnet sind. Die Unterhaltung eines je-

den dieser Dämme liegt der Gemeinde ob, in deren Markung er sich befindet. Der Hauptdamm ist der in der Markung der Gemeinde A. und wenn er nicht gehörig unterhalten wird, so sind die beiden andern weiter unten liegenden Dämme zwecklos. Nichts destoweniger weigert sich die Gemeinde A. den in ihrer Markung liegenden, roth bezeichneten Damm zu unterhalten, und alle Anforderungen an dieselbe, den Damm auszubessern und gehörig zu unterhalten, waren bisher erfolglos. Da unsere Gemeinde B. durch diese Vernachlässigung zur Unterhaltung des fraglichen Dammes bei dem nächsten Hochwasser sehr bedroht ist, so stellt die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung die Bitte:

Kgl. Landgericht als Verwaltungsbehörde wolle geruhen, die Gemeinde A. unter Strafandrohung zu beauftragen, den fraglichen Damm unverzüglich in erforderlicher Weise zu repariren und zu unterhalten.

Verehrungsvoll 2c.

§. 60.

Heimaths-Verhältnisse. (§. 13 des Wunder'schen Handbuchs.)

Heimathsscheine werden zwar in der Regel in Bayern nicht erfordert, häufig aber für Bayern, welche sich im Auslande befinden verlangt. Für solche Fälle sind sie in nachfolgender Weise auszustellen.

319. Heimathsschein für einen ehelich Geborenen.

Dem Johann B., ledigen Webergesellen, 25 Jahr alt, und hier geboren, wird hiemit bezeugt, daß er als ehelich geborener Sohn seiner hier ansässigen Eltern, des Schreinermeisters Wilhelm B. und der Ehefrau desselben Katharina B., geborenen W., seine Heimath in der hiesigen Gemeinde hat.

N., den . . . .

(L. S.) Unterschriften 2c.

320. Heimathschein für einen außerehelich Geborenen.

Dem Stanislaus W., außerehelicher Sohn der Katharina W., welcher gegenwärtig 25 Jahre alt ist und in hiesiger Gemeinde geboren wurde, wird hiemit bezeugt, daß er, da seine jetzt noch lebende Mutter ihre Heimath im hiesigen Orte hat, kraft der gesetzlichen Bestimmungen gleichfalls in hiesiger Gemeinde heimathsberechtigt ist.

N., den . . . .

(L. S.) Unterschrift 2c.

321. Heimathschein für einen Findling.

Den 30. Jahre alten Sattlergesellen Wolfgang St. wird hiemit bezeugt, daß er, da er als Findelkind in der hiesigen Gemeinde-Markung im Jahre 1828 aufgefunden und seine wirkliche Heimath nicht ermittelt wurde, kraft der geltenden gesetzlichen Bestimmungen seine Heimath in hiesiger Gemeinde so lange haben wird, als nicht seine wirkliche Heimath ermittelt worden ist, wofür aber bis jetzt keine Aussichten vorhanden sind.

N., den . . . .

(L. S.) Unterschrift 2c.

322. Heimathschein für eine Person, deren Eltern und ihre Heimath nicht ausgemittelt wurden.

Johann D., lediger Schuhmachergeselle wurde am 20. Dezember 1829 von einer herumziehenden Zigeunerin in dem hiesigen Gemeindehause geboren und diese entfernte sich nebst dem angeblichen Vater des Kindes, gleichfalls Zigeuner, bald nach ihrer Entbindung heimlich aus hiesiger Gemeinde mit Zurücklassung des Kindes. Die Heimath der Eltern dieses Kindes konnte bisher ebensowenig als diese selbst ermittelt und nach den gesetzlichen Bestimmungen hat daher diesem Kind, welches nach protestantischem Ritus getauft wurde und bei der Taufe den Namen Johann D. erhielt, sodann auf Kosten der Armenkassa erzogen wurde, das Heimathrecht in unserer Gemeinde so lange, bis die Heimath seiner Eltern ermittelt sein wird, wozu aber jetzt nicht die geringste Hoffnung vorhanden ist.

Dieses bezeugt pflichtmäßig unter Siegel und Unterschrift.

N., den . . . .

(L. S.) Unterschrift 2c.

323. Bericht über die Ermittlung der Heimath eines Findelkindes.

Am 3. Februar 1848 wurde in dem hiesigen Orte ein Kind aufgefunden, welches ungefähr 8 Tage alt sein mochte, und in seinen Kissen einen Zettel stecken hatte, wonach dasselbe Johann Anton F. hieß und eheliches Kind der Georg F.'schen Eheleute war, welche sich nicht in dem Stande befanden, ihr Kind zu ernähren. Das Kind wurde seitdem auf Kosten der Armenkasse erzogen und ernährt, und alle Nachforschungen nach den Eltern desselben und nach seiner Heimath waren erfolglos. Nun kam gestern Abends eine Weibsperson Namens Brigitte W. aus N. zu dem Gemeindevorsteher und zeigte demselben an, daß sie wisse, wer die Eltern des fraglichen Kindes seien und wo sie wohnen. Sie bezeichnete als Eltern des Kindes die Krämerseheleute Georg und Maria F. aus N., kgl. Landgerichts N. in Oberbayern, bemerkte, daß dieselben damals, als das Kind geboren worden, auf der Handelsschaft herumgezogen und sehr arm gewesen seien, jetzt aber in bessern Vermögensverhältnissen sich befinden, und daß der Zettel, der bei dem Kinde gefunden wurde und sich hier noch in Verwahrung befindet, von der Hand des Krämers Georg F. geschrieben sei. Wie sie zu dieser Kenntniß gelangt sei, das wollte die fragliche Weibsperson um keinen Preis gestehen. Aber da sie eine glaubwürdige Person und von gutem Leumund ist, so glaubt die gehorsamst Unterzeichnete eine Anzeige nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen, welche die diesseitige Gemeinde von einer großen Last befreit, indem dem Findlinge seine Heimath in derselben angewiesen und die Armenpflege in die Nothwendigkeit gesetzt wurde, das Kind zu ernähren und zu erziehen, sowie jetzt in kurzer Zeit die Nothwendigkeit eintreten wird, den Findling gleichfalls auf Kosten der Armenkasse ein Handwerk erlernen zu lassen.

Indem der bei dem Findling gefundene Zettel mit dem Namen desselben dem kgl. Landgerichte überreicht wird, stellt sich die geh. Bitte als gerechtfertigt dar:

Kgl. Landgericht wolle mittels Requisition des kgl. Landgerichts N. in Oberbayern ermitteln lassen, ob die Georg und Maria F.-schen Krämerseheleute zu N. wirklich die Eltern des fraglichen Findlings und heimathsberechtigt in N. seien und, wenn sich dieses konstatirt, aussprechen, daß der Findling Georg Anton F. seine

Heimath in N., kgl. Landgerichts N. in Oberbayern habe, und daß sofort bei allenfallsiger Zahlungsunfähigkeit der Eltern die Armenpflegschaftskasse dieses Orts der diesseitigen Armenkasse die auf Erziehung und Verpflegung des Findlings bisher verwendeten Kosten zu ersetzen habe.

Die nachträgliche Liquidation wird für den Fall der Ermittelung der wirklichen Heimath des Kindes der Armenkasse vorbehalten.

Verehrungsvoll geharrt 2c.

324. Bericht eines Armenpflegschaftsrathes über die Erstattung der Kosten für die Erziehung eines Kindes, dessen Heimath und dessen Eltern bisher unbekannt waren.

Vor drei Jahren wurde ein zweijähriges Kind in der hiesigen Gemeinde aufgefunden, dessen Eltern gänzlich unbekannt waren. Die Nachforschungen, welche das k. Landgericht über dieses Kind, seine Eltern und deren Heimath anstellte, blieben erfolglos und es wurde der hiesige Ort dem fraglichen Kinde, welches den Namen Benno W. erhielt, als Heimath so lange angewiesen, bis die ursprüngliche Heimath desselben entdeckt werden würde.

Diese Entdeckung hat sich nun ergeben, indem gestern eine Frauensperson, welche sich Magdalena B., Spezereihändlersgattin von W. nennt und als solche durch einen Paß des k. Landgerichts A. legitimirt, zu dem mitunterzeichneten Pfarrer kam, das Kind als das ihrige erklärte, als solches besonders an einem Muttermale an der linken Brust erkannte und über den Verlust des Kindes angab, daß ihr dasselbe vor zwei Jahren plötzlich weggekommen sei, daß man aber durch verschiedene Umstände auf die Vermuthung gekommen sei, dasselbe sei in den reißenden Strom, welcher an ihrem Wohnorte vorüberfließt, gestürzt, und habe in dessen Wellen seinen Tod gefunden. Durch einen Zufall habe sie bei ihrer Durchreise durch das benachbarte Städtchen E. vorgestern davon Kenntniß erhalten, daß vor 3 Jahren ein 2jähriges Kind in der hiesigen Gemeinde aufgefunden worden sei. Man habe ihr die damals von dem kgl. Landgerichte in öffentlichen Blättern erlassenen Ausschreibung vorgelegt, und hieraus habe sie erkannt, daß das aufgefundene Kind ihr Kind sein müsse, sie sei daher hieher geeilt, um ihr Kind zu finden und habe es auch wirklich gefunden. Das Benehmen der Mutter bei dem Sehen ihres Kindes war ein solches, wie es nur einer wirklichen Mutter eigen ist und nachdem man ein Protokoll durch den Gemeindeschreiber von Seite der Mutter hatte aufnehmen lassen, nahm auch der Armenpflegschaftsrath keinen Anstand, den dringenden Bitten der Mutter, ihr Kind ihr verabfolgen zu lassen, zu entsprechen. Man hielt dies umsomehr für Pflicht, als die Mutter angab, daß man gleich Anfangs beim Vermissen ihres Kindes die Vermuthung gehegt habe, daß eine damals im Orte befindliche Seiltänzer Bande das Kind entwendet, daß man aber unterlassen habe, diese Spur zu verfolgen, weil Muthmassungen sich ergaben, welche das Ertrinken des Kindes befürchten ließen und im höchsten Grade wahrscheinlich machten. Der gehorsamst unterzeichnete Pflegschaftsrath erstattet von diesem Vorfalle Anzeige und stellt die gehorsamste Bitte:

Hochdasselbe wolle geruhen, durch Korrespondenz mit dem königl. Landgerichte A. zu ermitteln, ob die Angabe der Spezereihändlers-

Ehefrau Margaretha B. wahr sei, und wenn sie sich als wahr ergibt, auszusprechen, daß die angewiesene Heimath des Kindes im hiesigen Orte nunmehr ihr Ende erreicht habe, und daß die ursprüngliche Heimath desselben die Gemeinde W. sei.

Für den Fall, daß die Margaretha B. ihr Versprechen, die bisher auf das Kind verwendeten Kosten der Armenkasse ersetzen zu wollen, nicht erfüllen sollte oder nicht erfüllen könnte, wird der hiesigen Armenkasse die Geltendmachung dieser Kosten gegen die Armenkasse der Gemeinde W. ausdrücklich vorbehalten.

Verehrungsvoll ꝛc.

§. 61.

Gewerbsmäßige Gutszertrümmerungen.

Das Gesetz über gewerbsmäßige Gutszertrümmerung vom 28. Mai 1852 befindet sich im Ges. Bl. vom Jahre 1852 Seite 239 *) und abgesehen von ihrer polizeilichen Verpflichtung haben die Gemeindeverwaltungen noch ein besonderes Interesse an dem Vollzuge desselben, weil der Betrag der Geldstrafen, welche nach diesem Gesetze verhängt werden, der Armenkasse derjenigen Gemeinde zufällt, in deren Bezirk der treffende Gutscomplex liegt.

325. Bericht über eine gewerbsmäßige Gutszertrümmerung.

Nach Art. I des Ges. vom 28. Mai 1852 macht sich derjenige der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerung schuldig, welcher die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe gewerbsmäßig betreibt, und nach Art. II des Ges. wird derjenige als gewerbsmäßig handelnd angesehen, welcher sich bei der parzellenweisen Veräußerung von wenigstens 3 landwirthschaftlichen Gutscomplexen in der bezeichneten Art und in gewinnsüchtiger Absicht betheiligt. Dieser Fall ist nun hier eingetreten. Der Privatier Xaver X. von W. hat das hiesige Bauerngut des Jakob W. gekauft, dasselbe zertrümmert und hat bei dieser Zertrümmerung noch einmal so viel erlöst, als er für das ganze Bauerngut gegeben hat. Daß er dergleichen Zertrümmerungen gewerbsmäßig und in gewinnsüchtiger Absicht betreibt, geht daraus hervor, daß er schon mehrere derartige Gutszertrümmerungen vorgenommen, und bei jeder derselben einen bedeutenden Vortheil sich verschafft hat. Er hat nemlich:

1) Im Jahre 1851 den Bauernhof des Joseph St. zu B. zertrümtrümmert, den Erlös aus dieser Zertrümmerung im Betrag von 13,000 fl. sich von dem Hofeigenthümer anweisen lassen, diesem aber nicht mehr als 6000 fl. für den ganzen Hof bezahlt.
2) Am 14. April 1852 hat derselbe das große Oekonomiegut des Kaufmanns W. von M., Hardthof genannt, in dem kgl. Landgericht A. gelegen, um die Summe von 30,000 fl. erkauft, sodann zertrümmert und hieraus die Summe von 65,000 fl. erlöst; so daß er einen Gewinn von 35,000 fl. machte.
3) Im Jahre 1853 hat derselbe den Bauernhof des Wolfgang Z. zu D. um 15,000 fl. erkauft, zertrümmert und die Summe von 55,000 fl. hieraus erlöst, so daß er einen Gewinn von 40,000 fl. machte.

*) Handbibliothek Suppl. B. 2. 1853. Seite 75. Mein Handbuch Seite 449. Th. II.

Es sind somit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, gegen den besagten Gutszertrümmerer einzuschreiten und für den Fall der Verurtheilung desselben wird nach Artikel 5 des Ges. der betreffende Geldstrafbetrag für die diesseitige Armenkasse in Anspruch genommen.

Hochachtungsvoll geharrt 2c.

§. 62.

Forstberechtigungen. (§. 73 des Wunder'schen Handbuchs.)

Ueber Forstberechtigungen bestimmt das Gesetz vom 28. Mai 1852 (Ges. Bl. von 1852. Seite 69*) und zu denselben sind Vollzugsvorschriften unterm 29. Juni 1852 ergangen, welche sich in den Kreisamtsblättern, dann in der Handbibl. Suppl. Bd. 2. S. 363 abgedruckt finden. Competente Behörden sind in erster Instanz die Distriktspolizeibehörden als Forstpolizeibehörden, in zweiter Instanz die k. Regierungen, Kammern des Innern. In einigen Fällen entscheidet die Kreisregierung in erster und das Staatsministerium des Innern in zweiter Instanz.

326. Bericht, die beabsichtigte Abänderung der Betriebsart in einer Gemeindewaldung betreffend.

Den Bewohnern des zur Gemeinde A. gehörigen Weilers Z. steht das Recht zu, aus dem diesseitigen Gemeindewalde jährlich 2 Klafter Scheitholz zu beziehen, was bei einer Zahl von 12 Mitgliedern dieses Weilers Z. die Summe von 24 Klaftern jährlich ergibt. Diese Anzahl ist nach dem Bestande dieser Waldungen viel zu groß, als daß sie vorderhand geleistet werden könnte, und die Gemeinde, als Besitzerin des fraglichen Waldes hat daher nach dem anliegenden Gemeindebeschlusse eine andere Betriebsart beschlossen und festgestellt, daß von nun an blos überständige Bäume mehr gefällt werden sollen, dagegen jede Holzabgabe so lange unterbleiben solle, bis der ganze Gemeindewald mit den gegenwärtig unternommenen Kulturen einen 60jährigen Bestand bilden werde. Diese neue Betriebsart, welche sich auf das anliegende Gutachten des k. Revierförsters B. zu M. gründet, wird die Folge haben, daß die Forstberechtigung von den Bewohnern des Weilers Z. in der bisherigen Weise nicht mehr ausgeübt werden kann und die Gemeinde ist daher nach Art. 26 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 die Forstpolizeibehörde vor der Ausführung hievon in Kenntniß zu setzen verpflichtet. Da eine Umwandlung der bisherigen Forstbenutzung in eine andere nicht möglich ist, so bleibt nur eine in Geld zu leistende Entschädigung für die Forstberechtigten übrig. Man hat denselben den, den gegenwärtigen Verhältnissen gewiß entsprechenden Betrag von 4 fl. für die Klafter geboten, allein sie haben dieses Anerbieten zurückgewiesen. Daher wird die gehors. Bitte gestellt:

Kgl. Landgericht als Forstpolizeibehörde wolle zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen unserer Gemeinde und den Einwohnern des Weilers Z. versuchen, und wenn diese nicht zu Stande kömmt, erkennen:

1) die von unserer Gemeinde beabsichtigte Abänderung der Betriebsart sei statthaft und

2) die Berechtigten seien mit 4 fl. für die Klafter zu entschädigen.

Verehrungsvoll 2c.

---

*) Handbibliothek Suppl. Bd. 2. 1853. S. 327. Mein Handbuch Th. II. Seite 430.

327. Bericht wegen Festsetzung des Bedarfs an Bauholz.

Nach Art. 28 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 muß bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes Maß festgesetzt sind, der Berechtigte jedesmal vorerst den Betrag auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachweisen. Nun hat jedes Gemeindeglied von hier das Recht, bei einem Neubau seines Hauses und der dazu gehörigen Nebengebäude aus der Gemeindewaldung das erforderliche Bauholz unentgeldlich zu beziehen, und da der Krämer Jakob W. dahier sein Haus nebst seiner Stallung neubaut, so gebührt ihm hiezu das erforderliche Bauholz aus der Gemeindewaldung. Allein der Bedarf, welchen derselbe nach dem anliegenden Kostenanschlage verlangt, ist nach dem Dafürhalten der Gemeindeverwaltung viel zu groß und beträgt 20 Stämme mehr, als er betragen sollte. Da sich nun der Krämer W. zu der Minderung seines Holzbedarfs auf dieses Maß in Güte nicht versteht, der Gemeindeverwaltung aber, welche andere Dispositionen über das Holz der Gemeindewaldung zu treffen hat, sehr viel daran gelegen ist, diesen Gegenstand möglichst schnell geordnet zu sehen, so stellt sie die gehorſ. Bitte:

Kgl. Landgericht wolle, nach Art. 28 des Gesetzes, über den Bedarf des Krämers W. an Bauholz zu entscheiden geruhen.

Verehrungsvoll geharrt ꝛc.

328. Antrag auf Ermäßigung einer Forstberechtigung für eine bestimmte Zeit.

Nach Art. 25 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 sind Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum zu ermäßigen, und diese gesetzliche Bestimmung muß die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung für ihre Gemeinde in Anspruch nehmen. Die Gemeinde hat, wie dem königlichen Landgerichte bekannt ist, den sogenannten Klosterwald schon vor mehreren Jahren als Eigenthum erworben und es hat sich nun in Folge der durchgeführten Rechtsstreite ergeben, daß den Gemeinderechtsbesitzern in den Dörfern A., B., C. und D. das Recht zusteht, aus dem Klosterwalde:

1) jährlich eine Fuhr Laubstreu und
2) jährlich eine Klafter Laubholz

zu beziehen, was, da der Berechtigten im Ganzen und zwar in A. 26, in B. 30, in C. 14 und in D. 25, in Summa 95 sind, im Ganzen 95 Fuhren Laubstreu und 95 Klafter Buchenholz ergibt. Diese Last ist im Verhältnisse zu dem Bestande des Waldes eine unerträgliche und beeinträchtigt die nachhaltige Bewirthschaftung dieses Waldes, wie das anliegende Gutachten zweier Forstmänner und der beiliegende Betriebsplan ergibt. Hiernach ist es nothwendig, daß die Berechtigungen 20 Jahre lang auf die Hälfte ermäßigt werde, und da die Ermäßigung nicht durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des früheren oder gegenwärtigen Waldbesitzers herbeigeführt wurde, so findet ein Anspruch auf Entschädigung nicht statt.

Da nun die besagten Gemeinderechtbesitzer und Forstberechtigten in Güte zu dieser Ermäßigung sich nicht verstehen, so wird die gehorsamste Bitte gestellt:

Kgl. Landgericht wolle als Forstpolizeibehörde über die beantragte Ermäßigung erkennen.

Hochachtungsvollst geharrt ꝛc.

329. Antrag an ein kgl. Forstamt, eine Waldrodung betreffend.

Nach Art. 35 des Forstgesetzes sind gänzliche oder theilweise Rodungen erlaubt, wenn

1) die zu rodende Fläche zu einer bessern Benützung insbesondere für Feldbau geeignet,
2) das Forstbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Da nun der diesseitige Gemeindewald „Hardt" genannt zum Feldbau unzweifelhaft geeignet ist und, in Ackerfeld verwandelt, der Gemeinde weit mehr Nutzen bringt, als in seinem bisherigen kümmerlichen Stande, da dieser Wald nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist und da keine Forstberechtigten vorhanden sind, mithin auch keine Einwilligung derselben erholt werden kann, so dürfte diese beabsichtigte Rodung wohl nicht beanstandet werden. Nach Art. 37 des Forstgesetzes ist das Vorhaben der Rodung dem kgl. Forstamte anzuzeigen, und indem dieses hiemit geschieht, wird die geh. Bitte gestellt:

Kgl. Forstamt wolle gegenwärtigen Antrag zur Kenntniß nehmen, und den Befund unter Beifügung des geeigneten Antrags an das kgl. Landgericht N. als Forstpolizeibehörde zur weitern Behandlung und Beschlußfassung übersenden.

Hochachtungsvoll rc.

330. Beschwerde an eine kgl. Regierung, Kammer des Innern, die Entziehung der Waldstreu betr.

Der Art. 5 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 stellt bekanntlich unter dem im Art. 2 ausgesprochenen Grundsatze der Nachhaltigkeit der Nutzung der Staatswaldungen auch das weitere Prinzip auf, daß auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft möglichst Rücksicht zu nehmen sei. Diesem Prinzipe, sowie überhaupt den Bestimmungen des Gesetzes handelt aber das kgl. Forstamt N. geradezu entgegen, wie die nachfolgende Thatsache ergibt, welche die ehrfurchtvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung zu der gegenwärtigen Beschwerde zwingt.

Unserer Gemeinde steht seit undenklichen Zeiten das Recht zu, aus dem k. Forste B. die benöthigte Waldstreue zu beziehen, und es ist dieser Bezug in keiner Weise beschränkt, in soweit er den eigenen Bedarf eines Gemeindeglieds betrifft, indem nur verboten ist die aus dem Forste abgeführte Streu zu verkaufen. Dieses Recht hat die Gemeinde bis in die jüngste Zeit und bis zum 2. dieses Monats ausgeübt, an diesem Tage aber langte bei der Gemeindeverwaltung eine Anordnung des kgl. Forstamts N. ein, nach welcher der Bezug der Waldstreu von diesem Tage an verboten und das Forstpersonal beauftragt sei, jeden der den Versuch machen würde Waldstreue zu rechen oder gar abzuführen als Forstfrevler zu behandeln. Dieser Anordnung wurde auch von Seite des kgl. Forstamtes dadurch Nachdruck und Vollzug gegeben, daß der Forst mit Forstbediensteten und Gendarmerie besetzt war, und daß von dieser mehrere Gemeindeglieder, welche im Vertrauen auf das gute Recht der Gemeinde ungeachtet des forstamtlichen Verbots Streue aus dem Forste holen wollten, mit Gewalt zurückgewiesen, als Frevler aufgezeichnet und mit Verhaftung bedroht wurden, wenn sie nicht von ihrem Vorhaben abstehen würden. Wir

suchten gegen diese ungesetzliche Maßregel Schutz bei dem kgl. Landgerichte, wurden aber mit unserer Beschwerde zurückgewiesen, weil das kgl. Forstamt innerhalb der Grenzen seiner Competenz gehandelt habe. Wir drangen darauf, unsere Beschwerde zu Protokoll zu nehmen und uns einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, konnten aber weder das eine, noch das andere erlangen.

Wir wissen nun allerdings, daß nach Art. 24 des angeführten Gesetzes Forstberechtigungen den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes nicht hindern können, und daß nach Art. 25 Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum zu ermäßigen sind. Aber ebensogut wissen wir auch, daß der Verpflichtete nicht eigenmächtig verfahren, die Forstberechtigten nicht eigenmächtig an der Ausübung ihrer Berechtigung hindern, auch eine Ermäßigung nicht selbst vornehmen darf, sondern daß über dieselbe die Forstpolizeibehörde zu erkennen hat. Daß dieser Grundsatz auch bei Staatswaldungen Anwendung findet, kann nach den Bestimmungen des Art. 25 keinem Zweifel unterliegen und ist auch in der Instruktion zum Forstgesetze vom 29. Juni 1852 klar ausgesprochen, indem in §. 4. derselben zu den Art. 24, 25 und 26 des Gesetzes gesagt ist, daß eine einseitige Ermäßigung der Forstberechtigungen durch den Waldeigenthümer nach dem Gesetze nicht stattfinde und daß, wenn in Staatswaldungen eine Ermäßigung für nöthig erachtet werde, durch das betreffende k. Forstamt der Antrag bei der Forstpolizeibehörde zu stellen sei.

Kann demnach ein kgl. Forstamt nicht einmal eine Ermäßigung der Forstberechtigungen eigenmächtig verfügen, so kann es noch viel weniger so verfahren, wie das kgl. Forstamt N. gethan hat, nämlich die Ausübung der Forstberechtigung gänzlich verbieten.

Die Existenz der Forstberechtigung unserer Gemeinde ist von dem kgl. Forstamte N. in seinem uns beschwerenden Beschlusse vom . . . ., welchen wir hiemit ehrfurchtsvollst vorlegen, selbst anerkannt, indem es in demselben heißt:

„die bisher von der Gemeinde N. ausgeübte Forstberechtigung des „Bezugs der benöthigten Waldstreue aus dem kgl. Forste B. beein„trächtigt die nachhaltige Bewirthschaftung dieses Forstes, und des„halb wird dieselbe von heute an unter der Bedrohung verboten, „daß 2c."

und es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß das kgl. Forstamt gegen das Gesetz gehandelt hat, und daß das kgl. Landgericht als Forstpolizeibehörde verpflichtet war, diesen Uebergriff des kgl. Forstamts zurückzuweisen und die Gemeinde in ihrem Rechte zu schützen.

Da dieses nicht geschehen ist, so sind wir gezwungen hohe königliche Regierung um ihren Schutz anzurufen und die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

Kgl. Regierung wolle geruhen:

1) auszusprechen, daß das kgl. Forstamt N. ungesesetzlich gehandelt, und daher das kgl. Landgericht uns in Ausübung unseres Rechts des Bezugs der benöthigten Waldstreue aus dem kgl. Forste B. mit aller Kraft zu schützen habe, und
2) die kgl. Kammer der Finanzen zu veranlassen, das kgl. Forstamt N. unter Strafandrohung anzuhalten, von seinem ungesetzlichen Verfahren abzustehen und uns so lange den Be-

zug der benöthigten Waldstreue ungehindert zu gestatten, als nicht durch rechtskräftige Entscheidung eine Ermäßigung unserer Forstberechtigung ausgesprochen sein wird.

Da der Fortbezug der Waldstreu eine Lebensfrage für unsere Gemeinde, mithin schleunigste Verfügung dringend nothwendig ist, so dürfen wir von der bekannten Gerechtigkeitsliebe hoher königlichen Regierung mit aller Zuversicht eine solche hoffen und beharren in tiefster Ehrfurcht 2c.

331. Beschwerde wegen Ermäßigung der Waldsteuer.

Das kgl. Landgericht W. hat nach gepflogener Verhandlung über den Antrag des kgl. Forstamts V. auf Ermäßigung der Forstberechtigung unserer Gemeinde mittels Erkenntnisses vom 26. vorigen Monats, welches uns gestern verkündet wurde, ausgesprochen, daß

1) die Forstberechtigung der Mitglieder der Gemeinde N. zum Bezuge der benöthigten Waldstreue aus dem kgl. Forste X. in der Art zu ermäßigen sei, daß fortan jedes Gemeindeglied nur eine zweispännige Fuhr zu rechen und abzuführen habe, daß
2) diese Ermäßigung 20 Jahre von jetzt an fortzudauern habe, und daß
3) der Gemeinde N. eine Anspruch auf Entschädigung für diese Ermäßigung nicht zustehe.

Die Gemeinde N. findet sich durch dieses Erkenntniß im höchsten Grade beschwert, und die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung erhebt daher im Namen derselben innerhalb der nach Art. 110 Abs. 3. festgesetzten Frist von 30 Tagen Beschwerde hiegegen, welche in der nachfolgenden ehrfurchtsvollen Ausführung ihre Begründung findet.

1) Jede Ermäßigung einer Forstberechtigung ist nach Art. 25 des Forstgesetzes durch den Nachweis bedingt, daß die Forstberechtigung den Verpflichteten in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes hindere. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, denn der kgl. Forst X. besteht aus zweitausend Tagwerken hiebbaren Buchen- und Fichtenbestandes, und bei einem solchen Bestande kann das Rechen des Laubs und der Nadeln nicht den geringsten Nachtheil für den königlichen Forst haben. Die Glieder unserer Gemeinde haben im Durchschnitte jährlich 4 Fuhren Waldstreue, jedes nämlich, aus dem kgl. Forste X. abgeführt, und da der Gemeindeglieder nur 100 sind, so machte dieses jährlich nur 400 Fuhren, was im Verhältnisse zu der großen Tagwerkzahl des kgl. Forstes X. eine unbedeu- Anzahl ist. Wäre aus jungen Schlägen die Streue zu holen, so würden wir uns gegen diese Ermäßigung nicht aufhalten, aber da sie bloß aus Schlägen mit altem, hiebbarem, ja überständigem Bestande zu entnehmen ist und bisher entnommen wurde, so kann das Streuesammeln und Rechen unmöglich schädlich sein und an der nachhaltigen Bewirthschaftung des Forstes schlechterdings nicht hindern.

Besonders ist aber noch in Betracht zu ziehen, daß der Streuebezug in der bisher üblichen Größe eine Frage von der höchsten Wichtigkeit für unsere Gemeinde ist, denn da dieselbe durch ihren Feldbau die für ihren Viehstand erforderliche Streue nicht erzielen kann, so ist die Waldstreue unbedingt nothwendig für den gegenwärtigen Viehbestand. Dieser bildet aber für die Gemeinde ihre Hauptnahrungsquelle, weil der Getreidbau nicht ergiebig ist und Viehzucht nebst den Ausflüssen derselben das ersetzen und ergänzen muß, was zum Lebensunterhalte nothwendig ist. Ohne die

erforderliche Streue kann der Viehstand nicht erhalten, Feld und Wiese nicht gehörig gedüngt werden, und wird der Gemeinde die Waldstreue entzogen, so wird ihr ihre Hauptnahrungsquelle abgeschnitten.

Nun ist aber durch Art. 5 des Gesetzes die besondere Bestimmung, namentlich in Ansehung der Staatswaldungen getroffen, daß auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft möglichst Rücksicht zu nehmen sei, und diese Anordnung ist gänzlich außer Augen gelassen, wenn, wie soeben gezeigt worden, der Landwirthschaft eine Hauptnahrungsquelle abgeschnitten wird.

Nach der von unserer erleuchteten Staatsregierung vielfach kundgegebenen Ansicht ist die Landwirthschaft der Grundpfeiler, auf welchem das ganze Staatsgebäude beruht, und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß in einem Staate, der, wie Bayern, vorzugsweise ein ackerbautreibender ist, der Ackerbau vor Allem gefördert und daß demselben jede andere Rücksicht, sei sie auch staatswirthschaftlicher Natur, untergeordnet werden muß, denn es ist klar, daß der verbesserte Zustand der Staatswaldungen für den Staat von keinem Nutzen sein würde, wäre er auf Kosten der Landwirthschaft und mit Vernichtung derselben herbeigeführt worden.

Weil aber dieses das Gesetz nicht will, weil es gerade das Gegentheil fordert, weil der hocherleuchtete Wille, der über Bayern herrscht, dem Landbau besondere Berücksichtigung und Förderung zugewendet wissen will, so kann ein Ausspruch wie der vorliegende, uns beschwerende ist, als dem Gesetze und den Absichten der Staatsregierung entsprechend nicht erachtet werden, und wir stellen daher die ehrfurchtsvolle Bitte:

Kgl. Regierung wolle unter Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz aussprechen, daß der Antrag des k. Forstamts auf Ermäßigung unserer Forstberechtigung abzuweisen sei.

2) Würde aber auch, wie wir nicht hoffen wollen, diese soeben gestellte Bitte nicht erhört werden, so wird doch unsere zweite eventuelle Beschwerde, daß die Ermäßigung auf einen zu langen Zeitraum und auf ein zu geringes Maß erfolgte, Berücksichtigung finden, denn

a) die Reduktion der Streue auf eine Fuhr jährlich entspricht den Bedürfnissen der Landwirthschaft nicht entfernt, und die Gemeindeglieder würden hiedurch gezwungen sein, ihren Viehstand auf $\frac{3}{4}$ des gegenwärtigen Bestandes zu reduciren. Daß eine solche Reducirung der gänzlichen Aufhebung und der Vernichtung der Hauptnahrungsquelle gleichkommt, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Aeußerstenfalls könnte der Bezug der Waldstreu nur auf 3 Fuhren jährlich für jedes Gemeindeglied ermäßigt und

b) diese Ermäßigung nicht von jetzt an auf den Zeitraum von 20 Jahren erstreckt werden. Daß

α) von jetzt, also von diesem Augenblicke an die Reduktion nicht beginnen kann, ist schon deswegen einleuchtend, weil die Gemeinde $\frac{3}{4}$ ihres Viehes nicht auf einmal abschaffen kann ohne den größten Schaden zu erleiden. Für die Ausführung einer so unerwartet gekommenen Ermäßigung der Forstberechtigung muß ein späterer Anfangspunkt, allenfalls nach 2 oder 3 Jahren festgesetzt gesetzt werden, weil doch der berechtigten Gemeinde Zeit gelassen werden muß, die Anordnungen und Vorkehrungen zu treffen, welche einen ungeheuren Schaden von ihr abwenden und den theilweisen Verlust eines durch Verjährung geheiligten Rechtes weniger empfindlich machen lassen. So plötzlich, so Knall und Fall aber

ein wohlerworbenes und festbegründetes Recht gleichsam auf Null reduciren zu wollen, widerstreitet nicht nur allen Menschlichkeits- und Billigkeits-Rücksichten, sondern widerstreitet auch dem Gesetze, welches in der angeführten Stelle möglichste Berücksichtigung des Feldbaues und der Landwirthschaft unbedingt gebietet.

Der Anfang der Ermäßigung hätte daher auf 3, wenigstens auf 2 Jahre hinausgesetzt werden sollen.

β) Auf 20 Jahre hinaus kann diese Ermäßigung nicht ausgedehnt werden, weil hiefür jeder Grund mangelt. Gesetzt auch es würde der hiebbare Buchen- und Fichtenbestand von 2000 Tagwerken, dessen unter Nr. 1 erwähnt worden, den Anforderungen einer rationellen Forstwirthschaft gemäß abgetrieben werden müssen, was wir jedoch bestreiten, so wird in längstens 10 Jahren eine gleich große Fläche den gleichen Bestand darbieten. Auch in dieser, an der östlichen Seite des Forstes gelegenen Fläche haben unsere Voreltern vor Jahrhunderten und ehe sie abgetrieben und neu cultivirt wurde, Streue gerecht und überhaupt ihre Waldstreue bezogen, und längstens in 10 Jahren ist dieselbe wieder in dem Zustande, daß ohne den mindesten Schaden für den Bestand Laub- und andere Streu gesammelt und abgeführt werden kann.

Wenn daher die Ermäßigung auf 3 Jahre hinausgeschoben und von ihrem Anfange an auf 7 Jahre ausgedehnt wird, so ist allen Anforderungen des Forstgesetzes jedenfalls genügt.

3) Beschwerend ist endlich der Ausspruch unter Nr. 3 des erstinstanzlichen Erkenntnisses für die Gemeinde, der nämlich, daß die Ermäßigung ohne Entschädigung der Berechtigten statthaben soll. In den Verhandlungen ist gezeigt worden, daß eine unnachhaltige Bewirthschaftung des Forstes sowohl von Seite des Staats als von Seite des frühern Besitzers des Forstes stattgehabt hat.

Allerdings besitzt der Staat, wie die erstinstanzlichen Entscheidungsgründe sagen, den Forst erst seit 3 Jahren, und in 3 Jahren machen Forstkulturen keinen großen Fortschritt. Aber die Forstbehörden des Staats haben während dieser 3 Jahre gar nichts gethan, und erst jetzt, in diesem Jahre fangen sie an, die zahlreichen öden Stellen zu cultiviren, die zusammen mehr als 3000 Tagwerke betragen. Das Gesetz, Art. 25, Abs. 3 bestimmt nicht, welcher Art die unnachhaltige Bewirthschaftung des Waldes sein müsse, sondern es spricht überhaupt nur von einer unnachhaltigen Bewirthschaftung, und eine unnachhaltige Bewirthschaftung liegt gewiß dann vor, wenn ein Waldbesitzer 3000 Tagwerke öder Flächen unbenützt und unkultivirt liegen läßt, wenn er nach 3 Jahren erst das beginnt, was er vor 3 Jahren schon hätte ausführen sollen und können.

Wollte man aber sogar von der unnachhaltigen Bewirthschaftung des Forstes von Seite des Staats absehen, so ist doch über allen Zweifel erhaben, daß der frühere Waldbesitzer den Forst in höchst unnachhaltiger Weise bewirthschaftete. Bekanntlich erwarb der Staat den Forst von dem Fürsten E. Dieser ließ, weil er immer Geld brauchte, Holz im Uebermaß fällen und sorgte für Nachpflanzungen durchaus nicht. Noch ärger hatte es aber der Großvater dieses Fürsten getrieben, welcher während seiner Besitzzeit das sämmtliche Holz auf den vorhin bemerkten 3000 Tagwerken vor 100 Jahren fällen und den Wald hier gänzlich ausroden ließ, weil er beabsichtigte, an dieser Stelle eine Kolonie und mehrere Fabriken zu

errichten. Dieses Projekt mußte wegen Mangels an Geld und anderer Umstände wegen unterbleiben, und an das Cultiviren der öden Flächen dachte weder er noch einer seiner Nachfolger.

Wenn das jahrhundertlange Oedliegenlassen einer Fläche von 3000 Tagwerken eine unnachhaltige Bewirthschaftung eines Waldes nicht ist, dann gibt es auf der Welt keine unnachhaltige Bewirthschaftung mehr.

Die unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder früheren Waldbesitzers berechtigt nach Art. 25 Abs. 3 des Ges. den Forstberechtigten zur Forderung einer Entschädigung, und da die unnachhaltige Bewirthschaftung des Forstes, namentlich von Seite der früheren Waldbesitzer außer Zweifel ist, so hätte die angesprochene Entschädigung mit 4 fl. für die Fuhr Waldstreue der Gemeinde zuerkannt werden sollen.

Die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher für den unerwarteten Fall, daß ihrer ersten und Hauptbeschwerde nicht stattgegeben und der forstamtliche Ermäßigungsantrag nicht zurückgewiesen werden sollte, die eventuelle submissseste Bitte:

Kgl. Regierung wolle geruhen

1) die unter 1 des erstinstanzlichen Erkenntnisses ausgesprochene Ermäßigung unserer Forstberechtigung von 1 Fuhr auf 3 Fuhren zu erhöhen.
2) Die Bestimmung unter 2 des erstinstanzlichen Erkenntnisses dahin abzuändern, daß diese Ermäßigung der Forstberechtigung erst in 3 Jahren zu beginnen und von da an nur 7 Jahre zu währen habe, und
3) der Ausspruch unter Nummer 3 des erstinstanzlichen Erkenntnisses dahin abzuändern, daß das k. Aerar für diese Ermäßigung eine Entschädigung, und zwar von 4 fl. für jede abgesprochene Streufuhr, an die Forstberechtigten zu bezahlen habe.

In tiefster Ehrfurcht ꝛc.

332. Beschwerde gegen eine Erkenntniß wegen Abänderung der Holz- und Betriebsart.

In Folge des Antrags des Waldbesitzers Gustav W. wegen Abänderung der Holz- und Betriebsart hat das k. Landgericht Sch. in seinem Erkenntnisse vom 1., verkündet am 6. dieses Mts. ausgesprochen, daß

1) dem Gustav W. die beabsichtigte Abänderung der Holz- und Betriebsart zu gestatten sei, und daß
2) derselbe der Gemeinde N. als Entschädigung für die nicht mehr auszuübende Forstberechtigung zu bezahlen habe
   a) für jährliche 400 Fuhr Waldstreue jährlich 100 fl. und
   b) für jährliche 25 Klafter Buchen-Scheitholz jährlich 50 fl.

Durch dieses Erkenntniß findet sich die Gemeinde N. beschwert, und die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Gemeindeverwaltung ergreift daher im Laufe der gesetzlichen Frist, welche nach Art. 110 Abs. 3 des Forstgesetzes 30 Tage beträgt, den Recurs hiegegen, welchen sie in nachfolgender Ausführung begründet.

1) die beabsichtigte Abänderung der Holzart ist eine unstatthafte, denn es soll an die Stelle der vorhandenen edleren Holzart die Weichholzzucht gesetzt werden. Eine solche Abänderung ist schon nach §. 4 der Instruktion

zum Vollzuge des Forstgesetzes unstatthaft, sie ist es aber um so mehr als von den vernommenen Sachverständigen einer und zwar A. mit den gewichtigsten Gründen diese Abändernng als unstatthaft erklärt, der zweite, B., sie zwar als statthaft erkannt, seine Ansichten aber auf unhaltbare Gründe gestützt und der dritte, C., erklärt hat, daß er nicht sagen könne, ob die beabsichtigte Abänderung vortheilhaft oder nachtheilig für den Wald sei. Es stehen sich somit nur 2 Sachverständige in ihren Ansichten entgegen, und da die eine mit den gewichtigsten Gründen unterstützt ist und überdieß mit dem übereinstimmt, was der §. 4 der angeführten Instruktion ausspricht, so hätte der Ansicht dieses Sachverständigen das Uebergewicht zuerkannt und sofort der Antrag abgewiesen werden sollen.

Aeußersten Falls wäre das Gutachten höher stehender Sachverständiger zu erholen gewesen, was jedoch nicht geschehen ist.

2) Dasselbe gilt von der beabsichtigten Abänderung der Betriebsart und wir beschränken uns daher in dieser Beziehung auf das Bezug zu nehmen, was wir soeben gesagt haben.

Es wird die ehrfurchtsvolle Bitte gestellt:

Kgl. Regierung wolle geruhen, den Beschluß der ersten Instanz vom 1. dieses Mts. aufzuheben und den Antrag des Gustav W. abzuweisen.

Für den Fall, daß hohe k. Regierung ein solches Erkenntniß nicht ohne vorherige Erholung eines Superarbitriums erlassen zu können glauben sollte, erlaubt sich die ehrf. unterzeichnete Gemeindeverwaltung hiezu von ihrer Seite den kgl. Forstmeister N. zu A. als Sachverständigen in Vorschlag zu bringen.

3) Jedenfalls ist aber die unter Nr. 2 des forstpolizeilichen Erkenntnisses ausgesprochene Entschädigung zu gering. Der Sachverständige A. schätzt die Fuhr Waldstreue auf 2 fl., der Sachverständige B. auf 1 fl. und der Sachverständige C. auf 15 kr. Die Gutachten des B. und C. bewähren viel geringere Einsicht, als das des A. und besonders ist das Gutachten des C. so schwankend und von allen vernünftigen Gründen so sehr entblößt, daß es nicht in Betracht kommen kann. Würde aber das Gutachten der drei Sachverständigen durchschnittlich berechnet, so würde sich doch ein ganz anderes Resultat als das von der k. Forstpolizeibehörde angenommene ergeben. Auf einen Durchschnitt kann es aber nicht ankommen, weil bei sich widerstreitenden Gutachten Sachverständiger jenem der Vorzug zu geben ist, welches mit den besten, schlüssigsten und bündigsten Gründen unterstützt ist, und als solches stellt sich das Gutachten des Sachverständigen A. dar.

Was bezüglich der Waldstreue gesagt ist, gilt auch von der Schätzung des Holzes, und auch in dieser Frage hätte dem Gutachten des Sachverständigen A. der Vorzug ertheilt werden sollen.

Es wird daher die eventuelle ehrfurchtsvollste Bitte gestellt:

den erstinstanzlichen Beschluß in Nr. 2 dahin abzuändern, daß der Werth der Fuhr Waldstreue auf 2 fl. und der des Klafter Buchenholzes auf 4 fl. angesetzt werde.

Indem noch für alle Fälle der obengenannte Superarbiter auch für diese Frage in Vorschlag gebracht wird, beharrt 2c.

IV. Abtheilung.

§. 63.

Berichte an die königlichen Rentämter. (Wunder's Handbuch §. 84.)

Das Hauptsächlichste über die an die k. Staatsämter zu erstattenden Berichte ist bereits im Wunder'schen Handbuche angeführt, und es erübrigen daher nur noch einige hier anzuführende Beispiele.

333. Bericht an ein kgl. Rentamt, die Erklärungen der Gewerbsberechtigten zum Behufe der Regulirung der Grundsteuer betr.

In Gemäßheit des Art. 26 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Gewerbsteuer betreffend, wurden von den hiesigen Gewerbsberechtigten zum Zwecke der Regulirung der Gewerbsteuer

a) sechs schriftliche Erklärungen eingereicht und
b) zwölf zu Protokoll gegeben.

Diese 18 Erklärungen werden nun dem kgl. Rentamte innerhalb des festgesetzten Termins mit der gehorsamsten Bemerkung vorgelegt, daß gegen die abgegebenen Erklärungen und deren Richtigkeit von Seite der Gemeindeverwaltung nichts zu erinnern ist.

Verehrungsvoll rc.

334. Protokoll zu vorstehendem Berichte.

Geschehen den . . . . ten . . . .

Gegenwärtige:

Vor der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erschien in Folge der erlassenen Aufforderung des k. Rentamts, die Aufstellung der Gewerbssteuer betreffend, folgende Personen:

1) der Schneidermeister Johann B. von hier, welcher erklärt:
Er betreibe:
a) das Schneidergewerbe; habe
b) auf demselben in den vorhergegangenen 3 Jahren durchschnittlich 2 Gesellen beschäftigt, besitze
c) keinen Laden und habe auch
d) bezüglich sonstiger auf seinem Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übender Verhältnisse nichts zu erwähnen.

Laut Unterschrift: Johann B.

2) Der Schmiedmeister Johann W., welcher erklärt:
a) er betreibe das Schmiedhandwerk,
b) beschäftige auf demselben seit 3 Jahren durchschnittlich 3 Gesellen,
c) habe keine Niederlage oder Laden und
d) auch keine sonstigen, auf seinem Gewerbsbetrieb um die Steuerregulirung Einfluß übenden Verhältnisse zu erwähnen.

Laut Unterschrift: Johann W.

3) Der Gastwirth und Bierbrauereibesitzer Ludwig K. von hier erklärt:
a) er übe die Gastwirthschaftgerechtigkeit und Bierbrauerei aus:
b) er beschäftige
α) bei der Gastwirthschaft seit 3 Jahren durchschnittlich einen Kellner, 2 Kellnerinnen, 1 Metzger, 1 Büttner und 1 Hausknecht,
β) bei der Bierbrauerei 3 Brauknechte und 1 Bierführer;

c) er habe 2 Felsenkeller außerhalb des Orts und auf einem derselben schenke er zur Sommerszeit Bier aus,
d) er verführe auch Bier in das Ausland, namentlich Preußen und Sachsen und brenne nebstdem Branntwein, und
e) er verbrauche im Durchschnitte jährlich 1000 Schäffel Malz und habe auch in den letzten 3 Jahren soviel verbraucht. In derselben Periode habe er jährlich 20 Eimer Branntwein fabricirt.

2c. 2c. Laut Unterschrift: Ludwig K.

Hiermit wurde die Verhandlung geschlossen, indem sich sonst kein Gewerbsmann heute gemeldet hat.

G. w. o.

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften.

335. Bericht, die Vertretung des Gemeindevorstehers durch einen Gemeindebevollmächtigten zur Wahl des Steuerausschusses betreffend.

Da der Gemeindevorsteher durch Krankheit verhindert ist an der festgesetzten Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung und Festsetzung der von den Gewerbsteuerpflichtigen abgegebenen Erklärungen beizuwohnen, so hat die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung den Gemeindebevollmächtigten Nikolaus G. beauftragt, dieser Handlung statt des Gemeindevorstehers beizuwohnen, und indem sie dieses gehorsamst meldet, legitimirt sie zugleich deu erwähnten Bevollmächtigten dieser Wahl beizuwohnen.

Hochachtungsvoll geharrt 2c.

336. Bericht, die von Seite des Gemeindevorstehers verweigerte Unterzeichnung eines Pfändungsprotokolls des rentamtlichen Exekutors betreffend.

Der rentamtliche Exekutor B. ließ diesen Nachmittag den Gemeindevorsteher herbeirufen, weil er bei der Auspfändung des Taglöhners Johann W., welche ihm durch rentamtlichen Befehl aufgetragen worden, auf Widersetzlichkeiten gestoßen sei, und dieser die Thüren ihm nicht geöffnet habe. Er vollzog sofort in meiner Gegenwart die Einsprengung der Thüre, obgleich ich ihm erklärt hatte, daß dieses nicht nothwendig sei, indem sich im Hofe so viele pfändbare Gegenstände vorfinden, als zur Deckung des von dem Restanten beizutreibenden Betrages erforderlich sei. Da dieser Rest auch nur 4 fl. beträgt, so waren im Hofe Gegenstände genug, welche denselben decken, namentlich ein Wagen und zwei Schiebkarren. Mit diesen Gegenstände mochte sich aber der Exekutor nicht befassen, sprengte, wie gesagt, in meiner Gegenwart die Thüre ein und nahm dem Taglöhner W. eine silberne Uhr und verschiedene Kleidungsstücke weg. Hierüber gerieth er in Wortwechsel mit dem Taglöhner W., welcher ihm vorwarf, daß das Aufsprengen der Hausthüre um so ungeeigneter gewesen sei, als sich seine Frau sehr krank befinde und durch diesen Akt der Gewaltthätigkeit in einen Schrecken versetzt worden sei, welcher nachtheilig auf ihre Gesundheit wirken müsse. Der Exekutor verlangte von mir, daß ich das von ihm aufgenommene Protokoll unterzeichnen sollte, ich verweigerte aber diese Unterzeichnung, weil ich sein Vorschreiten für gewaltthätig und ungeeignet erkannte, und erstatte hierüber dem kgl. Rentamte die gegenwärtige Anzeige zur weiteren Verfügung.

Hochachtungsvollst 2c.

V. Abtheilung.

§. 64.

Berichte an die Kgl. Dekanate und Distrikts-Schulinspektionen.

Ueber die Verhältnisse der Gemeindeverwaltungen zu den k. Dekanaten und Distrikts-Schulinspektionen ist das Wesentliche im Wunder'schen Handbuche enthalten, und daher werden nur folgende Beispiele für Berichte gegeben.

337. Bericht an ein protestantisches Dekanat, Präsentation eines Pfarrers betreffend.

Der hiesigen Gemeinde steht notorisch das Recht zu, den hiesigen protestantischen Pfarrer und zwar in der Art zu präsentiren, daß 3 Kandidaten in Vorschlag gebracht werden.*) Die Erledigung der hiesiegen Pfarrei wurde, wie die beiliegenden Akten ergeben, im Kreisamtsblatte unter Festsetzung eines 6wöchigen Bewerbungstermins bekannt gemacht und es haben sich sofort 6 Bewerber um dieselbe gemeldet und zwar:

1) der k. protestantische Pfarrer N. zu N.,
2) der Pfarramtskandidat B. zu C.,
3) der Pfarramtskandidat D. zu E.,
4) der Pfarramtskandidat S. zu T.,
5) der Pfarramtskanditat T. von W.,
6) der Pfarramtskandidat H. von L.

Sämmtliche Bewerber haben den allgemeinen Vorschriften über das Erstehen der für die Adspiranten zum Pfarramte angeordneten Prüfungen genügt, wie sich dieses bei dem zu 1 benannten k. Pfarrer von selbst versteht, und die übrigen von 2 bis 6 genannten haben die im §. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 12. August 1820 geforderte Qualifikation, sowie sie auch den Bestimmungen der Beförderungsordnung vom 23. Januar 1809 vollkommen genügen. Von diesen Bewerbern wurden nun von der Gemeinde für die hiesige Pfarrstelle folgende Herren gewählt, und zwar

I. zur ersten Stelle der oben unter Nr. 6 genannte Pfarramtskandidat H. zu L., welchen die einstimmige Wahl sämmtlicher Gemeindeglieder traf,

II. zur zweiten Stelle der oben unter Nr. 1 genannte k. Pfarrer N. zu N., welcher mit 110 gegen 12 Stimmen gewählt wurde und

III. zur dritten Stelle der oben unter Nr. 3 genannte Pfarramtskandidat D. zu E. mit 80 gegen 42 Stimmen.

Der ad 1 Vorgeschlagene hat die zweite Note, die beiden andern aber haben die dritte Note und bezüglich derselben werden, und zwar hinsichtlich der ad 1 und 3 Präsentirten die Prüfungsnoten, hinsichtlich des ad 2

*) Ueber das Präsentationsrecht der Gemeinden und Stiftungen auf Pfarrstellen und Schuldienste siehe das M. Rescript zum Vollzuge des Gemeindeedikts. Handbibliothek 1. Aufl. Bd. 2. S. 168.

Präsentirten das Anstellungsdekret vom . . . als Belege der Anstellungsqualifikation vorgelegt. Indem nun die Gemeinde und in ihrem Namen die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung das ihr zustehende Präsentationsrecht innerhalb der bestimmten 2monatlichen Frist geltend macht, stellt sie an das kgl. Dekanat die gehorsamste Bitte, die gegenwärtige Präsentation unverzüglich dem k. Consistorium zur Einbeförderung an das kgl. Oberkonsistorium einzusenden.

Verehrungsvoll beharrt 2c.

338. Bericht an eine Distrikts-Schulinspektion, die Präsentation eines Schullehrers betreffend.

Der Gemeinde N. steht anerkanntermaßen das Recht zu, für die Schulstellen im hiesigen Orte die Schullehrer zu präsentiren, und sie hat für die erledigte Stelle 3 Kandidaten in Vorschlag zu bringen, wovon die k. Regierung einen bestätigen wird. Nachdem durch den Tod des Lehrers N. die Stelle eines Knabenlehrers an der hiesigen Schule erledigt worden war, schritt die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Ausschreibung dieser Erledigung unter Vorsetzung einer 4wöchigen Anmeldungstermins, und dieses Ausschreiben wurde sowohl im Kreisamtsblatte als im Intelligenzblatte der Stadt N. veröffentlicht, wie Fol. 4 und 12 der beiliegenden Akten ergeben. Um diese Stelle haben sich nun in der gegebenen Frist 23 Bewerber gemeldet und zwar:

1) der hiesige 2. Knabenlehrer Jakob B.,
2) der Lehramtskandidat W. von Z.,
3) 2c. 2c.

Die Gemeinde wurde versammelt, von sämmtlichen Bewerbungen in Kenntniß gesetzt und schritt hierauf zur Wahl der vorgeschlagenen 3 Kandidaten, welche, wie das Fol. 50 der Akten befindliche Protokoll ergibt, folgendes Resultat lieferte:

I. zur ersten Stelle wurde vorgeschlagen der Knabenlehrer O. zu R. mit 140 gegen 10 Stimmen,
II. zur zweiten Stelle wurde vorgeschlagen der Lehramtskandidat W. von B. mit 120 gegen 30 Stimmen, und
III. zur dritten Stelle wurde vorgeschlagen der Lehramtskandidat Johannes B. zu M. mit 111 gegen 39 Stimmen.

Die sämmtlichen vorgeschlagenen haben nach dem in den Akten Fol. 25, 30 und 35 eingehefteten Zeugnissen und Noten die erforderliche Qualifikation für die hiesige erste Knabenlehrerstelle, und indem nun die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung im Namen der Gemeinde das derselben zustehende Präsentationsrecht innerhalb der festgesetzten zweimonatlichen Frist ausübt, stellt sie die gehorsamste Bitte:

Kgl. Distrikts-Schulinspektion wolle geruhen, den gegenwärtigen Bericht nebst Akten der k. Regierung möglichst scheunig zur Ernennung eines Lehrers aus den 3 vorgeschlagenen Kandidaten vorzulegen.

In geziemender Verehrung 2c.

339. Bericht an ein Dekanat, das Benehmen eines Geistlichen betr.

Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung geht nur mit dem äußersten Widerstreben an die Beschwerde; allein die Umstände und nament-

lich der entschiedene Wille sämmtlicher Gemeindeglieder zwingen sie dazu. Der hiesige k. Pfarrer Herr N. entspricht nemlich seit neuerer Zeit seinen Pflichten dadurch nicht, daß er

(Hier sind nun die Beschwerdepunkte wahrheitsgetreu und mit Unterlassung jeder gehässigen Ausdrucksweise anzuführen.)

Diese 2c. Punkte hätten schon länger der Gemeinde Veranlassung zur Beschwerde gegeben, allein die Gemeindeverwaltung zog vor, dem Herrn Pfarrer durch den Gemeindevorsteher und Stiftungspfleger gütliche Vorstellungen machen zu lassen, und zwar in Betracht der sonstigen guten Eigenschaften des Herrn Pfarrers. Diese Vorstellungen wurden zwar willig angenommen und es wurde auch Aenderung und Besserung zugesagt, allein sie erfolgte nicht nachhaltig, und höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, wo auch der frühere Zustand wieder eintrat.

Da der Herr Pfarrer N. viele treffliche Eigenschaften des Geistes und des Herzens besitzt, so glaubt die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung an das k. Dekanat die gehorsamste Bitte stellen zu dürfen:

> Hochdasselbe wolle geruhen, den Herrn Pfarrer N. zur Besserung zu ermahnen und denselben dahin zu bewegen, daß er die oben angeführten Beschwerden der Gemeinde ernstlich und für immer beseitige.

In schuldiger Verehrung 2c.

340. Bericht an eine Distrikts-Schulinspektion, Beschwerde gegen einen Lehrer betreffend.

Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung hat den k. Herrn Pfarrer und Lokal-Schulinspektor dahier schon mehrmals angegangen den hiesigen Schullehrer Herrn N. zu veranlassen, die Beschwerde zu beseitigen, welche von Seite der hiesigen Gemeinde mit vollem Rechte gegen ihn erhoben werden. Allein da der k. Herr Lokal-Schulinspektor dem Lehrer gegenüber die erforderliche Energie nicht zu haben scheint, so sieht die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung sich gezwungen, Beschwerde bei der k. Distrikts-Schulinspektion zu führen.

Die Beschwerden der Gemeinde gegen den Lehrer sind folgende: (Hier folgt die wahrheitsgemäße Aufführung der Beschwerdepunkte mit Beseitigung eines jeden gehässigen Ausdrucks.)

Die k. Distrikts-Schulinspektion wird erkennen, daß ein solches Benehmen Anstoß erregen muß, und sie wird daher der gehorsamsten Bitte zu entsprechen geruhen:

> den Herrn Lehrer B. ernstlich zu ermahnen von seinem bisherigen Benehmen abzulassen und ferner zu keiner Beschwerde Veranlassung zu geben.

In schuldiger Hochachtung 2c.

VI. Abtheilung.

§. 65.

Gemeindebeschlüsse. (Wunder's Handbuch §. 11, 17, 22, 28 und 50.)

Ueber Gemeindebeschlüsse und deren Form ist schon im Verlaufe der vorangehenden Seiten mehreres gesagt, und es sind auch bereits mehrere Formulare gegeben worden. Es können aber auch Fälle eintreten, wo es zweckmäßig erscheint, statt der oben schon gegebenen Form und der gesetzlich vorgeschriebenen Mitunterschrift zweier Mitglieder der Versammlung sich zu bedienen, die ganze Gemeinde schriftlich abstimmen zu lassen. Dieses erscheint besonders dann geboten, wenn große Aufregung in einer Gemeinde über eine Frage herrscht und verschiedenartige Ansichten über dieselbe Frage sich in fast gleicher Stärke gegenüberstehen; wie dies bei verschiedenen Fragen der Fall sein kann, oder wenn sich sehr intrigante Personen unter den Gemeindegliedern befinden. Ergibt sich ein solcher Umstand, so werden die Abstimmungen in folgender Weise am zweckmäßigsten schriftlich vorgenommen werden.

341. Gemeindebeschluß über die Verpachtung oder Nichtverpachtung der Jagd.

Die Gemeinde wurde heute versammelt, um Beschluß darüber zu fassen, ob die Jagd, deren Verpachtung zu Ende gegangen, wieder verpachtet oder von der Gemeinde die Selbstverwaltung übernommen werden soll. Da die Ansichten der Gemeindeglieder sehr verschieden sind und die Gemeinde sich in zwei gleich starke Parteien theilt, so wurde den heute erschienenen 113 Stimmberechtigten (die Zahl sämmtlicher Stimmberechtigten beträgt 125) bedeutet, daß

1) die für die Jagdverpachtung Stimmenden auf die linke Seite des gegenwärtigen Protokolls, und
2) die für die Selbstverwaltung derselben Stimmenden, auf die rechte Seite zu unterzeichnen haben, und es wurden sofort die Gemeindeglieder zur schriftlichen Abstimmung nach der Folge der Hausnummer aufgefordert, worauf sie in folgender Weise unterzeichneten:

Für die Verpachtung:	Für die Selbstverwaltung:
Johann N.	Georg B.
Kaspar Z.	Xaver W.
Wilhelm X.	Stanislaus Y.
2c. 2c.	2c. 2c.

Es ergab sich hieraus, daß für die Verpachtung 57, für die Selbstverwaltung 56 Gemeindeglieder stimmten, daß somit der Beschluß der der Mehrheit auf Verpachtung geht. Dieses Resultat wurde den versammelten Gemeindegliedern durch Ablesung sämmtlicher Namen, sowohl derer welche für die Verpachtung, als jener, welche für die Selbstverwaltung unterzeichnet haben, bekannt gegeben und es wurde hiegegen keine Erinnerung erhoben, was hiemit von Seite der Gemeindeverwaltung und der zur Kontrolle der Abstimmung beigezogenen 2 Mitglieder der Versammlung durch Unterschrift bestätigt wird.

N., den . . . . ten . . . .

Unterschriften.

342. Gemeindebeschluß über die Präsentation eines Pfarrers.

Die aus 320 stimmberechtigten Gliedern bestehende Gemeinde wurde heute versammelt, um Beschluß über die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Präsentation für die hiesige Pfarrstelle zu fassen. Zu diesem Behufe wurden den versammelten Gemeindegliedern zunächst die Bewerbungen der sämmtlichen Bewerber, 13 an der Zahl, nebst den von ihnen

vorgelegten Zeugnissen zur Kenntniß gebracht, und ihnen sodann eröffnet, daß 3 Personen für die erledigte Pfarrersstelle vorzuschlagen seien, aus welchen eine werde ernannt werden. Da in Betreff der Pfarrerswahl große Parteiung in der Gemeinde herrscht, so wurde beschlossen, schriftlich abzustimmen, und da namentlich zwischen 3 Kandidaten die Stimmung sehr schwankend erscheint, so wurde bekannt gegeben, daß

1) zunächst über den Pfarramtskandidaten W., dann
2) über den Pfarramtskandidaten T. und
3) über den Pfarramtskandidaten Z. schriftlich werde abgestimmt werden.

Es wurde sofort auch zur schriftlichen Abstimmung geschritten und es stimmten:

I. Für den Pfarsamtskandidaten W.

(Unterschriften)
Johann Z.
Georg P. ꝛc.

Aus dieser Abstimmung ergab sich, daß 300 Gemeindeglieder für den Pfarramtskandidaten W. stimmten.

II. Für den Pfarramtskandidaten T. stimmten:

(Unterschriften)
Johann ꝛc.

und das Resultat dieser Abstimmung war, daß derselbe gleichfalls mit 300 Stimmen erwählt wurde.

III. Für den Pfarramtskandidaten Z. stimmten:

(Unterschriften)
Johann ꝛc.

und das Ergebniß war, daß für denselben 280 stimmten.

Es wurde nun sofort die Umfrage gehalten, ob Jemand Lust habe, einem andern Kandidaten seine Stimme noch zu geben, und hierauf traten 10 Gemeindeglieder vor und erklärten, daß sie dem Pfarramtskandidaten A. ihre Stimmen geben, was sie durch Unterschrift bestätigen:

Benno S.
Jakob T.
Johann N.
Georg C.
Friedrich P.
Wolfgang Z.
Paul St.
Peter W.
Joh. Paul M.
Wilhelm S.

Auf weitere Umfrage, ob noch Jemand gesonnen sei, für einen der Bewerber seine Stimme zu erheben, trat kein Mitglied hervor. Das Resultat der heutigen Abstimmung ist sonach, daß

I. der Pfarramtskandidat W. mit 300 Stimmen,
II. der Pfarramtskandidat T. mit 300 und
III. der Pfarramtskandidat Z. mit 280 Stimmen gewählt wurde.

Dieses wird von Seite der Gemeindeverwaltung und der zur Controlle der Abstimmung beigezogenen 2 Mitglieder der Versammlung durch Unterschrift bestätigt.

N., den . . . . ten . . .

Unterschriften.

VII. Abtheilung.

§. 66.

Berichte und Anzeigen der Stiftungs- und Gemeindepfleger.

Für die Abfassung der von Stiftungs- und Gemeindepflegern innerhalb ihres Wirkungskreises zu erstattenden Berichte mit Anzeigen ist in den vorstehenden Berichten der Gemeindeverwaltungen genügende Anweisung gegeben und es erübrigt daher nur noch von der Beitreibung der Gefälle der Stiftungen und Gemeinden zu sprechen.

Bei Stiftungen wird besonders häufig der Fall vorkommen, daß Zinsrückstände aus Hypothekkapitalien gerichtlich einzuklagen sind und viele Gerichte gestehen den Stiftungspflegern zu, daß sie statt persönlich vor Gericht zu erscheinen und ihre Klagen zu Protokoll zu geben, dieselben schriftlich einreichen.

Andere Gerichte geben dieses nicht zu, weil gerichtliche Klagen wenigstens durch einen Rechtsanwalt legalisirt sein sollen. Die Erhebung einer Klage durch einen Rechtsanwalt verursacht aber dem Schuldner bedeutende Kosten und diese können ihm erspart werden, wenn den Stiftungs- und Gemeindepflegern namentlich dann, wenn sie vom Gerichtssitze entfernt wohnen, gestattet wird, schriftliche Klage einzureichen. Wie dergleichen Klagen formgerecht erhoben werden, zeigen die folgenden Formulare:

343. Klage wegen Hypothek-Zinsen.

N., den . . . ten . . .

Königliches Landgericht!

Gehorsamste Klage und Bitte
des
Stiftungspflegers Anton Sch. zu N.
gegen
den Bader Anton L. zu P.
wegen Hypothekzinsen.
Zweifach
mit 1 Original Beilage.

Ausweislich des anliegenden beglaubigten Auszugs aus dem Hypothekenbuche verehrlichen Gerichts hat die Kirchenstiftung zu N. auf dem Anwesen des Baders Anton L. zu P. ein zu fünf vom Hundert verzinsliches Kapitel von 500 fl. hypothekarisch versichert anliegen, und hieraus sind die briefmäßigen Zinsen für die Zeit von Michaeli 1856 bis Michaeli 1857 mit 25 fl. rückständig, ohne daß ich bisher im Stande war, den Schuldner in Güte zur Zahlung zu vermögen.

Ich sehe mich daher in die Nothwendigkeit versetzt, die richterliche Hülfe anzurufen und sofort mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 §. 52 und der Gerichts-Novelle vom 17. November 1837 §. 98. die gehorsamste Bitte zu stellen:

Kgl. Landgericht geruhe:

A. den Schuldner unter Mittheilung des Duplikats gegenwärtiger Klage zu beauftragen, den schuldigen Zinsenbetrag von 25 fl. sowie die Kosten dieser Klage mit . . . . 1 fl.

in Summa 26 fl.

binnen acht Tagen bei Vermeidung der Auspfändung in fahrender Habe eventuell des gerichtlichen Verkaufes des Hypotheken=Objektes zu bezahlen und

B. die erfolgenden Entschließungen auf des Gegners Kosten zu erlassen.

Indem ich um Zurückgabe des Hypotheken=Buch=Auszugs bei nächster Verfügung bitte, beharre ich in schuldiger Verehrung 2c.

344. Desgleichen.

Zum
Kgl. Bezirksgericht N.
als
Einzeln=Richteramt.

Gehorsamste Klage und Bitte
des
Stiftungspflegers Grim zu N.
gegen
den Gastwirth Gottlieb J. zu B.
wegen Hypothekkapitals=Zinsen.

Zweifach:
mit 1 Original Beilage

Nach Inhalt des in Ur= und Abschrift anliegenden Schuld= und Hypothekenbriefes verehrlichen Gerichts vom . . . . und den angefügten Cessionen vom . . . . hat die Kirchenstiftung zu N. auf dem Anwesen des Gastwirths Gottlieb J. zu B. ein zu 4 vom Hundert verzinsliches Kapital von 1000 fl. hypothekarisch versichert anliegen und hieraus sind die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1856 bis 1 März 1857 mit 20 fl. rückständig, ohne daß ich bisher im Stande war, den Schuldner in Güte zur Zahlung zu vermögen.

Ich bin daher in die Nothwendigkeit versetzt, die richterliche Hilfe anrufen, und stelle mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Hypotheken=Gesetzes vom 1. Juni 1822 §. 52 und der Gerichts=Novelle vom 27. November 1837 §. 98 die geh. Bitte:

Kgl. Bezirksgericht geruhe:

A. den Schuldner unter Mittheilung des Duplikats gegenwärtiger Klage zu beauftragen, diesen Zinsenbetrag von 20 fl.
sowie die Kosten dieser Klage mit . . . . . . — fl.

in Summa — fl.

binnen acht Tagen, bei Vermeidung der Auspfändung in fahrender Habe, eventuell des gerichtlichen Verkaufes des Hypotheken=Objektes zu bezahlen und

B. die erfolgenden Entschließungen auf des Gegners Kosten zu erlassen.

Indem ich schleuniger Willfährde entgegensehe, bitte ich um Zurückgabe des Original=Schuld= und Hypotheken=Briefes bei nächster Verfügung und beharre verehrungsvoll 2c.

345. Desgleichen.

Zum
Königliche Bezirksgerichte N.
als
Einzelrichteramt.

Gehorsamste
Klage des Stiftungspflegers
Grimm zu N.
gegen
den Gastwirth Gottlieb J. zu B.
wegen Hypothek-Kapitals-Zinsen.
in Duplo.
Mit 1 Original Beilage.
Rezepisse.

Bereits unterm .... war ich genöthigt, verehrlichem Gerichte eine Klage gegen den oben bezeichneten Schuldner wegen rückständigen Zinsen aus dem dortbezeichneten Hypothek-Kapital von 1000 fl. für die Zeit vom 1. Oktober 1856 bis 1. März 1857 mit 20 fl. — kr. zu überreichen. Für diese Zinsen habe ich zwar seiner Zeit Befriedigung erhalten, allein jetzt sind schon wieder Zinsen im Rückstande und zwar für die Zeit vom 1. März bis 1 Oktober desselben Jahres mit 20 fl. — kr.

Ich befinde mich daher abermals in der Nothwendigkeit, die richterliche Hülfe anzurufen, und indem ich den Original-Schuld- und Hypotheken-Brief vom .... anruhend wiederholt in Vorlage bringe, und die mit meiner Klage vom ... vorgelegte Abschrift hiefür reproduzire, berufe ich mich auf den näheren Inhalt dieser Klage, bittend:

Kgl. Bezirksgericht geruhe:

den Beklagten als Besitzer des Hypotheken-Objektes unter Mittheilung der Doppelschrift gegenwärtiger Klage zu beauftragen,
den schuldigen Zinsenbetrag per . . . . . . 20 fl. — kr.
sowie die Kosten mit . . . . — fl. — kr.
in Summa — fl. — kr.
binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Auspfändung, eventuell des gerichtlichen Verkaufes des HypothekenObjektes zu bezahlen.

Mit diesem Gesuche verbinde ich noch den weiteren Antrag, alle erfolgenden Entschließungen auf gegnerische Kosten zu erlassen, und mir den vorgelegten Hypothekenbrief mit der nächsten Verfügung zurückzugeben.

Verehrungsvoll beharrt des ꝛc.

346. Desgleichen

Zum
Königlichen Landgerichte B.

Gehorsamste Klage und Bitte
des
Stiftungspflegers Georg G. in T.
gegen
den Bierbräuer Joseph K. zu H.
wegen Hypothekenkapitals-Zinsen.
in Duplo.
Mit 1 Orgl. Blg.

Laut des in Ur- und Abschrift anliegenden Schuld- und Hypotheken-

Briefes verehrlichen Gerichts vom . . . . und den angefügten Cessionen vom . . . . hat die Kirchenverwaltung zu T. auf dem Anwesen des Bierbrauers Joseph K. zu H. ein zu fünf vom Hundert verzinsliches Kapital von 10,000 fl. — kr. hypothekarisch versichert, anliegen.

Hieraus sind die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1856 bis 1. Oktober 1857 mit 500 fl. rückständig, ohne daß ich bisher im Stande war, den Schuldner in Güte zur Zahlung zu vermögen.

Ich bin daher gezwungen, die gerichtliche Hülfe anzurufen, und da die Hypothek, welcher das Kapital sich erfreut, nach §. 42 des Hypotheken Gesetzes auch zur Sicherheit der zuletzt verfallenen Zinsen dient, so können die Zinsen des zuletzt verflossenen Jahres auch mit der dinglichen Klage gefordert werden.

Vermöge dieser dinglichen Klage, welche ich hiemit erhebe, kann ich nach Maßgabe des §. 49 des Hyp.-Ges. die Befriedigung aus der verpfändeten Sache und zwar sowohl aus ihrer Substanz mittelst gerichtlichen Verkaufes nach §. 64 als auch aus ihren Früchten mittelst Einräumung des Genusses nach §. 51 des Hyp. Ges. verlangen, indem die Hypothek sich nicht blos auf die Sache selbst, sondern auch auf die hängenden Früchte erstreckt.

§. 33 des Hyp. Gesetzes.

Eben deshalb können also beide Exekutions-Arten mit- und nebeneinander nachgesucht, jedenfalls kann aber begehrt werden, daß die Früchte vorbehaltlich des Verkaufs der Sache sequestrirt und zur Befriedigung des Hyp. Gläubigers verwendet werden.

Hiernach rechtfertiget sich mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Hyp. Ges. vom 1. Juni 1822 §. 52 und der Novelle vom 17. November 1857 §. 92. die geh. Bitte:

Kgl. Landgericht geruhe:

den Beklagten als Besitzer des Hypotheken-Objekts unter Mittheilung des Duplikats gegenwärtiger Klage zu beauftragen,

den libellirten Zinsenbetrag per	fl. 500. — kr.
sowie die Kosten dieser Klage	fl. . . . . . kr.
in Summa	fl. . . . . . kr.

binnen acht Tagen um so gewisser zu bezahlen,

als widrigenfalls zum Zwecke der Exekution

a) die Kirchenstiftung in den Genuß der Sache eingewiesen, und diese sofort

b) einem Sequester nach Kapitel XVIII. §. 6 Nr. 4 der G. O. zur Verwaltung ausgeantwortet würde.

Als Sequester bringe ich den Bierbräuer Johann O. in H. in Vorschlag und stelle sofort die weitere gehorsamste Bitte:

Kgl. Landgericht geruhe:

den Beklagten zu beauftragen, seine allenfallsigen Erinnerungen dagegen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb acht Tagen vorzubringen.

Mit diesem Gesuche verbinde ich noch den schlüßlichen Antrag, alle erfolgenden Entschließungen auf gegnerische Kosten zu erlassen, und mir den Original-Schuld- und Hypothekenbrief mit der nächsten Verfügung zurückzuerstatten.

Verehrungsvoll 2c.

347. Desgleichen.

Zum
Königlichen Landgericht B.

Gehorsamste Klage nebst Kündigung
des
Stiftungspflegers Kajetan St. zu W.
gegen
den Drechsler Oscar M. zu B.
wegen Hypothek-Kapitals-Zinsen.
in Duplo.

Mit 1 Orgl. Blge.

Wie der in Ur- und Abschrift anliegende Schuld- und Hypothekenbrief verehrlichen Gerichts vom . . . ergibt, hat die Kirchenstiftung zu W. auf dem Anwesen des Drechslers Oscar M. zu B. ein zu fünf vom Hundert verzinsliches Kapital von fl. 500 hypothekarisch versichert zu fordern und hieraus sind die Zinsen für die Zeit vom 1. August 1856 bis 1. August 1857 mit fl. 25. — kr. rückständig, ohne daß ich bisher im Stande war, den Schuldner zur Zahlung zu vermögen.

Ich bin daher in die Nothwendigkeit versetzt, die gerichtliche Hülfe anzurufen, und stelle mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Hyp. Ges. vom 1. Juni 1822 §. 52 und der Gerichts-Novelle vom 17. November 1837 §. 92 die gehorsamste Bitte:

Kgl. Landgericht geruhe:

A. den Schuldner unter Mittheilung des Duplikats gegenwärtiger Klage zu beauftragen, den eingeklagten Zinsenbetrag per fl. 25. — kr.
sowie die Kosten dieser Klage mit . . . . fl. . . . . kr.
in Summa fl. . . . . kr.
binnen acht Tagen bei Vermeidung der Auspfändung in fahrender Habe, eventuell des gerichtlichen Verkaufes des Hypotheken-Objektes zu bezahlen.

B. Die erfolgenden Entschließungen aber auf des Gegners Kosten zu erlassen.

Schleuniger Willfährde entgegensehend und um Zurückgabe des Original-Schuld- und Hypotheken-Briefes bei nächster Verfügung bittend, bin ich zugleich bemüssigt, von dem Rechte der Kündung Gebrauch zu machen.

Ich künde demnach dem Schuldner das der Kirchenstiftung zu W. schuldige Kapital von fl. 500. — kr. zur Heimzahlung binnen ¼ Jahre auf, und verbinde hiemit die gehorsamste Bitte:

den Schuldner in der nächsten Entschließung auf die geschehene Kapitals-Kündung aufmerksam zu machen.

In schuldiger Verehrung beharrt rc.

348. Immissions-Antrag.

Zum
Königlichen Landgerichte N.

Gehorsamster Immissions-Antrag
des Stiftungspflegers Anton Sch. zu N.
gegen
den Bader Anton L. zu P.
wegen Hypothek-Zinsen.

Zweifach.

Mittelst verehrlicher Entschließung vom . . . . . insint. den . . . . . wurde der Beklagte beauftragt, die in meiner Klage vom . . . . . bezeichneten Zinsen und Kosten im Gesammtbetrage von . . . fl. 26. — kr. binnen acht Tagen umsogewisser zu bezahlen, als die Kirchenstiftung widrigenfalls in den Besitz und Genuß des Hypotheken-Objektes gesetzt werde.

Der vorgesetzte Termin ist abgeschlossen, ohne daß die aufgetragene Zahlung geleistet wurde, und ich bin daher genöthigt um den Vollzug der bereits angedrohten Exekution anzurufen.

Ich bitte gehorsamst:

Kgl. Landgericht wolle geruhen:

A. zu beschließen, daß die Kirchenstiftung behufs ihrer Befriedigung bezüglich der erwähnten Summe von . fl. 26. — kr. sowie der weiter erwachsenen, unten spezifizirten Kosten in den Besitz und Genuß des Hypotheken-Objektes zu setzen sei, sofort

B. zum Vollzug dieses Beschlusses Tagsfahrt am Orte der gelegenen Sache anzuberaumen und bei dieser Tagfahrt den Gegner zu exmittiren, dagegen mich oder meinen Bevollmächtigten zu immittiren, übrigens

C. alle erfolgenden Entschließungen auf gegnerische Kosten zu erlassen.

Um schleuniges Verfahren bittend glaube ich nicht erst bemerken zu müssen, daß im Verfahren nach §. 52 des Hypotheken-Gesetzes die Exekution in keinem Falle durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden kann, daß folglich weder eine Appellation, noch eine Nullitäts-Beschwerde, noch ein Restitutions- oder Perhorreszens-Gesuch Suspensiv-Wirkung hat.

Mag daher auch vom Gegner eines dieser Rechtsmittel ergriffen werden, so ist dies kein gesetzlicher Grund meinem obigen Gesuche nicht zu zu entsprechen.

§. 31 der Novelle vom 22. Juli 1819.

Schlüßlich erlaube ich mir noch anzuführen, daß die obenerwähnten, weiter erwachsenen Kosten folgende sind:

a) Für die Insinuation des Dekrets vom . . . . . fl. . . . . kr.
b) für gegenwärtiges Anrufen . . . . fl. . . . . kr.

Womit ich mich verehrungsvollst empfehle 2c.

349. Desgleichen.

Zum
Königlichen Landgericht N.

Gehorsamster Immissions-Antrag
des
Stiftungspflegers B. zu C.
gegen
die Bauers-Eheleute Anton und Cäcilie
O. in N.
wegen Hypothek-Kapitals-Zinsen.

Zweifach.

Mittelst verehrlicher Entschließung vom . . . . . insin. den . . . . . wur-

den die Beklagten beauftragt, die in meiner Klage vom ..... bezeichneten Zinsen und Kosten im Gesammtbetrage von . . . . . . fl. 26. — kr. binnen acht Tagen um so gewisser zu bezahlen, als sonst die Kirchenstiftung zum Zwecke der Exekution in den Genuß des Pfand-Objektes eingewiesen, sofort Beklagter aus dem Besitze desselben gesetzt und solches einem Sequester zur Verwaltung ausgeantwortet würde.

Der vorgesetzte Termin ist abgeflossen ohne daß die aufgetragene Zahlung geleistet wurde, und ich bin daher genöthigt um den Vollzug der angedrohten Execution anzurufen. Ich bitte gehorsamst:

Königliches Landgericht geruhe:

A. zu beschließen, daß die Kirchenstiftung
   I. in den Genuß des Pfand-Objektes einzuweisen,
   II. der Beklagte aus dem Besitze des Pfand-Objektes zu setzen und solches
   III. einem Sequester zur Verwaltung einzuantworten sei, sofort
B. zum Vollzuge zu schreiten, und zu diesem Behufe
   IV. den vorgeschlagenen Sequester zu verpflichten und
   V. zur Realisirung des Beschlusses ad III und IV schleunigst Tagfahrt anzuberaumen, übrigens aber
C. alle erfolgenden Entschließungen auf gegnerische Kosten zu erlassen.

Um schleuniges Verfahren bittend, behalte ich mir den Antrag auf Verkauf des Hypotheken-Objektes bis auf Weiteres bevor und beharre verehrungsvollst

des ꝛc.

350. Pfändungs-Antrag.

Zum
Königlichen Landgerichte N.

Gehorsamster Pfändungs-Antrag
des
Stiftungspflegers Anton F. in W.
gegen
die Bäckers-Eheleute Joseph und Jos.
B. zu A.
wegen Forderung.

Zweifach.

Durch Entschließung vom .... insin. den .... ten .... wurden die Beklagten beauftragt, die schuldigen Zinsen und Kosten zu fl. 36. — kr. binnen acht Tagen bei Vermeidung der Auspfändung in fahrender Habe, eventuell bei Vermeidung des Zwangsverkaufes zu bezahlen. Obschon die vorgesetzte Frist abgelaufen ist, so habe ich doch keine Befriedigung erhalten, weshalb ich genöthigt bin den Vollzug der bereits angedrohten Exekution zu beantragen.

Ich stelle sofort die gehorsamste Bitte:

A. die Beklagten um die obenerwähnte Summe zu fl. 36. — kr.
ferner um die Kosten für Insinuation der angeführten Entschließung vom . . . . fl. — 4 kr.
endlich um die Kosten gegenwärtigen Anrufens per fl. — 13 kr.
somit im Ganzen um die Summe von . . fl. 36. 17 kr.

in fahrender Habe auszupfänden, die gepfändeten Gegenstände hinwegnehmen oder doch unter Siegel legen zu lassen, sofort gerichtlich zu versteigern und mich aus dem Erlöse zu befriedigen.

B. Die erfolgenden Entschließungen auf gegnerische Kosten zu erlassen.

Ich bitte um schleuniges Verfahren, behalte mir den Antrag auf den Verkauf des Immobiliar-Vermögens hiemit ausdrücklich bevor und beharre 2c.

351. Exekutions-Anrufen.

Zum
Königlichen Bezirksgericht
als
Einzeln-Richteramt.

Gehorsamstes Exekutions-Anrufen
des
Stiftungspflegers Georg B. zu A.
gegen
den Bäckermeister Heinrich W. zu N.
wegen
Hypothek-Zinsen.

Zweifach.

Mittelst verehrlicher Entschließung vom . . . . insin. den . . . . wurde der Beklagte beauftragt, die in meiner Klage vom . . . . bezeichneten Zinsen und Kosten im Gesammtbetrage von fl. 56. — kr. binnen acht Tagen, bei Vermeidung der Auspfändung in fahrender Habe, eventuell des Verkaufes des Hypotheken-Objektes zu bezahlen.

Der vorgesetzte Termin ist bereits abgeschlossen ohne daß die aufgetragenen Zahlung geleistet wurde, und die versuchte Auspfändung hat keine genügenden Mittel zur Befriedigung der Stiftungsforderung an die Hand gegeben.

Ich bin daher, ohne jedoch auf die durch die Pfändung erworbenen Rechte zu verzichten, mir vielmehr dieselben ausdrücklich vorbehaltend, genöthigt, um den Vollzug des bereits angedrohten Verkaufes des Hypotheken-Objektes anzurufen, gehorsamst bittend:

Kgl. Bezirksgericht geruhe:

I. Den Verkauf des Hypotheken-Objektes zu beschließen, deshalb

II. an den Schuldner das Veräußerungs-Verbot zu erlassen, gleichzeitig aber auch

III. das Hypothekenamt um die Einschreibung dieses Verbotes nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 22 Nr. 1 und §. 136 Nr. 4 anzugehen, sofort

IV. Zum Vollzuge des Beschlusses ad Nr. I
 a) von dem Hypothekenamte einen Auszug aus dem betreffenden Folium zu erheben,
 b) die Schätzung des Subhastations-Objektes in gesetzlicher Weise zu erheben,
 c) sobald diese Vorbereitungen erschöpft sein werden, die Versteigerung an den Meistbietenden öffentlich auszuschreiben, und vorzunehmen, endlich

V. aus dem Erlöse die Stiftung wegen ihres unten näher spezifizirten Guthabens zu befriedigen.

Hiebei erkläre ich ad IV lit b im Voraus ausdrücklich, daß ich
1) auf die Anwesenheit bei der Schätzungs-Verhandlung und
2) auf die Benennung eines Schätzmannes verzichte.

Uebrigens umfaßt mein Guthaben folgende Beiträge:

1) die bereits erwähnte Summe per	fl.	56.	— kr.
2) die weiteren Kosten nemlich:			
a) für Insinuation des Dekrets vom 3. nebst Porto	fl.	—	15 kr.
b) für gegenwärtiges Anrufen	fl.	—	26 kr.
Mein Guthaben beträgt folglich im Ganzen . . .	fl.	56.	51 kr.

In schuldiger Verehrung beharrt des 2c.

352. Exekutions-Anrufen.

Zum
Königlichen Landgerichte N.

Gehorsamstes Exekutions-Anrufen
des
Stiftungspflegers N. zu N.
gegen
die Heinrich und Josepha Bauer'schen
Büttners-Eheleute in N.
wegen
Hypothek-Zinsen.

Zweifach.

Mittelst verehrlicher Entschließung vom 4. . . . . insin. den 9. . . . . wurden Beklagte beauftragt, die in meiner Klage bezeichneten Zinsen und Kosten im Gesammtbetrage von fl. . . . . . . kr. binnen acht Tagen bei Vermeidung des Verkaufs des Hypotheken-Objekts zu bezahlen. Der vorgesetzte Termin ist abgeflossen ohne daß die aufgetragene Zahlung geleistet wurde.

Ich bin daher genöthigt, um den Vollzug der bereits angedrohten Exekution anzurufen, und bitte gehorsamst:

Kgl. Landgericht geruhe:

I. den Verkauf des Hypotheken-Objektes zu verfügen, hiernächst um den Vollzug der Subhastation zu sichern

II. an den Schuldner das Veräußerungs-Verbot zu erlassen, gleichzeitig aber auch

III. das Hypothekenamt um die Einschreibung dieses Verbotes nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 22 Nr. 7 und §. 136 Nr. 4 anzugehen,

IV. die Früchte, welche nach Cod. Civ. P. II. Capitel II. §. 7 Nr. 7 und §. 14 Nr. 3, dann Capitel III §. 20 ferner nach §. 33 des Hypotheken-Gesetzes ein Bestandtheil der Sache und beziehungsweise des Hypotheken-Objektes sind, nämlich die Miethzinse des Hauses mit Beschlag zu belegen, und die Miethbewohner zu beauftragen, die Miethzinse bei Vermeidung der Doppelzahlung bei Gericht zu erlegen.

V. Zum Vollzuge der Verfügung ad Nr. I
a) von dem Hypothekenamte einen Auszug aus dem betreffenden Folium zu erholen,
b) die Schätzung des Subhastations-Objektes in gesetzlicher Weise zu erheben, mithin vor Allem
c) den Schuldner zur Benennung eines Schätzmannes und eines öffentlichen Blattes (§§. 87 und 90 der Novelle vom 17. November 1837) innerhalb acht Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses aufzufordern, sodann
d) sobald diese Vorbereitungen erschöpft sind, die Versteigerung an den Meistbietenden öffentlich auszuschreiben und vorzunehmen, endlich

VI. die Stiftung aus dem Erlöse zu befriedigen. Hiebei erkläre ich ad V lit. b im Voraus ausdrücklich, daß ich
1) auf die Anwesenheit bei der Schätzungsverhandlung,
2) auf die Benennung eines Schätzmannes und
3) auf die Bezeichnung eines öffentlichen Blattes verzichte.

Die Liquidation der weitern Kosten bis zur Vertheilung des Erlöses aus dem Hypotheken-Objekte mir vorbehaltend, bitte ich um schleuniges Verfahren, und beharre verehrungsvollst des ꝛc.

353. Antrag eines Gemeinde-(Stiftungs-)Pflegers auf Zahlungsverfügung wegen rückständiger Gememeindegefälle.

Der gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich dem k. Landgerichte in der Beilage ein Verzeichniß derjenigen Personen vorzulegen, welche mit den in die Gemeinde zu zahlenden Pachtgeldern im Rückstande sind und sich sowohl hier als in den benachbarten Gemeinden M., N. und O. befinden. Die Liquidität dieser Gemeindegefälle kann von den Schuldnern nicht bestritten werden, indem sie sich auf das von dem kgl. Landgerichte als Kuratelbehörde genehmigte Verpachtungsprotokoll vom . . . . stützt und es wird daher die gehorsamste Bitte gestellt:

Kgl. Landgericht wolle geruhen, die verzeichneten Restanten zu beauftragen, ihre in die Gemeindekassa rückständigen Zahlungen binnen 14 Tagen um so gewisser zu leisten, als sie sonst an ihrem beweglichen Vermögen ausgepfändet werden würden.

In schuldiger Hochachtung ꝛc.

354. Antrag eines Gemeinde-(Stiftungs-)Pflegers auf Auspfändung wegen rückständiger Gemeindegefälle.

Auf die gehorsamste Bitte des Unterzeichneten vom 3. v. Mts. hat k. Landgericht unterm 8. desselben zu verfügen geruht, daß die in dem Verzeichnisse aufgeführten Restanten mit Gemeindegefällen diese binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Auspfändung an die diesseitige Gemeindekassa zu bezahlen haben.

Dieser Verfügung haben nicht alle Restanten Folge geleistet, und die, welche Zahlungen zu leisten sich nicht bequemten, sind in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführt. Es wird daher gehorsamst gebeten:

Gegen die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Personen die Auspfändung zu verfügen und den Gerichtsdiener mit dem Vollzuge desselben zu beauftragen.

Verehrungsvoll beharrt ꝛc.

355. Bitte eines Gemeinde-(Stiftungs-)Pflegers um Beschleunigung der Exekution.

Auf des gehorsamst Unterzeichneten Pfändungs-Antrag vom 6. d. Mts. hat das k. Landgericht unterm 7. ds. Mts. die Auspfändung der Restanten verfügt und den Gerichtsdiener mit dem Vollzuge desselben beauftragt. Demungeachtet ist derselbe bis heute in der Gemeinde nicht erschienen um die Auspfändung der Restanten vorzunehmen, und da die schleunige Beitreibung dieser Rückstände dem Gemeindepfleger zur Pflicht und derselbe hiefür persönlich verantwortlich gemacht worden, auch die Beitreibung der Gemeindefälle dringend nothwendig ist, weil aus der Gemeindekassa schleunigst Zahlungen geleistet werden sollen, so stellt der gehorsamst Unterzeichnete die Bitte:

Kgl. Landgericht wolle dem Gerichtsdiener den schleunigsten Vollzug der Auspfändung der Restanten allenfalls unter Strafandrohung zu befehlen geruhen.

Verehrungsvoll beharrt ɾc.

VIII. Abtheilung.

Verträge.

§. 67.

Einleitung.

Bekanntlich gibt es in Bayern ein Gesetzbuch über das Verfahren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht, und was an gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht besteht, das ist theils unzusammenhängend, theils dem provinzialen oder lokalen Rechte angehörig. Hauptsächlich wird nach Analogie des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreiten gehandelt.

In welchen Fällen eine gerichtliche Protokollirung der Verträge und überhaupt der in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörenden Handlungen statthaben müsse, ist theils durch Verordnungen, theils durch den Gerichtsgebrauch bestimmt.

Zunächst soll hier von außergerichtlichen Verträgen gesprochen werden, weil gerade aus Verträgen die meisten Rechtsstreite entstehen, daher diesen bei ihrer Errichtung die meiste Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Eine Gemeinde-Verwaltung kann in die Lage versetzt werden, Verträge im Namen der Gemeinde abzuschließen; sie kann aber auch von andern Contrahirenden angegangen werden, ihre Verträge zu Papier zu bringen. In letzterer Beziehung werden am häufigsten die Gemeindevorsteher oder Gemeindeschreiber in Anspruch genommen, und es ist daher nothwendig, daß sie sich sowohl mit dem Wesen, als mit den Formen der Verträge vertraut machen. Es kann hier natürlicher Weise der Ort nicht sein, die Lehre von den Verträgen umständlich und ausführlich zu behandeln, und es möge daher die nachfolgende, das Wesentlichste enthaltende Skizze genügen.

Verträge sind Rechtsgeschäfte, welche aus der freien Willenshandlung einer oder mehrerer Personen hervorgehen und die Aufhebung oder Veränderung eines bestehenden oder die Begründung eines neuen Rechtsverhältnisses zum Zwecke haben.

Sie werden in einseitige oder zweiseitige eingetheilt.

Einseitig ist ein Rechtsgeschäft, wenn die Willenshandlung nur von einer Person ausgeht, welche zu Gunsten Anderer verfügt, wobei ein Dritter nicht verbindlich gemacht wird, oder wenn Jemand ein Rechtsverhältniß für sich selbst begründet, wodurch ein Dritter nicht benachtheiligt wird, z. B. bei Schenkungen unter Lebenden, Testamenten, Erbschafts-Antretungen rc.

Zweiseitige Rechtsgeschäfte sind solche, zu welchen die übereinstimmende Willenshandlung zweier oder mehrerer Parteien erfordert wird, und wobei sich diese zu besonderen Leistungen gegenseitig verbindlich machen.

In Bayern ist den Adeligen, den Collegialräthen, höhern Beamten und Offizieren *) die Siegelmäßigkeit zugestanden, und dieselben können daher jene Urkunden und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche unsiegelmäßige Personen bei Gericht protokolliren oder verbriefen lassen müssen, mit gleicher Kraft unter Siegel und Unterschrift selbst ausfertigen; nur im Hypotheken-Wesen haben sich dieselben nach dem für dieses geltenden Hypothekengesetze von 1822 zu achten.

Die vertragschließenden Personen werden Contrahenten oder Paciscenten genannt. Der Versprechende heißt Promittent, der Annehmende Acceptant oder Promissar.

Bei einseitigen Verträgen ist die eine Partei blos Promittent, die andere, von welcher keine Gegenverbindlichkeit gefordert wird, blos Acceptant, wie z. B. bei einem Schenkungs-Vertrag. Bei zweiseitigen hingegen verspricht und acceptirt jeder der Contrahenten, z. B. bei einem Kaufvertrage.

Ferner theilen sich die Verträge noch in Haupt- und Nebenverträge. Ein Haupt-Vertrag besteht selbstständig für sich, während ein Nebenvertrag nur aus Ersterem her-

*) Siehe mein Handbuch der bayer. Gesetzgeb. Th. 1 S. 113.

vorgeht, und sonach nur mit diesem entsteht. Ein Nebenvertrag ist z. B. wenn der Verkäufer eines Landgutes sich den Genuß des Hausgartens bis zu seinem Abzuge vorbehalten hat, oder wenn bei einem Miethsvertrage bestimmt würde, daß keine Aftermiethe stattfinden dürfe. Dergleichen Nebenverträge erlöschen und bestehen mit dem Haupt-Vertrag.

Tractate, Pollicitationen und Punktationen sind die vorläufigen Entwürfe der Verträge. Unter Tractaten versteht man das gegenseitige Uebereinkommen, unter welchem man den Vertrag abschließen will; unter Pollicitationen, die in derselben Absicht gemachten Versprechungen, und unter Punktationen das Uebereinkommen über die Hauptpunkte des Vertrags, nach welchen man, unter Vorbehalt noch zu erfolgender näherer Verständigung, die Nebenpunkte feststellen will.

Die Verbindlichkeit eines Versprechens ist durch die ausdrückliche Erklärung der Annahme von Seite des andern Theils bedingt. Ausgenommen von dieser Regel sind jedoch Versprechen, welche dem Staate, der Kirche oder Korporationen gemacht werden. Unter Letztern sind solche Stiftungen und Gesellschaften zu verstehen, welche vom Staate erlaubt, deren Vermögen unter der Oberaufsicht der einschlägigen vorgesetzten Behörden gestellt ist, und welche als juridische Personen Rechte haben und erwerben können.

Die Gültigkeit eines Vertrags ist davon abhängig, daß

1) die Contrahirenden dispositionsfähig sind,
2) das Objekt Gegenstand eines Vertrags sein kann, daß
3) der Freiheit und Ungetrübtheit des Willens der Contrahenten nichts entgegenstehet, und daß
4) die gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet sind.

Bezüglich der Form der Verträge ist Folgendes zu bemerken:

Durch mündliche Willenserklärungen oder auch durch Korrespondenz abgeschlossene Verträge genügen zwar schon in der Regel, jedoch gibt es deren, welche gesetzlich eine besondere schriftliche Abfassung, oder die Mitwirkung des Richters erfordern, und im letzteren Falle steht diesem die Prüfung des Inhalts des in Frage stehenden Rechtsgeschäfts und die Bestätigung, in andern Fällen nur die Protokollirung desselben zu. Bei einigen andern wird die Mitwirkung eines Notars nothwendig, wenn sie rechtskräftig werden sollen.

Bei der großen Zahl der in Bayern noch bestehenden Civilgesetze läßt sich eine allgemeine Regel über die Form der Verträge, und über jene, welche vor dem Richter errichtet oder verlautbart werden müssen, nicht wohl aufstellen, jedoch ist im Allgemeinen

a) die gerichtliche Verlautbarung und Bestätigung nothwendig: bei allen Verträgen über Immobilien, bei den diesen gleichgeachteten Dominicalien und Rechten, in Hypothekensachen, bei Bürgschaften der Ehefrauen, bei bedeutenden Schenkungen, bei Adoptionen, dann bei Verträgen mit Vormundschaften 2c.

b) Schriftliche Abfassung der Verträge ist nothwendig bei Wechselgeschäften, bei Verträgen über Leistungen, welche der Ablösung unterworfen sind, in jenen Fällen, in welchen von den Contrahenten eine schriftliche Abfassung selbst bedungen worden, dann in den Provinzen, in welchen noch das preußische Landrecht gilt, bei allen Verträgen, welche den Betrag von 50 Thalern pr. Cour. übersteigen.

Ein rechtsgültig abgeschlossener Vertrag ist für die Contrahenten gesetzlich bindend.

Die Nebenbestimmungen bei Verträgen

theilen sich

1) in Bedingungen,
2) in Zeitbestimmungen und
3) in Beschränkungen.

ad 1. Bedingungen, nach welchen von künftigen ungewissen Umständen die Erfüllung eines Vertrags abhängig gemacht wird, zerfallen

a) in aufschiebende, wenn nämlich die Erfüllung einer solchen Nebenbestimmung erst von einem besondern Ereignisse abhängig ist, und
b) in auflösende, wenn durch einen besondern Umstand das Geschäft sich auflösen soll.
c) Affirmativ heißt eine solche Bedingung, wenn sie auf das Bestehen — negativ, wenn sie auf das Nichtige des bedingenden Thatumstandes Bezug hat.

ad 2. Rechtsverhältnisse können von Zeitbestimmungen abhängig gemacht werden, indem sie entweder mit gewissen Zeitpunkten eintreten, oder mit deren Eintritte erlöschen sollen.

ad 3. Beschränkungen (**modus**) werden diejenigen Bestimmungen eines Rechtsgeschäfts genannt, durch welche von dem Geber der Sache dem Empfänger eine Auflage über Verwendung derselben oder in sonstiger Hinsicht gemacht wird.

Verstärkungsmittel der Verträge

sind:

1) die Arrha, Daraufgeld, Daraufgabe, Angeld u. s. w. genannt. Sie kommt auch als Reubuße vor, gegen deren Verzicht der Geber befugt ist, von dem Vertrage abzutreten; diese Befugniß tritt aber nicht ein, wenn bei Gebung und Annahme der Arrha dieses nicht von den Contrahenten ausdrücklich bedungen wurde.

2) Die Conventionalstrafe, d. h. der festgesetzte Geldbetrag, welchen der Versprechende dem andern Theile dann bezahlen muß, wenn das Versprechen nicht, oder nicht zu rechter Zeit erfüllt wird.

§. 68.

Fortsetzung.

Der Kaufvertrag.

Der Kaufvertrag besteht in der Uebereinkunft, daß der eine Contrahent, der Verkäufer, dem andern, dem Käufer, eine Sache für einen in Geld bestimmten Preis überläßt.

Er bedarf nur der gegenseitigen Einwilligung, um zu verbindender Kraft zu gelangen. Wenn beide Theile über die Sache, den Preis, das Wann und Wie einig sind, so ist der Vertrag als abgeschlossen zu betrachten, und der Käufer kann die Uebergabe der erkauften Sache, der Verkäufer aber die Bezahlung des Kaufpreises fordern.

Niemand kann zum Verkauf seines Eigenthums gezwungen werden, außer in gesetzlich gebotenen Fällen, z. B. zum Behufe der Befriedigung eines Gläubigers oder zum Besten öffentlicher, gemeinnütziger Unternehmungen, als Eisenbahnen, Straßen, Kanäle, Festungswerke ꝛc., bei welchen Expropriationen jedoch immer die volle Entschädigung zugestanden werden muß. Wo das Gesetz die Befugniß zum Verkaufe oder Kaufe nicht einstellt oder beschränkt, da kann sie auch unbedingt ausgeübt und geltend gemacht werden.

356. Kaufvertrag über ein Landgut.

Zwischen dem Unterzeichneten, nemlich dem Herrn N. von N. und der Gemeindeverwaltung dahier als Vertreterin der hiesigen Gemeinde B. wurde heute folgender Verkaufs-Vertrag verabredet und abgeschlossen.

I. Es verkauft Herr N. von N. an die Gemeinde B. das von seinem Herrn Vater vererbte allodiale Rittergut zu N. unter folgenden Bedingungen und Zusicherungen:

Außer der gewöhnlichen Landessteuer, nämlich der Grundsteuer, dann den herkömmlichen Gemeindelasten, haften auf diesem Gutskomplexe keine Abgaben. In diesem Verkaufe sind begriffen alle zum Rittergute gehörigen Gebäude und die in denselben befindlichen erd-, wand-, band-, niet- und nagelfesten Gegenstände, die sämmtlichen zum Betriebe der Brauerei und Branntweinbrennerei gehörigen Geräthe, dann sämmtliche Ländereien, als Aecker, Wiesen, Gärten, Teiche und Waldungen, die eingehörigen Rechte, als Jagden, Flußfischereien, überhaupt alle Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie gegenwärtig bei dem Gute sind und wie alles dieses in der hier angehefteten Gutsbeschreibung namentlich und speziell verzeichnet ist.

Ausdrücklich hievon ausgenommen und in dem Verkaufe nicht mitbegriffen sind:

1) die im großen Saale des Schlosses befindlichen Ecktischchen von Marmor.

2) Alles Feld- und Ackergeräthe, ferner

3) die Besaamung der bereits schon bestellten Felder aller Art, deren Vergütung die Käuferin entweder nach Uebereinkunft in Bausch und Bogen oder im Entstehungsfalle nach dem erhobenen Werth durch Schätzleute zu vergüten hat.

4) Von dem im Oekonomiehof vorfindlichen Brennholze benutzt der Herr Verkäufer noch so viel als zur Fortsetzung der ordentlichen Wirthschaft bis zur erfolgenden Uebergabe erforderlich ist.

Dagegen werden, als mit dem Gute verkauft, eingerechnet:

5) Alle Holzsortimente, welche bereits gefällt und alle Forstnebennutzungen, welche zur Zeit in dem Forste zur Verwerthung bereit liegen; dann der Dünger auf sämmtlichen Dungstätten.

6) Was die Käuferin beim Antritte des Guts an Heu, Stroh und Haber zur Fütterung des auf dem Gute nöthigen Viehstandes verlangt, soll ihr von dem Herrn Verkäufer nach dem zur Zeit der Uebergabe bestehenden Mittelpreise des nächsten Wochenmarktes in der Stadt N. verabfolgt werden.

7) Der Herr Verkäufer garantirt, daß die Ausübung der Jagd und die Fischereigrenze sich genau soweit erstrecken, als wie in der angehefteten Gutsbeschreibung angegeben ist.

8) Er haftet ferner für das Dasein sämmtlicher Ländereien, an Feldern, Wiesen, Waldungen etc. wie solche namentlich in der Gutsbeschreibung aufgeführt sind, und sollte bei einem oder dem anderen Grundstücke an dem angegebenen Flächeninhalte etwas fehlen, so soll dieses fehlende nach dem Verhältnisse ersetzt werden, wie das treffende Grundstück per Tagwerk veranschlagt ist.

II. Für alle in dem Gutsanschlage verzeichnete Grundstücke und Gerechtsame leistet Herr Verkäufer überhaupt Gewähr, und macht sich verbindlich in dieser Rücksicht die Käuferin auf eigene Kosten zu vertreten und allenfallsige Abgänge nach den Anschlagspreisen zu vergüten.

III. Wenn jedoch die Käuferin solche Gutspertinenzien oder Gerechtsame auffinden sollte, welche in dem Gutsanschlage nicht enthalten sind und solche gerichtlich vindizirt, so hat sie dieses auf eigene Gefahr und Kosten zu unternehmen, so wie sie die schwebenden Prozesse gegen N. N. und N. N. vom Tage des abgeschlossenen Vertrags an auf eigene Kosten zu übernehmen und fortzuführen hat. Der vortheilhafte oder nachtheilige Ausgang derselben geht die Käuferin allein an. Ferner hat sie allenfallsige neue Prozesse, welche nicht aus Artikel II. hervorgehen, ebenfalls auf eigene Kosten zu unternehmen.

IV. Die Käuferin verspricht hiefür den Kaufschilling zu 26,500 fl. mit Worten zwanzig sechs tausend fünfhundert Gulden bayerischer Währung in gröberen Münzsorten am 15. September l. Js. an den Herrn Verkäufer zu entrichten.

V. Sogleich nach entrichtetem Kaufschilling wird von dem Herrn Verkäufer für sich und seine Erben das Gut mit allen Eingehörungen, Rechten und Gerechtsamen übergeben. Alle ausstehende Forst-Gefälle, welche bis Martini v. Js. verfallen waren, stehen dem Herrn Verkäufer allein zu.

Ebenso stehen dem Herrn Verkäufer allein zu: die Forstnutzungen, welche sich von Martini v. Js. bis zum Tage des Vertrags ergaben. Vom Tage des Vertrags an, gehen diese genannten Gefälle an die Käuferin über.

Mit der Gutsübergabe macht sich Herr Verkäufer verbindlich, auch alle auf das Gut bezughabende Urkunden, als die älteren Kaufbriefe, Urbarien, Gült-, Zehent- und Frohnde-Register auszuhändi-

gen und verspricht zugleich, daß wenn sich deren später noch mehr vorfinden sollten, dieses ebenfalls nachträglich herauszugeben.

VI. Bis zur Einhändigung des Kaufschillings und Uebergabe des Guts soll es rücksichtlich der Gefahr bei der gemeinen Rechtsbestimmung sein Verbleiben haben; was jedoch den Nutzen betrifft, so ist Herrn Verkäufer eingeräumt, sich bis zur Gutsübergabe des vorhandenen Holzes im Hofe, der Jagd und Fischerei, sämmtliches jedoch nur zu seinem Haus- und Küchenbedarf zu bedienen und ohne etwas hievon verschenken oder verkaufen zu dürfen.

VII. Schließlich wird von der Käuferin der Einrede der Verletzung über die Hälfte des Werths entsagt, und zur Rechtsbeständigkeit des gegenwärtigen Geschäfts, welches auf den Grund eines Gemeindebeschlusses abgeschlossen worden, wurde die Erholung der Curatelgenehmigung vorbehalten, so daß, wenn diese nicht erfolgen sollte, der gegenwärtige Vertrag als nicht geschlossen betrachtet wird.

VIII. Den Verkauf als aufgehoben zu betrachten hat der Herr Verkäufer das Recht, wenn die so eben erwähnte Kuratelgenehmigung in einem halben Jahre von heute an nicht erfolgt sein sollte.

Beide Theile versprechen sich, diesen aufrichtig geschlossenen Vertrag in allen seinen Punkten und zu der bestimmten Zeit getreulich zu erfüllen und auch denselben auf gemeinschaftliche Kosten gerichtlich bestätigen zu lassen. Urkundlich dessen wurde dieser Vertrag in Duplo ausgefertigt und nach geschehener Unterschrift und Siegelung jedem Contrahenten ein Exemplar zugestellt.

Geschehen zu B., den 5. Febr. 1858.

N. von N.	Die Gemeindeverwaltung von B.
L. S. als Verkäufer.	L. S. N., Vorsteher.
	2c. 2c.

357. Haus-Verkaufs-Vertrag.

Zwischen den Endes-Unterzeichneten, dem Tischlermeister Georg Weiß von N. und der unterzeichneten Gemeindeverwaltung als gesetzliche Vertreterin der Gemeinde Z. wurde heute in Beisein und mit Zustimmung der Ehefrau des Ersteren, folgender Kaufs- und Verkaufs-Vertrag abgeschlossen.

1) Ich, Georg Weiß, verkaufe an die Gemeinde Z. mein in der Kirchgasse gelegenes, mit der Nummer 64 und der Grundbesitznummer 302 bezeichnetes und von mir laut vorliegender Urkunde d. d. 20. Januar 1825 käuflich erworbenes Wohnhaus. Dasselbe hat außer der Steuer und den gewöhnlichen Gemeindeabgaben keine Reichnisse zu entrichten und eben so wenig haften hierauf Hypotheken oder sonstige Reallasten, weswegen es auch im Hypothekenbuche noch nicht eingetragen ist.

   Alles was in diesem Hause erd-, band-, wand-, niet- und nagelfest ist, ist in dem Verkaufe um den Kaufschilling von 3750 fl. — mit Worten: Drei Tausend, sieben hundert und fünfzig Gulden — bayerischer Währung mit inbegriffen.

2) Der Kaufschilling wird in der Art entrichtet, daß 1000 fl. binnen $1\frac{1}{4}$ Jahre von heute an — 1000 fl. am 1. Juni 1859 — und 1700 fl. am letzten September 1860 von der Käuferin bezahlt werden. Beide letztere Zahlungen hat diese mit 3 % zu verzinsen und zwar von Uebergabe des Hauses an.

3) Verkäufer macht sich verbindlich, 30 Tage nach erfolgter erster Abschlagszahlung das Haus zu räumen und an die Käuferin zur Benützung zu überlassen.

4) Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufschillings behält sich Verkäufer das Eigenthumsrecht auf diesem Hause bevor, und soll deshalb die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuche dahin gemacht werden, daß Käuferin ohne Zustimmung des Verkäufers keine Hypothek auf dasselbe eintragen lassen kann.

5) Sollte binnen ¼ Jahre von heute an die erforderliche Kuratelgenehmigung des gegenwärtigen Kaufvertrages nicht erfolgt sein, so ist der gegenwärtige Vertrag als aufgehoben und nicht bestehend zu betrachten.

6) Die Käuferin acceptirt gegenwärtigen Vertrag in allen seinen Theilen und bewilligt namentlich die Eintragung des Vorbehaltes des Eigenthumsrechtes im Hypothekenbuche auf das Wohnhaus in der erwähnten Weise.

7) Beide Theile machen sich verbindlich, den gegenwärtigen Vertrag in allen seinen Punkten und in der bestimmten Zeit getreulich zu erfüllen, und versprechen sich noch schließlich, die Kosten der gerichtlichen Vertrags-Verlautbarung gemeinschaftlich zu tragen.

Urkundlich dessen wurde gegenwärtiger Vertrag vorgelesen, allseitig genehmigt und unterzeichnet.

N., den . . . ten . . .

Georg Weiß. — Die Gemeindeverwaltung.
Julie Weiß, geb. Roth. (L. S.) N., Gemeindevorsteher.
zc. zc.

358. **Haus-Kaufvertrag mit mehreren Nebenbestimmungen.**

Zwischen dem Unterzeichneten, dem Kaufmann Röhrig und der Gemeindeverwaltung dahier, ist unter dem Heutigen nachfolgender Hausverkauf- und Kaufvertrag verabredet und beschlossen worden.

1) Ich, der Kaufmann Michael Röhrig, verkaufe an die Gemeinde dahier, mein an der Landstraße gelegenes und mit Nr. 100 bezeichnetes Wohnhaus mit dem daranstoßenden Garten, welcher mit einer Mauer umgeben ist, um die Summe von 8000 fl. — schreibe Acht Tausend Gulden bayerischer Währung und gewähre hiebei, daß dasselbe außer der Steuer keine Abgaben zu entrichten hat, und weder mit Hypotheken, noch sonst einer dinglichen Last beschwert ist.

2) Der Uebergabstermin ist auf den letzten September dieses Jahres festgesetzt und Verkäufer macht sich verbindlich, sämmtlichen Miethsbewohnern so aufzukündigen, daß bis zu dem bestimmten Uebergabstermine das Haus geräumt werde. Nur der Miethkontrakt über den im Erdgeschosse befindlichen Laden, welchen der Spezereihändler N. inne hat, soll fortbestehen und tritt Käuferin in den vorliegenden desfallsigen Vertrag ein.

3) Bis zu diesem Uebertragstermin (30. Sept. l. Js.) trägt Verkäufer alle Gefahr und Lasten, so wie er auch sämmtliche Nutzungen bis dorthin aus dem Verkaufs-Objekten genießt.

4) Als Dareingaben des Kaufs werden der Käuferin namentlich zugestanden:

1) die große im Erdgeschosse stehende Waschmang,
2) der Haberkasten in der Stallung 2c.

5) Der an der nördlichen Seite der Hofmauer stehende Pumpbrunnen wird auch von dem anstoßenden Nachbar benutzt und hat dieser nur die in seinem Hofraume stehende Pumpe zu unterhalten. Die Reinigung des Brunnens und die übrige Unterhaltung desselben liegt der Käuferin allein ob.

6) der Kaufschilling wird folgendermassen entrichtet:

a) Die Käuferin bezahlt am 1. Juli l. Js. an dem Kaufschillinge abschlägig . . . . 3500 fl.

b) Auf dem Hause wird der übrige restirende Kaufschilling mit 4500 fl.

8000 fl.

zur 1. Stelle hypothekarisch versichert und vom 1. Juli d. Js. an zu 4 % verzinset, und bleibt in so lange stehen bis

7) von einem der beiden Theile derselbe gekündigt wird, wozu eine halbjährige Aufkündigungsfrist festgesetzt ist.

8) Auch soll beiden Contrahenten gestattet sein, von dem Vertrage abzutreten, und zwar der Käuferin, wenn die Curatelgenehmigung gegenwärtigen Vertrags nicht erfolgen sollte, dem Verkäufer aber, wenn diese Curatelgenehmigung nicht bis zum 1. Juli d. Js. erfolgt sein sollte.

9) Verkäufer behält sich ferner als Miethswohnung für seine Frau Schwiegermutter und zwar auf deren Lebenszeit, das rechte Eckzimmer im dritten Stocke mit daranstoßender Küche und einem Raum in der Holzremise auf 4 Klaftern Holz bevor. Sollte dieselbe nicht da wohnen bleiben wollen oder können, so ist Käuferin verbunden, derselben ein jährliches Miethgeld und zwar ebenfalls auf deren Lebenszeit zu 40 fl. an Martini jeden Jahres zu zahlen.

10) Sollte die Käuferin das Haus oder den Garten einzeln oder im Ganzen wieder verkaufen wollen, so behält sich der Verkäufer das Verkaufsrecht auf beide Objekte vor.

11) Beide Contrahenten versprechen sich gegenseitig diesen Vertrag in allen seinen Punkten und zu der festgesetzten Zeit getreulich zu erfüllen, begeben sich hiebei aller Einreden, wie sie auch Namen haben mögen, besonders der Einrede der Verletzung über die Hälfte und haben unter der Bestimmung bei Verlautbarung dieses Vertrags die gerichtlichen Kosten hiefür gemeinschaftlich zu tragen, hier eigenhändig unterzeichnet.

N., den . . . ten . . .

(Folgen die Unterschriften der Contrahenten.)

359. Pferd-Kaufvertrag.

Zwischen dem Endes Unterzeichneten, dem Herrn Baron von Felsburg, als Verkäufer und der Gemeindeverwaltung N. Namen der Gemeinde N. als Käuferin ist unter dem Heutigen folgender Pferdekauf- und Verkauf-Vertrag beredet und abgeschlossen worden.

1) Es verkauft nämlich der Herr Baron von Felsburg an die Gemeinde N. ein Paar lichtbraune, siebenjährige Wagenpferde, beide mit zwei weißen Hinterfüßen, sonst ohne Abzeichen, beide auch Wallachen für 350 fl., schreibe Dreihundert Fünfzig Gulden, mit Zugabe eines vollständigen Pferdegeschirres.

2) Die Pferde mit Geschirren werden der Käuferin sogleich heute nach gegenwärtigem, abgeschlossenen Vertrag übergeben, und macht sich dieselbe verbindlich:
3) den Kaufpreis binnen 4 Wochen a dato in bayer. Ein- und Zweiguldenstücken dem Herrn Verkäufer baar auszuhändigen oder wenn er nicht hieher kommen sollte, portofrei nach seinem jetzigen Aufenthaltsorte Augsburg zu übermachen, wenn binnen dieser 4 Wochen sich keiner der garantirten Mängel zeigt. Es gewährt nämlich:
4) der Herr Verkäufer nicht nur die gesetzlichen 4 Mängel der Pferde, als 1) Rotz, 2) Raude, 3) Herzschlechtigkeit und 4) Koller, sowohl Spring-, als Taub- oder Lauschkoller, sondern außerdem noch ausdrücklich und besonders Schönblindheit und Flußgallen.
5) Sollte sich nun während der Gewährzeit von 30 Tagen vom heutigen Tage an, einer dieser Haupt- oder besonders garantirten Mängel an diesen Pferden zeigen, in welchem Falle sich beide Contrahenten dem Ausspruch des Herrn Pferdearztes Traber unterwerfen, so ist der Vertrag als aufgelöst zu betrachten, und hat Käuferin die Pferde blos auf ihre Kosten dem Herrn Verkäufer nach Leipzig bringen zu lassen.

Gegenwärtigen Vertrag versprechen beide kontrahirende Theile in allen seinen Punken getreulich zu erfüllen, und haben in Urkunde dessen, denselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

N., den . . . ten . . .

(L. S.) F. Baron von Felsburg. (L. S.) Die Gemeindeverwalt. N., Vorsteher.

2c.

360. Kaufvertrag über ein Paar Ochsen.

Zwischen Adolph Schwarz von Langenreuth und der Gemeindeverwaltung N. Namens der Gemeinde N. wurde unter dem Heutigen nachstehender Viehverkauf verabredet und abgeschlossen.

1) Es verkauft nämlich Adolph Schwarz an die Gemeinde N. ein Paar 3jährige Ochsen mit weißer Blasse und aufgeworfenem Gehörne, um die Summe von 160 fl., schreibe Einhundert sechszig Gulden bayrischer Währung.
2) Die Ochsen wurden der Gemeindeverwaltung Namens der Käuferin sogleich übergeben, und diese hat den ganzen Kaufschilling mit 160 fl. sogleich an den Verkäufer bezahlt, worüber hiemit zugleich quittirt wird.
3) Der Verkäufer gewährt auf ein Vierteljahr, vom heutigen Tage an gerechnet, an diesen Ochsen: 1) die Pfinnen, oder sog. Franzosen, 2) Meerlinsen und 3) die Lungen-, Leber-, Nieren- oder Milzfäulung. Sollte innerhalb dieser Gewährzeit einer dieser Mängel an diesen Ochsen entdeckt werden, so muß Verkäufer dieselben zurücknehmen und den erlegten Kaufpreis wieder erstatten. Ebenso hat Verkäufer den Kaufpreis zurückzuerstatten, wenn einer dieser Ochsen oder beide innerhalb der Gewährzeit an einem der garantirten Mängel fallen sollte.
4) Andere Fehler als die hier namentlich bezeichneten werden nicht gewährt.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift.

N., den . . . ten . . .

Adolph Schwarz. Die Gemeindeverwaltung. N., Vorsteher.

2c.

361. Kaufvertrag über ein Paar Maulthiere.

Zwischen der Gemeindeverwaltung N. handelnd im Namen ihrer Gemeinde und dem israelitischen Pferdehändler Salamon Machol von Schwebheim wurde unter dem Heutigen nachfolgender Kauf- und Verkauf über ein Paar Maulthiere abgeschlossen:

1) Salomon Machol verkauft an die Gemeinde N. ein Paar schwarzbraune Maulthiere, Stuten, 8jährigen Alters und 17 Fäuste hoch, um die Summe von 300 fl., schreibe Dreihundert Gulden, wovon die eine Hälfte mit 150 fl. sogleich bei Uebernahme der Maulthiere, die andere Hälfte nach Verfluß der Gewährzeit gezahlt wird.
2) Die durch das Gesetz festgesetzten 4 Hauptmängel werden auf 30 Tage, vom Heutigen an gerechnet, garantirt, so daß, wenn innerhalb dieser Frist ein solcher Fehler an den erkauften Thieren entdeckt wird, Verkäufer schuldig und verpflichtet ist, sie zurückzunehmen und abzuholen, und die empfangene Abschlagszahlung herauszugeben.
3) Außer diesen Hauptmängeln garantirt Verkäufer noch auf die oben angegebene Frist, daß keines dieser Thiere beißt, schlägt oder haut.
4) Ob einer dieser Hauptmängel vorhanden sei, darüber hat der von beiden kontrahirenden Theilen hiermit als Schiedsrichter ernannte Thierarzt, Herr F. in N., zu entscheiden, und dem Ausspruche desselben hat jeder Theil unbedingt und ohne Zulassung irgend eines Rechtsmittels Folge zu leisten.
5) Hiernach wurden diese Maulthiere von der Gemeindeverwaltung, Namens der Käuferin übernommen und von dem Gemeindepfleger die Abschlagssumme mit 150 fl., schreibe Einhundert fünfzig Gulden an den Verkäufer entrichtet, worüber hiemit dieser quittirt.

Beide Contrahenten versprechen sich getreuliche Erfüllung dieses Vertrags und unterzeichneten eigenhändig.

N., den . . . ten . . .

Die Gemeindeverwaltung.

Salomon Machol.

§. 69.

Der Tauschvertrag.

Der Tauschvertrag unterscheidet sich vom Kaufvertrage nur dadurch, daß für das Objekt die Vergütung nicht durch baares Geld, sondern durch Darangabe eines andern Objektes geleistet wird. Sind beide Objekte nicht vom gleichen Werthe, so kann auch eine bestimmte Summe an baarem Gelde aufgegeben werden.

Wenn aber diese Aufgabssumme den Werth des mitübergebenen Objektes übersteigt so wird ein solcher Verkauf nicht als Tausch- sondern als Verkaufvertrag betrachtet.

Die Erfüllung des Vertrags, nämlich die Uebergabe der Objekte, muß von beiden Contrahenten gleichzeitig geschehen; wenn jedoch einer der Contrahenten schon empfangen, seinerseits aber noch nicht erfüllt hat, so hindert dieses keineswegs den Eigenthumsübergang der vertauschten Objekte.

362. Tauschvertrag.

Zwischen mir, dem Gürtlermeister Georg Blank, und mir, der in Gütergemeinschaft mit ihm lebenden Ehefrau desselben, Anna Blank, dann der hiesigen Gemeindeverwaltung als Vertreterin der Gemeinde wurde unterm Heutigen folgender Gütertausch verabredet und abgeschlossen:

1) Wir, die Georg Blank'schen Eheleute, überlassen als wahres und rechtmäßiges Eigenthum an die Gemeinde um den Anschlag von 300 fl., mein, das von mir, der Ehefrau, laut Ehevertrags vom 15. August 1844, angeheirathete Artfeld zu 1 Tagwerk, Kat. Nummer 7063. Dasselbe grenzt gegen Morgen an das Artfeld des N., gegen Abend an den Wald des N., gegen Mitternacht stößt dasselbe an die Wiese des N. und gegen Mittag an das Baumfeld von N. Außer der Steuer ist dasselbe mit keiner Abgabe belastet.
2) Die Gemeinde übergibt dem Gürtlermeister Blank und dessen Ehefrau dafür ebenfalls zum wahren Eigenthum ihre laut Kaufbrief vom 16. Januar 1838 erkaufte und an den Blank'schen Hausgarten stoßende Wiese zu circa $\frac{1}{2}$ Tagwerk um den Anschlagpreis von 275 fl., dann zur Compensirung noch 25 fl., schreibe Zwanzigfünf Gulden baar. Diese Wiese ist freieigen und hat außer der Grundsteuer keine Abgaben.
3) Der Gemeindepfleger N. hat diese Aufgabe sogleich erlegt, und wird hiermit hierüber quittirt und beide Contrahenten treten von heute an sogleich in die Nutzungen und Lasten der vertauschten Objekte ein.
4) Beide Contrahenten begeben sich hiebei allen Einreden, wie sie auch Namen haben mögen, besonders des Einwandes der Verletzung über die Hälfte des Werthes und garantiren sich gegenseitig auf eigene Kosten die Vertretung gegen alle Ansprüche eines Dritten bezüglich des rechtmäßigen Besitzes der ertauschten Grundstücke. Die gegenseitige Uebernahme der Tauschobjekte erfolgte nun sogleich.

Der gegenwärtige Vertrag wurde zweifach ausgefertigt und nach geschehener Unterzeichnung von jedem Interessenten ein Exemplar zu Handen genommen.

N., den . . . ten . . .

Georg Blank, Die Gemeindeverwaltung.
Anna Blank. (Unterschrift.)

363. Tauschvertrag über Mobilien gegen Immobilien.

Zwischen den Unterzeichneten, der Gemeindeverwaltung als gesetzlicher Vertreterin der Gemeinde, und Heinrich Ege von hier wurde unter dem Heutigen folgender Tauschvertrag verabredet und abgeschlossen:

1) Die Gemeinde vertauscht ihre radicirte Braugerechtigkeit und ihr Bräuhaus Nr. 64 und mit demselben nebst der kupfernen Bräupfanne, Durchlaß und zwei Kühlen, auch sämmtliches bewegliches Braugeschirr, als 6 Schufen, 3 Maischschaite, 3 Kufen, jede 18 Eimer haltend, 1 Hopfenseiher, 1 Ueberschwenkblech und die an einer Kette hängende Leuchtpfanne rc. als wahres Eigenthum an Heinrich Ege. Auf diesem Bräuhause haftet eine jährliche Gewerbsteuer von 40 fl., jedoch sonst keine weitere Abgabe.
2) Heinrich Ege tritt dagegen an die Gemeinde B. eigenthümlich ab:
   a) 300 Stück Schafe, Landraçe, schreibe dreihundert Stücke,
   b) 3 Paar 4jährige, rothbraune Zugochsen;
   c) einen vollständig, gerüsteten Wagen, wovon die Gemeindeverwaltung schon besondere Einsicht genommene und sich hiebei von der Vollständigkeit der Zubehör, überzeugt hat,
   d) ein Paar Pferde, lichtbraun mit weißen Sternen, 8 Jahre alt.

3) Die Gemeinde garantirt dem Heinrich Ege die Vertretung gegen jeden Dritten, im Falle derselbe in dem rechtmäßigen Besitze des Bräuhauses gestört werden sollte.

4) Dagegen leistet rc. Ege folgende Gewähr:

a) rücksichtlich der Schafheerde werden sonst keine Mängel als nur die Räude garantirt. Sollte sich binnen 30 Tagen a dato die Räude in der Heerde zeigen, so ist die Gemeinde befugt, die davon befallenen Stücke, oder auch, wenn sie will, die ganze Heerde wieder zurückzugeben, und hat in diesem Falle Heinrich Ege 10 fl., schreibe Zehn Gulden per Stück baar und sogleich bei der Zurückgabe zu vergüten.

b) Rücksichtlich der Ochsen und der Pferde werden nur die landesüblichen Hauptmängel ebenfalls auf 30 Tage garantirt, so daß wenn innerhalb dieser Frist, eines dieser Thiere von einem dieser Hauptmängel befallen wird, oder gar fällt (welches letztere durch den Fallmeister N. attestirt werden muß), Heinrich Ege für einen Ochsen 80 fl. — für ein Pferd 200 fl. an die Gemeinde, und wenn diese Vergütung wegen eines kranken Thiers erfolgt gegen Zurücknahme desselben zu ersetzen hat.

Uebergabe und Uebernahme der Tauschobjekte geschieht sogleich, sowie die Kuratelgenehmigung des gegenwärtigen Vertrags erfolgt sein wird; von diesem Augenblick an geht auch das Eigenthum der Tauschobjekte mit Nutzen und Gefahr auf die kontrahirenden Theile über und erfolgt sie nicht, so ist der gegenwärtige Vertrag als nicht geschlossen zu betrachten. Hiernach wurde dieser Vertrag in Duplo ausgefertigt und von den Contrahenten unterschrieben.

N., den . . . ten . . .

(Unterschrift der Contrahenten.)

§. 70.

Der Pacht- und Miethevertrag.

(locatio, conductio.)

Der Pachtvertrag betrifft fruchtbringende Gegenstände z. B. Grundstücke; der Miethvertrag aber einen nicht rentirenden Gegenstand, z. B. eine Wohnung rc.

Beide Arten dieses Vertrags bestehen darin, daß der Verpächter oder Vermiether (**locator**) dem Pächter oder Miether (**conductor**) irgend einen Gegenstand für eine gewisse Vergütung überläßt. Dergleichen Verträge können über körperliche oder unkörperliche Gegenstände (Gerechtsame), über bewegliche und unbewegliche Sachen abgeschlossen werden.

Die Verpachtung oder Vermiethung eines Gegenstandes geschieht in der Regel gegen eine bestimmte baare Geldsumme, die Erstere aber auch öfters gegen Früchte, wie z. B. bei Grundstücke-Verpachtungen.

Der Verpächter oder Vermiether ist verbunden, dem Pächter oder Miether die Sache so zu überliefern, oder ihn darin so einzuweisen, daß er die Benützung ungehindert antreten kann. Verpächter und Vermiether sind ferner gehalten, keine Veränderung des Objektes, wodurch ihr Mitkontrahent verkürzt oder beschädigt werden könnte, vorzunehmen.

364. Pachtvertrag über ein Landgut.

Die Gemeinde N., vertreten durch die Gemeindeverwaltung, verpachtet ihr Landgut zu N. an den Oekonomen Franz Wohlrath zu N. mit Einwilligung der Ehefrau desselben, Susanna, unter nachfolgenden Bedingungen:

1) das genannte Landgut zu N. enthält:

a) als Hauptwohnung das sogenannte Schlößchen, dann die diesem zugehörigen Gebäude,
b) die Felder, Wiesen, Wälder, Hutungen und Teiche,
c) den häuslichen und landwirthschaftlichen Beilaß, und
d) die Fischerei-Gerechtsame,

wie solche sämmtlich in der hier angehefteten Gutsbeschreibung und den Inventarien namentlich unter Bemerkung ihrer Größe, Lage und Werthsbestimmung aufgeführt sind.

2) Die Dauer der Pachtzeit wird auf 6 Jahre, schreibe Sechs Jahre, von Lichtmeß 18 . . anfangend, daher von Lichtmeß 18 . . bis dorthin 18 . . bestimmt.

3) Der Pachtschilling wurde auf jährliche 2500 fl. festgesetzt, welcher in vierteljährigen Fristen und zwar pränumerando gezahlt, so daß also gleich bei dem Pachtantritt die erste vierteljährige Abschlagszahlung, die nachfolgenden an Walburgi, Jakobi und Martini jeden Jahres erlegt werden müssen.

4) Pächter macht sich verbindlich, als Bürgschaftsleistung für die Erfüllung gegenwärtigen Vertrags sogleich bei Antritt des Pachtes außer der ersten vierteljährigen Abschlagszahlung noch einen ganzen Jahresbetrag des Pachtschillings baar der Verpächterin zu übergeben, oder hiefür einen gleichen Betrag auf seine des Pächters eigenthümliche Besitzungen z. N. hypothekarisch und zwar zur ersten Stelle zu sichern und die Hypothekurkunde bei Antritt des Pachtes der Verpächterin zuzustellen. Im Falle der baaren Bürgschaftsleistung behält Verpächterin dieselbe als Zahlung des letzten Jahres inne, macht sich aber verbindlich, auf die 5 ersten Jahre sich den Zins hievon mit den Procenten von dem Pächter ebenfalls vierteljährig in Abzug bringen zu lassen.

Sollte aus irgend einem Ereignisse, wie es auch Namen haben mag, dieses Landgut verkauft und hiedurch der Pacht aufgelöst werden, so erhält Pächter, wenn er seine Kaution baar erlegt hat, dieselbe mit den allenfallsigen rückständigen Zinsen zurück, und für jedes der Pachtzeit abgehende Jahr eine Entschädigung von 300 fl. schreibe dreihundert Gulden.

Zur Sicherheitsleistung dieser im Verkaufsfall dem Pächter zu leistenden Zahlung für die Kaution- und Entschädigungssummen bestellt die Verpächterin ihrem Mitcontrahenten die erste Hypothek auf ihrem zu dem verpachteten Landgut nicht gehörigen Forste Hohentanne, auf der N. Markung, und wird die Urkunde hierüber dem Pächter gleichfalls bei seinem Antritte übergeben werden.

Im Falle jedoch bei dem Gutsverkaufe der nachfolgende Eigenthümer den Pächter die Pachtzeit aushalten läßt, so restiturt die jetzige Verpächterin blos die Kautionssumme und leistet sonst keine Entschädigung.

5) Die Uebergabe des Pachtgutes erfolgt mit dem Tage des Pachtantritts daher am 2. Februar 18 . .

6) Die Uebergabe und Einweisung erfolgt speziell nach den angehefteten Inventarien:
a) der sämmtlichen Gebäude und des häuslichen Beilasses,
b) der sämmtlichen Ländereien und der ökonomischen Geräthschaften,

c) des Viehes,

d) des übergebenen Samengetreides, und

e) nach der Beschreibung die Fischereigrenze. Aus der Winterung werden dem Pächter zur Besetzung der Teiche 3 Zentner Karpfen zu ½ oder ¾ Pfund per Stück zugewogen.

7) Rücksichtlich der Benützung und Erhaltung wird bestimmt:

a) Bei den Gebäuden:

Die Unterhaltung der Gebäude liegt der Verpächterin ob, auch macht sich dieselbe verbindlich, die Wohn- und Gesindstube des Pächters jährlich, die übrigen Lokale alle 3 Jahre ausweißen zu lassen.

Die Reparatur der Oefen, welche der Pächter benützt, hat letzterer zu bestreiten.

Die etwaigen Baumängel, bei welchen nicht Gefahr auf Verzug haftet, hat Pächter der Eigenthümerin unter Beilegung der Reparatur-Anschläge sogleich im Entstehen anzuzeigen und deren Wendung nur nach Genehmigung und Anordnung derselben vorzunehmen.

b) Rücksichtlich der Ländereien ist Pächter ebenfalls verbunden, solche zweckmäßig und nach landwirthschaftlichen Regeln zu benutzen. Die Artfelder müssen als solche fortbenützt, zu rechter Zeit vollständig abgedüngt und der erzielte Dünger muß sämmtlich in die zum Gute gehörigen Ländereien verwendet, und darf nicht auf des Pächters eigenthümliche Grundstücke verwendet, noch weniger verkauft werden.

Kein Artfeld darf öde liegen bleiben oder zur Hut benutzt werden und auf den Wiesen hat Pächter die Maulwurfshügel fleißig und rechtzeitig einzuebnen und die Gräben in der Teichwiese, wie sie gegenwärtig bestehen, zu unterhalten.

Die Fischerei darf nur nach den Regeln der Fischweide und mit Beobachtung der Heg- und Schonungszeit benützt werden.

c) Die Benützung und möglichste Schonung des Viehes liegt im Interesse des Pächters selbst und

d) ebenso die des Beilasses an Utensilien, indem bei Rückgabe dieser nur die Abnützung derselben durch vorsichtigen Gebrauch berücksichtigt wird.

8) Für den Fall der Abtretung und Zurückgabe der Pachtgegenstände, wurde Folgendes festgesetzt:

a) Hinsichtlich der Gebäude kann Pächter nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ihm eine muthwillige oder aus erwiesener Fahrlässigkeit hervorgegangene Beschädigung zur Last gelegt werden kann.

Beide Contrahenten unterwerfen sich in diesem Falle dem Ausspruch des Maurermeisters N. und des Zimmermeisters N., welche hiemit als Schiedsrichter über den Entschädigungsbetrag unter Verzicht auf jedes Rechtsmittel gegen ihren Ausspruch ernannt werden.

b) Hinsichtlich der Artfelder hat Verpächter ebensoviele Tagwerke mit Winterfrucht besät, als er nach den Uebergabs-Inventar erhalten, zurückzulassen, und hat derselbe im Entstehungsfalle für jedes an der Waizenfrucht fehlende Tagwerk .. fl., für

die mit Korn zu bestellende . . fl. als Entschädigung zu erlegen.

c) Auf den Wiesen hat bei unterlassener Herstellung der Gräben Pächter dieses noch nachzuholen oder eine Entschädigung von . . fl. hiefür zu leisten.

d) Zur Teichbesetzung hat derselbe 3 Zentner ½ und ¾ pfündige Setzlinge in der Winterung zurückzulassen oder per Zentner . . fl. zu erlegen.

e) Rücksichtlich der gehörigen Behandlung der Fischerei hat Pächter ein Attest des k. Revierförsters beizubringen, oder allenfallsige Uebergriffe nach der Werthsbestimmung desselben zu vergüten.

f) Hinsichtlich des Haus- und Baumgartens wird bemerkt, daß in demselben dieselbe Zahl der Fruchtbäume, wie bei der Uebergabe vorhanden sein muß. Sollten daher innerhalb der Pachtzeit sich durch Alter oder Krankheit Abgänge hievon ergeben, so ist Pächter verbunden, jeden mit einem jungen, wenigstens 6 Schuhe bis zur Krone hohen Baume von edler Sorte zu ersetzen, wogegen jedoch das Holz des abgestorbenen Baumes dem Pächter überlassen wird.

Während der Pachtzeit ist der Lattenzaun am Hausgarten von der Verpächterin, die lebendige Hecke aber von dem Pächter zu unterhalten.

g) An Vieh hat der Pächter das wieder abzutreten, was im Inventar nach Zahl, Alter, Geschlecht und Werth bestimmt ist. Sollte sich ein Abgang ergeben, so ist für

1 Ochsen im Durchschnitt . . fl.
1 Stier im " . . fl.
1 Ochsenkalb im " . . fl.
1 Milchkuh im " . . fl.
1 Kalb im " . . fl.

baar und sogleich zu bezahlen.

h) Der Beilaß, sowohl der häusliche als der landwirthschaftliche wird nach Maßgabe der Zahl im Uebergabs-Inventar zurückgegeben und für Abnützung, welche sich durch vernünftigen Gebrauch ergibt, leistet Pächter keinen Ersatz; muthwillig beschädigte Gegenstände werden dem Pächter heimgeschlagen und von ihm, so wie die allenfalls fehlenden Stücke nach dem im Inventar angegebenen Anschlage ersetzt.

i) An Samengetreid hat Pächter ebensoviel zurückzulassen, als er nach dem Inventar bei seinem Antritt erhalten hat und dieses zwar gratis, indem er solches ebenfalls ohne Vergütung erhält. Kann Pächter dasselbe nicht in natura gewähren, so wird

für den Schäffel Waizen . . fl.
" " " Korn . . fl.

gezahlt.

9) Pachtnachlässe können nur dann stattfinden, wenn durch Elementarschäden oder Mißwachs die Ernte unter die Hälfte herabsinkt. Dergleichen Beschädigungen, als Hagel, Sturmwinde, Wolkenbrüche 2c.; welche einen Schaden in diesem Maße veranlassen, müssen jedoch binnen 24 Stunden zur Kenntniß der Eigenthümerin gebracht und von Schätzleuten, wozu N. N. bestimmt sind, durch Augenschein erhoben werden. Im Falle einer sich ergebenden Beschädigung unter

der Hälfte wird der Nachlaß des Pachtschillings nach denselben Modalitäten und in jener Größe gestattet, als den beschädigten Grundeigenthümern derselben Markung ein Nachlaß an der Staats-Grundsteuer gestattet wird. Beschädigungen, welche an einzelnen Fruchtgattungen sich ergeben, und durch einen allenfallsigen Mehrertrag einer anderen Fruchtgattung sich kompensiren, oder wodurch der Ernteertrag nicht unter die Hälfte im Gesammtbetrag herabsinkt, geben keinen Anspruch auf Nachlaß.

10) Tritt ein Verlust an Vieh ein, welcher durch Krankheiten veranlaßt wird, die von dem kgl. Landgerichtsphysikus als epidemische erklärt werden, so trifft der Verlust allein die Verpächterin. Bei einzelnen Viehkrankheiten und hiedurch veranlaßtem Fall des Viehes tragen Verpächterin und Pächter den Verlust gemeinschaftlich. Jedoch ist in beiden Fällen jederzeit ein Zeugniß des Fallmeisters beizubringen, an welcher Krankheit das treffende Stück gefallen, und daß solches im Beisein der zwei Ortsnachbarn N. und N. geöffnet wurde, indem

11) Viehverluste, welche aus Verschulden des Pächters oder seiner Leute als durch Blähung aus Ueberfütterung, oder unter dem Futter befindliche schädliche Gegenstände, durch Uebertreibung und Ueberladung des Viehes ꝛc. entstehen, der Pächter ganz allein zu tragen hat.

12) Die Abgaben und Lasten des Gutes betreffend, so wird die Grund- und Häusersteuer von dem Gute durch den Pächter bei dem k. Rentamte auf Rechnung der Verpächterin erlegt, und bringt er solche bei den treffenden Quartalleistungen in Abzug.

Wenn Pächter diese Steuern nicht zur rechten Zeit bezahlen und deshalb Exekution erhalten sollte, so kann er hiefür keine Entschädigung verlangen. Alle Handfrohnen, wie sie auch Namen haben mögen, hat Pächter auf eigene Rechnung zu leisten.

Baare Geldbeiträge, welche nach der Personenzahl repartirt werden, oder aus Persönlichkeiten entspringen, als zur Unterhaltung des Lehrers und der Schule, des Hirten trägt Pächter ebenfalls allein.

Spannfrohnen und Geldumlagen, welche nach der Grundsteuer repartirt werden und auch die Benützung der Realitäten bezwecken, als Ausgaben auf Wege, Brücken, Stege, Wasserleitungen und Brunnen ꝛc. dürfen der Verpächterin aufgerechnet werden.

Ebenso verlegt Pächter auf der Verpächterin Rechnung alle und jede Distriktsumlage, wobei jedoch, sowie bei jeder bedeutenderen Lokalumlage, bei welcher die Pächterin betheiligt ist, dieser vor Bezahlung derselben die Anzeige zu erstatten, und deren Erklärung abzuwarten ist.

Die Unterhaltung von Armen und arbeitsunfähigen Individuen, welche nach dem Turnus verpflegt werden, fällt dem Pächter allein zur Last; Beiträge aber zur Lokal- und Distrikts-Armenkasse, welche nach der Grundsteuer repartirt werden, verlegt Pächter auf Rechnung der Eigenthümerin.

Alle Militärkosten bestreitet die Verpächterin und soll es hiemit also gehalten werden. Die Militärverpflegung bei allenfallsigen Einquartirungen, sowie alle Frohne und Spanndienste hiebei hat Pächter zu übernehmen, und verrechnet hiefür:

a) bei vaterländischen oder allirten Truppen für einen General oder Obersten . . . fl. per Tag, für einen andern Stabsoffizier . . . fl.

per Tag, für einen Hauptmann bis Junker inclus. . . . fl. per Tag, für einen Feldwebel, Wachtmeister &c. und von da abwärts . . . fl. per Tag und per Mann.

b) Bei feindlichen Truppen wird das Doppelte des vorangeführten Betrags verrechnet.

In allen und jeden Fällen, in welchen Hand- und Spannfrohne nach voraufgeführten Bedingungen der Verpächterin aufgerechnet werden dürfen, wird folgender Tarif festgesetzt:

a) für eine Handfrohne werden ohne Unterschied der Arbeit . . kr. per Tag und per Mann vergütet;

b) für eine Spannfrohne im Orte oder in der Ortsmarkung mit 2 Ochsen . . kr., mit 4 Ochsen . . kr.

c) für eine dergleichen auf 1stündige Entfernung mit 2 Ochsen zu . . kr. &c.

d) weitere Fuhren mit 2 Ochsen sollen nach der Meile zu . . kr. bei vierspännigen Fuhren zu . . kr. berechnet werden.

14) Pächter hat sich aller Veränderungen an dem Landgute strenge zu enthalten. Will derselbe abändernde Verbesserungen oder Verschönerungen vornehmen, so ist hierüber vorerst die Genehmigung der Verpächterin einzuholen, und bleibt dieser und ihrem Ermessen überlassen, ob sie im Genehmigungsfalle etwas hiezu beitragen will.

Zu bleibenden Verbesserungen wird Verpächterin gerne hülfreiche Hand leisten, auch solche wohl auf eigene Kosten übernehmen, ohne sich jedoch hiezu besonders verbindlich zu machen. Für Verbesserungen, welche der Pächter für sich und ohne Anfrage und Genehmigung vornimmt, kann derselbe nichts in Aufrechnung bringen, sondern derselbe bleibt vielmehr noch hiefür verantwortlich, wenn mit solchen Verbesserungen eine Abänderung des gegenwärtigen Standes verbunden ist.

14) Bezüglich der Aftermiethe und des Afterpachts wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß Pächter keinen Miethsmann in irgend einem Gebäude aufnehmen dürfe. Jene, zu dem Landgute gehörige und an der Markungsgrenze gegen W. gelegenen zehn Tagwerke Oedung kann Pächter der Gemeinde W., wenn er sie nicht selbst als Hut benutzen will, ferner in Afterpacht überlassen, gleichwie solche auch der abgehende Pächter genannter Gemeinde überlassen hat. Ein weiterer Afterpacht darf aber unter keinem Vorwande stattfinden.

15) Die Aufkündigung des Pachtes muß noch in der ersten Hälfte des 6. und letzten Pachtjahres, daher längstens am Tage Walburgi 18.. geschehen. Wenn nach Verlauf dieser Frist keiner der Contrahenten aufgekündigt hat, so wird der Pacht als auf weitere 6 Jahre stillschweigend und unter denselben Bedingungen erneuert angesehen.

16) Ein allenfallsiges Ableben des Pächters während der Pachtperiode der ersten 6 Jahre soll den gegenwärtigen Vertrag nicht aufheben, so daß die Erben des Pächters gehalten sein sollen, den Vertrag bis zur bestimmten Zeitfrist bestehen zu lassen. Wenn nach Verlauf der ersten Pachtperiode der Pacht erneuert wird, und diese Verbindlichkeit ferner auf die Erben des Pächters übergehen soll, so haben beide Contrahenten gegenseitig hierüber sich zu verständigen, widrigenfalls dieser Artikel 16 als aufgelöst zu betrachten ist. Die Uebergabe resp. die Abtretung vom Pacht kann aber nur nach Voll-

endung desjenigen Pachtjahres geschehen, in welchem sich ein solcher Todesfall ereignet. Eine Entschädigung für die nicht vollendete Pachtzeit, wird in diesem Falle von keinem der Contrahenten gefordert.

17) Sollte ein Dritter sich beigehen lassen, Eingriffe in das Eigenthum des Landgutes, sei es liegendes Gut oder Gerechtsame zu machen, so ist Pächter verbunden, unter Verantwortung und Vertretung des hieraus entstehenden Nachtheils die Verpächterin sogleich hievon in Kenntniß zu setzen.

18) Würde Pächter an seinen bereits eingeheimsten Früchten einen Schaden erleiden, so kann er hiefür keinen Nachlaß am Pacht fordern.

Bei einem allenfallsigen unverschuldeten Brande kann zwar keine Entschädigung von der Verpächterin gereicht werden, doch soll dem Pächter, wenn er seinen sämmtlichen Getreidevorrath hiedurch verlieren sollte, das bei Abtretung des Pachtes rückzulassende Samengetreide ganz — bei theilweisem Verlust seines Getreides dasselbe Samengetreid pro rata nach Maßgabe des Verlustes erlassen werden.

19) Verpächterin behält sich ausdrücklich bevor, dann wenn Pächter bei seinem Antritt die in Art. 4 bezeichnete Kaution nicht baar erlegt, oder nicht Hypothek hiefür aufrecht macht, den Vertrag von Seite des Pächters als nicht erfüllt anzusehen, und die Uebergabe bis zur Realisirung der Kaution zu verweigern, oder, wenn Verpächterin es vorzieht, ganz von dem Vertrag abzustehen, in welchem Falle Pächter 600 fl. Konventionalstrafe zu erlegen hat und zu deren Sicherheit der Verpächterin sogleich eine Staatsobligation in gleichem Betrag übergibt, worüber diese hiemit unter der Bemerkung quittirt, daß diese Obligation bei Realisirung gedachter Kaution dem Pächter zurückgestellt werden soll.

20) Die Verpächterin behält sich weiter bevor, dann wenn durch schiedsrichterlichen Ausspruch der von beiden Contrahenten gemeinschaftlich bestimmten Sachverständigen dem Pächter ein unwirthschaftlicher oder unzweckmäßiger Gebrauch der Pachtobjekte nachgewiesen werden könnte, den Vertrag aufzuheben. In diesem Falle hat Pächter, wenn es innerhalb der ersten 5 Jahre geschieht, über den rückständigen Pachtvertrag noch eine Conventionalstrafe von 600 fl., schreibe sechshundert Gulden, und wenn es in der zweiten Hälfte der Pachtperiode geschieht, von 300 fl., schreibe dreihundert Gulden, zu erlegen, welche in beiden Fällen der Verpächterin durch die erlegte Kaution gesichert werden.

21) Verpächterin behält sich, da die erlegte Kaution nur als Deckung für das letzte Jahr angesehen wird, noch die Retention auf alle Früchte und sonstiges Eigenthum bevor, im Falle sich bei Abtretung desselben, Ersätze nach voraufgeführten Bestimmungen ergeben sollten.

22) Die Ausantwortung der Pachtgegenstände nach vollendeter Pachtzeit, wird von dem Pächter 14 Tage vor Lichtmesse 18.., also am 19. Januar desselben Jahres gefordert.

Pächter hat im Falle der Aufkündigung seinem Nachfolger und dessen Familie 4 Wochen vor Lichtmesse eine Wohnung einzuräumen, damit er sich zu seinem Antritte des Pachtes einrichten kann, und zwar dieselbe Wohnung, welche ihm jetzt auf eben diese Zeit vor seinem Eintritte eingewiesen wird.

23) Pächter entsagt allen und jeden Einreden, wie sie auch Namen haben mögen, namentlich auch dem Einwande der Verletzung über die Hälfte.

24) Wenn Verpächterin bei säumiger Entrichtung des Pachtschillings oder durch andere nicht erfüllte Punkte des Vertrags veranlaßt werden sollte, die Exmission vorzunehmen, soll sie, die Verpächterin und an ihrer Stelle die Gemeindeverwaltung, diese ohne Anrufung des Gerichts vollziehen können, und dem Pächter steht eine Einrede hiegegen nicht zu, sowie das Zurückhaltungsrecht, welches überhaupt unter keinem Grund stattfinden soll, dem Pächter nicht zusteht.

25) Ein Rücktritt von dem Pachte findet nur in den im Art. 4 und 19 bezeichneten Fällen und unter den dort bezeichneten Conventionalstrafen statt.

26) Contrahenten versprechen sich nun noch sämmtliche vorstehende Bedingungen getreulich zu achten, und die gerichtlichen Kosten der Verbriefung gemeinschaftlich zu tragen. In Urkunde dieses wurde dieser Vertrag von einer Hand in Duplo gefertigt, von dem Pächter und dessen Gattin und dann von der Gemeindeverwaltung unterschrieben.

N., den . . . ten . . .

Pächter und dessen Frau. Die Gemeindeverwaltung.

365. Viehpachtvertrag.

Der Oekonom Caspar O. zu N. und die Gemeindeverwaltung zu N. Namens ihrer Gemeinde haben unter dem Heutigen folgenden Viehpachtvertrag verabredet und abgeschlossen:

1.

Kaspar O übergibt und zwar sogleich nach abgeschlossenem Vertrag an die Gemeinde zu N. eine Herde von 500 Stück Schafen, im Anschlagswerthe von 5500 fl., schreibe fünftausend fünfhundert Gulden, wie solche in dem hier angehefteten Verzeichnisse nach Zahl, Alter und Geschlecht, nebst Werthsanschlag speziell angegeben sind, zur Hütung, Nahrung und Pflege.

2.

Die Dauer dieser Pachtzeit ist von heute an, auf 3 — schreibe drei Jahre, daher vom . . . ten des Monats . . . 18.. bis dorthin 18.. bestimmt.

3.

Die Pächterin übernimmt diese Herde zur treuen, sorgsamen Pflege und Ernährung und verspricht Alles getreulich zu beobachten, was zur Erhaltung und Vermehrung derselben nothwendig ist.

4.

Wenn die ganze Herde ohne alles Verschulden der Pächterin, z. B. durch Seuchen zu Grunde geht, so trägt Verpächter den Schaden allein; jedoch muß, wenn solche Krankheiten sich zeigen, dieses dem Verpächter sogleich innerhalb 24 Stunden zur Anzeige gebracht werden.

5.

Einzelne, ebenfalls ohne Verschulden der Pächterin sich ereignende Verluste werden gemeinschaftlich getragen, jedoch trägt den Verlust, welcher dem Versehen oder einer Nachlässigkeit der Pächterin zugeschrieben werden kann, diese allein. Es müssen daher diese Fälle legal constatirt und durch ein von dem Thierarzte N. zu B. ausgestelltes Attest nachgewie-

sen werden. Die Häute der gefallenen Schafe, aber auch die Zahlung der Fallmeisterslöhne stehen demjenigen zu, welcher den Verlust zu tragen hat.

6.

Für die Nahrung, Hut und Pflege erhält auf die Dauer der Pachtzeit die Pächterin den Nutzen des Stalldüngers sowohl, als auch den Bezug der ihr schon bekannten Pferchgelder der Mitglieder der Gemeinde ganz allein.

Die Wolle und Zuwachs werden zwischen beiden Kontrahenten gleichheitlich getheilt, und es wird daher über die Zeit der Schafschur sich gegenseitig jährlich berathen. Die Vornahme der Abrechnung hinsichtlich des Zuwachses geschieht nach Ablauf der Pachtzeit und wird dann

7.

die Herde von 3 Sachverständigen eingeschätzt. Von diesen Sachverständigen wählt jeder der Contrahenten einen, der dritte wird durch das Loos aus 6, von den Contrahenten gemeinschaftlich gewählten Sachverständigen bestimmt.

Nach dieser Schätzung nimmt sich Verpächter so viele Schafe heraus, als die Schätzungssumme nach der Uebergabe beträgt und das Uebrige wird gleichheitlich getheilt.

8.

Hat sich die Herde so vermindert, daß sie die Uebergabsschätzung nicht mehr erreicht, so nimmt der Verpächter das Vorhandene ganz zurück, und beide Contrahenten tragen den zu berechnenden Verlust gleichheitlich.

9.

Sollte der Fall sich ergeben, daß die Schafherde sich wirklich vermehrt, auch rücksichtlich der Beschaffenheit derselben sich keine Verringerung ergibt, und die erhobene Taxe der zurückzugebenden Herde nur des zufällig laufenden Preises wegen die Uebergabssumme nicht erreicht, so kann der Verpächter nur so viel an Zahl, Alter und Geschlecht zurücknehmen, als im Uebergabs-Vertrag beschrieben ist; das Uebrige wird dann getheilt.

10.

Während der Dauer der Pachtzeit kann keiner der Contrahenten ohne Zustimmung des andern über die Herde oder auch nur über einzelne Stücke verfügen.

11.

Sollte die Pächterin eine der ihr obliegenden Pflichten nicht erfüllen, oder sich eine erwiesene schadenbringende Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so behält sich Verpächter bevor, den Vertrag aufzulösen und hat Pächterin alsdann den hieraus sich ergebenden Schaden zu ersetzen.

Die doppelt ausgefertigte Urkunde hierüber wurde nun von beiden Kontrahenten unterzeichnet und von jedem ein Exemplar zu Handen genommen.

N., den . . . ten . . .

Kaspar O. Die Gemeindeverwaltung.

366. Hausmiethevertrag.

Zwischen der Gemeindeverwaltung N. als Vertreterin der Gemeinde N. und dem herzoglichen Kanzleirathe Herrn N. von N. wurde heute nachfolgender Hausmiethekontrakt abgeschlossen:

1.

Die Gemeinde N. vermiethet dem Herrn Canzleirath N. ihr in der

breiten Gasse gelegenes Wohnhaus Nr. 50 auf 3 Jahre von heute an, daher vom 1. des Monats . . . 18.. bis dorthin 18.. Dieses Wohnhaus ist zweistöckig, und enthält im untern Stocke 3 heizbare Zimmer, 1 Küche, 1 Gesindestube, 1 Speißkammer, 1 Gewölbe und 1 Abtritt, im obern Stocke 4 heizbare Zimmer, 2 Kammern, 1 Küche und 1 Abtritt.

Im Hofe befindet sich ein Pumpbrunnen, ein Hinterhaus mit 1 Wohn- und 1 Nebenzimmer, dann 1 Holzremise.

Auf dem vordern Hause befinden sich zwei, und auf dem Hinterhause ein Speicher.

2.

Der Miethzins ist jährlich auf 225 fl. bestimmt, und wird ¼jährig zu Lichtmesse, Walburgi, Jakobi und Martini gezahlt. Es wird hiebei bedungen, daß wenn der Miethzins von zwei Quartalen rückständig bleiben sollte, der Vermietherin freistehe, den Vertrag aufzulösen.

3.

Jedem der Kontrahenten steht frei, den auf 3 Jahre bestimmten Miethevertrag innerhalb dieser Miethezeit wieder aufzukündigen, es muß dieses aber bei Erlegung des Miethzinses, also an einem bestimmten Ziele, im Voraus geschehen; und wenn eine solche Aufkündigung nicht in der oben angegebenen Zeit, sondern später geschehen ist, so steht dem aufgekündigten Theile frei, ob er diese Aufkündigung annehmen will oder nicht. Im letzten Falle tritt die Aufkündigung erst mit Anfang des nächstfolgenden Quartals in Wirkung.

Nach Verfluß von 3 Jahren erlischt dieser Vertrag gemäß des Art. 1, wenn er nicht ein Vierteljahr vorher erneuert wird.

4.

Miether verspricht Alles, was dem Hause Schaden bringen könnte, nach Kräften zu verhüten, und hauptsächlich auf Feuer nnd Licht ein sorgsames Auge zu haben.

5.

Miether übernimmt die Kaminkehrerlöhne, die Reparatur der Oefen und der Fensterscheiben, welche durch sein oder seiner Hausgenossen Verschulden zu Grunde gehen, und die Nachschaffung verlorener Schlüssel, sonst aber keine Bau-Reparaturen und haftet bei Wiederabtretung des Hauses nur für jene Beschädigungen, welche aus Muthwillen verübt wurden, oder aus Versehen des Miethers sich ereignet haben.

6.

Das Holz darf in keinem andern Theile der Wohnung, als nur in der Holzremise klein gemacht, Kehricht und anderer Unrath muß auf die Dungstätte gebracht und der Hof beständig rein gehalten werden. Die Brunnenreinigung wird jährlich auf Kosten der Vermietherin vorgenommen.

7.

Bauliche Veränderungen dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung der Eigenthümerin nicht vorgenommen werden, widrigenfalls der Miether die Kosten derselben nicht nur zu tragen, sondern noch zu gewärtigen hat, die Sache wieder in den vorigen Stand herstellen zu müssen. Verbesserungen und Verschönerungen bezweckende Gegenstände sind bei dem Miethabtritte zurückzulassen, oder es ist vom Miether auf eigene Kosten alles wieder in den vorigen Stand zu setzen.

8.

Aftermiethung kann nur im Hinterhause zugelassen werden; der Miether hat aber in diesem Falle für seine Aftermiethsleute zu haften und denselben den Aus- und Eingang durch das Vorderhaus durchaus nicht zu gestatten, sondern dieselben müssen sich zu ihrem Aus- und Eingang, dann zur Einbringung ihrer Bedürfnisse der Hinterthüre bedienen, und allenfallsige Differenzen des Miethers mit seinen Aftermiethern haben auf gegenwärtigen Vertrag durchaus keinen Einfluß.

9.

Bei polizeilich gebotener Beleuchtung hat Miether die Beleuchtung des ganzen Hauses auf eigene Kosten zu veranlassen.

10.

Die polizeilich vorgeschriebene Reinigung der Straße vor dem Hause und im Winter das Aufhauen und Wegschaffen des Eises hat Miether ebenfalls durch seine Leute oder auf seine Kosten besorgen zu lassen.

11.

Beide Contrahenten sind mit vorstehenden Bedingungen einverstanden und haben zur Festhaltung derselben gegenwärtigen in Duplo ausgefertigten Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

N., den . . ten . .

(Folgen beide Unterschriften.)

367. Miethvertrag über eine Wohnung.

Zwischen der Gemeindeverwaltung B. als Vertreterin der Gemeinde B. und dem Instrumentenmacher St. dahier wurde heute nachstehender Miethvertrag abgeschlossen.

1.

Die Gemeinde B. vermiethet an den Instrumentenmacher St. den 2. Stock des ihr gehörigen Wohnhauses Nr. 10 auf 3 Jahre, nämlich vom 1. Mai 18.. anfangend bis dahin 18..

Diese Wohnung besteht in 2 heizbaren und 1 unheizbaren Zimmer vornheraus gegen den Marktplatz, 1 heizbaren Zimmer, 3 Kammern und 1 Küche auf den innern Hof gehend; dann 1 Abtritt auf dem Gange, einem abgeschlossenen Theile des Bodens und zwar jenem im Hinaufgehen links, einem Theile der Holzschupfe im Hofe mit Nr. 2. bezeichnet, dann in dem Mitgebrauch des Waschkessels und des Waschhauses.

2.

Das auf 100 fl. bestimmte Miethgeld wird in vierteljährigen Fristen, nämlich am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai erlegt und wenn zwei dergleichen Quartalsbeträge rückständig bleiben ist Vermietherin befugt, den Vertrag sogleich aufzuheben.

3.

Die Straßenreinigung hat der Miether des Hauses besorgen zu lassen, und zur Erhaltung der Hausordnung darauf zu sehen, daß Niemand von den Seinigen die Straße vor dem Hause oder den Hof verunreinige, oder daß wenn es geschehen sollte, die Reinigung sogleich vorgenommen werde.

4.

Es darf im obern Stocke durchaus kein Holz klein gemacht werden, sondern zu diesem Zweck ist sich des überlassenen Holzhaus-Antheils zu bedienen.

5.

Der Mitgebrauch des Waschhauses wird dem Miether, um allenfallsiges Zusammentreffen zu verhüten, vom 1. mit 14. jeden Monats zugestanden, wozu seine Leute sich des Regenwassers aus dem Regenwasserfasse im Hofe, jedoch in der Regel nicht mehr als zu 6 Butten bedienen können. Im obern Stocke selbst darf aber durchaus keine Wäsche vorgenommen werden; doch wird zugestanden, dieselbe auf dem Boden zu trocknen.

6.

Miether ist verpflichtet, die kleineren Reparaturen an Fenstern, Thüren, Schlössern, Oefen, Feuerherd 2c. in gutem Stand zu erhalten, und die durch Gebrauch nothwendigen Ausbesserungen auf seine Kosten besorgen zu lassen.

7.

Ohne Einwilligung der Hauseigenthümerin dürfen keine Veränderungen durch Werkleute vorgenommen werden.

8.

Auf Feuer und Licht soll Miether die größte Sorgfalt verwenden. Es darf daher Niemand mit offenem Lichte auf den Boden oder über den Hof zum Waschhause gehen, überhaupt sind Gänge mit Licht zu genannten Plätzen nicht ohne Noth und in diesem Falle nur mit einer gutgeschlossenen Glaslaterne vorzunehmen. In das Holzhaus darf zur Nachtszeit auch mit der Laterne Niemand gehen.

9.

Die beiden Theilen freistehende Aufkündigung muß halbjährig geschehen, und wenn ein Halbjahr vor Verfluß der 3jährigen Pachtzeit eine ausdrückliche Erneuerung der Miethe nicht erfolgt, so ist solche als erloschen zu betrachten.

10.

Miether kann ohne Einwilligung der Eigenthümerin die Wohnung weder im Ganzen an einen Dritten überlassen, noch einen Theil in Aftermiethe abtreten.

11.

Miether erhält nebst den Schlüsseln zu den ihm vermietheten Lokalen noch 2 Hauptschlüssel, welche insgesammt bei dem Austritt aus der Miethe wieder zurückzugeben sind.

12.

Gegenwärtiger Vertrag wurde von einer Hand zweifach geschrieben, von den Contrahenten unterzeichnet und von jedem ein Exemplar zu Handen genommen.

N., den . . . ten . . .

Die Gemeindeverwaltung.

St., Instrumentenmacher.

§. 71.

Dienstmiethevertrag.

Dienstleistungen gegen bestimmten Lohn in Geld sind Gegenstände des Dienstmiethevertrags, welcher zweierlei Art sein kann, nämlich im engeren Sinne (**locatio, conductio operarum**), wenn zu den geforderten Diensten nur körperliche oder eine gewisse Geschäfts-Gewandtheit gefordert wird, deren Werth ihrer Natur nach in Geld bestimmt werden kann, oder im weitern Sinne (**locatio, conductio operis**), wenn die Gegenprästation nicht für die persönliche Bemühung allein, sondern auch für eine zu fertigende oder auszuführende Sache überhaupt geleistet wird.

368. Dienstvertrag.

Zwischen der Gemeindeverwaltung N. und dem Privatscribenten N. dahier ist nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen worden:

Scribent tritt auf ein Jahr in die Dienste der Gemeinde N. und macht sich verbindlich, alle Geschäfte der Gemeindeschreiberei zu besorgen. Er gelobet diese ihm anvertrauten Geschäfte mit allem Fleiße und gewissenhafter Treue zu vollführen, und die Amtsverschwiegenheit aufs Strengste zu beobachten.

Die Gemeindeverwaltung verspricht hingegen im Namen der Gemeinde N., dem Scribenten N. nebst freier Wohnung im Schulhause, ein jährliches Honorar von 250 fl — zweihundertfünfzig Gulden, welches monatlich ausgezahlt werden soll.

Jedem Theile soll freistehen, unter einvierteljähriger Aufkündigung von diesem Vertrag wieder abzutreten.

Zur Bestätigung wurde dieser Vertrag in Duplo ausgefertigt, unterzeichnet und gegenseitig ausgehändigt.

N., den . . . ten . . .

Die Gemeindeverwaltung.

N., Scribent.

369. Dienstmiethevertrag.

Zwischen der Gemeindeverwaltung Reuth und dem Taglöhner Peter Kolb wurde unterm Heutigen folgender Dienstmiethvertrag verabredet und abgeschlossen:

1.

Die Gemeindeverwaltung Reuth nimmt den Taglöhner Peter Kolb zu dem Wegbau durch die ganze Markung Reuth und bis derselbe hergestellt sein wird, um den täglichen Lohn von 48 kr., achtundvierzig Kreuzer für jeden Arbeitstag als Vorarbeiter in Dienste.

2.

Peter Kolb verpflichtet sich hiebei, an jedem Arbeitstage Vormittags von 7—11 Uhr und Mittags von 12—6 Uhr auf dem Platze zu sein und ein genaues Register über die Handfrohnleistungen, sowie über die anzuführenden Baumaterialien zu führen.

3.

Er verbindet sich ferner darauf zu sehen, daß die Arbeiter zur gesetzten Stunde ihre Arbeiten beginnen, bis zum Feierabend aushalten und die ihnen gegönnten Freistunden nicht über die Gebühr verlängern, dann die Ausbleibenden oder in der Arbeit Saumseligen ohne Rücksicht zur Anzeige zu bringen, sowie Alles was dem Wegbaue hindernd entgegentreten könnte, nach Möglichkeit zu beseitigen. Auch verpflichtet er sich in der Zeit, welche ihm die Aufsichtsgeschäfte übrig lassen, selbst thätig mitzuarbeiten, und die noch arbeitsunerfahrenen Personen gehörig anzuweisen.

4.

Unrichtige Führung der Register über die Beifuhren und Frohnen, Parteilichkeit und Nachlässigkeit berechtigen die Gemeindeverwaltung diesen Vertrag sogleich aufzuheben.

5.

Von Seite der Gemeinde kann außer diesen Fällen eine 8tägige, von Seite des Peter Kolb aber, eine 14tägige Aufkündigungsfrist stattfinden.

6.

Wenn der Wegbau bis zu der bestimmten Frist, nämlich an . . . ten d. Js. vollendet ist, und derselbe von der technischen Behörde als tüchtig hergestellt erkannt wird, so soll Peter Kolb noch eine besondere Remuneration von 25 fl., fünfundzwanzig Gulden erhalten.

Es wurde hierüber gegenwärtiger Contrakt in Duplo geschrieben, unterzeichnet und jedem Kontrahenten ein Exemplar zugestellt.

N., den . . . ten . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(L. S.) Peter Kolb.

Beim Dienstmiethevertrage im weitern Sinne (locatio, conductio operis) ist allein der Vermiether (Unternehmer oder Hersteller der Sache) verbunden, den Auftrag nach der Instruktion fehlerfrei herzustellen und für jedes Verschulden zu haften, und der Miether oder Besteller ist verpflichtet, nach Ablieferung oder Herstellung des Werkes rc. die verabredete Vergütung zu leisten.

Bei Errichtung eines Bauvertrags muß vor Allem ein vollständiger Grund- und Aufriß des aufzuführenden Gebäudes und der Kostenvoranschlag hierüber vorliegen. Ist der Bauherr mit diesem Voranschlage und dem Risse einverstanden, so muß vorerst die Erlaubniß der zuständigen Behörde zur Ausführung eingeholt werden. Die Unterlassung dieser Genehmigung hat nicht nur Strafe, sondern nach Umständen auch die gänzliche Untersagung der Bauausführung zur Folge.

370. Bauvertrag.

Wir Endes Unterzeichnete, nämlich die Gemeindeverwaltung N. Namens der Gemeinde N. und der Baumeister L. von hier, haben unter dem Heutigen nachfolgenden Baukontrakt abgeschlossen:

1.

Baumeister L. verspricht nach dem von ihm gefertigten und bereits genehmigten Bauplane für die Gemeinde N. ein zweistöckiges massives Wohnhaus nebst Waschküche, wie solches überhaupt nach dem hier angehefteten Baurisse in seinen inneren Räumen und äußeren Verhältnissen zu fertigen ist, tüchtig und fehlerfrei herzustellen.

2.

Der Baumeister übernimmt hiebei die nach diesem Risse erforderlichen Erd-, Mauer-, Steinhauer-, Zimmermanns- und Tüncherarbeiten. Ausgeschlossen sind jene Arbeiten, welche in dem Voranschlage unter den Titeln Schlosser-, Schreiner- und Glaserarbeiten vorkommen.

3.

Die zum Bau erforderlichen Sandsteine sollen sämmtlich und ohne Ausnahme aus dem Steinbruche Erlbrunn, und sämmtliche Ziegel und Backsteine von der hiesigen oberen Ziegelhütte genommen werden. Der Sand zum Mörtel darf nur reiner Flußsand sein, und wird aus der Furth bei der Pferdeschwemme entnommen.

4.

Die Lieferung dieser Materialien und die deshalb erforderlichen Bruchzinse, Steinbrecherlöhne, Steinmetz- und Maurerarbeiten, sämmtliche Fuhren- und Handlanger-Arbeiten hiezu übernimmt der Unternehmer gleichfalls.

5.

Die Gemeinde zahlt an den Unternehmer für diese sämmtlichen Arbeiten incl. der Materialien die Summe von 3400 fl. mit Worten dreitausendvierhundet Gulden, wovon ein Drittheil sogleich, ein Drittheil

wenn der erste Stock hergestellt ist, und der Rest, nach gänzlicher Herstellung in soweit solche den Unternehmer betrifft, gezahlt werden soll.

6.

Dieses letzte Dritttheil wird jedoch erst gezahlt, wenn nach vollendetem Bau die k. Behörde zu N. nach genommenem Augenschein die Arbeit für tüchtig und als nach dem Plane vollzogen anerkannt hat.

7.

Der Bau selbst, insoweit ihn nun der Baumeister L. übernommen hat, muß längstens in 6 Monaten, daher spätestens bis zum 1. September d. Js. hergestellt sein, widrigenfalls Unternehmer dem Bauherrn für jeden hieraus sich ergebenden Schaden zu haften hat.

8.

Der Unternehmer darf diesen Bau keinem Dritten übergeben, sondern hat denselben unter seiner speziellen Aufsicht und durch seine Leute ausführen zu lassen.

Den zwei, hierüber gleichlautend ausgefertigten Urkunden wurden die ebenfalls übereinstimmenden Baupläne und Kostenvoranschläge angeheftet, dieselben wurden sodann unterzeichnet und gegenseitig ausgewechselt.

N., den . . . ten . . .

(Unterschriften.)

371. Ein anderer Bauvertrag.

Zwischen der Gemeindeverwaltung dahier als gesetzlicheu Vertreterin der hiesigen Gemeinde N. und dem Herrn Baumeister N. von N. wurde nachstehender Vertrag abgeschlossen:

1.

Herr Baumeister N. übernimmt die Ausführung des Neubaues des hiesigen Armen- und Beschäftigungshauses nach den von den vorgesetzten Stellen genehmigten Plänen und Voranschlägen.

2.

Dieser Bauplan betrifft ein zweistöckiges Gebäude dahier nebst einem besondern einstöckigen Nebengebäude.

3.

Der Unternehmer N. übernimmt hiebei alle Arbeiten und alle Materialien, wie sie auch immer Namen haben mögen, und wie sie nach den Voranschlägen verzeichnet sind.

4.

Er verspricht ferner, die Bausteine aus dem Felseckerbruche, die Backsteine und den Kalk nur aus der Ziegelhütte zu N., den Sand nur aus dem N.-Flusse zu nehmen, und zu den Zimmerarbeiten nur schon vorräthiges, gut ausgetrocknetes Holz zu verwenden. Ebenso sollen alle Bretter, wohin sie nur immer verwendet werden, gut ausgetrocknet sein; die Verglasung der Fenster muß von Schleichacher Halbmondglas und von der Stärke sein, wie sie in dem Voranschlage angegeben ist. Der Schiefer zur Bedachung muß aus dem Bruche zu Roßthal bezogen werden.

5.

Sollte sich hinsichtlich dieser Materialien zwischen beiden Contrahenten eine Differenz ergeben, so unterwerfen sich beide dem Gutachten des gemeinschaftlich als Schiedsrichter gewählten k. Herrn Baubeamten O. zu Z., welcher sich auf Ansuchen hiezu bereit erklärt hat.

6.

Der Unternehmer kann weder einen Theil, noch das Ganze dieses Baues an einen Dritten übertragen, sondern hat denselben unter seiner eigenen Anordnung, Aufsicht und Leitung durch seine Leute ausführen zu lassen.

7.

Für die Ausführung dieses Baues nach dem anliegenden Plan, und unter vorstehenden Bedingnissen leistet die Gemeinde N. an den Herrn Unternehmer N. eine baare Zahlung von 7000 fl., schreibe siebentausend Gulden in der Art:

a) daß eintausend Gulden sogleich nach der erfolgten Genehmigung des gegenwärtigen Vertrags durch die Kuratelbehörde,
b) dreitausend Gulden nach Herstellung des Hauses unter Dach und
c) dreitausend Gulden nach Vollendung sämmtlicher Gebäude gezahlt werden sollen.

8.

Die letzte Frist wird jedoch erst ausgezahlt, wenn der ausgeführte Bau von oben gedachtem k. Baubeamten Herrn O. besichtigt, und als nach dem Plan ausgeführt begutachtet ist. Sollten sich hierbei Mängel ergeben, so unterwirft sich Unternehmer dem Ausspruch dieses k. Herrn Baubeamten und vollführt nach dessen Gutachten die nothwendigen Verbesserungen.

9.

Sollte sich aber durch ein unvorhergesehenes Ereigniß ergeben, daß in quantitativer Hinsicht mehr Arbeit vorgenommen werden müßte, als veranschlagt ist, oder sollte aus Versehen im Voranschlag ein Irrthum in der Messung sich ergeben, so verpflichtet sich die Gemeinde, diese Arbeit nach dem Maßstabe weiter zu vergüten, wie solcher in dem Voranschlage nach Ruthen, Material ꝛc. angesetzt ist.

10.

Unternehmer verpflichtet sich, sämmtliche Gebäude längstens bis zum 31. Oktober dieses Jahres herzustellen und die Gemeinde verpflichtet sich solche am 1. November ej. a. zu übernehmen, und den Rest des Baulohns unter der Art. 8 bestimmten Bedingung zu zahlen.

11.

Sollte bis zum 1. November der Bau nicht vollendet sein, so muß Unternehmer von der Bausumme einen Abzug von 500 fl. erleiden, und für jede weitere Verzögerung wird demselben gleichfalls ein Abzug von 500 fl., schreibe fünfhundert Gulden für jeden Monat gemacht.

Gegenwärtiger Vertrag wurde von einer Hand zweimal gefertigt, jeder Ausfertigung der gleichlautende Bauriß und Kostenvoranschlag angeheftet und der Vertrag sofort unterschrieben, besiegelt und jedem der Contrahenten ein Exemplar zugestellt.

N., den . . . ten . . .

Die Gemeindeverwaltung.

N., Baumeister.

§. 72.

Lieferungsvertrag.

Der Vertrag, mittelst welchen sich Jemand verbindet, seinem Mitcontrahenten eine gewisse Sache um einen bestimmten Preis zu verschaffen, heißt der Lieferungsvertrag, und derjenige, welcher sich hiezu verpflichtet, der Lieferant.

Dieser ist verbunden, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, auch wenn die Umstände die Sache erschweren, oder ihm selbst dadurch ein Nachtheil zugeht.

Uebrigens kommen hiebei alle andern gemeinrechtlichen Bestimmungen des Kaufvertrags, wenn Provinzialgesetze und Statuten hierüber nichts enthalten, in Anwendung.

372. Lieferungsvertrgg.

Zwischen dem Unterzeichneten, nämlich dem Schiffmann Nikolaus Schein und der Gemeindeverwaltung N. im Namen der Gemeinde N. wurde heute folgender Lieferungskontrakt abgeschlossen.

1.

Nikolaus Schein verpflichtet sich der Gemeinde N. binnen 3 Wochen von heute an, daher längstens bis zum 1. Mai 18.. 150 Schäffel Waizen, schreibe einhundertfünfzig Schäffel, dann 200 Schäffel Korn, schreibe 200 Schäffel, ersteren zu 15 fl., sage fünfzehn Gulden, und das Korn zu 10 fl., schreibe zehn Gulden, per Schäffel zu liefern.

2.

Beide Gattungen müssen vorjähriger Frucht, gut gefegt und überhaupt schrannenmäßig sein. Im Falle einer allenfallsigen Differenz hierüber unterwerfen sich beide Contrahenten dem Ausspruche der gemeinschaftlich gewählten beiden Sachverständigen A. und P. von hier.

3.

Diese genannten Quantitäten hat Nikolaus Schein auf seine Kosten bis in den hiesigen Ort zu bringen und auf den Gemeindespeicher schaffen zu lassen. Die Kosten der Abmessung, welche durch die verpflichteten Kornmesser N. von hier zu geschehen hat, tragen beide Contrahenten gemeinschaftlich.

4.

Nikolaus Schein erhält sogleich mit Abschluß dieses Vertrags ein Aufgeld von 150 fl., schreibe einhundertfünfzig Gulden, welche bei der sogleich nach erfolgter Ablieferung zu geschehen habenden Zahlung des gelieferten Getreides in Abzug gebracht und hier quittirt werden.

5.

Wenn Nikolaus Schein diesen Lieferungsvertrag nicht erfüllt, oder wenn dessen Getreid als nicht schrannenmäßig zurückgewiesen werden müßte, so hat derselbe an die Gemeinde eine Conventionalstrafe von 300 fl., sage dreihundert Gulden zu erlegen und auch das Aufgeld herauszugeben. Erfüllt derselbe den Vertrag nur theilweise, so hat derselbe eine Conventionalstrafe nach Verhältniß des fehlenden Quantums und der obigen Summe zu vergüten.

Beide Contrahenten versprechen sich, sämmtliche Bedingungen dieses Vertrags und in der angegebenen Zeit gewissenhaft zu erfüllen, und haben diesen zweifach gefertigten Vertrag unterzeichnet und gegenseitig ausgewechselt.

N., den . . . ten . . .

Nikolaus Schein. Die Gemeindeverwaltung.

§. 73.

Der Gesellschaftsvertrag.

Dieser Vertrag ist ein wechselseitiges und auf gegenseitiger Einwilligung beruhendes Uebereinkommen, vermöge dessen zwei oder mehrere Personen sich verbindlich machen

mit ihren zusammengebrachten Geldern oder gewissen Sachen Geschäfte auf gemeinschaftliche Gefahr und Gewinn vorzunehmen.

Das gesellschaftliche Eigenthum ist von dem gemeinschaftlichen unterschieden, doch kann auch bei einer Gesellschaft eine Gütergemeinschaft durch besondere Bedingungen bestimmt werden.

Zur Theilnahme an einer Gesellschaft sind besondere Verabredungen nothwendig und wegen Tragung des Vortheils oder Nachtheils treten bei dieser andere Grundsätze ein, als bei einer Gütergemeinschaft.

Eine Gesellschaft ist entweder eine allgemeine (universale), wenn sie die Vereinigung des ganzen Vermögens der Theilhaber, und sowohl die gegenwärtigen als zukünftigen Güter derselben in sich begreift und Nutzen und Gefahr gemeinschaftlich treffen. Die Vertheilung des Gemeingutes geschieht daher bei Aufhebung der universalen Societät, ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Einlage, nach Kopfscheiden.

Ist die Gesellschaft eine partikuläre (besondere), bei welcher nur ein besonderer Theil des Vermögens der Theilhaber oder besondere Arbeiten derselben in Anspruch genommen werden, so trifft Nutzen und Gefahr **pro rata** der Einlage.

Eine Gesellschaft kann ferner aus einem Vereine bestehen, bei welchem die Betheiligten täglich wechseln, ihre Antheile veräußern oder andere an sich bringen können, wie z. B. bei Aktienvereinen; oder die Gesellschaft besteht aus einem Vereine bestimmter Personen, welche sich zur persönlichen Ausführung irgend eines Geschäftes nach gewissen Bedingungen verbunden haben.

Mittels Schenkung kann keine Gesellschaft geschlossen werden.

Die Gesellschaften sind verbunden, die Statutar-Verbindlichkeiten getreulich zu erfüllen, und auf die Gesellschaftsangelegenheiten den größtmöglichsten Fleiß, gleich wie auf ihre eigenen zu verwenden, die Rechnungen zu rechter Zeit zu legen, das Erworbene richtig und getreulich in das Geschäftsvermögen abzuliefern, und überhaupt die Verbindlichkeiten, welche sie gegenseitig eingegangen haben, genau zu erfüllen.

373. Gesellschaftsvertrag.

Herr Fabrikant Friedrich Lutz, und die mitunterzeichnete Gemeindeverwaltung im Namen der hiesigen Gemeinde N. haben unter dem Heutigen folgenden Gesellschaftsvertrag errichtet.

1.

Herr Fabrikant Friedrich Lutz von A., Besitzer der Bleiweißfabrik dahier, und die Gemeinde N. associren sich in der Weise, daß jeder der Contrahenten einen baaren Betrag von 12,000 fl., schreibe zwölftausend Gulden, zur Gesellschaftskasse erlegt.

2.

Die Einzahlung dieser Beträge soll 14 Tage nach der erfolgten Kuratelgenehmigung dieses Vertrags in der Fabrik des Herrn Lutz dahier effectuirt werden. Erfolgt diese Genehmigung nicht, so ist der gegenwärtige Vertrag als nicht geschlossen zu betrachten.

3.

Die Dauer dieser Verbindung soll vorläufig auf sechs Jahre von der Einzahlung an gerechnet, bestimmt sein.

4.

Das Gesammtkapital wird zu dem schwunghafteren Betrieb des Bleiweiß-Fabrikgeschäftes des Herrn Friedrich Lutz verwendet, und daher hieraus nicht nur das Rohmaterial angeschafft, sondern auch die Reparatur der Maschinen und Geräthe und der Lohn der Arbeiter gezählt. Reparaturen und Anschaffungen, welche einen bleibenden Werth für die Fabrik selbst haben, sind von dem Fabrikbesitzer Herrn Lutz selbst aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Um jedoch hiebei allenfallsigen Irrthümern zu begegnen, so wird bestimmt, daß alle jene Nachschaffungen und Reparaturen, welche aus der gemeinschaftlichen Kasse zu bestreiten sind, in ein Verzeichniß gebracht und dem Vertrage hier angeheftet werden. Alle und jede Ge-

genstände, welche in diesem Verzeichnisse nicht aufgenommen sind, dürfen daher aus der gemeinschaftlichen Kassa nicht gezahlt werden.

Die Einnahmen aus den Fabrikprodukten und die Erlöse aus entbehrlich gewordenen Gegenständen, welche aus der gemeinschaftlichen Kasse angeschafft oder reparirt wurden, fließen in dieselbe.

5.

Die Führung des Geschäfts betreffend, so hat Herr Lutz nicht nur die technische Leitung desselben, sondern auch die einschlägigen Einkäufe und das Rechnungswesen überhaupt zu übernehmen. Die Gemeinde N. besoldet aus eigenen Mitteln einen Faktor, welcher sie zu vertreten hat, die Gegenrechnung führt, dem Herrn Lutz in den Comptoir-Geschäften beisteht, und die Aufsicht auf das Personal und die Materialien übernimmt. Die gemeinschaftliche Kasse steht unter deren beiderseitigem Verschluß. Zahlungen hieraus, welcher Art sie auch sein mögen, können nur gegen Quittungen und hierauf beigefügter Anweisung des Herrn Lutz und der Contrasignatur des Faktors erfolgen.

6.

Alle Quartale werden die Rechnungsabschlüsse vorgenommen, die Vertheilung der Ueberschüsse aber soll jährlich stattfinden.

7.

Die Repartition dieser Ueberschüsse soll auf folgende Art statthaben. Die Fabrikgebäude, die Mühle, Maschinen und alle Gegenstände, welche nicht aus dem Gesammtvermögen bestritten werden, sind auf . 12,000 fl. veranschlagt, so daß mit dem baaren Zuschuß des Herrn Lutz mit 12,000 fl.
dieser daher mit . . . . 24,000 fl.
die Gemeinde aber mit ihrem baaren Zuschuß von . . . . 12,000 fl.
betheiligt ist, und daher aus der Gesammtsumme von . . . 36,000 fl.
zwei Dritttheile für Herrn Lutz und ein Dritttheil für die Gemeinde N. zu verrechnen und zu verabfolgen sind.

Nach gleichem Verhältnisse werden auch die allenfallsigen Verluste vertheilt. Diejenigen Verluste und Beschädigungen aber, welche sich an solchen Gegenständen ergeben, welche nicht aus der gemeinschaftlichen Kasse bestritten werden, trägt Herr Lutz allein.

8.

Außer diesen Ueberschüssen können Contrahenten keine Gelder entnehmen, im Gegentheile behalten sich dieselben noch bevor, im Falle das Geschäft einen größern Fond erfordern sollte, denselben noch zu erhöhen.

9.

Sollten sich indessen innerhalb der, in Artikel 3 bestimmten Geschäftsdauer die Conjunkturen so gestalten, daß bei Fortsetzung dieses Geschäftes sich kein Vortheil erwarten läßt, so soll dieser Vertrag ein Vierteljahr nach getroffener Uebereinkunft aufgelöst werden. Diese Auflösung soll jedoch in den bestimmten 6 Jahren nicht stattfinden können, so lange das Gesammtkapital von 36,000 fl. noch einen reinen Gewinn von Sechs Procent abwirft.

10.

Ebenso findet die Auflösung des Vertrags statt, wenn Herr Lutz mit Tod abgehen sollte und die Erben desselben mit der Gemeinde das Geschäft nicht fortführen wollen. In diesem Falle wird ein Vierteljahr vom Todestage an mit den Erben abgerechnet.

11.

Nach geschehener Einzahlung des Geschäftsfonds quittiren sich beide Contrahenten gegenseitig.

Die zweifach gefertigte Vertrags-Urkunde wurde von beiden Contrahenten unterschrieben, besiegelt und gegenseitig ausgewechselt.

N., den . . . ten . . .

Friedrich Lutz. Die Gemeindeverwaltung.
(L. S.) (L. S.)

§. 74.

Der Lehrvertrag.

Durch diesen Vertrag macht sich der Lehrherr gegen die Eltern oder den Vormund des Lehrlings verbindlich, denselben in sein Geschäft oder Gewerb aufzunehmen, und es ihm so anzueignen, daß er nach vollendeter Lehrzeit als ein tüchtiger Gehülfe oder Geselle sein weiteres Fortkommen finden könne.

Der Lehrvertrag enthält deshalb

a) die Firma oder Vor- und Zunamen des Lehrherrn;
b) den desjenigen, welcher den Lehrling in die Lehre aufnehmen läßt, sowie den Namen des Lehrlings;
c) die Dauer der Lehrzeit;
d) das Versprechen des Lehrlings seine Pflichten zu erfüllen;
e) die Bedingung, ob ihn der Lehrherr auch in Kost und Wohnung nehmen, ob etwas hiefür gezahlt werde oder nicht,
f) ob nach vollendeter Lehrzeit der Lehrling noch als Gehülfe oder Geselle einige Zeit bei dem Lehrherrn zu verbleiben habe und welche Vergütung ihm hiefür gereicht werde.

Ich verweise hiebei auf mein Handbuch der bayerischen Gesetzgebung Th. II. Seite 620 und bemerke, daß die Dauer der Lehrzeit für jene Gewerbe, welche einem Verein nicht angehören, in den betreffenden Kreisamtsblättern bekannt gemacht ist.

Besonders können Armenpflegschaftsräthe in den Fall kommen, Lehrverträge für Knaben, welche aus der Armenkasse des Orts unterhalten werden, schließen zu müssen.

374. Lehrvertrag

Zwischen Endes Unterzeichneten ist folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden:

1.

Herr Kaufmann N. nimmt den Findling Johann Christian Graber, dessen Geburtstag unbekannt, der aber am . . . ten . . . getauft worden ist, in die Lehre.

2.

Die Lehrzeit ist auf 3 Jahre festgesetzt, und dauert daher vom . . . 18.. anfangend, bis den . . . 18...

3.

Herr N. verspricht, sich angelegentlichst und so viel nur immer an ihm liegt, dem Lehrling eine solche Geschäfts- und Waarenkenntniß beizubringen, daß er nach verflossener Lehrzeit als tüchtiger Commis sein Fortkommen finde.

4.

Herr N. erhält als Lehrgeld 100 fl., schreibe einhundert Gulden, wovon die Hälfte sogleich und die andere Hälfte nach erfolgter Freisprechung von der Lehre gezahlt wird, und Herr N. sorgt für Kost und Wohnung seines Lehrlings und verspricht, ihn auch in Kleidung und Wäsche anständig zu unterhalten.

5.

Der Armenpflegschaftsrath bürgt dafür, daß sich Johann Christian Graber treu, redlich und verschwiegen verhalte, und erklärt ausdrücklich allen erweislichen Schaden, welchen derselbe dem Herrn N. zufügen sollte, zu ersetzen.

6.

Der Lehrling selbst verspricht, sich treu, redlich, fleißig und verschwiegen zu betragen, seinem Herrn Prinzipal gehorsam zu sein, dessen Nutzen auf alle Weise zu befördern, auch ohne dessen Wissen kein Geld zu führen, noch Ausgänge sich zu erlauben.

7.

Wenn der Lehrling aus Veranlassung des Armenpflegschaftsraths austritt, so ist das bedungene Lehrgeld dem Lehrherrn doch vollständig zu entrichten.

8.

Wenn aber im Falle des Ablebens des Lehrherrn oder aus sonst einem andern Umstande Herr N. den Lehrling bis zum Ende der Lehrzeit nicht in seinem Geschäfte behalten könnte, so wird nach dem Betrag der fehlenden Lehrzeit an dem Lehrgelde so viel weniger gezahlt, oder Herauszahlung geleistet.

9.

Herr N. bewilligt auch dem Lehrling täglich 2 Freistunden zur Erlernung fremder Sprachen.

10.

Herr N. macht noch zur Bedingung, daß der Lehrling nach beendigter Lehrzeit nicht vor Abfluß von 2 Jahren in ein ähnliches Geschäft dahier eintritt.

Dieser Contrakt wurde zweifach geschrieben, gesiegelt und gegenseitig ausgewechselt.

N., den . . . ten . . .

N., als Lehrherr. Der
(L. S.) D., Lehrling. Armenpflegschaftsrath.

§. 75.

Der Darlehensvertrag.

Dieser ist das Rechtsgeschäft, durch welches ein Contrahent, der Darleiher (Gläubiger) seinem Mitcontrahenten (Schuldner) eine verbrauchbare Sache — hier gewöhnlich baares Geld, oder an jeden Inhaber (**au porteur**) zahlbare, geldwerthe Papiere, mit der Bedingung überläßt, solche zur gewissen Zeit in derselben Gattung und Quantität, bei Geld nach demselben Werthe, wieder zurückzuerstatten.

Rücksichtlich der Form ist zu beachten, daß

a) der Schuldner nicht vor dem wirklichen Empfang quittire. Will oder muß der Schuldner seinen Gläubiger in dem Dokumente vorläufig quittiren, so hat sich Schuldner besonders vorzusehen und auf seine Sicherheit bedacht zu sein, z. B. daß er das Schuld-Dokument nur gegen Empfang der Sache, oder wenn dieses nicht geschehen könnte, nur gegen einen Rückschein aushändige.

b) Der Darleiher hat zu beachten, daß der Besitz eines Schuldscheines allein ihm Sicherheit für die Schuld nicht gewährt; denn es besteht ein Gesetz, daß binnen zwei Jahren, vom Tage der Ausstellung eines Schuldscheines an, der Forderung des Gläubigers die Behauptung des nicht empfangenen Geldes entgegengestellt werden könne, selbst wenn der Verzicht auf diesen Einwand im Schuldokument enthalten ist. Der Gläubiger hat dann auf andere Weise darzuthun, daß die Zahlung wirklich erfolgt sei. Sind die Betheiligten phy-

sische unter Kuratel stehende Personen, so haben deren Vormünder die Kuratelgenehmigung zu dem beabsichtigten Zwecke vorzulegen. Bei juridischen Personen, als Stiftungen und Gemeinden ist das Repräsentationsverhältniß in Bayern in Wunder's Handbuch ausführlich erörtert.

375. Darlehensvertrag.

Ich, Nikolaus O., Zimmermeister dahier, bekenne hiemit. daß ich von der hiesigen Gemeinde ein baares Darlehen von 300 fl., schreibe dreihundert Gulden, erhalten habe. Ich verspreche, diese Summe, da kein besonderer Termin zur Zurückzahlung bestimmt wurde, mit Ende des sechsten Monats nach geschehener Aufkündigung des Darleihers in denselben Münzsorten wieder zurück zuzahlen, auch dieses Kapital mit 4 % und zwar in halbjährigen Fristen zu verzinsen, so daß am 1. Mai kommenden Jahres der erste Zins entrichtet wird.

Eine gleiche Aufkündigungsfrist behalte ich mir bevor. Auch wir Beide, zu gegenwärtiger Kapitalsaufnahme erbetene Bürgen, nämlich der Metzgermeister Johann N. und ich, der Maurermeister Joseph K. von hier, erklären, daß wir für diese Schuld mit unserem beiderseitigen ganzen Vermögen haften, und zwar als Selbstzahler, so daß wir uns auch der Rechtswohlthaten der Vorausklage und Ordnung oder der Division ausdrücklich begeben, daher Darleiherin berechtigt ist, entweder uns beide zugleich, oder jeden von uns allein zur Bezahlung der Schuld in dem Falle anzuhalten, daß der Hauptschuldner zur festgesetzten Zeit nicht bezahlt.

Daß mir vorbemerktes Darlehen von 300 fl., sage dreihundert Gulden, gestern wirklich aus der Gemeindekassa baar ausbezahlt wurde, bestätige ich, Nikolaus O., hiermit wiederholt.

N., den . . . ten . . .

Unterschrift des Schuldners. Unterschrift der Bürgen.

§. 76.

Der antichretische Vertrag

(Nutzungsvertrag) besteht darin, daß der Schuldner seinem Gläubiger statt den baar zu leistenden Zinsen, ein fruchttragendes Objekt übergibt, und ihm die Nutzung hievon überläßt, und bei dessen Ueberlassung der Gläubiger sich keine besondern Zinsen bedingt, so wie der Schuldner wegen der Früchte nichts vorbehält. Bei solchen Verträgen ist zu beachten, daß bei Nutzungen, welche sich ganz bestimmt berechnen lassen, diese den gesetzlichen Zinsfuß (5 Procent) nicht, bei ungewissen Nutzungen d. i. bei solchen, deren Beträge sich nicht genau berechnen lassen, nicht merklich übersteigen dürfen. Im Entstehungsfalle kann der Schuldner von dem Gläubiger Rechnungslegung über den bezogenen Nutzen verlangen, selbst dann, wenn von dem Schuldner hierauf Verzicht geleistet worden wäre.

376. Antichretischer Vertrag.

Ich, Johann Weiß von hier, bekenne hiemit, daß ich aus der hiesigen Gemeindekasse ein baares Darlehen von 500 fl., schreibe fünfhundert Gulden in Kronenthalern erhalten habe, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

1.

Die Zeit der Rückzahlung wird auf sechs Jahre bestimmt, daher die Rückzahlung dieses Kapitals am 1. Dezember 18.. und zwar ohne daß eine Aufkündigung nöthig wäre, zu erfolgen hat. Während dieser Zeit soll keiner der Contrahenten zur Aufkündigung befugt sein.

2.

Statt der Zinsen überlasse ich meiner Gläubigerin den Genuß meines im Gänsebüchel liegenden, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk haltenden Artfeldes und bemerke hiebei, daß der durchschnittliche Reinertrag dieses Artfeldes mit dem gesetzmäßigen Zinsfuß in einem richtigen Verhältniß steht, wovon ich nach meinen mehrjährigen landwirthschaftlichen Notizen mich überzeugt habe; von diesem Verhältniß ist auch meine Gläubigerin überzeugt. Deswegen wird von meiner Seite von einer Rechnungslegung abgestanden, und wird bei guten Jahren weder eine Herauszahlung gefordert, noch bei schlechter Ernte ein Ersatz geleistet.

3.

Die Gläubigerin hat in dieses Feld alle 2 Jahre . . . Fuhren guten Strohdünger fahren zu lassen, und denselben auch so abgedüngt mir nach Abtragung des Kapitats am 1. Dezember 18.. wieder abzutreten.

4.

Die Gläubigerin übernimmt auch während dieser sechs Jahre alle auf diesem Grundstücke haftenden Staats- und Gemeindelasten.

5.

Sollte ich während dieser 6 Jahre mit Tod abgehen, so soll dieses gleichwohl die Auflösung dieses Vertrags nicht zur Folge haben, sondern die hier stipulirten Verbindlichkeiten sollen auf meine Erben übergehen.

6.

Zur Sicherheit dieses Darlehens räume ich meiner Gläubigerin die erste Hypothek auf dem ihr zur Nutzung überlassenen Grundstück ein, und überlasse derselben, den deßfallsigen Eintrag im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Daß ich vorstehendes Kapital von 500 fl., sage fünfhundert Gulden baar und richtig aus der Gemeindekasse ausbezahlt erhalten habe, bestätige ich hiermit wiederholt.

N., den . . . ten . . .

Johann Weiß.

§. 77.
Der Bürgschaftsvertrag.

Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich Jemand (der Bürge) gegen den Gläubiger, für einen Dritten (den Hauptschuldner) zu zahlen, wenn dieser seine Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht erfüllen wollte oder könnte.

Alle Personen, welche dispositionsfähig sind, können auch Bürgschaftsverträge eingehen; bei Frauenspersonen läßt jedoch das Gesetz die Bürgschaft nur unter der Bedingung zu, daß sie vorher eine gerichtliche, faßliche Belehrung über die Rechtswohlthaten, welche ihnen rücksichtlich ihres eigenen Vermögens besonders zur Seite stehen, erhalten, und sodann auf diese auch gerichtlich Verzicht geleistet haben.

Der Bürge haftet nicht weiter, als wozu er sich ausdrücklich verbindlich gemacht; er kann sich aber nicht einseitig seiner eingegangenen Verpflichtung selbst dann nicht entziehen, wenn er dem Gläubiger einen andern Bürgen oder eine andere Sicherheit stellen wollte. Dem Bürgen stehen indessen nachfolgende Rechtswohlthaten zu, als:

1) Die Rechtswohlthat der Vorausklagung oder der Ordnung (**beneficium excusionis vel ordinis**);
2) die Rechtswohlthat der Theilung;
3) die Rechtswohlthat der abzutretenden Klagen (**beneficium cedendarum actionum**).

Die Bürgen können aber im Vertrage auf diese unter 1 mit 3 angeführten Rechtswohlthaten Verzicht leisten und werden dann Bürge und Selbstzahler, so daß dem Gläubiger freisteht, mit Umgehung der Ausklagung des Hauptschuldners sich an die Bürgen **in so-**

lidum oder auch an jeden Einzelnen derselben nach seiner Wahl zu halten. Auch das Klagerecht gegen den Hauptschuldner hat Gläubiger in diesem Falle nur dann erst an denjenigen Bürgen abzutreten, welcher ihn befriedigt hat.

Der Bürge kann denjenigen, für welchen er sich verbürgt hat, nicht zwingen, ihn, den Bürgen, von seiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger zu befreien; wenn jedoch

a) der Hauptschuldner die Tilgung der Schuld über die Gebühr verzögert,
b) wenn derselbe offenbar in Vermögensverfall geräth, oder wenn
c) der Bürge bereits zur Zahlung verurtheilt wurde —

kann derselbe nicht nur den Hauptschuldner gerichtlich anhalten lassen, seine Schuld abzutragen, sondern auch gegen den Gläubiger klagend auftreten, um diesen zu veranlassen, seine Forderung einzutreiben, oder ihn von seiner Bürgschaft zu entbinden.

Rückbürge heißt derjenige, welcher sich bürgschaftlich verbindlich macht, den Hauptbürgen zu entschädigen, wenn dieser bei seiner Bürgschaft Schaden leiden sollte.

Wenn nicht Partikular-Rechte es ausdrücklich vorschreiben, bedarf es zur Gültigkeit keines schriftlichen Vertrags, noch weniger einer gerichtlichen Mitwirkung. Da der Bestimmungen, Rechtswohlthaten und Verzichte hierauf bei diesen Verträgen so mancherlei sind, und so bedeutende Folgen haben, so ist immer räthlich dergleichen Verträge schriftlich zu errichten. Der **Codex Man. civ. IV. pag.** 10 §. 4 verordnet, daß Bürgschaftsverträge gemeiner Bürger und Landleute gerichtlich errichtet werden sollen.

Ein schriftlicher Bürgschaftsvertrag soll enthalten:

a) genaue Angabe der Hauptschuld und Namen und Wohnort des Hauptschuldners,
b) die Verbindlichkeit der Bürgen mit allen Nebenbestimmungen des Haftungsantheils, die Zeit, Zinsen, Kosten, Pfandbestellung oder Verpflichtung nach dem Wechselrechte,
c) die allenfallsigen Verzichtleistungen der Bürgen, insbesondere der Frauen auf die ihnen zustehenden Rechtswohlthaten.
d) Zeit, Ort, Unterschrift und Siegel.

377. Bürgschaftsschein, in welchem sich Jemand blos für das Kapital verbürgt.

Ich Endesunterzeichneter, Jakob G. von hier, bekenne hiemit, daß ich für das von Friedrich Braun zu N. bei der hiesigen Gemeinde aufgenommene Kapital von zweihundert Gulden volle Bürgschaft leiste und verspreche, daß wenn Schuldner dieses Kapital nicht zu der bestimmten Frist, nemlich den . . . ten . . . wieder abtragen sollte, solches sogleich und ohne Widerrede an die hiesige Gemeinde zu zahlen.

N., den . . . ten . . . Jakob G.

378. Bürgschaftsschein über die Gesammtforderung mit Verzichtleistung auf die Vorausklagung.

Für das von Jakob O. dahier von der hiesigen Gemeinde aufgenommene Kapital zu 200 fl., schreibe zweihundert Gulden leiste ich Endesunterschriebener vollkommene Bürgschaft, und verspreche alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche Jakob O. nach der einschlägigen und mir zur Einsicht mitgetheilten Schuldurkunde vom 6. v. Mts. gegen die Gemeinde übernommen hat. Ich mache mich daher verbindlich, im Falle der Hauptschuldner nicht bezahlen wollte oder könnte, zur bestimmten Verfallzeit nicht nur das Kapital selbst, sondern auch alle rückständigen Zinsen, so wie die allenfallsigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu zahlen und zu vergüten. Zugleich begebe ich mich des Einwandes der Vorausklage und räume der Darleiherin die Befugniß ein, nach der Verfallzeit sich sogleich zuerst an mich zu halten; jedoch unter der Bedingung, daß im Falle der Befriedigung derselben durch mich, die Schuldforderung ohne weiteres als an mich abgetreten angenommen werde, so daß mir alle Rechte eingeräumt werden, mit welchen Jacob O. gegen seine Gläubigerin sich verbindlich gemacht hat.

N., den . . . ten . . . Jakob G.

379. Ein von mehreren Bürgen ausgestellter Bürgschaftsschein mit Verzichtleistung auf die Wohlthaten der Excussion, jedoch mit Vorbehalt der Division.

Wir Endesunterzeichnete beurkunden hiemit, daß wir für das von dem Metzgermeister N. zu N. von der hiesigen Gemeinde aufgenommene Kapital von 500 fl., schreibe fünfhundert Gulden sowohl, als auch für die zu entrichtenden Zinsen und Kosten vollkommen Bürgschaft leisten.

Wir entsagen daher wohlbedächtig der Einrede der Vorausklagung und stellen es der Gläubigerin frei, ob sie uns vor dem Hauptschuldner anhalten lassen will; jedoch erklären wir hiebei ausdrücklich, daß jeder nur für seinen Theil hafte, was auch für Umstände sich ergeben mögen.

Zur Bestätigung unterzeichnen

N., den . . . ten . . . Kaspar X.
Melchior Y.
Balthasar Z.

380. Bürgschaftsschein mehrerer Bürgen mit Verzicht auf sämmtliche Rechtswohlthaten.

Für das Kapital, welches der Maurermeister Jakob N. dahier mit 300 fl., schreibe dreihundert Gulden von der hiesigen Gemeinde aufgenommen hat, leisten wir Endesunterzeichneten Gemeindeglieder von hier in solidum volle Bürgschaft, so daß wir uns, im Falle der Gläubigerin das Kapital einzuziehen beliebt nicht nur zur Zahlung der Hauptsumme, sondern auch zur Zahlung der Zinsen und Unkosten hievon verbindlich machen.

Wir entsagen daher jeder Rechtswohlthat, namentlich der Excussion und Division, so daß es der Gläubigerin frei steht, uns vor dem Hauptschuldner zu belangen und Einen von uns statt allen zur Bezahlung des Gesammtbetrages anhalten zu lassen. Jedoch behalten wir uns bevor, daß sogleich nach der von uns geleisteten Zahlung diese Schuldforderung als an uns Bürgen abgetreten angenommen werde, und auf den oder die zahlenden Bürgen alle Rechte übergehen, mit welchen der Hauptschuldner der Gemeinde dahier verpflichtet ist.

N., den . . . ten . . . Johann N.
Michael N.
Gottfried N.

381. Rückbürgschaftsschein.

Ich Endesunterzeichneter bekenne hiemit, den Herrn Georg Ott zu N., welcher sich für Heinrich Vogel dortselbst, wegen des von diesem bei der Gemeinde N. aufgenommenen Kapitals von 600 fl. schreibe sechshundert Gulden verbürget hat, in allen Fällen vollkommen schadlos zu halten, wenn der Herr Bürge Georg Ott für den Hauptschuldner bezahlen sollte oder müßte. Diese volle Rückbürgschaft leiste ich demselben nicht nur für die Hauptsumme, sondern auch für die hievon fälligen Zinsen und für die allenfallsigen Kosten.

N., den . . . ten . . . Lorenz Zeilmann.

§. 78.

Cessions- oder Abtretungsvertrag.

Das Rechtsgeschäft, durch welches Jemand eine Forderung oder sonstiges Recht, das er an einen andern hat, an einen Dritten gegen eine gewisse Vergütung abtritt, heißt

Cessions= oder Abtretungsvertrag und der Abtretende Cedent, der an den die Sache abgetreten wird, **Cessionar**, und derjenige, welcher die abgetretene Schuld zu leisten hat, **debitor cessus.**

Bei diesem Rechtsgeschäfte ist zu beachten:

a) daß der Cedent nur für die Richtigkeit der Forderung, aber nicht für die Sicherheit derselben zu haften hat, wenn Letztere in dem Vertrag nicht ausdrücklich gewährt wird,

b) dem Schuldner, **debitor cessus**, gegen den Cessionar alle Einreden zustehen, welche er gegen den Cedenten hätte machen können, und daß

c) der Cedent durch die Cession sein Klagerecht gegen den Schuldner nicht verliert, aber was er durch die Klage erhält, dem Cessionar hinausgeben muß.

382. Cessionsschein, wie er einer Schuldurkunde angefügt werden kann.

Vorstehende Kapitalsforderung zu 100 fl., schreibe einhundert Gulden, nebst dreivierteljährigem Zinsenrückstand hievon habe ich zur beliebigen Aufkündigung und Einziehung von dem Schuldner Georg N. an die hiesige Gemeinde überlassen, welche letztere mir den Gesammtbetrag heute baar vergütet hat, weßhalb ich denselben hiemit quittire, und der Gemeinde alle aus dieser Forderung mir zustehenden Rechte abtrete.

N., den . . . ten . . . Franz Baldauf.

383. Ein dergleichen.

Ich Endesunterzeichneter habe meine in der vorstehenden Schuldverschreibung näher bezeichnete Forderung nebst Zinsrückstand vom 3. Juli 18.. anfangend, mit allen damit verbundenen Rechten an die Gemeinde N. abgetreten.

Dieses bezeuge ich hier mit eigenhändiger Namensunterschrift.

N., den . . . ten . . .

Jakob Mohr.

384. Formular eines besonders ausgestellten Cessionsscheines.

Den Hauskaufschillingsrest von 1000 fl., schreibe eintausend Gulden, nebst Zinsrest hievon, vom 3. Januar 18.. anfangend, welche mir Herr Heinrich Schmid von hier laut Urkunde vom 15. Dezember 18.. schuldet, habe ich nach empfangenem Werthe an die Gemeinde N. mit allen mir zugestandenen Rechten abgetreten. Ich hafte zugleich der Cessionarin für die Liquidität und Sicherheit dieser Forderung. Urkundlich unter meiner Namensunterschrift.

N., den . . . ten . . . August Bein.

§. 79.

Der Leibrentenvertrag.

Durch diesen Vertrag macht sich jemand verbindlich, einem Anderen gegen einen bestimmten Preis auf Lebenszeit dem Leister dieses Preises eine jährliche Rente auszuzahlen.

Die Leibrente kann sowohl auf die Lebenszeit desjenigen, welcher sich die Leibrente bedingt, als auch auf die Lebenszeit einer dritten Person, welche keinen Genuß davon hat, bestellt werden.

Wer dispositionsfähig zu Verträgen überhaupt ist, kann auch Leibrentenverträge abschließen. Bei dergleichen Vertragsschließungen hat vorzüglich der Leibrentenzahler Bedacht zu nehmen, ob der stipulirte Rentenbetrag mit dem offerirten Preis und der wahrscheinlichen Lebensdauer des Leibrentenbesitzers sich in einem approximativen Verhältnisse befinde.

Uebrigens ist bei Errichtung derartiger Verträge noch folgendes zu beachten:

a) Der Leibrentenbesitzer ist, wenn seine Leibrente mangelnder Sicherheit halber gefährdet erscheint, die Auflösung des Vertrags zu verlangen befugt.

b) Wenn die Leibrente nicht zur rechten Zeit entrichtet wird, so berechtigt dieses den Rentenbesitzer noch nicht zur Zurückforderung seines Kapitals, sondern nur dazu, den Verpflichteten auf Entrichtung der Rente zu belangen. Ebenso wenig kann der Rentenbesitzer verlangen, wieder in den Genuß seiner zu diesem Zwecke veräußerten Güter einzutreten.

c) Dagegen steht dem Rentenbesitzer zu, wenn seine Rente erweislich gefährdet erscheint, das Vermögen seines Schuldners mit Beschlag belegen, dasselbe nöthigenfalls verkaufen, und das Kapital sicher rentirend anlegen zu lassen.

d) Der Leibrentenzahler kann sich diesem Vertrage durch die Zurückzahlung des Kapitals, oder Wiederabtretung des Gegenstandes nicht entziehen, und die Leibrente so lästig sie auch fallen würde, muß bis zum Ableben des Contrahenten fortgezahlt werden.

Rücksichtlich der Form ist zu bemerken, daß der Leibrentenvertrag:

1) die Namen der Contrahenten,

2) die Summe oder den Gegenstand, welcher für die Leibrente gezahlt oder abgetreten wird,

3) den Betrag der Leibrente selbst, dann

4) die etwaigen Nebenbestimmungen, sowie Ort, Zeit und Unterschriften

enthalten muß.

385. Formular eines Leibrentenvertrags.

Endesunterzeichneter, nämlich

1) ich, Franz Joseph Schmitt, und

2) die hiesige Gemeindeverwaltung, Namens der Gemeinde,

haben heute folgenden Leibrentenvertrag verabredet und abgeschlossen:

1.

Ich, Franz Joseph Schmitt, Bürger und Oekonom dahier, nach dem vorliegenden Taufzeugnisse bereits 60 Jahre alt, habe weder Kinder noch Blutsverwandte und bin daher entschlossen, mich in Ruhe zu setzen.

Ich trete deshalb der hiesigen Gemeinde mein Oekonomiegut, welches ich um 6000 fl., wie die Urkunde besagt, käuflich erworben, und bisher bedeutend verbessert habe, und welches sich auf einen jährlichen Reinertrag von 525 fl. rentirt, gegen die von ihr zu übernehmende Verbindlichkeit eigenthümlich ab, eine mir bis zu meinem Ableben zu zahlende jährliche Leibrente von 500 fl., schreibe fünfhundert Gulden zu entrichten, welche vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres zu bezahlen ist. Der Anfang der Zahlung wird auf den 1. April d. Js. festgesetzt.

2.

Die Gemeindeverwaltung acceptirt im Namen der Gemeinde das Anerbieten des Oekonomen Franz Joseph Schmitt in allen seinen Theilen, hat das ihr eingewiesene und eigenthümlich abgetretene Joseph Schmitt'sche Oekonomiegut mit allen seinen Eingehörungen und seinem Inventar bereits in Besitz genommen und deshalb keine Nachforderung, welchen Namen sie auch haben möge, an denselben mehr zu machen. Sie verspricht, die geforderte Leibrente zu jährlichen 500 fl., schreibe fünfhundert Gulden, in den obenbestimmten vierteljährigen Raten und zwar 1. April dieses Jahres anfangend, bis zum Ableben des Oekonomen Joseph Schmitt zu rechter Zeit und ohne Widerrede in gangbarer gröberer Münzsorte zu zahlen.

3.

Sollte gegenwärtiger Vertrag die Genehmigung der Curatelbehörde

nicht erhalten, so macht sich die Gemeinde verbindlich, dem Joseph Schmitt das ihr bereits übergebene Gut mit allen Zugehörungen zurückzugeben und es wird für diesen Fall nach besonders festgesetzt, daß weder die Gemeinde, von den erhobenen Früchten dem Joseph Schmitt, noch Joseph Schmitt von der bis dahin bezogenen Leibrentenbeträgen etwas zu restituiren hat.

Gegenwärtiger Vertrag wurde zweifach ausgefertigt, unterschrieben, gesiegelt und gegenseitig ausgewechselt.

N., den . . . . ten . . .

(L. S.) Franz Joseph Schmitt. (L. S.) Die Gemeindeverwaltung.
(Unterschriften.)

§. 80.

Der Schenkungsvertrag.

Durch diesen Vertrag übergibt der eine der Contrahenten (**donator**) dem andern (**donatarius**) aus freiem Antriebe, ohne hiezu verbunden zu sein und ohne Vergeltung hiefür zu verlangen, irgend eine Sache, welche sowohl eine körperliche oder unkörperliche (z. B. ein Recht oder eine Forderung) sein kann.

Eine einfache Schenkung wird jene genannt, welche ohne alle Bedingung gemacht ist, eine bedingte aber (**donatio sub-modo**) ist gegeben, wenn dem Beschenkten eine Verbindlichkeit auferlegt wird.

Schenkung von Todeswegen (**donatio mortis causa**) wird sie genannt, wenn sie mit Rücksicht auf den Tod des Schenkers gemacht wurde. Diese hat jedoch mehr die Natur eines Vermächtnisses als eines Vertrags, und bleibt bis zum Tode des Schenkers zweifelhaft, weil sie zurückgenommen werden kann. Die Schenkung unter Lebenden (**donatio inter vivos**) ist dagegen in der Regel unwiderruflich und kann nur unter gewissen Umständen zurückgenommen werden.

Sie erfordert nur, daß der Beschenkte das Versprechen anzunehmen erklärt hat, oder daß er durch Handlungen auf dasselbe eingegangen ist. Die Schenkung einer unbeweglichen Sache, welche mehr als 500 Dukaten beträgt, muß vor Gericht erklärt werden. Der Schenker ist zur Uebergebung der Sache verpflichtet, und die Schenkung kann nur dann zurückgenommen werden, wenn der Beschenkte sich undankbar bezeigt, dem Schenker nach dem Leben gestrebt, Schaden zugefügt, ihn mißhandelt oder sonst gröblich beschimpft hat.

Beschenken kann jeder, der vertragsfähig ist; Schenkungen annehmen kann jeder, selbst ein unter Curatel Stehender ohne Einwilligung des Vormundes. Schenkungen sind auch ohne Annahme gültig, wenn sie einem Unmündigen, dem Staate, der Kirche oder einer milden Stiftung gemacht werden. Die Schenkungen zwischen Eheleuten aber sind nach gemeinem Rechte ungültig.

Wenn über die Schenkung eine Urkunde ausgefertigt werden soll, so muß sie die Namen der Contrahenten, eine genaue Bezeichnung der Sache (und wenn es eine **donatio sub modo** ist) die festgesetzte Bedingung und die Erklärung der Annahme des Beschenkten, sowie Ort, Datum und Unterschrift enthalten.

386. Schenkungsvertrag unter Lebenden

Die Unterzeichneten, Friedrich N. und die Gemeindeverwaltung dahier Namens der hiesigen Gemeinde haben unterm Heutigen folgenden Schenkungsvertrag abgeschlossen.

1.

Ich, Friedrich N., schenke der hiesigen Gemeinde zum wahren Eigenthum und unwiderruflich laut gegenwärtiger Urkunde meine in hiesiger Flur liegende Wiese, Grundbesitz Nr. 360, setze sie hiedurch förmlich in den Besitz ein und erkläre hiemit ausdrücklich, daß sie von nun an frei über dieselbe verfügen kann, wie über ihr Eigenthum.

2.

Die Gemeindeverwaltung nimmt mit größtem Danke diese Schenkung für die hiesige Gemeinde an, erklärt diese von heute an als Besitzerin und

übernimmt auch von heute an, sämmtliche Lasten und Abgaben, welche auf diesem Grundstücke haften.

3.

Nach beiderseitigem Uebereinkommen soll dieser Schenkungsvertrag gerichtlich bestätigt werden, und die desfallsigen Kosten trägt die Beschenkte.

Urkundlich unserer nachfolgenden Unterschriften.

N., den . . . ten . . .

(Unterschriften.)

387. Schenkungsvertrag unter Lebenden an eine Stiftung.

Ich Endesunterzeichneter, Hanibal Freund, schenke der hiesigen Kirche 2 silberne und vergoldete Kelche, jeder im Gewicht zu . . ., dann eine Altarbekleidung von rothem Sammt mit goldenen Tressen und Spitzen besetzt, als ein unwiderrufliches, rechtmäßiges und unveräußerliches Eigenthum, zum gottesdienstlichen Gebrauche mit der Bemerkung, daß die Unveräußerlichkeit der Altarbekleidung nur so lange dauern soll, als solche anstandsgemäß noch benützt werden kann.

N., den . . . ten . . . H. F.

§. 81.

Schenkung von Todes wegen.

Bei Verträgen dieser Art muß „die Schenkung von Todeswegen" ausdrücklich benannt, oder doch auf die Befürchtung eines frühern oder spätern Ablebens Bezug genommen, oder auch die Widerruflichkeit ausdrücklich vorbehalten werden, indem im Zweifel immer eher eine Schenkung unter Lebenden, als von Todes wegen angenommen wird.

Rücksichtlich der Personen wird hiebei erfordert, daß der Schenker rechtsgültig testiren kann, und daß der Beschenkte zur Erwerbung eines Vermächtnisses fähig ist.

Die Schenkung von Todeswegen erlischt:

a) durch den Widerruf des Schenkers,

b) wenn die Lebensgefahr, wegen welcher die Schenkung gemacht wurde, beseitigt ist, oder

c) wenn der Beschenkte stirbt, und der Schenker demselben keinen andern substituirt hat.

388. Eine Schenkung von Todes wegen.

Ich, Ernst Kurz von hier, sehe mich meiner Geschäfte halber veranlaßt, eine Reise nach Amerika zu machen und namentlich New-York und Boston zu besuchen. Da es nun leicht sich ereignen kann, daß ich von dieser Reise nicht zurückkomme, so habe ich aus freiem Antrieb und in Gegenwart der hier mitunterschriebenen Zeugen der hiesigen Ortsschule von Todes wegen meinen Wiener Flügel als volles Eigenthum geschenkt. Sollte ich nun auf dieser gedachten Reise eines natürlichen Todes sterben, oder sonst verunglücken, so sollen meine Erben gehalten sein, dieses Instrument an die Schule verabfolgen zu lassen. Komme ich aber wohlbehalten zurück, so soll diese Schenkung aufgehoben und erloschen sein, auch behalte ich mir noch ausdrücklich vor, nach Willkür Veränderungen zu machen oder auch die Anordnung ganz aufzuheben. Herr Lehrer Friedrich Schwarz und Herr Gemeindevorsteher Johann Biber nehmen im Namen der hiesigen Schule, beziehungsweise der hiesigen Gemeinde diese Schenkung nach vorstehender Bedingung an, und dieser von mir eigenhändig unterschriebener Schenkungs-

brief wurde sonach von mir und von den beiden Genannten, sowie von den mitunterschriebenen Zeugen nach geschehener Vorlesung unterzeichnet.

N., den . . . ten . . .

(Unterschriften.)

389. Desgleichen.

Ich Endesunterzeichneter, Kaufmann Johann B. von A., gegenwärtig hier mich aufhaltend, schenke hiemit aus freiem Antriebe und aus besonderer Dankbarkeit unter Zuziehung der hier mit unterschriebenen fünf Zeugen von Todes wegen der hiesigen Gemeinde meinen an der östlichen Seite des Orts gelegenen, 2 Tagwerke enthaltenden Garten Kat.-Nr. 6347 und werde sie in denselben sogleich einweisen lassen, damit sie ihn von heute an nach Gefallen benützen kann! Diese Benützung soll aber erst mit meinem Tode in vollkommenes Eigenthum übergehen, und ich behalte mir vor, diese Schenkung zu jeder Zeit zu widerrufen und auf andere Weise über diesen Garten zu verfügen.

Zur Bestätigung wurde vorstehende Urkunde ausgefertigt, von dem Schenker und sämmtlichen Zeugen unterschrieben.

N., den . . . ten . . .

(Siegel und Unterschrift des Schenkers und der fünf Zeugen.)

§. 82.

Verträge, durch welche Dienstbarkeiten bestellt werden.

Dienstbarkeiten oder Servituten sind dingliche Rechte, welche auf dem Eigenthume Dritter haften und vermöge welcher letztere auf ihrem Eigenthume die Ausübung gewisser Rechte der Servitut-Inhaber dulden, oder zu deren Gunsten irgend etwas unterlassen oder sich sonst eine Beschränkung gefallen lassen müssen.

Aus diesem lastenden Verhältnisse entstehen sehr viele Rechtsstreite und es ist daher sehr anzurathen, über eingeräumte Dienstbarkeiten, sowie über das Maß und die Grenzen derselben schriftliche Verträge zu errichten.

Um der Ueberschreitung oder dem Mißbrauche vorzubeugen, ist es sehr sachdienlich für solche Fälle im Voraus eine Geldstrafe zu bestimmen, oder auch wohl gar den ganzen Verlust der Dienstbarkeit hiefür festzusetzen.

In diesem Falle müssen aber dergleichen Mißbräuche und Ueberschreitungen des Rechtes in dem Vertrage namentlich mit aufgenommen werden.

Sehr sachdienlich ist es, dergleichen Servituten nach abgeschlossenem Vertrag in das Urbarium, oder Lagerbuch bei dem betreffenden Stücke vormerken zu lassen; die Vormerkung im Hypothekenbuche erscheint um so unerläßlicher, als dergleichen Servituten das Eigenthumsrecht mehr oder weniger beschränken.

390. Dienstbarkeitsvertrag.

Der Kaufmann Friedrich G. und die hiesige Gemeindeverwaltung als Vertreterin der hiesigen Gemeinde haben heute folgenden Vertrag abgeschlossen:

Kaufmann G. ist gesonnen, seine im Hofe seines Wohnhauses Nr. 50 auf der Ostseite befindliche Dungstätte wegen Vergrößerung der daranstoßenden Remise auf die westliche Seite des Hofes zu verlegen. Hiedurch würde ein neuer Abzugskanal nöthig werden, der nirgends anders als durch den Hof des Gemeindehauses Nr. 51 geführt werden kann. Die

Ausführung dieses Abzugskanals hat die Gemeinde dem Kaufmann G. unter folgenden Bedingungen gestattet:

1.

Der genannte Abzugskanal tritt, wie aus dem anliegenden Grundriß zu ersehen ist, bei lit. c. in den Hof des Gemeindehauses, durchschneidet denselben nach der Linie d; tritt bei lit. e wieder aus und mündet in den Sandelbach. Der Kanal muß 3 Fuß tief und mit Quadern gelegt, mit Platten gedeckt, mit Erde bis zur Hofgleiche wieder aufgefüllt und das Hofpflaster wieder hergestellt werden.

2.

Diesen Kanal stellt und unterhält Kaufmann G. auf seine Kosten und hat daher, wenn eine Verstopfung eintreten sollte, nach geschehener Aufbrechung und Reinigung auch den Hof des Gemeindehauses wieder herstellen und pflastern zu lassen.

3.

Eine solche Reparaturarbeit soll nach Kräften beschleunigt, zu einer gewöhnlichen Reparatur sollen höchstens 3 Tage, zu einer gänzlichen Reparatur höchstens 8 Tage verwendet werden dürfen, bei Strafe von 5 fl. zur Orts-Armenkasse; auch soll die Gemeindeverwaltung berechtigt sein, wenn sich die Reparatur über die bestimmte Zeit erstrecken sollte, die Reparatur selbst und auf Kosten des Kaufmanns G. anordnen und ausführen zu lassen.

4.

Kaufmann G. zahlt für diese ihm eingeräumte Servitut an die Gemeinde 50 fl., schreibe fünfzig Gulden, wovon 25 fl. sogleich nach unterschriebenem Vertrag und 25 fl. nach Ausführung des Abzugskanals und Herstellung desselben bezahlt werden sollen.

5.

Ueberdies gestattet Kaufmann G. noch der Gemeinde, daß diese in dem an G.'s Hof anstoßenden Nebenbau des Gemeindehauses ein Fenster im zweiten Stocke, gegen die Seite des G. hin, einsetzen läßt, jedoch nur unter der Bedingung, daß dieses Fenster mit einem eisernen Gitter, dessen Zwischenräume nicht weiter als 10 Zoll sein dürfen, versehen und an derjenigen Stelle angebracht werden muß, welche auf dem angehefteten Plane mit lit. f bezeichnet ist.

6.

Kaufmann G. verspricht, dieses Fenster niemals zu verbauen, auch nie etwas darunter zu pflanzen, was eine Größe erreichen kann, durch welche das Fenster ganz oder theilweise überwachsen würde.

7.

Gleichermassen bewilligt Kaufmann G. der Gemeinde eine freie Fahrt über seine Wiese am Katzenbühl, in das anstoßende der Gemeinde gehörige Artfeld, so daß diese gestattete Fahrt zum Pflügen, Besäen, Einernten und Düngen nach landwirthschaftlichem Gebrauche benützt werden kann. Jedoch muß die Fahrt in gerader Linie von dem rothen Kreuze aus am Wege nach B. und dem Grundstücke des Johann B. am Katzenbühl, Kat.-Nr. 358 entlang geschehen, und vom 1. Mai bis zur Heuernte muß die Gemeinde sich jeder Fahrt hierüber, wie sie auch immer Namen haben mag, enthalten. Vor der Grummeternte kann, wenn das Grummet gemäht ist, zwar die Gemeinde diese Fahrt zur Getreidernte benützen, hat aber Tags

vorher den Wieseneigenthümer hievon in Kenntniß zu setzen, damit abgerecht werden kann.

8.

Beide Contrahenten versprechen sich nun, die hier eingegangenen Verbindlichkeiten gegenseitig zu erfüllen, und diesen Vertrag nicht nur gerichtlich bestätigen zu lassen, sondern auch zu beantragen, daß diese gegenseitigen Servituten in den Hypothekenfolien über die treffenden Realitäten eingetragen werden. Die desfallsigen gerichtlichen Kosten tragen Contrahenten gemeinschaftlich.

9.

Die nach Art. 4. der Gemeinde gebührenden zwanzig fünf Gulden hat der Gemeindepfleger Jakob G. so eben erhalten und quittirt hiemit über dieselbe. Die gerichtliche Verlautbarung soll stattfinden, so bald der von Kaufmann G. beabsichtigte Kanal fertig ist.

Die Contrahenten haben hierauf den, von einer Hand zweifach geschriebenen Vertrag nach Anheftung des Situationsplanes unterschrieben, gesiegelt und gegeneinander ausgewechselt.

N., den . . . ten . . .

(L. S.) G., Kaufmann.

(L. S.) Die Gemeindeverwaltung.

§. 83.

Jagdpachtverträge.

Auf Jagdpachtverträge finden zwar dieselben Bestimmungen Anwendung, welche im Allgemeinen für Pachtverträge gelten, allein es kommen dabei wieder andere Bestimmungen zu berücksichtigen, welche namentlich für die von den Gemeinden zu verpachtenden Jagden gegeben worden sind. Hierüber ist das Nähere im §. 52 angeführt und unter Nr. 279 ist ein Protokoll über die Verpachtung einer Jagd gegeben worden. Es können aber auch, wie oben erwähnt ist, Fälle vorkommen, in welchen ohne öffentliche Versteigerung und durch einen abzuschließenden Vertrag Jagden in Pacht gegeben werden, sowie überhaupt außer den oben angeführten Pachtbedingungen auch noch andere festgesetzt werden können. Es folgen daher noch einige Formularien für Jagdverpachtungen.

391. Jagdverpachtung mittelst Vertragsabschlusses.

Nachdem in heutiger Versammlung sämmtlicher Gemeindeglieder die Gemeinde einstimmig den Beschluß gefaßt hat, die Jagd auf ihrer Markung nicht mittels öffentlicher Versteigerung, sondern mittels Vertragsabschlusses und zwar an die beiden Pachtlustigen, den Herrn Kaufmann W. von Z. und den kgl. Revierförster Herrn D. von W. zu verpachten, so wurde heute zwischen den genannten Herren und der Gemeindeverwaltung folgender Vertrag abgeschlossen:

1) Der Herr Kaufmann W. zu Z. und der kgl. Revierförster Herr D. von W., deren Jagdkartenfähigkeit keinem Zweifel unterliegt, übernehmen die Jagd auf der ganzen hiesigen Gemeindemarkung auf 6 Jahre von heute an und zwar gegen ein jährliches Pachtgeld von 150 fl.
2) Dieses Pachtgeld wird in zwei gleichen Fristen, jede zu 75 fl. und zwar die erste an Georgi, und die zweite an Michaeli jeden Jahres baar bezahlt.
3) Die Herren Pächter machen sich verbindlich, alle bezüglich der Ausübung der Jagd und Einhaltung der Hegezeit bestehenden Vorschrif-

ten und insbesondere die der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857 pünktlich zu beachten und haften der Gemeinde für die Bezahlung des erwähnten Pachtschillings solidarisch.

4) Eine Uebertretung dieser Jagdvorschriften von Seite der Herren Pächter ermächtigt die Gemeinde, den Pachtvertrag im Laufe der sechsjährigen Pachtzeit aufzukündigen, vorausgesetzt, daß der Jagdexceß im Untersuchungsverfahren und durch Erkenntniß der compepetenten Behörde festgestellt ist. Im Falle einer solchen Aufkündidigung hat der Pachtvertrag nach 3 Monaten von der Kündigung an gerechnet, sein Ende erreicht und die Gemeinde ist dann berechtigt, zur Weiterverpachtung zu schreiten.

5) Wird bei einer solchen Weiterverpachtung nicht derselbe Pachtschilling erreicht, welcher nach dem gegenwärtigen Vertrage von den Herren Pächtern zu bezahlen ist, so haften die gegenwärtigen Herren Pächter der Gemeinde für den Mindererlös für die ganze Dauer der heute festgesetzten sechsjährigen Pachtzeit, so daß also die Herren Pächter diesen Mindererlös zu den oben festgesetzten 2 Zielen, Georgi und Michaeli jeden Jahres an die Gemeinde und zwar unter solidarischer Haftung zu bezahlen haben.

6) Eine Aufkündigung des Pachtvertrags findet von Seite der Herren Pächter unter keiner Bedingung statt, und wenn der eine derselben während der Pachtzeit mit Tod abgehen sollte, ist der Ueberlebende verpflichtet, den Pacht allein fortzusetzen, und den Pachtschilling allein zu bezahlen.

7) Nur der Tod der beiden Herren Pächter hebt den gegenwärtigen Pachtvertrag auf und die Erben derselben haben keine Verpflichtung, wohl aber die Befugniß, den Pachtvertrag fortzusetzen, vorausgesetzt, daß sie die zur Jagdpachtung gesetzlich erforderlichen Eigenschaften haben.

8) Ergibt sich der Tod der beiden Herren Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, und wollen die Erben derselben in den Pacht nicht eintreten, so sind dieselben verpflichtet, den Pachtschilling für das ganze laufende Jahr zu bezahlen, wenn auch der Tod schon in den ersten Tagen des Jahres erfolgt sein sollte.

9) Der gegenwärtige Vertrag erlangt seine Rechtsständigkeit nur durch seine Genehmigung von Seite des k. Landgerichts, und erfolgt diese nicht, so ist der gegenwärtige Vertrag als nicht abgeschlossen zu betrachten.

10) Die Gemeindeverwaltung verpflichtet sich im Namen der Gemeinde, den Herren Pächtern bei Ausübung der Jagd nicht das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen, dieselben vielmehr bei Ausübung der Jagd nach Kräften zu unterstützen und darüber zu wachen, daß Jagdfrevel jeder Art verhindert oder, wenn sie trotzdem vorfallen, zur Anzeige gebracht werden.

Die Gemeindeverwaltung verpflichtet sich insbesondere, ihre Flurwächter zu beauftragen, auf alle Jagdfrevler das genaueste Augenmerk zu haben.

Zur Bestätigung dieses Vertrags, dessen pünktliche Festhaltung sich beide Contrahenten zusichern, wurde derselbe doppelt, und zwar einmal für die Herren Pächter und das andermal für die verpachtende Gemeinde von

derselben Hand und vollständig gleichlautend ausgefertigt und in jeder der beiden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

N., den . . . ten . . .

(L. S.) (Unterschriften.)

392. Pachtbedingungen, welche einem Protokolle über die öffentliche Verpachtung einer Jagd beizufügen sind.

Bedingungen für die Jagdverpachtung auf der Markung der Gemeinde N.

I.

Die zu verpachtende Jagd auf der Markung der Gemeinde N. wird einschlüssig der mit in den Pacht zu gebenden Jagd des Gutsbesitzers Joseph B. von hier, welche 140 Tagwerke in der diesseitigen Markung und 120 Tagwerke in der Markung der Gemeinde W. an zusammenhängendem Grundbesitze umfaßt, in zwei Jagdbezirke getheilt, und es umfaßt

1) der erste Jagdbezirk jenen Theil der Gemeindemarkung, welcher am rechten Ufer des Flüßchens W. liegt, mit Einschluß der dem Gutsbesitzer Joseph B. von hier gehörigen Jagd auf seinem Grundbesitze in der diesseitigen Markung zu 140 Tagwerken und auf jenen 120 Tagwerken, welche in der Markung der Gemeinde W. liegen und sich in einem ungetrennten Complexe von der diesseitigen Markungsgrenze innerhalb des Raumes erstrecken, welchen der Silberbach von dem Punkte an, an dem er sich in zwei Arme theilt, bis zu jenem Punkte umfaßt, an welchem die beiden Arme desselben in das Flüßchen W. einmünden und sich ergießen.
2) Der zweite Jagdbezirk wird aus dem Theile der Gemeindemarkung gebildet, welcher am linken Ufer des W.-Flüßchens liegt.

II.

Der erste Jagdbezirk umfaßt 300, der zweite Jagdbezirk aber 289 Tagwerke; indessen wird für die Zahl der Tagwerke keine Gewährschaft geleistet.

III.

Die Verpachtung der Jagd geschieht auf 6 Jahre von heute an für beide Jagdbezirke, jedoch ist dieselbe von der Genehmigung des kgl. Landgerichts abhängig.

IV.

Erfolgt diese Genehmigung nicht, so ist die gegenwärtige Verpachtung als nicht geschehen zu betrachten und es können aus derselben weder für die Verpächterin, noch für den oder die Pächter Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen.

V.

Der Zuschlag erfolgt an den oder die bei der heutigen Versteigerung Meistbietende gebliebenen und zwar, wie in der öffentlichen Bekanntmachung der heutigen Verpachtung festgesetzt worden, mit dem Glockenschlage 12 Uhr, so daß, nachdem die Glocke 12 Uhr zu schlagen begonnen hat, ein Angebot von einer Person, die bis dahin nicht mitgesteigert hat, nicht mehr angenommen und nur unter den bis dahin gesteigert habenden Personen Umfrage gehalten, und wenn auf den ersten Aufruf für jeden Jagdbezirk nicht mehr geboten wird, der Zuschlag ertheilt wird. Erfolgt aber auf den ersten Aufruf ein Mehrgebot eines früheren Steigeres, so wird zwischen

diesem und jenem, welcher vor der Umfrage das höchste Angebot gemacht hatte, so lange fortgesteigert bis kein Mehrgebot mehr erfolgt.

VI.

Das Pachtgeld muß in zwei Fristen, die erste Hälfte zu Martini, die zweite Hälfte am Walburgistage jeden Jahres bezahlt werden, und wenn der Jagdpächter mit der Bezahlung zweier Fristen im Rückstande bleibt, so ist die Gemeinde berechtigt, vorbehaltlich der Klage auf Bezahlung dieser Rückstände, eine weitere Verpachtung des Jagdbezirks vorzunehmen.

VII.

Sollte der Pächter eines Jagdbezirks mit Tod abgehen, so sind seine Erben blos verpflichtet, das Pachtgeld für das laufende Jahr zu bezahlen, sie sind aber berechtigt, den Pacht ihres Erblassers dann fortzusetzen, wenn sie die zur Jagdausübung gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen. Hat der Pächter mit Zustimmung der Gemeinde einen Pachtheilhaber sich gewählt, so geht auf Letzteren nach dem Tode des Ersteren die Jagd allein und zwar mit allen Rechten und Verbindlichkeiten über, und bei dem Tode des Letzteren treten dann die Erben desselben in seine Rechte und Verbindlichkeiten ein. Stirbt der Theilhaber vor dem eigentlichen Pächter so hat der Pächter alle seine eingegangenen Verbindlichkeiten allein zu erfüllen.

VIII.

Wenn bei der heutigen Versteigerung mehrere, und zwar nicht über drei Theilhaber gemeinschaftlich auf einen Jagdbezirk bieten und Meistbietende bleiben, so treten bei dem Todesfalle des Einen die Andern in seine Rechte, sowie in seine Verpflichtungen ein. Alle Theilhaber haften aber mit ihrem ganzen Vermögen für die Bezahlung des Pachtgeldes und im Falle eines Rückstandes oder sonst einer sich ergebenden Haftungsverbindlichkeit steht es der verpachtenden Gemeinde frei, sich wegen der Bezahlung des Ganzen an einen der Theilhaber und zwar an den, welcher ihr beliebt, oder an alle zu halten.

IX.

Der oder die Jagdpächter, sind verbunden, sich bei Ausübung der Jagd genau an die forstpolizeilichen Bestimmungen und besonders an die Vorschriften der Jagdpolizeiverordnung vom 6. Dezember 1857 zu halten und nichts zu unternehmen, was den Feldbau auf irgend eine Weise belästigt oder beschädigt. Sollte dieser Vorschrift entgegengehandelt und durch Ausspruch der competenten Behörde festgestellt werden, daß entweder eine Ueberschreitung der Jagdpolizeiordnung oder eine Beschädigung eines Grundeigenthums durch den oder die Jagdpächter begangen worden, so ist die Gemeinde berechtigt, den Pachtvertrag als aufgehoben zu betrachten und eine weitere Verpachtung des betreffenden Jagdbezirks vorzunehmen.

X.

Wenn eine solche weitere Verpachtung nach Maßgabe der Nummern VI und IX der gegenwärtigen Pachtbedingungen eintritt, ist der Jagdpächter der Gemeinde für jeden Mindererlös bei dieser weiteren Verpachtung haftbar, und hat die ihn treffende Daraufbezahlung auf den Mindererlös jährlich zu Martini zu leisten.

XI.

Wer sich über seine Jagdkartenfähigkeit nicht sogleich ausweist und wer, wenn er der Gemeinde nicht als zahlungsfähig bekannt ist, sich über seine Zahlungsfähigkeit durch unzweifelhafte amtliche Zeugnisse nicht legitimirt, wird zur Steigerung nicht zugelassen, und

XII.

nach Umständen behält sich die Gemeindeverwaltung vor, von dem bei der heutigen Verpachtung als Meistbietender Verbliebenen die Leistung einer, dem Betrage eines einjährigen Pachtgeldes gleichkommenden, baar zu erlegenden Caution zu verlangen, vor deren Erlegung die Einweisung in die gepachtete Jagd und die Ausübung derselben nicht statthaben darf, und zwar bei Vermeidung einer von dem Meistbietenden zu bezahlenden Conventionalstrafe von 100 fl., sage einhundert Gulden, für den ersten Uebertretungsfall. Bei jedem weitern Uebertretungsfalle erhöht sich diese Conventionalstrafe um 25 fl., sage zwanzig fünf Gulden.

XIII.

Wenn der Jagdpächter das Wild in seinem Jagdbezirke auf eine solch unmäßige Weise hegen oder auf sonst eine Weise vermehren sollte, daß es dem Feldbau nachtheilig sein würde, so hat die Gemeinde das Recht, den Pachtvertrag aufzukündigen. Die Beurtheilung der Frage, ob ein solcher Fall vorliege, steht ausschließend und allein der Gemeinde zu, und wenn sofort in Folge eines Gemeindebeschlusses die Aufkündigung des Pachts erfolgt, so hat derselbe nach Ablauf eines Vierteljahres sein Ende erreicht. Die Aufkündigung des Pachts muß durch die Gemeindeverwaltung dem Pächter schriftlich zugefertigt werden.

XIV.

Durch die Aufkündigung des Pachts werden die Klagen auf Ersatz des Wildschadens gegen den Pächter nicht aufgehoben, und

XV.

eine solche Aufkündigung hat die Folge, daß sich der Pächter nach Ablauf der einvierteljährigen Kündigungsfrist jeder Jagdausübung auf dem Pachtbezirke zu enthalten hat. Dagegen hat er auch nur das Pachtgeld für das zur Zeit der Aufkündigung laufende halbe Jahr zu bezahlen, jedoch tritt für den Fall eines Mindererlöses bei der sofort vorzunehmenden weiteren Verpachtung der Jagd die in Nr. X der gegenwärtigen Pachtbedingungen festgesetzte Haftung des Pächters für den Mindererlös ein.

393. **Schreiben, mittels welchem eine, in vorstehendem Vertrage bedungene Aufkündigung dem Pächter eröffnet wird.**

Mit Bedauern sieht sich die ergebenst unterzeichnete Gemeindeverwaltung in die Nothwendigkeit versetzt, Euer ꝛc. (Sie) als Pächter des zweiten Bezirks unserer Markung zu benachrichtigen, daß die Gemeinde gestern, wie Sie aus der abschriftlichen Anlage zu entnehmen belieben, den Beschluß gefaßt hat, von dem in Gemäßheit des Art. XIII der Jagdpachtbedingungen ihr zustehenden Rechte der Pachtaufkündigung Gebrauch zu machen, indem sie erkannt hat, daß Sie in Ihrem Jagdbezirke das Wild auf eine so unmäßige Weise hegen, daß es dem Feldbau nachtheilig ist. Indem Ihnen dieses vertragsgemäß schriftlich notifizirt wird, hat ihre Jagdpacht drei Monate nach Empfang gegenwärtiger Zuschrift ein Ende, und damit über den Tag dieser Notification kein Zweifel bestehe, ersuchen wir Sie, dem Ueberbringer dieses Schreibens die mitfolgende Empfangsbescheinigung von Ihnen unterzeichnet zurückzugeben (oder: damit wir versichert sind, daß und wann gegenwärtiges Schreiben in ihre Hände gelangt sein wird, haben wir demselben einen Postlieferschein beigeben lassen.)

Hochachtungsvoll ꝛc.

394. Recepiß oder Empfangsbescheinigung zu vorstehendem Schreiben.

Daß mir heute durch einen Boten ein Schreiben der Gemeindeverwaltung zu N. vom . . . ten dieses Monats, betreffend die Aufkündigung des Pachts der Jagd auf dem von mir gepachteten zweiten Jagdbezirk der Gemeinde N. richtig zugekommen sei, bestätige ich hiemit.

N., den . . . ten . . .

N., Jagdpächter.

§. 84.

Exekutorische Urkunden.

Einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit bilden die durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 (G. B. v. 1856 S. 387—400) geschaffenen exekutorischen Urkunden*) indem diese die Wirkung haben, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hülfsvollstreckung einzuleiten ist.

I. Exekutorische Urkunden sind gerichtlich protokollirte Verträge und Schuldbekenntnisse, aus welchen die Person des Berechtigten und des Verpflichteten, der Schuldgrund, Gegenstand und Zeit der Leistung erhellen, und in welchen die Erklärung enthalten ist:

„Ich N. N. (Name des Verpflichteten) unterwerfe mich für den Fall der „Nichteinhaltung meiner in dieser Urkunde festgestellten Verbindlichkeit so„fortiger Einleitung des gerichtlichen Hülfsvollstreckungsverfahrens ohne „vorgängige Klage, Verhandlung und Aburtheilung. (Art. 1. d. G.)

II. Gerichtliche Verträge und Schuldurkunden, welche ohne diese Exekutivklausel errichtet wurden, werden wenn sie die soeben erwähnten Voraussetzungen enthalten, exekutorisch, sobald sie nachträglich bei Gericht vorgelegt werden und der Verpflichtete die angeführte Erklärung zu Protokoll gibt.

Dasselbe gilt auch von außergerichtlich errichteten Verträgen und Schuldbekenntnissen, insoferne der Inhalt der vorgelegten Urkunde nicht gegen bestehende Gesetze, gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstößt. (Art. 2 d. G.)

III. Verträge und Schuldbekenntnisse mit der Exekutivklausel oder die Eingehung dieser Klausel in Beziehung auf eine schon bestehende Urkunde aufzunehmen, ist jedes Civilgericht erster Instanz zuständig, und die Wahl desselben bleibt dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. Wenn es sich jedoch um einen Vertrag handelt, dessen Aufnahme durch besondere Gesetzesvorschrift einem bestimmten Gerichte zugewiesen ist, (wie z. B. bei Verträgen über Immobilien dem Gerichte, in dessen Bezirk diese liegen,) so kommt die Zuständigkeit ausschließlich diesem Gerichte zu. (Art. 3.)

IV. Bei Aufnahme einer exekutorischen Urkunde ist:

1) das Protokoll deutlich und ohne Abkürzung zu schreiben und Lücken sind durch Striche auszufüllen;

2) Zeitbestimmungen und Zahlen sind wenigstens einmal mit Buchstaben zu schreiben, soweit sie die Zeit des Vertragsabschlusses, die Leistungstermine, den Zinsfuß und den Betrag der Schuld betreffen, für welche die Exekutivklausel eingegangen wird;

3) am Schlusse des Protokolls ist ausdrücklich zu bemerken, daß dasselbe, oder die Urkunde, auf welche es Bezug nimmt, den Betheiligten vorgelesen wurde;

4) müssen sich die Betheiligten wegen Schreibensunkunde eines Handzeichens bedienen, oder sind sie durch einen Umstand zu unterschreiben verhindert, so muß hievon in dem Protokolle ausdrücklich Erwähnung geschehen;

5) in dem Protokolle darf nichts überschrieben oder zwischen den Linien ein-

---

*) Vergleiche a. „Friedr. Freih. von Podewils über das Institut der exekutorischen Urkunden", München 1837, welcher Schrift das unleugbare Verdienst zukömmt, bereits vor 20 Jahren auf diesen so wichtigen Gegenstand hingewiesen, und ihn in Anregung gebracht zu haben.

geschaltet werden bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

6) werden Veränderungen oder Zusätze in dem Protokolle nöthig, so sollen diese am Schlusse oder am Rande angebracht und letztern Falls, sowie bei der Beifügung am Schlusse nach vollzogener Unterschrift des Protokolls besonders unterschrieben werden bei Strafe der Nichtigkeit des Nichtunterschriebenen;

7) in dem Protokolle darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist;

8) ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt; die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande zu bemerken und diese Bemerkung besonders zu unterzeichnen, und wenn durch eine Ausstreichung oder Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäfts zweifelhaft wird, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungültigkeit des ganzen Aktes oder des betreffenden Theils auszusprechen;

9) entspricht im Falle des Art. 2 die Urkunde, bezüglich welcher die Exekutivklausel eingegangen werden will, hinsichtlich ihrer Form den Anforderungen des Art 4 Nr. 1, 2, 5 bis 8 nicht, so ist ihr einschlägiger Inhalt, so wie ihn die Parteien anerkennen, in das Protokoll selbst aufzunehmen. (Art. 4.)

V. Jeder Betheiligte, der den Vollzug einer exekutorischen Urkunde zu beantragen berechtigt ist, kann entweder sogleich bei der Protokollirung oder später die Ertheilung einer Ausfertigung verlangen, und demselben darf eine zweite oder weitere Ausfertigung nur dann ertheilt werden, wenn kein Grund zur Annahme eines zu befürchtenden Mißbrauchs vorliegt. Hierüber kann das Gericht zuvor demjenigen, gegen den die Urkunde wirken soll, vernehmen. Immer muß auf der Ausfertigung bemerkt werden, daß sie eine wiederholte und die wievielste sei. (Art. 5.)

VI. Umfaßt das Mutterprotokoll mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte, so ist auf Verlangen des Berechtigten die Ausfertigung der executorischen Urkunde auf den das eine oder das Andere dieser Rechtsgeschäfte betreffenden Theil zu beschränken. (Art. 6.)

VII. Die Ausfertigung einer exekutorischen Urkunde muß den Inhalt des Mutterprotokolls wortgetreu wiedergeben und hat mit diesem gleiche Beweiskraft, wenn

1) darin nichts ausgestrichen oder radirt und wenn sie deutlich und ohne Einschaltung oder Radirung oder Ueberschreibung geschrieben ist, wenn

2) bei einer mehrere Bogen betragenden Ausfertigung diese zusammengeheftet sind und der Faden auf dem letzten Blatte mit dem Gerichtssigel befestigt ist und

3) im Falle des Art. 2 der Protokollsausfertigung der wörtliche Inhalt der nachträglich für exekutorisch erklärten Urkunde eingeschaltet ist. (Art. 7.)

VIII. Das Mutterprotokoll ist, wenn es nicht zum Hypothekenprotokolle ressortirt, dem fortlaufenden Contraktenprotokolle einzuverleiben, im Falle des Art. 2 ist die dem Gerichte vorgelegte Urkunde als Protokollsbeilage zurückzubehalten, und auf dem Mutterprotokolle ist vorzumerken, wann und wem eine Ausfertigung hievon ertheilt worden ist. (Art. 8.)

IX. Die Exekutivklausel hat die Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hülfsvollstreckung einzuleiten ist wenn die dieselben bedingenden Thatsachen durch die exekutorische Urkunde und, insoweit es sich um den Nachweis einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind. Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich. (Art. 9.)

X. Wird gemäß Art. 9. die Hülfsvollstreckung eingeleitet, so tritt das für den Vollzug rechtskräftiger Erkenntnisse vorgeschriebene Verfahren mit folgenden näheren Bestimmungen ein:

1) die dem Verpflichteten gesetzlich zustehende 14tägige ausschließliche Frist zum Vorschlage anderer Executionsgegenstände und zur Vorbringung der in diesem Verfahren noch zulässigen Einreden muß demselben in dem Auftrage, den Berechtigten zu befriedigen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgesetzt werden, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge bis zum Ablaufe der ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann.

2) Der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, die Zulässigkeit und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Gültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts, beziehungsweise der Beurkundung betreffen oder, welche erst nach der Beurkundung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein Beweis trifft, nur in soferne er diesen auf der Stelle liefert. Mit allen andern Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen.

3) Der Einreden-Beweis kann nur durch Urkunden geführt werden, und wird eine Privaturkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Aechtheit nur durch Abverlangung des Defessionseides geführt werden.

4) Bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit dem Mutterprotokolle oder behauptet er, daß dieses Mängel enthalte, welche eine der im Art. 4 bezeichneten Nichtigkeiten begründen, und ist das Mutterprotokoll nicht bei dem um Hülfsvollstreckung angegangenen Gerichte, so hat dieses zwar die Vergleichung des Mutterprotokolls zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hülfsvollstreckung fortzufahren, insoferne das Vorbringen des Verpflichteten nicht bescheinigt ist.

5) Die Einrede des nicht empfangenen Geldes findet in diesem Verfahren nicht statt, und kann auch außerhalb desselben gegen exekutorische Urkunden nicht mit der Wirkung geltend gemacht werden, daß sie den Beweis der Aufzählung des Geldes auf den Gläubiger wälzt. (Art. 10.)

XI. Der Verpflichtete kann die in der Hülfsvollstreckung unzulässigen, nicht vorgebrachten, oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besondern Verfahren bei demselben Gerichte geltend machen. Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Sicherheitsleistung, unbeschadet seines Rechts einen Arrestantrag selbstständig zu begründen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hülfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft, in Beziehung auf welches er die Exekutivklausel eingegangen hat, für ungültig oder aufgehoben, oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit ihn zu quittiren für schuldig erkannt werde, so wird Eintritt und Fortgang der Hülfsvollstreckung durch eine solche Klage so lange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in 1. Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist. Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagstellung die Hülfsvollstreckung schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hülfsvollstreckung nachgesucht hat; dieselbe ist jedoch in gesonderten Akten zu zu verhandeln. (Art. 11.)

XII. Wenn wegen Fälschung einer exekutorischen Urkunde oder wegen Leistung eines falschen Diffessionseides auf Verweisung erkannt wird, so kann die Hülfsvollstreckung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt noch fortgesetzt werden. In jedem andern Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hülfsvollstreckung provisorisch sistiren. (Art. 12.)

XIII. Die auf den Grund einer exekutorischen Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erlangte. (Art. 13.)

Dieses mit dem 7. August 1856, dem Tage der Verkündung in dem Gesetzblatte, ins Leben getretene Gesetz ist, weil es große Vortheile gewährt, bei dem Abschlusse von Verträgen vorzüglich zu berücksichtigen, und Gemeinden werden wohl daran thun, wenn sie bei ihren Verträgen mit Privaten oder Corporationen sich desselben bedienen, sogleich die Verträge mit der executorischen Clausel errichten, oder wenigstens dieselben nachträglich von dem Verpflichteten sich unterwerfen lassen. Auch kann in außergerichtlichen Verträgen schon im Voraus bestimmt werden, daß sich der Verpflichtete in einer vor Gericht abzugebenden Erklärung der Executivklausel zu unterwerfen habe.

Es kann daher zu jedem Vertrage ein die Unterwerfung unter die Executivklausel betreffender Beisatz allenfalls in folgender Weise gemacht werden:

395. Zusatz zu einem Vertrage, die Exekutivklausel betreffend.

N. N., welcher nach vorstehendem Vertrage der Gemeinde N. die Summe von . . . fl. . . kr. schuldet und binnen 3 Monaten zu bezahlen hat, macht sich auch verbindlich, binnen acht Tagen längstens den gegenwärtigen Vertrag dem kgl. Landgerichte B. vorzulegen und in einem von demselben aufzunehmenden Protokolle sich der Executivklausel nach Vorschrift der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 die exekutorischen Urkunden betreffend, wegen der besagten Summe von . . . fl. . . kr. zu unterwerfen. Die Gemeindeverwaltung ist damit einverstanden, daß N. N. seine Erklärung vor dem k. Landgerichte B. abgebe.

Da wo die Gerichte den Gemeindeverwaltungen, beziehungsweise den Gemeinde- oder Stiftungspflegern gestatten, einfache Rechtssachen in Eingaben, welche von einem Rechtsanwalt nicht legalisirt sind, zu betreiben, werden Forderungen, bezüglich welcher sich der Verpflichtete der Executivklausel unterworfen hat, mit einer Eingabe in nachstehender Art verfolgt werden können. Wo die Gerichte dieses nicht gestatten, ist durch die Vorsteher oder Pfleger derselbe Antrag zu Protokoll zu geben.

396. Exekutions-Anrufen auf den Grund einer exekutorischen Urkunde.

Königliches Landgericht!

Gehorsamstes Exekutionsanrufen
der
Gemeindeverwaltung B.
gegen
den Hofbesitzer Jakob W. zu Z.
wegen
einer Forderung von 120 fl.

Nach dem in Original beiliegenden, vor dem k. Landgerichte W. mit Zustimmung beider Theile am 14. Januar d. Js. aufgenommenem Vertrage hat der Hofbesitzer Jakob W. zu Z. sich verpflichtet, die von der Gemeinde B. ihm gegebene Darlehenssumme von 120 fl. nebst 5 % vom 1. März v. Js. an bis zum 14. März ds. Js. zurückzubezahlen, und Jakob W. hat bei der Protokollirung dieses Vertrags die Exekutivklausel in denselben einrücken lassen. Da nun aber Jakob W. am 14. März d. Js. das schuldige Kapital und die Zinsen nicht bezahlt hat, so sieht sich die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung veranlaßt, die Einleitung des im Art. 9 u. f. des Gesetzes vom 1. Juli 1856 die exekutorischen Urkunden betr., vorgeschriebenen Verfahrens zu beantragen, und die gehorsamste Bitte zu stellen:

k. Landgericht wolle geruhen, den Hofbesitzer Jakob W. zu Z. zu beauftragen, das schuldige Kapital von 120 fl. nebst Zinsen hieraus zu 5 % vom 1. März v. Js. an und den Kosten des gegenwärtigen Anrufens zu . . . fl. . . kr. binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Auspfändung an fahrender Habe an die Gemeinde B. zu bezahlen, und binnen der ausschließenden Frist von 14 Tagen seinen etwaigen Vorschlag anderer Exekutionsgegenstände oder die in diesem Verfahren zulässigen Einreden vorzubringen.

Verehrungsvoll ꝛc.

397. **Antrag bei einer Urkunde nach Art. 2 des angeführten Gesetzes.**

Königliches Landgericht!

Gehorsamstes Exekutionsanrufen
des
Gemeindepflegers B. zu W.
gegen
den Schneidermeister Jakob A. zu T.
Pachtgeldforderung.

Nach der anliegenden exekutorischen, von dem kgl. Landgerichte St. gefertigten Urkunde vom 31. Januar d. Js. hat der Schneidermeister Jakob A. zu T. wegen des Pachtgeldes zu 80 fl., welches er nach dem dieser Urkunde einverleibten außergerichtlichen Vertrage vom 20. Oktober v. Js. der Gemeinde W. als einjähriges Pachtgeld für 4 Tagwerke Wiesen im Heugrunde am 20. November v. Js. zu bezahlen hatte, laut Protokolls besagten k. Landgerichts vom 31. Januar d. Js. die Unterwerfung unter die im Art. 1 des Ges. vom 1 Juli 1856 die exekutorischen Urkunden betreffend, vorgeschriebene Exekutivklausel für den Fall erklärt, daß er bis zum 1. März d. Js. seine Schuld zu 80 fl. nicht abgetragen haben sollte.

Da nun der 1. März ds. Js. vorübergegangen ist, ohne daß der Schneidermeister Jakob A. Zahlung geleistet hat, so stelle ich die geh. Bitte: kgl. Landgericht wolle geruhen 2c. (wie bei Nr. 396)*).

398. **Pfändungsantrag.**

Königliches Landgericht!

Gehorsamster Pfändungsantrag
der
Gemeindeverwaltung B.
gegen
den Hofbesitzer Jakob W. zu Z.
wegen einer Forderung von 120 fl.

Auf das Anrufen der geh. Unterzeichneten vom . . . hat das kgl. Landgericht mittels Verfügung vom . . . den Beklagten, Hofbesitzer Jakob W. beauftragt, das der Gemeinde B. laut exekutorischer Urkunde des kgl. Landgerichts W. vom 14. Januar d. Js. schuldende Kapital von 120 fl. nebst Zinsen hieraus zu 5 % vom 1. März v. Js. an und den Kosten zu . . . fl. . . kr. binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Auspfändung zu bezahlen.

Da nun der Beklagte innerhalb der ihm vorgeschriebenen Frist Zahlung nicht geleistet, auch innerhalb der ihm vorgesetzten 14tägigen Frist sein Gegenvorschlagsrecht nicht geltend gemacht und in diesem Verfahren zulässige Einreden nicht vorgebracht hat, so wird die geh. Bitte gestellt:

1) den Beklagten mit seinem Gegenvorschlagsrechte und mit seinen in diesem Verfahren zulässigen Einreden auszuschließen und sofort
2) gegen denselben die Auspfändung wegen der obenbemerkten Summe, dann wegen der weiter erwachsenen Kosten zu verfügen.

Diese weiter erwachsenen Kosten sind folgende:

1) für die Verfügung vom . . . . . fl. . . kr.
2) für gegenwärtigen Antrag . . fl. . . kr.

Verehrungsvoll beharrt 2c.

*) Die einem Schuldner vorzusetzende Zahlungsfrist beträgt bei Forderungen bis zu 50 fl. 14 Tage, zwischen 50 fl. und 200 fl. 4 Wochen, bei Forderungen über 200 fl. 6 bis 8 Wochen.

Sollten Einreden gegen derartige Anrufen nach Art. 10 Nr. 2 des Gesetzes erhoben werden, so wird es für eine Gemeindeverwaltung zweckmäßig sein, sich bei der weiteren Verfolgung der Sache der Hülfe eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Im Gesetze ist nicht ausgesprochen, welche Folge es habe, wenn eine der im Art. 4. Nr. 1, 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterlassen wird. Nach der Natur der Sache kann es aber keine andere Folge haben als die, daß die Urkunde die Eigenschaft einer exekutorischen verliert, sowie das eine oder das andere dieser vom Gesetze bestimmt befohlener Erfordernisse mangelt.

Ueber die Rechtsmittel gegen eine von einem Gerichte in Bezug auf eine exekutorische Urkunde erlassene Verfügung bestimmt das Gesetz gleichfalls nichts; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß bei diesem Verfahren dieselben Rechtsmittel stattfinden, welche im gewöhnlichen Exekutionsverfahren gegeben sind.

IX. Abtheilung.

Vergleiche.

§. 85.

Wesen und Form der Vergleiche.

Vergleich (transactio) wird jener Vertrag genannt, mittels dessen zweifelhafte, unter zwei oder mehr Betheiligten bestehende Rechtsverhältnisse durch gegenseitiges Nachgeben geordnet werden. Es ist gerade nicht nothwendig, daß über das Rechtsverhältniß bereits ein Rechtsstreit anhängig ist, aber der Begriff des Vergleichs erfordert, daß von jeder Seite etwas nachgegeben wird, und ein unentgeldliches Aufgeben oder ein derartiges Anerkennen eines Anspruchs ist kein Vergleich, sondern ein Verzicht. Wer einen Vertrag abschließen kann, ist auch berechtigt, einen Vergleich einzugehen; wer aber im Namen eines Andern einen Vergleich abschließen will, der muß hiezu mit einer Spezialvollmacht versehen sein.

Nach der bayerischen Gerichtsordnung Kap. 17. §. 1, Nr. 9 soll der Vergleich vor der ordentlichen Obrigkeit, vor welcher gestritten wird oder unter welche wenigstens einer der beiden Theile oder die streitige Sache selbst gehört, angegeben, protokollirt und verbrieft werden, und nach Nr. 11 a. a. O. soll, so lange die Protokollirung nicht erfolgt ist, die ganze Handlung weder in Kraft eines Vergleichs, noch sonst unter anderm Namen bestehen, außer wenn sie schon ganz, oder zum Theil in Erfüllung gebracht worden ist. Siegelmäßige Personen haben ihre Vergleiche schriftlich zu errichten und zu besiegeln, und wenn ein Vergleich zwischen einem Siegelmäßigen und einem Unsiegelmäßigen abgeschlossen wird, so wird für Letzteren die Protokollirung erfordert, während für Ersteren die schriftliche und besiegelte Ausfertigung genügt.

Ein in dieser Weise, mit beiderseitigem guten Wissen und Willen abgeschlossener Vergleich kann weder wegen Irrthums, noch wegen Verletzung über die Hälfte des Werths, noch auf irgend eine andere Art angefochten werden, es wäre denn, daß eine offenbare Gefährde mitunterlaufen, oder eine minderjährige Person merklich und augenscheinlich verletzt worden sei.

Ein außergerichtlicher Vergleich muß also, wenn er Gültigkeit haben soll, ganz oder theilweise erfüllt sein, und bei einer Gemeinde ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Erholung der Genehmigung der Curatelbehörde nothwendig. Bei der Abfassung eines Vergleichs ist, wie bei jedem Vertrage, möglichste Bestimmtheit unumgänglich erforderlich.

399. Vergleich über eine streitige Erbschaft.

Da zwischen der Gemeinde N. und den Erben des Jakob B. von hier, August C. von Z. und Johann Jakob B. von hier, schon seit längerer Zeit ein Streit wegen des Vermächtnisses besteht, welches Jakob B. in seinem Testamente vom ... der Gemeinde N. bestimmt hat, so haben sich die Gemeindeverwaltung und die benannten Erben gegenseitig benommen, und mit beiderseitigem guten Wissen und Willen folgenden

Vergleich

abgeschlossen.

I.

Jakob B. hat bekanntlich in dem obenerwähnten Testamente der Gemeinde N. eine Forderung von 300 fl. vermacht, welche ihm bei Johann

Jakob B. dahier zusteht und die Erben haben die Gültigkeit des Testaments bestritten. Um diesen Streit abzuschneiden, bezahlen nun Kraft gegenwärtigen Vergleichs die Erben des Jakob B. an die Gemeinde die Summe von 100 fl., sage Einhundert Gulden, und zwar die Hälfte sogleich, die andere Hälfte in einem Vierteljahre von heute an.

II.

Die Gemeindeverwaltung acceptirt im Namen der Gemeinde N. dieses Versprechen und verzichtet dagegen auf die ihr in dem Testamente vermachten 300 fl.

III.

In Folge des gegenwärtigen Vergleichs wurde die Summe von 50 fl., sage fünfzig Gulden, sogleich an den Gemeindepfleger Xaver Z. baar ausbezahlt.

Zur Bestätigung dieses Vergleichs wurde derselbe doppelt, einmal für jeden der streitenden Theile ausgefertigt und auf Durchlesen unterzeichnet.

N., den . . . ten . . .

(Unterschriften.)

400. Vergleich über eine Forderung.

Der frühere Gemeindepfleger Jakob B. von hier haftet der hiesigen Gemeinde mit einem Rechnungsrecesse von 1500 fl. Ersatzposten, welche ihm von der Rechnungsrevision zur Last gelegt worden. Ueber diese 1500 fl. ist bereits seit mehreren Jahren ein Rechtsstreit bei dem kgl. Landgerichte W. anhängig, welcher nun an das k. Bezirksgericht A. übergegangen ist. Da dieser Rechtsstreit beiden Theilen schon viele Kosten verursacht hat, und der Ausgang desselben sobald nicht zu erwarten ist, demnach also noch weitere Kosten zu befürchten sind, so wurde längst in beiden Theilen der Wunsch rege, diesen Prozeß durch einen Vergleich zu beendigen, und nachdem deshalb mehrere Besprechungen zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Jakob B. stattgehabt hatten, kam endlich heute folgender

Vergleich

zu Stande.

I.

Die obenerwähnten, von der Gemeinde klagbar verfolgten Ansprüche wegen eines Rechnungsrecesses von 1500 fl. werden im Wege des gegenwärtigen Vergleichs auf die Summe von 1000 fl., Eintausend Gulden, ermäßigt, und mit dieser Summe begnügt sich die hiesige Gemeinde.

II.

Jakob B. bekennt sofort kraft des gegenwärtigen Vergleichs der Gemeinde N. dahier die Summe von 1000 fl., Eintausend Gulden, schuldig zu sein, und verspricht dieselbe

III.

in folgender Weise zu bezahlen.

1) 100 fl., Einhundert Gulden werden sogleich von Jakob B. baar bei dem Gemeindepfleger erlegt, sowie der gegenwärtige Vergleich die Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Curatelbehörde erhalten hat, und
2) die weiteren 900 fl. weißt Jakob B. der Gemeinde zur Zahlung bei dem k. bayer. General-Consul Herrn N. zu Amsterdam aus denjenigen Geldern an, welche er bei dem gedachten Herrn Consul

aus der Verlassenschaft des im Haag verstorbenen Kaufmanns Georg B., seines Bruders, zu erheben hat, und welche in einem Monate laut vorgelegten Notifikationsschreibens des besagten Herrn General-Consuls flüssig werden.

3) Sollte wider Erwarten dieser Erbtheil nicht volle 900 fl. betragen so macht sich Jakob B. verbindlich, das an der Summe von 900 fl. fehlende der Gemeinde binnen 6 Wochen von der Notifikation dieses Ergebnisses an baar zu bezahlen.

IV.

Dieses Zahlungsversprechen und diese Anweisung acceptirt die Gemeinde mit der Erklärung, daß sie nach Bezahlung dieser 1000 fl. keinen Anspruch irgend einer Art an den Jakob B. zu machen habe, und Jakob B. erklärt, daß auch ihm kein Anspruch an die Gemeinde zustehe.

V.

Der gegenwärtige Vergleich soll binnen 3 Tagen bei dem k. Bezirksgerichte zu A. protokollirt und sofort dem k. Landgerichte W. zur Ertheilung der Genehmigung vorgelegt werden. Erfolgt diese nicht, so ist der Vergleich als nicht geschlossen zu betrachten.

Die gegenwärtige, über diesen Vergleich zweifach niedergeschriebene Urkunde wurde in jeder Ausfertigung von dem Transigenten eigenhändig unterzeichnet und jedem derselben ein Exemplar zugestellt.

N., den . . . ten . . .

Jakob B. Die Gemeindeverwaltung.
(Unterschriften.)

401. Bericht zu vorstehendem Vergleiche.

Der am . . . außergerichtlich aufgenommene, sofort am . . . vor dem k. Bezirksgerichte A. protokollirte Vergleich in dem Rechtsstreite der Gemeinde dahier gegen den vormaligen Gemeindepfleger Jakob B. wegen eines Rechnungsrecesses von 1500 fl. wird dem kgl. Landgerichte als Curatelbehörde in beglaubigter Abschrift und unter der gehorsamsten Bitte um möglichste Beschleunigung zur Genehmigung vorgelegt, wobei zur Rechtfertigung desselben bemerkt wird, daß

1) der schwebende Rechtsstreit allen Umständen nach noch 3—4 Jahre gedauert und am Ende, auch bei dem glücklichsten Ausgange die Gemeinde das leere Nachsehen gehabt haben würde, weil die Vermögensverhältnisse des Jakob B. sehr schwankend sind, dann daß

2) gegenwärtig gerade ein für einen Vergleichsabschluß günstiger Moment durch die Erbschaft eingetreten ist, welche Jakob B. in Holland gemacht hat. Da aber

3) die ihm hieraus zukommenden Gelder bereits in 4 Wochen flüssig werden, so ist eine schleunige Bestätigung des Vergleichs deshalb nothwendig, weil sonst die Gelder an Jakob B. ausbezahlt werden könnten und die Gemeinde vielleicht dann große Mühe hätte, zu der ihr angewiesenen Summe zu gelangen.

Es wird daher geh. gebeten,

den vorgelegten Vergleich zu genehmigen und diese Genehmigung geneigtest schleunig der Gemeindeverwaltung mitzutheilen.

Verehrungsvoll 2c.

402. Schreiben an den k. bayer. Generalconsul in Amsterdam *)

Geehrter Herr Generalconsul!

Wie Sie, hochgeehrter Herr Generalconsul, aus dem in beglaubigter Abschrift anliegendem Vergleiche vom . . . zu entnehmen belieben werden, hat Jakob B. von hier, früherer Gemeindepfleger, der hiesigen Gemeinde die Summe von 900 fl. an jenem Erbtheile angewiesen, welchen er aus der Verlassenschaft seines im Haag verstorbenen Bruders, des Kaufmanns Georg B., zu beziehen haben, und welcher durch Sie flüssig gemacht und an die Erben ausbezahlt werden soll. Da dieser Vergleich die in demselben vorbehaltene Genehmigung der Curatelbehörde des k. Landgerichts N. erhalten hat, wie Sie aus der in beglaubigter Abschrift anliegenden Verfügung desselben vom . . . entnehmen wollen, so steht der Ausbezahlung der angewiesenen Summe an die Gemeinde kein Hinderniß entgegen, und die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher die ergebenste Bitte:

ihr die Summe von 900 fl., so wie sie flüssig sein wird, entweder baar oder mittels Wechsels zu übersenden.

In geziemender Verehrung unterzeichnet

des kgl. Herrn Generalconsuls

gehorsamster ꝛc. **)

403. Vergleich über eine Waldung.

Zwischen der Gemeinde N. und der freiherrl. von B.'schen Gutsherrschaft dahier besteht seit mehreren Jahren ein Rechtsstreit wegen des Waldes, der Heidenhain genannt; die Gemeinde befindet sich im jüngsten Besitze, das Eigenthum des Waldes aber wird von der freih. von B.'schen Gutsherrschaft in Anspruch genommen. Da dieser Rechtsstreit schon sehr viele Kosten verursachte, so leistete die Gemeindeverwaltung der Einladung des Frhrn. Franz von B. dahier, als Eigenthümer des freiherrl. Gutes, sich in sein Schloß zu begeben und sich mit ihm über einen Vergleich zu besprechen, gerne Folge und begab sich heute zu dem Herrn Frhrn. Franz von B., mit welchem dann folgender

Vergleich

abgeschlossen wurde.

---

*) Darüber wo bayerische Consulate sind, vergl. mein Handbuch der bayer. Gesetzg. Thl. I. S. 60.

**) Statt eines unmittelbaren Schreibens an den Consul kann ein Bericht an das vorgesetzte Landgericht gehen, in welchem um Berichterstattung wegen Beauftragung des Consuls mit der Ausbezahlung gebeten wird. Dieser Weg ist aber der langsamere, weil dieser Bericht an die Regierung, von dieser an das Ministerium gesendet werden und von dem Ministerium des Aeußern erst ein Erlaß an den Consul ergehen muß. Wenn aber der anzugehende Consul sehr weit entfernt ist, z. B. in New-York, oder wenn die Erbschaft erst ermittelt werden soll, ist es zweckmäßiger, den Weg der Berichterstattung einzuschlagen und das Ministerium zu bitten, die bayer. Gesandtschaft in dem betreffenden Lande mit der Flüssigmachung der Erbschaft zu beauftragen. Wenn eine Erbschaft in Rußland zu erheben ist, sind nach dem Uebereinkommen zwischen Bayern und Rußland vom 20. Januar 1858 (R. B. von 1858 S. 268) den Chefs der Gesandtschaften, den diplomatischen Agenten, Consuln, Vice-Consuln und Handelsagenten die Verlassenschaften sogleich zu übergeben, wenn sie mit in legaler Form durch die gehörig legitimirten Erben ausgestellten Vollmachten versehen sind. Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn Einsprache durch irgend einen Gläubiger des In- oder Auslandes erhoben wird.

I.

Zur Beseitigung des bemerkten Rechtsstreites erkennt die Gemeinde N. der freiherrl. von B.'schen Gutsherrschaft dahier das Eigenthum von jenem Theile des Heidenhaines zu, welcher in einem spitzen Winkel zwischen den beiden von N. nach R. und W. führenden Fahrwegen liegt und innerhalb dieser und der querlaufenden Landstraße von K. nach B., westlich von Letzterer ein Dreieck bildet. Jener Waldtheil also, welcher in dem bezeichneten Dreiecke liegt, ist Eigenthum des Herrn Barons Franz von B., als Gutsherrn dahier, und wird als solches von der Gemeinde N. hiermit ausdrücklich anerkannt.

II.

Dagegen erkennt der Herr Frhr. Franz von B. die Gemeide N. als Eigenthümerin des ganzen übrigen Theiles des Heidenhaines von der Fahrstraße von K. nach B. östlich bis an das Ende dieses Waldes hiermit ausdrücklich an und verzichtet für immer auf alle und jede Ansprüche auf diesen als Eigenthum der Gemeinde N. anerkannten Antheil.

III.

Ebenso verzichtet die Gemeinde N. auf alle und jede Ansprüche auf den als Eigenthum des Herrn Barons von B. anerkannten, unter Nr. I näher bezeichneten Antheil des Heidenhaines.

IV.

Die aus den bisherigen Rechtsstreiten über diesen Heidenhain erwachsenen Kosten werden gemeinschaftlich von beiden Theilen in der Art getragen, daß jeder die bereits bezahlten, oder die ihm noch angefordert werdenden Kosten auf sich nimmt. Die Kosten der Verbriefung des Vergleichs tragen beide Theile gleichfalls gemeinschaftlich und zwar zu zwei gleichen Hälften.

V.

Da der unter Nr. I dieses Vergleichs benannte, dem Frhrn. Franz von B. als Eigenthum zuerkannte Waldtheil einen Werth von 5000 fl., der übrige als Eigenthum der Gemeinde anerkannte Theil des Heidenhaines aber einen Werth von 10,000 fl. hat, so ist die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit des gegenwärtigen Vergleichs von der zu erholenden Genehmigung der gemeindlichen Curatelbörden abhängig, und würde diese verweigert werden, so ist der gegenwärtige Vergleich als nicht bestehend zu betrachten.

VI.

Dieser Vergleich wird von Seite des Herrn Freiherrn Franz von B sogleich in siegelmäßiger Form ausgefertigt und auch von der Gemeindeverwaltung, welche nach dem beigehefteten Gemeindebeschlusse vom gestrigen Tage zu dem Abschlusse desselben speciell bevollmächtigt ist, unterzeichnet, jedoch macht sich die Gemeindeverwaltung verbindlich, die Protokollirung des Vergleichs bei dem k. Bezirksgerichte W. binnen längstens 3 Tagen vornehmen zu lassen.

Indem sich beide Theile die pünktliche Festhaltung des Vergleichs in allen seinen Theilen geloben, unterzeichnen sie die hierüber doppelt aufgenommenen und ausgefertigten Urkunden, welche genau durchgelesen und Wort für Wort mit einander verglichen und gleichlautend befunden worden, eigenhändig, der Herr Frhr. Franz von B. unter Beidrückung seines Familienwappens.

N., den . . . ten . . .

(L. S.) Franz Freiherr von B., Gutsherr zu N.

Die Gemeindeverwaltung. (Unterschriften.)

404. Vergleich über eine Forstberechtigung und eine Fahrwegsgerechtigkeit.

Die Gemeinde W. führt schon seit dem Jahre 1846 zwei Rechtsstreite mit dem Herrn Grafen von D. als Eigenthümer des Klosterwaldes von G. und von diesen Rechtsstreiten betrifft der eine die ungemessenen Bezüge der Gemeinde an Brenn- und Bauholz aus dem besagten Walde, und der zweite die Frage, ob die Gemeinde berechtigt sei aus ihrem an den Klosterwald anstoßenden Gemeindewald ihr Holz durch den Klosterwald abzuführen.

Beiden Theilen sind diese langwierigen Rechtsstreite lästig, sie traten daher heute, und zwar die Gemeinde durch die Gemeindeverwaltung vertreten, der Herr Graf aber durch seinen Rentenverwalter B., welcher zum Vergleichsabschlusse nach vorgelegter Vollmacht berechtigt ist, repräsentirt, zusammen und schlossen folgenden

Vergleich.

I.

Zur Beseitigung der ungemessenen Forstberechtigungen, welche die Gemeinde W. auf den Klosterwald anspricht, tritt derselben der Herr Graf von D. von diesem Walde diejenigen 50 Tagwerke ab, welche unter der Benennung „Hahnenried" an den Gemeindewald von W. und zwar auf der westlichen Seite desselben angrenzen, als freies, von irgend einem Rechte nicht belastetes Eigenthum ab. Die Zahl der Tagwerke des abgetretenen Waldes wird nicht garantirt und ebensowenig wird von Seite des Herrn Grafen irgend ein Anspruch gemacht, wenn das Hahnenried mehr als 50 Tagwerke betragen sollte. Zur genauen Bezeichnung desselben wird dem gegenwärtigen Vergleiche eine Waldkarte beigefügt, auf welcher das Hahnenried mit den Buchstaben A., B. und C. an seinen 3 Seiten, mit denen es an den Klosterwald anstößt, bezeichnet und überdies die Grenzlinie desselben mit rother Linie bestimmt ist.

II.

Die Gemeinde W. nimmt diese Abtretung des Eigenthums des Hahnenrieds um so mehr an, als ihr dasselbe als ein, dem Art. 30 Nr. 1 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 entsprechendes Entschädigungsobjekt für die ihr zustehenden unbemessenen Forstberechtigungen auf den Klosterwald erscheint, und verzichtet daher auf die sämmtlichen, mittels Klage vom 26. Septbr. 1846 verfolgten Forstberechtigungsansprüche.

III.

Ebenso verzichtet die Gemeinde auf die mittels Klage vom 6. Dezember 1846 verfolgte Fahrwegsberechtigung durch den Klosterwald, indem ihr in Folge der Abtretung des Hahnenrieds dieser Fahrweg nicht mehr nöthig ist.

IV.

Die aus den genannten Rechtsstreiten erwachsenen Kosten betreffend, so trägt jeder Theil die Kosten, welche er bereits bestritten hat, und kein Theil hat deshalb irgend einen Anspruch an den andern Theil zu machen.

V.

Da die Gemeinde den gegenwärtigen Vergleich zu genehmigen und die Gemeindeverwaltung die Curatelgenehmigung desselben zu erholen hat, so ist die Gültigkeit dieses Vergleichs davon abhängig, daß diese Genehmigungen erfolgen. Sollten dieselben verweigert werden, so ist der Vergleich

als nicht geschlossen zu betrachten und die obschwebenden genannten Rechtsstreite haben ihren Fortgang.

VI.

Sowie die Genehmigung der Gemeinde und der Curatelbehörde erfolgt sein wird, hat die Protokollirung des gegenwärtigen Vergleichs bei dem k. Bezirksgerichte A. zu geschehen*), indem bei diesem die Rechtsstreite anhängig sind, und die Gemeindeverwaltung, sowie der Vertreter des Herrn Grafen D. machen sich verbindlich, dieselbe binnen längstens 8 Tagen nach erfolgter Curatelgenehmigung des Vergleichs zu bewerkstelligen.

Zur Bekräftigung dessen wurde der Vergleich zweifach ausgefertigt, und zwar für jeden der beiden Theile einmal, und beide Ausfertigungen wurden, nachdem sie vollkommen übereinstimmend befunden worden, von sämmtlichen Contrahenten eigenhändig unterzeichnet.

W., den . . . ten . . .

B., gräflich D.'scher Rentenverwalter. Die Gemeindeverwaltung.
(Unterschriften.)

405. Bericht einer Gemeindeverwaltung, in welchem um Ertheilung des Streitkonsenses zu Anfechtung eines Vergleichs gebeten wird.

In dem Rechtsstreite, welchen die diesseitige Gemeinde gegen den Herrn B., Besitzer des ehemaligen Klosters St., seit dem Jahre 1848 wegen des Eigenthums der sogenannten Forstwiesen, 240 Tagwerke groß, führte, wurde unter der früheren Gemeindeverwaltung im Jahre 1853 ein Vergleich dahin geschlossen, daß sich die Gemeinde mit 100 Tagwerken statt der von ihr angesprochenen 240 Tagwerke begnügte, und der Abschluß dieses Vergleichs wurde vorzüglich und man könnte sagen allein durch den Umstand herbei geführt, daß die Urkunde vom 16. Januar 1796, nach welcher die Gemeinde diese Wiesen von dem Kloster St. kaufte, abhanden gekommen war, und zwar, wie man vermuthet, durch die Schuld des Anwalts der Gemeinde, welchen man eines Einverständnisses mit der Gegenpartei bezüchtigte. In Folge dieses Abhandenkommens der zum Beweise dienlichen, und den Beweis allein liefernden Urkunde wäre es der Gemeinde unmöglich gewesen, den ihr auferlegten Beweis zu liefern und es wurde daher auf Anrathen ihres Anwalts der besagte Vergleich abgeschlossen.

Nun hat aber gestern, wie das in Abschrift anliegende Protokoll der Gemeindeverwaltung ergibt, der frühere Gemeindevorsteher Peter L. vor 7 Zeugen auf seinem Sterbebette erklärt, daß er die fragliche Urkunde vom 16. Januar 1796 aus den Akten des Anwalts entwendet und si. bis jetzt bei sich verborgen gehalten habe, indem ihm der Verwalter des Klosterguts-besitzers G. B., Namens Friedrich W., ein Geschenk von 500 fl. versprochen habe, wenn der Vergleich zu Stande komme. Von diesen 500 fl. habe er nur 250 fl. bekommen, weil er die erwähnte Urkunde nicht an den Verwalter ausgeliefert habe, indem er die Auslieferung nicht habe über sich gewinnen können, und so sei sie dann bis jetzt in seinem Besitze geblieben, weil der Verwalter ihn auf Hinausgabe der Urkunde nicht habe belangen können und dürfen, sowie er ihn auf Bezahlung der restirenden 250 fl. nicht habe klagen können. Da Peter L. dieses Geheimniß nicht mit in das

*) Vergleiche über Forstberechtigungen, Ermäßigungen und Umwandlungen derselben u. s. w. können auch bei der Forstpolizeibehörde geschlossen und protokollirt werden.

Grab nehmen wollte, so übergab er die fragliche Urkunde und erklärte Alles umständlich, wie schon oben bemerkt, zu Protokoll.

Da sich hieraus ergibt, daß eine offenbare Gefährde gegen die Gemeinde gespielt wurde, da es ferner keinem Zweifel unterliegt, daß die Gemeinde enorm lädirt wurde, indem sie statt der ihr von Rechtswegen gebührenden 240 Tagwerke Wiesen nur 100 erhielt, und da die Gemeinde sich der Rechte der Minderjährigen erfreut, so hat sie in der heutigen Versammlung sämmtlicher Gemeindeglieder einstimmig beschlossen, den Vergleich vom... 1853 anzufechten. Dieses ergibt der anliegende Gemeindebeschluß, und indem noch bemerkt wird, daß nach Ausweis der anliegenden Handakten des früheren Anwalts der Gemeinde, des k. Advokaten N. zu G. der Vergleich lediglich deshalb angerathen wurde, weil die fragliche Urkunde aus seinen Akten verschwunden und sonst kein Beweismittel für die Erwerbung des Eigenthums verhanden war, dann daß Peter L. bereits diesen Morgen vermögenslos gestorben ist, wird die geh. Bitte gestellt:

kgl. Landgericht wolle der Gemeinde den Consens und zwar sowohl für die Anfechtung des fraglichen Vergleichs als für die weitere Fortführung des früheren Rechtsstreits ertheilen.

Verehrungsvoll ꝛc.

X. Abtheilung.

Verschiedenartiges.

§. 86.

Eheverlöbnisse, Eheverträge, Auswanderungsgegenstände rc.

Es kommt nicht selten vor, daß Gemeindevorsteher und Gemeindeschreiber von Gemeindemitgliedern oder andern Personen angegangen werden, für sie Verträge abzufassen und Aufsätze zu fertigen, welche nicht zum Berufe der Gemeindebehörde gehören, deren sie sich aber doch nicht in Berücksichtigung der Personen und der Umstände entschlagen kann.

Für solche Fälle werden folgende Beispiele gegeben:

406. Eheverlobungsvertrag.

Wir Unterzeichnete, nämlich ich Georg B. aus M. und ich Luise W. von hier, beide großjährig und selbstständig versprechen uns hiermit feierlich die Ehe und setzen hiebei Folgendes fest:

1.

Der Bund unserer Herzen soll binnen längstens 4 Wochen von heute an die Weihe durch kirchliche Trauung erhalten.

2.

Ich, der Bräutigam Georg B., bringe in die Ehe

a) mein Wohnhaus zu M. nebst sämmtlichen Grundstücken im Werthe zu 5000 fl.,
b) an beweglichem Vermögen 500 fl. und
c) aus ausstehenden Kapitalien 2000 fl.

3.

Ich, die Braut Luise W., bringe mein gesammtes elterliches Vermögen zu 4000 fl. auf einer Hypothek gesichert in die Ehe.

4.

In dem unmittelbar vor der Trauung gerichtlich zu protokollirenden Ehevertrage soll die allgemeine Gütergemeinschaft nach den im Orte M. geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden.

5.

Für den unerwarteten Fall, daß das Eine oder Andere von uns beiden der gegenwärtige Vertrag reuen und dasselbe von demselben zurücktreten sollte, wird bestimmt, daß der von dem Vertrage zurücktretende Theil dem andern Theile eine Entschädigung von 1000 fl., sage eintausend Gulden rh., binnen vier Wochen von der Erklärung des Rücktritts baar zu bezahlen hat, wodurch jedoch alle und jede weitere Entschädigungsansprüche abgefunden und abgeschnitten sind.*)

---

*) In jenen Theilen des Königreichs Bayern, welche mit demselben bereits im Jahre 1806 vereinigt waren, gilt die Verordnung vom 25 Mai 1806 (R. B. v. 1806 S. 175), nach welcher Eheverlöbnisse unsiegelmäßiger Personen vor dem zuständigen Gerichte protokollirt werden sollen, und nichtprotokollirte Eheversprechungen weder eine Klage auf Vollzug der Ehe, noch eine Klage auf Schadensersatz begründen.

Indem wir uns geloben, gegenwärtigen Vertrag pünktlich zu erfüllen, unterzeichnen wir denselben gleich den hiezu erbetenen Zeugen eigenhändig.

N., den . . . ten . . .

Georg B. Luise W.

N., Gemeindevorsteher. N., Gemeindebevollmächtigter.

N., Schullehrer und Gemeindeschreiber.

407. Ein anderes Ehegelöbniß.

Wir Unterzeichnete, ich Adolph Krug von hier und ich Marie Reinfeld von hier, haben uns mit Zustimmung unserer beiderseitigen, mitunterzeichneten Eltern und in Gegenwart der mitunterschriebenen Zeugen verlobt und Folgendes festgesetzt:

1.

Wir beide, Adolph Krug und Marie Reinfeld, geloben uns hiermit die Ehe und versprechen, daß wir uns binnen 6 Wochen von heute an längstens trauen lassen wollen.

2.

Wir geloben uns ferner, alle uns in unserem Brautstande obliegenden Pflichten treu und unverbrüchlich zu erfüllen.

3.

Nur wenn eines von uns die Verlöbnißtreue brechen sollte, ist es dem andern Theile gestattet, von dem Vertrage zurückzutreten.

4.

Wer die Verlöbnißtreue bricht, oder aus einem andern Grunde von dem Eheverlöbnisse zurücktritt und die Vollziehung der Ehe verweigert, hat dem andern Theile eine Conventionalstrafe von 500 fl., sage fünfhundert Gulden, binnen 4 Wochen von dem Treubruche oder der Rücktrittserklärung an zu bezahlen und die bis dahin erhaltenen Geschenke binnen gleicher Frist zurückzugeben.

5.

Unsere Vermögensverhältnisse sollen in einem besonders zu errichtenden Ehevertrage bestimmt werden.

Zur Bekräftigung dieses wurde gegenwärtiger Vertrag zweimal von derselben Hand geschrieben, jedes Exemplar von sämmtlichen Betheiligten eigenhändig unterzeichnet, und jedem der Contrahirenden ein Exemplar zugestellt.

N., den . . . ten . . .

Adolph Krug, als Bräutigam. Marie Reinfeld, als Braut.

Ernst Krug, als Vater. Georg Reinfeld, als Vater.

Sabine Krug, geb. Pfeifer, als Mutter. Sabine Reinfeld, geb. Krämer, als Mutter.

Georg Bock, Gemeindevorsteher, als Zeuge.

Johann Zehrer, Gemeindebevollmächtigter, als Zeuge.

Johann Bomhard, Lehrer und Gemeindeschreiber, als Schriftführer und Zeuge.

408. Ehegelöbniß nach fränkischem Landrechte.*)

Wir Unterzeichnete, ich Joseph B. angehender Bäckermeister zu W.,

*) Nach dem fränkischen Landrechte wird zur Gültigkeit eines Ehegelöbnisses erfordert, daß es 1) Vormittags, 2) in Gegenwart zweier ehrbarer Zeugen vollzogen werde, daß 3) die Braut, wenn sie volljährig ist einen Beistand habe, und daß 4) min=

24 Jahre alt, unter Zustimmung meines allein noch lebenden Vaters Jakob B., Zimmermeister zu W., und ich Dorothea V., Tochter der verstorbenen Bäckerseheleute Johann und Anna V. von hier, 18 Jahre alt, unter Zustimmung meines Vormunds, des Glasermeisters Anton A. von hier, haben uns diesen Vormittag 10 Uhr ehelich in Gegenwart der mitunterzeichneten Zeugen verlobt und Folgendes festgesetzt:

1.

Wir beide, Joseph B. und Dorothea V., versprechen uns hiemit feierlich die Ehe und werden binnen 4 Wochen von heute an uns trauen lassen.

2.

Wer von uns beiden die Verlöbnißtreue brechen oder von dem Vertrage ohne gesetzlichen Grund zurücktreten sollte, hat dem andern Theil die bis dahin erhaltenen Geschenke zurückzugeben und binnen 4 Wochen eine Entschädigung von 500 fl. zu bezahlen.

3.

Mit dieser Entschädigung von 500 fl. sind alle Ansprüche beseitigt, welche aus irgend einem Grunde erhoben werden könnten.

4.

Die Bestimmungen über unsere Vermögensverhältnisse bleiben dem demnächst zu errichtenden Ehevertrage vorbehalten.

Also verabredet und beschlossen N., den . . . .

Joseph B., als Bräutigam.	Dorothea V., als Braut.
Jakob B., als Vater des Bräutigams.	Anton A., Glasermeister, als Vormund.

Daß vorstehender Vertrag wohlbedacht und zu der angegebenen Vormittagszeit in Gegenwart und unter Zustimmung der vorstehend unterzeichneten Personen abgeschlossen worden sei, bestätigen als Zeugen:

N., Gemeindevorsteher. N., Gemeindebevollmächtigter.

409. Ehe- und Erbvertrag.

Zwischen den Unterzeichneten, Alphons Hammer und Cölestine Thalheim, beide von hier, wurde heute im Beisein und unter Zustimmung der beiderseitigen Väter und in Gegenwart der beiden mitunterzeichneten Zeugen folgender Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen.

1.

Alphons Hamer und Cölestine Thalheim, beide großjährig und dispositionsfähig, geloben sich hiermit feierlich die Ehe, und wollen am 30. ds. Mts. die Trauung vollziehen lassen.

2.

Der Vater der Braut, Herr August Thalheim, verspricht seiner Tochter ein Heirathsgut von 4000 fl., m. W. ꝛc., welche am Trauungstage baar erlegt werden, dann eine standesmäßige Ausfertigung an Möbeln, Betten und Weißzeug in einem Werthsanschlage von 1000 fl. Die Ausfertigungsgegenstände werden in ein, den Werthsanschlag enthaltendes Verzeichniß gebracht, und wenn sich in den ersten fünf Jahren der Ehe ein Fall ereignen sollte, welcher die Rückgabe des Brautschatzes veranlassen würde, so ist das Fehlende oder muthwillig Verdorbene nach diesem Werthsanschlage

---

derjährige Brautleute ein Ehegelöbniß nur im Beisein ihrer Eltern oder Vormünder eingehen können, und in deren Verhinderungsfalle eine legale schriftliche Einwilligung derselben vorzulegen haben. Auf Vollzug eines Vertrags, welcher nicht unter diesen Formen aufgenommen ist, darf keine Klage angenommen werdrn.

zu ersetzen. Außer diesem Falle ist die Ehefrau verbunden, diese Gegenstände in der Beschaffenheit zurückzunehmen, in welcher sie sich bei allenfallsiger Trennung der Ehe befinden.

3.

Die Ehefrau bringt ferner mit, jedoch als Paraphemalgut, 4000 fl., sage 2c., in 4 % tigen Staatsobligationen und über dieses, sowie über das sonstige Vermögen, welches ihr während der Ehe zufallen sollte, soll zwar ihrem Ehemanne die Verwaltung und gemeinschaftliche Nutznießung eingeräumt werden, jedoch darf er von diesem Vermögen nichts eigenmächtig verwenden und hat von den Zinsen desselben seiner Gattin jährlich 50 fl., sage 2c., als Nadelgeld zur Disposition zu stellen. Der Ehefrau bleibt selbstverständlich die Befugniß, hierüber für den Todesfall zu verfügen.

4.

Die Wiederlage des Bräutigams besteht in 3000 fl. hypothekarisch gesichert auf dem Anwesen des Jakob B. zu N. und zu 5 % verzinslich, dann in einer Baarschaft von 1000 fl., sage 2c.

5.

Für Todesfälle wird Folgendes bestimmt:

a) stirbt der Ehemann zuerst ohne Hinterlassung von Kindern oder Notherben, so erbt seine Wittwe die ganze Verlassenschaft desselben. Hinterläßt der Ehemann keine Kinder aber einen Notherben, so erhält dieser von dem Vermögen, welches nach Abzug des Eingebrachten der Wittwe übrig bleibt, den Pflichttheil und alles Uebrige verbleibt der Wittwe. Sind Kinder vorhanden, so erben diese das nach Abzug des Eingebrachten der Mutter übrig bleibende Vermögen zu gleichen Theilen mit der Mutter. Tritt diese in eine zweite Ehe, so ist sie verpflichtet, den ererbten Kindestheil an ihre Kinder abzutreten.

b) Stirbt die Ehefrau zuerst ohne Kinder oder Notherben, so erbt der überlebende Gatte die ganze Verlassenschaft, das Paraphemalgut aber nur dann, wenn die Erblasserin hierüber nicht verfügt hat. Hinterläßt sie zwar keine Kinder, aber einen Notherben, so erhält dieser den Pflichttheil, alles Uebrige aber erbt der Ehegatte. Hinterläßt sie aber Kinder, so erbt der Ehegatte zu gleichen Theilen mit denselben. Schreitet der Wittwer zu einer zweiten Ehe, so ist er verpflichtet, seinen erstehelichen Kindern den ererbten Kindstheil abzutreten.

Dieser als unwiderruflich erklärte Ehe- und Erbvertrag wurde zweifach ausgefertigt, in jeder Ausfertigung von den Brautleuten, ihren Vätern und den Zeugen eigenhändig unterschrieben, und jedem der Brautleute ein Exemplar zugestellt.

N., den . . . .

Alphons Hammer.	Cölestine Thalheim.
Georg Hammer.	August Thalheim.
Georg Probst, als Zeuge.	Franz Gernhard, als Zeuge.

410. Ehe- und Erbvertrag bei dem Vorhandensein von Kindern aus einer früheren Ehe des einen Theils.

Zwischen uns Unterzeichneten, Adolph Hanke, Wittwer und Zinngießer dahier, und der Jungfrau Justine Falke, Tochter des Seilermeisters Herrn August Falke dahier wurde unter Zustimmung des Letztern, als Vaters der

großjährigen Braut, und in Gegenwart der mitunterzeichneten 2 Zeugen der nachfolgende Ehe- und Erbvertrag heute abgeschlossen:

1.

Die Braut, Jungfrau Justine Falke, 27 Jahre alt, bringt ein baares Vermögen von 2000 fl., schreibe ꝛc., nebst einer standesmäßigen Ausfertigung in einem Werthsanschlage zu 500 fl., sage ꝛc., als Brautschatz in die Ehe, deren Eingehung sich die beiden Brautleute hiemit feierlich geloben.

2.

Würde die gegenwärtige Braut während der jetzt eingehenden Ehe eine Erbschaft machen, oder sonst ein Vermögen erwerben, so erhält zwar der Ehemann dessen Verwaltung und Mitgenuß, darf aber dasselbe weder veräußern, noch sonst auf eine andere Weise verwenden.

3.

Der Bräutigam, Adolph Hanke, gegenwärtig 36 Jahre alt, hat aus seiner ersten Ehe zwei Knaben, Johann Adolph, 6 Jahre alt, und Franz Karl, 4 Jahre alt, mit welchen er sich gerichtlich so abgefunden hat, daß mit Einrechnung ihres erhaltenen Kindstheils jedes dieser beiden Kinder ein baares Vermögen von 1000 fl., sage ꝛc., besitzt, welches auf dem Wohnhause des Vaters Nr. 60 in der hiesigen Hauptstraße versichert ist. Beide Knaben bleiben bis zur Erlernung eines Handwerks im väterlichen Hause, erhalten anständige Kleidung, Kost, Pflege und Wart unentgeldlich, bekommen aber dagegen keine Zinsen aus ihrem Vermögen. Von dem Tage ihres Eintritts in die Lehre an hat der Vater das Kapital mit 5 % zu verzinsen oder auf andere Weise nutzbringend anzulegen.

4.

Das Eingebrachte der Braut wiederlegt der Bräutigam mit 1500 fl., sage ꝛc.

5.

Wird diese Ehe durch den Tod des Mannes getrennt, ohne daß Kinder aus derselben vorhanden sind, so erbt die überlebende Gattin die ganze Verlassenschaft, indem des Mannes ersteheliche Kinder ganz abgefunden sind. Sind aber Kinder aus dieser zweiten Ehe vorhanden, so nimmt die Ehefrau ihren Mahlschatz zurück und theilt das Uebrige mit ihren Kindern zu gleichen Theilen.

6.

Stirbt die Ehefrau zuerst ohne Kinder zu hinterlassen, so erbt der Mann, das ganze Vermögen derselben, sowohl das eingebrachte, als das allenfalls erst später ererbte; sind aber Kinder derselben bei ihrem Tode vorhanden, so erbt der überlebende Ehemann mit diesen zu gleichen Theilen. Diesen Kindstheil hat er jedoch seinen Kindern zweiter Ehe dann wieder abzutreten, wenn er zu einer dritten Ehe schreiten sollte.

Beide Theile geloben sich die unverbrüchliche Festhaltung des gegenwärtigen, allseitig genehmigten Vertrags und unterzeichnen denselben nebst den übrigen Anwesenden eigenhändig.

N., den. . . .

Adolph Hanke, als Bräutigam. Justine Falke, als Braut.
August Falke, als Vater der Braut.
Georg Weber, Gemeindevorsteher, als Zeuge.
Johann Wihelm Bauer, Gemeindepfleger, als Zeuge.

411. Ehevertrag mit allgemeiner Gütergemeinschaft.

Wir beide Unterzeichnete, ich Nepomuk Mai, angehender Bürger und Schuhmachermeister von hier, und ich Josephine Krauß, hinterlassene Tochter des Schneidermeisters Jakob Krauß und seiner Ehefrau von hier, haben in Gegenwart der mitunterzeichneten Zeugen und des mitunterschriebenen Beistands der Braut, nachdem wir uns am 1. ds. Mts ehelich verlobt haben, heute folgenden Ehevertrag abgeschlossen:

In der Erwägung, daß wir elternlos, volljährig und vollkommen befugt sind, über unser Vermögen zu verfügen, setzen wir hiemit fest, daß in der von uns einzugehenden Ehe vom Trauungstage an eine vollkommene und allgemeine Gütergemeinschaft stattfinden soll. Demnach soll, wenn eins von uns sterben würde, der überlebende Gatte Eigenthümer des ganzen Vermögens dann werden, wenn keine Kinder vorhanden sind. Werden aber Kinder vorhanden sein, so erben diese die Hälfte des Vermögens, jedoch bleibt der überlebende Ehegatte so lange er sich nicht wiederverehelicht im Besitze und Genusse des ganzen Vermögens. Hiebei hat derselbe aber die Verbindlichkeit, seine Kinder zu erhalten und gut zu erziehen und denselben bei ihrer Versorgung eine anständige Ausstattung zu geben.

Zum Zeichen der Genehmigung dieses Vertrags wurde derselbe von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben.

N., den . . . .

Nepomuk Mai.	Josephine Krauß
N., Zeuge.	Anton Hammer, als Beistand
N., Zeuge.	der Braut.

412. Ehevertrag zwischen Landleuten.

Zwischen Kaspar Berthold, lediger Söldenbesitzer zu B. unter Beistand seines Vaters Johann Berthold von da, und der kinderlosen Wittwe Anna Braun, geb. Schuh von hier, unter Beistand ihres Bruders, des Webermeisters Andreas Schuh, gleichfalls von hier, wurde heute folgender Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen:

1.

Beide Verlobte geloben sich, innerhalb 4 Wochen von heute an sich trauen lassen und alle ehelichen Pflichten gegen einander treu und gewissenhaft zu erfüllen.

2.

Die Braut bringt das von ihrem verstorbenen Ehemanne ihr zugefallene Vermögen, bestehend in einer Baarschaft von Eintausend Gulden, dann 2 Schäffel Waizen, 4 Schäffel Korn, 2 Milchkühe, 1 Mutterschwein, 2 Betten und verschiedenes Hausgeräthe, Alles zusammen auf 400 fl., sage rc., angeschlagen, in die Ehe.

3.

Der Bräutigam bringt dagegen sein Söldengut zu B. nebst Zugehör in die Ehe.

4.

Wenn der Mann vor der Frau und kinderlos sterben sollte, so erbt die Wittwe desselben sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen, hat jedoch dem Vater des Mannes, wenn er noch am Leben ist, zweihundert Gulden hinauszubezahlen, und zwar in einem Vierteljahre nach dem Todesfalle.

5.

Stirbt die Frau vor dem Manne und kinderlos, so erbt der Letztere ihr ganzes Vermögen, hat aber in einem Vierteljahre nach dem Tode der Ehefrau der Mutter derselben 250 fl., sage 2c., hinauszubezahlen.

6.

Sollte aber die Ehe mit Kindern gesegnet sein, so soll, wenn der Mann zuerst stirbt, die Wittwe die Wirthschaft so lange fortführen und im Besitze des ganzen Vermögens bleiben, bis der älteste Sohn, oder die älteste Tochter die Großjährigkeit erreichen, und dann die Verlassenschaft mit ihren Kindern zu gleichen Theilen theilen. Würde aber die Frau zuerst sterben, so theilen der Mann und die Kinder sich zu gleichen Theilen in das gesammte Vermögen.

7.

Sollte wieder Verhoffen der Fall eintreten, daß Mißhelligkeiten zwischen den Eheleuten eintreten, die bei einer kinderlosen Ehe zu einer Scheidung Veranlassung geben, so soll der Ehemann, wenn er als schuldiger Theil erkannt wird, das Eingebrachte der Ehefrau derselben zurückerstatten, und sie hat sich sodann aus eigenen Mitteln zu ernähren. Wird aber die Ehefrau als schuldiger Theil erkannt, so hat ihr der Ehemann blos die Summe von Eintausend Gulden, und zwar in einem halben Jahr nach rechtskräftiger Ehescheidung herauszubezahlen, und ihr eines der Betten, welche sie in die Ehe gebracht hat, zu verabfolgen; alles übrige Eingebrachte der Ehefrau bleibt aber Eigenthum des Mannes. Sind Kinder vorhanden, so verliert der als schuldig erkannte Theil sein eingebrachtes Vermögen, und dieses ist sodann unter die Kinder gleichheitlich zu vertheilen.

8.

Schreitet bei kinderloser Ehe der überlebende Ehegatte zu einer weiteren Ehe, so hat derselbe statt der unter 4 und 5 bestimmten 200 fl., beziehungsweise 250 fl. um 50 fl., sage fünfzig Gulden, mehr an den Vater beziehungsweise die Mutter des Verstorbenen in einem Vierteljahre nach der weiteren Trauung hinauszubezahlen, vorausgesetzt, daß das Eine oder das Andere derselben noch am Leben ist.

Sonst wurde nichts bestimmt und der gegenwärtige Vertrag auf deutliches Verlesen und nach gegenseitiger Genehmigung unterzeichnet.

N., den . . . .

(Unterschriften.)

413. Einkindschaftsvertrag.

Zwischen den Unterzeichneten,

1) dem Sattlermeister Adalbert Vollrath, 37 Jahre alt, Wittwer, hier geboren und ansässig, und
2) der Wittwe des Gutsbesitzers Adolph Zahn, Emerentia Zahn, geb. Bassing, gleichfalls von hier,

wurde in Anwesenheit und unter Zustimmung der beiden Vormünder, welche für die ersteheIichen Kinder beider Verlobten aufgestellt sind, nämlich des Metzgermeister Franz Wallbot von hier, als Vormunds der Kinder des Adalbert Vollrath, und des Hafnermeisters Nikolaus Thut, als Vormunds der Kinder der Emerentia Zahn nachfolgender Einkindschaftsvertrag abgeschlossen:

1.

Die Kinder des Bräutigams:

1) Anna Vollrath, 6 Jahre alt,
2) Katharina Vollrath, 5 Jahre alt,
3) Johann Ludwig Vollrath, 4 Jahre alt,

dann die Kinder der Braut:

1) Johann Nepomuk Zahn, 6 Jahre alt, und
2) Julie Zahn, 5 Jahre alt,

sollen von ihren Stiefeltern als rechte Kinder angesehen und angenommen werden, sich selbst unter einander als rechte Geschwister betrachten und mit den Kindern, welche aus der jetzt von ihren Eltern einzugehenden Ehe erzeugt werden, rechte Geschwister sein und als solche stets betrachtet werden. Bei Todesfällen der Eltern oder Geschwister tritt demnach das in Wirksamkeit, was das Gesetz über die Erbfolge bei leiblichen Eltern, Kindern und vollbürtigen Geschwistern bestimmt, und die Erbfolge soll sich nicht nur auf das gegenwärtig vorhandene, sondern auf das allenfalls noch anfallende künftige Vermögen der jetzigen Brautleute erstrecken.

2.

Nach den beiliegenden, von den Vormündern genehmigten Inventarien besteht das Vermögen des Bräutigams und seiner Kinder in 16,000 fl., jenes der Braut und ihrer Kinder in 24,000 fl., und da der Bräutigam drei, die Braut aber nur zwei Kinder in die Ehe bringt, so sollen mit Zustimmung der Vormundschaft und vorbehaltlich der Curatelgenehmigung die jetzt lebenden und die in der künftigen Ehe geboren werdenden Kinder der Braut zusammen einen Voraus von 8000 fl., achttausend Gulden, erhalten, und dieser Voraus soll auf dem Wohnhause Nr. 154 dahier zur ersten Stelle hypothekarisch gesichert werden.

3.

Der überlebende Ehegatte bleibt im Besitze des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens und ist gehalten, den Kindern hinlänglichen Unterhalt, standesmäßige Erziehung und bei ihrer Versorgung eine anständige Ausstattung zu geben. Verehelicht sich der überlebende Ehegatte weiter, so hat sich derselbe entweder mit den Kindern abzufinden, oder ihnen für das ihnen gebührende Vermögen hinreichende Sicherheit zu leisten.

4.

Beide Brautleute behalten sich das Recht vor, durch testamentarische Verfügungen das eine oder das andere der Kinder, oder alle ihre Kinder wenn hiezu gesetzliche Gründe vorhanden sind, ganz zu enterben, oder auf den Pflichttheil zu setzen.

Da sonst nichts festzusetzen war, so wurde gegenwärtiger Einkindschaftsvertrag vorgelesen, allseitig genehmigt und von sämmtlichen Eingangs genannten Personen unterzeichnet.

N., den . . . .

(Unterschriften der Brautleute und der Vormünder.)

414. Einkindschaftsvertrag nach fränkischem Landrechte.

Der Bäckermeister Jakob Werg von hier, 45 Jahre alt und Wittwer, und die Bauerswittwe Katharina Plank, geborene Freitag, gleichfalls von hier, haben heute folgenden Einkindschaftsvertrag in Gegenwart der mitunterzeichneten Personen geschlossen:

1.

Der Bäckermeister Jakob Werg hat folgende Kinder aus seiner ersten Ehe:

1) Franz Werg, geb. den 12. Juli 1839,

2) Jakob Werg, geb. den 1. September 1840 und

3) Barbara Werg, geb. den 12. Dez. 1841, sämmtlich anwesend.

Die Großmütter derselben sind todt, der Großvater mütterlicher Seite ist gleichfalls gestorben, der Großvater väterlicher Seite ist noch am Leben und ist der anwesende Gastwirth Franz Werg von hier. Jakob Werg besitzt ein in der Beilage verzeichnetes Vermögen von 8000 fl., worauf jedoch 3000 fl. Schulden haften.

2.

Die Wittwe Katharina Plank ist 36 Jahre alt und hat folgende Kinder erster Ehe:

1) Wilhelm Plank, geb. am 12. Dezbr. 1842,

2) Martha Plank, geb. am 31. Dezbr. 1843 und

3) Theodor Plank, geb. den 3. Januar 1845, sämmtlich anwesend.

Die Großeltern, sowohl mütterlicher als väterlicher Seite, sind bereits gestorben und der nächste Verwandte ist der anwesende Bruder des Großvaters väterlicher Seite, der Bauer Arnulph Plank von hier. Das Vermögen der Wittwe Plank beträgt nach dem beigefügten Inventar 9000 fl. neuntausend Gulden, worauf indessen 2000 fl. Schulden lasten.

3.

Das Vermögen der beiden Brautleute beträgt mithin 17,000 fl,, hievon gehen jedoch die Schulden mit 5000 fl. ab, so daß ein reines Vermögen von 12,000 fl., sage ꝛc., verbleibt.

4.

Jakob Werg und Katharina Plank, geb. Freitag sind gesonnen, sich zu verehelichen und ihre sechs Kinder zu vereinkindschaften, somit diese gleich jenen, welche in der einzugehenden Ehe erzeugt werden sollten, als leibliche Kinder zu betrachten.

5.

In diese Einkindschaftung willigen sämmtliche, bereits mündige Kinder und ihre Anverwandten, und die beiden Brautleute nehmen die vorhandenen sechs Kinder gegenseitig als ihre rechten Kinder an, so daß sie das nämliche Erbrecht haben sollen, als wären sie leibliche Geschwister.

6.

Der Großvater, Franz Werg, erkennt diese Kinder gleichfalls als leibliche Geschwister und als seine Enkel an.

7.

Als Voraus wird für jedes der 6 Kinder die Summe von 200 fl., sage ꝛc., bestimmt, und im Falle des Todes eines der Kinder fällt dieser Voraus den Eltern wieder zu und wird deren gemeinschaftliches Eigenthum. Der Voraus ist den Kindern, welche am Leben bleiben, ihrer bei Standesveränderung, jedenfalls aber nach zurückgelegtem 25. Jahre zu verabfolgen, und ist bis dahin unverzinslich.

8.

Die künftigen Eheleute führen die allgemeine Gütergemeinschaft ein, so daß bei ihrem Tode den Kindern das gesammte vorhandene Vermögen gemeinschaftlich gehört.

9.

Wenn eines der Ehegatten stirbt und der überlebende Theil zu

einer weitern Ehe schreiten will, so ist Grundtheilung zu pflegen, und den Kindern ihr Voraus nebst zwei Dritttheilen des gesammten Vermögens zu verabfolgen.

Sämmtliche Anwesende erkennen diesen Einkindschaftsvertrag in seinem ganzen Umfange als vollkommen gültig an und unterzeichnen denselben, welcher zweimal von einer Hand geschrieben wurde, in jeder Ausfertigung zum Zeichen der Bestätigung.

N., den . . . .

Jakob Werg. als Bräutigam.	Katharina Plank, geb. Freitag, als Braut.
Franz Werg,	Wilhelm Plank,
Jakob Werg, Sohn.	Martha Plank.
Barbara Werg.	Theodor Plank.
Franz Werg, Großvater.	Arnulph Plank, als Großoheim.

415. Abtheilungsvertrag mit Kindern erster Ehe.

Nachdem ich, Albert Haas, mich entschlossen habe, eine zweite Ehe einzugehen, habe ich mit Zuziehung der beiden, als nächste Verwande allein noch vorhandene Oheime meiner ersteheliche Kinder

Hildegard, 8 Jahre,
Franz, 7 Jahre und
August 5 Jahre

alt, nämlich des Oheims väterlicher Seite, Anton Haas, Bauer von hier und des Oheims mütterlicher Seite Seraph Wolf, Söldner von hier, dann unter Zustimmung des Vormunds der Kinder, des Franz Konstantin Wolf, Büttnermeisters von hier, folgenden Vermögensabtheilungsvertrag, natürlich unter Vorbehalt der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde abgeschlossen:

1.

Das Vermögen meiner seligen Frau, Katharina Haas, geborene Wolf, besteht nach Ausweis des vorliegenden Ehevertrags vom 20. Oktober 1848 aus

1) dem Wohnhause Nr. 54, angeschlagen zu . .	5000 fl.
2) dem Garten am Bergwege „ „ . .	800 fl.
3) der breiten Wiese „ „ . .	600 fl.
4) drei Tagw. Ackerfeld im Thal, angeschlagen zu	1500 fl.
5) aus dem nach anliegenden Inventar zu . . . angeschlagenen Mobiliarvermögen.	1000 fl.
	8900 fl.

2.

Nach dem Landrechte steht nun hievon mir, dem Vater, die Hälfte mit 4450 fl. zu. Wenn mir jedoch sämmtliche Immobilien und Mobilien nach dem obigen Anschlage überlassen werden, so begnüge ich mich mit einem Kindstheil, sonach mit 2225 fl. Sowie eines meiner Kinder seine eigene Haushaltung anfängt, soll ihm sein Kindstheil mit 2225 fl. von mir baar ausbezahlt, bis dahin aber sollen diese Kindstheile auf sämmtlichen obengenannten Immobilien zur 1. Stelle hypothekarisch gesichert werden. So lange meine Kinder bei mir bleiben und einen hinlänglichen und anständigen Unterhalt, wozu ich mich verpflichte, unentgeldlich von mir erhalten, habe ich ihnen ihren mütterlichen Erbtheil nicht zu verzinsen.

3.

Der Vormund der Kinder und die beiden Oheime derselben sind mit vorstehendem Anerbieten vollkommen einverstanden, acceptiren die verspro-

chene Summe von 2225 fl. für jedes der Kinder, sowie das Versprechen der Sicherung dieser Summen und leisten im Namen der Kinder auf alle weiteren Ansprüche derselben auf ihr mütterliches Vermögen Verzicht.

4.

Ich, der Vater, mache mich verbindlich, die besagte hypothekarische Sicherheit sogleich zu bestellen, sowie dieser Vertrag die obervormundschaftliche Genehmigung erhalten haben wird, erkläre jedoch ausdrücklich, daß dieser Vertrag nie als eine Absonderung zwischen mir und meinen erstehelichen Kindern angesehen werden darf, und daß ich mir meine väterliche Gewalt, sowie die mir gesetzlich zustehende Erbfolge meinen Kindern gegenüber vorbehalte.

Nachdem nun sämmtliche Anwesende, Vater, Oheime und Vormund mit diesem Vertrage sich vollkommen einverstanden erklären und denselben in allen seinen Theilen genehmigen, unterzeichnen sie denselben auf wortlautliches Vorlesen.

N. den . . . .

Unterschriften.

416. Adoptionsvertrag.

Wir Unterzeichnete haben heute folgenden Adoptionsvertrag geschlossen:

1.

Ich Eduard Wallner und ich, dessen Ehefrau Anna Wallner, geb. Reiser, kinderlos und im Stande über unser Vermögen unbeschränkt zu verfügen, haben uns entschlossen, den Wagnergesellen Eduard Klammer von hier, Sohn des hiesigen Söldners Johann Klammer an Kindesstatt umsomehr anzunehmen, als er uns schon von seiner Kindheit an mit Liebe und Achtung begegnete und unser, leider nunmehr verstorbenes einziges Kind Karl Wallner mit eigener Lebensgefahr aus den Wellen des N.flußes einst rettete.

2.

Wir, die Wallner'schen Eheleute setzen ihn demnach in alle Rechte ein, welche ihm nach den geltenden Landesgesetzen als Adoptivsohn zukommen, und erwarten dagegen von ihm, daß er die, ihm gegen uns als Adoptiveltern obliegenden Pflichten erfüllen werde.

3.

Ich, der Vater des Adoptirten, Johann Klammer willige mit der größten Dankbarkeit ein, daß Herr Eduard Wallner und Frau Anna Wallner meinen Sohn Eduard an Kindesstatt annehmen, und erwarte von ihm, daß er, ohne seine Kindespflichten gegen seinen leiblichen Vater zu verletzen, mit kindlichem Gehorsam dem Erwarten seiner Adoptiveltern entsprechen werde.

4.

Ich Eduard Klammer nehme das Anerbieten meiner verehrten Adoptiveltern, mich an Kindesstatt annehmen zu wollen, mit tiefgefühltem und innigstem Danke an und werde mich mein ganzes Leben hindurch so betragen, wie es einem dankbaren und gehorsamen Sohne zusteht.

5.

Die Kosten der Bestätigung dieses Vertrags tragen die Adoptirenden.

Gegenwärtiger Vertrag wurde von einer Hand zweimal geschrieben, jede Ausfertigung von sämmtlichen Anwesenden eigenhändig unterzeichnet,

und ein Exemplar den Adoptiveltern, das Andere aber dem Adoptivsohne zugestellt.

N. den . . . .

Unterschriften.

417. Leibgedings- und Ernährungsvertrag.

Zwischen den Unterzeichneten, dem Gutsbesitzer Wolfgang E. von hier und dem Söldner Georg P. von hier wurde heute folgender Vertrag geschlossen.

1.

Wolfgang E. 60 Jahre alt, ledigen Standes und wegen seiner körperlichen Leiden nicht mehr im Stande der Bewirthschaftung seines Gutes vorzustehen, überläßt dasselbe, bestehend aus dem Hofe Nr. 47 dahier und 36 Tagwerken Ackerfeld, dann 6 Tagwerken Wiesen unter der Bedingung vollständiger Ernährung und Verpflegung an den Söldner Georg P. eigenthümlich.

2.

Georg P. acceptirt diese Abtretung und verpflichtet sich dem Wolfgang E. zu folgenden Leistungen:

a) Wolfgang E. erhält freie Wohnung im Hause des Georg P., Nr. 48 dahier und zwar werden ihm die beiden oberen Zimmer desselben auf Lebenszeit eingeräumt.

b) Wolfgang E. erhält unentgeldlich Frühstück, Mittags- und Abendessen. Das Frühstück besteht aus 2 Tassen guten Kaffees, das Mittag- und Abendessen ist dasselbe, wie es Georg P. und seine Frau genießen. Frühstück und Mittag- wie Abendessen muß dem Wolfgang E. auf Verlangen in sein Zimmer gebracht werden, und wenn er die Kost seinen Gesundheitsumständen nicht mehr angemessen erachten sollte, so hat ihm Georg P. unbedingt dasjenige Essen aufs Beste bereiten zu lassen, welches er vorschreibt.

c) Zur Bedienung und zur Wart und Pflege des Wolfgang E. hat demselben Georg P. eine Dienstmagd zur Verfügung zu stellen, und wenn die Dienste derselben dem Wolfgang E. nicht entsprechen sollten, eine andere passende Person zu wählen.

d) In Krankheitsfällen hat Georg P. für ärztliche Behandlung des Wolfgang E. zu sorgen und die Kosten derselben, sowie die der Arzneien zu bezahlen.

e) Zum Trunke erhält Wolfgang E. Mittags und Abends jedesmal einen Schoppen Wein, und zwar von dem selbstgebauten 1852ger Weine des Georg P.

f) Außerdem erhält Wolfgang E. täglich eine Maaß guten Bieres.

g) Wolfgang E. erhält ferner freie Wäsche, sowohl Leib- als Bettwäsche von Georg P. und die Wäsche ist auch unentgeldlich auszubessern.

h) Wenn Wolfgang E. sterben sollte, so hat Georg P. die Kosten einer anständigen, den Verhältnissen des Wolfgang E. entsprechenden Beerdigung zu tragen.

3.

Für den unerwarteten Fall, daß Wolfgang E. sich von Georg P. in gehöriger Weise nicht behandelt sehen und daher sich entschließen sollte, eine andere Wohnung zu nehmen und sich von Jemand Anderm

verpflegen zu lassen, was lediglich von seinem Willen abhängt, so hat Georg P. statt der Leistungen, zu welchen er sich nach Nr. 2 dieses Vertrags verpflichtete, dem Wolfgang E. eine jährliche Summe von 500 fl. sage ꝛc. und zwar in vierteljährigen Raten, und zwar vom Tage des Auszugs an, voraus zu bezahlen.

4.

Wolfgang E. behält sich die freie Disposition über sein übriges Vermögen bevor, und

5.

die Verpflichtungen des Georg P. nach Nr. 2 und 3 des gegenwärtigen Vertrags sollen als dingliche Last in dem Hypothekenfolium über das Anwesen des Georg P., Hausnummer 47 dahier eingetragen werden.

Beide Contrahenten versprechen sich, den gegenwärtigen Vertrag in allen seinen Theilen genau und pünktlich zu erfüllen und gerichtlich verlautbaren zu lassen. Sofort wurde auch diese zweifach ausgefertigte Urkunde auf Vorlesen zur Bestätigung unterzeichnet und jedem der Contrahenten eine Ausfertigung behändigt.

N. den . . . .

Unterschriften.

418. Austrags- (Auszugs- Ausgedings- Altentheils-) Vertrag.

Die Bauerseheleute Michael und Anna Maria Fuchs von hier haben sich wegen vorgerückten Alters entschlossen, ihr Gut an ihren ältesten Sohn Johann Georg Fuchs gegen einem Austrag abzutreten, und deßhalb heute in Gegenwart ihres genannten Sohnes, dann ihrer beiden volljährigen Töchter Maria Clara und Kunigunda Fuchs, beide unter Beistand ihres mütterlichen Oheims Ambrosius Geier von hier, folgenden Vertrag abgeschlossen:

1.

Die Michael Fuchs'schen Eheleute übergeben ihrem Sohne Johann Georg Fuchs ihren Hof dahier mit allen dazu gehörigen Vieh- und allen Inventarstücken um den Anschlagpreis von 8000 fl.

2.

Die abtretenden Eltern bedingen sich dagegen auf Lebenszeit die freie Wohnung in der oberen Stube des Hauses, 40 fl. jährlich an Geld, die Hälfte zu Martini, die andere Hälfte zu Georgi und das erstemal an Georgi dieses Jahres zahlbar, ferner jährlich 1 Scheffel Waizen, 3 Scheffel Korn, ꝛc. (Hier sind alle Bestandtheite dessen, was sich die Eltern zum Lebensunterhalte bedungen haben, genau und bestimmt aufzuführen.)

3.

Die beiden Töchter bleiben bis zu ihrer Versorgung im Hause, arbeiten wie bisher für die Eltern so in Zukunft für den Bruder, und dieser muß ihnen denselben Unterhalt reichen, welchen sie bisher vom Vater erhielten.

4.

Wenn sich die Töchter verheirathen, so hat der Gutsübernehmer an jede derselben hinauszugeben:

a) an Heirathsgut . . . . fl. . . kr.,
d) an Betten . . . . fl. . . kr.,
c) an Hausrath . . . . . fl. . . kr.,
b) an Vieh . . . . . fl. . . kr. (Hier ist Alles genau aufzuzählen.)

5.

Stirbt eines der beiden Eltern, so mindert sich der Austrag vom Todestage desselben an um die Hälfte.

6.

Sollten die Eltern im Hause ihres Sohnes nicht wohnen bleiben wollen, so hat ihnen derselbe für die Wohnung jährlich 40 fl. und zwar in 2 Fristen zu 20 fl. zu Georgi und Michaeli, vom Tage ihres Wegziehens an vorauszahlbar zu bezahlen, und diese Zahlung währt auch dann fort, wenn eines von beiden Eltern sterben sollte. Der übrige, oben unter Nr. 2 festgesetzte Austrag ist im Falle des Wegziehens der Eltern in der festgesetzten Größe fortzuentrichten.

7.

Die Eltern behalten sich die freie Disposition über ihr Kapitalvermögen bevor.

8.

Sollten die Schwestern im Hause des Bruders nicht verbleiben wollen, so hat ihnen und zwar einer jeden derselben der Bruder eine Entschädigung für Wohnung und Kost im jährlichen Betrage zu 40 fl. bis zu ihrer Verehelichung zu bezahlen. Die Zahlung dieser 40 fl. erfolgt in 2 Fristen zu 20 fl. an Georgi und Michaeli eines jeden Jahrs.

9.

Der Auszug der Eltern nach Nr. 2 und 6 dieses Vertrags wird auf jährlich 200 fl., der Vorbehalt einer jeden der beiden Schwestern nach Nr. 8 dieses Vertrags auf 40 fl. jährlich gewürdigt und soll nach diesem Anschlage in Gemäßheit der Bestimmungen des Hypothekengesetzes im Hypothekenbuche in der 2. Rubrik eingetragen werden.

Zur Bestätigung dieses, demnächst gerichtlich zu verlautbarenden Vertrags unterzeichnen sich die Betheiligten.

N., den . . . .

Unterschriften.

419. Vollmacht für einen Rechtsanwalt.

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung bevollmächtigt im Namen und Auftrag ihrer Gemeinde den kgl. Advokaten Herrn N. die Gemeinde in ihrem Rechtsstreite gegen die Gemeinde A. wegen Eigenthumsrechts auf eine Waldung bei den zuständigen Gerichten und durch alle Instanzen zu vertreten und alles das zu thun, wozu ein Generalbevollmächtigter nach Kap. 7 §. 9 Nr. 2 der G.-O. befugt ist. Nebstdem wird aber demselben ausdrücklich noch die Befugniß ertheilt, Vergleiche abzuschließen, die Vergleichssumme in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, sich im Verhinderungsfalle einen Andern zu substituiren, auf eingelegte Rechtsmittel zu verzichten und zu compromittiren. Alle innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht von gedachtem Herrn Anwalte bereits vorgenommenen oder erst noch vorzunehmenden Handlungen werden ihrem ganzen Umfange nach genehmigt.

N., den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.
(L. S.) Unterschriften.
Gerichtliche Beglaubigung.

420. Vollmacht für ein Gemeindemitglied.

Die unterfertigte Gemeindeverwaltung bevollmächtigt im Namen der

Gemeinde N. den Gemeindebevollmächtigten Kaspar W. von hier, die Gemeinde N. welcher in dem Testamente des Herrn Jakob G. Kaufmanns in M. ein Legat ausgesetzt worden ist, bei den Verhandlungen dieser Verlassenschaft zu vertreten, sofort auch das Legat in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, oder wenn dasselbe streitig gemacht werden sollte, hierüber einen Vergleich zu schließen. Was der Gemeindebevollmächtigte Kaspar W. in dieser Beziehung und innerhalb der Grenzen gegenwärtiger Vollmacht thun wird, erhält hiermit im Voraus die Genehmigung, jedoch versteht es sich von selbst, daß wenn es zu einem Rechtsstreite über das fragliche Legat kommen sollte, die gegenwärtige Vollmacht sich nicht auf die Führung dieses Rechtsstreites erstreckt.

N., den . . . .

(L. S.) Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften.

Gerichtliche Beglaubigung.

421. Bericht, eine Auswanderungssache betr.

Gehorsamste Bitte
der Gemeindeverwaltung B.
Die Auswanderung des
David K. von H.
und dessen Entlassung aus dem
bayer. Unterthansverbande betr.

Wie das anliegende, von der gehorsamst unterzeichneten Gemeindeverwaltung und dem Armenpflegschaftsrathe schon unterm 28. Mai 1853 ausgestellte Zeugniß ergibt, ist David K. von hier gebürtig und hier heimathsberechtigt, von bestem Leumund, Besitzer eines Vermögens von 6000 fl., verheirathet und Vater zweier Kinder. Derselbe lebt seit dem Jahre 1853 in Frankreich, und nach dem in Original und legaler Uebersetzung anliegenden Dekrete des Kaisers Napoleon III. vom 8. Juli 1856 ist David K. autorisirt, sein Domicil in Frankreich zu errichten und daselbst alle bürgerlichen Rechte zu genießen, und das in Original und legaler Uebersetzung anliegende Zeugniß der Mairie zu Straßburg vom 23. Jänner 1858 ergibt dasselbe, sowie den fortgesetzten guten Leumund des David K. und seiner Angehörigen.

Nachdem nun David K. laut der anliegenden am 18. v. Mts. ausgestellten, von dem k. Landgerichte zu N. legalisirten Vollmacht die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung gebeten und autorisirt hat, für ihn und seine Familie die Entlassung aus dem bayer. Unterthansverbande zu bewirken, erlaubt sich dieselbe, diesem Auftrage sich unterziehend, gehorsamst zu bemerken, daß bekanntlich

1) vollständige Freizügigkeit zwischen Bayern und Frankreich besteht — (Allerh. Verord. v. 6. Febr. 1804. R. B. v. 1804. S. 146. Döllinger's V. S. B. 3. S. 139 u. f.)

und daß

2) auch bezüglich des conscriptionspflichtigen Sohnes des David K., Leopold K., die Auswanderungsbefugniß nach der höchsten Ministerialentschließung vom 12. April 1852 (Döllingers V. S. B. 3. S. 145.) irgend einer Beanstandung nicht unterliegt.

Die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt daher an das k. Landgericht, welches hier nach Tit. I. §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezbr. 1825, die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. competent ist, die gehorsamste Bitte:

kgl. Landgericht wolle dem David K., sowie der Gattin und den Kindern desselben die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich und die Entlassung aus dem bayer. Unterthansverbande zu ertheilen geruhen.

Verehrungsvoll rc.

(Die legalen Uebersetzungen ausländischer, in nichtdeutscher Sprache verfaßter Urkunden müssen durch einen gerichtlich verpflichteten Interpreten (Dollmetscher) deren in größeren Städten mehrerer angestellt sind, gefertigt, und die Fertigung desselben muß von dem Gerichte seines Wohnsitzes beglaubigt werden.)

422. Bericht, eine Auswanderung nach Nordamerika betr.

Die Familie des Webermeisters Martin B. von hier beabsichtigt dem Vernehmen nach die Auswanderung nach Nordamerika und trifft alle Vorbereitungen hiezu in geheimnißvoller Weise. Veranlassung dieses Geheimhaltens mag wohl hauptsächlich der Umstand sein, daß zwei Söhne des Martin B. noch in konscriptionspflichtigem Alter stehen und sich der Erfüllung ihrer Konscriptionspflicht zu entziehen trachten werden.

Der gehorsamst unterzeichnete Gemeindevorsteher sieht sich daher veranlaßt, hierüber Anzeige zu erstatten und das königl. Landgericht um Verhaltungsbefehle für den Fall zu bitten, daß die Familie des Martin B. und namentlich die beiden konscriptionspflichtigen Söhne desselben den Ort verlassen sollten, um die Reise nach Amerika anzutreten.

Verehrungsvoll rc.

423. Protokoll über Vornahme einer freiwilligen Immobiliarversteigerung.

Gegenwärtige
der Gemeindevorsteher N.
der Gemeindeschreiber N.

Geschehen N. den ....

Der hiesige Gutsbesitzer Jakob W. hatte bei der Gemeindeverwaltung den Antrag gestellt, mehrere seiner Grundstücke einer öffentlichen Versteigerung zu unterwerfen, und die Gemeindeverwaltung hatte, diesem Antrage entsprechend, auf heute Versteigerungstagfahrt festgesetzt und diese sowohl in der hiesigen Gemeinde als in den benachbarten Ortschaften bekannt machen lassen.

Nachdem sich nun heute auf dem Gemeindehause mehrere Steigerungslustige eingefunden hatten, wurden denselben folgende Bedingungen eröffnet.

1.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt heute sogleich wenn der von dem Verkäufer für das betreffende Grundstück festgesetzte Preis geboten wird. Sollte dieser Preis nicht geboten werden, so wird der Verkäufer weitere Disposition treffen.

2.

Für die Größe des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke wird keine Gewährschaft geleistet und nur dafür wird garantirt, daß kein Grundstück außer der Steuer und den Gemeindeanlagen irgend eine Last trägt.

3.

Der Meistbietende hat den Kaufpreis in 3 Fristen, nämlich zu Martini

1858, zu Martini 1859 und zu Martini 1860 und zwar jedesmal zu ⅓ zu bezahlen. Leistet er zu Martini 1858 die erste Zahlung nicht, dann ist der Verkäufer berechtigt, das Grundstück weiter zu veräussern und der Meistbietende haftet demselben für den allenfallsigen Mindererlös. Dasselbe tritt ein, wenn der Käufer mit der 2. und 3. Frist im Rückstande bleibt, und was er bis dahin bezahlt hat bleibt Eigenthum des Verkäufers, wogegen dieser auf die von dem Käufer bis dahin erhobenen Früchte keinen Anspruch macht, sondern diese dem Käufer eigenthümlich überläßt.

4.

Daraus folgt von selbst, daß sich der Verkäufer bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufschillings das Eigenthumsrecht der versteigerten Grundstücke vorbehält. Dieser Eigenthumsvorbehalt ist auf Kosten des Meistbietenden im Hypothekenfolium über das betreffende Grundstück einzutragen.

5.

Wird der Zuschlag heute nicht ertheilt, so ist der heutige Meistbietende an sein Angebot nicht gebunden, erfolgt aber heute der Zuschlag, so geht von diesem Augenblicke an das Eigenthum mit Nutzen und Gefahr und der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben auf den Käufer über. Auch hat der Käufer die Kosten der gerichtlichen Verbriefung zu bestreiten.

Nach Bekanntmachung dieser Bedingungen schritt man zur Versteigerung und bot sofort aus

I.

den Acker am rothen Kreuz, 1 Tagw. 70 Dez., Kat.=Nr. 2280. Hierauf blieb Meistbietender mit 200 fl. sage ꝛc. Johann Georg Kolb von hier, welchem der unbedingte Zuschlag ertheilt wurde. L. U.

Joh. Georg Kolb.

II.

1 Tagw. 10 Dez. Acker am Saurieb, Kat.=Nr. 1989. Hierauf wurden bloß 50 fl. durch Cölestin Grimm von hier geboten, und der Zuschlag nicht ertheilt.

III.

2 Tagw. 20 Dez. Acker am Adlerhorst, Kat.=Nr. 1595, hierauf blieb Quintin Thorwan von hier mit 350 fl. sage ꝛc. Meistbietender, welchem sofort der unbedingte Zuschlag ertheilt wurde.

ꝛc. ꝛc.

Hiermit wurde die Versteigerung beendigt.

N. Gemeindevorsteher.

N. Gemeindeschreiber.

424. Bekanntmachung einer Immobiliarversteigerung.

Der Gutsbesitzer Jakob W. von hier will einen Theil seines Grundbesitzes freiwillig zu öffentlicher Versteigerung bringen, und hat um Abhaltung einer Versteigerungstagfahrt die Gemeindeverwaltung ersucht. Diese hat nun zu diesem Zwecke Tagfahrt auf

Montag den 22. März d. J. Vormittags von 9—12 Uhr

auf dem hiesigen Gemeindehause bestimmt und ladet hiezu Kaufslustige unter der Bemerkung ein, daß die zu versteigernden Grundstücke folgende sind

1) 1 Tagw. 70 Dez. Acker am rothen Kreuz, Kat.=Nr. 2280,

ꝛc.

daß bei annehmbaren Angeboten den Zuschlag sogleich ertheilt werden wird, und daß die Kaufpreise in 3 Martinifristen bezahlt werden können.

N., den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.
N. Gemeindevorsteher.

425. Bekanntmachung einer Holzversteigerung

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung bringt am
Dienstag den 23. März d. J. Morgens von 8 — 11 Uhr und
Nachmittags von 1 — 6 Uhr
in ihrem Gemeindewalde zur öffentlichen Versteigerung:

1) 250 Klafter Buchen- und Tannen-Scheitholz,
2) 100 Klafter Eichen-Scheitholz,
3) 200 Eichenstämme zu Werkholz und
4) 10,000 Buchen- und andere Wellen,

und ladet hiezu Kaufslustige unter der Bemerkung ein, daß der Zuschlag bei annehmbaren Angeboten sogleich ertheilt werden wird, und daß die Versteigerung Morgens 8 Uhr bei der hohen Fichte beginnt.

N., den 2c.

426. Bekanntmachung der Versteigerung einer Gemeinderealität.

Die hiesige Gemeinde hat mit Genehmigung der Curatelbehörde beschlossen, ihre bisher verpachtet gewesene Brauerei nebst Gastwirthschaftsgerechtigkeit öffentlich zu versteigern, und die unterfertigte Gemeindeverwaltung hat hiezu Tagsfahrt auf
Montag den 3. Mai d. J. Vormittags von 10 — 12 Uhr
auf dem hiesigen Gemeindehause bestimmt. Die Brauerei und das Gasthaus zum wilden Mann besteht aus einem zweistöckigen massiven Gebäude, hat zur ebenen Erde links die zur Brauerei erforderlichen Lokalitäten nebst sämmtlichen Braugeräthschaften, rechts zwei Schenk- und drei Wohnzimmer nebst Küche, im obern Stocke 6 Zimmer nebst 1 Tanzsaale, ferner hat dasselbe einen großen Hofraum, einen $\frac{3}{4}$ Tagwerk haltenden Hausgarten, 2 große gewölbte Keller, Waschhaus und alle sonstigen erforderlichen häuslichen Einrichtungen. Zu demselben gehört ein, 2000 Eimer fassender Felsenkeller mit Ueberbau am Kegelberge. Kaufslustige werden mit der Bemerkung eingeladen, daß über die darein zu gebenden Mobilien ein vollständiges Inventar vorgelegt wird, und daß der Kaufpreis in sechs Jahresfristen bezahlt werden kann.

N., den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

Gedruckt bei Theodor Burger in Bayreuth.

Wirkungskreis der k. b. Bezirksgerichte und Landgerichte diesſ. des Rheins nach dem Geſetze vom 1. Juli 1856 und den allerh. Verordnungen vom 12. August 1857. Für jeden bayeriſchen Staatsbürger, insbeſondere für den Bürger und Landmann, dann auch Leitfaden für Geſchäftsmänner. Mit Abdruck des vollſtändigen Geſetzes u. ſ. w. 24 kr.

Wunder, Gg. Chr. E., die adminiſtrativen Rechtsſtreitigkeiten im Königreich Bayern, diesſeits des Rheins und das gerichtsordnungsmäßige Verfahren in denſelben. Preis 1 fl. 12 kr.

Derselbe, Anleitung zum Vollzuge des Geſetzes v. 5. Juli 1850 über die Einquartierungs= und Vorſpannslaſten oder zur richtigen Uebernahme, Vergleichung und Austheilung dieſer Laſten ꝛc. 45 kr.

Derselbe, Handbuch für Landgemeinde=Verwaltungen zur gründlichen Geſchäftsführung der Vorſteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungsmitglieder, Lokal=Schulinſpektionen. Gemeinde= und Stiftungsſchreiber. 3. vermehrte Aufl. 1 fl. 45 kr.

Derselbe, Anleitung zum amtlichen Vollzug des Grundlaſten=Ablöſungs=Geſetzes vom 4. Juni 1846. 2. Aufl. 36 kr.

Derselbe, Handbuch der geſammten Polizeiverwaltung der äußern Behörden im Königreich Bayern. (diesſ. des Rheins). gr. 8. 4 fl. 30 kr.

Derselbe, Handbuch zur Geſchäftsführung der Magiſtrate und Kirchenverwaltungen im Königreich Bayern d. d. Rh. (Mit Ausſchluß der Polizeiverwaltung.) 3 fl. 12 kr.

☞ Wegen ſeiner **ausgezeichneten Brauchbarkeit** für **Magiſtrate** und **Kirchenverwaltungen,** ſowie für alle diejenigen Organe, **welche mit Verwaltung des Gemeinde= und Stiftungsvermögens** zu thun haben wurde dieſes Werk von ſämmtlichen Kreisregierungen d. d. Rh. in den Amtsblättern öffentlich anempfohlen.

Derselbe, das Gewerbsweſen in Bayern (d. d. Rh.) **nach den zur Zeit geltenden Beſtimmungen.** Ein Handbuch für Polizeibehörden, Anwälte, Gewerbs= und Handelsräthe, Gewerbsvereine und alle Gewerb= und Handeltreibende. 1 fl. 36 kr.

Stockar, K. v., Handbuch der geſammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern, einſchließlich der Pfalz. 3 Thlr. Ladenpreis 9 fl.

Derselbe, Rechnungsſtellung und Buchführung der Taxämter. Elegant cartonirt. 2 fl. 24 kr.

Derselbe, die Rechnungsſtellung und Buchführung der **Rentämter.**

Derselbe, die Staatsſchulden des Königreichs Bayern. 1 fl. 12 kr.

F

Wunder, Gottlieb Christian Eberhard, 1787-1864

Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeinde-Bevollmächtigten

Bd.: 2

Bamberg 1855